



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Migrationsbericht

der Bundesregierung

Migrationsbericht 2020



Migrationsbericht

der Bundesregierung

Migrationsbericht 2020



Inhalt

Vorwort	9
Vorbemerkung	11
Zentrale Ergebnisse des Migrationsberichtes 2020	12
2020: Migration im Schatten der Pandemie	16
1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	36
1.1 Definitionen und verwendete Datenquellen	36
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	38
1.3 Migration nach Herkunfts- und Zielländern sowie Staatsangehörigkeit	40
1.4 Migration nach Bundesländern	46
1.5 Altersstruktur	47
1.6 Geschlechtsstruktur	48
1.7 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters	51
1.7.1 Zuwanderung nach Aufenthaltszwecken	52
1.7.2 Längerfristige Zuwanderung	54
2 EU-Binnenmigration	56
3 Die einzelnen Zuwanderungsgruppen	60
3.1 Überblick	60
3.2 Erwerbsmigration	62
3.2.1 Erwerbsmigration insgesamt	66
3.2.2 Fachkräfte mit beruflicher und akademischer Ausbildung sowie weitere qualifizierte Arbeitskräfte	69
3.2.3 Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis	71
3.2.4 Blaue Karte EU	71
3.2.5 Forschende aus Drittstaaten	74
3.2.6 (Mobiler-)ICT-Karte und internationaler Personalaustausch	75
3.2.7 Selbstständige aus Drittstaaten	77
3.2.8 Sonstige Formen der Beschäftigung	79
3.2.9 Ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland	81

3.3	Bildungsmigration	83
3.3.1	Ausländische Studierende	83
3.3.2	Ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen	87
3.3.3	Sprachkurse und Schulbesuch	89
3.3.4	Sonstige Ausbildungszwecke	89
3.4	Humanitäre Migration	92
3.4.1	Flucht und Asyl	92
3.4.1.1	Asylgesuche und Asylanträge	96
3.4.1.2	Entscheidungen	102
3.4.1.3	Dublin-Verfahren	104
3.4.2	Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion	106
3.4.3	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	109
3.4.4	Resettlement und humanitäre Aufnahmeverfahren	110
3.5	Migration aus familiären Gründen	113
3.5.1	Familiennachzug nach der Visastatistik	117
3.5.2	Familiennachzug nach dem AZR	120
3.6	Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen	124
3.7	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	126
3.7.1	Gesetzliche Grundlagen und Verfahren	126
3.7.2	Entwicklung der Zuwanderung	127
3.8	Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen	130
4	Abwanderung aus Deutschland	134
4.1	Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen	134
4.1.1	Entwicklung der Fortzüge	134
4.1.2	Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer	134
4.1.3	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	135
4.1.4	Geförderte Rückkehr	137
4.2	Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen	139
4.2.1	Fortzüge nach Zielländern	141
4.2.2	Fortzüge nach Altersgruppen	141
5	Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich	146
5.1	Zu- und Abwanderung insgesamt	146
5.2	Asyl	151
6	Irreguläre Migration	156
6.1	Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen	156
6.2	Entwicklung irregulärer Migration	157
6.2.1	Feststellungen an den Grenzen	157
6.2.2	Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS	159
6.2.3	Rückführungen	160

7	Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	162
7.1	Definitionen und Grunddaten im Zeitverlauf	162
7.2	Geburtsland (der Eltern)	168
7.3	Alters- und Geschlechtsstruktur	170
7.4	Aufenthaltsdauer	173
8	Ausländische Bevölkerung	174
8.1	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	175
8.1.1	Alters- und Geschlechtsstruktur	178
8.1.2	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	180
8.2	Geburten	184
8.3	Sterbefälle	186
8.4	Einbürgerungen	187
	Anhang: Abbildungen und Tabellen	196
	Literatur	286
	Abkürzungsverzeichnis	294
	Abbildungsverzeichnis	297
	Tabellenverzeichnis	302
	Kartenverzeichnis	306

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

im Jahr 2020 war die Migration, wie viele andere Bereiche unseres Lebens auch, von der Covid-19-Pandemie und den Maßnahmen zu deren Eindämmung bestimmt. Das Jahr 2020 war auch mit Blick auf die Migration ein Ausnahmejahr und wir sehen einen klaren Rückgang bei allen Wanderungsformen ab März 2020.

Gleichzeitig sehen wir aber auch, dass sich im Migrationsbereich die Tendenzen der vergangenen Jahre fortsetzen. Oft aus dem öffentlichen Blickfeld gerät, dass das Migrationsgeschehen in Deutschland insbesondere durch die europäische Binnenmigration und Zuwanderungen und Abwanderungen zwischen den europäischen Staaten geprägt ist. Positiv ist für mich, dass sich die Bundesrepublik besonders für Menschen, die hier studieren und arbeiten wollen, sowie für EU-Staatsangehörige als ein attraktives Ziel etabliert hat.

Deutschland ist heute unbestreitbar ein Einwanderungsland. Hier setzen wir als neue Bundesregierung an: Wir wollen einen Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestalten, der einem modernen Einwanderungsland gerecht wird.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung bietet hilfreiche Anknüpfungspunkte für alle, die an diesem Ziel mitarbeiten. Er ist längst zu einem Standardwerk der Migrationsforschung in Deutschland geworden und bildet die Grundlage für weiterführende Studien. Wir brauchen Daten und Fakten, um Diskussionen mit Substanz führen zu können und Debatten zu versachlichen.

Nancy Faeser
Bundesministerin des Innern und für Heimat

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderungsgruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 7. September 1999). Bislang wurden 17 Migrationsberichte (im Auftrag) der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Dezember 2020 für das Berichtsjahr 2019.

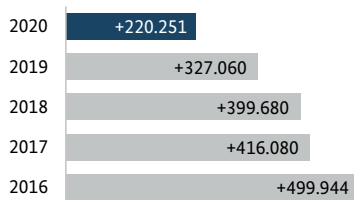
Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die zusammenfassende Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration aus verschiedenen Quellen Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem soll die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informiert werden.

Der Migrationsbericht beinhaltet einen Überblick über das gesamte Wanderungsgeschehen in Deutschland (Kapitel 1) inklusive der EU-Binnenmigration (Kapitel 2) und eine detaillierte Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 3). Weiterhin geht der Bericht auf die Abwanderung von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen (Kapitel 4) und das Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich ein

(Kapitel 5). Er behandelt das Phänomen der irregulären Migration (Kapitel 6) und informiert über die Struktur und Demografie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund bzw. der ausländischen Bevölkerung in Deutschland (Kapitel 7 und 8). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der zugrunde liegenden Statistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Zudem werden die Rechtsgrundlagen der einzelnen Migrationsformen, aktuelle Rechtsänderungen und relevante Gerichtsurteile dargestellt.

Der Migrationsbericht 2020 wurde im Referat FIII (Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen) des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Özlem Konar, Matthias Huber und Susanne Worbs mit fachlicher Unterstützung durch Referat 23E des Bundesamtes (Stefan Rühl) erstellt. Über die Website <https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/forschung-node.html> sind die Daten des Migrationsberichtes auch in digitaler Aufbereitung verfügbar. Alle Daten des Migrationsberichtes unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle. Durch Berichtigungen oder die Einbeziehung anderer Datenquellen können sich in der Fortschreibung von Daten Abweichungen zu früheren Migrationsberichten ergeben.

Zentrale Ergebnisse des Migrationsberichtes 2020



Nettozuwanderung nimmt ab:
2020 sind **220.251** mehr Menschen
nach Deutschland zu- als aus Deutschland
fortgezogen

Die Nettomigration nach Deutschland geht bereits seit 2016 kontinuierlich zurück. Durch den Ausbruch der Covid-19-Pandemie hat sich dieses Phänomen nochmals verstärkt. Infolge der pandemiebedingten weltweiten Reisebeschränkungen machte sich der Rückgang der Wanderungen vor allem ab März 2020 bemerkbar. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 1.186.702 Zuzüge und 966.451 Fortzüge erfasst;

im Vergleich zu 2019 ist die Zuwanderung nach Deutschland damit um 23,9 % zurückgegangen, die Abwanderung nahm um 21,5 % ab. Resultat dieser Entwicklungen ist ein Wanderungssaldo von +220.251 Personen, ein deutlich geringerer Wert als im Jahr 2019 (+327.060 Personen). Entsprechend zeigten sich auch bei den einzelnen Migrationsformen mehr oder minder starke Rückgänge.



Migration größtenteils aus bzw. in europäische Staaten:
69,1 % der zugewanderten Personen kamen
aus anderen **europäischen Ländern**

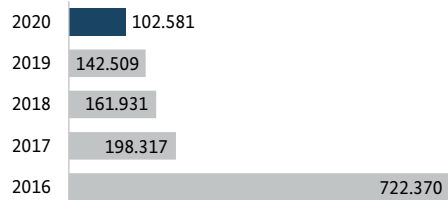
Das Migrationsgeschehen in Deutschland ist weiterhin vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. So kamen im Jahr 2020 69,1 % aller zugewanderten Personen (2019: 66,4 %) aus einem anderen europäischen Land¹ nach Deutschland, davon 54,6 % aus Staaten der EU (inkl. des Vereinigten Königreichs).² Die Bedeutung der innereuropäischen Migration zeigt sich auch bei den Fortzügen: Auch hier war Europa die Hauptzielregion. Etwa zwei Drittel der abwandernden Personen zogen im Jahr 2020 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (67,4 %, 2019: 67,2 %), 55,7 % wanderten in andere EU-Mitgliedstaaten inkl. des Vereinigten Königreichs (2019: 56,0 %).

Rumänien ist 2020, wie bereits in den Jahren zuvor, das Hauptherkunftsland von Zugewanderten (15,7 % aller Zuzüge), gefolgt von Polen (8,7 %) und Bulgarien (6,1 %). Die weiteren quantitativ wichtigen Herkunftsländer 2020 waren Italien, die Türkei, Kroatien, Ungarn, Spanien, Griechenland und Serbien. Damit sind acht der zehn Hauptherkunftsländer von Migrantinnen und Migrantinnen des Jahres 2020 EU-Staaten.

Auch bei den Fortzügen waren im Jahr 2020 Rumänien, Polen und Bulgarien die wichtigsten Ziele. Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar, d. h., es zogen sowohl viele Menschen von dort nach Deutschland zu als auch wieder in diese Staaten fort. Der höchste positive Wanderungssaldo im Jahr 2020 wurde gegenüber Rumänien (+36.824) und Bulgarien (+22.758) verzeichnet. Es folgt Syrien mit +18.196. Der positive Wanderungssaldo aus Syrien ist in den letzten Jahren jedoch kontinuierlich zurückgegangen (2019: +23.967, 2018: +28.814) und bezogen auf die Zuzüge befindet sich dieser Staat nicht mehr unter den zehn bedeutendsten Herkunftsländern.

1 Europäische Union und europäische Drittstaaten inkl. der Türkei und der Russischen Föderation (beide werden in den amtlichen Statistiken zu Europa gezählt).

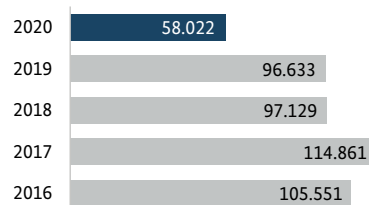
2 Die Zahlen zur Gesamtwanderung 2019 und 2020 beziehen sich jeweils auf die EU-28-Ebene (inkl. des Vereinigten Königreichs). Zur Behandlung des Vereinigten Königreichs in diesem Bericht siehe ausführlich das folgende Kapitel „2020: Migration im Schatten der Pandemie“ sowie die Hinweise in den einzelnen Datenkapiteln.



Die Asylantragszahlen spiegeln den anhaltenden Rückgang der Fluchtmigration wider: Von 2016 auf 2019 gingen die Erstantragszahlen von 722.370 auf 142.509 zurück (-80,3 %). Der rückläufige Trend hat sich pandemiebedingt 2020 weiter fortgesetzt. Es stellten 102.581 Menschen erstmals einen Asylantrag, das sind 28,0 % weniger als im Jahr 2019. Die Zahl der Asylantragstellenden fiel damit unter das Niveau von 2013 (109.580 Erstanträge). 25,9 % der Asylerantragstellenden im Jahr 2020 waren in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr (26.520 Asyleranträge), deren Anteil ist gegenüber 2019 (22,0 %) erneut gestiegen. Somit betrug die Zahl der grenzüberschreitenden Asyleranträge im Jahr 2020 76.061 (2019: 111.094).

2020 wurden insgesamt
102.581 Asyleranträge
gestellt

Seit dem Jahr 2014 belegt Syrien unter den zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten den ersten Rang. 2020 wurden 36.433 Asyleranträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt, dies entspricht einem Anteil von 35,5 %. Im Vergleich zum Vorjahr ging die Zahl der Erstanträge von syrischen Staatsangehörigen um 7,2 % zurück (2019: 39.270). Das zweitstärkste Herkunftsland, Afghanistan, weist mit 9.901 Asyleranträgen einen Zuwachs von 4,0 % auf (2019: 9.522). Der Irak ist mit 9.846 gestellten Erstanträgen und mit einem Anteil von 9,6 % an den Gesamtantragszahlen das drittstärkste Herkunftsland. Die Antragszahlen von irakischen Staatsangehörigen sind im Vergleich zum Vorjahr um 28,4 % zurückgegangen (2019: 13.742).



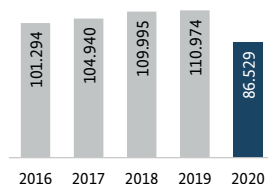
58.022 Drittstaatsangehörige
haben einen Aufenthaltstitel
aus familiären Gründen erhalten

Insgesamt wurden 58.022 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2020 eingereist sind. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl pandemiebedingt um 40,0 % (2019: 96.633). In 6.412 Fällen handelte es sich dabei um Angehörige von Schutzberechtigten³, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. Ihr Anteil am gesamten Familiennachzug beträgt 11,1 %.

Im Jahr 2020 bildeten kosovarische Staatsangehörige (5.887 bzw. 10,1 % der erteilten Aufenthaltserlaubnisse) die größte Gruppe im Familiennachzug. Die Migration aus familiären Gründen ging allerdings auch dort um 24,7 % im Vergleich

zum Vorjahr zurück. Die zweitgrößte Gruppe waren türkische Staatsangehörige, an die im Jahr 2020 5.632 Aufenthaltserlaubnisse (9,7 %) aus familiären Gründen erteilt wurden, 35,3 % weniger als im Vorjahr (2019: 8.708). Bereits seit 2018 geht der Familiennachzug von syrischen Staatsangehörigen erheblich zurück. Dieser Trend setzt sich im Jahr 2020 mit einem Rückgang um 69,5 % (2020: 3.900, 2019: 12.790) weiter fort.

³ Angehörige von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten.

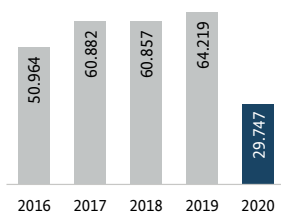


2020 haben **86.529** Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer ein Studium in Deutschland aufgenommen

Die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland aufgenommen haben, ist von 110.974 im Jahr 2019 auf 86.529 im Jahr 2020 und damit um 22,0 % zurückgegangen. Damit wurde im Jahr 2020 die niedrigste Zahl an Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern unter den Erstsemestern an deutschen Hochschulen seit 2014 verzeichnet, was ebenfalls mit den internationalen Mobilitätsbeschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie zusammenhängen dürfte.

Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die im Jahr 2020 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, waren Studierende mit

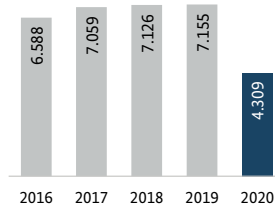
indischer Staatsangehörigkeit (8.896 bzw. 10,3 %). Sie verdrängten damit Studierende aus China auf den zweiten Platz, die seit 2006 jährlich die größte Gruppe gestellt hatten (im Jahr 2020: 8.244 bzw. 9,5 %). Die größte Gruppe von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern aus EU-Staaten kam aus Österreich, sie liegt mit 3.989 Studierenden bzw. 4,6 % auf dem dritten Platz. Nachdem Studierende aus Drittstaaten im Jahr 2019 noch vier der fünf größten Gruppen darstellten (neben China und Indien waren Syrien und die Vereinigten Staaten vertreten), belegten im Jahr 2020 nunmehr neben Österreich auch Frankreich (3.419 bzw. 4,0 %) und Italien (3.165 bzw. 3,7 %) und damit EU-Staaten diese Plätze.



Erwerbsmigration: Covid-19-Pandemie bremst neu eingeführtes **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** aus

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) trat zum 1. März 2020 eine wesentliche gesetzliche Änderung für die Erwerbsmigration nach Deutschland in Kraft. Zeitgleich bremste jedoch die sich ausbreitende Covid-19-Pandemie die internationale Mobilität und somit auch den Zuzug von Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten. Dadurch sowie durch Veränderungen der statistischen Erfassung, die sich durch das FEG ergeben, lassen sich die Zahlen zur Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2020 nur bedingt mit denen der Vorjahre vergleichen. Eine Beurteilung der Wirkungen des FEG ist auf dieser Basis noch nicht möglich. Im Jahr 2020 sind 29.747 Personen nach Deutschland eingereist, die einen Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration erhielten. Dies entspricht einem Rückgang gegenüber 2019 um 53,7 %.

Betrachtet man die Struktur der Erwerbsmigration nach Deutschland im Jahr 2020, so zeigt sich, dass es sich bei der Mehrheit der betreffenden Personen um qualifizierte bzw. hochqualifizierte Fachkräfte handelt (insgesamt 16.597 Personen bzw. 55,8 %). Diese Gruppe umfasst die bisherigen Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung (bis Ende Februar 2020), Fachkräfte mit beruflicher oder akademischer Ausbildung, Hochqualifizierte, Forschende, Inhaberinnen und Inhaber einer (Mobiler-)ICT-Karte bzw. einer Blauen Karte EU sowie Selbstständige.



Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

sinkt um 39,8 %

Seit 2013 konnte bei der Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen ein leichter Wiederanstieg registriert werden, bedingt durch gesetzliche Änderungen, die vor allem die Familienzusammenführung erleichterten. Im Jahr 2020 wurden hingegen nur

4.309 Personen als Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler durch das Bundesverwaltungsamt registriert. Das sind 39,8 % weniger als im Vorjahr (2019: 7.155), was wiederum durch Einschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie zu erklären ist.

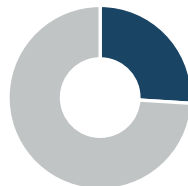


Deutschland im europäischen Vergleich

Zielland Nummer eins

Im europäischen Vergleich (Gesamt- und Asylzuwanderung in absoluten Zahlen) ist Deutschland weiterhin ein Hauptzielland von Migration und hat im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten in den letzten Jahren deutlich an Attraktivität gewonnen. Einen hohen Anteil an der Zuwande-

rung verzeichnen in der EU auch Spanien, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Zahlen für die Zuwanderung allgemein auf das Jahr 2019 beziehen, also noch keine pandemiebedingten Veränderungen spiegeln.



26,7 % der Bevölkerung Deutschlands haben einen **Migrationshintergrund**

2020 lebten nach Zahlen des Mikrozensus in den deutschen Privathaushalten 21,9 Millionen Menschen, die selbst oder bei denen mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht seit Geburt besitzt. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil der Menschen mit Migrationshintergrund von 26,7 %. Mehr als die Hälfte davon sind deutsche Staats-

angehörige, knapp zwei Drittel selbst zugewandert. Selbst zugewanderte Personen leben im Durchschnitt seit rund 21 Jahren in Deutschland, mehr als ein Drittel (37,7 %) aber auch weniger als zehn Jahre.

2020: Migration im Schatten der Pandemie

1 Überblick zu den wichtigsten statistischen und politischen Entwicklungen⁴

Im Jahr 2020 setzten sich die bereits in den Vorjahren sichtbaren rückläufigen Tendenzen im Migrationsgeschehen nach Deutschland fort. Die Nettozuwanderung nach Deutschland lag mit rund 1,19 Millionen Zuzügen und 966.000 Fortzügen – und damit einem Saldo von +220.000 Personen – erneut unter dem Vorjahreswert (2019: +327.000). Dies stellte den fünften jährlichen Rückgang der Nettomigration in Folge und den geringsten Wert seit 2011 dar. Im Jahr 2020 sind rund 24 % weniger Personen zugezogen und 22 % weniger Personen über die Grenzen Deutschlands fortgezogen als 2019. Dieser starke Rückgang an registrierten Wanderungen fällt überwiegend in den Zeitraum von März bis Dezember 2020, in welchem weltweite Reisebeschränkungen durch die Covid-19-Pandemie galten. Im Zuge dessen sank der Wanderungssaldo von Staatsangehörigen aus der Europäischen Union (EU)⁵ leicht auf ein Plus von nur noch 109.000 Personen (2019: +113.000, Rückgang um 3 %). Die Zuzüge gingen dabei vor allem bei rumänischen und polnischen Staatsangehörigen zurück. Der Wanderungssaldo von Drittstaatsangehörigen sank hingegen gegenüber 2019 deutlich stärker um 48 % (von +215.000 auf +111.000 Personen).

Mit 102.581 Asylerstanträgen stellten rund 40.000 Personen bzw. 28 % weniger erstmals einen Antrag als im Vorjahr (2019: 142.509). 26 % dieser Anträge (26.520) gingen auf Kinder im Alter von unter einem Jahr zurück, die bereits in Deutschland geboren wurden (2019: 31.415, 22 %), die übrigen 74 % (76.061) auf grenzüberschreitende Erstanträge (2019: 111.094). Die Zahl der Asylerstanträge zuzüglich des Resettlements und der humanitären Aufnahmen, des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten sowie abzüglich der Rückführungen und der freiwilligen Rückkehr ergibt eine Nettozuwanderung von ca. 98.000 Personen (mit in Deutschland Geborenen im Alter von unter einem Jahr)⁶ bzw.

ca. 71.400 Personen (ohne in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr).

Neben der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und den Auswirkungen der dazu beschlossenen nationalen und internationalen Maßnahmen auf das Migrations- und Integrationsgeschehen war das Jahr 2020 außerdem durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU am 31. Januar 2020 geprägt. Bis 31. Dezember 2020 lief – entsprechend dem zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Austrittsabkommen – in Deutschland mit dem Brexit-Übergangsgesetz⁷ (BrexitÜG) normierte Übergangsphase, während der das EU-Recht im und für das Vereinigte Königreich grundsätzlich weiterhin galt. Das Land war in dieser Zeit noch Teil des EU-Binnenmarktes und der Zollunion; Britinnen und Briten und ihre Familienangehörigen waren weiterhin noch freizügigkeitsberechtigt. Sie hatten im Jahr 2020 dementsprechend auch (noch) keine Aufenthaltstitel wie andere Drittstaatsangehörige inne, die im Ausländerzentralregister (AZR) ersichtlich sind. Aufgrund des „unterjährigen“ Austritts und der geschilderten, bis Ende 2020 andauernden rechtlichen Gleichstellung der britischen Staatsangehörigen mit anderen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern wird in diesem Bericht das Vereinigte Königreich noch als zur EU gehörig betrachtet (mit Ausnahme des Kapitels 5.2, wo die Datenbasis dies nicht erlaubt). Ab dem Berichtsjahr 2021 zählt es als Drittstaat.

Auf europäischer Ebene legte die EU-Kommission am 23. September 2020 – unter der deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 – ihr neues Migrations- und Asylpaket vor, außerdem neue Aktionspläne für Integration und Inklusion sowie zur Bekämpfung von Rassismus. Umstritten unter den Mitgliedstaaten blieben im Rahmen des „New Pact on Migration and Asylum“ Reformen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Gemeinsames Verständnis besteht jedoch unter den Mitgliedstaaten darin, den umfassenden Ansatz der externen Dimension der Flucht- und Migrationspolitik aufzuwerten und die Kooperation mit wichtigen Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern durch ausgewogene und maßgeschneiderte Partnerschaften zu intensivieren. Die sich zuspitzende Lage in griechischen Flüchtlingslagern führte dazu, dass Deutschland gemeinsam mit

⁴ Die Zusammenfassung der politischen und rechtlichen Entwicklungen des Jahres 2020 in diesem Kapitel wurde in wesentlichen Teilen aus dem jährlichen Politikbericht der deutschen nationalen Kontaktstelle des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN/BAMF 2021) sowie dem Jahresbericht 2020 des „Monitorings zur Bildungs- und Erwerbsmigration“ (Graf 2021a) übernommen. Weitere Quellen sind im Text angegeben.

⁵ Hier wie im weiteren Bericht wird unter „EU“ der Verbund von 28 Staaten gefasst, wie er Anfang 2020 bestand, also inkl. des Vereinigten Königreichs. Siehe zur Begründung dieser Vorgehensweise den nächsten Abschnitt im Haupttext. Deutsche Staatsangehörige sind bei den angegebenen Wanderungssalden nicht berücksichtigt.

⁶ Deutscher Bundestag 2021d.

⁷ Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz – BrexitÜG) vom 27. März 2019, BGBl. (Bundesgesetzblatt) Teil I Nr. 11, 402.

anderen EU-Staaten im Rahmen fest vereinbarter Kontingente verstärkt Menschen von dort aufnahm.

Im Bereich der Erwerbsmigration trat in Deutschland als migrationspolitischer Meilenstein am 1. März 2020 das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)⁸ in Kraft. Mit ihm wurden einerseits bestehende Regelungen zur Erwerbsmigration weiterentwickelt und in eine neue Systematik überführt, andererseits neue Regelungen geschaffen, die dazu beitragen sollen, mehr Fachkräfte aus Drittstaaten für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen und insbesondere die Zuwanderung von nichtakademischen Fachkräften zu stärken. Zudem wurde im weiteren Jahresverlauf die sogenannte Westalkanregelung verlängert.

Des Weiteren stand in Deutschland der Kampf gegen Rechtsextremismus und Rassismus verstärkt im Blickpunkt. Der von der Bundesregierung in Reaktion auf entsprechende Gewalttaten einberufene Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus legte am 25. November 2020 ein umfangreiches Maßnahmenpaket vor, das am 2. Dezember 2020 im Kabinett beschlossen wurde.

Außerdem wurden im Jahr 2020 bzw. im Frühjahr 2021 die Arbeiten der von der Bundesregierung einberufenen Fachkommissionen zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit bzw. zu den Fluchtursachen sowie am Nationalen Aktionsplan Integration der Bundesregierung abgeschlossen.

2 Die Covid-19-Pandemie: Auswirkungen und Maßnahmen zur Bekämpfung

Die im ersten Quartal 2020 auch in Deutschland ausbrechende Covid-19-Pandemie sowie die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus prägten die Geschehnisse und die politischen und öffentlichen Debatten in Bezug auf Migration und Integration. In Deutschland wurden, wie in zahlreichen anderen Staaten, ab dem 16. März 2020 verstärkte Binnen- und Außengrenzkontrollen und weitgehende Einreisebeschränkungen eingeführt. Ausnahmen galten an den Binnengrenzen lediglich für triftige Reisegründe wie z. B. bei Berufspendelnden oder für den grenzüberschreitenden Güter- und Warenverkehr. Die eingeführten Kontrollen an den EU-Binnengrenzen wurden ab dem 15. Mai 2020 teilweise wieder gelockert bzw. auf stichprobenartige Kontrollen reduziert. Nach insgesamt drei Monaten, ab dem 15. Juni 2020, war die Personenfreizügigkeit im Schengen-Raum wiederhergestellt. Mit Rücksicht auf bekannte Risikogebiete galten jedoch Aus-

nahmeregulungen für bestimmte Staaten. Für Personen aus Drittstaaten, die selbst bzw. deren Familienangehörige noch keinen Wohnsitz bzw. längerfristiges Aufenthaltsrecht im EU-/Schengen-Raum oder dem Vereinigten Königreich besaßen, erfolgte eine schrittweise Öffnung der Einreisemöglichkeiten.

Ab dem 2. Juli 2020 wurden die Einreisebeschränkungen für einzelne Drittstaaten uneingeschränkt aufgehoben (Liste sogenannter Positivstaaten). Seitdem wird diese Staatenliste kontinuierlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Außerdem wurden Ausnahmen der Einreisebeschränkungen vereinbart, die es Personen aus Staaten außerhalb der „Positivliste“ ermöglichten, in den EU-/Schengen-Raum einzureisen, wenn dies als zwingend notwendig anzusehen war. Darunter fielen z. B. Personen in Gesundheitsberufen oder im Transportwesen, Saisonarbeitskräfte, Einreisen im Wege des Familiennachzugs, Besuchsreisen aus zwingenden familiären Gründen oder Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigten. Nur wenn es sich um versorgungsrelevante Branchen handelte, durften auch Drittstaatsangehörige im Rahmen der Westalkanregelung nach Deutschland einreisen.⁹ In darüber hinausgehenden Fällen musste bei der Einreise von Fachkräften vom jeweiligen Arbeitgebenden bestätigt werden, dass die Beschäftigung in Deutschland wirtschaftlich notwendig war und deren Ausübung eine Präsenz der betreffenden Person erforderte. Mit der zunehmenden Ausbreitung von Virusmutationen wurden außerdem sogenannte Virusvariantengebiete definiert, für die verstärkte Einreisebeschränkungen galten. Für Drittstaatsangehörige ohne bereits bestehenden Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland war eine Einreise aus diesen Staaten lediglich in ausgewählten Sonderfällen möglich.

Im Rahmen des Asylverfahrens wurden Dublin-Überstellungen ab dem 18. März 2020 ausgesetzt und ab dem 15. Juni 2020 sukzessive in fast allen Mitgliedstaaten wiederaufgenommen.¹⁰ Deutschland setzte in diesem Zusammenhang auch die sechsmonatige Frist aus, in der Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens in der Regel überstellt werden müssen. Die pandemiebedingten Vorgaben der Mitgliedstaaten wechseln nach wie vor – auch im Jahr 2021 – dynamisch je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens. Einzelne Mitgliedstaaten haben den Überstellungsbetrieb eingeschränkt oder zeitweilig ganz ausgesetzt und teilweise werden negative Covid-19-Tests von den zu überstellenden Personen verlangt. Auch Deutschland fordert seit dem 7. Dezember 2020 negative Covid-19-Tests zum Schutz des an der Überstellung beteiligten Personals und zur Verhinderung von

8 Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019, BGBl. I Nr. 31, 1307.

9 Vgl. Deutscher Bundestag 2021a.

10 Vgl. Deutscher Bundestag 2020a.

grenzüberschreitenden Infektionsketten an. Zudem kam es zu deutlichen Einschränkungen im internationalen Reise- und Flugverkehr. All dies führte und führt weiterhin zu Einschränkungen bei Dublin-Überstellungen.

Abgesehen von den Einreisebeschränkungen wirkte sich die Covid-19-Pandemie auch auf die Arbeitsweise der deutschen Auslandsvertretungen sowie der inländischen Ausländerbehörden aus. Je nach Verlauf der Pandemie in den jeweiligen Staaten konnte der Publikumsverkehr an den Standorten der Auslandsvertretungen teilweise nur in sehr begrenztem Umfang stattfinden oder musste sogar gänzlich unterbleiben. Dies führte zu zum Teil zu deutlichen Erschwernissen und Verzögerungen bei der Visavergabe. Ausnahmen galten hier beispielsweise für Gesundheits- und Pflegeberufe.¹¹ Gleichzeitig hatten die pandemiebedingten Einschränkungen auch Auswirkungen auf die Arbeitsweise der Ausländerbehörden in Deutschland. Auch hier war der Publikumsverkehr zeitweise stark begrenzt oder sogar ganz ausgesetzt. Auf diese Weise kam es zu Verzögerungen im Erteilungsprozess von Aufenthaltstiteln, denen durch eine vermehrte Ausstellung sogenannter Fiktionsbescheinigungen zur Überbrückung der Zeit bis zum tatsächlichen Erhalt des Titels entgegengewirkt wurde.¹²

Auswirkungen hatten die ab 25. März 2020 geltenden Einreisebeschränkungen auch für die Saisonarbeit, insbesondere in der Landwirtschaft. Um den Arbeitskräftebedarf in der Landwirtschaft zu sichern, wurde von April bis Mitte Juni 2020 eine begrenzte Einreise von 80.000 Saisonarbeitskräften aus dem Ausland unter strengen Voraussetzungen zur Minimierung des Infektionsrisikos ermöglicht. In mehreren Schlachthöfen, in denen vorwiegend Personen aus Osteuropa beschäftigt und meist in beengten Sammelunterkünften untergebracht waren, kam es zu Covid-19-Ausbrüchen. Dies löste Debatten über teilweise prekäre Arbeits- und Wohnverhältnisse mit unzureichenden Hygienemaßnahmen und einer erhöhten Ansteckungsgefahr in Gemeinschaftsunterkünften aus. Ähnliche Herausforderungen zeigten sich bei Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete. Arbeitsschutzkontrollen in Hessen¹³ und Nordrhein-Westfalen¹⁴ zeichnen für die Situation von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft hingegen ein positives Bild.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat bereits am Anfang der Pandemie diesbezüglich Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von Covid-19-Erkrankungen

in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende herausgegeben. Diese Empfehlungen richten sich einerseits auf die Prävention von Ausbrüchen in Einrichtungen, indem über allgemeine Schutzmaßnahmen und das Verhalten im Erkrankungsfall aufgeklärt wird und damit Ängsten, Unsicherheiten und Missverständnissen vorgebeugt werden soll. Diese Informationen wurden in verschiedenen Sprachen und auch in Audioformaten zur Verfügung gestellt. Andererseits wurde Empfehlungen erstellt, wie mit Ausbrüchen in Gemeinschaftsunterkünften mit dem Fokus auf die frühzeitige Identifikation und schnelle Information aller Risikopersonen und deren separate Unterbringung umzugehen ist.¹⁵

Diskutiert wurden darüber hinaus die mit den Einschränkungen der Covid-19-Pandemie einhergehenden Herausforderungen und möglichen Rückschritte im Hinblick auf die (insbesondere) sprachliche Integration: Obwohl die Angebote des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) größtenteils auf digitale Formate umgestellt werden konnten, bestanden Herausforderungen bezüglich der Erreichbarkeit bestimmter Gruppen, beispielsweise bei Personen, die noch nicht alphabetisiert sind¹⁶ und/oder bei denen keine entsprechenden Endgeräte bzw. Internet-Zugangsmöglichkeiten vorhanden waren. Des Weiteren gibt es Hinweise darauf, dass sich Diskriminierungs- und Rassismustendenzen während der Pandemie verschärft haben.¹⁷ Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bestätigte einen Anstieg an Diskriminierungsfällen aufgrund der ethnischen Herkunft insbesondere gegenüber Menschen vermeintlich asiatischer Herkunft zu Beginn der Pandemie.¹⁸

Die Ursachen von Flucht und irregulärer Migration werden durch die Covid-19-Pandemie verstärkt. Die Pandemie hat unter anderem eine weitreichende Wirtschafts- und Hungerkrise ausgelöst: Nach Schätzungen des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen wurden allein 2020 130 Millionen Menschen in Krisen- und Flüchtlingsregionen besonders hart getroffen, wodurch dort bereits bestehende Krisen verstärkt wurden. Bestandteil des Corona-Sofortprogramms des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) für die Jahre 2020 und 2021 in Höhe von 4,7 Milliarden Euro ist daher auch die Versorgung von Flüchtlingen, der Ausbau von Maßnahmen zur Gesundheits- und Wasserversorgung (insbesondere Hygiene) in aufnehmenden Gemeinden sowie die Ernährungssicherung.

11 Vgl. Make it in Germany 2021.

12 Vgl. Statistisches Bundesamt 2021i.

13 Vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Regierungspräsidium Darmstadt und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau 2021.

14 Vgl. MAGS-NRW 2020.

15 Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von Covid-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 AsylG).

16 Vgl. Deutscher Bundestag 2021b.

17 Vgl. Bendel et al. 2021.

18 Vgl. ADS 2020.

3 Entwicklungen mit Bezug zur Europäischen Union

Brexit

Am 1. Februar 2020 trat das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich abgeschlossene Austrittsabkommen¹⁹ mit unmittelbar geltender Wirkung in Kraft. Dabei wurden die „Rechte der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die im Vereinigten Königreich leben, sowie die Rechte der Britinnen und Briten, die in der EU leben, [...] umfassend geschützt; sie können, soweit sie bislang Freizügigkeitsrechte ausgeübt haben, grundsätzlich weiterhin im jeweiligen Staat, in dem sie sich aufgehalten hatten, leben, arbeiten, studieren und soziale Sicherheit genießen“²⁰. Das Austrittsabkommen regelte, dass für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 die bisherigen aufenthaltsrechtlichen Regelungen bestehen blieben, was für diesen Zeitraum eine Fortschreibung des Freizügigkeitsrechts bedeutete.

Ab dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht nicht mehr wie ein Mitgliedstaat der EU zu behandeln. Auf britische Staatsangehörige finden also die Regeln für Drittstaatsangehörige Anwendung, sofern das Austrittsabkommen i. V. m. dem Freizügigkeitsgesetz/EU „keine besonderen Regelungen trifft“²¹. In Deutschland wurden mit dem am 13. November 2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht“²² unter anderem ergänzende Regelungen zu den Vorschriften des Austrittsabkommens geschaffen, die das Aufenthaltsrecht nach dem Ende der Übergangsfrist neu ordnen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) stellt hierzu für die betroffenen Britinnen und Briten weitergehende Informationen zur Verfügung.²³

Der Brexit hat auch Folgen im Staatsangehörigkeitsrecht. Während der Übergangszeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 2020 wurde das Vereinigte Königreich in allen staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen weiterhin so behandelt, als sei es ein Mitgliedstaat der EU (§ 1 BrexitÜG). Für britische Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber enthielt das Gesetz eine Übergangsregelung für diejenigen,

die vor Ablauf der Übergangsphase in Deutschland einen Antrag auf Einbürgerung stellten: Von dem sonst nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz erforderlichen Ausscheiden aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit wurde abgesehen, auch wenn die Entscheidung über ihre Einbürgerung erst nach Ablauf der Übergangsphase erfolgte. Voraussetzung dafür war, dass alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen vor Ablauf des Übergangszeitraums und bei der Einbürgerung weiterhin erfüllt waren (§ 3 Abs. 1 BrexitÜG). Möglicherweise sind noch nicht alle vorgenannten Einbürgerungsverfahren abgeschlossen. Ab dem 1. Januar 2021, also nach Ablauf der Übergangszeit, können britische Staatsangehörige grundsätzlich nur eingebürgert werden, wenn sie zuvor die britische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben. Die Regelung folgt aus der bisher allgemein geltenden Regelung zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, sofern nicht eine Ausnahme greift.

Deutsche EU-Ratspräsidentschaft

Im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 hatte Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft inne. Unter dem Motto „Gemeinsam. Europa wieder stark machen.“ stellte die Bundesregierung die Bewältigung der Covid-19-Pandemie und die Beantwortung aktueller Zukunftsfragen – unter anderem hinsichtlich der Asyl- und Migrationspolitik – in den Mittelpunkt ihrer Arbeit.²⁴ Im Rahmen der sogenannten Triopräsidentschaft mit den Staaten Portugal und Slowenien, die Deutschland in der Ratspräsidentschaft ab Anfang 2021 nachfolgte, wurde gemeinsam das Ziel verfolgt, für ein stärkeres, nachhaltigeres und gerechteres Europa zu wirken.²⁵

Migrations- und Asylpaket der EU-Kommission

Am 23. September 2020 legte die EU-Kommission unter der Leitung von Präsidentin Ursula von der Leyen Vorschläge für ein neues Migrations- und Asylpaket vor, das einen Neustart der Diskussion über die europäische Migrations- und Asylpolitik ermöglichen soll. Neben einer angepassten Fortführung laufender Rechtsetzungsverfahren der dritten Phase des GEAS enthält das Paket eine Reihe neuer Verordnungsentwürfe, Empfehlungen und Leitlinien (inkl. angekündigter Gesetzgebungsvorhaben) mit dem Ziel, ein berechenbares und zuverlässiges Migrationsmanagementsystem einzurichten.²⁶ Unter anderem sollen damit Länder an den EU-Außergrenzen entlastet, die irreguläre Sekundärmigration innerhalb der EU vermieden und eine konsequente Rückkehrpolitik verfolgt werden.

19 Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Union C 384I vom 12. November 2019, 1.

20 Vgl. BMI 2020c.

21 Vgl. BMI 2020j: 6.

22 Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht vom 12. November 2020, BGBl. Teil I Nr. 53, 2416.

23 Vgl. BMI 2021a.

24 Vgl. AA 2020a.

25 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/triopräsidentschaft-1758632> (16. August 2021).

26 Vgl. KOM 2020a.

Der Vorschlag für das neue Migrations- und Asylpaket zur internen Dimension basiert – jenseits der Notwendigkeit, dass bestehendes Unionsrecht auch im Flüchtlingsbereich umgesetzt und strikt beachtet wird – auf zwei zentralen Pfeilern: Zum einen sollen Verfahren im gesamten Asyl- und Migrationssystem verbessert und beschleunigt werden, ohne rechtsstaatliche Standards aufzugeben. Zum anderen sehen die Vorschläge der EU-Kommission EU-interne Solidaritätsmechanismen vor, durch die ein besseres Gleichgewicht zwischen den Grundsätzen der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten und der Solidarität geschaffen werden soll, um den Anliegen aller Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ohne die völker- und unionsrechtlich verbrieften Rechte von Schutzsuchenden preiszugeben. Zudem geht es darum, in der externen Dimension maßgerechte, umfassende und ausgewogene Migrationsdialoge und -partnerschaften mit Herkunft-, Transit- und Aufnahmeländern einzuführen und zu vertiefen. Die Kooperation soll durch ausgewogene und maßgeschneiderte Partnerschaften zum beiderseitigen Vorteil intensiviert werden.

Die grundlegenden Elemente des Vorschlags sind unter anderem:

- Effiziente und schnelle Verfahren an den Außengrenzen vor Einreise in die EU
 - Einführung eines Screenings unter anderem von Drittstaatsangehörigen, die irregulär eine EU-Außengrenze überschritten haben, in Bezug auf Identifizierung, Vulnerabilitäts-, Gesundheits- und Sicherheitsüberprüfungen, Abnahme von Fingerabdrücken und Registrierung in der EURODAC-Datenbank
 - Anschließend – bei Äußerung eines Asylgesuchs – schnellere Asylverfahren an den Außengrenzen verpflichtend für Personen, die aus Ländern mit einer EU-weiten Anerkennungsquote von 20 % oder weniger stammen, bei Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung sowie bei Täuschung der Behörden. Wird ihr Asylantrag abgelehnt, soll sich ein Rückkehrverfahren anschließen und umgehend eine Rückführung erfolgen.
 - Unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Gewährleistung der Achtung der Grundrechte im Rahmen der Screening-Verordnung
- Gerechte Aufteilung der Verantwortung sowie Solidarität (durch eine neue Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)
 - Die neue Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement, die die sogenannte Dublin-III-Verordnung ersetzen soll: Bei der Frage, welcher EU-Staat im Rahmen des Dublin-Verfahrens für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist, sollen zukünftig stärker soziale Kriterien berücksichtigt werden, etwa ob in einem EU-Mitgliedstaat bereits Geschwister der betreffenden Person leben oder dort in der Vergangenheit ein Bildungsabschluss erworben wurde. Grundsätzlich bleiben die Regeln des bisherigen Dublin-Systems (insbesondere die Zuständigkeit des Ersteinreisestaats) auch in der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO) bestehen.
- Die Mitgliedstaaten können in bestimmten Situationen (Ausschiffungen nach Such- und Rettungseinsätzen der Seenotrettung, Migrationsdruck, akute Krise/Massenzustrom) rechtlich verpflichtet werden, auf der Grundlage ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Bevölkerungszahl ihren Beitrag zu leisten („fair share“).
- Mitgliedstaaten können, im Rahmen des zur Entlastung eines anderen Mitgliedstaates festgestellten Bedarfs, grundsätzlich verschiedene Maßnahmen der Solidarität ergreifen: Sie können sich an der Verteilung und Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, beteiligen oder andere EU-Staaten bei der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen unterstützen (sogenannte Rückkehrpartnerschaften). Die unter passenden Umständen zulässige dritte Möglichkeit ist eine Unterstützung anderer Mitgliedstaaten beim Kapazitätsausbau (Material, Expertinnen und Experten im Bereich Asyl, Unterbringung, Rückkehr) und bei der Drittstaatenkooperation.
- Verbesserung von EURODAC
 - Die EURODAC-Datenbank soll künftig genauere Daten zu Asylantragstellenden und über irreguläre Migration in der EU liefern und insbesondere durch neue Möglichkeiten der statistischen Erfassung eine belastbare Informationsgrundlage für die künftige Politikgestaltung liefern (beispielsweise, indem künftig nicht mehr nur die einzelnen Asylanträge in der EU gezählt werden können, sondern auch die Anzahl der Antragstellenden erkennbar wird).
 - Zudem sind im neuen Vorschlag Änderungen enthalten, um die bereits beschlossene Interoperabilität von EURODAC mit den Datenbanken VIS, EES, ETIAS, SIS und ECRIS-TCN zu ermöglichen.
- Verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten
 - Flüchtlingsschutz
 - Zur Minderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration
 - Zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen wie irregulärer Einreise und Schleuserkriminalität
 - Zur Unterstützung für Schutzbedürftige in Drittstaaten und der sie aufnehmenden Gemeinden

- Zur Erleichterung von Rückführungen und nachhaltiger Reintegration
- Förderung legaler Migrationswege: Sogenannte Talentpartnerschaften (Talent Partnerships) sollen für bessere Jobchancen in den Herkunftsländern und für legale Wege in die EU sorgen.
- Stabilisierung und Rechtsstaatlichkeit

- Gemeinsames EU-Rückkehrsystem
 - Wirksamerer Rechtsrahmen
 - Koordinierte Einbindung der Europäischen Grenz- und Küstenwache
 - Neu zu ernennender EU-Rückkehrkoordinator bzw. zu ernennende EU-Rückkehrkoordinatorin

- EU-Strategie zur freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung
 - Mit dem Ziel, Rückkehr-, Reintegrations- und Entwicklungsmaßnahmen miteinander zu verknüpfen
 - Erhöhung der Zahl der Rückkehrenden und Ermöglichung einer nachhaltigen Reintegration

Von der deutschen Ratspräsidentschaft vorgelegte Bilanzen zeigen, in welchen Bereichen sich die Mitgliedstaaten hinsichtlich der künftigen europäischen Migrations- und Asylpolitik bisher verständigen konnten: So konnte beispielsweise zur Gewährleistung eines wirksameren Schutzes der EU-Außengrenzen „die schnelle Operationalisierung des neuen Frontex-Mandats sowie des Standing Corps vorangetrieben und durch konkrete Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit Rückführungsmaßnahmen unterstützt“ werden.²⁷ Darüber hinaus ist in diesem Kontext auf die kontinuierlich steigende Bedeutung von Frontex im Bereich freiwilliger Rückkehr und Reintegration hinzuweisen, insbesondere aufgrund der geplanten Übernahme einiger Aktivitäten des europäischen Rückkehr- und Reintegrationsprogrammes ERRIN wie der sogenannten Joint Reintegration Services. Auch die Unterstützung von Frontex im Bereich der Linienflüge und Chartermaßnahmen – sowohl für freiwillige als auch für nichtfreiwillige Rückkehrende – nahm kontinuierlich immer weiter an Bedeutung zu. Weiterhin erfolgte im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft ein Praktikeraustausch dazu, inwieweit Rückkehr- und Reintegrationsprogramme sowie Unterstützungsangebote der EU-Partner angepasst werden müssten, um sowohl Herausforderungen der Covid-19-Pandemie zu überwinden als auch für künftige Krisenfälle vorbereitet zu sein.

Zudem wurde das EU-Visainformationssystem (VIS) weiter modernisiert und sich darauf verständigt, dass künftig neben einem automatisierten Datenaustausch mit anderen EU-Si-

cherheits- und Migrationsdatenbanken unter anderem auch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Informationen über Visa für den längerfristigen Aufenthalt und nationale Aufenthaltstitel der EU-Mitgliedstaaten von den zuständigen Stellen zu den in der Verordnung vorgesehenen Zwecken im VIS gespeichert und EU-weit für die Überprüfung des Aufenthaltsrechtes von den zugriffsberechtigten Stellen aus dem VIS abrufbar sein werden. In den wieder aufgenommenen Trilogverhandlungen zur Reform der Blauen-Karte-EU-Richtlinie konnten gute Fortschritte erzielt werden, die neue Blaue-Karte-EU-Richtlinie (EU 2021/1883) trat am 17. November 2021 in Kraft.

Weiterer Diskussionsbedarf besteht hingegen beispielsweise hinsichtlich des Screening-Verfahrens, des EU-Außengrenzverfahrens und des EU-weiten Solidaritätsmechanismus im Rahmen der AMM-VO.²⁸ Erste Erfolge konnten durch den politischen Kompromiss über die Verordnung zur Errichtung der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) im Sommer 2021 erzielt werden. Die formelle Annahme der EUAA-Verordnung soll noch vor Ende des Jahres 2021 erfolgen.

EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025

Die EU-Kommission legte am 18. September 2020 einen neuen EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025 vor, der eine Reihe von Maßnahmen enthält, mit denen Rassismus durch EU-Recht und durch die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten (unter anderem nationale Strafverfolgungsbehörden, Medien und Zivilgesellschaft) bekämpft werden soll. Außerdem sollen bereits bestehende und künftige EU-Instrumente optimal genutzt und die Zusammensetzung des Personalbestands der Kommission soll hinsichtlich ihrer Vielfalt einer Prüfung unterzogen werden. Darüber hinaus sieht der Aktionsplan Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bekämpfung von Stereotypen in Bezug auf die ethnische Herkunft durch Medien, Bildung, Kultur und Sport vor. Weiterhin werden die Mitgliedstaaten ermutigt, bis Ende 2022 nationale Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus zu verabschieden.²⁹

EU-Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021–2027

Für die Gestaltung und Umsetzung integrationspolitischer Maßnahmen sind die nationalen Regierungen der EU-Mitgliedstaaten zuständig. Um die EU-Mitgliedstaaten bei der Integration von Migrantinnen und Migranten zu unterstützen, hat die EU-Kommission am 24. November 2020 einen neuen Aktionsplan für Integration und Inklusion für den Zeitraum 2021 bis 2027 vorgelegt.³⁰ Dieser fokussiert insbesondere auf:

²⁸ Vgl. BMI 2020d: 7 ff.

²⁹ Vgl. KOM 2020b.

³⁰ Vgl. KOM 2020c.

²⁷ Vgl. AA 2020b: 13.

- Inklusive allgemeine und berufliche Bildung von der frühen Kindheit bis zur Hochschulbildung mit Schwerpunkt auf einer einfacheren Anerkennung von Qualifikationen und dem fortdauernden Erlernen der Sprache
- Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der Anerkennung von Kompetenzen, um den Beitrag von Migrantengemeinschaften – insbesondere der Frauen – in vollem Umfang zu würdigen und sicherzustellen, dass sie dabei unterstützt werden, ihr Potenzial voll auszuschöpfen
- Förderung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten, einschließlich psychologischer Betreuung, für Menschen mit Migrationshintergrund
- Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum, unter anderem Bekämpfung von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und von Segregation

Für die Umsetzung des Aktionsplans werden EU-Mittel zur Verfügung gestellt und Partnerschaften mit allen Beteiligten – Migrantinnen und Migranten, Sozial- und Wirtschaftspartnern, der Zivilgesellschaft, lokalen und regionalen Behörden und dem Privatsektor – gefördert.

4 Flucht und Asyl

Asylanträge, Entscheidungen und anhängige Verfahren

Die Fluchtmigration nach Deutschland war 2020 wie bereits in den vorangegangenen Jahren von sinkenden Asylantragszahlen gekennzeichnet. Es wurden insgesamt 122.170 Asylerst- und folgeanträge beim BAMF gestellt, davon 102.581 Erstanträge und von diesen wiederum 76.061 grenzüberschreitende Erstanträge³¹, was einem Anteil von 74 % entspricht. Obwohl Schutzsuchende von den Grenzsicherungen und Reiseeinschränkungen grundsätzlich ausgenommen waren, lässt sich der starke Rückgang an Asylanträgen auch auf die Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung zurückführen. Im Jahr 2020 hat das BAMF 145.071 Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge getroffen, wobei die Gesamtschutzquote³² im Vergleich zum Vorjahr

gestiegen ist und bei 43,1 % lag (2019: 38,2 %). Zum Ende des Jahres 2020 waren noch 52.056 Verfahren anhängig.³³

Dublin-Verfahren

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Gegebenenfalls wird im Ergebnis ein anderer Mitgliedstaat ersucht, die Asylantragstellende bzw. den Asylantragstellenden zur Durchführung des Asylverfahrens zu übernehmen. Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (30.135) sank im Jahr 2020 gegenüber den Vorjahren (48.847 im Jahr 2019 und 54.910 im Jahr 2018) deutlich ab, da auch die Zahl der Asylerstanträge in Deutschland zurückging. Die meisten Übernahmeersuchen wurden an Griechenland gestellt, gefolgt von Italien, Frankreich, Schweden und Spanien.³⁴ Bei den Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war bis 2016 ein Anstieg zu verzeichnen, danach sank die Zahl von 26.931 im Jahr 2017 bis auf 17.253 im Jahr 2020. Die fünf Mitgliedstaaten, die die meisten Ersuchen an Deutschland stellten, waren Frankreich, das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Griechenland und Belgien. An die Mitgliedstaaten überstellte Deutschland im Jahr 2020 2.953 Personen, während es umgekehrt 4.369 überstellte Personen übernahm.

Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr- (AnKER-) sowie funktionsgleiche Einrichtungen

Nachdem in den Jahren 2018 und 2019 sogenannte AnKER- und funktionsgleiche Einrichtungen in sechs Bundesländern ihre Arbeit aufnahmen, wurde das Konzept im Jahr 2020 in zwei weiteren Bundesländern (Hamburg und Baden-Württemberg) umgesetzt. Ende 2020 waren damit bundesweit insgesamt 16 solcher Einrichtungen in Betrieb. Seit Inbetriebnahme der ersten AnKER-Einrichtungen am 1. August 2018 bis zum 27. Juni 2021 wurden 36.699 Asylanträge in AnKER- bzw. funktionsgleichen Einrichtungen gestellt und 23.665 dieser Verfahren entschieden. Das BAMF-Forschungszentrum führte eine wissenschaftliche Evaluation der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen durch.³⁵

In den AnKER- bzw. funktionsgleichen Einrichtungen sind alle direkt am Asylprozess beteiligten Akteure vertreten. Ziel dabei war es, das Asylverfahren von der Registrierung bis zur kommunalen Verteilung bzw. Rückkehr gebündelt durchzuführen. Grundsätzlich gilt, dass der intensivierte Kontakt aller

31 Bei grenzüberschreitenden Asylerstanträgen handelt es sich um Asylerstanträge, bei denen im Regelfall eine Einreise nach Deutschland vorausging, vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.4.

32 Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylberechtigungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbots bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

33 Vgl. BAMF 2021a.

34 Vgl. BAMF 2021a.

35 Vgl. hierzu auch ausführlich die BAMF-Publikation: „Evaluation der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen“, BAMF 2021b.

beteiligten Behörden unter einem Dach das gegenseitige Verständnis für die Verfahrensabläufe erhöhen und den Weg für weitere Verfahrensoptimierungen ebnen kann.

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Der Familiennachzug war für subsidiär Schutzberechtigte, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, bis zum 31. Juli 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Seit dem 1. August 2018 ist der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wieder gestattet, allerdings begrenzt auf monatlich 1.000 nationale Visa für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten. Im Gesamtjahr 2020 wurden 5.271 solcher Visa erteilt.³⁶

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze

Bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ist der Gesetzgeber dazu verpflichtet, die Regelbedarfe neu zu ermitteln und für das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Höhe der Geldleistungen neu festzusetzen.³⁷ Am 5. November 2020 verabschiedete der Bundestag das entsprechende Gesetz³⁸, mit dem unter anderem ab Inkrafttreten am 1. Januar 2021 die Geldleistungssätze sowohl für den notwendigen Bedarf als auch den notwendigen persönlichen Bedarf für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erhöht wurden. Erwachsene Leistungsberechtigte, die in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, erhalten damit monatlich 146 Euro (zuvor 139 Euro) für den notwendigen persönlichen Bedarf und 182 Euro (zuvor 177 Euro) für den notwendigen Bedarf, sofern dieser vollständig durch Geldleistungen gedeckt wird (§ 3a AsylbLG).

Fachkommission Fluchtursachen

Von Oktober 2019 bis Frühjahr 2021 erarbeitete die von der Bundesregierung eingerichtete Fachkommission Fluchtursachen Empfehlungen zur Minderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration. Die insgesamt 24 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis stellten ihren Bericht mit dem Titel „Krisen vorbeugen, Perspektiven schaffen, Menschen schützen“ am 18. Mai 2021 vor (Fachkommission Fluchtursachen 2021). Der Bericht unterstreicht den Bedarf eines umfassenden Ansatzes, der die Minderung der struktu-

rellen Ursachen zusammen mit der Unterstützung für Vertriebene, Flüchtlinge und Erstaufnahmeländer und die Fragen von Zuwanderung nach Europa komplementär und ressortkohärent behandelt. Er endet mit 15 zentralen Empfehlungen, um in der 20. Legislaturperiode die notwendigen Weichen für die Minderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration zu stellen. Dazu gehören eine höhere Strategiefähigkeit der Bundesregierung im Bereich Krisenprävention und Konfliktbewältigung, prioritäre Maßnahmen der Entwicklungspolitik beispielsweise zum Ausbau sozialer Sicherung, massiver Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel in ärmeren Weltregionen, die verlässliche Unterstützung von Erstaufnahmeländern und ein Ausbau des Resettlement-Angebots sowie substanzielle Migrationspartnerschaften mit Herkunftsländern, die Angebote für Arbeitsmigration mit realistischen Vereinbarungen für die Rückkehr ausreisepflichtiger Personen verbinden können.

In ihrer am 3. November 2021 im Bundeskabinett beschlossenen Stellungnahme würdigt die Bundesregierung den fundierten Beitrag der Kommission zu einer Versachlichung des öffentlichen Diskurses. Die Bundesregierung schließt sich der Analyse der Fachkommission an, dass Frieden, menschliche Sicherheit und nachhaltige Entwicklungsperspektiven in Herkunftsländern Voraussetzungen für Perspektiven vor Ort und damit die Minderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration sind. Sie begrüßt zudem den ausdrücklichen Impuls, den die Fachkommission für die Unterstützung besonders belasteter Aufnahmeländer gibt. Dazu werden die Umsetzungsmöglichkeiten, der Stellungnahme zufolge, in einem kontinuierlichen Prozess gemeinsam bzw. im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeit und unter Berücksichtigung der nach Haushaltslage zur Verfügung stehenden Mittel geprüft. Ferner muss die Rolle von Frauen, auch als Akteurinnen in der Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedenssicherung, weiter gestärkt werden. Die Weiterentwicklung von Politik und Maßnahmen zur Minderung von Ursachen von Flucht und irregulärer Migration muss Deutschland in enger Abstimmung mit den anderen EU-Mitgliedstaaten und gemeinsam mit internationalen Partnern angehen.

5 Humanitäre Aufnahme

Aufnahmen aus griechischen Aufnahmeeinrichtungen

Auf deutscher und europäischer Ebene kam es 2020 – wie bereits im Jahr 2019 – zu intensiven Debatten bezüglich des Umgangs mit Geflüchteten auf den griechischen Inseln und einer möglichen Verteilung auf die EU-Mitgliedstaaten. Anfang März 2020 einigte sich die Bundesregierung mit einer „Koalition der Willigen“ aus anderen EU-Staaten darüber, geflüchtete Minderjährige aus Griechenland zu übernehmen,

³⁶ Vgl. Deutscher Bundestag 2021c.

³⁷ Vgl. Deutscher Bundestag 2020f.

³⁸ Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 9. Dezember 2020, BGBl. Teil I Nr. 61, 2855.

und sagte die Übernahme von 243 behandlungsbedürftigen Kindern einschließlich ihrer Kernfamilien und 53 unbegleiteten Minderjährigen zu.³⁹ Es handelt sich dabei um Kinder, die entweder wegen einer schweren Erkrankung dringend behandlungsbedürftig oder aber unbegleitet und jünger als 14 Jahre alt sind, die meisten davon Mädchen. Auslöser weiterer kontroverser Debatten hierzu war der Brand in der Aufnahmeeinrichtung Moria auf der griechischen Insel Lesbos im September 2020. Vor diesem Hintergrund erklärte sich die Bundesregierung zur Übernahme von weiteren 150 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bereit. Sie beschloss zudem die Aufnahme von 1.553 anerkannt schutzberechtigten Personen im Familienverbund von den griechischen Inseln im Rahmen einer europäischen Lösung. Zwischen April 2020 und April 2021 kamen im Rahmen dieser Maßnahmen aus Griechenland insgesamt 2.765 Personen nach Deutschland,⁴⁰ zwischenzeitlich ist ihre Anzahl auf 2.812 angewachsen.

Resettlement/humanitäre Aufnahme

Resettlement stellt ein international anerkanntes flüchtlingspolitisches Instrument zur Neuansiedlung von durch das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) anerkannten, besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen in einem anderen Staat als dem Erstaufnahmestaat dar. Ziel ist es, eine dauerhafte Lösung und Perspektive für geflüchtete Menschen zu schaffen, die langfristig weder eine Aussicht auf Rückkehr in ihr Herkunftsland noch auf Integration im Erstaufnahmestaat haben. Das BMI kann im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF bestimmten für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt.

Am EU-Resettlement-Programm hatte Deutschland bereits 2016 und 2017 teilgenommen. In diesem Bereich und bei den humanitären Aufnahmen verstetigte Deutschland sein Engagement weiter und erhöhte die zur Verfügung gestellten Plätze signifikant. Für die Jahre 2018 und 2019 wurde die Aufnahme von bis zu 10.200 und für das Jahr 2020 von bis zu 5.500 schutzwürdigen Personen zugesagt. Von 2017 bis Ende Mai 2021 kamen rund 11.000 Schutzbedürftige im Rahmen

humanitärer Programme nach Deutschland. 2020 waren solche Aufnahmen durch die pandemiebedingten Beschränkungen allerdings nur sehr beschränkt möglich.

Von den für 2020 zugesagten 5.500 Resettlement-Plätzen sollen bis zu 1.900 auf Personen aus den Erstaufnahmeländern Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon und Niger entfallen, 3.000 auf Plätze im Rahmen des Humanitären Aufnahmeprogramms zur Aufnahme von syrischen und staatenlosen Geflüchteten aus der Türkei, bis zu 400 Plätze auf das staatlich-zivilgesellschaftliche Aufnahmeprogramm „Neustart im Team – NesT“ sowie bis zu 200 Plätze auf ein Aufnahmeprogramm des Landes Schleswig-Holstein.⁴¹ Aufgrund der pandemiebedingten weltweiten Einschränkungen der Reisemöglichkeiten konnten im Rahmen der Verfahren für das Jahr 2020 jedoch nur 1.178 Personen tatsächlich nach Deutschland einreisen, sodass noch rund 4.300 Aufnahmeplätze aus dem Jahr 2020 zur Verfügung stehen. Diese ausstehenden Aufnahmen sollen bis Ende 2021 umgesetzt werden. Darüber hinaus sagte die Bundesregierung der Europäischen Kommission für das Jahr 2021 weitere 2.500 Plätze für Resettlement, das Humanitäre Aufnahmeprogramm Türkei sowie Landesaufnahmeprogramme zu. Diese Aufnahmen sollen aus den Erstaufnahmestaaten Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Niger und der Türkei erfolgen und betreffen insbesondere syrische, irakische, sudanesisch, südsudanesisch, somalische, jemenitische und eritreische Staatsangehörige.

Neustart im Team – NesT

Ergänzend zu den bisherigen humanitären Aufnahmeprogrammen hat das BMI gemeinsam mit dem BAMF, der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen im Mai 2019 das Pilotprogramm „Neustart im Team – NesT“ ins Leben gerufen.⁴² Über dieses staatlich-gesellschaftliche Programm können zusätzlich insgesamt 500 besonders schutzbedürftige Personen während der Dauer der Pilotphase aufgenommen werden. Eine Aufnahme im Rahmen von NesT ist unter anderem daran gebunden, dass es sich um Resettlement-Flüchtlinge handeln muss, d. h., der UNHCR stellt vorab die Flüchtlingseigenschaft und einen Resettlement-Bedarf fest. Das BAMF ist für die Auswahl der Flüchtlinge, das sogenannte Matching der Flüchtlinge mit den Mentoringgruppen sowie die Einreiseorganisation in Deutschland zuständig.

Unter dem Motto „Verantwortung teilen – Flüchtlinge schützen und begleiten“ zielt das Programm darauf ab, die deutsche Zivilgesellschaft stärker in die Aufnahme von Resettle-

39 Die Rechtsgrundlage dieser Aufnahmen bildet Art. 17 (2) EU 604/2013 der Dublin-III-Verordnung. Danach kann ein Mitgliedstaat insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen und einen bei ihm oder einem anderen Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er für eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten verbindlichen Zuständigkeitskriterien nicht zuständig ist.

40 Vgl. BMI 2021b.

41 Vgl. BMI 2020e.

42 Vgl. BMI 2020e.

ment-Flüchtlingen einzubinden und die gegenseitige Akzeptanz und Integration zu erleichtern. Mentoringgruppen, die aus mindestens fünf Personen bestehen, unterstützen die aufgenommenen Personen in der Anfangszeit finanziell und ideell. Sie suchen eine geeignete Wohnung und übernehmen für zwei Jahre die Netto-Kaltmiete, die vorab auf ein gesondertes Konto einzuzahlen ist. Außerdem unterstützt die Mentoringgruppe die Schutzbedürftigen ein Jahr lang ideell, insbesondere bei Behördengängen, bei der Suche nach einer Schule, einem Ausbildungsplatz oder einer Arbeitsstelle. Bis einschließlich 23. November 2021 wurden insgesamt 91 Resettlement-Flüchtlinge über das Pilotprogramm NesT in Deutschland aufgenommen.

6 Erwerbsmigration

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das FEG, welches im Rahmen der Fachkräftestrategie der Bundesregierung am 7. Juni 2019 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, ist wie geplant zum 1. März 2020 in Kraft getreten.⁴³ Eine der zentralen Änderungen durch das Gesetz stellt die Abschaffung der Vorrangprüfung für Fachkräfte⁴⁴ dar. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) – was neben der Anerkennung des Abschlusses für diesen Teil der Erwerbsmigration nach wie vor grundsätzlich eine notwendige Voraussetzung für die Erwerbsmigration aus Drittstaaten darstellt – ist somit keine Überprüfung mehr notwendig, ob die jeweilige Stelle nicht auch durch Deutsche oder andere gleichgestellte Personen, wozu insbesondere EU-Staatsangehörige gehören, besetzt werden könnte. Diese Vorrangprüfung kann jedoch per Verordnung wieder eingeführt werden. Auch gilt sie weiterhin unter anderem für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung. Gleichzeitig entfällt mit dem Gesetz die Einschränkung auf Mangelberufe bei der Einwanderung nicht-akademischer Fachkräfte.⁴⁵ Personen ab 45 Jahren müssen jedoch zusätzlich ein Mindestgehalt⁴⁶ oder eine ausreichende Altersvorsorge vorweisen. Spezialistinnen und Spezialisten innerhalb der IT-Branche haben die Möglichkeit, ohne (formale)

Berufsqualifikation bei einer Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in den letzten sieben Jahren, dem Nachweis eines Arbeitsvertrags mit einem Mindestgehalt⁴⁷ sowie ausreichenden Deutschkenntnissen (Niveau B1) einzuwandern.

Zusätzlich zu diesen Erleichterungen für die Einwanderung im Rahmen einer bereits feststehenden Erwerbstätigkeit wird Personen mit einer anerkannten qualifizierten Berufsausbildung auch die Möglichkeit gegeben, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einzureisen. Zuvor war dies lediglich für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen möglich. Voraussetzungen hierfür sind der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse (in der Regel Niveau B1) und eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, da kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht und die Aufenthaltserlaubnis nur zur Ausübung von der Qualifikation entsprechenden Probebeschäftigungen bis zu zehn Stunden je Woche berechtigt.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren, welches Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Deutschland mit einer Vollmacht der ausländischen Fachkraft bei der zuständigen Ausländerbehörde gegen eine Gebühr von 411 Euro einleiten können, soll die Migration von Fachkräften zusätzlich vorangetrieben werden. Die Ausländerbehörde hat zunächst die Aufgabe, den Arbeitgebenden zu den Einreisevoraussetzungen, zum Verfahren und den notwendigen Unterlagen zu beraten. Soweit erforderlich und durch den Arbeitgebenden bevollmächtigt, muss die Ausländerbehörde das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einleiten. Hier und in den weiteren Verfahren gelten verkürzte Fristen, unter anderem bei der abschließenden Visumantragstellung. Diese Verfahren werden in einigen Bundesländern von den zentralen Ausländerbehörden bearbeitet.⁴⁸

Veränderungen im Rahmen der Bildungsmigration betreffen z. B. den Nachweis studiengangspezifischer Sprachkenntnisse anstatt eines einheitlich erforderlichen deutschen Sprachniveaus für alle Aufenthalte zu Studienzwecken, eine Vereinheitlichung bzw. Erweiterung der Wechselmöglichkeiten von Titeln der Bildungsmigration zu anderen Aufenthaltstiteln sowie eine Erleichterung des Aufenthalts zur Anerkennung einer bereits bestehenden ausländischen Berufsqualifikation.

43 Vgl. auch ausführlich Kapitel 3.2 „Erwerbsmigration“.

44 Fachkräfte sind hiernach ausländische Staatsangehörige, die entweder eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder einen deutschen, anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).

45 Siehe dazu auch: Graf/Heß 2020.

46 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG), das entsprach im Jahr 2020 45.540 Euro.

47 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 6 Beschäftigungsverordnung (BeschV), das entsprach im Jahr 2020 49.680 Euro.

48 Mit Stand Ende Juni 2021 existierten in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zentrale Stellen für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.

Des Weiteren ist es seit Inkrafttreten des FEG auch möglich, ohne vorherige berufliche Qualifikation zur Ausbildungsplatzsuche nach Deutschland einzureisen. Dies ist mit einer Reihe von Voraussetzungen verbunden, z. B. hinsichtlich des Alters, der Lebensunterhaltssicherung, vorhandener Sprachkenntnisse oder des Schulabschlusses.

Im Zuge der Einführung des FEG wurde außerdem die Zentrale Servicestelle Berufs Anerkennung (ZSBA) eingerichtet, die im Februar 2020 ihre Arbeit aufnahm und ihren Sitz bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit in Bonn hat. Sie wird für eine erste Phase von vier Jahren vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanziert. Die ZSBA ist zentraler Ansprechpartner für ausländische Fachkräfte, die im Ausland leben und ihren Berufsabschluss in Deutschland anerkennen lassen wollen. Sie berät zum kompletten Verlauf des Anerkennungsverfahrens und begleitet die Fachkräfte durch die Verfahren bis zur Einreise, prüft beispielsweise Anträge auf ihre Vollständigkeit. Sie ist jedoch keine zuständige Stelle, die Entscheidungen über Anträge trifft.

Am 14. Mai 2020 beschloss der Deutsche Bundestag außerdem die Gründung des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes. Das BfAA hat zum 1. Januar 2021 seine Arbeit mit Dienstsitz in Brandenburg an der Havel sowie weiteren Standorten in Berlin und Bonn aufgenommen. Zu den Hauptaufgaben des BfAA zählt neben allgemeinen Verwaltungstätigkeiten sowie der Verwaltung von Fördermitteln vor allem die Unterstützung der Auslandsvertretungen bei der Bearbeitung von Visaverfahren, insbesondere von Fachkräften, Auszubildenden und Studierenden. Auf diese Weise sollen die Visavergabeverfahren zentralisiert und beschleunigt sowie die Digitalisierung der Visaverfahren vorangetrieben werden.

Westbalkanregelung

2020 wurde die sogenannte Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV) verlängert, nach der Drittstaatsangehörige aus den Westbalkanstaaten⁴⁹ zur Ausübung jeder Beschäftigung nach Deutschland zuwandern können. Es gilt jedoch weiterhin die Vorrangprüfung. Die Anzahl der diesbezüglich notwendigen Zustimmungen der BA wurde auf jährlich 25.000 begrenzt. Nachdem der Bundesrat am 9. Oktober 2020 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung zugestimmt hatte, trat die verlängerte Regelung am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis Ende 2023. Eine der Verlängerung vorausgegangene Evaluierung durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

(IAB) zog insgesamt eine positive Bilanz: Das Ziel des Gesetzgebers, die Erwerbsmigration aus den Westbalkanstaaten zu erleichtern und zugleich eine gelungene Arbeitsmarktintegration sicherzustellen, sei erreicht worden.⁵⁰

Saisonarbeitskräfte: Globalzustimmung der BA und bilaterale Vermittlungsabsprachen

Bis zu den umfassenden Einreisebeschränkungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie am 25. März 2020⁵¹ reisten ca. 20.000 Saisonarbeitskräfte aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland ein, während der Bedarf bis Ende Mai 2020 auf ca. 100.000 Arbeitskräfte geschätzt wurde. Um dem vermuteten kurzfristigen Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft entgegenzutreten, wurde Saisonarbeitskräften aus dem Ausland von April bis Mitte Juni 2020 unter strengen Voraussetzungen eine Einreise per Flugzeug ermöglicht. Das Kontingent betrug 80.000. Zusätzlich erließ die Zentrale der BA am 2. April 2020 eine sogenannte Globalzustimmung: Sie erteilte damit pauschal eine Zustimmung zur Tätigkeit als Saisonarbeitskraft für bestimmte Gruppen, die sich bereits in Deutschland aufhielten, wenn diese als Helferinnen bzw. Helfer in der Landwirtschaft im Zeitraum vom 1. April 2020 bis längstens 31. Oktober 2020 eingesetzt wurden.⁵² Dies betraf Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, nach dem die Ausübung einer Beschäftigung verboten oder beschränkt ist, Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung. Die Regelung galt zudem für Personen aus Drittstaaten, die für bis zu 90 Tage visumfrei eingereist waren und eine Beschäftigung ausübten oder ausgeübt hatten und nun etwa wegen der Schließung von Hotels und Restaurants beschäftigungslos waren und auch nicht ausreisen konnten.⁵³

Darüber hinaus kann die BA im Rahmen der Beschäftigungsverordnung Vermittlungsabsprachen zur saisonabhängigen Beschäftigung von Personen aus Drittstaaten abschließen. Eine erste Vermittlungsabsprache wurde mit Georgien Anfang 2020 getroffen; sie ist auf den landwirtschaftlichen Bereich und einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen beschränkt. Zudem musste die tatsächliche Vermittlung von georgischen Saisonarbeitskräften, die als Pilotverfahren ab Mai 2020 geplant war, aufgrund des Ausbruchs von Covid-19 und der damit einhergehenden Einreisebeschränkungen verschoben werden.⁵⁴ Neben dem Projektstart mit Georgien im Frühjahr 2021 konnte zum 1. Juli 2021 auch eine Vermittlungsabsprache mit der Republik Moldau abgeschlossen werden.

⁵⁰ Vgl. Brücker et al. 2020.

⁵¹ Vgl. BMI 2020h.

⁵² Vgl. BMEL 2020b.

⁵³ Vgl. BMEL 2020a.

⁵⁴ Vgl. Lechner 2020.

⁴⁹ Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien.

Der Start ist hier für das Jahr 2022 vorgesehen. Aktuell laufen noch Verhandlungen mit der Ukraine.⁵⁵

7 Integration

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der gegen die Ausbreitung des Virus gerichteten Maßnahmen waren im Jahr 2020 im Integrationsbereich die Angebote des Gesamtprogramms Sprache zeitweise nur unter erschwerten Lehr- und Lernbedingungen erreichbar. Auf Bundesebene wurden die Träger finanziell unterstützt, insbesondere durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, wenn eine Kursdurchführung nicht möglich war, oder durch eine Pandemiezulage, um die Kursdurchführung trotz Mehraufwendungen zu ermöglichen. Dadurch konnten zahlreiche Flexibilisierungen im Hinblick auf die Lehrformate eingeführt und die Digitalisierung von Kursen konnte maßgeblich gefördert werden (unter anderem virtuelles Klassenzimmer).⁵⁶

Integrationskurse

Die Integrationskurse stellen ein zentrales Integrationsinstrument des Bundes in Deutschland dar. Von 2005 bis Ende 2020 haben insgesamt mehr als 2,4 Millionen Menschen einen Integrationskurs begonnen.⁵⁷ Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren mehr als 1.500 private und öffentliche Träger vom BAMF für die Durchführung zugelassen.⁵⁸

2020 begannen 105.964 Personen einen Integrationskurs, von denen etwas mehr als die Hälfte zur Teilnahme verpflichtet war. Dies sind rund 40 % weniger neue Kursteilnehmende als im Vorjahr; die Zahlen sind seit dem Höchststand im Jahr 2016 mit über 339.000 Personen kontinuierlich rückläufig. Der Rückgang 2020 ist jedoch in hohem Maße als pandemiebedingt einzustufen. Der Frauenanteil an den neuen Teilnehmenden lag 2020 bei 58,9 %. Syrische Staatsangehörige stellten weiterhin die größte Gruppe der neuen Teilnehmenden, vor Menschen aus Rumänien, der Türkei, Afghanistan und Bulgarien. EU-Staatsangehörige haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das BAMF kann diese jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. noch freie Kursplätze) auf Antrag zulassen.

Beim Abschlusstest des Integrationskurses „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) sank 2020 der Anteil der Teilnehmenden, die einen allgemeinen Integrationskurs besuchten und das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenz-

rahmens für Sprachen (GER) erreichten, geringfügig auf 62,5 % (Vorjahr 63,1 %).⁵⁹ Bei langfristiger Betrachtung erweist sich dieser Anteil als stabil. Im allgemeinen Integrationskurs, der von rund drei Viertel der Teilnehmenden besucht wird, liegt der Anteil derjenigen, die entweder B1 GER oder das darunterliegende Niveau A2 GER erreichen, unverändert bei über 90 %. Lediglich im Alphabetisierungskurs ist weiterhin ein Rückgang der B1-Quote zu verzeichnen. Allerdings liegt hier das im Curriculum vorgesehene Lernziel bei A2 GER, das von insgesamt mehr als der Hälfte der Teilnehmenden erreicht (36,9 %, im Vorjahr: 39,0 %) oder übertroffen wird (13,4 %, Vorjahr: 13,7 %). Für die Durchführung der Integrationskurse wurden im Jahr 2020 ca. 580 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt verausgabt.

Berufssprachkurse

Wesentlich für die erfolgreiche und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sind über das Niveau B1 des GER hinausgehende, speziell auf die Arbeitswelt ausgerichtete Deutschkenntnisse. Für Personen, die den Integrationskurs nicht erfolgreich besucht haben, gibt es ein spezielles Kursangebot unterhalb des Sprachniveaus B1. Ferner werden auch fachspezifische Kurse für einzelne Berufsgruppen sowie Kurse im Rahmen der Verfahren der Berufsanerkennung angeboten. Seit Januar 2020 werden außerdem im Rahmen eines Pilotprojektes Kurse für Auszubildende, die Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache sprechen, durchgeführt.⁶⁰ Der Besuch von Berufssprachkursen ist für alle ausländischen Staatsangehörigen wie auch für Deutsche mit Migrationshintergrund unter den Voraussetzungen des § 4 DeuFöV (Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung) möglich und in der Regel kostenlos. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung bildet gemeinsam mit den Integrationskursen die zentralen Bausteine des „Gesamtprogramms Sprache“. Für die Berufssprachkurse liegen die Koordination und die Steuerung ebenfalls beim BAMF.

Die Kurse wurden seit 2016 in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgebaut und 2019 von rund 1.200 privaten und öffentlichen Trägern durchgeführt.⁶¹ Im Jahr 2020 erfolgten 113.202 Kurseintritte mit einem Frauenanteil von 53 %. Der bisherige Aufwärtstrend bei den Kurseintritten und der im Jahr 2019 mit 180.989 Kurseintritten erreichte Höchststand wurde pandemiebedingt gestoppt. Dennoch waren im Jahr 2020 0,4 % aller Kurseintritte einem Spezialkurs zum Zweck der Anerkennung für Gesundheitsfachberufe zuzurechnen. So sind die Spezialberufssprachkurse zur Anerkennung für Gesundheits-

⁵⁵ Vgl. Initiative Faire Landarbeit 2021.

⁵⁶ Vgl. Kay et al. 2021.

⁵⁷ Vgl. BAMF 2021a.

⁵⁸ Vgl. BAMF 2021a.

⁵⁹ Vgl. BAMF 2021d.

⁶⁰ Vgl. BAMF 2021e.

⁶¹ Vgl. BAMF 2021f.

fachberufe die einzige Kursart, bei der die Teilnahmen trotz im Jahr 2020 insgesamt deutlich niedrigerer Zahlen gestiegen sind. Die wichtigsten Staatsangehörigkeiten – Syrien, Irak und Afghanistan – blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert, wobei der Anteil der syrischen Staatsangehörigen zwischen 2019 und 2020 von 39 % auf 30 % deutlich zurückging. Im Jahr 2020 betrug das Budget für die Berufssprachkurse 365 Millionen Euro. Insgesamt haben seit ihrer Einführung deutschlandweit mehr als 440.000 Menschen mit Migrationshintergrund das Angebot der berufsbezogenen Sprachförderung genutzt. Sie nahmen an insgesamt über 37.000 bis September 2021 begonnenen Berufssprachkursen teil.

Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit

Die am 30. Januar 2019 durch die Bundesregierung ins Leben gerufene Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit trat am 20. Februar 2019 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Bestehend aus 25 Mitgliedern aus Wissenschaft und Praxis, die gemeinsam von der IntB, BMAS und BMI vorgeschlagen wurden, sollte die Kommission wirtschaftliche, arbeitsmarktpolitische, gesellschaftliche und demografische Rahmenbedingungen für die Integration beschreiben und kurz- bis mittelfristige Empfehlungen abgeben.

Der Kommissionsbericht wurde am 20. Januar 2021 veröffentlicht (Fachkommission Integrationsfähigkeit 2021). Er beinhaltet neben einem ausführlichen Rückblick auf das Migrations- und Integrationsgeschehen der vergangenen Jahrzehnte sowie einem Ausblick auf absehbare Zukunftstrends eine Auseinandersetzung mit den zentralen Konflikt- und Politikfeldern der deutschen Einwanderungsgesellschaft. Zahlreiche Empfehlungen beschäftigen sich unter anderem mit dem Inhalt eines neuen Verständnisses von Integration, aber auch mit sehr konkreten Aspekten wie einer vorgeschlagenen Veränderung des statistischen Konzeptes „Migrationshintergrund“.

Nationaler Aktionsplan Integration (NAP-I)

2018 wurde im Rahmen des 10. Integrationsgipfels der Startschuss zur Fort- und Weiterentwicklung des NAP-I in den Jahren 2018 bis 2021 unter Gesamtkoordination der IntB gegeben. Der Aktionsplan steht unter dem Motto „Ein Land. Viele Chancen“. Der Grundsatz von „Fordern und Fördern“ bleibt dabei erhalten, zusätzlich orientiert sich der NAP-I an einem zeitlich gestaffelten Modell, das die Integrationsbedarfe in unterschiedlichen Phasen der Zuwanderung und des Zusammenlebens thematisiert: vor der Zuwanderung (Phase I), Erstintegration (Phase II), Eingliederung (Phase III), Zusammenwachsen (Phase IV) und Zusammenhalt (Phase V).

Zugeordnet waren diesen Phasen insgesamt 24 Themenforen, in denen sich unter Federführung verschiedener Bundesressorts Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Praxis (Länder, Kommunen, Zivilgesellschaft, Migrantenorganisationen) mit verschiedenen Integrationsbereichen beschäftigten und bis Anfang 2021 entsprechende Berichte und Kernvorhaben erarbeiteten. Hierbei wurden über 100 Maßnahmen beschlossen.⁶² Mit dem 13. Integrationsgipfel am 9. März 2021 fanden die Arbeiten zum NAP-I ihren Abschluss; im Jahr 2020 fanden zuvor noch der 11. und der 12. Integrationsgipfel statt, deren Schwerpunkte auf den Themen Rassismus und Integration digital lagen.⁶³

8 Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus

Nachdem bereits das vergangene Berichtsjahr von erschütternden rechtsextremistischen und antisemitischen Gewalttaten – dem Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke im Juni 2019 und dem Anschlag auf die Synagoge in Halle im Oktober 2019 – gekennzeichnet war, ereignete sich im Februar 2020 ein weiterer rassistisch motivierter rechtsterroristischer Anschlag in Hanau, bei dem ein Mann gezielt neun Personen mit Migrationshintergrund erschoss und sechs weitere verletzte. Das Bundesamt für Verfassungsschutz registrierte seit 2018 insgesamt eine Zunahme an rassistischen und antisemitischen Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund. Die Fallzahlen der politisch motivierten Kriminalität (PMK) nahmen stark zu und erreichten einen neuen Höchststand.⁶⁴ Dies trifft auch auf die Straftaten im Phänomenbereich PMK-rechts zu. Im Themenfeld Hasskriminalität wurde der dritthöchste Stand an Straftaten seit Beginn der Erhebung im Jahr 2001 registriert. In Reaktion auf die rechtsterroristischen Anschläge beschloss die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen.

Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. Oktober 2019

So wurde bereits Ende Oktober 2019, unmittelbar nach dem Anschlag in Halle, ein „Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ beschlossen. Dieses sah unter anderem Gesetzesänderungen im Strafgesetzbuch (StGB), im Netzwerkdurchsetzungsgesetz

62 Siehe <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864536/1877730/c19f20b92c97c122bb708e7676451450/napi-massnahmen-download-data.pdf?download=1> (4. August 2021).

63 Siehe <https://www.nationaler-aktionsplan-integration.de/napi-de> (4. August 2021) sowie Bundesregierung 2020a.

64 Vgl. BMI/BKA 2021.

(NetzDG) und im Melderecht, Verschärfungen im Waffen- und Sprengstoffrecht, eine Ausweitung der Präventionsarbeit sowie die Stärkung der Ressourcen in den Sicherheitsbehörden des Bundes vor. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität,⁶⁵ mit dem insbesondere auf zunehmende Hetze, Beleidigungen und Bedrohungen auch gegen Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger sowie Engagierte, die sich in sozialen Netzwerken und bei Veranstaltungen zeigen, reagiert werden soll, konnte die Umsetzung des Maßnahmenpakets weitgehend abgeschlossen werden. Das Gesetz trat (mit Ausnahme der ab Februar 2022 geltenden Verpflichtung sozialer Netzwerke, bestimmte strafbare Inhalte zu melden) im April 2021 in Kraft und sieht unter anderem folgende Rechtsänderungen vor:

- Verpflichtung großer sozialer Netzwerke nach dem Netzdurchsetzungsgesetz, Morddrohungen, volksverhetzende Äußerungen und bestimmte andere strafbare Inhalte nicht nur zu löschen oder zu sperren, sondern dem BKA als Zentralstelle zum Zweck der Ermöglichung der Strafverfolgung zu melden
- Sanktionierung von Anbietern sozialer Netzwerke mit einem Bußgeld, sofern kein ausreichendes Meldesystem eingerichtet wird
- Erweiterung der Straftatbestände der Bedrohung, der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten und der Belohnung und Billigung von Straftaten.
- Höhere Strafandrohung für öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Inhalten getätigte Beleidigungen. Klarstellung, dass der besondere Schutz von im öffentlichen Leben des Volkes stehender Personen vor Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung bis hin zur kommunalen Ebene reicht. Besserer Schutz von Personen, die im ärztlichen Notdienst oder in einer Notaufnahme Hilfe leisten, vor Gewalt und Drohungen
- Ausdrückliche Ergänzung des Katalogs der Strafzumessungsgründe in § 46 Abs. 2 StGB um antisemitische Beweggründe
- Erleichterung der Eintragung von Auskunftsperren im Melderegister zum Schutz von Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sind

⁶⁵ Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021, BGBl. I 441.

Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus

Im März 2020 wurde außerdem ein Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus eingesetzt, der auf der Ebene höchster politischer Verantwortung Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und weiteren Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Deutschland erarbeiten und weiterentwickeln sollte.

Im Ergebnis hat der Kabinettsausschuss am 25. November 2020 nach breiter Beteiligung der Länder sowie von Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und insbesondere Migrantenorganisationen einen Maßnahmenkatalog mit 89 konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vorgelegt, der am 2. Dezember 2020 im Kabinett verabschiedet wurde.⁶⁶ Mit dem Maßnahmenkatalog sollen unter anderem Forschung und Prävention intensiviert und die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden, Justiz, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern soll gestärkt werden.

Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus stellt die Bundesregierung in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt mehr als eine Milliarde Euro bereit, für das Haushaltsjahr 2021 wurden zudem Verstärkungsmittel in Höhe von 150 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Über die Arbeitsweise des Kabinettsausschusses und den Stand der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen gibt der Abschlussbericht des Kabinettsausschusses vom 12. Mai 2021 detailliert Auskunft.⁶⁷

9 Rückkehr und Reintegration

Statistische Entwicklungen

Im Rückkehrbereich überstieg im Jahr 2020, wie bereits in den Vorjahren, die Anzahl der Abschiebungen die Anzahl der geförderten freiwilligen Ausreisen im Rahmen des

⁶⁶ Siehe <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1>.

⁶⁷ Siehe https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettsausschuss-rechtsextremismus.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

REAG/GARP-Programms.⁶⁸ So reisten 5.664 Personen mit REAG/GARP-Unterstützung aus, während 10.800 Abschiebungen vollzogen wurden.

Die Zahl der mit REAG/GARP-Unterstützung freiwillig ausreisenden Personen sinkt bereits seit dem Jahr 2017. Dies erklärt sich dadurch, dass seit 2017 auch die Zugangszahlen abnehmen. Die freiwillige Rückkehr ist zudem immer auch das Ergebnis individueller Entscheidungen. Hierfür spielt eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle, z. B. Bindungen ans Herkunftsland, die Aufenthaltsperspektive und die aktuelle Situation im Herkunftsland. Im Jahr 2020 wurde die freiwillige Rückkehr zudem sehr stark durch die Covid-19-Pandemie beeinflusst; der Rückgang der geförderten Ausreisen über REAG/GARP gegenüber 2019 (13.053) betrug 56,6 %.

Von den 5.664 im Jahr 2020 mit REAG/GARP-Unterstützung ausgereisten Personen sind 3.257 Personen⁶⁹ zusätzlich über das Bundesprogramm „StarthilfePlus“⁷⁰ gefördert worden. Die meisten Personen, die im Rahmen von REAG/GARP freiwillig ausreisen, waren Personen mit irakischer, georgischer oder moldawischer Staatsangehörigkeit. Im Rahmen des Programms URA⁷¹ für den Kosovo wurden insgesamt 182 Personen registriert und erstberaten und insgesamt 275 Personen finanziell unterstützt. URA für den Kosovo ist vor allem auch für rückgeführte Personen relevant: Es wurden 128 solcher Personen registriert und erstberaten und 212 Personen finanziell gefördert (Gesamtzahlen 2019: 490 Personen registriert und erstberaten; 855 Personen finanziell unterstützt).

Vorübergehende Erhöhung der finanziellen Unterstützung

Die Auswirkungen der weltweiten Covid-19-Pandemie betreffen auch den Bereich der freiwilligen Ausreise und der Reintegration, unter anderem durch Einführung von Quarantänemaßnahmen und durch teilweise signifikante Steigerungen

der Lebenshaltungskosten. Vor diesem Hintergrund sind die Förderprogramme zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration temporär angepasst worden. So können über das REAG/GARP-Programm zusätzliche Kosten, z. B. Covid-19-Tests und Quarantänemaßnahmen, finanziert werden. Das Programm StarthilfePlus, welches REAG/GARP seit 2017 ergänzt, wurde um eine zeitlich befristete Corona-Zusatzkomponente in Höhe von 1.000 Euro pro Person und 2.000 Euro pro Familie ergänzt. Darüber hinaus wurden die regulären Leistungen des Programms ebenfalls temporär erhöht. Die Corona-Zusatzkomponente und die Erhöhungen der regulären Leistungen sind aktuell befristet bis 31. Dezember 2021 (Stand September 2021). Die Art sowie der Umfang der StarthilfePlus-Unterstützung ist je nach Zielland und Familienstand unterschiedlich ausgestaltet: Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzzahlungen war jeweils die proaktive Kontaktaufnahme mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) nach der Ankunft im Zielland. Mit möglichen Fristverlängerungen und flexiblen Umsetzungsmaßnahmen im Einzelfall sollte zudem Sorge dafür getragen werden, dass alle Unterstützungsleistungen gewährt werden können.⁷²

Im Rahmen des europäischen Rückkehr- und Reintegrationsprogramms „European Return and Reintegration Network“ (ERRIN) gewährte das BAMF den Rückkehrenden in die Zielländer des Programms⁷³ (mit Ausnahme von Armenien) einen einmaligen Zusatzbetrag von 200 Euro pro Einzelantragstellerin bzw. Einzelantragsteller und 500 Euro pro Familie zur Deckung der gestiegenen Lebenshaltungskosten (z. B. Wohnkosten, Lebensmittel) und kurzfristiger medizinischer Bedarfe (unter anderem Mund-Nase-Schutz, Desinfektionsmittel, Medikamente und Hygieneartikel).⁷⁴

Die Covid-19-Pandemie hat neben einer massiven Gesundheitskrise auch in den Partnerländern des BMZ-Programms „Perspektive Heimat“ schwere Wirtschafts- und Arbeitsmarktkrisen verursacht bzw. verschärft. Dies betrifft auch die Personen, die im Rahmen des BMZ-Programms „Perspektive Heimat“ bereits in Beschäftigung gebracht oder bei der Existenzgründung unterstützt wurden. Um diese Zielgruppe im Programm abzusichern, Beratungs- und Reintegrationsangebote auf die neue, pandemiebedingte Situation und auf Einschränkungen in den Partnerländern anzupassen und sich auf den zusätzlichen Bedarf an Unterstützung im Falle eines

68 Der Bund und die Länder bieten seit 1979 durch das Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG), ergänzt seit 1989 durch das Government Assisted Repatriation Programme (GARP), Unterstützung für die freiwillige Rückkehr oder ggf. Weiterwanderung. REAG/GARP wird in Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt. Über das Programm können mittellose Rückkehrwillige, darunter viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen, Reise-/Transportkosten, Reisebeihilfen und je nach Staatsangehörigkeit eine Starthilfe zur Reintegration erhalten.

69 Es handelt sich hierbei um vorläufige Zahlen (bewilligte Fälle).

70 Diese Förderungen sind in der Gesamtzahl der Förderungen durch das REAG/GARP-Programm inbegriffen, da die Förderung durch REAG eine Voraussetzung für die Unterstützung durch StarthilfePlus ist.

71 URA bedeutet in der albanischen Sprache „Brücke“. Informationen zum Programm unter <https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/ProjektKosovoURA/projektkosovoura-node.html> (8. September 2021).

72 Vgl. BMI/BAMF/IOM 2021: 1.

73 Ägypten, Äthiopien, Afghanistan, Algerien, Angola, Armenien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gambia, Ghana, Guinea Conakry, Indien, Irak, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Senegal, Sri Lanka, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Ukraine, Vietnam.

74 Vgl. BAMF/IOM 2021a.

Abflausens der Coronakrise und der vermehrten Wiederaufnahme freiwilliger Rückkehr vorzubereiten, hat das BMZ insgesamt zehn Millionen Euro bereitgestellt.

Rückkehrberatung durch das BAMF

Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen konnten die sechs Rückkehrberatungsstellen des BAMF in Mecklenburg-Vorpommern, im Saarland und in Sachsen das Beratungsangebot über das gesamte Jahr 2020 hinweg sicherstellen. Neben der Möglichkeit der virtuellen und telefonischen Beratung wurden 2020 auch sukzessive Hygiene- und Sicherheitskonzepte implementiert, die eine Präsenzberatung in den BAMF-Liegenschaften ermöglichten. Darüber hinaus fand 2020 über das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) ein regelmäßiger Austausch auf nationaler Ebene sowie im Zuge der deutschen EU-Ratspräsidentschaft auch ein enger Austausch mit den europäischen Partnern zu Best Practices für Rückkehrberatung unter Pandemiebedingungen statt.

Ausbau der virtuellen Rückkehrberatung

Durch die Covid-19-Pandemie wurde die Kontaktaufnahme mit irregulär aufhältigen Personen zusätzlich erschwert. In vielen Rückkehrberatungsstellen konnten über eine längere Zeit hinweg keine persönlichen Beratungsgespräche stattfinden. In diesem Zusammenhang wurde das durch die IOM durchgeführte und vom BAMF finanzierte Pilotprojekt „ZIRF-Counselling 2019 – virtuelle Rückkehr- und Reintegrationsberatung“, welches bereits im Jahr 2019 durch BAMF und IOM ins Leben gerufen worden war, im Jahr 2020 noch stärker genutzt. Inhalt des Projekts ist die virtuelle Beratung der Zielgruppe durch Mitarbeitende der IOM in bisher insgesamt 19 Herkunftsländern.⁷⁵ In den Beratungsgesprächen werden interessierten Personen in ihrer Muttersprache Auskünfte über die Situation in den Herkunftsländern erteilt und detaillierte Erklärungen zu den von der Bundesregierung angebotenen Unterstützungsleistungen gegeben. Die Beratung erfolgt über verschiedene Kommunikationstechnologien (Whatsapp, Skype, Viber, Facebook) und Online-Messenger.⁷⁶

Ergänzend dazu bietet das BMZ-Programm „Perspektive Heimat“ Rückkehrinteressierten die Möglichkeit, bereits in Deutschland mit Reintegrationsfachleuten („Reintegrations-Scouts“) oder virtuell mit den „Perspektive Heimat“-Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration zu Pers-

pektiven für eine nachhaltige Reintegration im Herkunftsland zu sprechen.

Informationsportal „Returning from Germany“

Das Informationsportal „Returning from Germany“ (RfG) stellt umfassende Informationen zu freiwilliger Rückkehr und Reintegration in aktuell zehn Sprachen und in leicht verständlicher und zugänglicher Form zur Verfügung, um Rückkehrinteressierten eine informierte und selbstbestimmte Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Auch Rückkehrberatende nutzen die Website als zentrales Informationsportal, um sich beispielsweise über Neuerungen im Bereich der freiwilligen Rückkehr und die Rückkehr- und Reintegrationsprogramme zu informieren. Die Website ermöglicht neben dem Abruf von allgemeinem Informationsmaterial eine Schwerpunktsuche nach Beratungsstellen, Förderprogrammen und Länderinformationen. Die für alle Zielgruppen geeignete Oberfläche ist benutzerfreundlich und für die Nutzung durch mobile Endgeräte ausgelegt. Seit der Initialisierung im Mai 2017 konnten bislang mehr als 1.760.000 Seitenaufrufe (Stand: September 2021) verzeichnet werden. „Returning from Germany“ enthält mehrsprachige Länderinformationen zu über 100 Herkunftsländern und gibt Auskunft über Standorte der deutschlandweit etwa 1.000 staatlichen und zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen.

Maßnahmen zur freiwilligen Rückkehr und nachhaltigen Reintegration

Um Personen bei ihrer Rückkehr- und Reintegrationsvorbereitung in Deutschland zu unterstützen, finanziert das BMZ im Rahmen des Programmes „Perspektive Heimat“ seit 2017 pilothaft Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und Existenzgründung.

Seit Herbst 2020 fördert das BMZ diejenigen Maßnahmen zur Vorbereitung einer nachhaltigen Reintegration, die sich während der Pilotphase besonders bewährt haben. Diese Maßnahmen qualifizieren Rückkehrinteressierte für den Arbeitsmarkt im Herkunftsland und unterstützen bei der Arbeitssuche. Pandemiebedingt haben die Kurse, auch diejenigen zur handwerklichen Qualifizierung, hybrid stattgefunden. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen zu Vorteilen, aber auch Grenzen des digitalen Unterrichts berücksichtigen die Anbieter der Maßnahmen auch künftig. Im Gesamtjahreszeitraum 2020 haben 2.036 Personen an den Maßnahmen teilgenommen.

Im Sinne eines ressortgemeinsamen Vorgehens beim Thema Rückkehr und Reintegration fördert das BAMF seit 1. Oktober 2020 rückkehrvorbereitende Maßnahmen (RkVM), die Ausreisepflichtige und Rückkehrinteressierte in Deutschland

⁷⁵ Albanien, Algerien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Irak, Kosovo, Montenegro, Nigeria, Nordmazedonien, Pakistan, Russische Föderation, Serbien, Vietnam.

⁷⁶ Vgl. BAMF/IOM 2021b.

mittels Coachings, Workshops und Fortbildungen auf eine Existenzgründung im Zielland vorbereiten. Mit dieser umfassenden Qualifizierung im Bereich der Existenzgründung werden die unternehmerischen Kompetenzen der Teilnehmenden gestärkt und der berufliche Wiedereinstieg in den Zielländern wird unterstützt. Um die Nachhaltigkeit des Rückkehr- und Reintegrationsprozesses zu erhöhen, sehen die RkVM eine Anschlussfähigkeit an die Reintegrationsprogramme StarthilfePlus, ERRIN und Perspektive Heimat vor.

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen wurden die im Rahmen der RkVM angebotenen Trainingsmodule größtenteils virtuell und in Hybridformaten durchgeführt. Von Oktober bis Dezember 2020 haben 65 Personen an den RkVM teilgenommen bzw. die Maßnahme begonnen. Davon sind im Jahr 2020 34 Personen ausgereist. Die Förderung der RkVM durch das BAMF wird auch 2021 fortgesetzt.

Partnerschaft BAMF und Bosnien und Herzegowina: Aufbau eines Rückkehr- und Reintegrationsmanagements

Am 1. September 2020 startete das 24-monatige Projekt „Unterstützung des Aufnahme- und Integrationssystems für bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, die im Rahmen von Rückübernahmeabkommen zurückkehren“, welches das BAMF gemeinsam mit dem bosnisch-herzegowinischen Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge mit rund einer Million Euro finanziert. Das Projekt ist das erste seiner Art in der Balkanregion und soll als Vorbild für die Einführung weiterer ähnlicher Projekte in der Region dienen. In Kooperation mit der vor Ort tätigen österreichischen Nichtregierungsorganisation „Hilfswerk International“ werden auf lokaler Ebene ressortübergreifende Unterstützungsteams, unter anderem mit Mitarbeitenden aus den kommunalen Gesundheitsbehörden und Arbeitsämtern, gebildet, die die Rückkehrenden beim Reintegrationsprozess durch Beratung und Begleitung unterstützen sollen.⁷⁷

Perspektive Heimat

Das BMZ-Programm „Perspektive Heimat“⁷⁸ soll Personen, die im Rahmen der freiwilligen Rückkehr aus Deutschland ausreisen, eine neue Startchance im Herkunftsland ermöglichen sowie die lokale Bevölkerung und Binnenvertriebene im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützen. Auch im Jahr 2020 wurden die Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Seitdem das Programm im Jahr 2017 gestartet wurde, sind unter anderem folgende Erfolge zu verzeichnen:

- Es wurden insgesamt rund eine Million individuelle Fördermaßnahmen durchgeführt, beispielsweise Beratungsgespräche, Trainings, Jobvermittlungen, (psycho-)soziale Hilfen, für die lokale Bevölkerung, Binnenvertriebene und Rückkehrende in den Partnerländern⁷⁹. Rund 85.000 dieser Maßnahmen kamen Rückkehrenden aus Deutschland zugute.
- Mehr als 32.000 kleine und mittelständische Unternehmen konnten gefördert werden, um Arbeitsplätze in den Partnerländern zu sichern bzw. zu schaffen. In mehr als 289.000 Fällen, davon mehr als 21.000 Mal für Rückkehrende aus Deutschland, wurde im Rahmen des Programms jemandem dabei geholfen, einen Job zu finden oder ein Unternehmen zu gründen.
- Deutschlandweit werden von insgesamt 17 Bildungsträgern Reintegrationsvorbereitungskurse angeboten.
- Es wurden 56 neue Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Partnerländern aufgebaut.⁸⁰

Aufgrund der Covid-19-Pandemie kam es 2020 zu Einschränkungen in den Beratungszentren der Partnerländer, die durch virtuelle Formate teilweise abgemildert werden konnten. 2020 hat „Perspektive Heimat“ trotz pandemiebedingter Einschränkungen rund 256.000 individuelle Fördermaßnahmen durchgeführt, beispielsweise Beratungsgespräche, Trainings, Jobvermittlungen, (psycho-)soziale Hilfen, für die lokale Bevölkerung, Binnenvertriebene und Rückkehrende in den Partnerländern⁸¹. Mehr als 23.000 dieser Maßnahmen kamen Rückkehrenden aus Deutschland zugute.

10 Internationale Zusammenarbeit

Die Bundesregierung verfolgt im Rahmen der Flucht- und Migrationspolitik einen kohärenten und umfassenden Ansatz und engagiert sich im internationalen Kontext sowohl bilateral als auch im EU-Kontext. Erklärte Ziele sind insbesondere die Verminderung der Ursachen von Flucht, Vertreibung und irregulärer Migration, Kampf gegen Menschenhandel und -handel, Stärkung bestehender regulärer Migrationsmöglichkeiten, Förderung von freiwilliger Rückkehr und nachhaltiger Reintegration, effektive Rücknahmekooperation, Schaffung von Bleibeperspektiven sowie Unterstützung von Flüchtlingen und aufnehmenden Gemeinden in Drittländern.

⁷⁷ Vgl. BAMF 2020.

⁷⁸ Vgl. <https://www.startfinder.de/de>.

⁷⁹ Afghanistan, Ägypten, Albanien, Gambia, Ghana, Irak, Kosovo, Marokko, Nigeria, Pakistan, Senegal, Serbien und Tunesien.

⁸⁰ Vgl. BMZ 2021.

⁸¹ Afghanistan, Ägypten, Albanien, Gambia, Ghana, Irak, Kosovo, Marokko, Nigeria, Pakistan, Senegal, Serbien und Tunesien.

Die EU-Kommission zielt mit ihrem 2020 vorgelegten Migrations- und Asylpaket ebenfalls auf einen umfassenden Ansatz und eine Intensivierung der Zusammenarbeit. Hier soll aktuell die Kooperation mit wichtigen Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern durch ausgewogene und maßgeschneiderte Partnerschaften (sogenannte Aktionspläne) zum beiderseitigen Vorteil intensiviert werden.

Migrationsgovernance im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika (EUTF Afrika)

Der 2015 aufgelegte „European Union Emergency Trust Fund for Stability and Addressing Root Causes of Irregular Migration and Displaced Persons in Africa“ (EUTF Afrika) endete regulär am 31. Dezember 2020 und wurde bis 31. Dezember 2021 verlängert. Im Rahmen des EUTF wurden insgesamt 254 Projekte beschlossen und durchgeführt. Der EUTF ist zentrales Ergebnis des EU-Afrika-Migrationsgipfels in Valletta (11./12. November 2015) und wichtigstes Finanzierungsinstrument zur Umsetzung des Valletta-Aktionsplans sowie der Migrationspartnerschaften in Afrika.

Der deutsche Anteil am EUTF Afrika beläuft sich auf bislang 228,5 Millionen Euro (davon 222 Millionen Euro aus dem Etat des Auswärtigen Amtes), zuzüglich bilateraler Eigenbeiträge zu einzelnen EUTF-Vorhaben (70,7 Millionen Euro, davon 66,2 Millionen Euro aus dem Etat des BMZ). Damit leistet Deutschland den größten nationalen Beitrag. Durch den Fonds werden in drei Regionalfenstern (Nordafrika, Horn von Afrika, Sahel- und Tschadseeregion) Maßnahmen in vier Schwerpunktbereichen umgesetzt: Wirtschaftsprogramme zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Stärkung der Widerstandsfähigkeit, insbesondere im Bereich Ernährungssicherung, Verbesserung des Migrationsmanagements in Partnerländern und Verbesserung der Regierungsführung in Herkunfts- und Transitländern.

Schwerpunkt des Engagements der Bundesregierung im Rahmen des EUTF ist die Förderung der EU-IOM Joint Initiative (EU-IOM JI) zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von Migrantinnen und Migranten aus afrikanischen Transit- und Zielländern sowie ihrer Reintegration im Herkunftsland. Zudem werden über den EUTF auch die Auswirkungen von Flucht und Migration auf Gemeinden entlang der Flucht- und Migrationsrouten in den Blick genommen und unter anderem Stabilisierungsmaßnahmen in Gemeinden, die stark von Migration betroffen sind, sowie Maßnahmen zur Extremismusprävention umgesetzt.

Der EUTF bietet die Möglichkeit eines koordinierten und integrierten Ansatzes, um Ursachen von Instabilität, irregulärer Migration und Vertreibung zu adressieren. Der EUTF ist zudem eine Plattform, um migrationspolitische Themen auf europäischer Ebene anzugehen und in den Dialog mit afrikanischen Partnerländern zu treten.

Zahlreiche Maßnahmen aus dem EUTF werden künftig unter dem neuen EU-Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) umgesetzt. Die Gesamtausstattung von NDICI – Global Europe beläuft sich rund 79,5 Milliarden Euro. Dabei beträgt das indikative Ausgabenziel für Flucht und Migration 10 %.

Auslandskommunikation im Bereich Flucht und Migration

Seit Sommer 2015 betreibt das Auswärtige Amt die strategische Auslandskommunikation zu Flucht und Migration (FM) mit dem Ziel, Aufklärungsarbeit in Herkunfts- und Transitstaaten zu leisten. Die Entscheidung, sich auf irregulären Wegen nach Europa aufzumachen, wird oft durch bewusste Desinformation beeinflusst. Dem wird beispielsweise anhand der vorrangig zur Aufklärung über die Risiken von irregulärer Migration geschaffenen Website „Rumours about Germany“ entgegengewirkt. In Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen oder Diasporavertreterinnen und -vertretern bieten zudem Kommunikationsprojekte in den Herkunfts- und Transitstaaten sachliche Informationen über die Voraussetzungen, unter denen legale Migration nach Deutschland zugelassen ist, und welche Chancen diese bietet. Ferner geht es um Aufklärung zu den Gefahren, Risiken und Konsequenzen irregulärer Migration und des unrechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland. Die Projekte informieren auch zu Bleibeperspektiven im Heimatland sowie zu Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr.

Seenotrettung

Zum April 2020 lief das EU-Mandat von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA aus. Die neue Operation der EU im Mittelmeer, EUNAVFOR MED IRINI, führt unter anderem die Bekämpfung der Schleusernetzwerke als Zusatzaufgabe fort. Aspekte der Seenotrettung werden auch im Rahmen der Vorschläge der EU-Kommission vom September 2020 zur Reform des europäischen Asylsystems thematisiert.

Entwicklungspolitisches Engagement im Bereich Flucht und Migration (Schwerpunkte)

Das BMZ verfolgt einen umfassenden entwicklungspolitischen Ansatz im Bereich Flucht und Migration (360-Grad-Ansatz). Neben der bilateralen, multilateralen und nichtstaatlichen Zusammenarbeit mit fluchtrelevanten Ländern kommen vor allem Instrumente der strukturbildenden Übergangshilfe sowie die Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge (re-)integrieren“ zum Tragen. Im Rahmen der Sonderinitiative Flucht sollen durch eine Verbesserung der Lebenssituation vor Ort Bleibe- bzw. Rückkehrperspektiven geschaffen und Gastgemeinden unterstützt werden. Dafür wurden zwischen 2014 und 2020 rund 15,5 Millionen Menschen in mehr als 250 Projekten in den Bereichen Bildung,

Gesundheit, Energie-, Sanitär- und Wasserversorgung sowie psychosoziale Unterstützung erreicht. Um neuen Spannungen vorzubeugen und soziale Kohäsion zu verstärken, werden neben Flüchtlingen und Binnenvertriebenen auch Menschen aus aufnehmenden Gemeinden unterstützt.

Mit der „Beschäftigungsoffensive Nahost“ (Cash for Work) wurde ein Fokus auf Schaffung von vorwiegend kurzfristigen Beschäftigungsmöglichkeiten in Syrien und den umliegenden Staaten gelegt. In den Jahren 2019/2020 lag ein zusätzlicher Fokus auf der Förderung längerfristiger Beschäftigungen. Damit wurden bis heute rund 360.000 Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region geschaffen.

Im Oktober 2020 gründete das BMZ zur Stärkung von Frauen in Flucht- und Vertreibungskontexten ein neues internationales Frauennetzwerk. Das Aktionsnetzwerk soll geflüchteten Frauen und Mädchen mehr Sicherheit, Mitsprache und ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Es vereint Entscheidungsträgerinnen und -träger aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie Aktivistinnen, die Projekte und Initiativen vor Ort umsetzen und sich für und gemeinsam mit Frauen auf der Flucht engagieren. Das BMZ fördert das Aktionsnetzwerk mit sechs Millionen Euro.

Mit dem Instrument der strukturbildenden Übergangshilfe investiert das BMZ in Resilienz, d. h., Menschen, Gemeinden und lokale Strukturen werden in ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krisen gestärkt. Zwischen 2014 und 2020 erreichte das BMZ mit den Maßnahmen mehr als 25,6 Millionen Menschen, davon mindestens 9,7 Millionen Menschen in Fluchtkontexten. Wichtige Partner sind dabei das Welternährungsprogramm (WEP), UNICEF, GIZ, KfW und Nichtregierungsorganisationen.

Als Reaktion auf die Krise in Afghanistan stellt das BMZ 2021 über seine Kriseninstrumente der strukturbildenden Übergangshilfe und der Sonderinitiative Flucht bis Jahresende 250 Millionen Euro in Afghanistan und für afghanische Flüchtlinge in den Nachbarstaaten bereit. Dabei handelt es sich nicht um staatliche, bilaterale Entwicklungszusammenarbeit. Vielmehr werden diese Mittel eingesetzt, um humanitäre Aktivitäten mit entwicklungsorientierten Maßnahmen zu flankieren. Dadurch wird die Resilienz der afghanischen Bevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern, durch Vorhaben zur Ernährungssicherung, Bildung und Mutter-Kind-Gesundheit gestärkt und Aufnahmeländer afghanischer Flüchtlinge in der Region werden unterstützt.

Reguläre Migration

Im Rahmen des „Programms Migration und Diaspora“ (PMD) werden Maßnahmen in den Bereichen reguläre Arbeitsmigra-

tion und Mobilität, Diasporakooperation und Migrationspolitikberatung durchgeführt. Dazu gehören unter anderem Informationsangebote und die Förderung der Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten durch Fachkräfte der Diaspora in Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit. Ein Teil der Maßnahmen des PMD wird mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft „Centrum für internationale Migration und Entwicklung“ (CIM) umgesetzt.

Das Programm zu partnerschaftlichen Ansätzen für entwicklungsorientierte Ausbildungs- und Arbeitsmigration unterstützt die Etablierung von Partnerschaften aus Privatwirtschaft, staatlichen Institutionen, Zivilgesellschaft und Wissenschaft zwischen Deutschland und vier Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit (Ecuador, Kosovo, Nigeria und Vietnam). Im Rahmen der Partnerschaften werden entwicklungsorientierte Migrations- und Mobilitätsmodelle für Fachkräfte und Auszubildende in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung in den Partnerländern umgesetzt.

Globale Pakte

Am 12./13. November 2020 fand die erste regionale Überprüfung des „Globalen Pakts für sichere, geordnete und reguläre Migration“ (GCM) in Europa statt. Dort legte Deutschland neben zahlreichen anderen Mitgliedstaaten einen freiwilligen Staatenbericht zur GCM-Umsetzung vor. Am 1. Dezember 2020 erschien der erste Bericht des des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur GCM-Umsetzung. Darüber hinaus werden mit dem Migration Multi-Partner Trust Fund (MPTF) weltweit Projekte und Initiativen unterstützt, die dabei helfen, die Ziele des GCM umzusetzen. Deutschland unterstützt das Vorhaben seit 2019 mit gut zwölf Millionen Euro (inklusive Einzahlung 2021).

Im Kontext des Globalen Pakts für Flüchtlinge (GCR) will die Bundesregierung die Umsetzung einer gerechteren internationalen Verteilung von Verantwortung und Lasten vorantreiben und wird sich dafür beim High-Level Officials Meeting „Reflecting on progress and charting the future“ im Dezember 2021 einsetzen.

11 Ausblick auf 2021

Bezüglich der Entwicklung der Wanderungszahlen wurden von Januar bis Juni 2021⁸² 557.296 Zuzüge und 447.453 Fortzüge verzeichnet, was einen Saldo von +109.843 ergibt.

⁸² Die monatlichen Zahlen sind vorläufige Ergebnisse.

Im ersten Halbjahr 2020, das ab März stark von pandemiebedingten Reisebeschränkungen geprägt war, lagen die Werte bei 528.897 Zuzügen, 454.528 Fortzügen und damit einem Saldo von +74.369. Im ersten Halbjahr 2021 zogen also mehr Menschen nach Deutschland zu und weniger aus Deutschland fort als im Vergleichszeitraum des Vorjahres, was einen deutlich höheren positiven Wanderungssaldo ergab (+47,7 %). Folglich wird vermutlich auch der Saldo für das Gesamtjahr 2021 höher ausfallen als 2020, wo er bei +220.251 lag.

Im ersten Halbjahr 2021 wurden 58.927 Asylerstanträge vom BAMF entgegengenommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 47.309 Erstanträge gestellt; dies bedeutet eine Zunahme der Antragszahlen um 24,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der Folgeanträge stieg gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (7.489 Folgeanträge) um 198,5 % auf 22.357 Folgeanträge. Damit nahm das BAMF insgesamt 81.284 Asylanträge im ersten Halbjahr 2021 entgegen; im Vergleich zum Vorjahr (54.798 Asylanträge) bedeutet dies einen Anstieg um 48,3 %. Sowohl bei den Erst- als auch bei den Folgeanträgen ist Syrien mit großem Abstand das wichtigste Herkunftsland der Antragstellenden. Der starke Zuwachs der Folgeanträge aus diesem Herkunftsland dürfte auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 19. November 2020 zurückzuführen sein.⁸³ Nach Auffassung des EuGH spricht eine starke Vermutung dafür, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den Bedingungen der dem Gerichtshof vorgelegten Rechtssache mit einem der fünf Gründe in Zusammenhang steht, die einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen. Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden, in Anbetracht sämtlicher in Rede stehender Umstände die Plausibilität dieser Verknüpfung zu prüfen. Anschließend wurden beim BAMF mehr als 18.000 Folgeanträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt, die bereits über subsidiären Schutz verfügten. Diese Folgeanträge wurden durch das BAMF nach individueller Prüfung in der Regel als unzulässig abgelehnt. Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag im Zeitraum Januar bis Juni 2021 bei 34,4 % (Gesamtjahr 2020: 43,1 %).

Ende Juni 2021 betrug die Zahl der anhängigen Asylverfahren insgesamt 65.062 (Ende 2020: 52.056 Verfahren). Im Dublin-Bereich wurden im Zeitraum Januar bis Mai 2021 insgesamt 947 Überstellungen von Deutschland in Mitgliedsstaaten durchgeführt. Diese Zahl liegt pandemiebedingt deutlich unter dem Vorjahreswert.

Relevanz für das Migrationsgeschehen im Jahr 2021 haben die Sekundärmigration international Schutzberechtigter aus

Griechenland sowie die Evakuierung von Personen aus Afghanistan vor dem Hintergrund der krisenhaften Entwicklung in Afghanistan mit dem Abzug der westlichen Truppen sowie der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021. Ende September 2021 waren beim BAMF Asylanträge von ca. 30.400 Personen anhängig, bei denen Hinweise vorliegen, dass sie bereits in Griechenland als schutzberechtigt anerkannt wurden. Ihre Verfahren werden vom BAMF gegenwärtig zurückgestellt, da die Antragstellerinnen und Antragsteller bereits über Aufenthaltstitel und Schutzstatus eines EU-Mitgliedstaats verfügen. Mehrere Gerichte hatten sich zuvor der ursprünglichen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster⁸⁴ angeschlossen und in ihren Urteilen ausgeführt, dass die Rückführung international Schutzberechtigter nach Griechenland gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoße, da ihnen dort eine unmenschliche Behandlung drohe. Um die Sekundärmigration einzudämmen, ist daher eine Verbesserung der Lebensbedingungen in Griechenland erforderlich. Bundesinnenminister Horst Seehofer und der griechische Migrationsminister Notis Mitarakis unterzeichneten dementsprechend im Juli 2021 eine gemeinsame Absichtserklärung zu Bemühungen um die Integration von Personen mit internationalem Schutzstatus in Griechenland. Dies soll vor allem durch Unterstützung im Rahmen des ISBIG-Projektes („Integration Support of Beneficiaries of International Protection in Greece“) im Hinblick auf Unterbringung, medizinische Grundversorgung und die Bereitstellung aller notwendigen Artikel erfolgen.⁸⁵

Nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan brachte die Bundeswehr im Rahmen des militärischen Evakuierungseinsatzes vom 16. bis 26. August 2021 mehr als 5.300 Menschen außer Landes, darunter 530 Deutsche sowie etwa 4.400 Afghaninnen und Afghanen.⁸⁶ Die Bundesregierung setzt weiterhin alles daran, den aktuellen und ehemaligen Ortskräften, die mit deutschen Institutionen zusammengearbeitet haben, sowie anderen zu schützenden Personen in Afghanistan (z. B. Menschenrechts- und Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten) eine Ausreise aus Afghanistan zu ermöglichen. Das BAMF steuert die Aufnahme und Verteilung der aus Afghanistan evakuierten Ortskräfte sowie ihrer Familien nach der Ankunft in Deutschland.

84 Siehe Urteil vom 21. Januar 2021 – 11A 1564/20.A.

85 Vgl. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2021/gemeinsame-absichtserklaerung.pdf;jsessionid=6B302C557F80C3104C552F23BE5CC21E.2_cid364?__blob=publicationFile&v=1 (4. Oktober 2021).

86 Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/afghanistan-unterstuetzung-1954542> (29. September 2021).

83 Vgl. Urteil des EuGH vom 19. November 2020, Rechtssache C-238/19.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und verwendete Datenquellen

Unter Migration versteht man im Allgemeinen die vorübergehende oder dauerhafte Veränderung des Lebensmittelpunkts bzw. Wohnorts von Menschen. Migrationsbewegungen innerhalb eines Landes oder einer bestimmten geographischen Region werden als Binnenmigration bezeichnet. Von internationaler Migration spricht man, wenn der Wohnortwechsel über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die Migrationsarten sind vielfältig und hinter Migrationsentscheidungen steht eine Vielzahl von unterschiedlichen Motiven. Im Folgenden wird die internationale Migration von und nach Deutschland (Außenwanderung) näher betrachtet, auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Um die Migrationstrends möglichst umfassend darzustellen, werden im Migrationsbericht unterschiedliche Datenquellen genutzt. Im folgenden Kapitel wird die Migration nach Deutschland zunächst anhand der amtlichen Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes dargestellt. Deren Grundlage bildet die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Die Erfassung der Wanderungsfälle beruht auf den An- und Abmeldungen bei einem Wohnungswechsel über die Gemeinde- oder Bundesgrenzen nach melderechtlichen Regelungen.⁸⁷ Ausnahmen gelten für Mitglieder der

diplomatischen und konsularischen Vertretungen ausländischer Staaten mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und für Personen, für die in völkerrechtlichen Übereinkünften eine Befreiung festgelegt ist. Für sie besteht keine Meldepflicht.

Die Wanderungsstatistik Deutschlands erfasst die Wanderungsfälle, so wird beispielsweise eine doppelte An- und Abmeldung derselben Person auch zweimal erfasst. Daher fällt die Zahl der von der Statistik erfassten Wanderungsfälle stets etwas größer aus als die Zahl der tatsächlich gewanderten Menschen. Personen, die sich nicht an die melderechtlichen Regelungen halten, gehen nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich beispielsweise nicht alle Personen ordnungsgemäß ab, die aus Deutschland fortziehen. Diese fehlenden Abmeldungen werden zwar teilweise durch die von den Meldebehörden durchgeführten „Abmeldungen von Amts wegen“ nachgeholt, dennoch gibt es keine Möglichkeit, die genaue Zahl der unterlassenen Abmeldungen abzubilden. Gleichzeitig enthält die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen, nicht.

Bei der An- und Abmeldung werden unter anderem folgende personenbezogene Merkmale erhoben: Herkunfts- und Zielort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geburtsstaat bei Geburt im Ausland und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

⁸⁷ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) ermöglichte den Bundesländern Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht, vgl. BMI/BAMF 2012: 12. Mit dem am 3. Mai 2013 verabschiedeten Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) wurde mit dem neu geschaffenen Bundesmeldegesetz (BMG) eine Vereinheitlichung des deutschen Meldewesens mit bundesweit geltenden Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten

Behörden geschaffen (vgl. BGBl. 2013 Teil I Nr. 22, 1084). Nach § 27 Abs. 2 BMG gilt eine Ausnahme von der Anmeldepflicht für Aufenthalte bis zu drei Monaten für Personen, die sonst im Ausland wohnen, wenn nicht eine der in § 27 Abs. 3 BMG genannten Gegen- ausnahmen greift.

Bei Zuzug aus dem Ausland wird ggf. das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland und seit 2014 bei Fortzug ins Ausland das Datum des vorangegangenen Zuzugs aus dem Ausland erfasst.⁸⁸ Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

Nach der Definition der Vereinten Nationen (UN)⁸⁹ spricht man von Langzeitmigration, wenn eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ein anderes Land verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz vom 11. Juli 2007 (Verordnung (EG) Nr. 862/2007). In Deutschland stellt das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik die An- oder Abmeldung dar, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert. Daher ist in Deutschland der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Oft steht nicht von vornherein fest, ob eine zugewanderte Person auf Dauer oder nur temporär im Land bleibt, dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylantragstellende wiederum werden grundsätzlich als zugewanderte Personen betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur vorübergehend ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also durch ein Anwerbeabkommen, einen Werkvertrag oder für saisonal Beschäftigte, ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.⁹⁰ Im AZR werden alle ausländischen Staatsangehörigen im Hinblick auf ihren Aufenthaltsstatus in Deutschland registriert, sobald diese sich längerfristig – d. h. in der Regel länger als drei Monate – in Deutschland aufhalten. Seit Anfang 2006 ist anhand des AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens möglich. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die

Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Personen nach dem Aufenthaltsgesetz.⁹¹

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken⁹² und die Ermittlung der Aufenthaltsdauer ermöglicht, können auch Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung getroffen werden. So handelt es sich bei fast allen Formen der Erwerbsmigration um eine zunächst temporäre und nicht dauerhafte Zuwanderung, da die Aufenthaltsdauer (abgesehen von den Suchtiteln) zunächst an die Dauer des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist. Allerdings besteht die Möglichkeit der Verlängerung und später der Verstetigung (Niederlassungserlaubnis) des Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken. Zudem ist auch ein Statuswechsel möglich, darunter versteht man den Wechsel des Aufenthaltstitels (z. B. in den Aufenthalt aus familiären Gründen).⁹³ Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen grundsätzlich erst registriert werden, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten (§ 2 Abs. 1 AZRG „Aufenthalt nicht nur vorübergehend“), sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Im Folgenden wird ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. Anschließend erfolgt in den weiteren Unterkapiteln eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck).

Auswirkungen des Brexits

Zum 1. Februar 2020 trat das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union aus. Zwischen diesem Austrittsdatum und dem 31. Dezember 2020 wurde zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eine Übergangsphase vereinbart, in der die EU-Freizügigkeit für Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches weiterhin galt. Daher wird für das Berichtsjahr 2020 das Vereinigte Königreich nach wie vor zu den EU-Staaten gezählt. Durch diese Vorgehensweise, die im gesamten Migrationsbericht angewandt wird (vgl. das einleitende Kapitel), kann es zu Abweichungen zwischen dem Migrationsbericht und den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes kommen. Einerseits zählen auch dort Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches bis einschließlich 31. Dezember 2020 als freizügig-

88 § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungsstatistikgesetz – BevStatG).

89 Vgl. United Nations 1998: 10.

90 Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

91 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von ausländischen Personen im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

92 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen (also Personen, die nicht EU-Staatsangehörige sind) möglich.

93 Vgl. Grote/Vollmer 2016.

keitsberechtigte Personen. Bei Auswertungen nach der Staatsangehörigkeit hingegen zählt die amtliche Statistik das Vereinigte Königreich seit dem Austritt nicht mehr zur EU. Ab dem Berichtsjahr 2021, also nach dem Ende der Übergangsphase, wird das Vereinigte Königreich einheitlich in der Kategorie „Sonstiges Europa“ als Drittstaat geführt. Damit setzt sich die EU künftig aus 27 Mitgliedstaaten zusammen.

Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

Die weltweiten Reisebeschränkungen mit dem Einsetzen der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 haben die nationale und internationale Mobilität stark beeinflusst. In Deutschland gab es besonders ab Mitte März 2020 Grenzschließungen, die das Wanderungsgeschehen beeinflusst haben (vgl. hierzu das einleitende Kapitel dieses Migrationsberichtes). Zusätzlich kam es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie zu Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden und verlängerten Fristen für die An- oder Abmeldung, was zu zeitlichen Verzögerungen bei der Erfassung der zu- und abgewanderten Personen führte. Ebenso haben neben den pandemiebedingten Einschränkungen im engeren Sinne auch wirtschaftliche Auswirkungen eine geplante Zu- oder Abwanderung verhindert oder verschoben. Durch die verspäteten Registrierungen der gemeldeten Wanderungsfälle werden diese teilweise erst in späteren Berichtsmonaten in der Statistik ausgewiesen. Dieser Nachholeffekt kann sich je nach regionalen Einschränkungen oder Regelungen unterscheiden und sich auf die Wanderungsergebnisse von 2020 und 2021 auswirken.

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Zwischen 2010 und 2020 wurden rund 15,4 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Diese Wanderungszahlen setzten sich aus verschiedenen Migrationsgruppen zusammen wie EU-Staatsangehörigen, Erwerbspersonen, Studierenden, Familienangehörigen sowie Schutzsuchenden mit je unterschiedlichen Anteilen im Zeitverlauf (vgl. Kapitel 3). Im gleichen Zeitraum waren etwa 10,7 Millionen Fortzüge aus Deutschland ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss (Nettomigration) von rund 4,8 Millionen (vgl. Abbildung 1-1 und Tabelle 1-1 im Anhang).

2020 sind 220.251 Menschen mehr nach Deutschland zugewandert als abgewandert, ein deutlich geringerer Wert als im Jahr 2019 (+327.060 Personen). Damit ist die Nettomigration im fünften Jahr in Folge zurückgegangen. Die Gesamtmigration sank vor allem aufgrund der weltweiten Reisebeschränkungen durch die Covid-19-Pandemie stark. 2020 wurden 1.186.702 Zuzüge und 966.451 Fortzüge erfasst. Im Vergleich

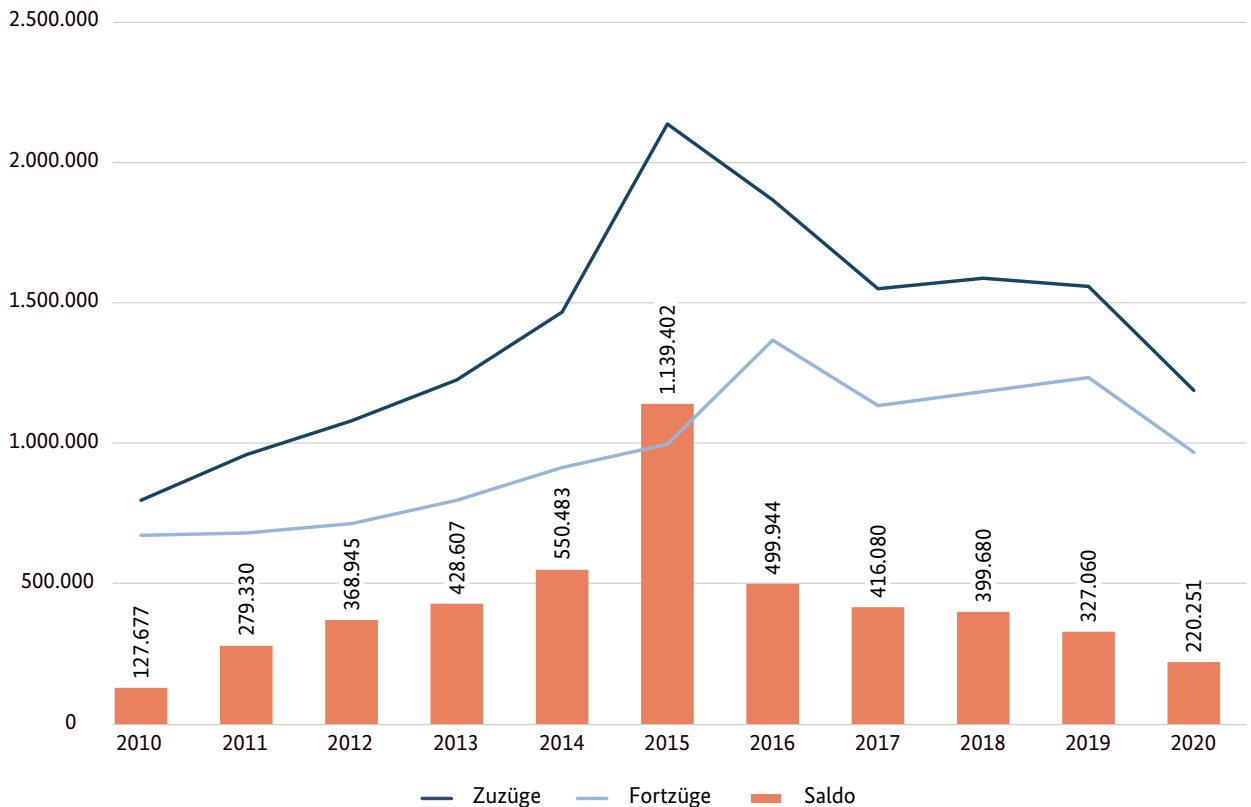
zu 2019 ist die Zuwanderung nach Deutschland um 23,9 % zurückgegangen, die Abwanderung nahm gegenüber 2019 um 21,5 % ab. Die Abnahme der Außenwanderung gegenüber 2019 ist vor allem auf die rückläufige Zu- und Auswanderung ausländischer Personen zurückzuführen: Während die Zuzüge (bzw. Fortzüge) bei deutschen Staatsangehörigen sich um 9,8 % reduzierten (Fortzüge -18,5 %), fielen diese Werte für ausländische Personen deutlich höher aus (Zuzüge: -26,1 %, Fortzüge: -22,4 %).

Unter den Zuzügen waren 994.819 ausländische Staatsangehörige (2019: 1.345.943). 2020 machten ausländische Staatsangehörige damit einen Anteil von 83,8 % an der Gesamtzuwanderung nach Deutschland aus. Im Jahr 2015 erreichte der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen an der Gesamtzuwanderung mit 94,4 % den höchsten Stand; gleichzeitig war ihr Anteil auch bei den Fortzügen sehr hoch (86,1 %). Seitdem fallen die Anteilswerte der ausländischen Zu- und Abwanderung wieder kleiner aus (vgl. Abbildung 1-2).

Der Anteil von deutschen Staatsangehörigen an der Zuwanderung lag 2020 dementsprechend bei 16,2 % (2019: 13,6 %). In längerfristiger Perspektive ist der Anteil von ausländischen Staatsangehörigen an der Zuwanderung seit 2003 deutlich angestiegen. Grund hierfür ist einerseits der Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Diese Personen gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.7). Andererseits ist der Zuwachs bei ausländischen Staatsangehörigen auf den Anstieg der Fluchtmigration – wie bereits zuvor – auf verstärkte europäische Wanderungen im Zuge der EU-Beitritte von insgesamt 13 Staaten zurückzuführen (vgl. Tabelle 1-2 im Anhang).

Die Zahl der Zuzüge von Deutschen – dazu zählen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie aus dem Ausland zurückgekehrte deutsche Staatsangehörige – ist im Jahr 2020 mit 191.883 Personen gegenüber dem Vorjahr gesunken (-20.786). Auch die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen ist auf 220.239 gesunken (-50.055). Daraus resultiert ein negativer Wanderungssaldo von -28.356 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 (2019: -57.625).⁹⁴ Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung lag im Jahr 2020 bei 22,8 % (2019: 21,9 %).

⁹⁴ An- und Abmeldungen von Deutschland von/nach „unbekannt“ werden seit 2016 in der Wanderungsstatistik unter der Außenwanderung verbucht. Daraus entstehen höhere Zuzugs- und Fortzugszahlen von Deutschen im Vergleich mit den Vorjahren. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückgang der Wanderungssalden von 2017 und 2018 gegenüber 2016 zum Teil auf diesen methodischen Effekt zurückzuführen ist.

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 2010^{1, 2, 3}

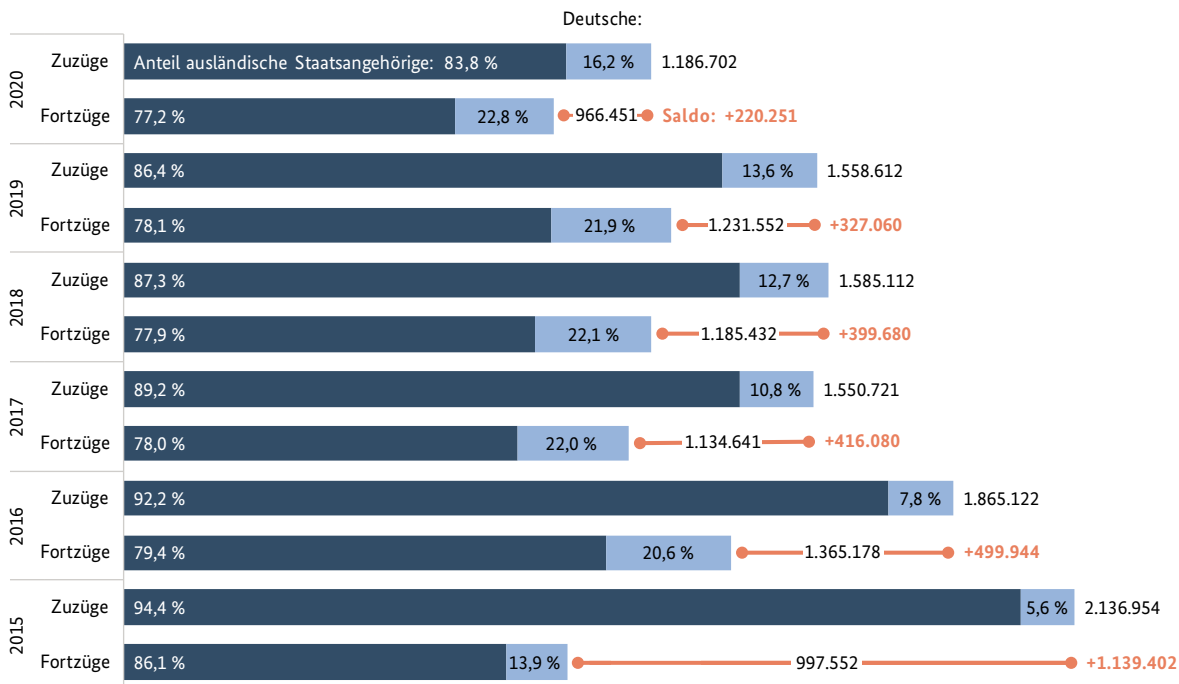
- 1) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Insgesamt wurden im Zeitraum von 2010 bis 2020 rund 1,6 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, im selben Zeitraum verließen jedoch auch rund 2,1 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet.

bedingten Einschränkungen im engeren Sinne wirtschaftliche Auswirkungen eine geplante Zu- oder Abwanderung verhindert oder verschoben.

Die Nettomigration nach Deutschland geht bereits seit 2016 zurück. Durch den Ausbruch der Covid-19-Pandemie hat sich dieses Phänomen nochmals verstärkt (vgl. Abbildung 1-1 und Abbildung 1-2). Infolge der pandemiebedingten weltweiten Reisebeschränkungen macht sich der Rückgang der Wanderungen vor allem ab März 2020 bemerkbar. Die ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben dazu geführt, dass Menschen ihre Migrationspläne aufgeben bzw. verschieben mussten. Ebenso haben neben den pandemie-

Abbildung 1-2: Außenwanderungsgeschehen in Deutschland seit 2015^{1,2,3}

- 1) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.
- 2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungstatistik

1.3 Migration nach Herkunfts- und Zielländern sowie Staatsangehörigkeit

Das Migrationsgeschehen nach bzw. aus Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. So kamen im Jahr 2020 69,1 % aller zugewanderten Personen (2019: 66,4 %) aus einem anderen europäischen Land⁹⁵ nach Deutschland, davon 54,6 % aus Staaten der EU (inkl. des Vereinigten Königreichs). 11,4 % der Zugezogenen wanderten aus einem asiatischen Staat zu. Lediglich 3,6 % zogen aus afrikanischen Ländern nach Deutschland und 4,7 % aus Amerika, Australien und Ozeanien.

Auch bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion. Etwa zwei Drittel der entsprechenden Personen zogen im

Jahr 2020 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (67,4 %, 2019: 67,2 %). 55,7 % wanderten in EU-Mitgliedstaaten (inkl. des Vereinigten Königreichs) ab (2019: 56,0 %). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 7,5 %, der nach Amerika, Australien und Ozeanien 4,6 %. Nach Afrika wanderten lediglich 2,7 % aller fortziehenden Personen ab (vgl. Abbildung 1-3).

Neben der Differenzierung der Migration nach Herkunfts- und Zielländern kann auch eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit der wandernden Personen vorgenommen werden, da sich diese nicht in jedem Fall mit der des Herkunfts- oder Ziellands deckt. So lag 2020 etwa die Zahl der Zuzüge von EU-Staatsangehörigen einschließlich deutscher und britischer Staatsangehöriger (792.976) höher als die Zahl der Zuzüge aus der Europäischen Union nach Herkunfts- und Zielländern (inkl. des Vereinigten Königreichs) (648.381). In der überwiegenden Zahl der Fälle sind sich die jeweiligen Daten jedoch sehr ähnlich, daher wird auf die detaillierte Darstellung von Zu- und Fortzügen nach Staatsan-

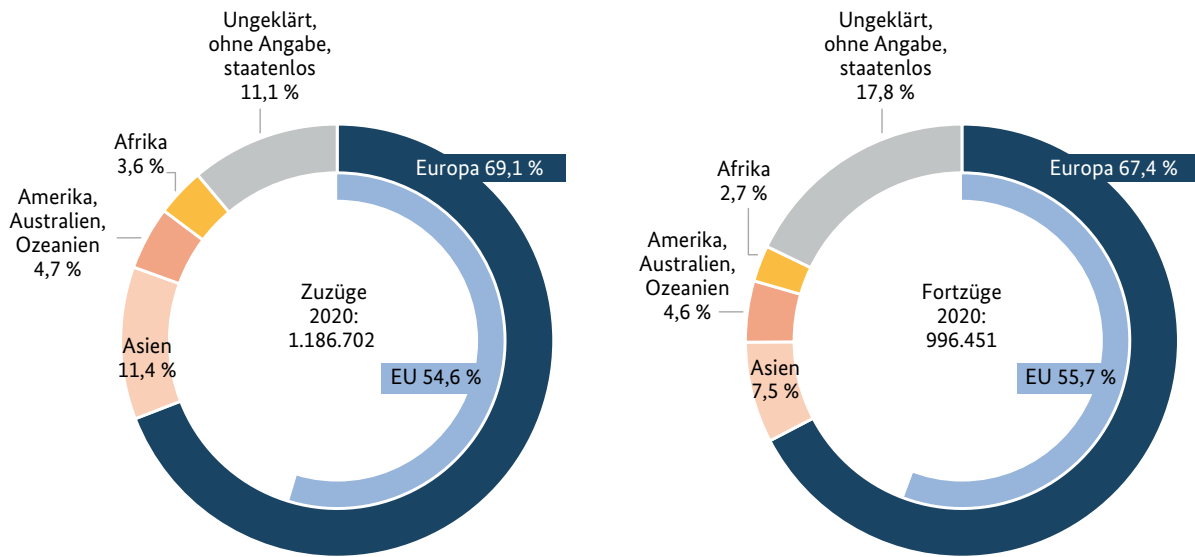
⁹⁵ Europäische Union und europäische Drittstaaten inkl. der Türkei und der Russischen Föderation (beide werden in den amtlichen Statistiken zu Europa gezählt).

gehörigkeiten an dieser Stelle verzichtet. Sie wird in den Tabellen 1-6 bis 1-9 sowie in den Abbildungen 1-21 bis 1-22 im Anhang dargestellt. Die EU-Binnenmigration wird ausführlich in Kapitel 2 behandelt.

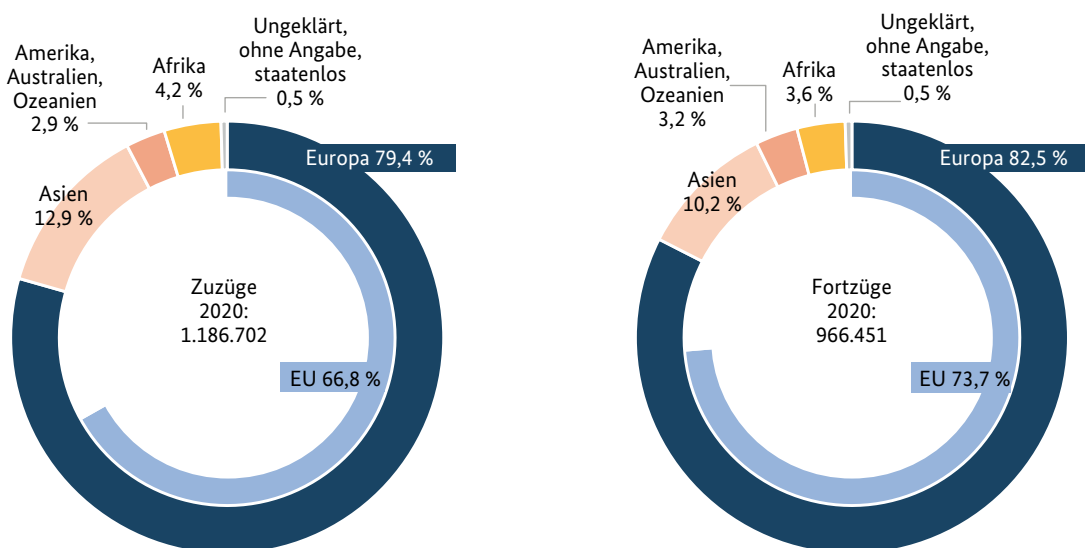
Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielländer und -regionen der Wanderungen über die deutschen Grenzen hinweg vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-6 sowie die Tabellen 1-3 und 1-4 im Anhang.

Abbildung 1-3: Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten und Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020¹ im Vergleich

Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten



Migration nach Staatsangehörigkeiten

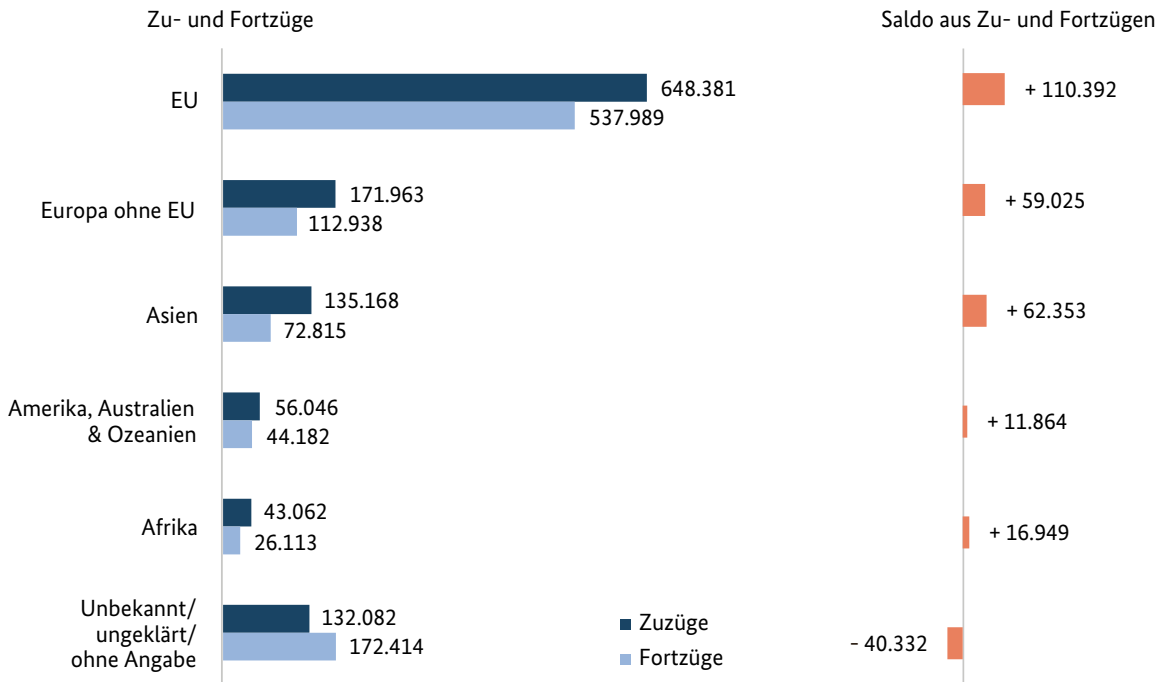


Anmerkungen: Europa inkl. Türkei und Russische Föderation, EU inkl. des Vereinigten Königreichs (EU-28).

1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-4: Nettomigration nach Herkunfts- und Zielgebieten im Jahr 2020¹

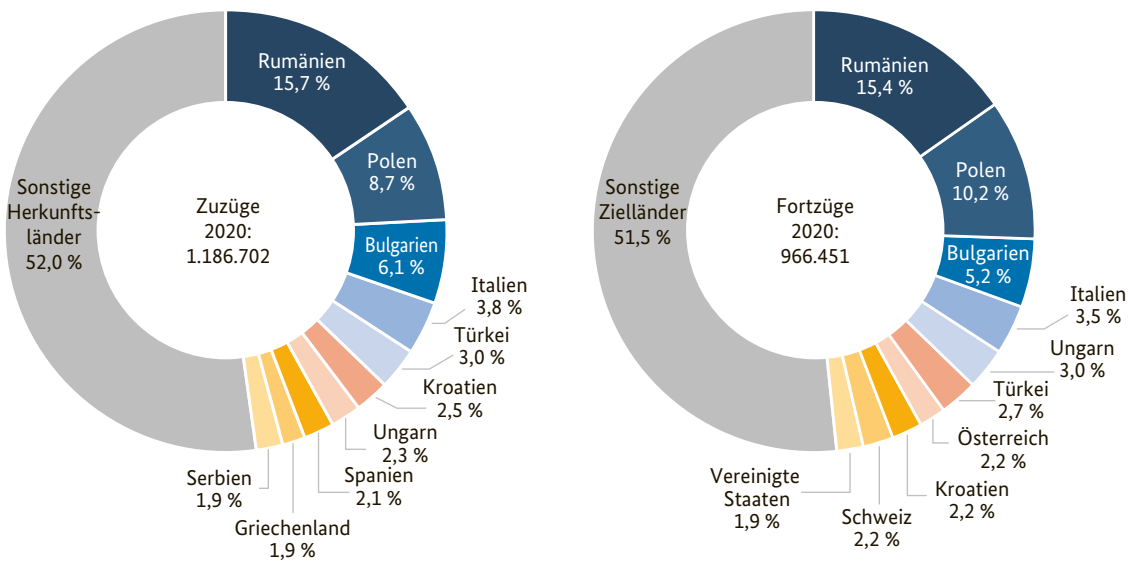


Anmerkungen: „Europa ohne EU“ inkl. Türkei und Russische Föderation, „EU“ inkl. des Vereinigten Königreichs (EU-28).

1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

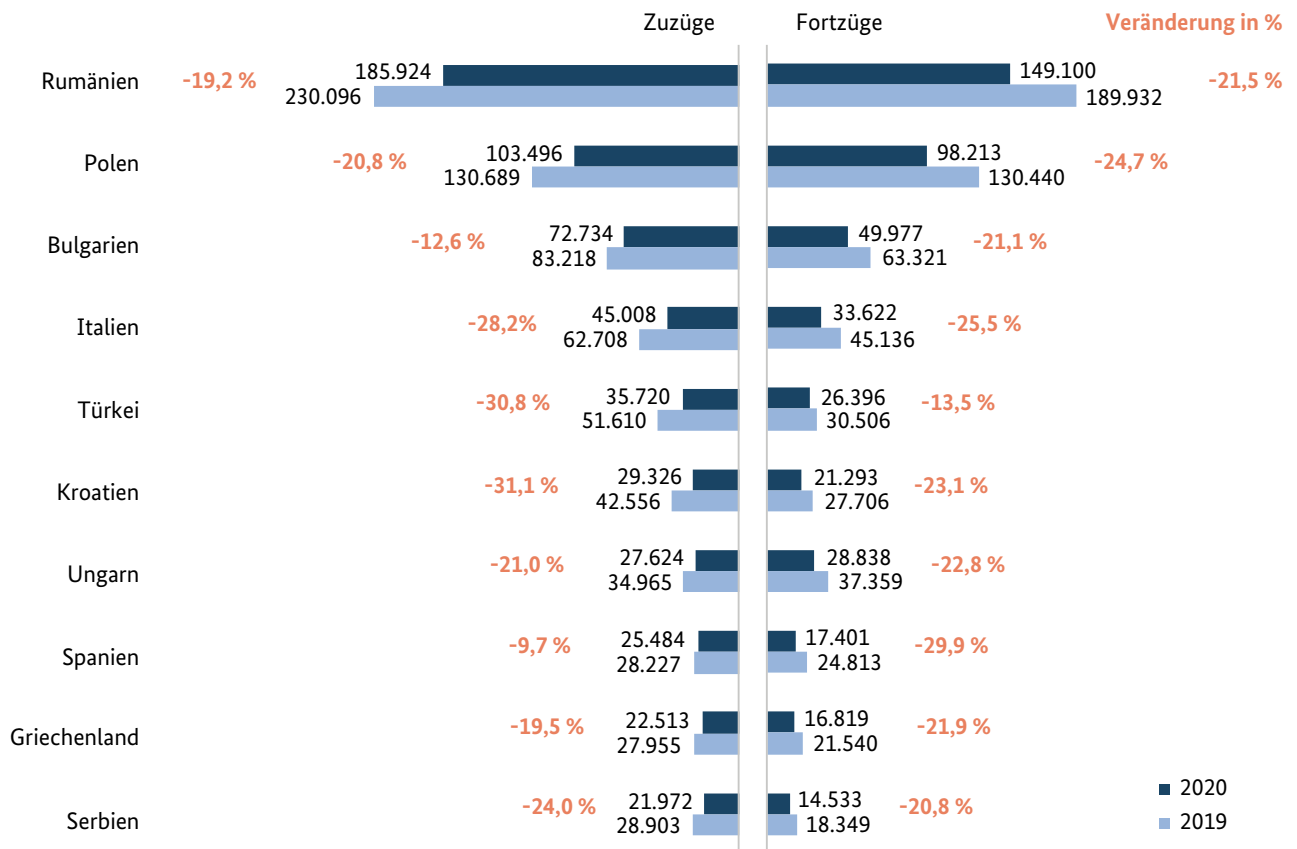
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-5: Migration nach den häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2020¹



1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-6: Migration 2020 nach den wichtigsten Herkunftsländern im Vergleich zum Vorjahr^{1,2}

1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

2) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

2020 ergab sich der größte positive Wanderungssaldo mit +169.417 gegenüber europäischen Herkunftsländern. Gestiegen ist der Saldo gegenüber EU-Ländern inkl. des Vereinigten Königreichs mit 110.392 (2019: +106.511). Hingegen sank die Nettomigration gegenüber asiatischen Staaten mit +62.353 Personen im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 (+115.940). Auch gegenüber afrikanischen Herkunftsländern hat sich der positive Wanderungssaldo verringert (2020: +16.949, 2019: +32.347), ebenso für Amerika, Australien und Ozeanien (2020: +11.864, 2019: +23.458).

Im Jahr 2020 stellte, wie bereits im Vorjahr, Rumänien mit 185.924 Zuzügen das Hauptherkunftsländ von Zugewanderten (15,7 % aller Zuzüge) (vgl. Abbildung 1-6). Auch die Zuwanderung aus Rumänien ist jedoch im Vergleich zum Vorjahr rückläufig (2019: 230.096 Zuzüge, -19,2 %). Das zweitgrößte Herkunftsländ bildete Polen mit 103.496 bzw. 8,7 %

aller Zuzüge nach Deutschland. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 20,8 % (2019: 130.689 Zuzüge). Das drittstärkste Herkunftsländ war Bulgarien mit 72.734 Zuzügen (6,1 %), im Vergleich zu 2019 wurde ein Rückgang um 12,6 % verzeichnet (2019: 83.218 Zuzüge) (vgl. Abbildung 1-6).

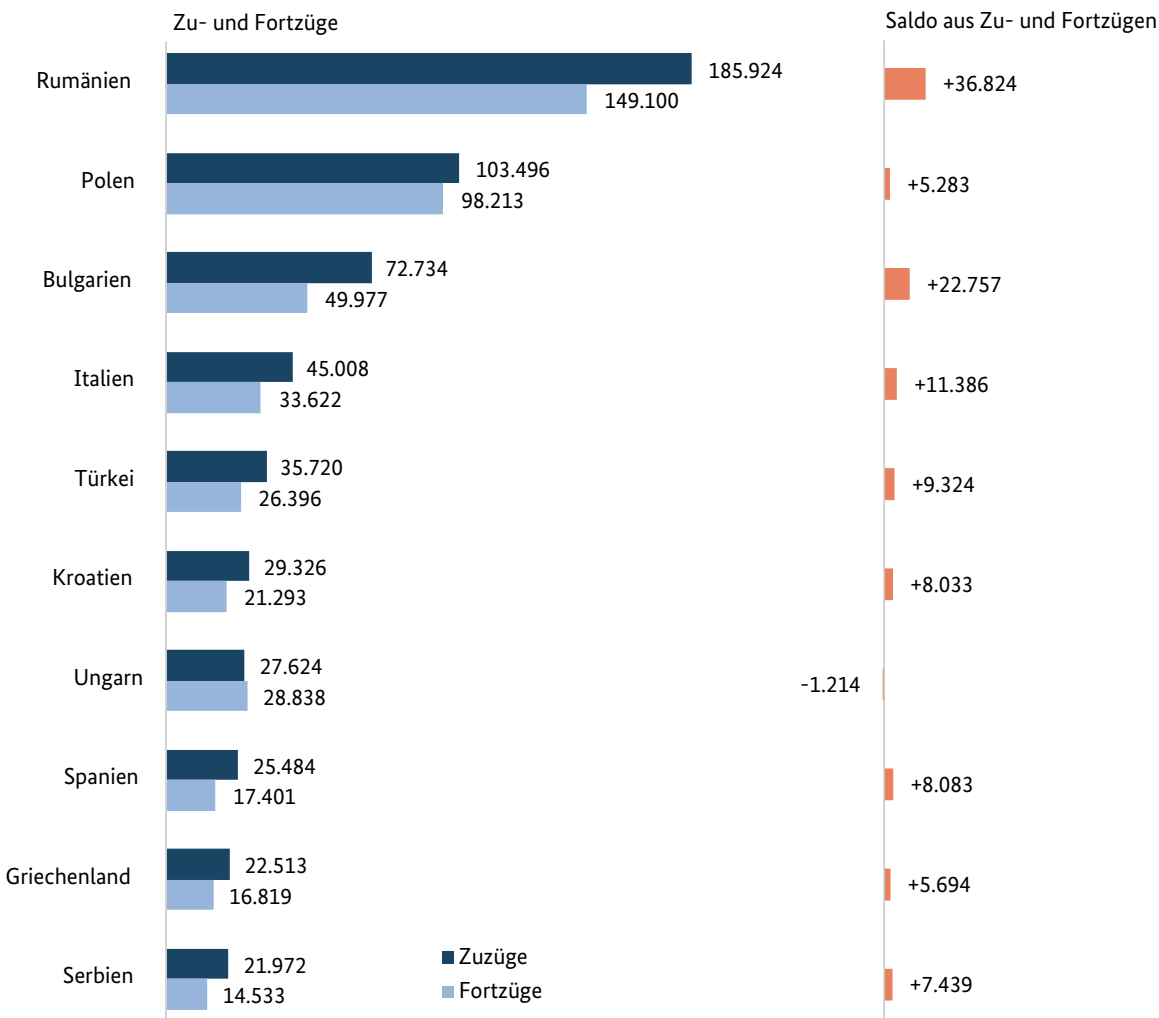
Die weiteren quantitativ wichtigen Herkunftsländ von Zugewanderten waren 2020 Italien (3,8 % bzw. 45.008 Zuzüge), die Türkei (3,0 % bzw. 35.720 Zuzüge), Kroatien (2,5 % bzw. 29.326 Zuzüge), Ungarn (2,3 % bzw. 27.624 Zuzüge), Spanien (2,1 % bzw. 25.484 Zuzüge), Griechenland (1,9 % bzw. 22.513 Zuzüge) und Serbien (1,9 % bzw. 21.972 Zuzüge). Die Einschnitte der Covid-19-Pandemie haben jedoch zu starken Rückgängen bei allen wichtigen Herkunftsländern geführt (vgl. Abbildung 1-6).

Bei den Fortzügen waren im Jahr 2020 wie schon in den Vorjahren Rumänien (15,4 % bzw. 149.100 Fortzüge), Polen (10,2 % bzw. 98.213 Fortzüge) und Bulgarien (5,2 % bzw. 49.977 Fortzüge) die wichtigsten Zielstaaten (vgl. Abbildung 1-5 und Abbildung 1-7 sowie Tabelle 1-3 im Anhang). Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar, d. h., es ziehen sowohl viele Menschen nach Deutschland zu als auch wieder fort. 33.622 bzw. 3,5 % der Fortzüge im Jahr 2020 entfielen auf Italien, 28.838 bzw. 3,0 % auf Ungarn, 26.396 bzw. 2,7 % auf die Türkei und 21.687 bzw. 2,2 % auf Österreich. Weitere wichtige Zielländer bildeten mit Anteilen von jeweils 2,2 % Kroatien und die Schweiz sowie mit 1,9 % die Vereinigten Staaten.

Der höchste positive Wanderungssaldo wurde im Jahr 2020 gegenüber Rumänien (+36.824) und Bulgarien (+22.757) verzeichnet. Mit Abstand folgt Syrien (+18.196); dieser Staat befindet sich jedoch, wie auch andere wichtige Herkunftsländer von Asylantragstellenden, inzwischen nicht mehr unter den zehn bedeutendsten Herkunftsländern der Zuwanderung. Der positive Wanderungssaldo aus Syrien ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen (2019: +23.967, 2018: +28.814; vgl. Abbildung 1-8).

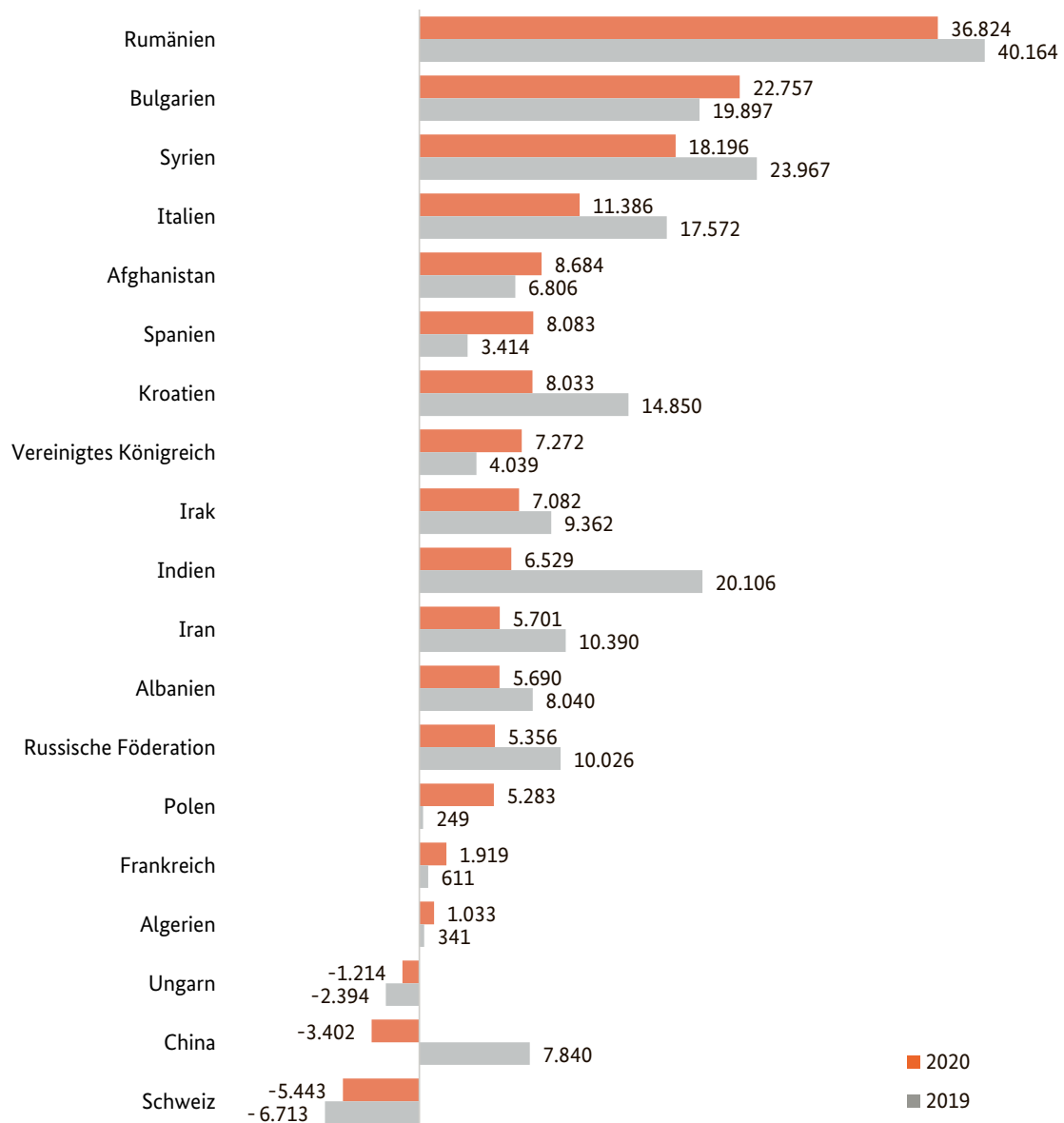
Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden 2020 auch gegenüber Italien (+11.386), dem Kosovo (+9.507), der Türkei (+9.324) und Bosnien und Herzegowina (+8.918) verzeichnet, ebenso gegenüber Afghanistan (+8.684).

Abbildung 1-7: Migration 2020¹ nach den häufigsten Herkunftsländern



1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-8: Wanderungssaldo gegenüber ausgewählten Herkunfts- und Zielländern in den Jahren 2019¹ und 2020²

1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

2) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Bei den meisten Herkunftsländern lässt sich 2020 ein Rückgang des positiven Wanderungssaldos im Vergleich zu 2019 feststellen. Angestiegen ist der Wanderungsüberschuss gegenüber Polen (2019: +249), Spanien (2019: +3.414) und Bulgarien (2019: +19.897). Höher fiel der Wanderungssaldo im Jahr 2020 auch gegenüber Frankreich (2019: +611) und Algerien aus (2019: +341). Der Wanderungssaldo gegenüber dem

Irak (2019: +9.362) und dem Iran (2019: +10.390) ist allerdings im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr gesunken, liegt aber immer noch im positiven Bereich, ebenso wie im Falle Syriens. Eine deutlich rückläufige Nettomigration wurde gegenüber Indien verzeichnet (2019: +20.106). Negative Wanderungssalden gab es 2020 für China (-3.402, im Vorjahr noch +7.840 Personen), Ungarn und die Schweiz, die für Ungarn und die

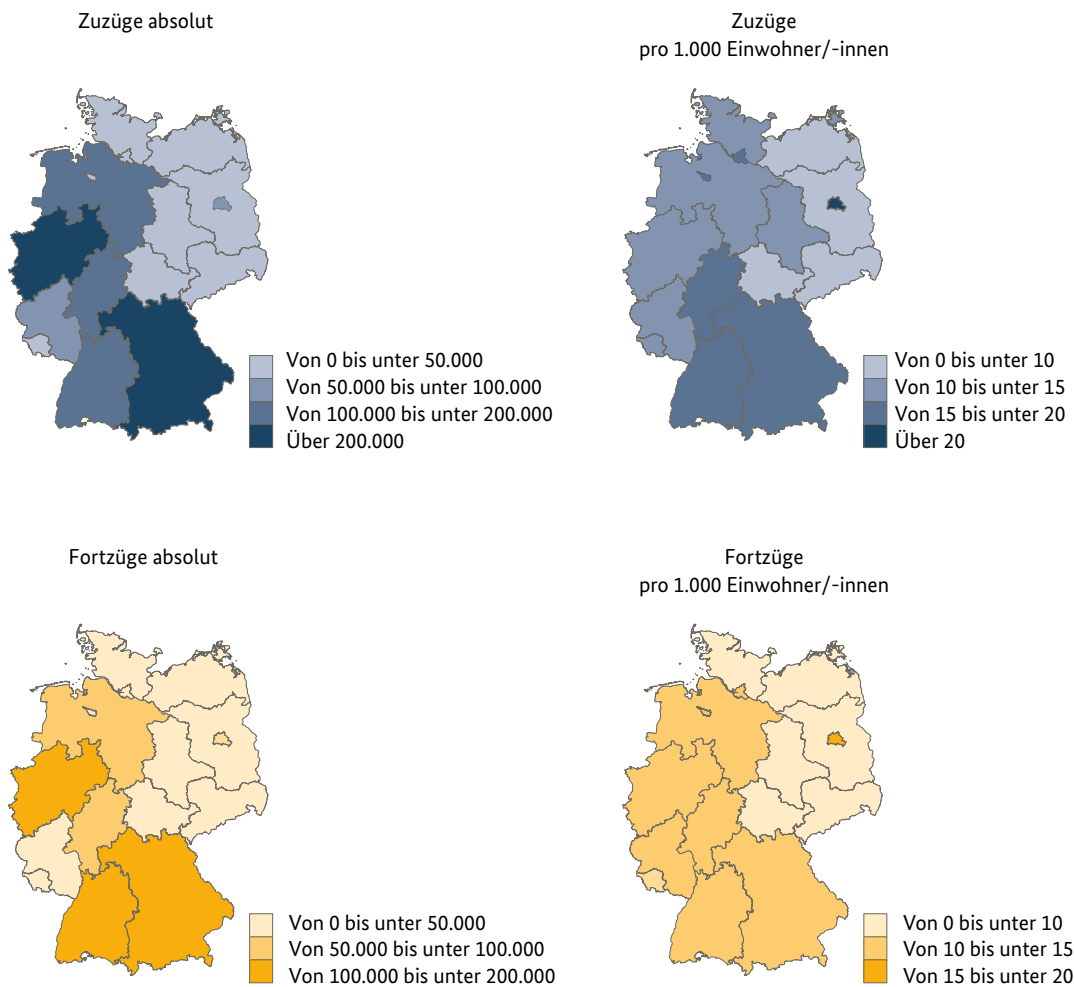
Schweiz allerdings niedriger ausfielen als im Vorjahr (vgl. Abbildung 1-8). Im Falle der Schweiz ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.2).

1.4 Migration nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2020 differenziert nach einzelnen Bundesländern⁹⁶ zeigt sich, dass die höchsten Zuzugszahlen für Nordrhein-Westfalen mit 227.316 Zuzügen (2019: 297.530, -23,6 %) registriert wurden. Bayern hat 208.217 Zuzüge (2019: 272.870, -23,7 %) verzeichnet. Danach folgen Baden-Württemberg mit

⁹⁶ Berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d. h., Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt.

Karte 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2020¹



1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie konnte es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

185.810 Zuzügen (2019: 246.814, -24,7 %), Niedersachsen mit 113.276 (2019: 151.149, -25,1 %) und Hessen mit 105.334 Zuzügen (2019: 142.003, -25,8 %) (vgl. Karte 1-1).

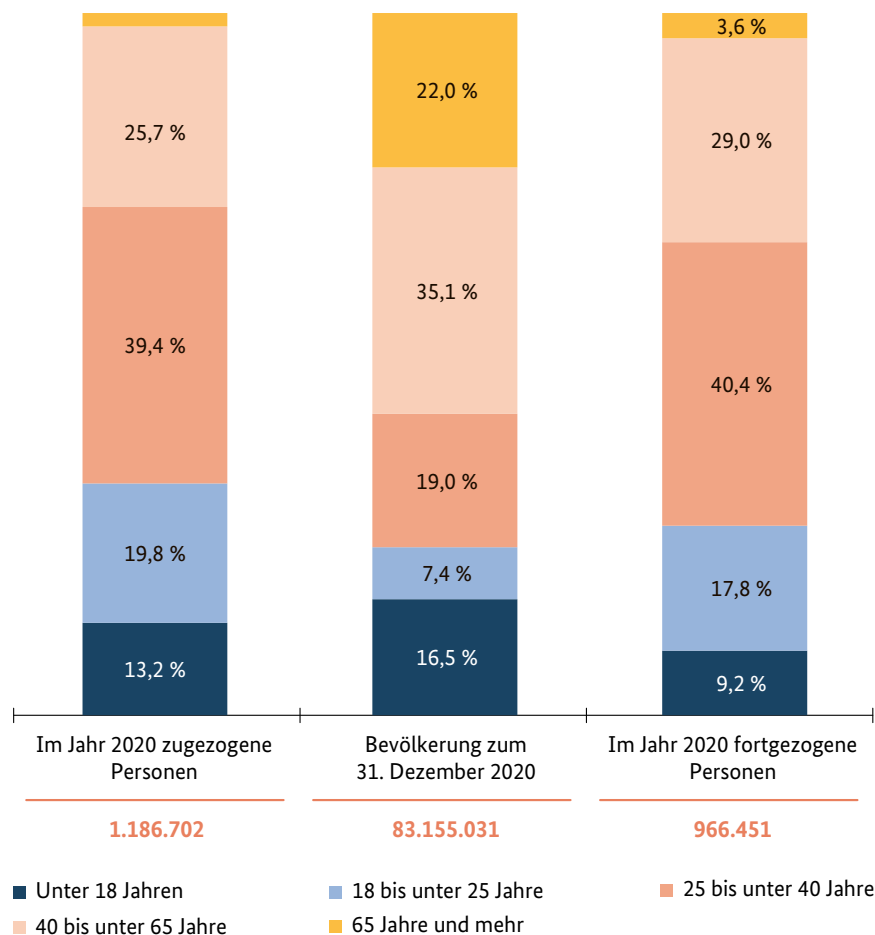
Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2020 Berlin den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Bremen und Hamburg (vgl. Karte 1-1 sowie Tabelle 1-9 und Abbildung 1-23 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung wiesen die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen auf. Die höchsten Abwanderungsquoten im Jahr 2020 wurden in Berlin, Baden-Württemberg und Bayern, die niedrigsten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen verzeichnet (vgl. Karte 1-1, Tabelle 1-11 und Abbildung 1-23 im Anhang).

Alle Bundesländer wiesen im Jahr 2020 einen positiven Gesamtwanderungssaldo auf. Besonders deutliche Wanderungsüberschüsse wurden in Bayern (+30.993), Nordrhein-Westfalen (+29.446) und Baden-Württemberg (+27.643) registriert.

1.5 Altersstruktur

Die Entwicklung der Bevölkerung eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und

Abbildung 1-9: Altersstruktur der Zu- und Fortgezogenen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent im Jahr 2020¹



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie konnte es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

Geschlechtsstruktur. Abbildung 1-9 zeigt, wie sich die Zu- und Fortzüge im Jahr 2020 nach Alter zusammensetzten.

Die Altersstruktur der Zuzüge unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (deutsche und ausländische Staatsangehörige) (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-12 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngerer und mittleren Alters gekennzeichnet: Im Jahr 2020 waren fast drei Viertel (72,4 %) der Zuziehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 42,9 %. Bei den älteren Personen stellt sich die Situation umgekehrt dar: Nur 1,9 % der Zugezogenen waren 65 Jahre und älter gegenüber 22,0 % der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem ist der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung höher als bei den Zugezogenen: Einem Anteil von 13,2 % bei den Zugezogenen stehen 16,5 % der Wohnbevölkerung gegenüber.

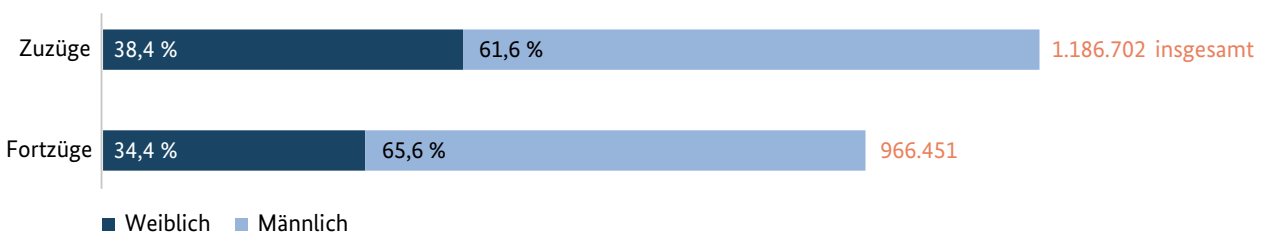
Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (67,4 %) der im Jahr 2020 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zuziehenden. Die Altersstrukturen der wandernden Personen ähneln sich jedoch stark und unterscheiden sich zugleich deutlich von Bestandsbevölkerung, in der es höhere Anteile älterer Menschen gibt.

1.6 Geschlechtsstruktur

Der Anteil der weiblichen Personen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als der Anteil der Männer und hat sich über die Zeit hinweg auf einem relativ konstanten Niveau gehalten. Er bewegt sich bei den Zuzügen seit dem Jahr 2000 zwischen 36 % und 43 % und bei den Fortzügen zwischen 34 % und 39 %. Von den zugezogenen Personen im Jahr 2020 waren 38,4 % weiblich. Der weibliche Anteil bei den Fortzügen nahm von 2010 bis 2016 kontinuierlich ab und ist seit 2017 fast konstant geblieben. Im Jahr 2020 lag er bei 34,4 % (vgl. Abbildung 1-10 und Tabelle 1-13 im Anhang).

Betrachtet man die Geschlechterverhältnisse einzelner Herkunftsländer im Jahr 2020, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen weiblichen bzw. männlichen Anteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind. Herkunftsländer, die einen hohen Anteil an weiblichen Personen an den ausländischen Zugezogenen aufweisen, sind Thailand (74,4 %), die Philippinen (67,9 %) und die Russische Föderation (59,3 %). Hingegen ist die Zuwanderung aus den Herkunftsländern Algerien (86,8 %), Slowenien (69,7 %) und Lettland (68,1 %) stark männlich geprägt (vgl. Abbildung 1-11 und Abbildung 1-12 sowie Tabelle 1-13 im Anhang). Bei den Fortzügen zeigen sich ähnliche Ländermuster.

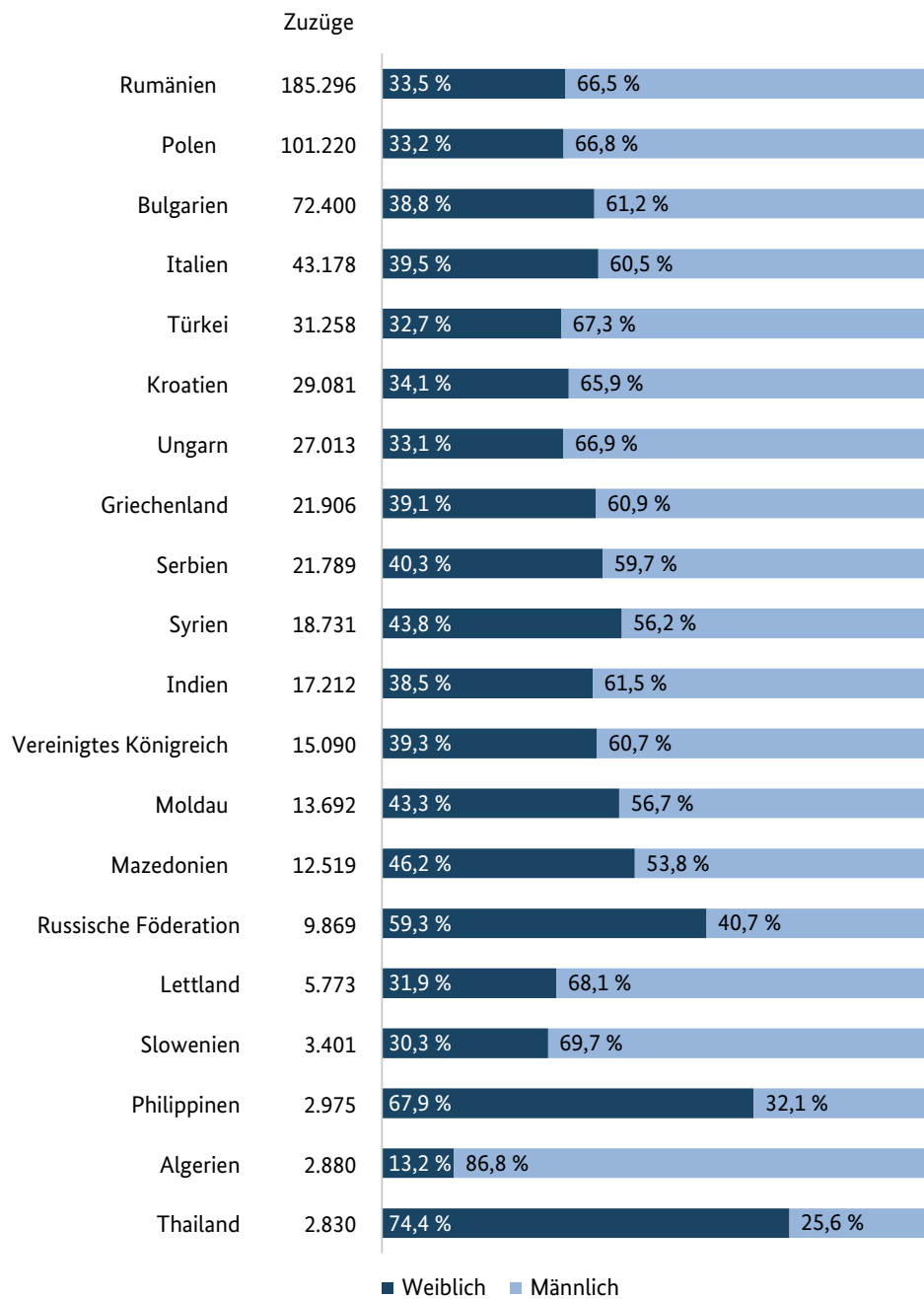
Abbildung 1-10: Geschlechterverteilung bei den Zu- und Fortzügen im Jahr 2020¹ (deutsche und ausländische Staatsangehörige)



1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie konnte es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

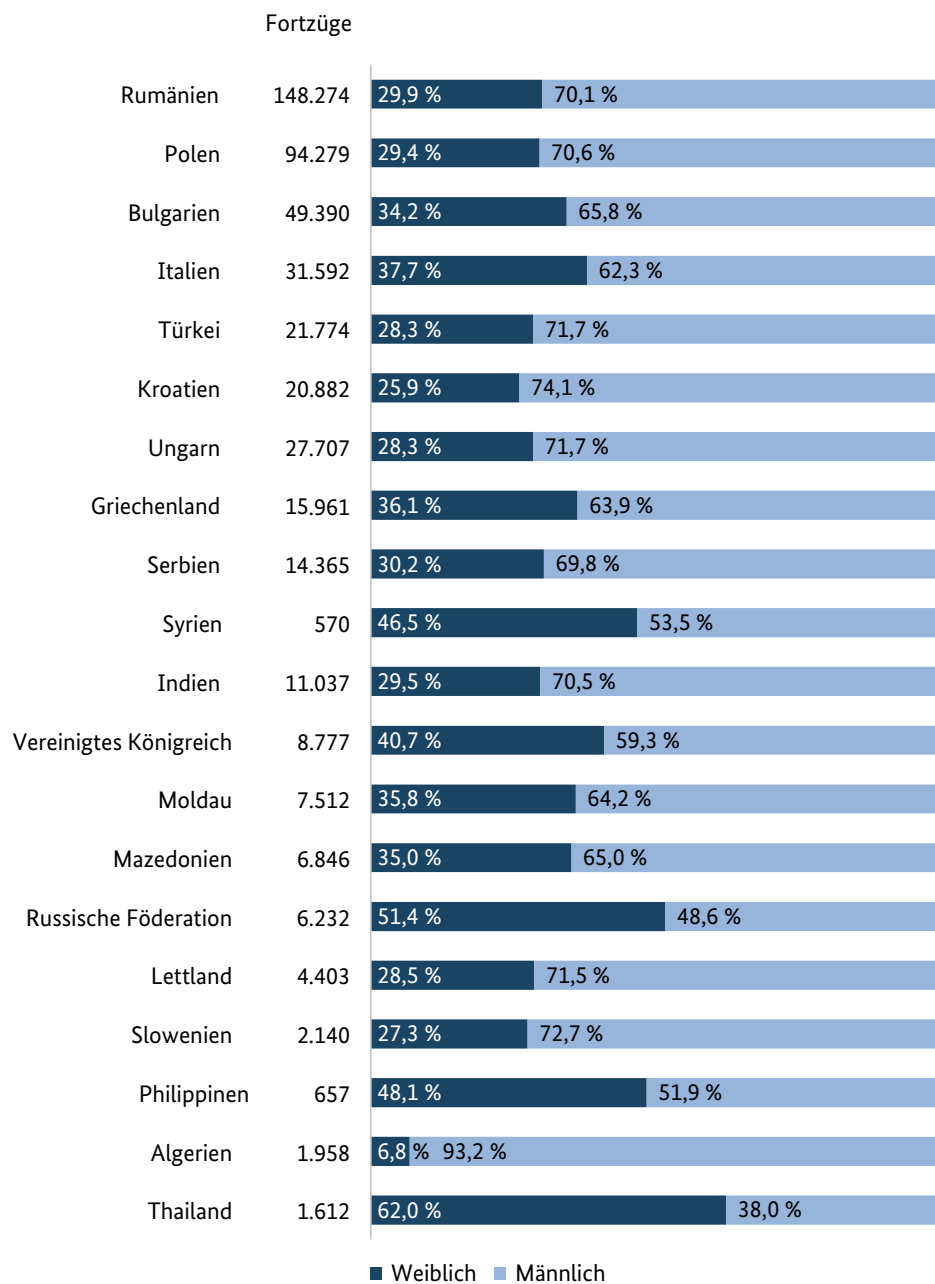
Abbildung 1-11: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2020¹, absolut und in Prozent



1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie konnte es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-12: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Zielländern im Jahr 2020¹, absolut und in Prozent



1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie konnte es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungstatistik

1.7 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen für ausländische Staatsangehörige auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt.⁹⁷ Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – neben personenbezogenen Angaben auch die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) er-

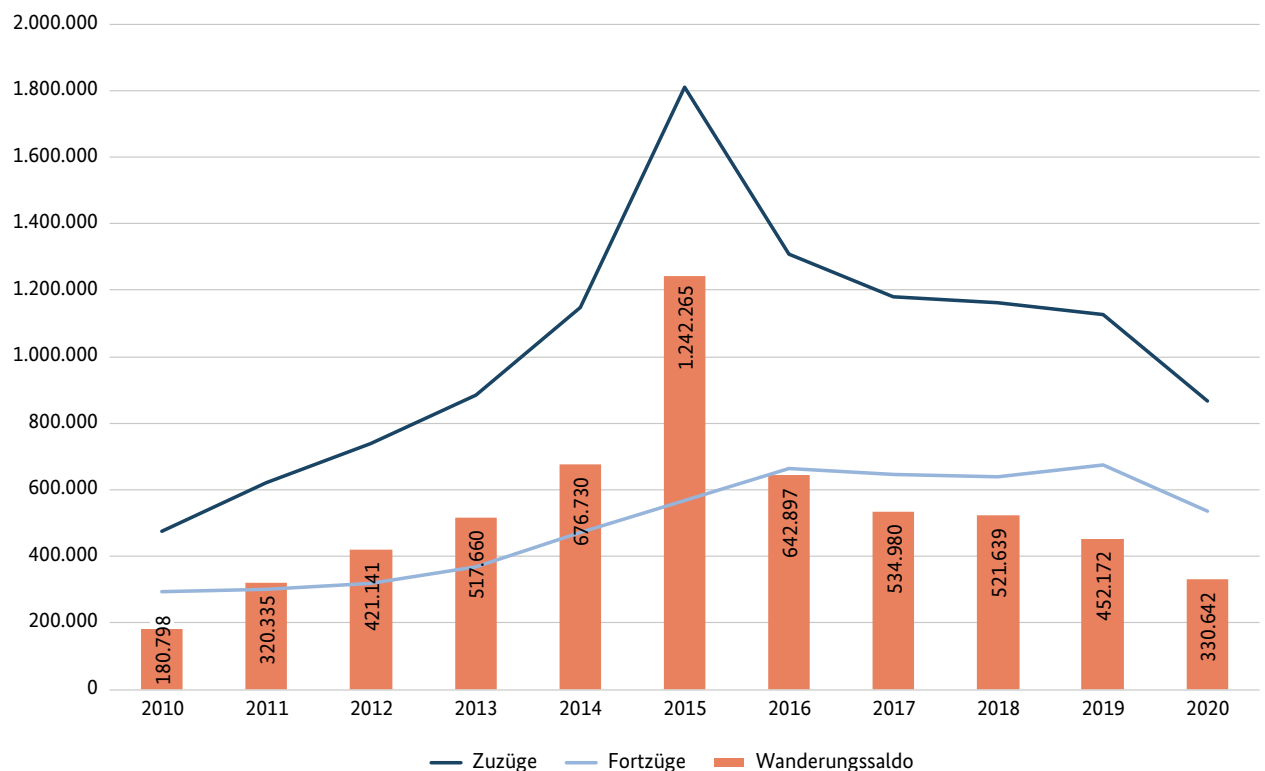
97 Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das AZR zum Abfragezeitpunkt 31. März 2021 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2020 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2021 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration – Jahresbericht 2020“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen Fälle, in denen die Betroffenen zwar im Jahr 2020 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2021 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, nicht berücksichtigt werden. Gleichzeitig sind hier auch Personen enthalten, die bereits vor dem Jahr 2020 eingereist sind und im Berichtsjahr einen (anderen) Aufenthaltstitel erhalten haben. Die Daten sind somit aufgrund der unterschiedlichen Auswertungslogiken nicht miteinander vergleichbar.

fasst. Daneben sind mit bestimmten Beschränkungen auch Daten zu EU-Staatsangehörigen enthalten.⁹⁸

Die Zuzüge nach Deutschland stiegen ab 2010 kontinuierlich und im Jahr 2015 wurde mit 1,8 Millionen Zuzügen die bisher höchste entsprechende Zahl im AZR verzeichnet. Danach nahmen die Wanderungen nach Deutschland wieder sukzessive ab. 2020 wurden im AZR 867.211 Zuzüge verzeichnet, dies entspricht einem Rückgang um 23,1 % im Vergleich zum Vorjahr. Diese Entwicklung ist vor allem auf die Reisebeschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie zurückzuführen. Die Zahl der im AZR registrierten Fortzüge ging im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr von 675.812 auf 536.569 (-20,6 %) zurück. Für 2020 wurde somit ein Wanderungssaldo von +330.642 Personen verzeichnet. Im Jahr 2019 lag der Saldo mit +452.172 Personen etwas höher. Somit lassen sich anhand des AZR ähnliche Tendenzen des Migrationsgesche-

98 Personenbezogene Daten von EU-Staatsangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sind, dürfen nur dann im Register gespeichert und genutzt werden, wenn diese Daten für die Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften durch die hierfür zuständigen Behörden erforderlich sind, vgl. auch Urteil des EuGH, Rs. C-524/06, siehe § 2 Abs. 3 AZRG.

Abbildung 1-13: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010¹



1) Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

hens in Deutschland verzeichnen wie anhand der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, auch wenn sich die absoluten Zahlen methodisch bedingt (vgl. Kapitel 1.1) voneinander unterscheiden.

1.7.1 Zuwanderung nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes⁹⁹ am 1. Januar 2005 auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden, was im Rahmen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht möglich ist.

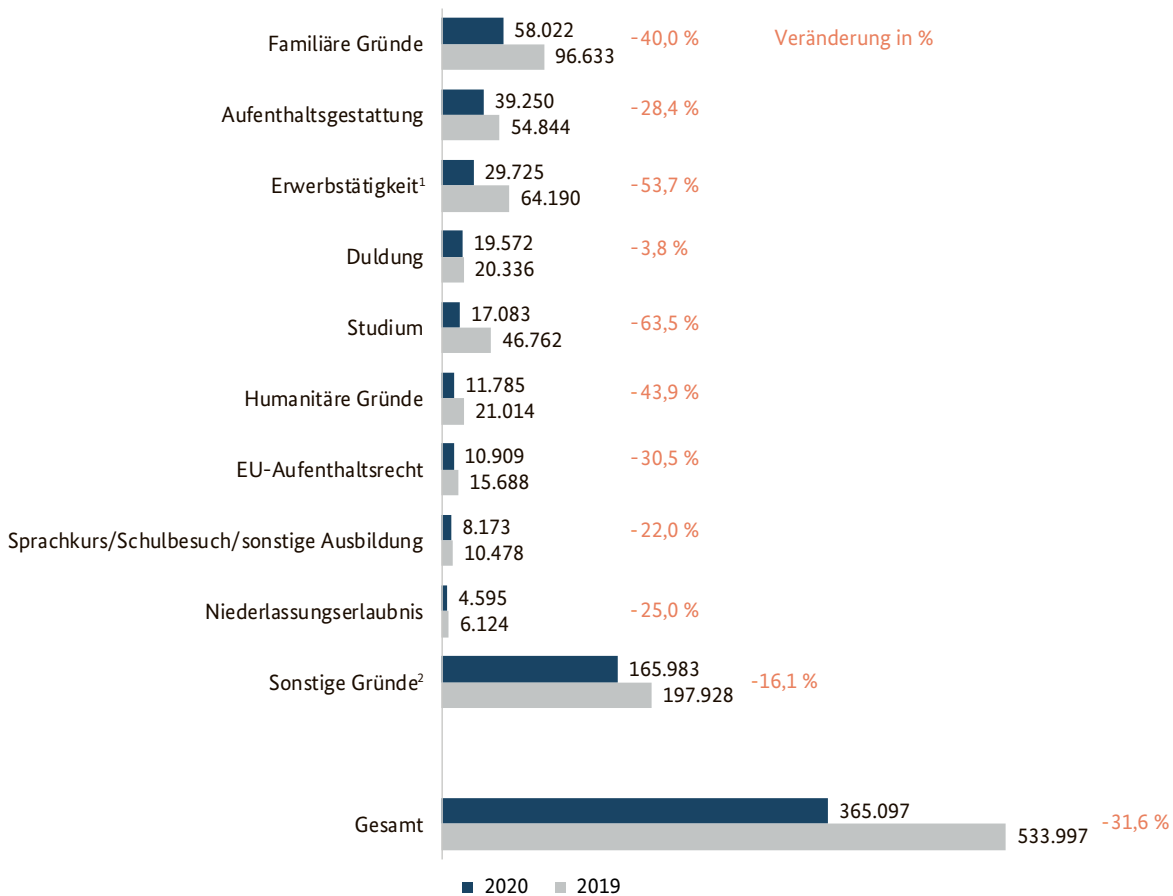
99 BGBl. 2004 Teil I Nr. 41: 1950.

2020 wurden 365.097 Zuzüge von Drittstaatsangehörigen¹⁰⁰ verzeichnet, also von Personen, die nicht EU-Staatsangehörige sind. Ihr Anteil an der Gesamtzuwanderung von 867.211 ausländischen Personen beträgt damit 42,1 %. Im Jahr 2019 sind nach dem AZR insgesamt 1.127.984 Personen nach Deutschland zugewandert, darunter 533.997 Drittstaatsangehörige (47,3 %). Sowohl die absolute Zahl als auch der Anteil der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen ist somit im Jahr 2020 deutlich gesunken.

Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 15 % bis 20 % unter denen in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Im Jahr 2020 wurden dort rund 1,19 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen registriert (vgl. Kapitel 1.2). Der Grund für diese unterschied-

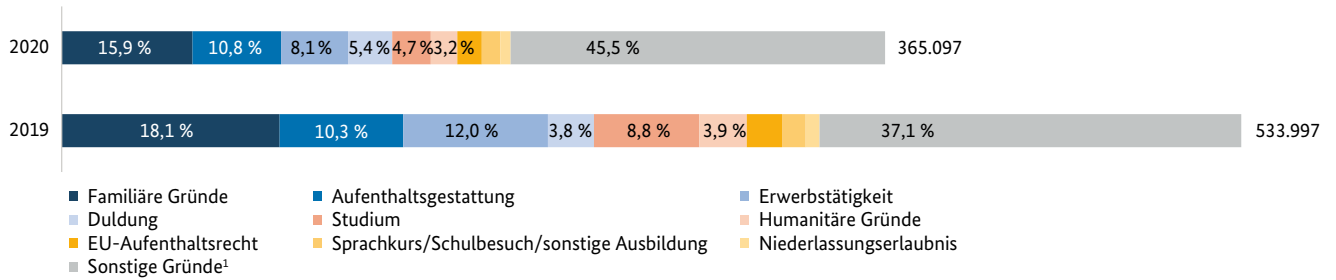
100 Das Vereinigte Königreich wird in der Darstellung bis einschließlich 31. Dezember 2020 zu den EU-Staaten gezählt.

Abbildung 1-14: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2019 und 2020 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken



1) Die in Kapitel 3.2 dargestellten Daten zu Erwerbsmigration enthalten die Niederlassungserlaubnisse im Bereich Beschäftigung. Diese sind in dieser Abbildung in den Niederlassungserlaubnissen insgesamt inkludiert, daher ergeben sich numerische Unterschiede.
 2) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.
 Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 1-15: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2019 und 2020 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung

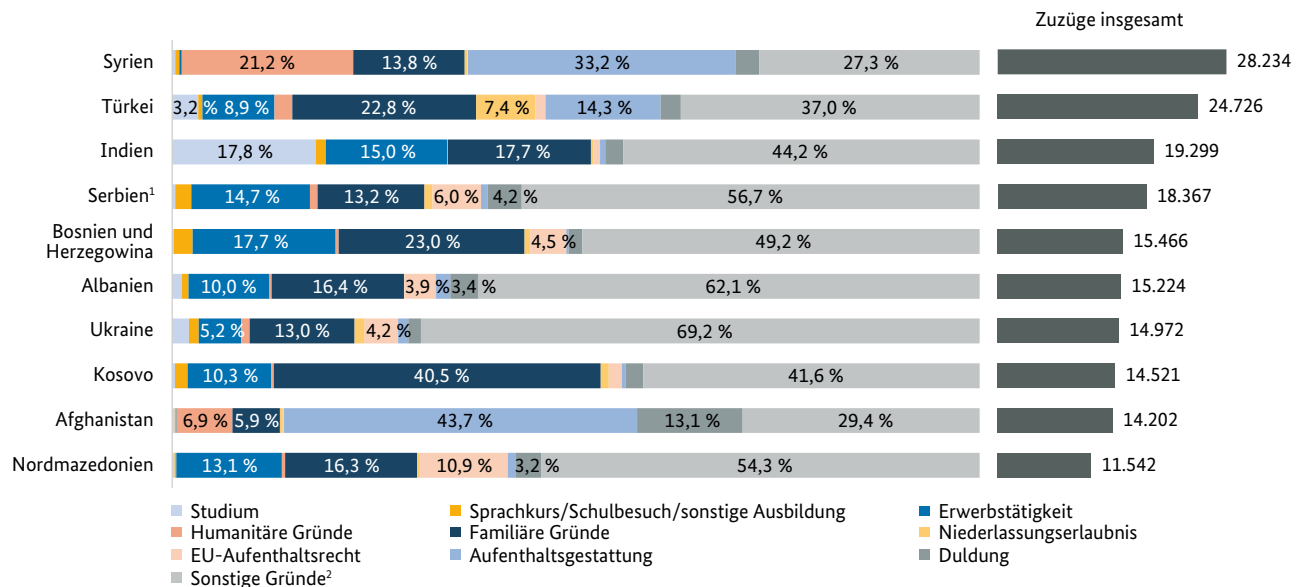


Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

1) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen sonstigen Aufenthaltstitel innehaben, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 1-16: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2020 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

2) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen Aufenthaltstitel aus sonstigen Gründen haben, einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Quelle: Ausländerzentralregister

lichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst dann registriert werden, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrmals im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik), anders als in der fallbasierten Wanderungsstatistik.

Pandemiebedingt ist die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen insgesamt um 31,6 % zurückgegangen. Bei einem Blick auf die einzelnen Aufenthaltszwecke von Drittstaatsan-

gehörigen zeigt sich, dass in allen Bereichen ein Rückgang zu verzeichnen ist, besonders stark im Bereich des Studiums (-63,5 %), der Erwerbstätigkeit (-53,7 %) und der humanitären Zuwanderung (-43,9 %).

15,9 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2020 zugezogen sind, reisten aus familiären Gründen nach Deutschland ein (2019: 18,1 %; vgl. Abbildung 1-15). Bei dieser Migrationsform handelt es sich überwiegend um eine auf Dauer angelegte Zuwanderung. 10,8 % der Drittstaatsangehörigen, die

im Jahr 2020 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens (2019: 10,3 %). Diese berechtigt Asylbewerberinnen und Asylbewerber, in Deutschland zu bleiben, bis ihr Asylverfahren abgeschlossen ist. 8,1 % der 2020 zugewanderten Personen haben einen Titel zur Erwerbstätigkeit erhalten (2019: 12,0 %). 6,9 % der eingereisten Personen aus Drittstaaten waren Studierende, besuchten eine Schule bzw. einen Sprachkurs oder absolvierten einen sonstigen Ausbildungsgang (2019: 10,7 %). Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung (dazu zählt auch ein Studium) sind in der Regel zunächst zeitlich befristet. Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit können verlängert werden, diese Möglichkeit wird auch häufig genutzt. Zudem können Drittstaatsangehörige nach dem Abschluss ihres Studiums an einer deutschen Hochschule einen Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für 18 Monate erhalten (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) (vgl. ausführlicher Kapitel 3.3.2). Darüber hinaus haben 3,2 % der eingereisten Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen bekommen (2019: 3,9 %), an 5,4 % wurde eine Duldung erteilt (2019: 3,8 %).

Differenziert nach Staatsangehörigkeit bilden Personen aus Syrien die größte Zuwanderungsgruppe von Drittstaatsangehörigen mit 28.234 Zuzügen im Jahr 2020. 13,8 % der syrischen Staatsangehörigen zogen aus familiären Gründen zu und 21,2 % haben einen Titel aus humanitären Gründen erhalten, weitere 36,1 % erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Von den 24.726 im Jahr 2020 zugewanderten türkischen Staatsangehörigen kamen 22,8 % im Rahmen des Familiennachzugs, 16,8 % haben eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung erhalten, dieser Anteil ist im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen (2019: 21,5 %). Bei neu zugewanderten indischen Staatsangehörigen überwiegt die Bildungs- und Erwerbsmigration: Bei einer Gesamtzuwanderung von 19.299 Personen im Jahr 2020 haben 17,8 % einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken erhalten. Der Anteil an der Erwerbsmigration betrug 15,0 %, und 17,7 % der zugewanderten indischen Staatsangehörigen sind aus familiären Gründen nach Deutschland zugezogen (vgl. Abbildung 1-16 sowie Tabelle 1-14 im Anhang).

US-amerikanische und Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten sind durch einen hohen Anteil von Zugewanderten im Bereich der Erwerbsmigration gekennzeichnet. Im Falle der Westbalkanstaaten ist dies auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV). Diese Möglichkeit der Erwerbsmigration wird häufig in An-

spruch genommen. Zudem ist im Falle des Kosovo (40,5 %) sowie Bosnien und Herzegowinas (23,0 %) auch der Anteil des Familiennachzugs vergleichsweise hoch.

1.7.2 Längerfristige Zuwanderung

Auf Basis des AZR lassen sich auch Aussagen über die Aufenthaltsdauer von zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2010 bis 2019 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.¹⁰¹

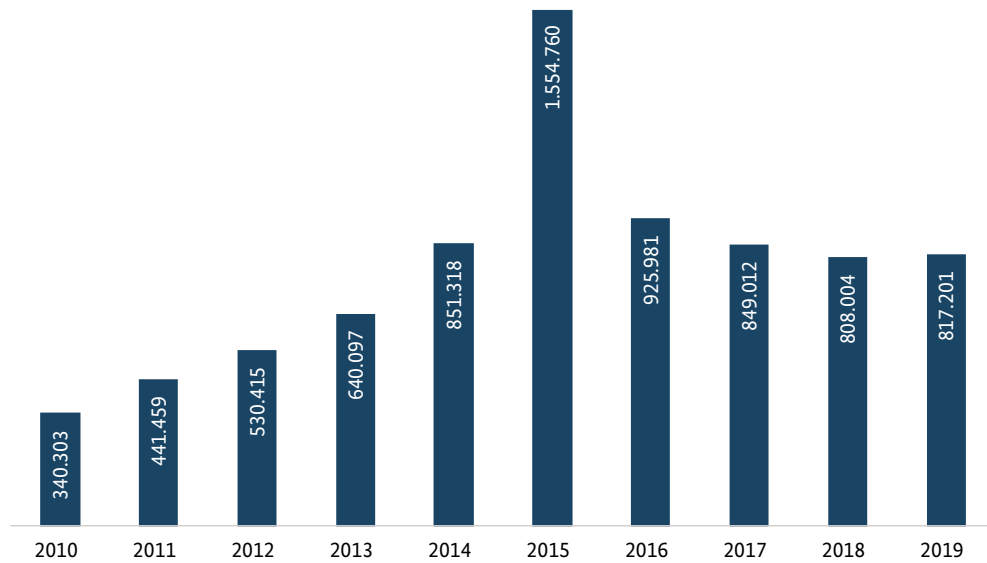
Für das Jahr 2019 verzeichnete das AZR 817.201 Zuzüge ausländischer Staatsangehöriger, die anschließend mindestens ein Jahr in Deutschland lebten. Die Zahl der sogenannten „long-term migrants“ ist im Vergleich zum Jahr 2018, in dem 808.004 dieser Personen gezählt wurden, leicht gestiegen (+1,1 %).¹⁰²

13,5 % bzw. 110.053 Personen, die 2019 zugezogen sind und sich länger als ein Jahr in Deutschland aufhielten, waren rumänische Staatsangehörige. Diese Zahl ist zwischen 2018 und 2019 fast konstant geblieben. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge polnischer Staatsangehöriger ist dagegen um 8,8 % zurückgegangen. Bei Staatsangehörigen aus Bulgarien wurde ein Anstieg um 4,1 % verzeichnet. Bei syrischen Staatsangehörigen wurde ein Rückgang der längerfristigen Zuzüge registriert (-8,0 %), ebenso bei Kroatien (-17,4 %) und Ungarn (-15,4 %). Dem entgegen haben entsprechende Zuzüge aus Indien (+24,1 %) und dem Kosovo (+19,0 %) zugenommen (vgl. Abbildung 1-18 und Tabelle 1-15 im Anhang).

101 Die Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr entspricht der Definition von Zuwanderung in der „Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ (vgl. Kapitel 1.1). Zahlen zur längerfristigen Zuwanderung für das Jahr 2020 liegen erst 2022 vor, da erst zum Jahresende 2021 für alle Personen, die 2020 zugewandert sind, festgestellt werden kann, ob diese sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufgehalten haben.

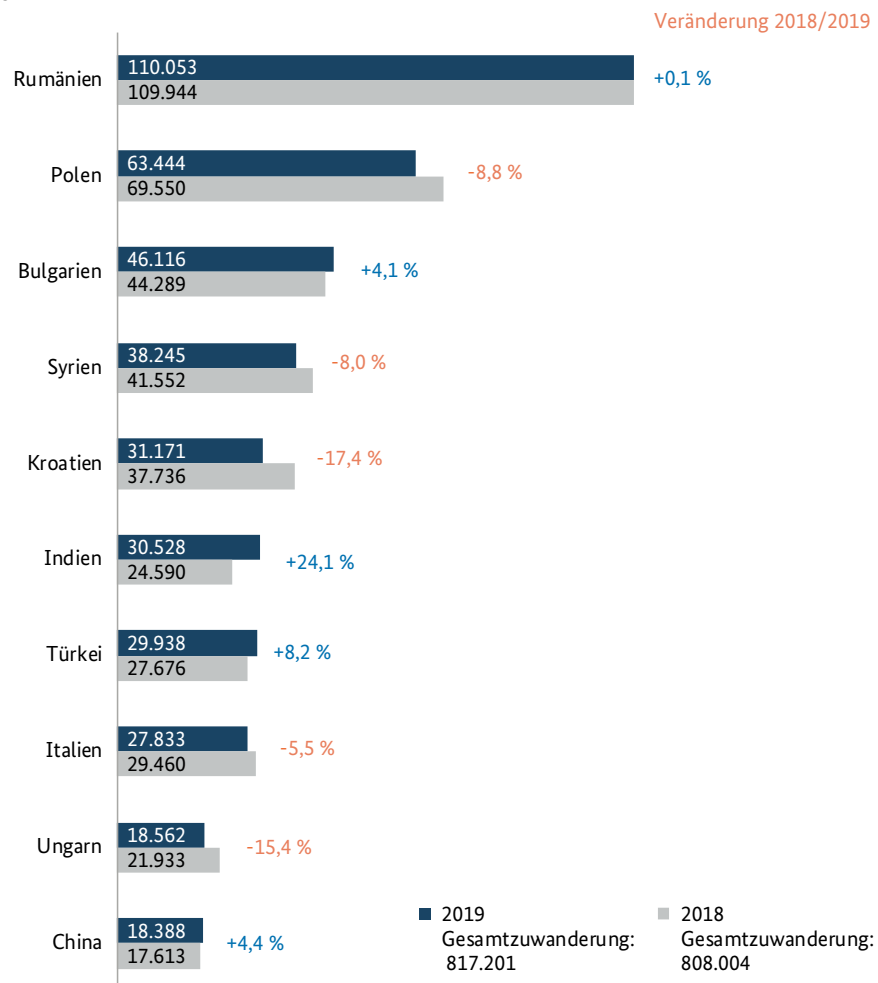
102 Zahlen zur längerfristigen Zuwanderung für das Jahr 2020 liegen erst 2022 vor, da erst zum Jahresende 2021 für alle Personen, die 2020 zugewandert sind, festgestellt werden kann, ob diese sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufgehalten haben.

Abbildung 1-17: Ausländische Staatsangehörige, die von 2010 bis 2019 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 1-18: Zuzüge im Jahr 2019 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

2 EU-Binnenmigration

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit und nicht das Herkunfts- oder Zielland der wandernden Personen.¹⁰³ Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im oben genannten Sinne.¹⁰⁴

Das Unionsrecht gewährt EU-Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen – unabhängig davon, ob diese ebenfalls Staatsangehörige der EU sind oder nicht – grundsätzlich Personenfreizügigkeit (§ 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz (FreizügG)/EU)¹⁰⁵, d. h., sie können sich innerhalb der Mitgliedstaaten der EU frei bewegen und arbeiten. Freizügigkeitsberechtigt sind EU-Staatsangehörige, die sich als Erwerbspersonen oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen, die sich zur Arbeitssuche aufhalten, wenn sie zu einer selbstständigen Tätigkeit berechtigt sind, Dienstleistungen erbringende und empfangende Personen, die Familienangehörigen dieser Personen sowie EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen sind nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Bei den erwerbstätigen EU-

Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen ist dies hingegen keine Voraussetzung. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Freizügigkeit für sechs Monate unberührt, nach einer Beschäftigung von mindestens einem Jahr gilt die unbegrenzte Freizügigkeit.

Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen im Sinne des Freizügigkeitsrechts sind deren

- Ehepartnerinnen oder Ehepartner,
- Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie
- Verwandte in direkter aufsteigender und absteigender Linie, denen sie Unterhalt gewähren.

Darüber hinaus zählen auch die Kinder und Verwandten von Ehe- oder Lebenspartnern bzw. Ehe- oder Lebenspartnerinnen von EU-Staatsangehörigen unter den oben genannten Voraussetzungen zu den Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen (§ 3 Abs. 2 FreizügG/EU).

Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der EU benötigen für die Einreise und für den Aufenthalt im Bundesgebiet kein Visum bzw. keinen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige benötigen für die Einreise ein Visum nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte im Sinne von Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Art. 10 Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) sind (§ 2 Abs. 4 S. 2, 3 FreizügG/EU). EU-Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind

103 Staatsangehörige eines EU-Staates können demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungstatistik einzugehen, da sie auch dann unter die Freizügigkeitsregelungen für EU-Staatsangehörige fallen.

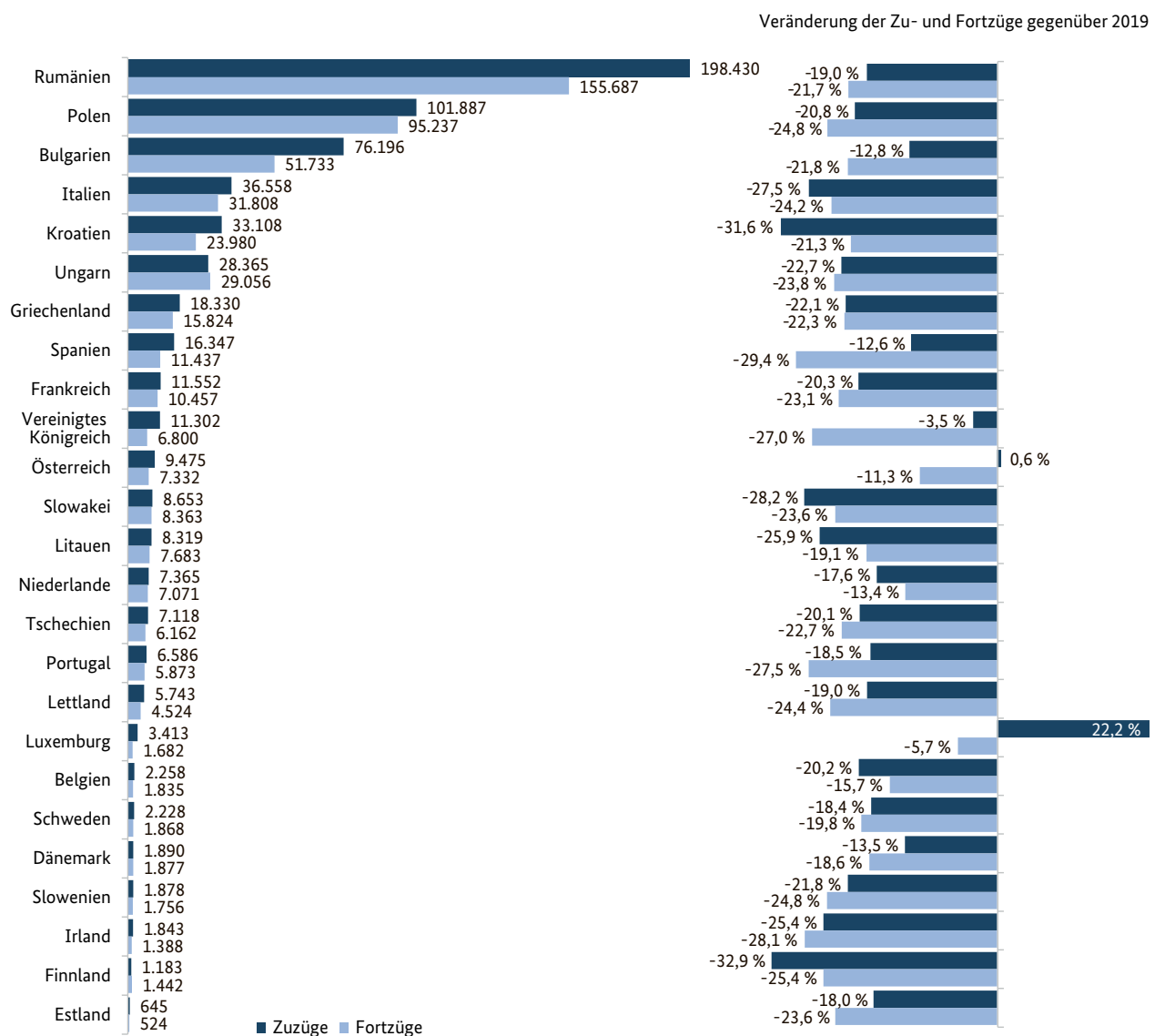
104 Siehe hierzu Müller 2013.

105 Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie der Schweiz. Zur Rechtslage vgl. BMI/BMAS 2014: 44ff.

und sie EU-Staatsangehörige begleiten oder ihnen nachziehen (§ 2 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die Drittstaatsangehörige sind, wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen ausgestellt, die für fünf Jahre gültig sein soll (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).

Am 1. Februar 2020 trat das Austrittsabkommen des Vereinigten Königreichs aus der EU mit unmittelbar geltender Wirkung in Kraft, wodurch das Vereinigte Königreich zu einem Drittstaat wurde. Da das Austrittsabkommen für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 festlegte, dass die bisherigen aufenthaltsrechtlichen Regelungen bestehen bleiben, wird in diesem Abschnitt für das Berichtsjahr

Abbildung 2-1: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland im Jahr 2020



Anmerkung: Zypern und Malta sind wegen zu geringer Fallzahlen nicht grafisch dargestellt, die Werte sind aus Tabelle 2-1 im Anhang ablesbar. Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

2020 das Vereinigte Königreich noch als EU-Mitgliedstaat behandelt.¹⁰⁶

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Personen differenziert wird.¹⁰⁷ Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

Laut Mikrozensus, in dessen Rahmen seit dem Jahr 2017 Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ihren Migrationsmotiven befragt werden, sind im Jahr 2020 familiäre Aspekte bei den in Deutschland lebenden, selbst zugewanderten EU-Staatsangehörigen für die Wanderung nach Deutschland am bedeutsamsten gewesen (rund 46 % Familiengründung oder -zusammenführung). 31 % der EU-Staats-

angehörigen gaben als Hauptmotiv für ihre Migrationsentscheidung „Arbeit/Beschäftigung“ an.¹⁰⁸

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen (ohne Deutsche) im Jahr 2020, so zeigt sich, dass die Zahl der Zuzüge mit 601.093 im Vergleich zum Vorjahr um 19,7 % zurückgegangen ist (2019: 748.994 Zuzüge) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 50,7 % (2019: 48,1 %).

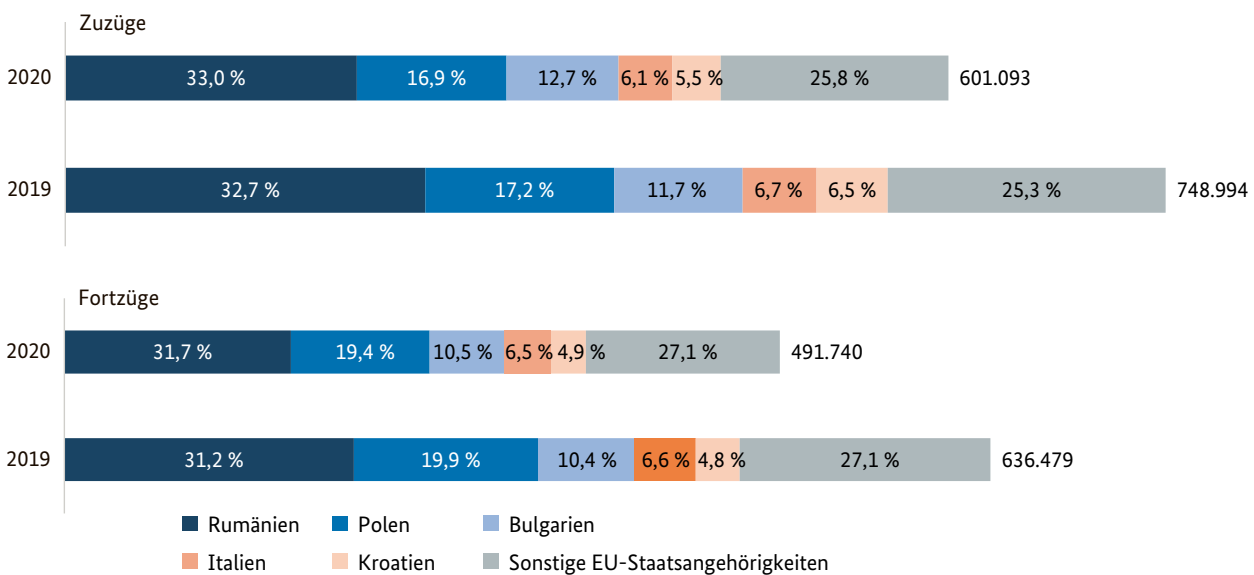
Die Zahl der Fortzüge von EU-Staatsangehörigen im Jahr 2020 summierte sich auf 491.740 (-22,7 %, 2019: 636.479 Fortzüge). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtabwanderung fiel von 51,7 % im Jahr 2019 auf 50,9 % im Jahr 2020.

106 Vgl. BMI 2020d: 5.

107 Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern lassen sich in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht identifizieren und sind in den Daten deshalb nicht berücksichtigt.

108 Quelle: Statistisches Bundesamt 2021e. EU inkl. des Vereinigten Königreichs. Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, in deren Rahmen jährlich rund 1 % aller Haushalte in Deutschland befragt werden.

Abbildung 2-2: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland in den Jahren 2019 und 2020^{1,2} (ohne Deutsche, ausgewählte Länder)



1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
 2) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Die zeitlich befristeten Einreisebeschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie führten für fast alle Staatsangehörigkeiten zu einem starken Rückgang der Zuzüge, aber auch der Fortzüge. Ausnahmen waren nur Österreich und Luxemburg, deren Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 % bzw. 22,2 % stiegen (vgl. Abbildung 2-1).

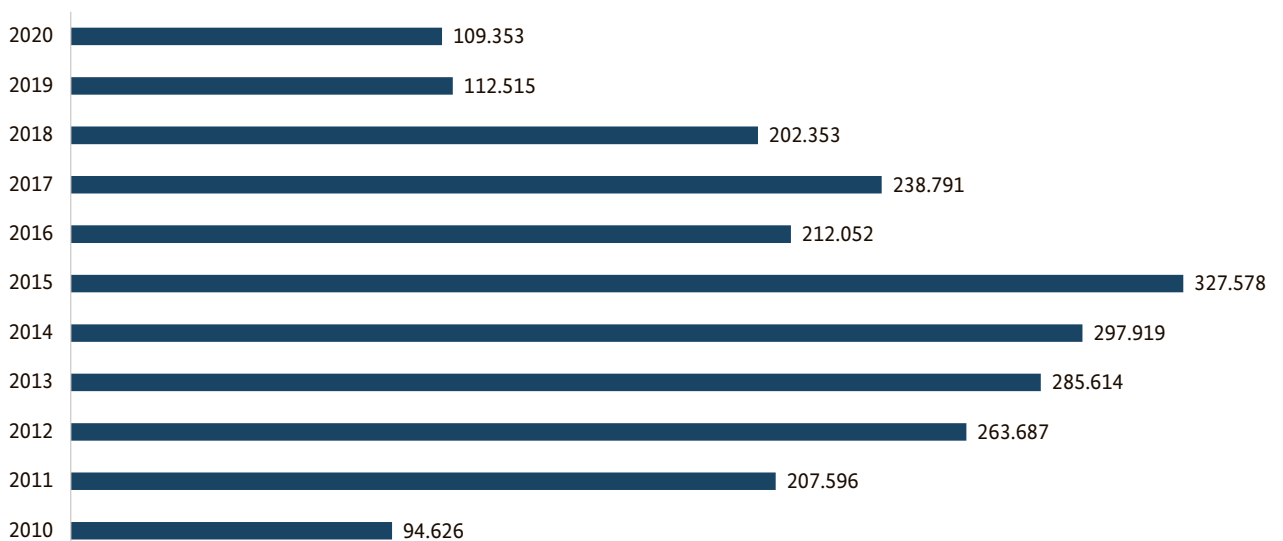
33,0 % der Zuzüge von EU-Staatsangehörigen entfielen auf rumänische (2019: 32,7 %) und 17,0 % auf polnische Staatsangehörige (2019: 17,2 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten im Jahr 2020 die Hälfte aller Zuzüge im Rahmen der EU-Binnenmigration. Weitere bedeutende Gruppen sind Staatsangehörige aus Bulgarien mit 12,7 % (2019: 11,7 %), Italien mit 6,1 % (2019: 6,7 %) und Kroatien mit 5,5 % (2019: 6,5 %) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Bei den Fortzügen entfielen im Jahr 2020 31,7 % auf Staatsangehörige aus Rumänien (2019: 31,2 %) und 19,4 % auf polnische Staatsangehörige (2019: 19,9 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten auch die Hälfte der Gesamtabwanderung im Rahmen der EU-Binnenmigration. 10,5 % der Fortzüge waren bulgarische (2019:

10,4 %), 6,5 % italienische (2019: 6,6 %) und 4,9 % kroatische (2019: 4,8 %) Staatsangehörige (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang). Insgesamt haben sich somit – bei einem Rückgang der absoluten Zahlen – kaum Strukturverschiebungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten der zu- und abwandernden Personen ergeben.

Ein positiver Wanderungssaldo konnte im Jahr 2020 gegenüber allen EU-Staaten verzeichnet werden, außer gegenüber Ungarn (-691) und Finnland (-259). Insgesamt zogen im Jahr 2020 109.353 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland, als aus Deutschland fortzogen. Der positive Wanderungssaldo ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (2019: +112.515) (vgl. Abbildung 2-3). Im Jahr 2015 wurde noch ein Wanderungsüberschuss von 327.578 Personen registriert. Der positive Wanderungssaldo ging im Vergleich zum Vorjahr bei den bedeutendsten Herkunftsländern von Migrantinnen und Migranten wie Rumänien (2020: +42.743, 2019: +46.187), Kroatien (2020: +9.128, 2019: +17.890) und Italien (2020: +4.750, 2019: +8.454) deutlich zurück, stieg aber für Bulgarien (2020: +24.463, 2019: +21.223) und Polen (2020: +6.650, 2019: +1.973).

Abbildung 2-3: Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen seit 2010^{1,2,3} (ohne Deutsche)



- 1) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

3 Die einzelnen Zuwanderungsgruppen

3.1 Überblick

Das folgende Kapitel befasst sich differenzierter mit den verschiedenen Formen der Zuwanderung nach Deutschland. Die einzelnen Migrationsformen unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich der Einreise (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und des Aufenthaltsstatus der betreffenden Personen. Im Einzelnen werden folgende Formen der Zuwanderung betrachtet:

Erwerbsmigration	Kapitel 3.2
Bildungsmigration	Kapitel 3.3
Humanitäre Migration	Kapitel 3.4
Migration aus familiären Gründen	Kapitel 3.5
Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen	Kapitel 3.6
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	Kapitel 3.7
Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen	Kapitel 3.8

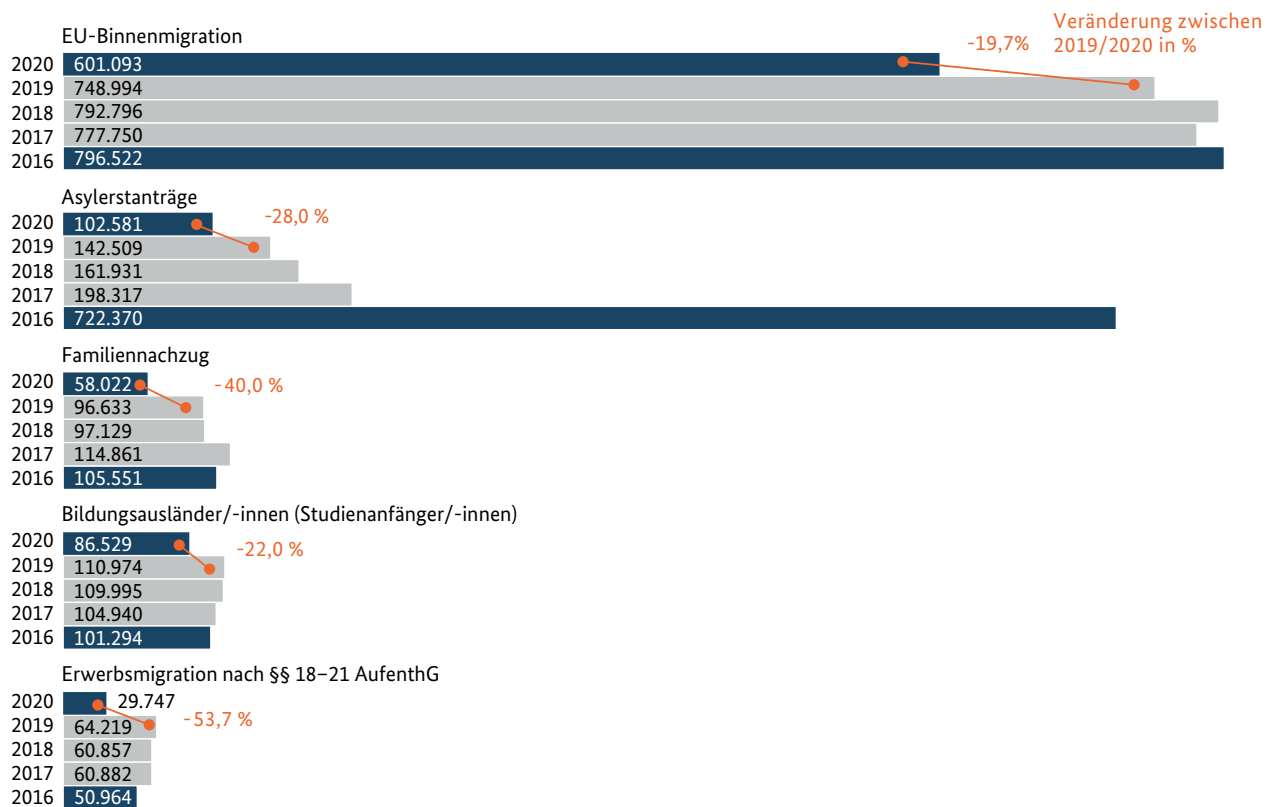
Bei einem Vergleich der Gesamtmigration aus der Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1) mit der kumulierten Zahl der verschiedenen Zuwanderungsgruppen auf Basis von unterschiedlichen statistischen Datenquellen ergeben sich Differenzen. Die Ursachen dafür liegen vor allem in unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen, (z. B. fall- oder personenbezogene Erfassung), aber auch in Erfassungsunterschieden der einzelnen Statistiken.¹⁰⁹

Das Zuwanderungsgeschehen nach Deutschland hat sich seit 2015 sowohl hinsichtlich seines Umfangs als auch in seiner Zusammensetzung stark verändert und war im Jahr 2020 zusätzlich durch die Covid-19-Pandemie geprägt. Nach wie vor ist die Migration vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. 2020 machten EU-Staatsangehörige 54,6 % der Zuwanderung nach Deutschland aus. Die Zahl der Asylantragstellenden ist zwischen 2019 und 2020 erneut zurückgegangen – während im Jahr 2019 142.509 Asylersanträge gestellt wurden, sank die Zahl im Jahr 2020 auf 102.581 (-28,0 %). Im Rahmen des Familiennachzugs wurden im Jahr 2020 58.022 Aufenthaltstitel erteilt (2019: 96.633, -40,0 %). 86.529 ausländische Studierende (Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer) haben im Jahr 2020 ein Studium an einer deutschen Hochschule aufgenommen (2019: 110.974, -22,0 %). 29.747 Drittstaatsangehörige haben im Jahr 2020 einen Aufenthaltstitel für eine Erwerbstätigkeit erhalten, auch hier gab es einen deutlichen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (2019: 64.219, -53,7 %) (vgl. Abbildung 3-1).

Tabelle 3-20 im Anhang gibt einen Überblick über die jährliche Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er-Jahre. Im Folgenden werden in den einzelnen Unterkapiteln die jeweiligen rechtlichen Grundlagen und die quantitativen Entwicklungen dargestellt.

¹⁰⁹ Vgl. dazu Lederer 2004: 102 ff.

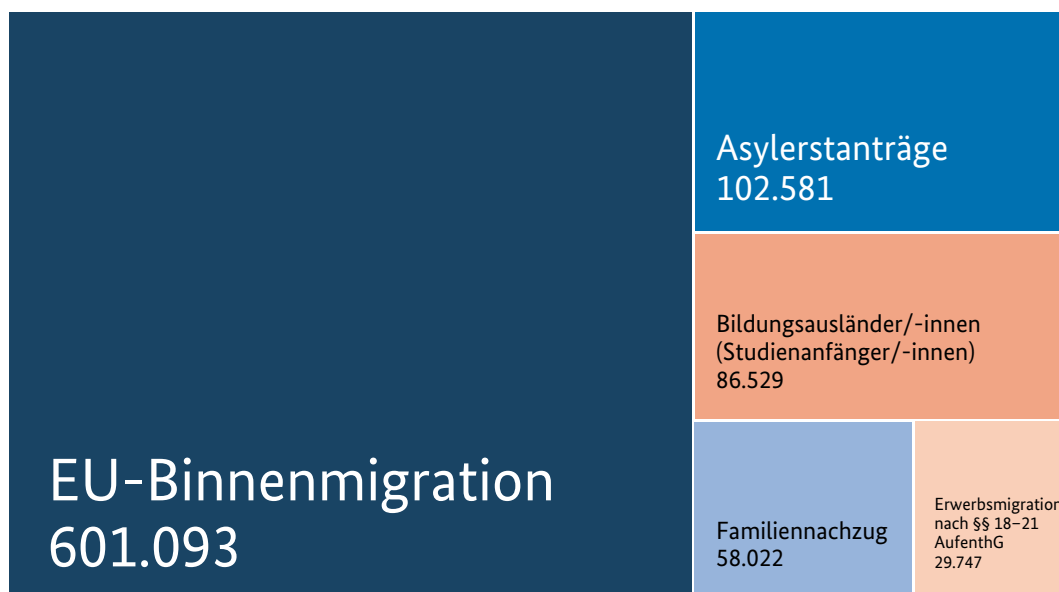
Abbildung 3-1: Überblick über die wichtigsten Migrationsgruppen nach Deutschland seit 2016



Anmerkung: Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und saisonale Arbeitskräfte aus EU-Staaten) nicht möglich.

Quellen: Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister

Abbildung 3-2: Die wichtigsten Migrationsgruppen im Jahr 2020



Anmerkung: Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und saisonale Arbeitskräfte aus EU-Staaten) nicht möglich.

Quellen: Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister

3.2 Erwerbsmigration

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erwerbsmigration¹¹⁰ von Drittstaatsangehörigen – also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen – sind in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Beim Arbeitsmarktzugang gelten unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige einerseits sowie für EU-Staatsangehörige und Angehörige der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹¹¹ und der Schweiz andererseits. Letztere und die sie begleitenden oder nachziehenden Familienangehörigen sind freizügigkeitsberechtigt und benötigen damit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. Kapitel 2). Hingegen ist ein solcher Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige für die Zuwanderung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich notwendig (§ 4 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 4a AufenthG, bis Ende Februar 2020: § 4 Abs. 1 AufenthG). In diesem Abschnitt wird ausschließlich die Erwerbsmigration aus Drittstaaten auf Basis des Ausländerzentralregisters (AZR) betrachtet. Dessen ungeachtet resultiert auch aus der Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen¹¹² sowie aus dem Familiennachzug (sowohl aus EU- als auch aus Drittstaaten) ein großes Potenzial für den deutschen Arbeitsmarkt, das hier nicht abgebildet wird.¹¹³

Allgemeine Regelungen und Verfahren zur Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen

Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung ist in der Regel ein konkretes Arbeitsplatzangebot.

Die jeweiligen Aufenthaltstitel sind zeitlich befristet und werden grundsätzlich für Fachkräfte gemäß § 18 Abs. 3 AufenthG für vier Jahre erteilt, soweit der Arbeitsvertrag keine kürzere Laufzeit vorsieht. Für die Einreise ist in der Regel ein nationales Visum erforderlich; sofern der Aufenthalt 90 Tage nicht überschreitet, kann für kürzere Beschäftigungen auch ein Schengen-Visum erteilt werden.

Generell gilt, dass sich die Zulassung von ausländischen Beschäftigten an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt orientiert (§ 18 Abs. 1 AufenthG). Dies wird in § 18 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG unter anderem dadurch konkretisiert, dass Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in der Regel nur erteilt wird, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat oder wenn durch die Rechtsverordnung bzw. eine zwischenstaatlich getroffene Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne eine Zustimmung der BA zulässig ist (§ 39 Abs. 1 AufenthG).

Die BA prüft, ob ausländische Beschäftigte nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitskräfte beschäftigt werden (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG bzw. § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) und soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen, ob für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmende sowie Ausländerinnen und Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, oder andere ausländische Staatsangehörige, die nach EU-Recht einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen („Vorrangprüfung“). Handelt es sich hingegen um die geplante Ausübung einer Beschäftigung durch eine Fachkraft, wird die Zustimmung grundsätzlich ohne Vorrangprüfung erteilt.

Die Zustimmung der BA wird zusammen mit dem Aufenthaltstitel durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. durch die Auslandsvertretung in einem behördeninternen Verfahren erteilt.¹¹⁴ Dieses vereinfachte Verfahren wird auch als „One-Stop-Government“ bezeichnet.

110 Der Migrationsbericht betrachtet das Wanderungsgeschehen in Deutschland im Jahr 2020, weshalb sich die in diesem Kapitel ausgewiesenen Zuwanderungszahlen auf diesen Zeitraum beziehen. Hierfür wurden die Daten des Ausländerzentralregisters zum Abfragezeitpunkt 31. März 2021 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2020 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal des Jahres 2021 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten haben. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige – Jahresbericht 2020“ (vgl. Graf 2021a) steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen die Fälle mit Aufenthaltstitelerteilung erst 2021 dort nicht aufgeführt und die Daten somit nicht vergleichbar sind.

111 Island, Liechtenstein und Norwegen.

112 Detaillierte Angaben zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen sind der BAMF-Publikation „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland“ zu entnehmen (Graf 2021b).

113 Vgl. hierzu BMFSFJ 2021, Borowsky et al. 2020 und Wälde/Evers 2018.

114 Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem Drittstaat in der Regel ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zustimmung durch die BA, es sei denn, die Zustimmung ist kraft Gesetzes, aufgrund der Beschäftigungsverordnung oder Bestimmung in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht erforderlich. In Deutschland muss die ausländische Arbeitnehmerin bzw. der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Absolventinnen und Absolventen, die mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel an einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung in Deutschland ein Hochschulstudium absolviert haben, können im Anschluss für bis zu 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland bleiben (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). In dieser Zeit verfügen sie über einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang (vgl. Kapitel 3.3.2). Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen, deren akademischer Abschluss in Deutschland anerkannt oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, können einen Aufenthaltstitel für bis zu sechs Monate erhalten, um einen Arbeitsplatz in Deutschland zu suchen, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt (§ 20 Abs. 2 AufenthG). In dieser Zeit müssen sie ihren Lebensunterhalt eigenständig sicherstellen und dürfen ihrer Qualifikation entsprechende Probebeschäftigungen von bis zu zehn Stunden pro Woche ausüben (§ 20 Abs. 1 AufenthG). Vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) durften sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Diese Personen reisen überwiegend mit nationalen Visa ein, die in der Regel sechs Monate gültig sind.¹¹⁵ In den deutschen Auslandsvertretungen wurden im Jahr 2020 insgesamt 1.674 D-Visa¹¹⁶ zur Arbeitsplatzsuche erteilt (2019: 4.740). Nach § 20 Abs. 2 AufenthG haben auch in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (etwa nach § 18b AufenthG oder nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. der Beschäftigungsverordnung bzw. zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wovon auch Beschäftigungsaufenthalte erfasst sind) oder nach § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum EU) besitzen, die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten. In diesen Fällen wird ein Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes und die der Familienmitglieder vorausgesetzt. Es wurden aber bisher nur wenige solche Aufenthaltstitel erteilt, im Jahr 2020 waren es laut AZR 131 (2019: 178).

Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Forschung in der EU aufhalten und einen entsprechenden Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates (mit Ausnahme von Dänemark und Irland) im Sinne der Richtlinie zum Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken (Richtlinie 2016/801/EU, sogenannte REST-Richtlinie) besitzen, können nach § 18e Abs. 1 AufenthG (bis Ende Februar 2020: § 20a AufenthG) ohne Aufenthaltstitel in Deutschland forschen, sofern sie maximal 180 Tage innerhalb von

360 Tagen in einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten. Dauert der Forschungsaufenthalt mehr als 180 Tage, können sie einen Aufenthaltstitel für mobile Forschende beantragen (§ 18f AufenthG, bis Ende Februar 2020: § 20b AufenthG). Daneben wird auch Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Trainees, die sich im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten, in Umsetzung der Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (Richtlinie 2014/66/EU, sogenannte ICT-Richtlinie) nach § 19a Abs. 1 AufenthG (bis Ende Februar 2020: § 19c AufenthG) eine kurzfristige Mobilität für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen ohne deutschen Aufenthaltstitel ermöglicht. Für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen kann ihnen eine „Mobiler-ICT-Karte“ erteilt werden (§ 19b AufenthG, bis Ende Februar 2020: § 19d AufenthG).

Durch die sogenannte Westbalkanregelung können seit dem 1. Januar 2016 bis Ende 2023 Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien für jede Beschäftigung nach Vorrangprüfung einen Aufenthaltstitel erhalten (seit März 2020: § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV).¹¹⁷ Der Arbeitsmarktzugang ist nicht an formale Qualifikationserfordernisse geknüpft. Die Regelung war zunächst bis Ende 2020 befristet und wurde bis 31. Dezember 2023 verlängert.¹¹⁸ Gleichzeitig mit der Verlängerung wurde ein jährliches Kontingent von maximal 25.000 Zustimmungen der BA eingeführt. Voraussetzungen sind weiterhin ein konkretes Arbeitsplatzangebot und die Zustimmung der BA mit einer Vorrangprüfung. Die Antragstellung erfolgt im jeweiligen Herkunftsland. Davon ausgeschlossen sind Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben.¹¹⁹ Bei nicht reglementierten Berufen ist eine Anerkennung der ausländischen beruflichen Qualifikationen nicht erforderlich. Bei reglementierten Berufen muss die Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesagt sein.

115 Vgl. AA 2021: 82 f.

116 Bei einem D-Visum handelt es sich um ein nationales Visum, das für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen (bis maximal ein Jahr) erteilt wird, Art. 18 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ).

117 Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, die am 5. November 2020 verkündet wurde, wurde die Regelung bis Ende 2023 verlängert.

118 Vgl. auch BMAS 2020.

119 Ausnahmen hierfür galten durch eine Übergangsregelung für Personen aus den Westbalkanstaaten, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben und nach dem 24. Oktober 2015 unverzüglich aus Deutschland ausgereist sind.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Am 1. März 2020 trat das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) in Kraft. Durch die umfassenden aufenthaltsrechtlichen Änderungen wurden neue Rahmenbedingungen für eine gezielte Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten geschaffen. Die wesentlichen Änderungen durch das Gesetz sind:

- Mit dem FEG wurde ein einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt, der Personen mit akademischer Ausbildung und mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst (§ 18 Abs. 3 AufenthG).
- Der bisher eher eingeschränkte Anwendungsbereich, der sich aus der Formulierung einer „entsprechenden Beschäftigung“ (§ 2 Abs. 3 BeschV und § 6 BeschV a. F.) ergab, wurde durch die Formulierung, dass die Fachkraft zur Ausübung dieser Beschäftigung befähigt sein muss, erweitert. Die Beschäftigung von akademischen Fachkräften, die eine Blaue Karte EU beantragen, muss weiterhin der Qualifikation angemessen sein (§ 18b Abs. 2 AufenthG).
- Der Arbeitsmarktzugang für Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung wurde dadurch deutlich erleichtert, dass die Beschränkung der Zuwanderung auf die sogenannten Mangel- bzw. Engpassberufe entfallen ist. Seit dem Inkrafttreten des FEG kann ihnen ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn sie ein Arbeitsplatzangebot vorliegen haben, zu dem ihre Qualifikation sie befähigt (§ 18a AufenthG). Damit wurden die Zugänge für nichtakademische Beschäftigte weitgehend an akademische Fachkräfte angeglichen.
- IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten mit berufspraktischer Erfahrung können unabhängig von einem formalen Abschluss einreisen. Voraussetzung ist, dass sie ihre Qualifikation über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen, ein Mindestgehalt erreichen und in der Regel über deutsche Sprachkenntnisse verfügen (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV).
- Auf die Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird bei Fachkräften nach §§ 18a und 18b AufenthG verzichtet. Diese sahen die Prüfung des vorrangigen Arbeitsmarktzugangs von Deutschen bzw. ausländischen bevorrechtigten Arbeitskräften¹²⁰ vor. Die BA prüft aber

weiterhin die Gleichwertigkeit der Arbeitsbedingungen, um ungünstigere Arbeitsbedingungen für ausländische Beschäftigte auszuschließen (siehe § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

- Ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel können grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit ausüben. Nur in Ausnahmefällen sind gesetzliche Verbote zu einer Aufenthaltserlaubnis vorgesehen (§ 4a Abs. 1 und 3 AufenthG). Vorher war die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Aufenthaltstitel als Ausnahme geregelt, nun ist sie als Regel definiert (Umkehrung des vorherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses).
- Die Arbeitsplatzsuche für ausländische Arbeitskräfte wurde ausgeweitet: Fachkräfte mit einer anerkannten Berufsausbildung können – bei Vorliegen der Titelerteilungsvoraussetzungen – für bis zu sechs Monate nach Deutschland einreisen, um eine Beschäftigung zu suchen (§ 20 Abs. 1 AufenthG). Davor galt diese Regelung nur für Personen mit einem anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss.
- Zudem wurden die Möglichkeiten für einen Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen zum Zweck der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen erheblich erweitert (§ 16d AufenthG).
- Sowohl akademische als auch nichtakademische Fachkräfte erhalten – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – seit dem Inkrafttreten des FEG bereits nach vier Jahren eine Niederlassungserlaubnis anstatt der bisherigen fünf Jahre (§ 18c Abs. 1 S. 1 AufenthG). Die Zeit verkürzt sich auf 24 Monate, wenn die Fachkraft eine inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium erfolgreich abgeschlossen hat (§ 18c Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Zudem wurde mit dem FEG ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren mit gesetzlich vorgegebenen verkürzten Bearbeitungsfristen¹²¹ eingeführt. Wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, können Arbeitgeber bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht der ausländischen Fachkräfte, die z. B. zu einem Aufenthaltswitz nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Abs. 3 AufenthG einreisen wollen, ein solches Verfahren beantragen (§ 81a Abs. 1 AufenthG). Dabei schließen die Arbeitgeber und die zuständige Ausländerbe-

120 Dazu zählen ausländische Staatsangehörige, die deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme gleichgestellt sind, oder ausländische Staatsangehörige, die nach dem EU-Recht Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben (§ 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG).

121 Anerkennungsverfahren: zwei Monate, Zustimmungsverfahren der BA: eine Woche, Visumverfahren: sechs Wochen. Vgl. auch § 14a Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) für das Anerkennungsverfahren; für die Zustimmung der BA § 36 Abs. 2 S. 2 BeschV; für die Auslandsvertretung § 31a Aufenthaltsverordnung (AufenthV).

hörde eine Vereinbarung (§ 81a Abs. 2 AufenthG), auf deren Grundlage die Ausländerbehörde die Arbeitgeber berät und als zentraler Verfahrensmittler agiert. So beteiligt die Ausländerbehörde unter Hinweis auf das beschleunigte Verfahren etwa die zuständigen Anerkennungsstellen zwecks Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und holt die Zustimmung der BA ein, sofern dies notwendig ist. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen erteilt die Ausländerbehörde die Vorabzustimmung zur Visaerteilung. Die Ausländerbehörde speichert die Vorabzustimmung zudem im AZR, über das die zuständige Auslandsvertretung sodann unmittelbar elektronisch über die bevorstehende Visumantragstellung informiert wird. Die ausländische Fachkraft kann dann einen Termin zur Visumantragstellung auf der Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung buchen. Wenn festgestellt wird, dass die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme erreicht werden kann, kann das Verfahren mit dem Ziel der Einreise zum Zweck des § 16d AufenthG fortgeführt werden (§ 81a Abs. 3 S. 2 AufenthG). Dieses Verfahren und seine Gebühr in Höhe von 411 Euro umfasst auch den Familiennachzug, für den Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden.

Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft: bilaterale Vermittlungsabsprache

Die Grundlage zur Einreise von drittstaatsangehörigen Saisonarbeitskräften sind größtenteils bilaterale Vermittlungsabsprachen. Seit Januar 2020 besteht eine solche Absprache mit Georgien¹²² und ab der Erntesaison 2022 auch mit der Republik Moldau für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft. Einreisen sind mit der Arbeitserlaubnis der BA ohne Vorrangprüfung bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen möglich. Ein Visum ist nicht erforderlich. Der operative Start der Vermittlungsabsprache mit Georgien musste aufgrund der Covid-19-Pandemie auf 2021 verschoben werden. Eine weitere Unterzeichnung ist mit der Ukraine geplant. Mehrheitlich wird Saisonarbeit von Arbeitskräften aus EU-Mitgliedstaaten erbracht.¹²³

Auswirkungen des FEG und der Covid-19-Pandemie auf die Erwerbsmigration

Das FEG ist seit dem 1. März 2020 in Kraft und verfolgt die Zielsetzung, einen schnelleren und erleichterten Zugang von Drittstaatsangehörigen in den deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Fast zeitgleich wurde mit dem Einsetzen der Covid-19-Pandemie die internationale Mobilität und somit

auch der Zuzug von Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten stark gebremst. Die Effekte der neuen Regelungen lassen sich daher mit den Zahlen für das Jahr 2020 nicht beurteilen. Auch ein direkter Vergleich der Daten mit den Vorjahren ist nur eingeschränkt möglich, da seit dem Inkrafttreten des FEG zusätzliche Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Zur statistischen Erfassung der Erwerbsmigration für das Berichtsjahr 2020

Generell unterscheidet sich die Darstellung in diesem Kapitel von derjenigen früherer Migrationsberichte, da sich mit dem FEG zum einen die Systematik der einschlägigen Aufenthaltstitel verändert hat und zum anderen neue Titel hinzugekommen sind. Deswegen wurden zum Teil neue Berichtskategorien wie die der „sonstigen Beschäftigungsformen“ (Kapitel 3.2.8) gebildet. Am Anfang der Datendarstellung steht nunmehr im Kapitel 3.2.1 ein Überblick über die gesamte Erwerbsmigration. Unverändert gegenüber früheren Berichten ist der Fokus auf den jeweiligen Zuwanderungszeitraum, in diesem Fall also das Berichtsjahr 2020, geblieben. Für die folgenden Auswertungen wurden die Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 31. Dezember 2020 herangezogen. Dabei wird ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. März 2021 berücksichtigt. Es werden somit Personen betrachtet, die im Jahr 2020 zugewandert sind und bis spätestens 31. März 2021 einen Aufenthaltstitel erhalten haben. Durch diese Nacherfassungszeit wird die Belastbarkeit der Daten erhöht.

Zu beachten ist, dass an Personen, die mit einem nationalen Visum für längerfristige Aufenthalte über 90 Tage (D-Visum) für die Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einreisen, von den Ausländerbehörden zum Teil gar keine Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche vergeben werden. Bei erfolgreicher Suche findet der Übergang direkt vom Visum zur Arbeitsplatzsuche in einen Titel für die anschließende Erwerbstätigkeit statt. Visa mit längerer Gültigkeitsdauer haben durch das FEG an Bedeutung gewonnen. Beispielsweise können im Zuge des beschleunigten Fachkräfteverfahrens Visa für bis zu zwölf Monate erteilt werden. Auch in diesen Fällen erfolgt (zunächst) keine Eintragung des konkreten Aufenthaltstitels für Erwerbszwecke in den Datenbestand des AZR, wodurch anhand dieser Datenquelle mit einer Untererfassung der tatsächlichen Erwerbsmigration zu rechnen ist. Auch zeitweise geschlossene Ausländerbehörden aufgrund der Covid-19-Pandemie können zu Verzerrungen führen.

¹²² Vgl. Lechner 2020: 17 f.

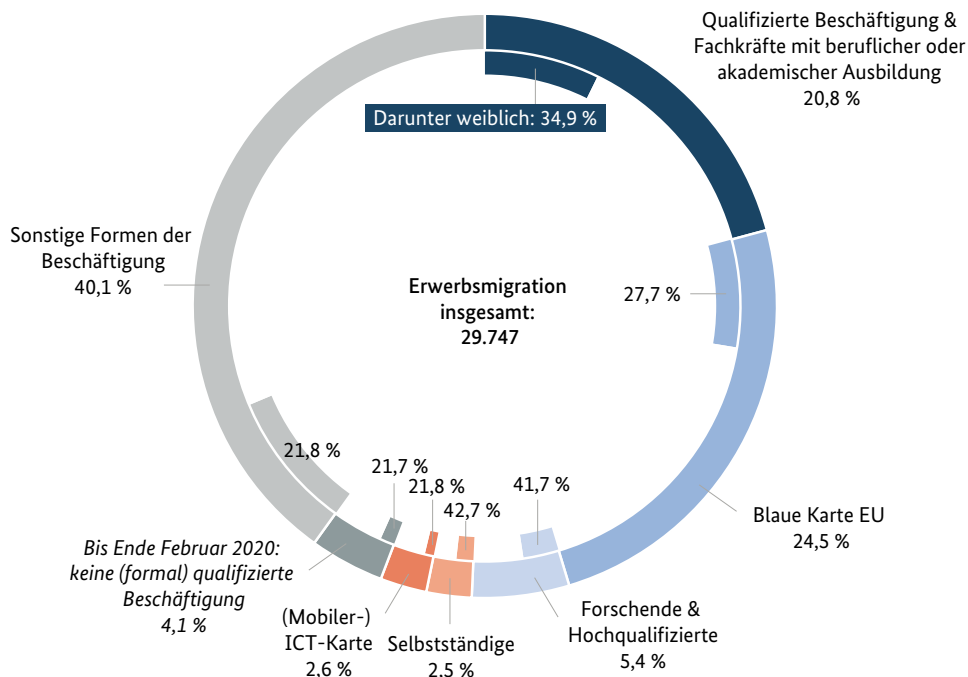
¹²³ Vgl. hierzu ausführlich Lechner 2020.

3.2.1 Erwerbsmigration insgesamt

Die Erwerbsmigration aus Nicht-EU-Staaten nach §§ 18 bis 21 AufenthG entwickelte sich seit 2010 zunächst kontinuierlich positiv. Zwischen 2010 und 2019 ist die jährliche Zahl der Erwerbsmigrantinnen und -migranten von etwa 30.000 auf rund 64.000 gestiegen (+115,7 %). Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von ca. 19.000 Zugewanderten auf rund 39.000 verzeichnet (+103,5 %). Der zwischenzeitliche Rückgang der Zuzüge auf 24.000 Fachkräfte im Jahr 2013 ist unter anderem auf den Beitritt Kroatiens zur EU zurückzuführen, da kroatische Staatsangehörige seit 1. Juli 2013 als EU-Staatsangehörige keinen Aufenthaltstitel mehr benötigen. Bei der Fachkräftezuwanderung hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2016 ist zudem die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen der Westbalkanregelung nach Deutschland gekommen sind, deutlich gestiegen (vgl. Abbildung 3-3 und Tabelle 3-22 im Anhang).

Durch die Änderungen des am 1. März 2020 in Kraft getretenen FEG sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit des Jahres 2020 mit den Daten der Vorjahre nur sehr eingeschränkt vergleichbar, da sich die Systematik der entsprechenden Aufenthaltstitel verändert hat und neue Titel hinzugekommen sind (vgl. die Einleitung zu Kapitel 3.2). Hinzu kommt, dass der bis dato beobachtbare Aufwärtstrend durch die Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen Einreisebeschränkungen im Jahr 2020 stark ausgebremst wurde. Pandemiebedingt war seit März 2020 in zahlreichen Auslandsvertretungen eine Visabeantragung zeitweise gar nicht mehr oder nur unter erheblich erschwerten Bedingungen möglich. Im Inland führten die zeitweise für den Publikumsverkehr geschlossenen Ausländerbehörden auch zu einem Rückgang der ausgestellten Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken. Als Resultat dieser Entwicklungen sind im Jahr 2020 nur noch 29.747 Personen nach Deutschland eingereist, die einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit erhielten. Dies entspricht einem Rückgang der Erwerbsmigration um 53,7 % (2019: 64.219, vgl. Tabelle 3-1 und Tabelle 3-22 im Anhang).

Abbildung 3-3: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2020 nach Aufenthaltstiteln und Geschlecht¹



1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-1: Erwerbsmigration im Jahr 2020 aus Drittstaaten nach Beschäftigungsformen¹

Beschäftigungsform	Erwerbsmigration im Jahr 2020		
	insgesamt	darunter weiblich	weiblich in %
Fachkräfte und (hoch-)qualifizierte Beschäftigung			
Fachkräfte mit beruflicher oder akademischer Ausbildung	4.209	1.803	42,8%
Qualifizierte Beschäftigung (u. a. bis Ende Februar 2020: § 18 Abs. 4 AufenthG)	1.984	360	18,1%
Hochqualifizierte	22	7	31,8%
Blaue Karte EU	7.292	2.018	27,7%
Forschende	1.579	660	41,8%
(Mobiler-)ICT-Karte und internationaler Personalaustausch ²	767	167	21,8%
Selbstständige Tätigkeit	744	318	42,7%
Fachkräfte und (Hoch-)Qualifizierte insgesamt	16.597	5.333	32,1%
Sonstige Formen sowie alte Regelungen			
Sonstige Formen der Beschäftigung ³	11.921	2.600	21,8%
Bis Ende Februar 2020: keine (formal) qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	1.229	267	21,7%
Erwerbsmigration insgesamt	29.747	8.200	27,6%

1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

2) In dieser Kategorie sind die Titel der §§ 19b und 19d AufenthG (bis Ende Februar 2020) bzw. §§ 19 und 19b AufenthG sowie internationaler Personalaustausch nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV und § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BeschV zusammengefasst.

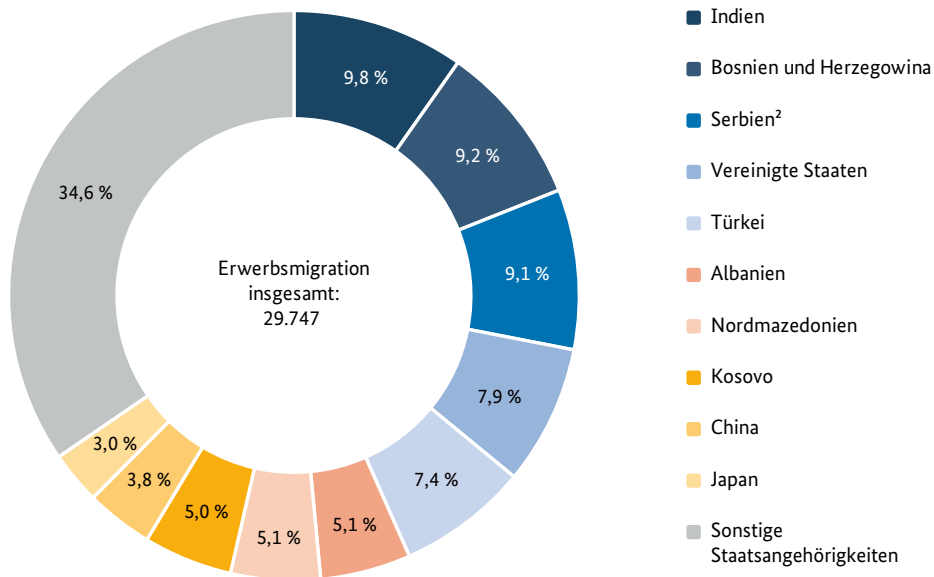
3) Für eine detaillierte Darstellung der sonstigen Formen der Beschäftigung vgl. Kapitel 3.2.8.

Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur der Erwerbsmigration nach Deutschland im Jahr 2020, so zeigt sich, dass es sich bei der Mehrheit der Beschäftigten aus Drittstaaten um qualifizierte bzw. hochqualifizierte Fachkräfte handelt (insgesamt 16.597 Personen bzw. 55,8 %, vgl. Tabelle 3-1). Diese Gruppe umfasst die bisherigen Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung (bis Ende Februar 2020), Fachkräfte mit beruflicher oder akademischer Ausbildung, Hochqualifizierte, Forschende, Inhaberinnen und Inhaber einer (Mobiler-)ICT-Karte bzw. einer Blauen Karte EU sowie Selbstständige. Der Anteil der Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU als größter Einzelgruppe liegt bei 24,5 %.

Differenziert nach Staatsangehörigkeiten bildeten im Jahr 2020 indische Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten die größte Gruppe (9,8 %). Die Zusammensetzung der Hauptstaatsangehörigkeiten verdeutlicht, dass daneben die sogenannte Westbalkanregelung stark in Anspruch genommen wird: Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien machten im Jahr 2020 zusammen 35,2 % aller Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten aus. Weitere bedeutsame Länder bildeten die Vereinigten Staaten (7,9 %), die Türkei (7,4 %), China (3,8 %) sowie Japan (3,0 %) (vgl. Abbildung 3-4).

Abbildung 3-4: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2020 aus Drittstaaten nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten¹

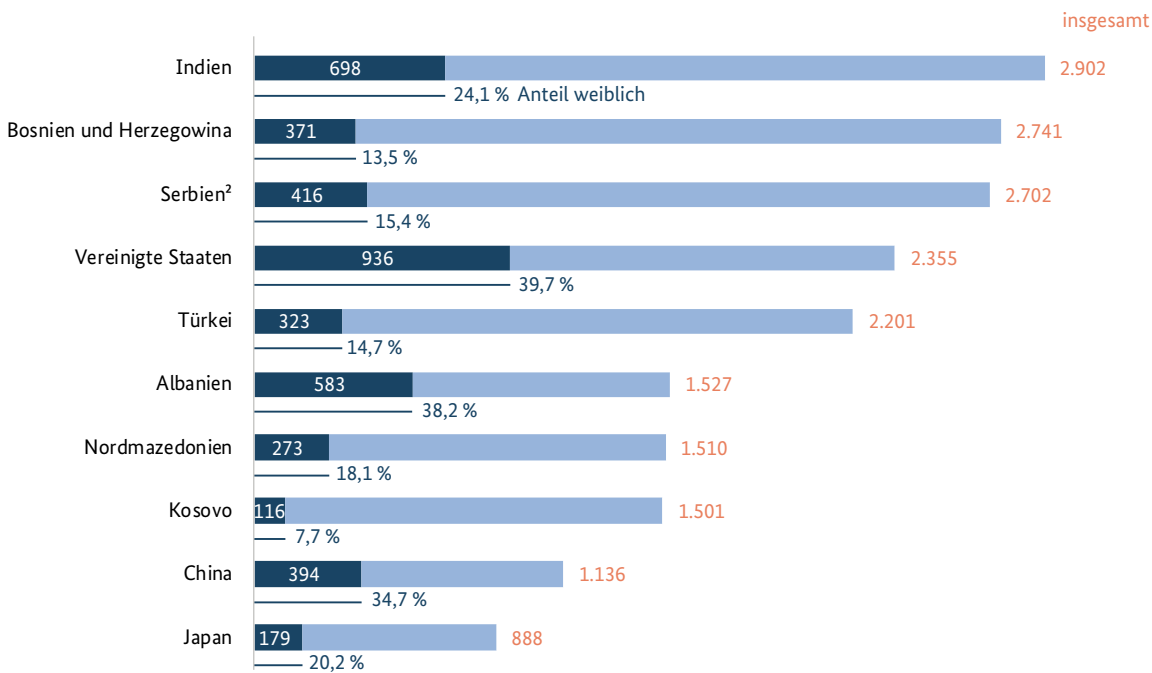


1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

2) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-5: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht¹



1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

2) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Frauen machen seit 2015 etwas weniger als ein Drittel der Zuzüge von Arbeitskräften nach §§ 18 bis 21 AufenthG aus (2020: 27,6 %). Besonders hohe Anteile von Frauen sind bei Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten (39,7 %) und Albanien (38,2 %) zu finden. Dahingegen sind die Anteile der Erwerbsmigrantinnen aus Bosnien und Herzegowina (13,5 %) und dem Kosovo (7,7 %) deutlich geringer (vgl. Abbildung 3-5 und Tabelle 3-22 im Anhang).

3.2.2 Fachkräfte mit beruflicher und akademischer Ausbildung sowie weitere qualifizierte Arbeitskräfte

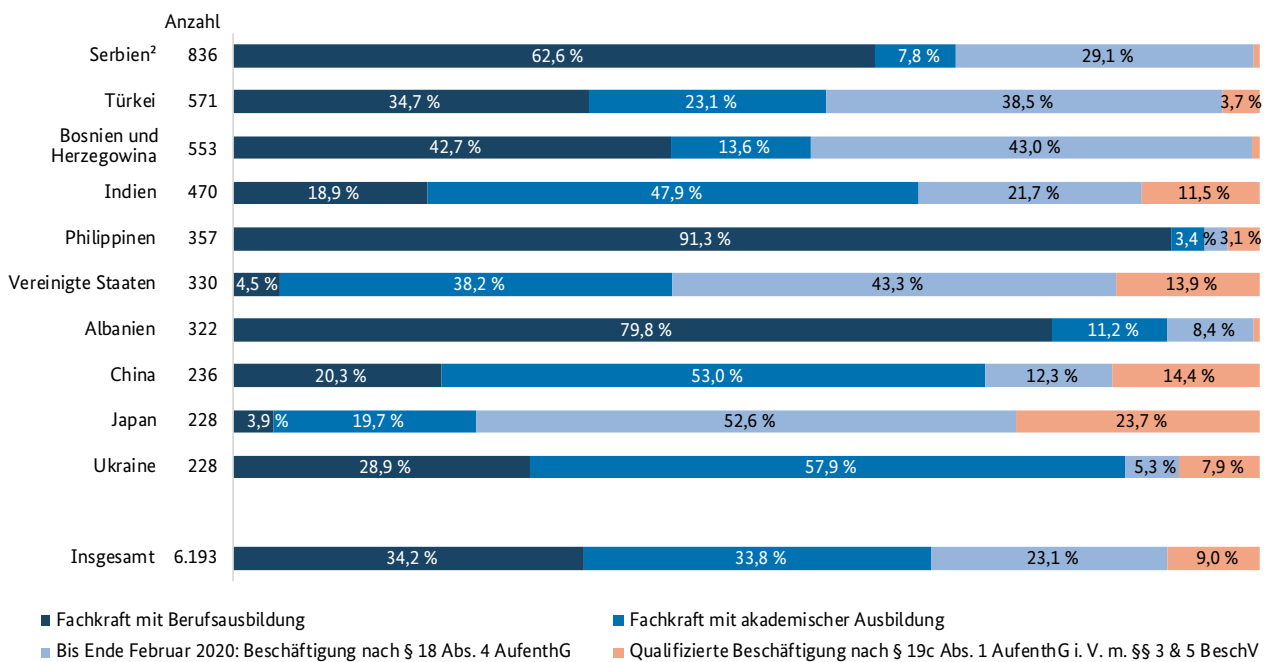
2020 sind 6.193 Personen nach Deutschland eingereist, die entweder – nach der neuen Systematik durch das FEG – einen Aufenthaltstitel als Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) oder mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG) oder einen Titel nach § 19c Abs. 1 i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV erhalten haben. Bei Letzteren handelt es sich um leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie um Beschäftigte in der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Zudem enthält diese Kategorie der Erwerbsmigration auch Beschäftigte, denen

bis Ende Februar 2020 ein „alter“ Titel für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde (vgl. Tabelle 3-22 im Anhang bzw. die beiden obersten Zeilen in Tabelle 3-1), bei dem keine Unterscheidung nach akademischer und beruflicher Ausbildung möglich ist. Alle genannten Gruppen werden im folgenden Kapitel zusammenfassend betrachtet.

Die größten Gruppen dieser Erwerbsmigrationsformen bilden Staatsangehörige aus Serbien, der Türkei, Bosnien und Herzegowina, Indien und den Philippinen. Deutlich mehr als die Hälfte der serbischen, philippinischen und albanischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung, wobei insbesondere Arbeitskräfte aus den Philippinen im Pflegebereich tätig sind.

Betrachtet man die Struktur der Fach- und qualifizierten Arbeitskräfte in der Abbildung 3-19, so zeigt sich, dass 34,2 % der eingereisten Personen Fachkräfte mit einer Berufsausbildung (nach § 18a AufenthG) und 33,8 % solche mit einer akademischen Ausbildung (nach § 18b Abs. 1 AufenthG) waren. Weiterhin haben bis Ende Februar 2020 23,1 % der Beschäftigten einen Titel für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG nach den alten Regelungen des Aufenthalts-

Abbildung 3-6: Im Jahr 2020 eingereiste Fach- und qualifizierte Arbeitskräfte nach Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltstiteln¹



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

2) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

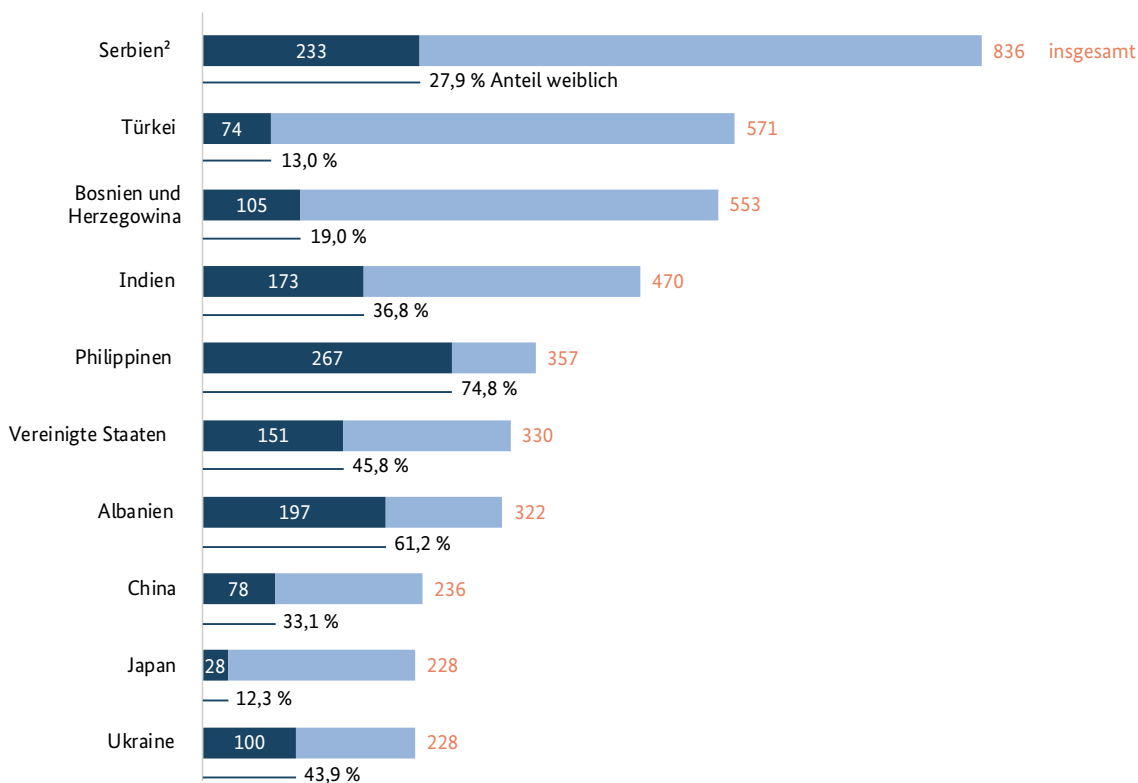
rechts erhalten (vgl. auch Abbildung 3-6). 9,0 % der Personen haben einen Titel für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV erhalten.

Bei Staatsangehörigen der Philippinen (91,3 %) sowie Albanien (79,8 %) handelt es sich vor allem um Fachkräfte mit einer Berufsausbildung. Hohe Anteile bei akademischen Fachkräften weisen hingegen vor allem ukrainische (57,9 %) sowie chinesische (53,0 %) Staatsangehörige auf. Bis Ende Februar 2020 haben zudem vor allem Staatsangehörige aus Japan (52,6 %) und den Vereinigten Staaten (43,3 %) einen „alten“ Titel für eine qualifizierte Beschäftigung erhalten. Für eine qualifizierte Beschäftigung nach den neuen FEG-Regelungen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV) wurden zwar im Jahr 2020 noch nicht viele Titel vergeben, aber die größten Anteile machen dabei japanische (23,7 %) sowie chinesische (14,4 %) Staatsangehörige aus (vgl. Abbildung 3-6).

Der Anteil der weiblichen Fachkräfte und qualifizierten Beschäftigten liegt bei 34,9 % (vgl. Tabelle 3-22 im Anhang). Staatsangehörige aus den Philippinen (74,8 %) weisen dabei einen mehr als doppelt so hohen Anteil an weiblichen Beschäftigten auf und auch bei albanischen Staatsangehörigen ist der weibliche Anteil überdurchschnittlich hoch (61,2 %). Hingegen liegen die Anteile der Erwerbsmigrantinnen aus Bosnien und Herzegowina (19,0 %), der Türkei (13,0 %) und Japan (12,3 %) deutlich unter dem Durchschnitt (vgl. Abbildung 3-7).

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2020 in Deutschland 98.133 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel als Fachkraft (mit beruflicher oder akademischer Ausbildung) oder als sonstige qualifizierte Arbeitskraft.

Abbildung 3-7: Im Jahr 2020 eingereiste Fach- und qualifizierte Arbeitskräfte nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht¹



1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

2) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.3 Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen nach der Einreise ohne Voraufenthaltszeit eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, vorausgesetzt die Integration in die deutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe sind gewährleistet (§ 18c Abs. 3 AufenthG). Eine weitere Voraussetzung ist, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen muss (§ 18c Abs. 3 AufenthG, bis Ende Februar 2020: § 18 Abs. 5 AufenthG). Zu den Hochqualifizierten zählen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen (etwa Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliches Personal in herausgehobener Position.

In Tabelle 3-2 sind nur die Personen ausgewiesen, die in den jeweiligen Berichtsjahren eingereist sind. Eine große Zahl von Niederlassungserlaubnissen nach dieser Regelung wurde Hochqualifizierten erteilt, die sich bereits vor dem Erteilungsjahr in Deutschland aufhielten und somit in dieser Tabelle nicht enthalten sind.

Insgesamt besaßen Ende 2020 2.491 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte (Ende 2019: 2.464). Davon sind 22 Personen im Jahr 2020 eingereist (2019: 29). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Personen mit einer solchen Niederlassungserlaubnis seit dem Höhepunkt im Jahr 2011 (370) deutlich gesunken. Der besonders starke Rückgang ab dem Jahr 2013 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele Hochqualifizierte nun eine Blaue Karte EU und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 AufenthG (bzw. bis Ende Februar 2020: § 19a Abs. 6 AufenthG) erhalten. Die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte direkt nach der Einreise stagniert seither auf niedrigem Niveau.

3.2.4 Blaue Karte EU

Am 1. August 2012 wurde die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Fachkräfte eingeführt. Seit dem Inkrafttreten des FEG am 1. März 2020 wird die Erteilung der Blauen Karte EU durch den neu geschaffenen § 18b Abs. 2 AufenthG geregelt (bis Ende Februar 2020: § 19a AufenthG). Diesen Aufenthaltstitel erhalten drittstaatsangehörige Fachkräfte, die über eine anerkannte oder vergleichbare akademische Ausbildung sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei muss ein bestimmtes Mindestgehalt erreicht werden. Bei sogenannten Regelberufen beträgt dies mindestens zwei Drittel der jährlich neu festgesetzten Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Im Jahr 2021 liegt dieses für Regelberufe bei 56.800 Euro brutto pro Jahr (2020: 55.200 Euro, 2019: 53.600 Euro). Bei Regelberufen, also Berufen mit diesem jährlichen Mindestgehalt, erfolgt die Erteilung einer Blauen Karte EU ohne eine Zustimmung der BA. Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht, sogenannten Mangel- oder Engpassberufen, genügt der Nachweis eines Gehalts von 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze, im Jahr 2021 liegt das Mindestgehalt bei 44.304 Euro brutto pro Jahr (2020: 43.056, 2019: 41.808 Euro).¹²⁴ Dies gilt vor allem für Ärztinnen und Ärzte, für Beschäftigte in der Informationstechnik, in den Ingenieurberufen, der Mathematik oder den Naturwissenschaften. Hier ist grundsätzlich die Zustimmung der BA – allerdings ohne Vorrangprüfung – erforderlich (§ 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG, § 2 Abs. 1 Nr. 2b BeschV a. F.).

Die Blaue Karte EU ist zunächst auf höchstens vier Jahre befristet (§ 18 Abs. 4 AufenthG). Falls ein Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von unter vier Jahren abgeschlossen wird oder die Zustimmung der BA auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt. Nach mindestens 33 Monaten Beschäftigung, bei Vorliegen einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache und weiterer Vorausset-

¹²⁴ Vgl. auch <https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html>.

Tabelle 3-2: Erteilte Niederlassungserlaubnisse an Hochqualifizierte seit 2010 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)¹

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	219	370	244	27	31	31	25	33	19	29	22

¹ Durch das FEG, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit des Jahres 2020 nur eingeschränkt mit den Daten der Vorjahre vergleichbar. In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

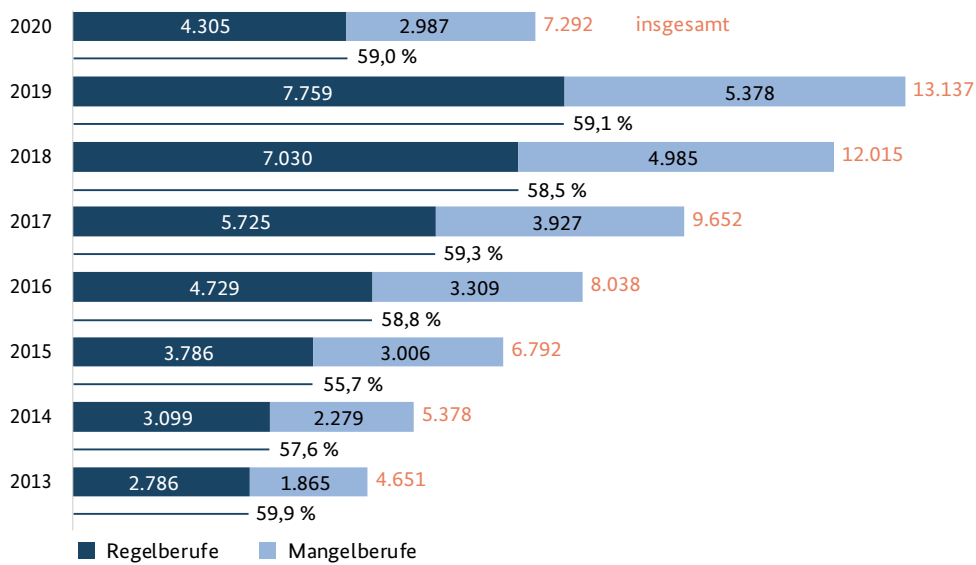
Quelle: Ausländerzentralregister

zungen können Inhaberinnen oder Inhaber einer Blauen Karte EU eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Diese Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn die Person über ausreichende Kenntnisse (Niveau B1 „Selbstständige Sprachverwendung“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)) der deutschen Sprache verfügt (§ 18c Abs. 2 AufenthG).

Seit der Einführung der Blauen Karte EU im August 2012 konnte bis 2019 eine kontinuierliche Zunahme der Einreisen

von Hochqualifizierten festgestellt werden. 2020 sind 7.292 Drittstaatsangehörige nach Deutschland gekommen, die eine Blaue Karte EU erhalten haben, was einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 44,5 % entspricht. Allerdings ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich, da durch das FEG nun zusätzliche Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Fachkräfte zur Verfügung stehen. Zudem hat die Covid-19-Pandemie auch hier zu einem starken Rückgang von Zuzügen geführt (2019: 13.137 Einreisen und Erteilungen einer Blauen Karte EU).

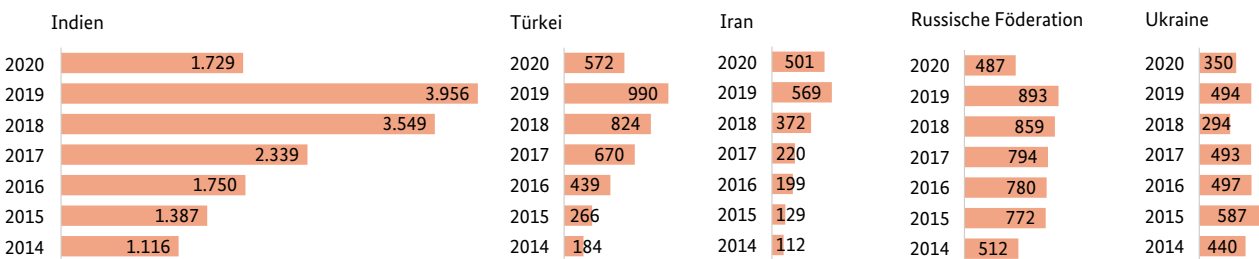
Abbildung 3-8: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach Art der Beschäftigung und Einreisejahr¹



1) Durch das FEG, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit des Jahres 2020 nur eingeschränkt mit den Daten der Vorjahre vergleichbar. In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

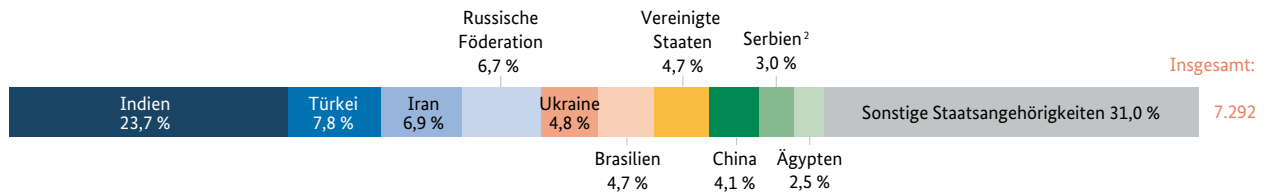
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-9: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Einreisejahr¹



1) Durch das FEG, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit des Jahres 2020 nur eingeschränkt mit den Daten der Vorjahre vergleichbar. In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

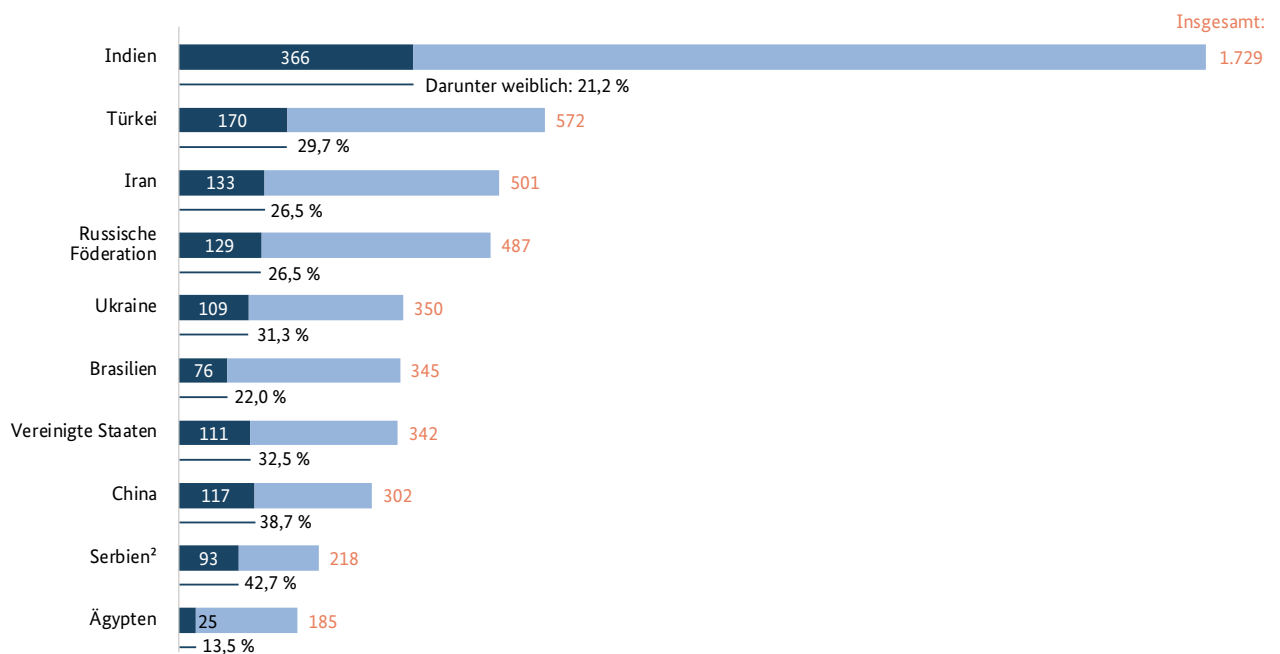
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-10: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten¹

1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

2) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-11: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2020 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht¹

1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

2) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Der Großteil der Fachkräfte mit einer Blauen Karte EU geht einem Regelberuf nach, im Jahr 2020 betrug ihr Anteil 59,0 %. 41,0 % erhielten dementsprechend die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangel- bzw. Engpassberuf (vgl. Abbildung 3-8 und Tabelle 3-25 im Anhang).

Die meisten Blauen Karten EU wurden 2020 an Staatsangehörige aus Indien (1.729 bzw. 23,7 %) erteilt. Weitere oft vertretene Staatsangehörigkeiten waren die Türkei (572 bzw. 7,8 %), der Iran (501 bzw. 6,9 %) sowie die Russische Föderation (487 bzw. 6,7 %) (vgl. Abbildung 3-10 und Tabelle 3-25 im Anhang).

(487 bzw. 6,7 %) (vgl. Abbildung 3-10 und Tabelle 3-25 im Anhang).

Mehr als ein Viertel der im Jahr 2020 eingereisten akademischen Fachkräfte mit einer Blauen Karte EU war weiblich (2.018 bzw. 27,7 %). Der Anteil von Inhaberinnen einer Blauen Karte EU ist bei Staatsangehörigen aus Serbien (42,7 %), China (38,7 %) und den Vereinigten Staaten (32,5 %) besonders hoch, dagegen ist der Anteil bei Ägypten mit 13,5 % besonders niedrig (vgl. Abbildung 3-11 und Tabelle 3-25 im Anhang).

Die zunehmende Bedeutung von hochqualifizierten Beschäftigten aus Nicht-EU-Staaten ist auch durch die wachsende Zahl von Personen mit sogenannten Statuswechseln zu erkennen. Darunter versteht man den Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln. Im Jahr 2020 haben viele Drittstaatsangehörige eine Blaue Karte EU erhalten, nachdem sie in Deutschland ein Studium oder eine Aus- und Weiterbildung abgeschlossen hatten und somit wie Neuzugewanderte erstmals als Hochqualifizierte eine Beschäftigung aufnahmen.¹²⁵

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2020 66.174 Personen mit einer Blauen Karte EU in Deutschland (Ende 2019: 61.710). Zusätzlich haben 45.351 Drittstaatsangehörige, die Ende 2020 in Deutschland lebten, im Anschluss an eine Blaue Karte EU eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 AufenthG erhalten (Ende 2019: 37.318, bis Ende Februar 2020: § 19a Abs. 6 AufenthG). Bezogen auf die ge-

samte Erwerbsmigration 2020 entfiel fast jeder vierte erteilte Aufenthaltstitel auf die Blaue Karte EU (vgl. Tabelle 3-1).¹²⁶

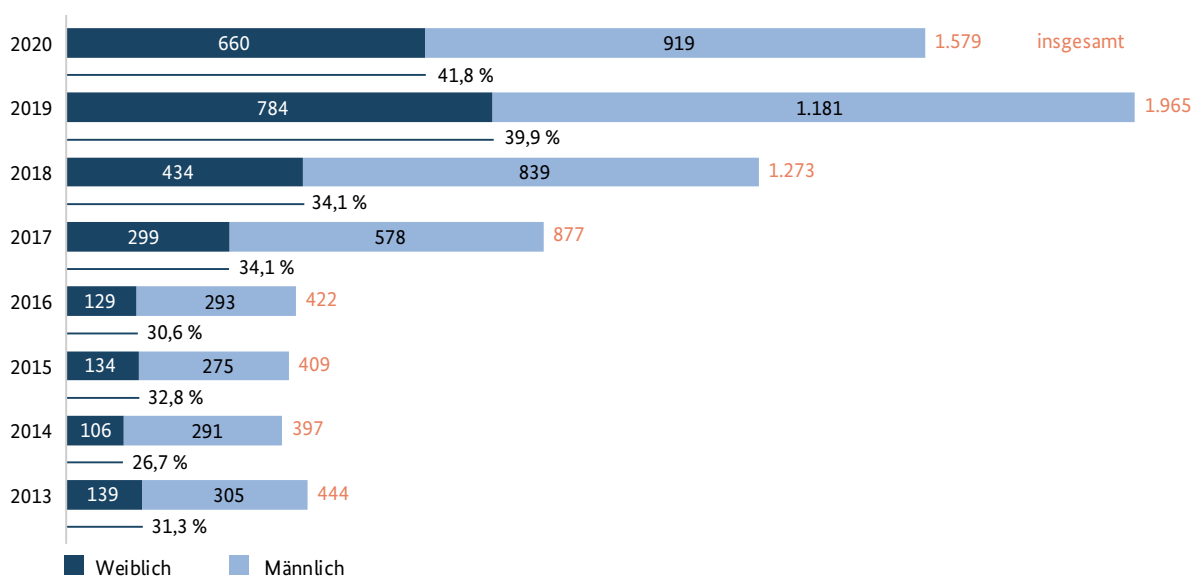
3.2.5 Forschende aus Drittstaaten

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscherin oder Forscher ist seit 1. März 2020 § 18d AufenthG (zuvor: § 20 AufenthG). Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung vorliegt (§ 18d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre. Darunter fallen auch Forschende, die mit einem Stipendium oder auf-

125 Diese Entwicklung wird in der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige“ näher betrachtet, vgl. Graf 2021.

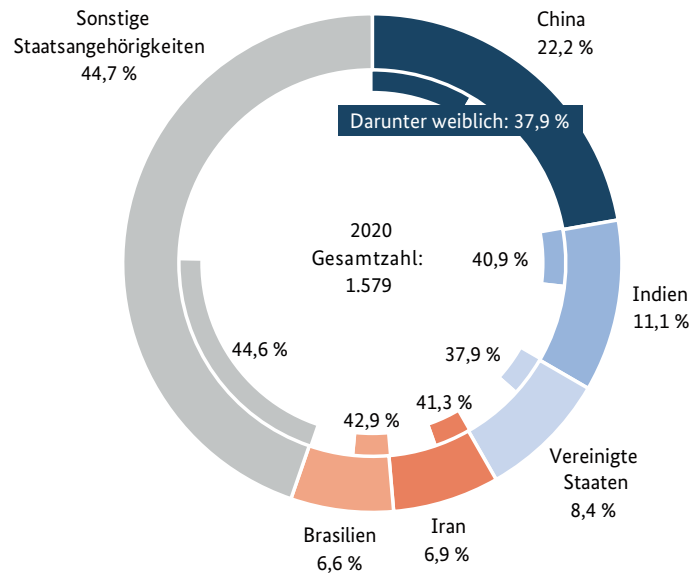
126 Am 28. Oktober 2021 ist die Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Die Richtlinie ist bis zum 18. November 2023 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Abbildung 3-12: Zuzüge von Forschenden nach Geschlecht und Einreisejahr¹



1) Durch das FEG, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit des Jahres 2020 nur eingeschränkt mit den Daten der Vorjahre vergleichbar. In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-13: Zuzüge von Forschenden im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht¹

1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

Quelle: Ausländerzentralregister

grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses in Deutschland tätig werden (§ 18d Abs. 5 AufenthG, bis Ende Februar 2020: § 20 AufenthG). Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich.

Im Jahr 2020 sind 1.579 Forschende aus Drittstaaten nach Deutschland eingereist, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG erhalten haben (bis Ende Februar 2020: § 20 AufenthG). Die Zahl der Zuzüge ist im Zeitraum von 2013 bis 2019 deutlich angestiegen, im Jahr 2020 dann unter anderem aufgrund der Covid-19-Pandemie zurückgegangen, jedoch nicht so stark wie in anderen Bereichen der Erwerbsmigration (-19,6 %, 2019: 1.965). Der Anteil der Frauen an dieser Zuwanderungsgruppe ist in den letzten Jahren gewachsen, im Jahr 2020 machte er 41,8 % der Gesamtzuzüge aus. Insgesamt kamen 351 Forscherinnen und Forscher aus China (22,2 %), weitere 176 aus Indien (11,1 %) und 132 (8,4 %) aus den Vereinigten Staaten nach Deutschland (vgl. Abbildung 3-13 und Tabelle 3-26 im Anhang). Ende 2020 lebten in Deutschland 5.544 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel (Ende 2019: 4.333 Personen).

3.2.6 (Mobiler-)ICT-Karte und internationaler Personalaustausch

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration, das am 1. August 2017 in

Kraft getreten ist, wurde auch die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (ICT-Richtlinie RL 2014/66/EU; ICT steht für Intra-Corporate Transfer) umgesetzt. Damit wurde die ICT-Karte als neuer Aufenthaltstitel eingeführt, der zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers von Fachkräften erteilt wird. Auf diesem Wege können Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU ihre Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten (maximal drei Jahre) sowie Trainees (maximal ein Jahr) für eine begrenzte Zeit in ihre Niederlassung in der EU entsenden (§ 19 AufenthG, bis Ende Februar 2020: § 19b AufenthG).

Mit einer deutschen ICT-Karte dürfen sich Beschäftigte im Rahmen der kurzfristigen Mobilität bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen zum Zweck des unternehmensinternen Transfers in einem anderen Staat innerhalb der EU aufhalten, ohne in diesem Staat einen Aufenthaltstitel beantragen zu müssen. Umgekehrt können Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte besitzen, ohne deutschen Aufenthaltstitel für maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland eingesetzt werden. Im letzteren Fall ist lediglich eine Mitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge notwendig (§ 19a AufenthG, bis Ende Februar 2020: § 19c AufenthG). Längerfristige Mobilität wird mit dem Aufenthaltstitel „Mobiler-ICT-Karte“ ermöglicht (§ 19b AufenthG, bis Ende Februar 2020: § 19d AufenthG). Diesen können Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte besitzen und

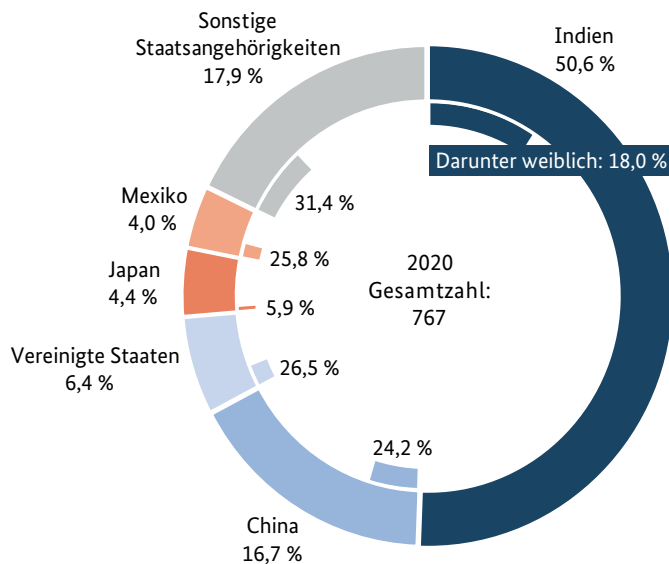
Tabelle 3-3: (Mobiler-)ICT-Karten seit 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)¹

Jahr	2018	2019	2020 ²		
			absolut	darunter weiblich	in %
Indien	802	1.173	388	70	18,0 %
China	176	153	128	31	24,2 %
Vereinigte Staaten	10	19	49	13	26,5 %
Japan	7	9	34	2	5,9 %
Mexiko	25	27	31	8	25,8 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	53	83	137	43	31,4 %
Insgesamt	1.080	1.474	767	167	21,8 %

1) Durch das FEG, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit des Jahres 2020 nur eingeschränkt mit den Daten der Vorjahre vergleichbar. In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

2) In dieser Kategorie sind die Titel § 19b AufenthG und 19d AufenthG (bis Ende Februar 2020) bzw. § 19 AufenthG und § 19b AufenthG sowie internationaler Personalaustausch nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV und § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BeschV zusammengefasst.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-14: (Mobiler-)ICT-Karten und internationaler Personalaustausch im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht^{1, 2}

1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

2) In dieser Kategorie sind die Titel § 19b AufenthG und 19d AufenthG (bis Ende Februar 2020) bzw. § 19 AufenthG und § 19b AufenthG sowie internationaler Personalaustausch nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV und § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BeschV zusammengefasst.

Quelle: Ausländerzentralregister

mehr als 90 Tage in Deutschland arbeiten möchten, unter gewissen, in § 19b AufenthG aufgezählten Bedingungen erhalten.

Im ersten Jahr nach der Einführung 2017 erhielten nur neun Personen die (Mobiler-)ICT-Karte. Bereits im zweiten Jahr stieg die Zahl jedoch auf 1.080 erteilte Aufenthaltstitel, im Jahr 2019 dann nochmals um 36,5 % auf 1.474 Erteilungen. Pandemiebedingt ist die Anzahl im Jahr 2020 auf 767 (-48,0 %) zurückgegangen, der Frauenanteil lag bei 21,8 % (vgl. Abbildung 3-14 und Tabelle 3-3).

50,6 % der im Jahr 2020 erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Bereich ICT und internationaler Personalaustausch entfielen auf indische Staatsangehörige (388), 16,7 % auf chinesische Staatsangehörige (vgl. Abbildung 3-14). Insgesamt lebten Ende 2020 2.300 Inhaberinnen und Inhaber einer (Mobiler-)ICT-Karte in Deutschland.

3.2.7 Selbstständige aus Drittstaaten

Unternehmerinnen und Unternehmern aus Drittstaaten kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn das Unternehmen positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft erwarten lässt. Zudem muss die Finanzierung des Unternehmens gesichert sein und ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales

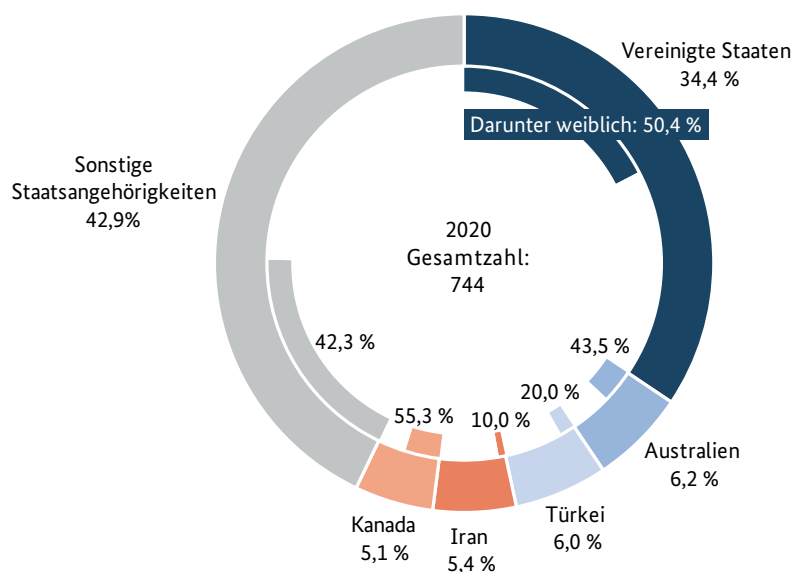
Bedürfnis bestehen (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann außerdem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch Freiberuflerinnen und Freiberufler können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn die erforderliche Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufs erteilt oder ihre Erteilung zugesagt wurde (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Die Beurteilung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Bedeutung richtet sich insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- der Tragfähigkeit der zugrundeliegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Drittstaatsangehörige, die einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben oder einen Aufenthaltstitel als Forschende bzw. wissenschaftliches Personal nach §§ 18b, 18d oder § 19c AufenthG besitzen, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG

Abbildung 3-15: Im Jahr 2020 eingereiste Selbstständige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht¹



1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erhalten. Die selbstständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den im Studium erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit in Forschung oder Wissenschaft erkennen lassen (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn unter anderem die geplante Tätigkeit erfolgreich realisiert wurde und der Lebensunterhalt der selbstständigen Personen und ihrer in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen sie Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

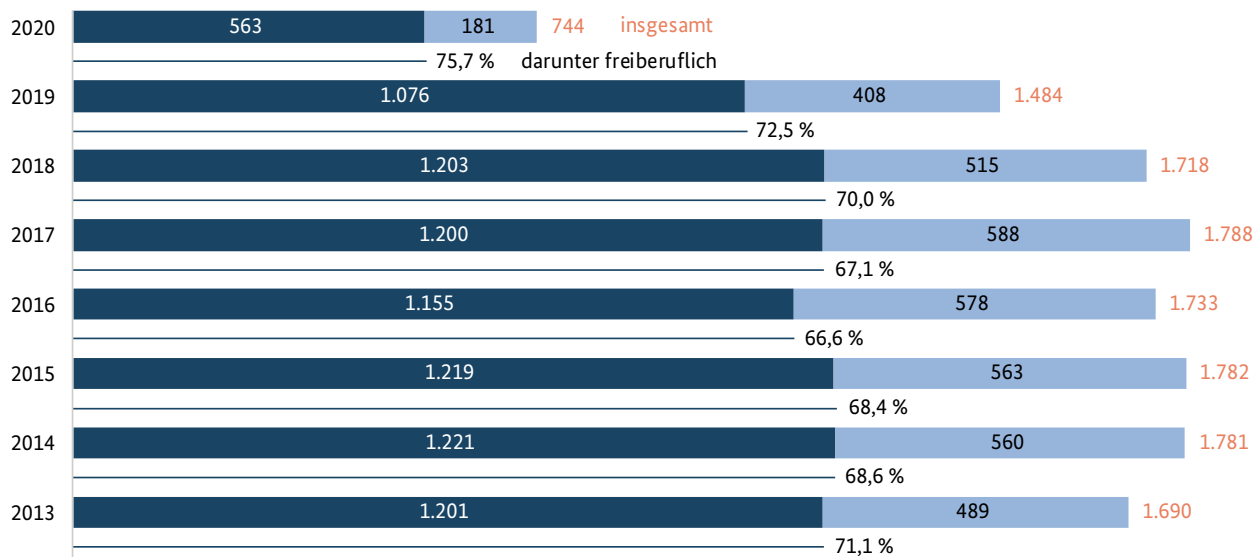
Im Jahr 2020 sind 744 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist, deutlich weniger als im Vorjahr (2019: 1.484 Selbstständige, -49,9 %). Die mit Abstand größte Gruppe bilden Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten mit 34,4 %, gefolgt von Australien mit 6,2 % und der Türkei mit 6,0 %.

Unter den Personen, die 2020 eingereist sind und einen Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG erhalten haben, befanden sich insgesamt 318 Frauen (42,7 %). Besonders hohe Frauenanteile sind unter den Selbstständigen aus Kanada (55,3 %), Japan (54,5 %) und Brasilien (52,2 %) zu verzeichnen (vgl. Abbildung 3-15 und Tabelle 3-27 im Anhang).

Mehr als drei Vierteln (75,7 %) der Selbstständigen, die im Jahr 2020 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt (2019: 72,5 %). Bei Selbstständigen aus der Ukraine, Israel, Brasilien und Japan war der Anteil der Freiberuflerinnen und Freiberufler mit jeweils mehr als 90 % überproportional hoch (vgl. Abbildung 3-16 und Tabelle 3-27 im Anhang).

Ende 2020 besaßen insgesamt 10.677 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG (Ende 2019: 11.533). Zusätzlich verfügten 2.398 Personen über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Ende 2019: 2.219).

Abbildung 3-16: Selbstständige nach Art der Tätigkeit und Einreisejahr¹



1) Durch das FEG, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit des Jahres 2020 nur eingeschränkt mit den Daten der Vorjahre vergleichbar. In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.8 Sonstige Formen der Beschäftigung

Mit § 19c AufenthG wurden die bisherigen Regelungen des § 18 Abs. 3 und 4 AufenthG (a. F.) klarer gefasst und ergänzt. In § 19c Abs. 1 AufenthG sind die vormaligen Regelungen, nach denen Aufenthaltserlaubnisse in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung – unabhängig von der Qualifikation – oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung erteilt werden konnten, zusammengefasst. Zusätzlich kann einem ausländischen Staatsangehörigen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch unabhängig von einer formalen Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden, wenn die BeschV solche Aufenthalte zulässt (§ 19c Abs. 2 AufenthG).¹²⁷ Weiterhin kann ausländischen Staatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden, sofern ein öffentliches Interesse (§ 19c Abs. 3 AufenthG) oder ein Beamtenverhältnis in einer deut-

schen Dienstbehörde besteht (§ 19c Abs. 4 AufenthG) (vgl. Tabelle 3-4). Schließlich konnten bis Ende Februar 2020 auch noch Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 Abs. 3 AufenthG (a. F.) zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung erforderte, erteilt werden. Diese „sonstigen Beschäftigungszwecke“ nach § 19c AufenthG sowie die alten Titel für eine Beschäftigung nach § 18 Abs. 3 AufenthG ohne Qualifikationsvoraussetzung (bis Ende Februar 2020) werden in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

2020 sind insgesamt 13.150 Personen zur Ausübung einer sonstigen Beschäftigung nach Deutschland eingereist, darunter 1.229 Personen, die bis Ende Februar 2020 nach § 18 Abs. 3 AufenthG a. F. keine (formal) qualifizierte Beschäftigung aufgenommen haben (Erteilung des Titels bis Ende Februar 2020), sowie 11.921 Personen nach § 19c AufenthG. Dabei handelt es sich, wie Tabelle 3-5 zu entnehmen ist, um unterschiedliche Berufsgruppen und Tätigkeiten, die sich zum Teil nicht klar dem qualifizierten oder dem unqualifizierten Sektor zuordnen lassen.

127 § 6 BeschV regelt diese Möglichkeit für die Informations- und Kommunikationstechnologie.

Tabelle 3-4: Einreise für sonstige Formen der Beschäftigung im Jahr 2020¹

Staatsangehörigkeit	Sonstige Formen der Beschäftigung nach § 19c AufenthG ²	Bis Ende Februar 2020: keine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 3 AufenthG	Insgesamt	Darunter weiblich	Weiblich in %
Bosnien und Herzegowina	1.854	221	2.075	229	11,0 %
Serbien ³	1.389	246	1.635	82	5,0 %
Nordmazedonien	1.247	114	1.361	225	16,5 %
Kosovo	1.235	75	1.310	70	5,3 %
Vereinigte Staaten	1.103	142	1.245	482	38,7 %
Albanien	1.013	66	1.079	320	29,7 %
Türkei	861	35	896	17	1,9 %
Japan	487	21	508	129	25,4 %
Montenegro	414	33	447	49	11,0 %
Kanada	361	30	391	166	42,5 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.957	246	2.203	1.098	49,8 %
Insgesamt	11.921	1.229	13.150	2.867	21,8 %

1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

2) Ohne Beschäftigungen nach § 19c AufenthG i. V. m. §§ 3 & 5 BeschV (leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Forschende), diese werden im Kapitel 3.2.2 behandelt.

3) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-5: Überblick über die sonstigen Formen der Beschäftigung im Jahr 2020¹

Beschäftigungsform	Rechtliche Grundlage	Einreise im Jahr 2020	Anteil in %
Zwischenstaatliche Vereinbarungen und bestimmte Staatsangehörige			
Westbalkanregelung	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV	5.559	46,6 %
Bestimmte Staatsangehörige	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV	1.687	14,2 %
Übrige Beschäftigungssachverhalte	§ 19c Abs. 1 AufenthG	1.035	8,7 %
Zwischenstaatliche Vereinbarungen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV	987	8,3 %
Freihandelsabkommen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV	35	0,3 %
IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten mit berufspraktischer Erfahrung			
Nonformale qualifizierte Beschäftigung Beschäftigung bei berufspraktischer Erfahrung	§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV	174	1,5 %
Werklieferungsverträge & Dienstleistungserbringung			
Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen Vorübergehende Dienstleistungserbringung	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 21 BeschV	610	5,1 %
Güter- und Personenverkehr			
Personal auf Binnenschiffen Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer Besatzung von Luftfahrzeugen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 3 BeschV § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 4 BeschV	61	0,5 %
Weitere Formen der Beschäftigung			
Au-pair	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV	797	6,7 %
Beschäftigung aus religiösen Gründen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV	271	2,3 %
Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 25 BeschV	231	1,9 %
Berufssportlerinnen und -sportler/Trainerinnen und Trainer E-Sportlerinnen und -Sportler	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 4 BeschV § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 5 BeschV	189	1,6 %
Spezialitätenköchinnen und -köche	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 BeschV	144	1,2 %
Sprachlehrerinnen und -lehrer	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 1 BeschV	13	0,1 %
Beschäftigung im öffentlichen Interesse Beamtenverhältnis zu einer deutschen Dienstbehörde	§ 19c Abs. 3 AufenthG § 19c Abs. 4 AufenthG	128	1,1 %
Sonstige Formen der Erwerbsmigration insgesamt		11.921	100,0 %

1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

Quelle: Ausländerzentralregister

Westbalkanregelung

Durch die sogenannte Westbalkanregelung können Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien einen Aufenthaltstitel mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung erhalten (seit März 2020: § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV). Der Arbeitsmarktzugang ist nicht an formale Qualifikationserfordernisse geknüpft.¹²⁸ Fast die Hälfte der Aufenthaltserlaubnisse in der Kategorie „sonstige Beschäftigungsformen“ nach § 19c AufenthG (5.559 von 11.921 Aufenthaltserlaubnissen) wurde 2020 auf dieser Grundlage erteilt.

Bestimmte Staatsangehörige

Für Staatsangehörige aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten kann eine Zustimmung mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Das Gleiche gilt auch für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs nach dessen Austritt aus der EU (im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 FreizügG/EU). Im Jahr 2020 haben 1.687 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen von § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV erhalten, die im selben Jahr nach Deutschland eingereist sind. Für Beschäftigungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 2 BeschV) wurden 987 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten mit berufspraktischer Erfahrung

Eine wesentliche Neuerung durch das FEG betrifft die vereinfachte Erwerbsmigration von IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten. Mit dem neu geschaffenen § 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV können Informations- und Kommunikationstechnologiespezialistinnen und spezialisten mit berufspraktischer Erfahrung nach Deutschland einreisen. Dabei wird die Zustimmung unabhängig von einer (formalen) Qualifikation erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens eine dreijährige Berufserfahrung innerhalb der letzten sieben Jahre nachweisen kann. Die Höhe des Bruttojahresgehalts in Deutschland muss mindestens 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen (im Jahr 2020 entsprach dies 49.680 Euro) und die Personen müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen (Niveau B1 des GER). Im begründeten Einzelfall kann auf den Nachweis deutscher Sprach-

kenntnisse verzichtet werden. Im Jahr 2020 sind insgesamt 174 Personen auf dieser Grundlage als IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten eingereist. Differenziert nach Staatsangehörigkeit bilden Personen mit brasilianischer und russischer Staatsangehörigkeit die größten Gruppen. Weitere wichtige Herkunftsländer sind die Westbalkanstaaten wie Kosovo, Serbien und Bosnien und Herzegowina.

Au-pair-Beschäftigte

Nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV kann die Zustimmung für einen Titel als Au-pair-Beschäftigung mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden. Die Au-pair-Beschäftigten müssen bei Antragstellung unter 27 Jahre alt und in einer Gastfamilie tätig sein, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird. Die Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden, eine Vorrangprüfung findet nicht statt. Eine erneute Zulassung als Au-pair ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde. Im Jahr 2020 wurden 797 Titel für Au-pair-Beschäftigte erteilt. Die größte Gruppe bildeten dabei Staatsangehörige aus Georgien, den Vereinigten Staaten, Kolumbien und Mexiko. Fast 90 % der Au-pair-Beschäftigten, die im Jahr 2020 eingereist sind, waren weiblich.

3.2.9 Ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland

Neben den Daten zu Personen mit Aufenthaltstiteln als Forschende gemäß dem Aufenthaltsgesetz werden auch jährliche Daten zu ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland sowohl vom Statistischen Bundesamt (Daten zu wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen) als auch vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) veröffentlicht.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes arbeiteten an deutschen Hochschulen im Jahr 2020 insgesamt 54.970 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit als wissenschaftliches und künstlerisches Personal (2019: 51.572), darunter 3.557 hauptberufliche Professorinnen und Professoren (2019: 3.472). Ihr Anteil am gesamten wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonal (414.832) beträgt damit 13,3 % (vgl. Abbildung 3-17). 2020 wurde ein Anstieg um 6,6 % im Vergleich zum Vorjahr registriert. Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2020 Italien (3.985 Personen), Indien (3.881), China (3.706), Österreich (2.925) und die Vereinigten Staaten (2.439). Diese Beschäftigten sind insbesondere in den Fächergruppen Mathematik und Naturwissenschaften (11.571 Personen), in den Ingenieurwissenschaften (10.958)

¹²⁸ Vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Westbalkanregelung in Kapitel 3.2.

und in der Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften (10.874) tätig.

Als weitere Quellen können Daten des DAAD zu geförderten ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland herangezogen werden.¹²⁹

Nachdem 2013 die Förderinstitutionen Deutscher Akademischer Austauschdienst, Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und Max-Planck-Gesellschaft (MPG) die Qualität ihrer statistischen Angaben deutlich verbessert haben, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht mehr möglich.¹³⁰ Rückwirkend konnten die betroffenen Förderinstitutionen jedoch Angaben für die Jahre 2011 und 2012 unter den neuen Voraussetzungen zur Verfügung stellen. Mit der genaueren Auswertung ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich Forschende erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt in Deutschland absolvieren. Zudem wurden mehr Förderprogramme in die Erhebung einbezogen. Im Jahr 2014 hat sich die Erhebungsmethode erneut geändert, da nunmehr die vertraglich angestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den vier größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. den ihnen zugehörigen Insti-

tutionen (der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Max Weber Stiftung) nicht mehr mitgezählt werden. Insofern sind die Zahlen ab 2014 nicht mehr vergleichbar mit denen der Vorjahre.

Im Jahr 2019 wurde der Aufenthalt von 32.794 ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland gefördert (2018: 32.671).¹³¹ Die wichtigsten Herkunftsländer bilden dabei China, Indien, die Russische Föderation und Italien (vgl. Tabelle 3-6). Der größte Anteil der geförderten ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entfällt auf die Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften (44,9 %).

Betrachtet man die Aufenthaltsdauer der ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland, so ergeben sich je nach Förderorganisation Unterschiede.¹³² Während der DAAD ausschließlich kurzfristige Aufenthalte mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von zwölf Monaten finanziell unterstützte (davon 49,5 % mit einem Aufenthalt

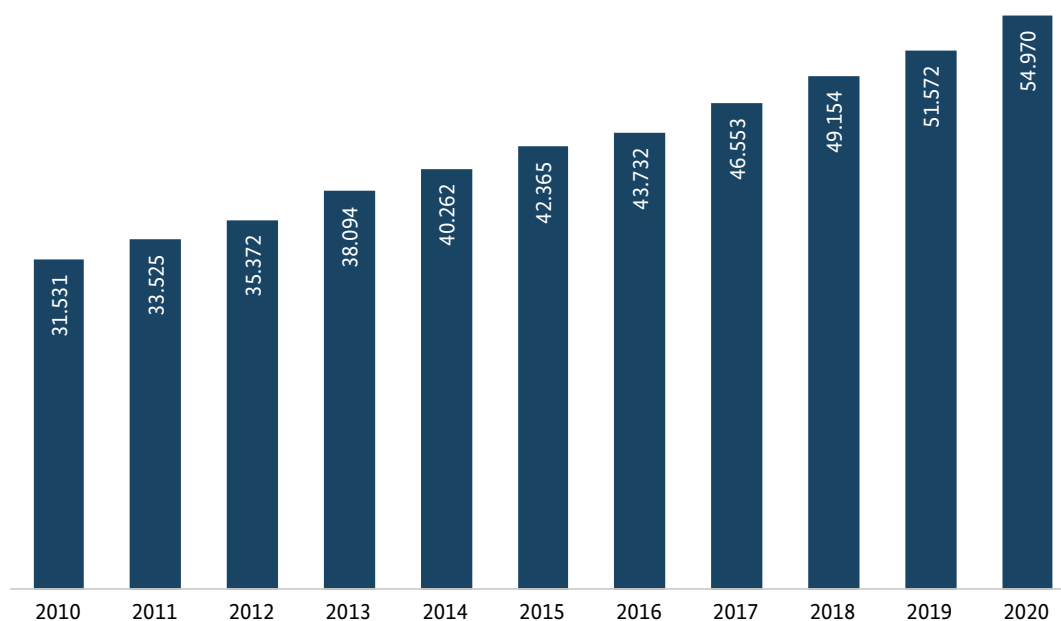
129 Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2021: 92 ff.

130 Vgl. bis 2012 BMI/BAMF 2015: 63.

131 Dabei ist zu beachten, dass die Daten immer erst mit ca. zwei Jahren Verzögerung vorliegen, sodass hier nur auf die Zahlen bis einschließlich 2019 eingegangen werden kann.

132 Die Aussagen über Aufenthaltsdauer sind für das Berichtsjahr 2019 eingeschränkt, da die DFG und weitere Förderorganisationen (z. B. EU Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen) keine Informationen über die Aufenthaltsdauer zur Verfügung stellen konnten.

Abbildung 3-17: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen seit 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Hochschulpersonal

Tabelle 3-6: Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in Deutschland nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten seit 2012¹

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014 ²	2015	2016	2017	2018	2019
China	1.506	1.858	1.825	1.878	1.914	1.497	2.080	2.202
Indien	1.483	1.790	1.645	1.631	1.774	1.294	1.961	2.122
Russische Föderation	2.065	2.395	2.163	2.243	1.939	1.687	1.957	1.830
Italien	1.163	1.608	1.464	1.512	1.670	1.059	1.799	1.843
Vereinigte Staaten	1.875	1.706	1.347	1.644	1.589	1.382	1.606	1.584
Polen	1.037	1.169	1.043	1.012	1.005	1.440	980	1.021
Iran	624	717	794	797	818	703	976	941
Spanien	513	819	788	742	749	525	817	879
Sonstige Staatsangehörigkeiten	20.161	23.087	21.722	24.177	20.680	23.469	20.495	20.372
Insgesamt	30.427	35.149	32.791	35.636	32.138	33.056	32.671	32.794

- 1) Erfasst werden nur ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalt in Deutschland durch die befragten Organisationen gefördert wurde. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Aufenthalte ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte höher liegen.
- 2) Ab dem Jahr 2014 beinhalten die Zahlen nicht mehr die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an den vier größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Institute der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Max Weber Stiftung) vertraglich angestellt sind.

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

von unter einem Monat), förderte die Alexander von Humboldt-Stiftung sowohl kurzfristige Aufenthalte von unter einem Jahr (45,3 %) als auch langfristige Aufenthalte von mehr als einem Jahr (54,7 %).

3.3 Bildungsmigration

3.3.1 Ausländische Studierende

Bei den ausländischen Studierenden wird zwischen zwei Kategorien unterschieden: Zum einen gibt es Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer, die eine Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben. Zu ihnen zählen auch ausländische Staatsangehörige, die auf deutschen Auslandsschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben.¹³³ Zum anderen gibt es die sogenannten Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen.¹³⁴ Unter die-

se Kategorie fallen auch Personen, die aus familiären Gründen nach Deutschland einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Während ein Großteil der Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer vor dem Studium in Deutschland gelebt und eine deutsche Schule besucht hat, sind die meisten Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer zum Studium nach Deutschland eingereist.

Vor der Einreise benötigen ausländische Studierende aus Drittstaaten grundsätzlich ein Visum¹³⁵; daneben existieren mit einigen Ländern, die von der Visumspflicht ausgenommen sind, bilaterale Vereinbarungen und einige Staatsangehörige sind aufgrund rechtlicher Regelungen von der Visumspflicht befreit.¹³⁶ Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung notwendig. Darüber hinaus muss die Finanzierung des ersten Studienjahres gesichert sein sowie ein Nachweis über den

133 Vgl. Statistisches Bundesamt 2021c: 5 f.

134 Ausländische Staatsangehörige ohne Angabe zur Art der Hochschulzugangsberechtigung werden in der Hochschulstatistik als Bildungsausländer bzw. Bildungsausländerinnen gezählt und im folgenden Beitrag entsprechend nachgewiesen.

135 Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren erteilt (Schweigefristverfahren), vgl. dazu BMI/BAMF 2013: 53.

136 Studierende aus den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sowie Studierende aus der Schweiz aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit der EU; Studierende aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten sowie Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino gemäß § 41 AufenthV.

Krankenversicherungsschutz vorliegen. Für ein Studium in Deutschland müssen darüber hinaus für den entsprechenden Studiengang erforderliche Kenntnisse der Ausbildungssprache nachgewiesen werden.

Soweit die Sprachkenntnisse ausnahmsweise nicht im Rahmen der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind und auch nicht im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen, ist der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gegenüber der Auslandsvertretung zu erbringen. Hier dürften in der Regel mindestens Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich sein (16b.1.4.2 der Anwendungshinweise zum FEG).

Die Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studierende aus Drittstaaten wird nach der Einreise erteilt. Der Studienzweck umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse oder sonstige Maßnahmen (§ 16 Abs. 1 S. 4 AufenthG). Dabei gilt die Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16b Abs. 2 AufenthG). Für eine Studienbewerbung wird die Aufenthaltserlaubnis für maximal neun Monate erteilt (§ 17 Abs. 2 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage bzw. 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie ohne zeitliche Begrenzung zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten (§ 16b Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Datengrundlage und die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die internationale Mobilität von Studierenden

Die Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamts gibt Aufschluss über ausländische Studierende und basiert auf Immatrikulationen und Abschlussprüfungen der Studierenden. Ausländische Studierende werden dabei unterschieden in Bildungsausländerinnen bzw. Bildungsausländer und Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer. Als Studienfängerinnen und Studienanfänger werden Studierende im ersten Hochschulsemester bezeichnet. Der Fokus liegt im Folgenden vor allem auf Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern sowie Studienanfängerinnen und Studienanfängern, weil diese Gruppen die nach Deutschland zugewanderten Personen zum Zwecke eines Studiums am besten (näherungsweise) abbilden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich ein Teil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer bereits zuvor in Deutschland aufgehalten und dann ein Studium aufgenommen hat. Durch die Mobilitätsbeschränkungen im Kontext der Covid-19-Pandemie und das erheblich

erweiterte Angebot an digitalen Lehrformaten¹³⁷ an den deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2020 war es für ausländische Studierende zudem auch möglich, zwar an deutschen Hochschulen eingeschrieben zu sein, aber die ersten Semester im Herkunftsland zu absolvieren. Das genaue Ausmaß dieser Phänomene lässt sich (noch) nicht beziffern; es ist jedoch davon auszugehen, dass dadurch eine Diskrepanz zwischen den Immatrikulations- bzw. Studierendenzahlen und der tatsächlichen Zuwanderung besteht.

Entwicklung der Zahl ausländischer Studierender

Vom Wintersemester 2010/2011 bis zum Wintersemester 2020/2021 stieg die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an deutschen Hochschulen von 184.960 um 75,6 % auf 324.729 Personen an. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit insgesamt von 252.032 um 65,2 % auf 416.437 an (vgl. Abbildung 3-18 und Tabelle 3-28 im Anhang). Der Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit lag im Wintersemester 2001/2002 noch bei etwa zwei Dritteln und stieg seitdem auf etwa drei Viertel an, im Wintersemester 2020/2021 lag er bei 78,0 %.¹³⁸ Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2020/2021 eingeschriebenen Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer war China (40.122), vor Indien (28.542), Syrien (16.931) und Österreich (13.612) (vgl. Tabelle 3-30 im Anhang).

Im Vergleich zum Wintersemester 2019/2020 stieg die Anzahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an deutschen Hochschulen trotz der Covid-19-Pandemie um 1,5 %. Allerdings steht diese Entwicklung nicht im Zusammenhang mit einer zunehmenden Zahl von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern im ersten Hochschulsemester (vgl. die folgende Abbildung 3-19), sondern lässt sich auf Verzögerungen bei Studienabschlüssen zurückführen, die im Kontext der Covid-19-Pandemie auftraten und den sinkenden Zahlen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern entgegenwirkten.¹³⁹

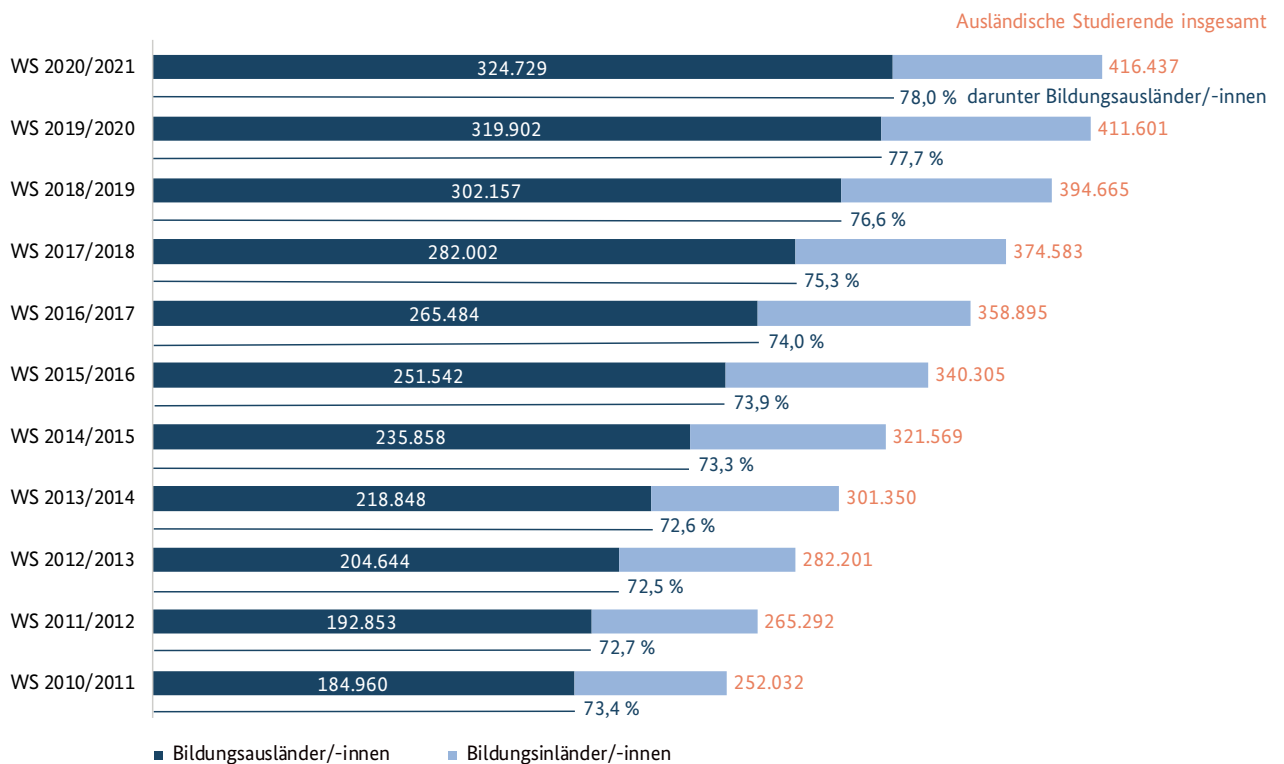
Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Hochschulstatistik wer-

¹³⁷ Vgl. DAAD/DZHW 2021.

¹³⁸ Als Zielland für ausländische Studierende nahm Deutschland im Jahr 2019 weltweit gesehen den vierten Rang ein. Von allen Studierenden, die im Ausland studieren, waren rund 5 % an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Nur die USA (16 %), das Vereinigte Königreich (8 %) und Australien (8 %) wiesen höhere Anteile auf, vgl. OECD 2021: 262.

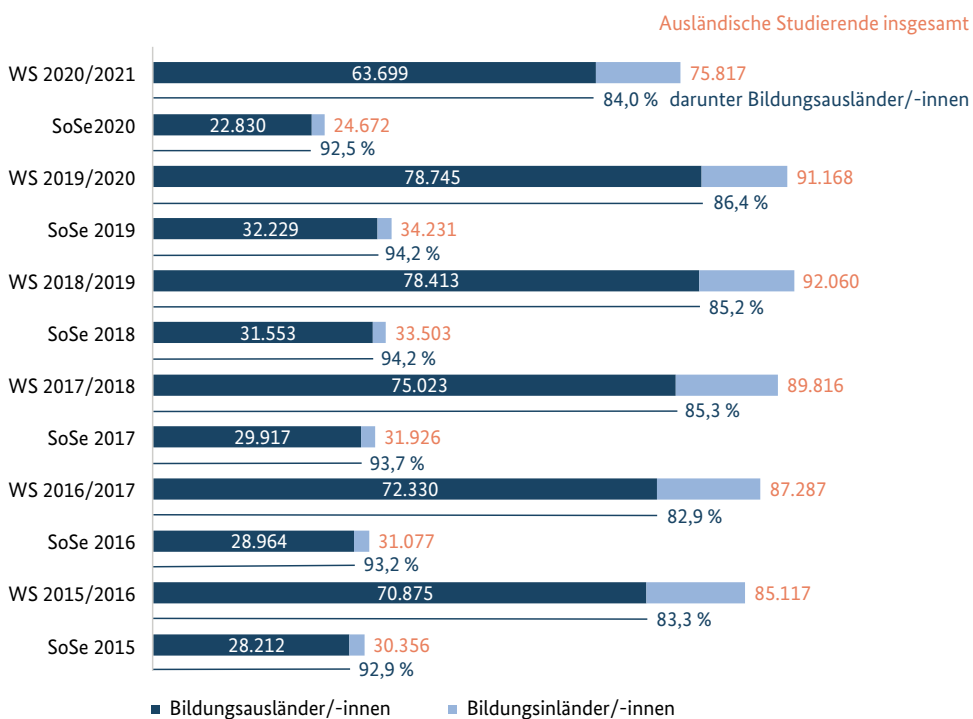
¹³⁹ Vgl. DAAD/DZHW 2021: 60.

Abbildung 3-18: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2010/2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3-19: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt

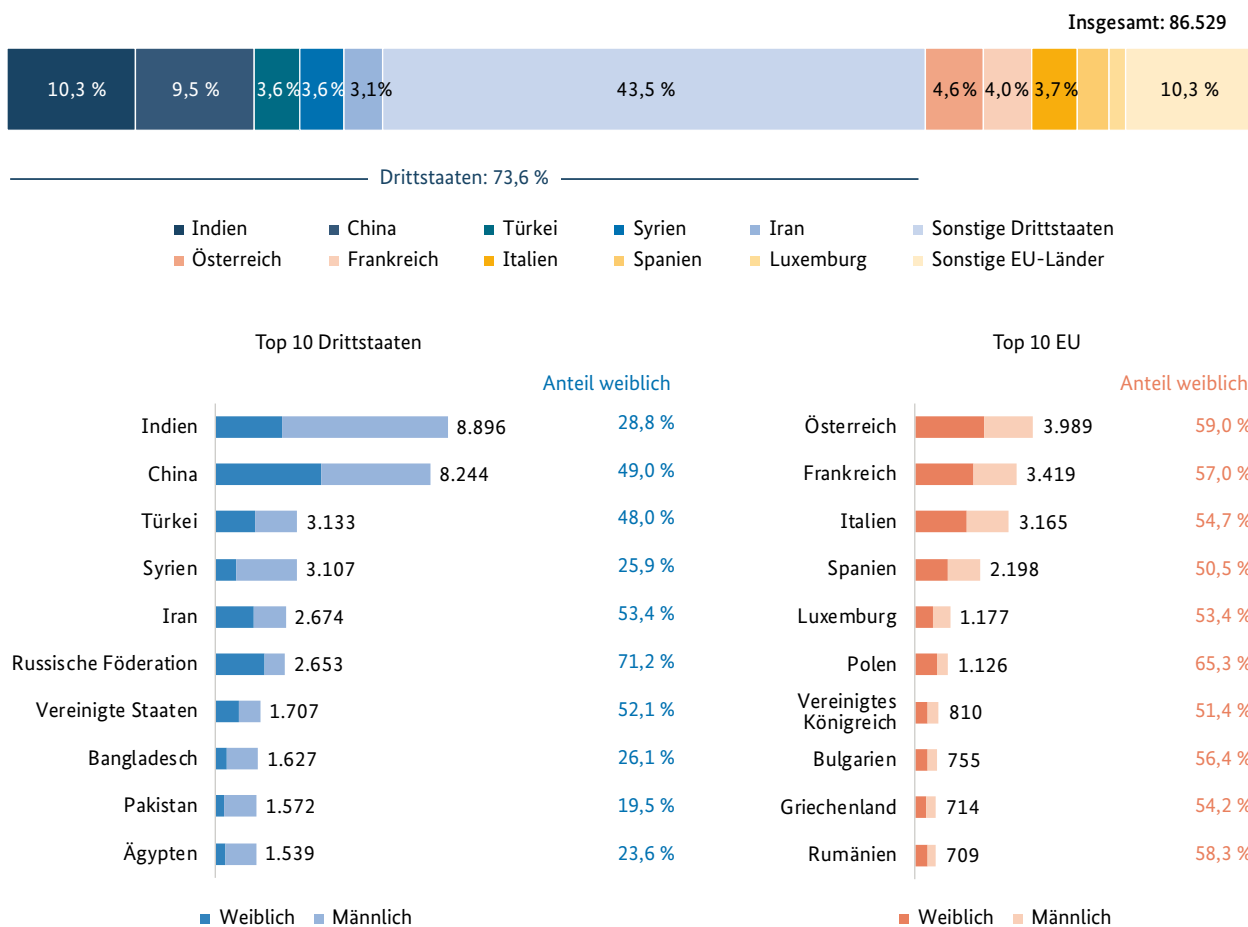
den diese ausländischen Studierenden als Studierende im ersten Hochschulsemester erfasst und nicht anhand der bereits absolvierten Hochschulsemester zugeordnet. Die Zahl solcher ausländischen Studienanfänger und Studienanfängerinnen mit temporären Studienaufenthalten ging im Sommersemester 2020 im Vergleich zum Sommersemester 2019 mit 54,2 % besonders stark zurück, bei denen mit Abschlussabsicht hingegen nur um 9,8 %.¹⁴⁰

Der Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an den ausländischen Studierenden, die im Wintersemester 2020/2021 ein Studium an einer deutschen Hochschule aufgenommen haben (84,0 %), ist höher als ihr Anteil an allen immatrikulierten ausländischen Studierenden (78,0 %) (vgl. Abbildung 3-19 und Tabelle 3-29 im Anhang zusammen mit Abbildung 3-18 und Tabelle 3-28 im Anhang). Insgesamt wa-

ren 86,1 % aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2020 (Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer. Knapp die Hälfte dieser Studierenden war weiblich (46,8 %). Ein überproportional hoher Frauenanteil war insbesondere bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie aus der Republik Korea und Vietnam festzustellen. Durch einen geringen Frauenanteil zeichneten sich vor allem Studierende aus Syrien, Ägypten und Pakistan aus (vgl. Abbildung 3-20 und Tabelle 3-28 sowie Tabelle 3-29 im Anhang). Insgesamt ist die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die 2020 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, gegenüber 2019 um 22,0 % von 110.974 auf 86.529 zurückgegangen (vgl. Tabelle 3-28 und Tabelle 3-29 im Anhang).

140 Vgl. DAAD/DZHW 2021: 61.

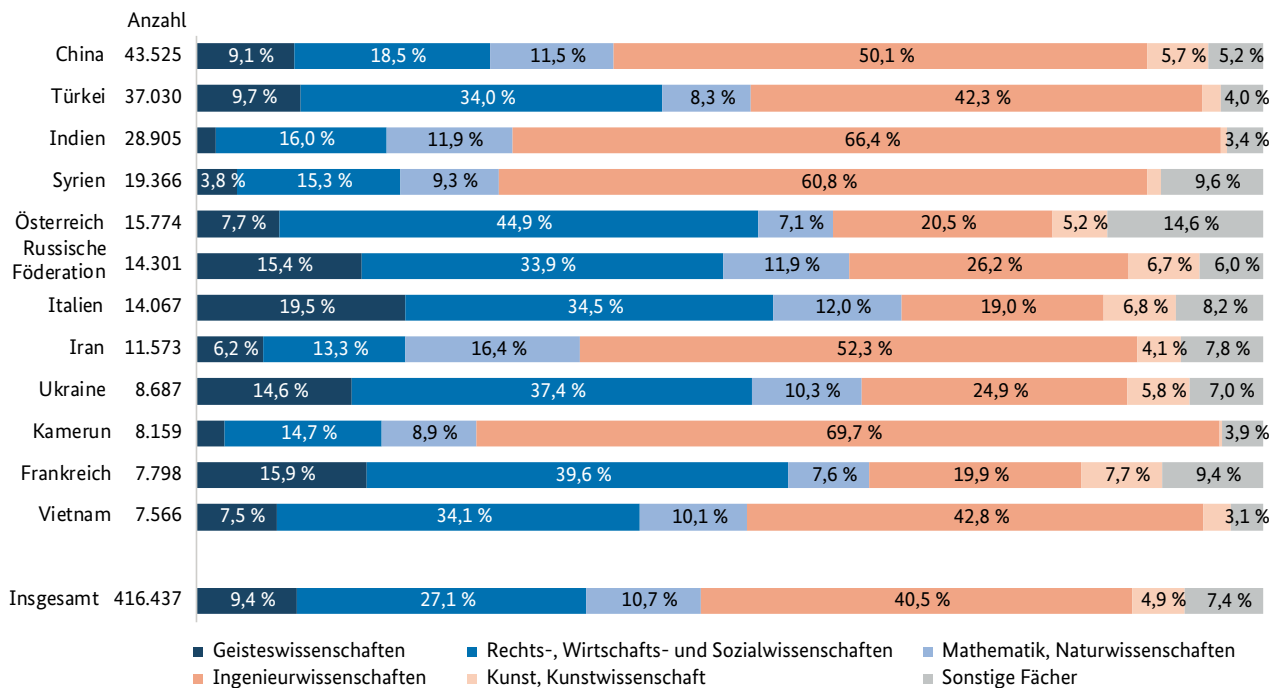
Abbildung 3-20: Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021)



Anmerkung: EU inkl. des Vereinigten Königreichs.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3-21: Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2020/2021



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die im Jahr 2020 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, waren Studierende mit indischer Staatsangehörigkeit (8.896 bzw. 10,3 %) und nicht – wie seit dem Jahr 2007 – Studierende aus China, welche diesmal die zweitstärkste Gruppe stellten (8.244 bzw. 9,5 %). Die größte Gruppe von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern aus EU-Staaten kommt aus Österreich, sie liegt mit 3.989 Studierenden bzw. 4,6 % auf dem dritten Platz. Nachdem Studierende aus Drittstaaten im Jahr 2019 noch vier der fünf größten Gruppen darstellten (damals inkl. der Vereinigten Staaten und Syrien), belegten im Jahr 2020 nunmehr neben Österreich auch die EU-Staaten Frankreich (3.419 bzw. 4,0 %) und Italien (3.165 bzw. 3,7 %) die Plätze vier und fünf.

Zu den weiteren Hauptherkunftsländern der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im Jahr 2020 zählten die Türkei (3.133 bzw. 3,6 %), Syrien (3.107 bzw. 3,6 %) und der Iran (2.674 bzw. 3,1 %). Weitere quantitativ relevante Staatsangehörigkeiten mit Fallzahlen über 2.000 waren die Russische Föderation und Spanien (vgl. Abbildung 3-20). Insgesamt kamen im Jahr 2020 73,6 % der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die ein Studium in Deutschland aufgenommen haben, aus einem Nicht-EU-Staat und 26,4 % aus der EU inkl. des Vereinigten Königreichs. Dieses Verhältnis ist gegenüber dem Vorjahr fast unverändert.

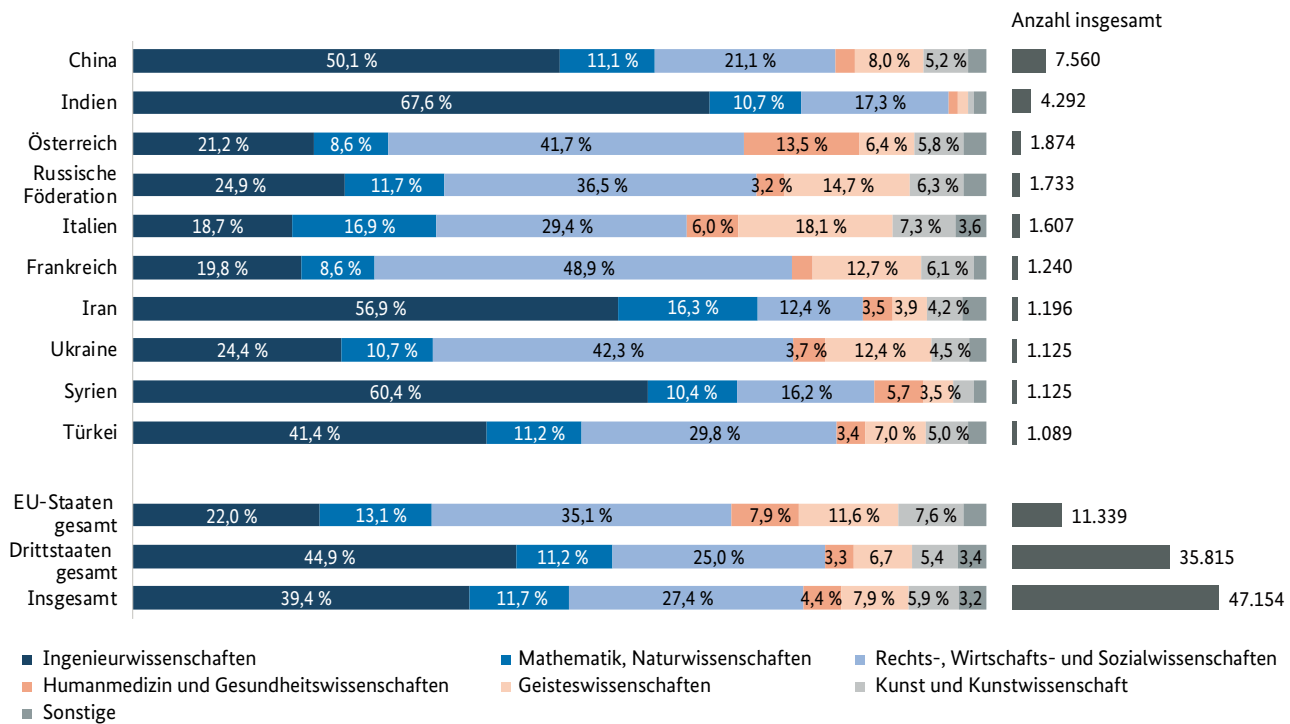
Die Verteilung der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. So belegten im Wintersemester 2020/2021 78,6 % der Studierenden aus Kamerun, 78,3 % der Studierenden aus Indien und 70,1 % der Studierenden aus Syrien ingenieurwissenschaftliche und mathematische bzw. naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 3-21 und Tabelle 3-33 im Anhang). Bei Studierenden aus Österreich (44,9 %), Frankreich (39,6 %) und der Ukraine (37,4 %) standen hingegen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle.

3.3.2 Ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

Seit Ende der 1990er-Jahre hat sich die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer¹⁴¹, die einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, mehr als

141 In Kapitel 3.3.2 beziehen sich die Begriffe „Absolventinnen und Absolventen“ auf Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, da diese den Großteil aller ausländischen Absolventinnen und Absolventen stellen und im Rahmen des Migrationsberichtes der Fokus auf den nach Deutschland zugewanderten Personen liegt. Angaben zu ausländischen Absolventinnen und Absolventen insgesamt befinden sich in Tabelle 3-32 im Anhang.

Abbildung 3-22: Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppe und den häufigsten Herkunftsländern 2020



Quelle: Statistisches Bundesamt

verfünffacht. Während 1999 insgesamt 8.306 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben hatten, waren es im Jahr 2020 bereits 47.154. Im Vergleich zum Vorjahr (48.236) bedeutet dies einen Rückgang um 2,2 %. Die Geschlechterverteilung ist nahezu ausgeglichen, im Jahr 2020 erwarben 22.121 Frauen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung einen Hochschulabschluss (46,9 %).

Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die im Jahr 2020 in Deutschland einen Hochschulabschluss erworben haben, stellten Staatsangehörige aus China (7.560) dar, vor Indien (4.292), Österreich (1.874) und der Russischen Föderation (1.733) (vgl. Abbildung 3-22 und Tabelle 3-32 im Anhang). Aus den EU-Staaten (inkl. des Vereinigten Königreichs) stammten insgesamt 11.339 und aus Drittstaaten 35.815 Absolventinnen und Absolventen. Deren Anteil an allen Absolventinnen und Absolventen betrug im Jahr 2020 somit 76,0 % und liegt damit leicht über dem Niveau des Vorjahres (2019: 74,9 %). Während Studierende aus Drittstaaten größtenteils einen Abschluss in Ingenieurwissenschaften, Mathematik oder Naturwissenschaften erwarben (56,2 %), liegt der entsprechende Anteil bei EU-Staatsangehörigen nur bei 35,0 %. Diese waren dafür deutlich häufiger bei den Rechts-, Wirtschafts-

und Sozialwissenschaften sowie den Geisteswissenschaften vertreten (zusammengenommen 46,8 %).

Nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG wird Personen aus Drittstaaten, die im Bundesgebiet ein Studium absolviert haben, eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung die erworbene Qualifikation befähigt, für bis zu 18 Monate im Anschluss an das Studium erteilt.¹⁴² Während dieser Zeit dürfen sie uneingeschränkt arbeiten, um ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu sichern. Zum 31. Dezember 2020 waren 10.119 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach einem Studium in Deutschland im AZR registriert (2019: 10.272 Personen; vgl. Tabelle 3-7). Dies bedeutet einen Rückgang um 1,5 % im Vergleich zum Jahr 2019. Etwas weniger als die Hälfte davon waren weiblich (44,1 %). 1.935 bzw. 19,4 % der Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche nach dem Studium wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 1.816

142 Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (HQRUmsG) zum 1. August 2012 konnte die Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreichen Studienabsolventinnen und Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für zwölf Monate verlängert werden. Während dieser Zeit galt eine Beschränkung der Arbeitstage auf maximal 90 Tage im Jahr.

an indische (17,9 %) und 426 an russische (4,2 %) Absolventinnen und Absolventen (vgl. Tabelle 3-7). Durch einen überproportionalen weiblichen Anteil sind insbesondere die Gruppen aus Taiwan, der Russischen Föderation, der Republik Korea und der Ukraine gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei den Absolventinnen und Absolventen aus Pakistan, Indien und Tunesien festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider (vgl. auch Abbildung 3-20).

Tabelle 3-7: Bestehende Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium¹ nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2020)

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Darunter weiblich	
		absolut	in %
China	1.935	1.063	54,9 %
Indien	1.816	383	21,1 %
Russische Föderation	426	308	72,3 %
Türkei	379	191	50,4 %
Pakistan	356	68	19,1 %
Iran	288	131	45,5 %
Ukraine	259	181	69,9 %
Vereinigte Staaten	249	124	49,8 %
Republik Korea	227	160	70,5 %
Ägypten	185	54	29,2 %
Taiwan	157	116	73,9 %
Kamerun	144	60	41,7 %
Brasilien	130	88	67,7 %
Tunesien	116	28	24,1 %
Syrien	79	21	26,6 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	3.373	1.484	44,0 %
Insgesamt	10.119	4.460	44,1 %

1) Nach § 20 Abs. 3. Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F.
Quelle: Ausländerzentralregister

Sobald die entsprechenden Personen einen Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, gefunden haben, kann ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 18a, 18b Abs. 1, 18d, 19c oder 21 AufenthG erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

3.3.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Einer ausländischen Person kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs (der nicht der Studier- vorbereitung dient) oder an einem Schüleraustausch (§ 16f Abs. 1 AufenthG) sowie für den Schulbesuch (§ 16f Abs. 2 AufenthG) erteilt werden. Im Jahr 2020 sind 1.584 Drittstaatsangehörige zu diesem Zweck nach Deutschland eingereist, 69,7 % weniger als im Jahr zuvor (2019: 5.224). Etwa die Hälfte davon war weiblich (53,9 %). Die Herkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, China, die Republik Korea und Kolumbien (vgl. Abbildung 3-23 und Tabelle 3-8). Insgesamt besaßen am Ende des Jahres 2020 12.278 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis (Ende 2019: 13.222 nach § 16b Abs. 1 AufenthG), darunter 6.739 weibliche Drittstaatsangehörige.

3.3.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Drittstaatsangehörigen kann nach § 16a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Aus- und Weiterbildung erteilt werden. Die Erteilung ist von der Zustimmung der BA abhängig (§ 16a Abs. 1 S. 1 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 1 BeschV), soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 16a Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 1 BeschV).¹⁴³ Während der qualifizierten Berufsausbildung dürfen die betreffenden Personen einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche nachgehen (§ 16a Abs. 3 AufenthG). Nach einem erfolgreichen Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann der Aufenthalt bis zu ein Jahr zur Suche eines Arbeitsplatzes, zu dessen Ausübung die erworbene Qualifikation befähigt, verlängert werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18a, 19c und 21 AufenthG von ausländischen Personen besetzt werden

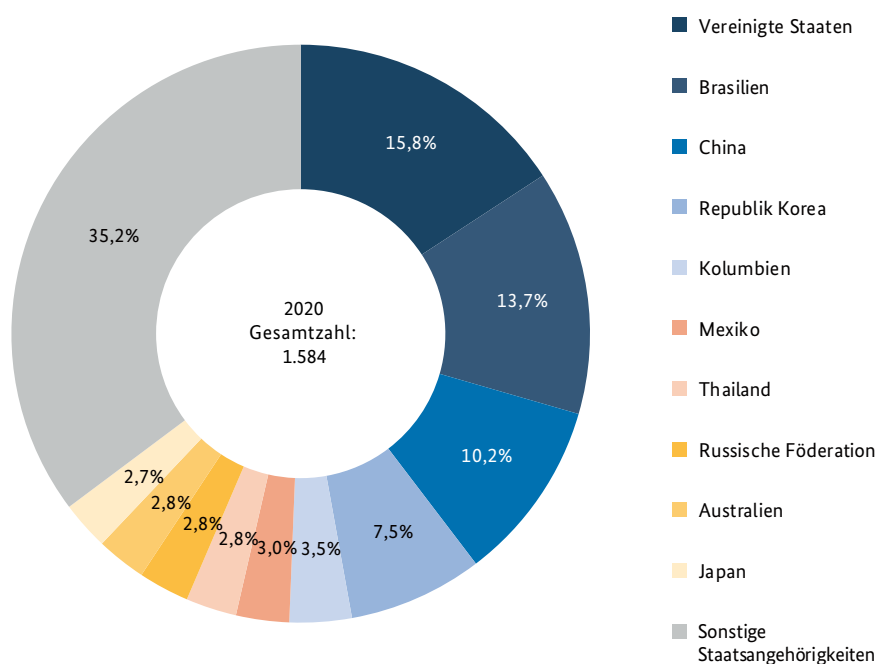
143 Die Zustimmung der BA setzt unter anderem voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 16a AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

Tabelle 3-8: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Schüleraustausch sowie des Schulbesuchs seit 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
									absolut	darunter weiblich
Vereinigte Staaten	854	881	868	1.009	944	801	831	845	250	137
Brasilien	686	736	656	719	755	676	794	704	217	135
China	435	447	518	595	629	493	494	495	161	78
Republik Korea	263	267	271	358	342	341	361	333	119	60
Kolumbien	196	177	181	263	205	142	184	191	55	33
Mexiko	413	411	409	472	372	151	168	117	47	30
Thailand	154	91	33	70	89	79	78	86	45	39
Russische Föderation	255	266	257	228	171	103	116	130	45	26
Japan	341	328	310	335	314	278	304	276	43	23
Türkei	140	98	115	131	98	90	104	100	30	14
Indien	46	49	38	70	51	48	87	98	28	17
Ukraine	96	92	153	122	83	61	72	74	24	14
Ecuador	77	70	86	86	58	49	70	73	15	6
Peru	55	49	60	70	68	81	82	71	14	7
Vietnam	21	50	81	61	62	97	207	190	24	13
Sonstige Staats- angehörigkeiten	1.691	1.785	2.076	2.139	1.638	1.238	1.569	1.441	467	222
Alle Staats- angehörigkeiten	5.723	5.797	6.112	6.728	5.879	4.728	5.521	5.224	1.584	854

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Abbildung 3-23: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Schüleraustausch sowie des Schulbesuchs nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

darf (Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Ausländische Staatsangehörige sind während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Im Jahr 2020 sind 3.121 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein Rückgang um 39,2 % im Vergleich zum Vorjahr (2019: 5.132 Personen). Der Anteil von weiblichen Drittstaatsangehörigen betrug 51,8 %. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2020 waren Vietnam, Kosovo, Indonesien, Marokko und Tunesien (vgl. Tabelle 3-9 und Abbildung 3-24).

Nach § 16d AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erteilt werden. Dieser Aufenthaltstitel dient der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die geeignet sind, fachliche, praktische und/oder sprachliche Defizite, die der Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses als gleichwertig bzw. der Gewährung des Berufszugangs entgegenstehen, auszugleichen. Dadurch soll die Zuwanderung von Fachkräften, insbesondere auch in Ausbildungsberufen, erleichtert werden. Im Jahr 2020 sind nach § 16d Abs. 1 Auf-

enthG 1.242 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist.¹⁴⁴

Sofern für eine qualifizierte Beschäftigung die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder bei einem im Inland reglementierten Beruf die Befugnis zur Berufsausübung notwendig ist und hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich ist, kann mit Zustimmung der BA auch ein Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 AufenthG zur Ausübung einer be-

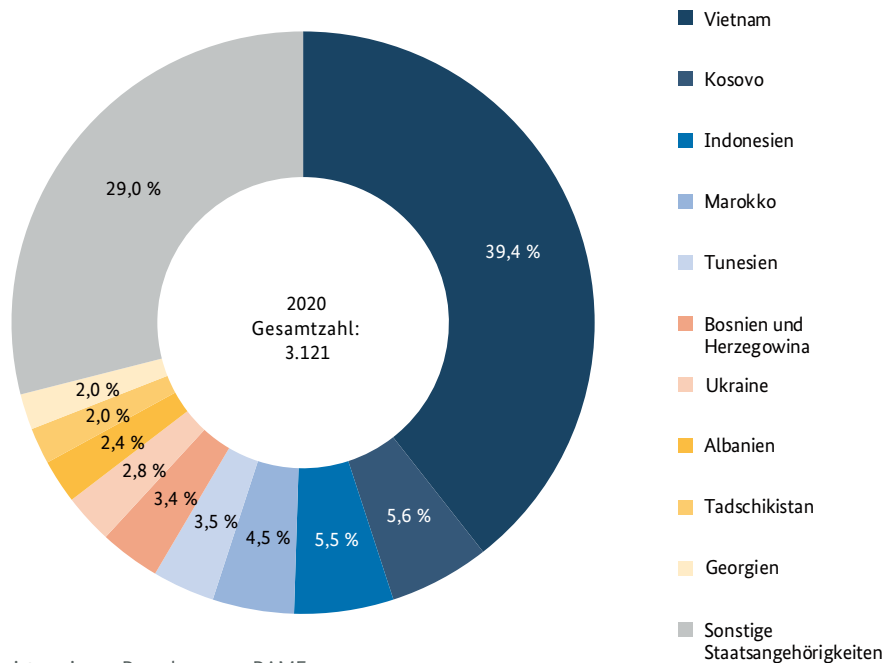
144 Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31. März 2021 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2020 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2021 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige – Jahresbericht 2020“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen die Fälle, in denen die Betroffenen im Jahr 2020 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2021 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, dort nicht berücksichtigt werden. Die Daten sind somit aufgrund der unterschiedlichen Auswertungssystematiken nicht vergleichbar.

Tabelle 3-9: Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige seit 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
									absolut	darunter weiblich
Vietnam	43	119	70	415	338	484	767	965	1.230	799
Kosovo	22	69	71	144	156	169	236	330	174	82
Indonesien	39	25	29	28	33	30	178	330	172	78
Marokko	15	19	29	18	11	100	116	249	141	43
Bosnien und Herzegowina	80	117	330	724	706	603	421	324	105	59
Ukraine	86	95	85	106	154	163	183	254	86	51
Albanien	22	25	21	31	109	153	167	158	76	43
Georgien	33	28	37	79	125	133	187	148	62	35
China	408	373	266	176	202	233	298	165	50	23
Brasilien	309	246	218	176	152	144	166	127	44	24
Indien	351	284	241	133	104	88	93	115	31	12
Vereinigte Staaten	447	523	505	569	411	386	296	223	22	10
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.200	1.992	1.876	1.655	1.412	1.354	1.481	1.744	928	358
Insgesamt	4.055	3.915	3.778	4.254	3.913	4.040	4.589	5.132	3.121	1.617

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Abbildung 3-24: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

fristeten Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 8 Abs. 3 BeschV).

3.4 Humanitäre Migration

3.4.1 Flucht und Asyl

Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewährt politisch Verfolgten das individuelle Grundrecht auf Asyl. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individueller Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für das Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Neben dem Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG gibt es nach dem Asylgesetz (AsylG)¹⁴⁵ und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (auf Grundlage der Vorschriften der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU¹⁴⁶) drei weitere

145 Durch das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BGBl. 2015 Teil I Nr. 40: 1722–1735) wurde das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in Asylgesetz (AsylG) umbenannt.

146 Die Qualifikationsrichtlinie vom 13. Dezember 2011 legt Normen für die Anerkennung als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz – also die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sowie den subsidiären Schutz – fest. Sie definiert damit, wer als Flüchtling bzw. schutzberechtigt gilt.

Schutzformen. Die Berechtigung auf internationalen Schutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Wenn diese Schutzformen nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein nationales Abschiebungsverbot erteilt werden (§ 24 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Eine Asylantragstellerin bzw. ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen. Der Begriff Flüchtling wird zwar oft als Synonym für vertriebene Menschen genutzt, im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) bzw. Asylberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylG.

Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Das Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a GG gilt für politisch Verfolgte. Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale nach Art. 1 A Nr. 2 der GFK zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung nach dem GG ist, ob eine Person wegen dieser Merkmale Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt war oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Infobox: Die Schutzformen im Asylverfahren im Überblick

Art. 16a GG und § 3 I AsylG	Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz Das Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a GG gilt für politisch Verfolgte. Asylberechtigt ist eine Person, die eine an asylrelevante Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten hat bzw. der eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (staatliche, mittelbar staatliche oder quasi-staatliche Verfolgung). Der Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG ist umfangreicher als die Asylberechtigung und greift auch bei der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird auf die in Art. 1 A Nr. 2 definierten Merkmale der GFK zurückgegriffen.
§ 4 I AsylG	Subsidiärer Schutz Der subsidiäre Schutz greift, wenn im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Als solcher gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.
§ 60 V/VII AufenthG	Nationale Abschiebungsverbote Wenn die drei bislang genannten Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz – nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein Abschiebungsverbot erteilt werden. Eine schutzsuchende Person darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt, oder dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Quelle: eigene Darstellung BAMF

Nicht jede staatliche Einschränkung stellt eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr einerseits um eine gezielte Rechtsgutverletzung handeln, andererseits muss sie darauf gerichtet sein, die Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Schließlich muss es sich um eine Maßnahme handeln, die so schwerwiegend ist, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohnerinnen und Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben.

Berücksichtigt wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung, also Verfolgung, die dem Staat zugeordnet werden kann. Ausnahmen gelten, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist (quasi-staatliche Verfolgung). Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für eine Asylgewährung gemäß Art. 16a GG grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Flüchtlingsschutz umfasst über die Asylberechtigung hinaus auch den Schutz vor der Verfolgung durch nichtstaatli-

che Akteure und knüpft ebenfalls an die in der GFK genannten Merkmale an. Dabei kann nach der für die Mitgliedstaaten geltenden Richtlinie 2011/95/EU eine Verfolgung vom Staat oder von staatsähnlichen Akteuren, etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Eine Schutzgewährung erfolgt nur, wenn keine interne Schutzmöglichkeit besteht (§ 3e AsylG). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG kann eine Verfolgung auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). Der Anwendungsbereich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist somit nach dem Unionsrecht teilweise weiter als beim Grundrecht auf Asyl nach dem GG.

Der Flüchtlingsschutz hat in der Praxis in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Durch die am 1. Janu-

ar 2005 in Kraft getretenen Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG). Sowohl asylberechtigte Personen als auch ausländische Staatsangehörige, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, erhalten hiernach eine (zunächst befristete) Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Seit dem Inkrafttreten der Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Integrationsgesetz am 6. August 2016 besteht unter bestimmten Voraussetzungen nach fünfjährigem Besitz (bis zum 5. August 2016: nach dreijährigem Besitz) einer Aufenthaltserlaubnis ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, sofern das BAMF nicht mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Wi-

derruf oder die Rücknahme der Anerkennung vorliegen (§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. Hs. AufenthG). Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend gewährleistet sein und es müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen (Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen GER). Die Frist von 5 Jahren wird auf 3 Jahre verkürzt, wenn die ausländische Person die deutsche Sprache beherrscht (Niveau C1 des GER) und ihr Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist (§ 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Ist der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Entscheidung des BAMF vorausgegangen, die im Jahr 2015, 2016 oder 2017 unanfechtbar geworden ist, muss das BAMF mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 2. Hs. AufenthG).

Rechtliche Folgen:

Asylberechtigung
Art. 16a GG &
Flüchtlingsschutz
§ 3 I AsylG

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Eine Niederlassungserlaubnis kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach fünf Jahren erteilt werden, wobei sich dieser Zeitraum auf drei Jahre verkürzt, wenn die deutsche Sprache beherrscht wird (Niveau C 1 des GER) und der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist.
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang
- Privilegierter Familiennachzug bei Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach Schutzanerkennung



Subsidiärer Schutz

Der subsidiäre Schutz greift, wenn im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von quasi-staatlichen bzw. nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (§ 3c AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Schutz vor einem ernsthaften Schaden durch nichtstaatliche Akteure kann nur vom Staat oder quasi-staatlichen Akteuren (einschließlich internationaler Organisationen) geboten werden (§ 3d AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Besteht interner Schutz, wird der subsidiäre Schutz nicht gewährt (§ 3e AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG).

Subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG) und berechtigt ebenfalls zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit. Nach fünf Jahren kann gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, erfüllt sind. Zusätzlich müssen auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG erfüllt sein. Eine vorherige Prüfung durch das BAMF, ob der subsidiäre Schutz zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, muss nicht erfolgen, ist aber bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte gemäß § 73b AsylG möglich. Die Neufassung der sogenannten Qualifikationsrichtlinie hat die Rechte von Flüchtlingen nach der GFK und subsidiär Schutzberechtigten aneinander angenähert.¹⁴⁷

¹⁴⁷ Richtlinie 2011/95/EU. Vor der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht zum 1. Dezember 2013 wurde bei Feststellung von „internationalen Abschiebungsverboten“ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

**Rechtliche Folgen:**

Subsidiärer Schutz
§ 4 I AsylG

- Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, bei Verlängerung: jeweils zwei weitere Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang
- Familiennachzug nach den Voraussetzungen des § 36a AufenthG bei Vorliegen humanitärer Gründe

Ausschlussgründe für eine Schutzberechtigung

Die Anerkennung einer Asylberechtigung sowie die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz kommen nicht in Betracht, wenn Ausschlussgründe vorliegen.

Dies kann der Fall sein, wenn eine Person:

- ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit begangen hat,
- eine schwere (nichtpolitische) Straftat begangen hat,
- den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat,
- eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt,
- eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil sie aufgrund eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren (unter bestimmten Voraussetzungen ein Jahr) rechtskräftig verurteilt worden ist.

Nationales Abschiebungsverbot

Erfüllt eine schutzsuchende Person weder die Voraussetzungen für eine Anerkennung als asylberechtigt noch für eine Zuerkennung internationalen Schutzes, prüft das BAMF, ob nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. Diese nationalen Abschiebungsverbote sind nicht in der sogenannten Qualifikationsrichtlinie geregelt und gelten ausschließlich bei Gefahren, die den Antragstellenden

im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann auch festgestellt werden, wenn sich eine vorhandene lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung bei Rückkehr in das Herkunftsland wesentlich verschlechtern würde.¹⁴⁸

Zudem hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), z. B. krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, zu berücksichtigen. Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens ein Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG) erteilt werden.

¹⁴⁸ Dies trifft etwa zu, wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des rückführungsbedingten Abbruchs einer notwendigen und auch in Anspruch genommenen medizinischen Behandlung wegen einer unzureichenden oder nicht zugänglichen Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Vgl. dazu Nr. 60.7.1.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.

Rechtliche Folgen:

Nationale
Abschiebungsverbote
§ 60 V + VII AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr, wiederholte Verlängerung möglich
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind
- Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, ab 1. März 2020 unbeschränkter Arbeitsmarktzugang



Asylantragstellung

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn eine ausländische Person erstmals Asyl beantragt. Ein Asylfolgeantrag liegt vor, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut ein Asylantrag gestellt wird (§ 71 AsylG). Sowohl der Erst- als auch der Folgeantrag können auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) beschränkt werden (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylG).

Typischerweise wird ein Asylersantrag nach der Einreise in das Bundesgebiet gestellt, sodass ein Zuzugsfall vorliegt. Asylfolgeanträge wurden in der Vergangenheit in der Regel von Personen gestellt, die sich nach Durchführung des Erstverfahrens weiter in Deutschland aufgehalten haben.

Seit dem Inkrafttreten der Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz am 24. Oktober 2015 gilt mit der Asylantragstellung ein Asylantrag auch für jedes in Deutschland aufhältige minderjährige und ledige Kind des Antragstellers als gestellt, das nicht freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels ist (§ 14a Abs. 1 AsylG). Reist ein minderjähriges lediges Kind einer schutzsuchenden Person nach deren Asylantragstellung ein, gilt ebenfalls ein Asylantrag als gestellt (§ 14a Abs. 2 AsylG). Wird ein Kind nach der Asylantragstellung der Eltern hier geboren, haben die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das BAMF von der Geburt zu informieren. Damit gilt der Asylantrag des Kindes ebenfalls als gestellt. Bis zum 23. Oktober 2015 galt diese Regelung lediglich für ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 14a AsylG).

3.4.1.1 Asylgesuche und Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich Asyl sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller in seinen Ankunftszentren und Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylantragsstatistik. Seit 1995 wird zwischen Erst- und Folgeanträgen unterschieden.

Von 1990 bis Ende 2020 haben 4,5 Millionen Menschen Schutz in Deutschland gesucht (Asylerantragszahlen).¹⁴⁹ Nachdem die Asylantragszahlen in den 1980er-Jahren angestiegen waren und 1992 einen Höhepunkt erreicht hatten (438.191 Asylanträge), gingen sie bis zum Jahr 2007 deutlich zurück (19.164). In den folgenden Jahren stiegen die Asylantragszahlen wieder an und erreichten im Jahr 2016 den höchsten je registrierten Jahreswert in Deutschland mit 722.370 Asylersanträgen. Seitdem gehen sie wieder zurück. Im Jahr 2020 wurden 102.581 Asylersanträge registriert.

Bis Mitte der 1990er-Jahre kam der größte Teil der Asylantragstellenden – bei nach 1993 eher geringen Asylantragszahlen – aus europäischen Staaten¹⁵⁰, seit 2000 stellen vermehrt Personen aus asiatischen Herkunftsstaaten einen Asylantrag in Deutschland (mit Ausnahme des Jahres 2013, vgl. Abbildung 3-25). Der Anteil der Antragstellenden aus Europa lag im Jahr 2020 bei 11,5 % (2019: 15,4 %). Die Asylerantragszahlen aus den asiatischen Staaten gingen im Vergleich zum Vorjahr um 20,2 % zurück (2020: 67.532, 2019: 84.575 Asylersanträge). Ihr Anteil an allen Erstantragstellenden ist jedoch zwischen 2019 (59,3 %) und 2020 (65,8 %) gestiegen. Ebenfalls rückläufige Erstantragszahlen weisen Staatsangehörige aus afrikanischen Staaten auf. 2019 haben 29.954 Menschen aus afrikanischen Staaten erstmals einen Asylantrag gestellt, 2020 waren es 40,3 % weniger (17.891 Erstanträge), der Anteil an allen Anträgen verringerte sich damit auf 17,4 % (2019: 21,0 %).¹⁵¹

Ab 2015 war die Migration nach Deutschland besonders von Fluchtmigration geprägt. Allerdings konnten nicht alle Asylsuchenden, die im Jahr 2015 nach Deutschland kamen, ihren Antrag im selben Jahr stellen. So standen ca. 890.000¹⁵² Asylsuchenden 441.899 Asylersanträge gegenüber. Die förmlichen Antragstellungen wurden im Jahr 2016 nachgeholt, daher wurden in diesem Jahr 722.370 Asylersanträge entgegengenommen, während ca. 280.000 Menschen als asylsuchend registriert wurden.¹⁵³ Die Asylanträge 2016 stellten damit den höchsten Jahreswert seit Bestehen des BAMF dar. Seitdem sind die Zahlen rückläufig, zwischen 2016 und 2017 gingen die Erstanträge von 722.370 auf 198.317 zurück

149 Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylyugangszahlen für den Zeitraum von 1992 bis 1994 leicht überhöht. Ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

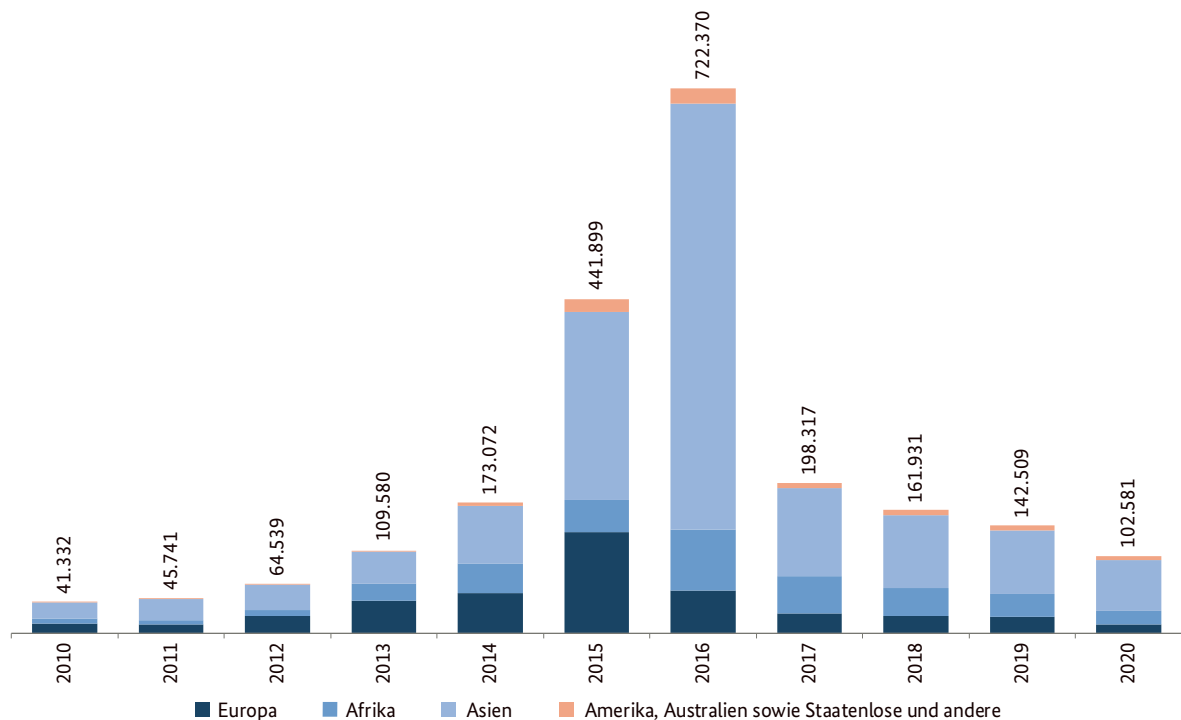
150 Europa inkl. der Türkei und der Russischen Föderation (beide werden in den Asylstatistiken zu Europa gezählt).

151 Zur Entwicklung der Asylantragszahlen vgl. ausführlich BAMF 2021a.

152 Vgl. BMI 2016.

153 Vgl. BMI 2017.

Abbildung 3-25: Asylantragstellende (Asylerstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten seit 2010



Quelle: BAMF

(-72,5 %) (vgl. Tabelle 33-5 im Anhang).¹⁵⁴ Der rückläufige Trend hat sich auch im Pandemiejahr 2020 fortgesetzt: Insgesamt stellten im Jahr 2020 102.581 Menschen erstmals einen Asylantrag, das sind 28,0 % weniger als im Jahr 2019 (142.509 Erstanträge) (vgl. Abbildung 3-25 und Tabelle 3-35 im Anhang). Im Jahr 2020 waren 25,9 % der Asylerantragstellenden in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr (26.520 Asyleranträge), im Jahr 2019 betrug deren Anteil 22,0 %. 74,1 % (76.061) sind somit grenzüberschreitende Asyleranträge¹⁵⁵ (2019: 111.094).

Seit 2014 sind Asylantragstellende aus Syrien zahlenmäßig die größte Gruppe. 2020 wurden 36.433 Asyleranträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt, dies entspricht einem Anteil von 35,5 % (vgl. Abbildung 3-26, Karte 3-1 und Tabelle 3-36 im Anhang). Im Vergleich zum Vorjahr ging die Zahl der Erstanträge von syrischen Staatsangehörigen um 7,2 % zurück (2019: 39.270). Einzig Afghanistan weist mit

9.901 Asyleranträgen einen Zuwachs von +4,0 % auf. 2019 wurden 9.522 Anträge von afghanischen Staatsangehörigen gestellt. Der Irak ist mit 9.846 gestellten Erstanträgen und mit einem Anteil von 9,6 % an den Gesamtantragszahlen das drittstärkste Herkunftsland. Die Antragszahlen von irakischen Staatsangehörigen sind im Vergleich zum Vorjahr um 28,4 % zurückgegangen (2019: 13.742 Asyleranträge).

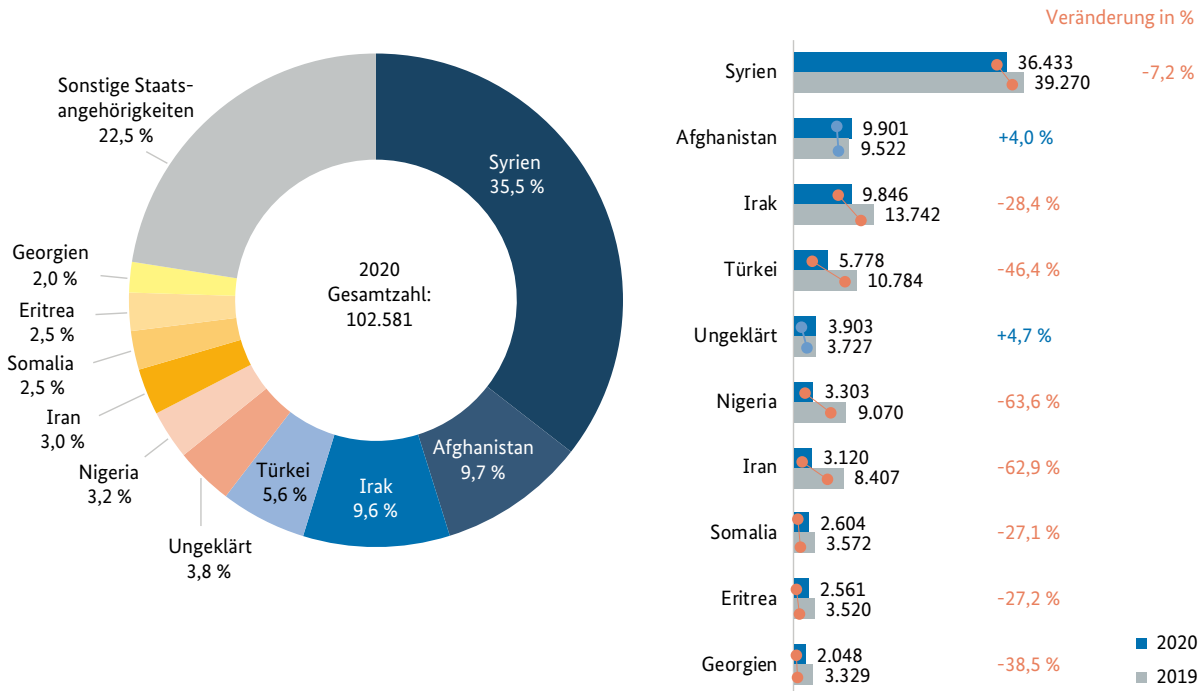
2020 haben 5.778 türkische Staatsangehörige einen Asylerantrag gestellt (Anteil 5,6 %), 2019 waren es noch 10.784 (-46,4 %). Die größten prozentualen Rückgänge wurden für Nigeria (-63,6 %) und den Iran (-62,9 %) verzeichnet. 2020 haben 3.303 Staatsangehörige aus Nigeria einen Asylerantrag (Anteil: 3,2 %) gestellt, 2019 wurden noch 9.070 Erstanträge aus Nigeria entgegengenommen. Von iranischen Staatsangehörigen wurden 3.120 Asyleranträge gestellt, 2019 waren es noch 8.407. Mit 2.604 Asyleranträgen war Somalia bei den Erstanträgen erneut unter den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern zu finden (Anteil: 2,5 %), ebenso Eritrea mit einem Anteil von ebenfalls 2,5 % (2.561 Erstanträge). Der Anteil der Erstanträge von georgischen Staatsangehörigen an allen Asylantragstellenden lag 2020 bei 2,0 % (2.048 Erstanträge).

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich zwischen 2019 und 2020 nicht verändert (vgl. Abbildung 3-26 und Tabelle 3-36 im Anhang). Alle

154 Zur weitergehenden Differenzierung der Asylanträge, etwa nach Religionsgruppen etc., vgl. BAMF 2021a: 27 ff.

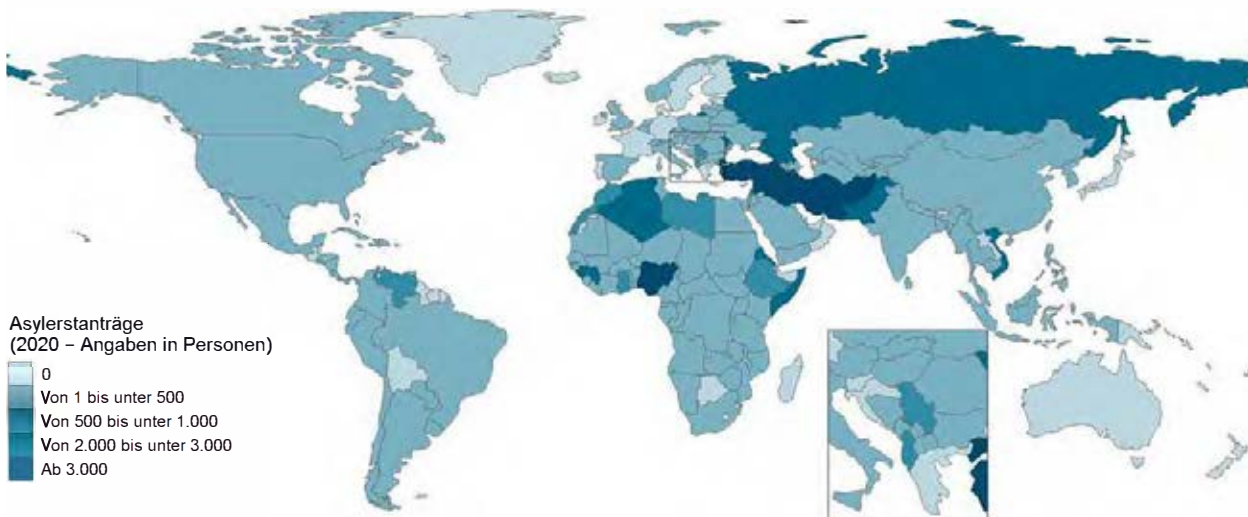
155 Bei grenzüberschreitenden Asyleranträgen handelt es sich um Asyleranträge, bei denen im Regelfall eine Einreise nach Deutschland vorausging. Unberücksichtigt bleiben dabei die Folgeanträge sowie die Erstanträge für nach Einreise der Eltern in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr, da diese als Indikator für die grenzüberschreitende Zuwanderung nach Deutschland nicht relevant sind.

Abbildung 3-26: Asylantragstellende (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020 und in den Jahren 2019 und 2020



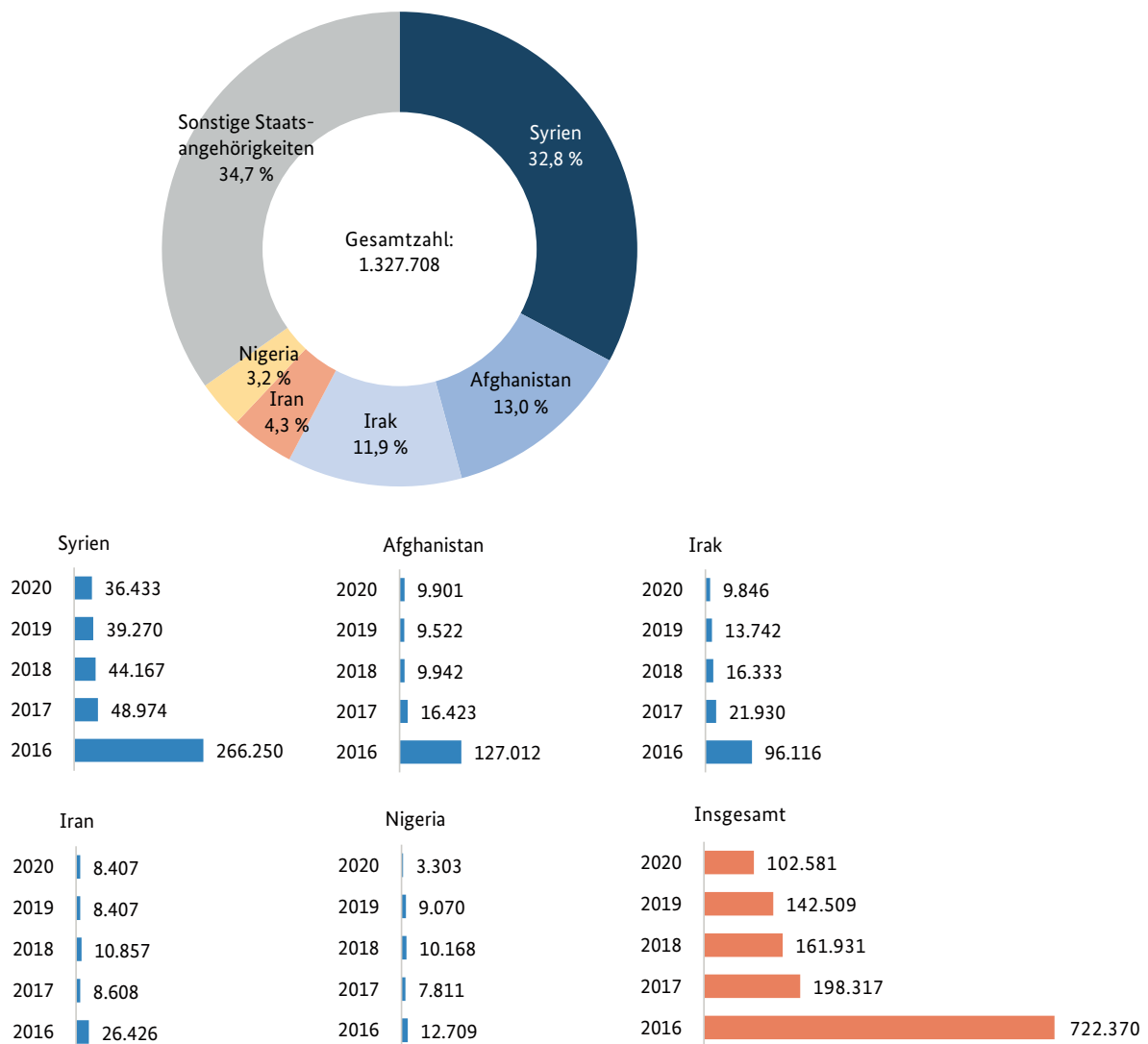
Quelle: BAMF

Karte 3-1: Asylantragstellende (Erstanträge) im Jahr 2020 nach Staatsangehörigkeiten



Quelle: BAMF

Abbildung 3-27: Asylantragstellende (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2016 bis 2020



Quelle: BAMF

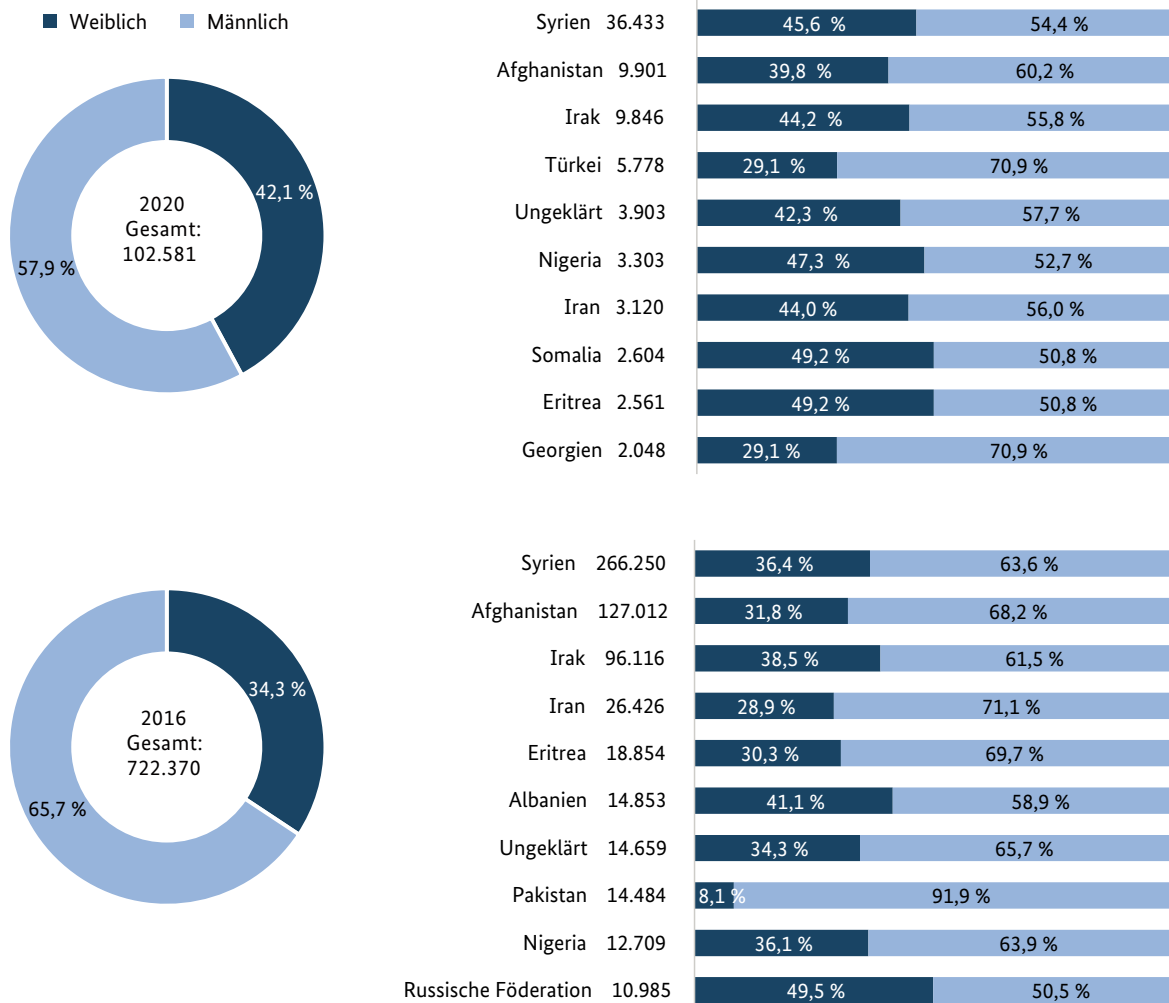
Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2019 sind ebenfalls Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2020, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Bei einer Betrachtung der kumulierten Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre von 2016 bis 2020 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich, dass aus Syrien mit 32,8 % die meisten Asylantragstellenden kamen, gefolgt von Afghanistan mit 13,0 %, dem Irak mit 11,9 %, dem Iran mit 4,3 % sowie Nigeria mit 3,2 % (vgl. Abbildung 3-27).

Der Blick auf die soziodemografische Struktur zeigt, dass 42,1 % der Asylantragstellenden des Jahres 2020 weiblich waren. Im Jahr 2016 war dieser Anteil mit 34,3 % noch deut-

lich niedriger (vgl. Abbildung 3-28). Dabei variieren die Geschlechteranteile zwischen den Hauptherkunftsländern. Besonders stark hat sich der Anteil der iranischen Asylantragstellerinnen verändert: Während ihr Anteil an allen Erstanträgen aus dem Iran im Jahr 2016 noch bei 28,9 % lag, betrug er im Jahr 2020 44,0 %. Einen überdurchschnittlich hohen Anteil an weiblichen Asylantragstellenden wiesen auch Eritrea, Somalia (beide 49,2 %) und Nigeria (47,3 %) auf. Den geringsten Anteil an weiblichen Asylantragstellenden hatten die Herkunftsländer Türkei und Georgien (beide 29,1 %).

Abbildung 3-28: Asylantragstellende (Erstanträge) nach Geschlecht, 2016 und 2020



Quelle: BAMF

Gut drei Viertel (77,3 %) der Asylantragstellenden im Jahr 2020 waren unter 30 Jahre alt. Die Hälfte (53,9 %) war sogar minderjährig. Im Jahr 2020 entfielen 26.520 Asylerstanträge (25,9 %) auf in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr (vgl. Abbildung 3-29).

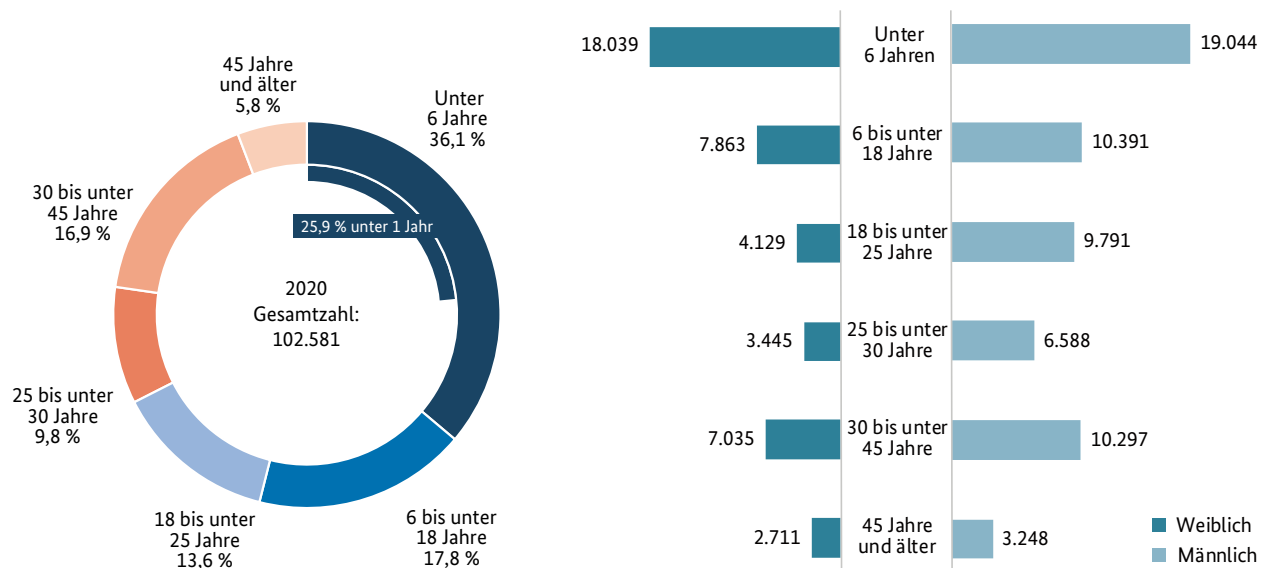
Im Jahr 2020 wurden 2.232 Asylerstanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (2019: 2.689, -17,0 %). Dabei handelt es sich um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines Elternteils oder einer sorgeberechtigten Person in die EU kommen und dort Schutz suchen. 2020 haben insgesamt 55.337 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren einen Erstantrag gestellt, der Anteil von unbegleiteten minderjährigen an allen minderjährigen Asylantragstellenden betrug damit 4,0 %. Die Hauptherkunftsländer unbegleiteter Minderjähriger im Jahr 2020 waren Afghanistan (31,5 %), Syrien (22,9 %), Guinea (8,7 %), Somalia (6,7 %) und der Irak (4,4 %). Die Zahl der von der Kinder- und Jugendhilfe vorläufig in Obhut genommenen

unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden (§ 42a SGB VIII) betrug im Jahr 2020 4.565 und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 6,6 % reduziert (2019: 4.886). Die Zahl der anschließend an die vorläufige Inobhutnahme regulär in Obhut genommenen Minderjährigen wird für 2020 mit 2.998 ausgewiesen und ist im Vergleich zum Vorjahr um 20,3 % zurückgegangen (2019: 3.761) (vgl. Tabelle 3-10).

Insgesamt wurden im Jahr 2020 122.170 Erst- und Folgeanträge gestellt (2019: 165.938), darunter waren 19.589 Folgeanträge (2019: 23.429). Der Anteil der Folgeanträge an allen Asylanträgen schwankt seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte er im Jahr 2007 seinen bisherigen Höchststand.¹⁵⁶ Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Mit

¹⁵⁶ Zur weitergehenden Differenzierung der Asylfolgeanträge vgl. BAMF 2021a: 15 ff.

Abbildung 3-29: Asylantragstellende im Jahr 2020 (Erstanträge) nach Altersgruppen und Geschlecht



Quelle: BAMF

Tabelle 3-10: Reguläre und vorläufige Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise und Asylerstanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten seit 2010

Jahr	Vorläufige Inobhutnahmen ¹	Reguläre Inobhutnahmen	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2010	-	2.822	1.948
2011	-	3.482	2.126
2012	-	4.767	2.096
2013	-	6.584	2.486
2014	-	11.642	4.399
2015	-	42.309	22.255
2016	-	44.935	35.939
2017	11.101	11.391	9.084
2018	6.394	5.817	4.087
2019	4.886	3.761	2.689
2020	4.565	2.998	2.232

1) Vor dem Hintergrund der Einführung einer bundesweiten Aufnahmepflicht für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) durch die kommunalen Jugendämter im Jahre 2015 dient die vorläufige Inobhutnahme der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Minderjährigen unmittelbar nach der Einreise und vor einer möglichen Verteilung in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts. Im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt dann die reguläre Inobhutnahme durch das Jugendamt. Seit dem Jahr 2017 werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht nur reguläre Inobhutnahmen (gemäß § 42 SGB VIII), sondern auch vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VII) erfasst, siehe auch „Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland“ (vgl. Deutscher Bundestag 2021g).

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAMF

3,1 % lag der Anteil der Folgeanträge im Jahr 2016 auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung im Jahr 1995. 2020 stieg dieser Anteil wieder auf 16,0 % aller Anträge an. Der Anteil der Folgeanträge liegt bei Staatsangehörigen aus Serbien (53,1 %, 686 Folge- gegenüber 606 Erstanträgen), Moldau (42,9 %, 964 Folge- gegenüber 1.284 Erstanträgen) und Pakistan (42,1 %, 739 Folge- gegenüber 1.016 Erstanträgen) besonders hoch.

3.4.1.2 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird durch die Asylverfahrensstatistik des BAMF der Verfahrensstand der jährlichen Entscheidungen dokumentiert (vgl. Tabelle 3-11). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Asylanträge nicht immer im gleichen Jahr bearbeitet bzw. entschieden werden (z. B. Asylantrag

2019, Verfahrensabschluss 2020).¹⁵⁷ Das BAMF hat seit 2010 über 2,5 Millionen Erst- und Folgeanträge entschieden (vgl. Tabelle 3-11). In diesem Zeitraum wurden die meisten Entscheidungen im Jahr 2016 getroffen (695.733 Entscheidungen). 2020 wurden Asylverfahren von 145.071 Personen entschieden.

Die Anerkennungsquote des BAMF nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 1 AsylG¹⁵⁸ (gemäß GFK) lag im Jahr 2020 bei

157 Zum 31. Dezember 2020 waren beim BAMF 52.056 Asylverfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Die Zahl der anhängigen Verfahren ging in den letzten Jahren deutlich zurück. Bei den Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2020 211.045 Klageverfahren anhängig. Ende 2019 waren es 273.681.

158 Die Anerkennungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Anerkennungen zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge.

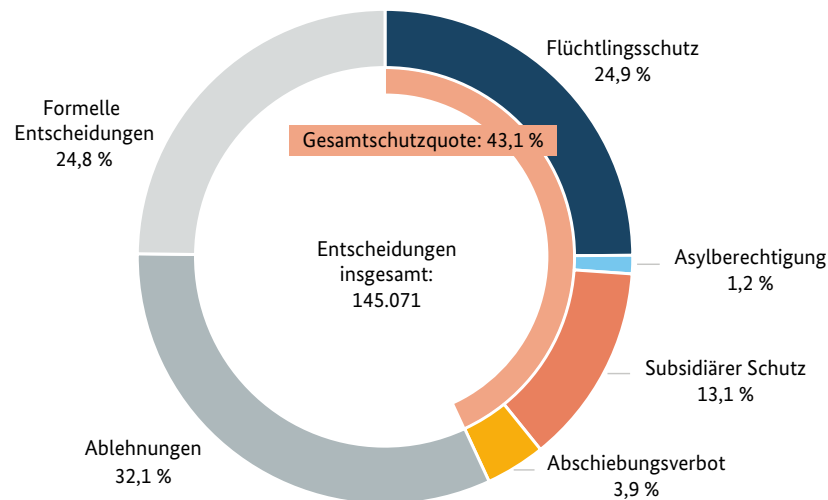
Tabelle 3-11: Entscheidungen und Entscheidungsquoten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit 2010 (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Insgesamt	Entscheidungen über Asylanträge											
		Asylberechtigung nach Art. 16a GG		Flüchtlingschutz nach § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz nach § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot nach § 60 V/VII AufenthG		Ablehnungen		formelle Entscheidungen ¹	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
2010	48.187	643	1,3 %	7.061	14,7 %	548	1,1 %	2.143	4,4 %	27.255	56,6 %	10.537	21,9 %
2011	43.362	652	1,5 %	6.446	14,9 %	666	1,5 %	1.911	4,4 %	23.717	54,7 %	9.970	23,0 %
2012	61.826	740	1,2 %	8.024	13,0 %	6.974	11,3 %	1.402	2,3 %	30.700	49,7 %	13.986	22,6 %
2013	80.978	919	1,1 %	9.996	12,3 %	7.005	8,7 %	2.208	2,7 %	31.145	38,5 %	29.705	36,7 %
2014	128.911	2.285	1,8 %	31.025	24,1 %	5.174	4,0 %	2.079	1,6 %	43.018	33,4 %	45.330	35,2 %
2015	282.726	2.029	0,7 %	135.107	47,8 %	1.707	0,6 %	2.072	0,7 %	91.514	32,4 %	50.297	17,8 %
2016	695.733	2.120	0,3 %	254.016	36,5 %	153.700	22,1 %	24.084	3,5 %	173.846	25,0 %	87.967	12,6 %
2017	603.428	4.359	0,7 %	119.550	19,8 %	98.074	16,3 %	39.659	6,6 %	232.307	38,5 %	109.479	18,1 %
2018	216.873	2.841	1,3 %	38.527	17,8 %	25.055	11,6 %	9.548	4,4 %	75.395	34,8 %	65.507	30,2 %
2019	183.954	2.192	1,2 %	42.861	23,3 %	19.419	10,6 %	5.857	3,2 %	54.034	29,4 %	59.591	32,4 %
2020	145.071	1.693	1,2 %	36.125	24,9 %	18.950	13,1 %	5.702	3,9 %	46.586	32,1 %	36.015	24,8 %

1) Rubrik beinhaltet unter anderem Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren und Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).

Quelle: BAMF

Abbildung 3-30: Entscheidungsquoten 2020



Quelle: BAMF

26,1% (2019: 24,5 %).¹⁵⁹ 2020 haben 13,1 % der Asylantragstellenden subsidiären Schutz erhalten (2019: 10,6 %). Bei 3,9 % wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt (2019: 3,2 %) (vgl. Abbildung 3-43 im Anhang).¹⁶⁰

Die Gesamtschutzquote des BAMF berechnet sich aus der Anzahl der Asylberechtigungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährung von subsidiärem Schutz und der Feststellung eines Abschiebungsverbots bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF im betreffenden Zeitraum. Diese Quote beinhaltet jedoch nicht vor Verwaltungsgerichten eingeklagte Schutzgewährungen. Die Gesamtschutzquote betrug im Jahr 2020 43,1 % (62.470 Personen), 2019 lag sie bei 38,2 % (70.329 Personen) (vgl. Abbildung 3-30).

24,8 % der Anträge wurden 2020 als formelle Entscheidungen anderweitig erledigt (2019: 32,4 %). Diese Erledigungen beruhen auf Verfahrenseinstellungen, wenn Asylsuchende ihre Anträge zurückziehen oder wenn nach dem sogenannten Dublin-Verfahren ein anderer europäischer Staat für die Asylsuchende oder den Asylsuchenden zuständig ist, oder auf der Entscheidung im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Formelle Entscheidungen erfolgen somit ohne nähere inhaltliche Prüfung des Asylvorbringens und ziehen im Regelfall eine Ausreisepflicht nach sich. Der Anteil (inhaltlich/materiell) abge-

lehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF lag im Jahr 2020 bei 32,1 % (2019: 29,4 %)¹⁶¹ (vgl. Abbildung 3-30).

Bei einem differenzierten Blick auf die Schutzquoten nach Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden zeigt sich, dass Entscheidungen des BAMF zu Asylanträgen von syrischen und eritreischen Staatsangehörigen überdurchschnittlich hohe Gesamtschutzquoten aufweisen. 2020 betrug die Gesamtschutzquote für syrische Staatsangehörige 89,1 % (2019: 83,7 %). 0,7 % der Schutzsuchenden aus Syrien haben eine Asylberechtigung erhalten, 48,0 % wurde Flüchtlingsschutz gewährt, 39,9 % erhielten subsidiären Schutz und in 0,5 % der Fälle wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Für Menschen aus Eritrea lag die Gesamtschutzquote bei 81,7 % (2019: 73,9 %). Dabei erhielten neben 1,1 %, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 55,4 % Flüchtlingsschutz und 18,3 % subsidiären Schutz. Bei 6,8 % wurden Abschiebungsverbote festgestellt (vgl. Abbildung 3-32 und Tabelle 3-37 im Anhang).

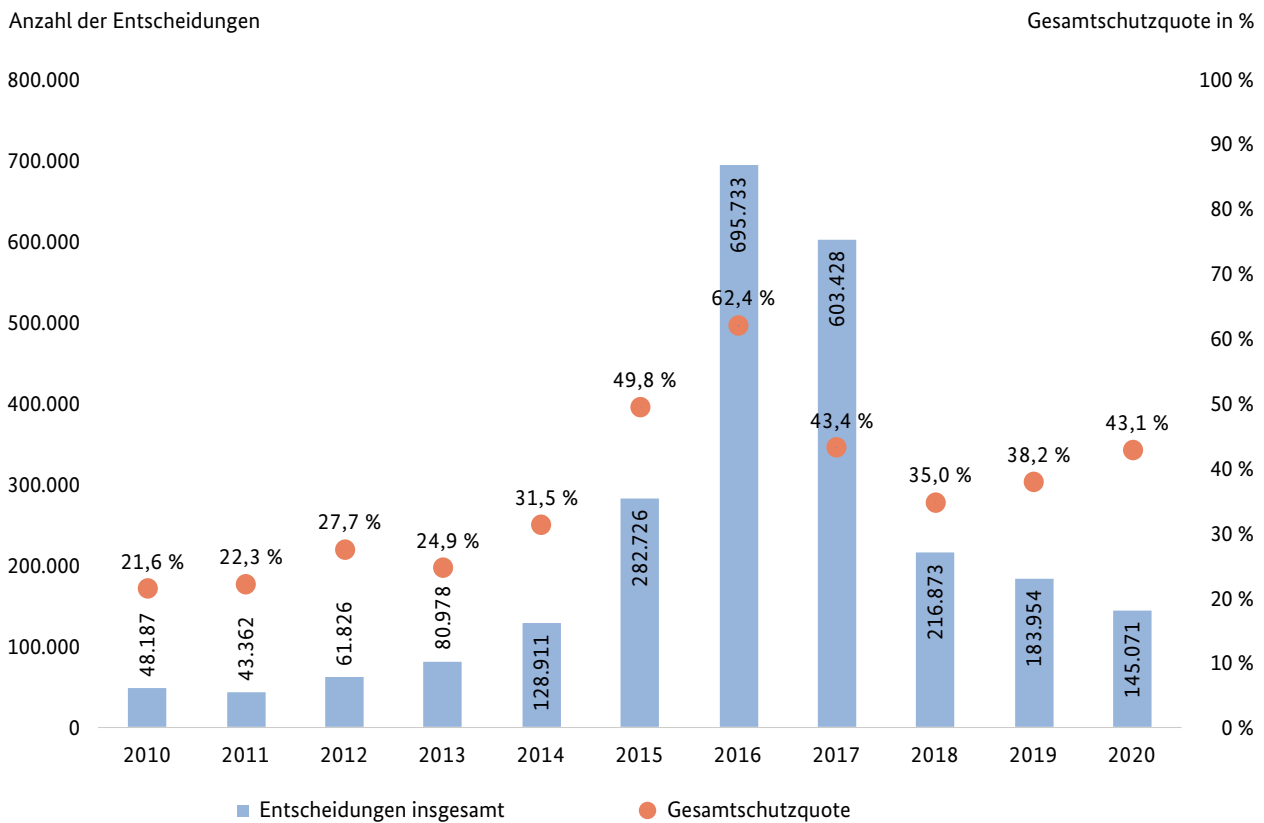
Asylsuchende aus der Türkei wiesen im Jahr 2020 mit 5,2 % eine über dem Durchschnitt (1,2 %) liegende Asylanerkenntnisquote nach Art. 16a GG auf. Die Gesamtschutzquote für türkische Schutzsuchende lag im Jahr 2020 mit 43,0 % et was niedriger als im Vorjahr (2019: 47,4 %). Niedrig ist die Gesamtschutzquote dagegen bei Asylantragstellenden aus Georgien und Nigeria. Für georgische Staatsangehörige betrug diese Quote 0,9 %, für Staatsangehörige aus Nigeria lag sie bei 8,2 % (vgl. Abbildung 3-32).

¹⁵⁹ Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Asylanerkenntnisquoten für Asylantragstellende (siehe dazu Abbildung 3-14 sowie die Tabelle 3-38 im Anhang).

¹⁶⁰ Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. BAMF 2021a: 51 ff.

¹⁶¹ Vgl. dazu ausführlich BAMF 2021a: 51 ff.

Abbildung 3-31: Entscheidungen (Erst- und Folgeanträge) und Gesamtschutzquoten im Asylverfahren seit 2010



Quelle: BAMF

Nur wenn für keine der vier Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot – die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Antragstellende einen ablehnenden Bescheid, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylG). Ablehnende Entscheidungen des BAMF können Asylantragstellende verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen. 73,2 % der durch das BAMF im Jahr 2020 abgelehnten Asylanträge wurden vor den Verwaltungsgerichten angefochten (2019: 75,0 %). In diesen Fällen werden betroffene Personen nicht vollziehbar ausreisepflichtig, wenn die Klage aufschiebende Wirkung hat oder die aufschiebende Wirkung der Klage im einstweiligen Rechtsschutz angeordnet wird. Im Jahr 2020 wurden 127.932 erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Erst- und Folgeanträgen getroffen, dabei wurde in 16,6 % der Fälle ein Schutzstatus zuerkannt, 47.561 Klagen wurden abgewiesen (37,2 %) und 54.707 anderweitig erledigt (42,8 %).¹⁶²

Sofern der Asylantrag abgelehnt wird und die Ausländerin bzw. der Ausländer auch aus anderen Gründen kein Aufent-

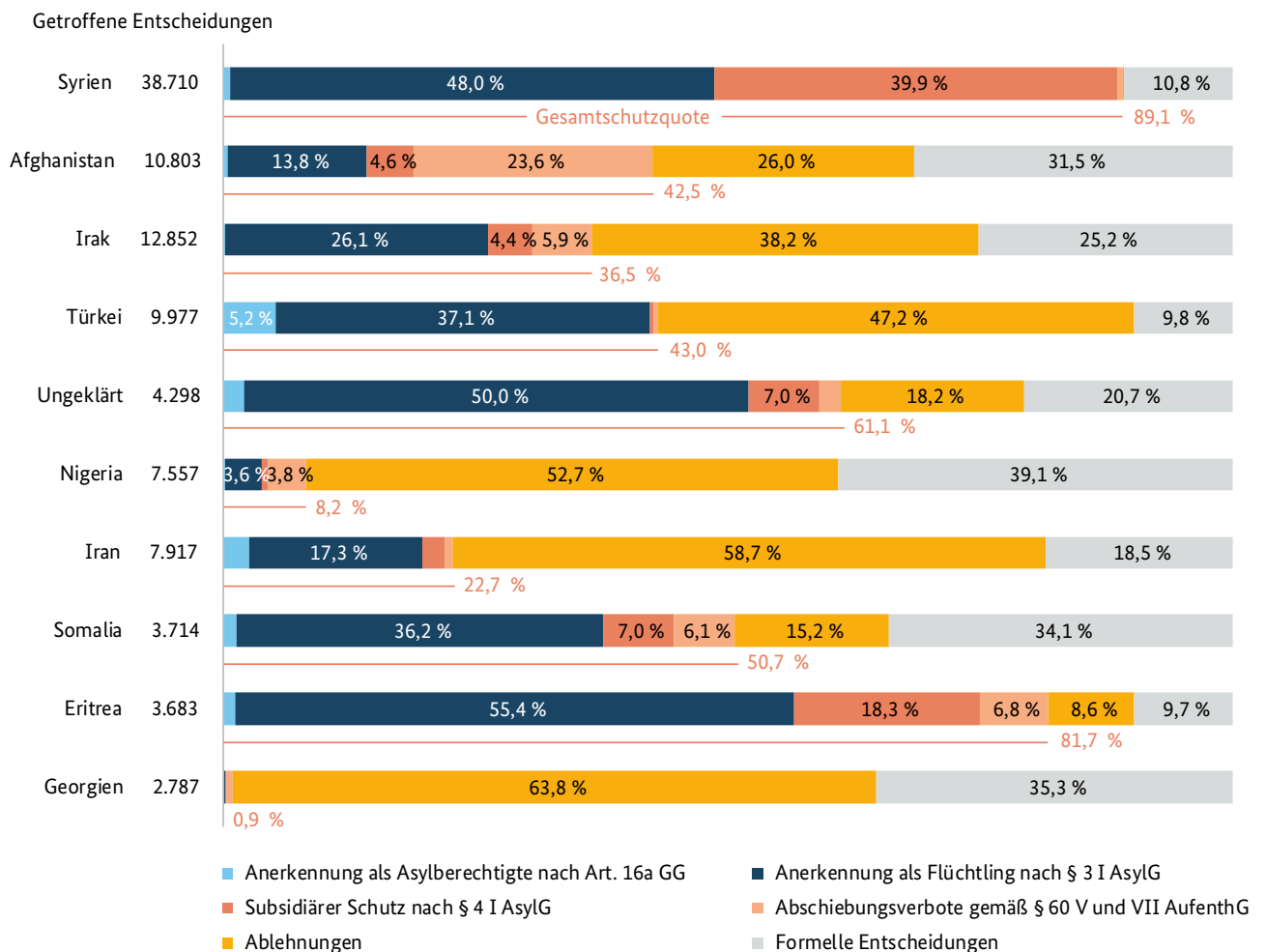
haltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland erhält, wird sie oder er in einem schriftlichen Ablehnungsbescheid innerhalb einer bestimmten Frist zur Ausreise aufgefordert. Gleichzeitig wird für den Fall, dass sie oder er innerhalb der festgesetzten Frist nicht freiwillig ausreist, die Abschiebung angedroht. Nach Ablauf der Frist kann bei bis dahin unterbliebener freiwilliger Ausreise die Abschiebung durchgeführt werden. Kann die Abschiebung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht vollzogen werden, wird eine Duldung erteilt.

3.4.1.3 Dublin-Verfahren

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher EU-Mitgliedstaat oder europäische Staat, der der sogenannten Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO) beigetreten ist, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Rechtsgrundlage des Verfahrens ist die Dublin-III-VO, die in allen Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz,

¹⁶² Siehe dazu BAMF 2021a: 40 ff.

Abbildung 3-32: Entscheidungsquoten (Erst- und Folgeanträge) nach den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Abweichungen der Summe der Einzelwerte zu 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: BAMF

Norwegen, Liechtenstein und Island Anwendung findet.¹⁶³ Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat geprüft wird. Zur Unterstützung für die Ermittlung des zuständigen Mitgliedstaates für die Prüfung des Asylverfahren wird das zentrale automatisierte Fin-

gerabdruckidentifizierungssystem EURODAC (European Dactyloscopy) herangezogen. Liegen Beweismittel oder Indizien für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vor, wird im Rahmen des Dublin-Verfahrens ein Übernahmesuchen an den anderen Mitgliedstaat gestellt. Stimmt der entsprechende Mitgliedstaat dem Übernahmesuchen zu, stellt für Deutschland das BAMF die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnet die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat an. Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates sind in ihrer gesetzlich festgelegten Reihenfolge zu prüfen.

Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten

Der Anteil der deutschen Übernahmesuchen ist in Bezug auf die gestellten Asylanträge ab 2016 gewachsen. Im Jahr 2016 betrug der Anteil der Übernahmesuchen im Verhält-

¹⁶³ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (sogenannte Dublin-III-Verordnung), die seit dem 19. Juli 2013 in Kraft ist und die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (sogenannte Dublin-II-Verordnung) abgelöst hat. Sie gilt für alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Anträge. Im Vereinigten Königreich wurde die Dublin-III-Verordnung im Jahr 2020 noch angewandt.

nis zu den gestellten Asylerstanträgen 7,7 %, im Jahr 2020 ist der Anteil auf 29,4 % gestiegen. In absoluten Zahlen wurde im Jahr 2020 mit 30.135 Übernahmeersuchen ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr verzeichnet (2019: 48.847; -38,3 %). Die meisten Übernahmeersuchen wurden an Griechenland (6.737), Italien (5.318), Frankreich (3.341), Schweden (2.549) und Spanien (1.836) gerichtet. Der Abwärtstrend der letzten Jahre hängt mit den gesunkenen Asylantragszahlen zusammen. In 15.759 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten 2020 einem Übernahmeersuchen Deutschlands zu (2019: 29.794).

Übernahmeersuchen an Deutschland

Im Jahr 2020 erhielt Deutschland 17.253 Übernahmeersuchen von anderen Mitgliedstaaten (2019: 23.717, -27,3 %). Deutschland stellte damit 2020 fast doppelt so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten, als es von diesen erhielt. Die fünf Mitgliedstaaten, die die meisten Ersuchen an Deutschland stellten, waren Frankreich (7.609), das Vereinigte Königreich (2.203), die Niederlande (1.615), Griechenland (1.289) und Belgien (1.280). Deutschland stimmte 10.673 Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu (2019: 14.639).

Dublin-Überstellungen

Deutschland überstellte im Jahr 2020 im Rahmen des Dublin-Verfahrens insgesamt 2.953 Personen – im Vergleich zum Vorjahr (2019: 8.423) ein Rückgang um 64,9 %. Die stark rückläufige Zahl begründet sich darin, dass während der Pandemie in den Monaten März bis Juni 2020 aufgrund der damaligen Grenzsicherungen sowie der Aussetzung von Dublin-Überstellungen das Überstellungsverfahren nahezu stillstand. Ab Mitte Juni konnten unter bestimmten Bedingungen (Vorliegen eines negativen Covid-19-Tests, entsprechend vorhandene Flugverbindungen) Überstellungen in die meisten Mitgliedstaaten wieder durchgeführt werden. Sie erfolgten am häufigsten nach Frankreich (724), Italien (509), in die Niederlande (319), nach Österreich (213) und Schweden (203).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2020 insgesamt 4.369 Personen überstellt (2019: 6.087). Die meisten Personen wurden aus Frankreich (1.659), den Niederlanden (808), Griechenland (423), der Schweiz (336) und Österreich (314) nach Deutschland überstellt.

Sofern eine Überstellung in der von der Dublin-Verordnung vorgegebenen Frist nicht möglich ist und aus diesem Grund die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland übergeht, entscheidet das BAMF in eigener Zuständigkeit (siehe Abschnitt 3.4.1).

3.4.2 Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Personen und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.¹⁶⁴ Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit 93.695 Mitgliedern und 106 Gemeinden die drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.¹⁶⁵

Seit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt.¹⁶⁶ Die Antragstellenden dürfen nicht in der Vergangenheit schon in einem anderen Drittstaat (z. B. Israel, USA) ihren Wohnsitz genommen haben. Diese Personen können nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland übersiedeln. Die im Rahmen des jüdischen Zuwanderungsverfahrens in Deutschland aufgenommenen Zuwanderinnen und Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. In das Verfahren können Eheleute und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, einbezogen werden. Nicht selbst antragsberechtigte Familienangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

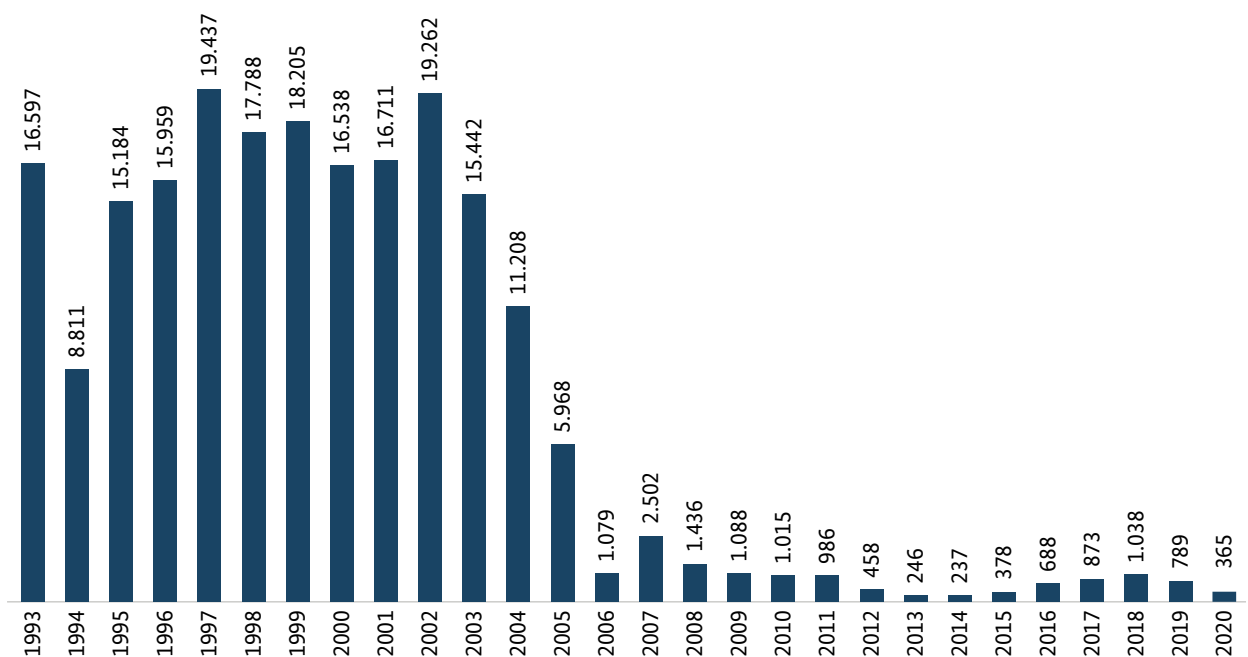
Zwischen 1993 und 2020 sind 210.288 jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland gekommen. Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 im unregelmäßigen Verfahren eingereist waren, sodass in der Summe 218.823 Personen zu verzeichnen sind. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderinnen und Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab (vgl. Abbildung 3-33). Die Ursachen für diesen Rückgang sind heterogen. Das Interesse der noch in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden jüdischen Menschen an einer Einwanderung nach Deutschland hat nachgelassen. Auch die seit 2005 veränderten Zugangs-

164 Vgl. den Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990 sowie den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

165 Vgl. dazu die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) für das Jahr 2020, die über die Homepage des ZWST abrufbar ist: <https://zwst.org/de/publikationen/statistik>.

166 Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung und Aufnahmevoraussetzungen vgl. BMI/BAMF 2010: Kapitel 2.6.1., BMI/BAMF 2014: 82 f., die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 561 ff. und Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG über die Aufnahme jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 22. April 2020.

Abbildung 3-33: Jüdische Zuwanderung einschließlich Familienangehöriger aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 1993¹



1) Für die Jahre 2014 und 2015 ist die Zahl der Einreisen aufgrund unzureichender Meldungen durch die Bundesländer etwas zu niedrig ausgewiesen.

Quelle: Bundesverwaltungsamt, BAMF

bedingungen¹⁶⁷ tragen mit zu dieser Entwicklung bei. Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderung sind die Ukraine sowie die Russische Föderation.

Angesichts der Reisebeschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie sank auch der Umfang der jüdischen Zuwanderung im Jahr 2020 auf 365 Personen. Pandemiebedingt fand die Bearbeitung der Anträge an den Auslandsvertretungen unter erschwerten Bedingungen statt und richtete sich nach den vor Ort geltenden Regelungen des Herkunftslandes. Antragsannahmen und Visaerteilungen wurden zeitweise ganz ausgesetzt. Auch die Einreise nach Deutschland war wegen der Pandemieauflagen teilweise gar nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Migration aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den vorherigen Kapiteln dargestellten Zuwanderung von Asylsuchenden und der jüdischen Zuwanderung aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion geht es im Folgenden um die Einreise und den Aufenthalt von aus-

ländischen Staatsangehörigen aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.¹⁶⁸

So kann ausländischen Staatsangehörigen nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung eines Visums nach § 22 S. 1 AufenthG obliegt allein dem Auswärtigen Amt, das auch die Bewertung der dringenden humanitären bzw. völkerrechtlichen Gründe vornimmt. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. Insgesamt hatten zum 31. Dezember 2020 3.265 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG inne (Ende 2019: 3.695).

¹⁶⁷ Vgl. BMI/BAMF 2008: 94.

¹⁶⁸ Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. BMI/BAMF 2013: 95.

Tabelle 3-12: Nach § 22 AufenthG aufgenommene ausländische Staatsangehörige seit 2013 (Einreise im selben Jahr)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Aufnahmen insgesamt	183	985	1.165	806	507	279	96	42

Quelle: Ausländerzentralregister

§ 23 Abs. 2 AufenthG ermöglicht humanitäre Aufnahmen durch den Bund. Hiernach kann das BMI zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF ausländische Staatsangehörige aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde am 1. August 2015 mit § 23 Abs. 4 AufenthG eine eigenständige Rechtsgrundlage für Resettlement-Flüchtlinge geschaffen. Darüber hinaus kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 1 AufenthG anordnen, dass ausländische Staatsangehörige aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen eine Aufnahmezusage erteilt wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem BMI (siehe Kapitel 3.4.5).

Zusätzlich zu diesen Aufnahmeverfahren gibt es noch weitere Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen. Hierbei handelt es sich um reine Inlandsverhältnisse, bei denen in der Regel ein Voraufenthalt

(z. B. Aufenthaltsgestattung oder Duldung) vorliegt. So kann nach § 25 Abs. 4 AufenthG einer nicht vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Person für einen vorübergehenden Aufenthalt im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹⁶⁹ oder ein erhebliches öffentliches Interesse¹⁷⁰ ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Zum 31. Dezember 2020 hielten sich insgesamt 18.854 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2019: 21.239). Bei den in der Tabelle 3-13 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2020: 790) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst einen anderen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung als Asylsuchende erhalten

169 Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

170 Ein erhebliches öffentliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn eine ausländische Person als Zeugin oder Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.

Tabelle 3-13: Nach § 25 Abs. 4 AufenthG aufgenommene ausländische Staatsangehörige seit 2013 (Einreise im selben Jahr) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
								absolut	darunter weiblich
Katar	131	238	298	219	327	413	449	113	43
Ukraine	116	209	117	74	52	54	51	79	50
Russische Föderation	567	639	348	240	232	175	138	67	46
Libyen	1.359	1.119	411	300	279	368	336	54	14
Serbien ¹	30	38	44	34	67	71	43	51	30
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.092	1.298	1.256	1.012	988	857	668	426	232
Insgesamt	4.523	6.018	6.160	4.532	3.846	3.410	2.215	790	415

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-14: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG seit 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Einreise im selben Jahr)

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
								absolut	darunter weiblich
Serbien ¹	54	84	129	156	140	139	122	92	35
Vietnam	30	61	47	49	46	33	49	58	5
Ghana	28	63	57	51	62	52	48	40	6
Nigeria	20	37	43	33	47	54	32	24	3
Syrien	4	15	30	43	69	89	46	18	9
Sonstige Staatsangehörigkeiten	300	348	482	365	399	463	390	283	97
Insgesamt	436	608	788	697	763	830	687	515	155

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

hatten, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde.

§ 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an eine ausländische Person, die Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig ist.¹⁷¹ Zum 31. Dezember 2020 hielten sich insgesamt 80 Drittstaatsangehörige, darunter 56 weibliche Personen, mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Deutschland auf (Ende 2019: 96).¹⁷²

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einer ausländischen Person, die vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltser-

laubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn die ausländische Person unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.¹⁷³

Ende 2020 lebten insgesamt 54.347 Drittstaatsangehörige (Ende 2019: 56.272) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland, davon 32.499 seit mehr als sechs Jahren (59,8 %).¹⁷⁴ Bei den in der Tabelle 3-14 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2020: 515) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst eine Duldung (oder in seltenen Ausnahmefällen eine Aufenthaltsgestattung als Asylantragstellende) erhalten hatten, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde.

3.4.3 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde anordnen, dass einer ausländischen Person, die vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humani-

171 Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2020 406 Opfer im Verfahren des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung ermittelt. Darunter befanden sich 275 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren größtenteils weiblich (94 %). Zudem wurden 73 Opfer des Menschenhandels im Bereich Ausbeutung der Arbeitskraft ermittelt (vgl. dazu BKA 2021b: 8 f.). Zum Thema Menschenhandel vgl. auch Hoffmann 2013.

172 Zum 31. Dezember 2020 hielten sich außerdem sieben Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer von Arbeitsausbeutung) in Deutschland auf.

173 Ein Verschulden der ausländischen Person liegt etwa vor, wenn diese falsche Angaben macht, über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

174 Vgl. Deutscher Bundestag 2021e: 24 f.

täre oder persönliche Gründe vorliegen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Diese Möglichkeit gibt es seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005. Dabei ist zu beachten, dass die Härtefallkommission nach § 23a Abs. 2 S. 2 AufenthG ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig wird. Dritte, insbesondere betroffene ausländische Staatsangehörige, können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Mittlerweile sind in allen Bundesländern solche Härtefallkommissionen eingerichtet worden.

Tabelle 3-15: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Bestandszahlen zum 31. Dezember 2020)¹

Bundesland	2020
Baden-Württemberg	459
Bayern	316
Berlin	1.862
Brandenburg	127
Bremen	166
Hamburg	146
Hessen	296
Mecklenburg-Vorpommern	57
Niedersachsen	1.071
Nordrhein-Westfalen	2.016
Rheinland-Pfalz	565
Saarland	86
Sachsen	309
Sachsen-Anhalt	176
Schleswig-Holstein	193
Thüringen	1.087
Insgesamt	8.932

1) Die überwiegende Zahl der Personen, die zum 31. Dezember 2020 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG innehatten, lebte seit mehr als sechs Jahren in Deutschland (4.842 Personen, 54,2 %).

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2020 wurden 14,3 % der Aufenthaltserlaubnisse auf der Grundlage von § 23a AufenthG an Staatsangehörige aus dem Kosovo erteilt (1.274), weitere 13,3 % der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen aus Albanien (1.190). An serbische Staatsangehörige wurden 1.041 Aufenthaltserlaubnisse (11,7 %) und an russische Staatsangehörige 512 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (5,7 %).

3.4.4 Resettlement und humanitäre Aufnahmeverfahren

Resettlement

Deutschland nimmt seit 2013 im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes und im Sinne internationaler Verantwortungsteilung regelmäßig und in stetig gewachsenem Umfang besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) im Wege des Resettlements (Neuansiedlung) auf. Resettlement ermöglicht eine dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten, die nach international festgelegten Kriterien des UNHCR als besonders schutzbedürftig gelten. Die Aufnahmen im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden werden vom BMI im Benehmen mit den obersten Landesbehörden angeordnet. Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahmeverfahren im Rahmen des Resettlements bildete bis zum 31. Juli 2015 § 23 Abs. 2 AufenthG. Am 1. August 2015 trat das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“¹⁷⁵ in Kraft, mit dem unter anderem eine eigenständige Rechtsgrundlage für das Resettlement-Verfahren geschaffen wurde. Seither gilt § 23 Abs. 4 AufenthG für Aufnahmen im Rahmen des Resettlements, während § 23 Abs. 2 AufenthG Aufnahmen im Rahmen sonstiger humanitärer Aufnahmen regelt. Für die Durchführung der Aufnahmeverfahren ist nach § 75 Nr. 8 AufenthG das BAMF zuständig.

Resettlement stellt ein international anerkanntes flüchtlingspolitisches Instrument dar. Ziel des Resettlements ist es, besonders schutzbedürftigen Personen, die aus ihrem Herkunftsland in einen Erstaufnahmestaat geflohen sind, dort jedoch weder eine Chance auf Integration noch die Aussicht auf Rückkehr in ihr Herkunftsland haben, im Resettlement-Staat Schutz zu bieten und eine neue, dauerhafte Perspektive zu eröffnen. Der jährliche weltweite Resettlement-Bedarf wird durch den UNHCR festgestellt. Resettlement-Flüchtlinge erhalten eine Aufnahmezusage im Ausland, dann einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG, sie müssen also

175 BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386 ff.

kein Asylverfahren durchlaufen. Das nationale Resettlement wird durch Aufnahmeanordnungen des BMI im Benehmen zwischen Bund und Ländern festgelegt.

In der Pilotphase zwischen 2012 und 2014 umfasste das Aufnahmekontingent in Deutschland jeweils 300 Personen.¹⁷⁶ Seit 2015 wurden die Resettlement-Aufnahmen verstetigt und die Kontingente auf 500 Personen angehoben.¹⁷⁷ Im Rahmen des EU-Resettlement-Programms (Ratsbeschluss vom 20. Juli 2015) wurden in den Jahren 2016/2017 EU-weit 22.504 Resettlement-Plätze bereitgestellt. Das nationale Kontingent von 500 Schutzbedürftigen wurde in den Jahren 2016/2017 mit dem Resettlement-Programm der Europäischen Kommission (Migrationsagenda) verrechnet. Die Gesamtquote für die zwei Jahre betrug 1.600 Schutzsuchende. 2016 wurde diese Quote im Rahmen des Eins-zu-Eins-Mechanismus der EU-Türkei-Erklärung für die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen genutzt (1.060 Personen).¹⁷⁸ Zudem wurden im Jahr 2016/2017 177 Flüchtlinge aus dem Libanon aufgenommen. Die verbleibenden Resettlement-Plätze wurden vor allem für die Aufnahme Schutzbedürftiger aus Ägypten genutzt.

Für 2018/2019 hat Deutschland im Rahmen seiner Beteiligung am EU-Resettlement-Programm bis zu 10.200 Plätze für die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge zugesagt (Aufnahmeplätze EU-Staaten insgesamt: 50.000). Diese Zahl beinhaltet Aufnahmeplätze für Resettlement nach § 23 Abs. 4 AufenthG (bis zu 3.200 Plätze), für humanitäre Aufnahmen aus der Türkei nach § 23 Abs. 2 AufenthG (bis zu 6.000 Plätze), für das staatlich-zivilgesellschaftliche Pilotprogramm „Neustart im Team“ (NesT) nach § 23 Abs. 4 AufenthG (500 Plätze)¹⁷⁹ sowie für ein Aufnahmeprogramm des Landes Schleswig-Holstein (bis zu 500 Plätze) nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

Mit Anordnung vom 6. Juli 2018 hat das BMI in Abstimmung mit den Ländern zudem die Grundlage für eine Aufnahme von bis zu 300 Flüchtlingen mit syrischer, irakischer, eritreischer oder somalischer Staatsangehörigkeit sowie von Palästinenserinnen und Palästinensern aus Libyen über einen vom UNHCR eingerichteten Evakuierungsmechanismus im Niger (gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG) geschaffen. Im Jahr 2018 sind zunächst 276 Personen nach Deutschland eingereist, das Kontingent von 300 Personen wurde mit weiteren Aufnahmen im Jahr 2019 erfüllt (vgl. Tabelle 3-16).

In Abstimmung mit den Ländern hat das BMI mit der Anordnung vom 11. Dezember 2018 den Rahmen für die Aufnahme von 2.900 Resettlement-Flüchtlingen in den Jahren 2018 und 2019 aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien und Libanon gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG geschaffen. Ende 2019 sagte Deutschland weitere 5.500 Resettlement-Plätze für das Jahr 2020 zu. Darunter sollen bis zu 3.000 Plätze für die humanitäre Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung nach § 23 Abs. 2 AufenthG, bis zu 1.900 Plätze für Resettlement nach § 23 Abs. 4 AufenthG aus den Zufluchtsländern Ägypten, Jordanien, Libanon, Kenia und Niger (über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen), weitere 200 für ein Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holsteins nach § 23 Abs. 1 AufenthG sowie 400 Plätze im Rahmen von NesT (§ 23 Abs. 4 AufenthG) fallen.

Resettlement unter Pandemieumständen

Bedingt durch die Einschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie sowie die daraus resultierenden Verzögerungen konnte ein Großteil der für 2020 vorgesehenen Aufnahmen nicht erfolgen. Aus den Aufnahmeverfahren im Rahmen der deutschen Beteiligung am EU-Resettlement-Programm konnten Einreisen von 1.178 Personen aus der Türkei sowie 200 Personen (nachträglich eingereiste Personen aus dem Vorjahresprogramm Resettlement 2019) verzeichnet werden. Daneben erfolgte ab April 2020 die Aufnahme von 2.812 Personen aus Griechenland zur Entlastung der griechischen Inseln, darunter 247 behandlungsbedürftige Kinder mit Kernfamilie, sowie die Aufnahme von 203 unbegleiteten Minderjährigen sowie einem Neugeborenen einer unbegleiteten Minderjährigen nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO sowie 1.568 Personen nach § 23 Abs. 2 AufenthG, welchen in Griechenland subsidiärer oder Flüchtlingsschutz zuerkannt wurde (im Rahmen eines humanitären Aufnahmeprogramms des Bundes (HAP GRC)).

Die für 2020 geplanten Resettlement-Aufnahmen sollen 2021 nachgeholt und um eine darüber hinausgehende Zusage für weitere 2.500 Plätze („top up“) erweitert werden. Das BMI hat hierzu entsprechende Aufnahmeanordnungen am 15. Januar 2021 für das humanitäre Aufnahmeprogramm aus der Türkei, am 21. Mai 2021 für das Resettlement-Verfahren sowie am 25. Mai 2021 für das Pilotprojekt NesT erlassen. Die Kontingente für den Zeitraum 2020/2021 stellen Aufnahmeplätze aus den Erstzufluchtsstaaten Libanon, Kenia, Jordanien, Niger und Ägypten zur Verfügung.

176 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2011: Beschluss Nr. 19.

177 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2014: Beschluss Nr. 28.

178 Zu den Hintergründen der EU-Türkei-Erklärung vgl. BMI/BAMF 2016: 103.

179 Vgl. auch Kapitel „2020: Migration im Schatten im Pandemie“.

Tabelle 3-16: Im Resettlement-Programm gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat seit 2012

Geschlecht	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ⁵
Männlich	205	153	166	243	578	175	224	1.208	104
Weiblich	102	140	155	238	661	188	159	1.234	96
Insgesamt	307	293	321	481	1.239	363	383	2.442	200
Staatsangehörigkeit									
Afghanistan	-	-	21	-	-	-	-	-	-
Ägypten	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Äthiopien	27	-	1	45	4	17	-	-	-
Eritrea	36	-	-	200	20	14	240	37	-
Irak	132	175	117	26	-	9	-	53	-
Iran	-	116	-	-	-	4	-	-	-
Jemen	-	-	-	-	-	-	-	5	-
Somalia	45	-	41	45	-	8	36	374	25
Sudan/Südsudan	59	-	3	122	-	131	-	414	-
Syrien	-	2	-	9	1.188	177	106	1.555	175
Staatenlose Palästinenser/-innen	-	-	31	33	27	-	-	2	-
Sonstige Staatenlose	-	-	34	-	-	-	-	2	-
Sonstige	8	-	73	1	-	3	-	-	-
Aufenthaltsstaat vor der Ausreise nach Deutschland									
Ägypten	-	-	-	301	-	256 ¹	107 ³	988	-
Äthiopien	-	-	-	-	-	-	-	330	25
Indonesien	-	-	114	-	-	-	-	-	-
Jordanien	-	-	-	-	-	-	-	346	-
Libanon	-	-	-	-	155	22 ²	-	766	175
Niger	-	-	-	-	-	-	276 ⁴	12 ⁴	-
Tunesien	202	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	105	293	-	-	1.060	-	-	-	-
Sudan	-	-	-	180	24	-	-	-	-
Syrien	-	-	207	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) Das Kontingent von 363 Personen wurde für das Jahr 2017 nachträglich Anfang 2018 mit der Einreise von 107 Personen aus Ägypten, die aus gesundheitlichen Gründen Ende 2017 noch nicht ausreisen konnten, erfüllt.

2) Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2017 eingereist sind, aber im Rahmen des Kontingents für das Jahr 2016 aufgenommen wurden.

3) Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2018 eingereist sind, aber zum Kontingent des Jahres 2017 gezählt werden.

4) Das Kontingent von 300 Personen konnte im Jahr 2018 nicht erfüllt werden. Weitere zwölf Einreisen erfolgten im Jahr 2019. Somit konnten 288 von 300 Personen einreisen.

5) Pandemiebedingt konnten keine Resettlement-Einreisen aus dem Verfahren 2020 durchgeführt werden.

Quelle: BAMF

Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2016 bis 2020 (Ratsbeschluss EU 2016/1754)

Durch einen ergänzenden Ratsbeschluss vom 29. September 2016 (EU 2016/1754) zur Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien hat die EU die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Relocation-Plätze für eine Neuansiedlung syrischer Flüchtlinge aus der Türkei zu nutzen. Deutschland hat hiervon Gebrauch gemacht und die im Jahr 2016 im Rahmen des EU-Resettlements begonnenen Aufnahmen syrischer Schutzbedürftiger im Rahmen dieses humanitären Aufnahmeverfahrens in den Jahren 2017 bis 2020 fortgesetzt. Es erfolgte von 2016 bis einschließlich Ende 2019 die Einreise von 9.044 syrischen Flüchtlingen aus der Türkei. Mit der Aufnahmeanordnung vom 13. Januar 2020 ordnete das BMI erneut die Fortführung der Aufnahmen von bis zu 500 Personen pro Monat bis zum 31. Dezember 2020 an. Pandemiebedingt sind im Jahr 2020 1.178 Personen im Rahmen dieses humanitären Aufnahmeverfahrens eingereist.

Übernahme der Zuständigkeit zur Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Personen

Deutschland beteiligte sich auch an der freiwilligen Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Asylsuchenden. Die Übernahmen erfolgten auf Grundlage von Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO. Seit Sommer 2018 konnten insgesamt 932 dieser Asylsuchenden durch Deutschland übernommen werden (Stand: 18. November 2021).

3.5 Migration aus familiären Gründen

Die Einreise und der Aufenthalt von Familienangehörigen in Deutschland lebender Personen sind in den §§ 27 bis 36a AufenthG geregelt. Der Familiennachzug wird mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Diese Regelungen finden Anwendung auf den Zuzug zu Deutschen und zu Personen, die keine EU-Staatsangehörigen bzw. Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen sind.¹⁸⁰ Der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu ausländischen EU-Staatsangehörigen sowie zu Deutschen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, richtet sich grundsätzlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (§§ 2 ff. FreizügG/EU).

Grundsätze des Familiennachzugs

Der Familiennachzug bezeichnet den Nachzug von im Ausland lebenden Familienangehörigen und ist grundsätzlich begrenzt auf die Kernfamilie, d. h. die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder den Ehe- bzw. Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder bzw. Eltern von minderjährigen ledigen Kindern. Sonstige Familienmitglieder können nur in Ausnahmefällen nachziehen. Zudem setzt der Familiennachzug in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt für nachziehende Familienangehörige ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist (§ 27 Abs. 3 AufenthG, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, Ausnahme etwa in § 29 Abs. 2 AufenthG) sowie ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, Ausnahme etwa in § 29 Abs. 2 AufenthG). Auch Aufenthaltstitel aus familiären Gründen berechtigen zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit (§ 4a AufenthG).

Familiennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist grundsätzlich, dass die bereits hier lebende ausländische Person eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine (Mobiler-)ICT-Karte besitzt oder sich gemäß § 18e AufenthG (kurzfristige Mobilität für Forscherinnen und Forscher) berechtigt im Bundesgebiet aufhält und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Jedoch können die Referenzperson und deren Angehörige auch gleichzeitig Visaanträge an einer Auslandsvertretung stellen, wenn die gemeinsame Übersiedlung geplant ist und die Erteilungsvoraussetzungen für alle Familienmitglieder vorliegen.

Bei verheirateten Paaren müssen in der Regel beide das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Die nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner muss vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse¹⁸¹ nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Hierzu gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen (§ 30 Abs. 1 S. 2 und S. 3 Nr. 1 bis Nr. 8 AufenthG). Ausnahmen, bei denen der Nachweis von Sprachkenntnissen nicht erforderlich ist, werden in der Infobox „Ausnahmen von der Nachweispflicht einfacher deutscher Sprachkenntnisse im Familiennachzug“ zusammengefasst. Die Aufenthaltserlaubnis kann ansonsten bei fehlender Volljährigkeit zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden (§ 30 Abs. 2 AufenthG).

¹⁸⁰ Für diese gilt das EU-Freizügigkeitsrecht.

¹⁸¹ Einfache Sprachkenntnisse entsprechen der ersten Stufe (A1) auf der sechsstufigen Kompetenzskala des GER.

Infobox: Ausnahmen von der Nachweispflicht einfacher deutscher Sprachkenntnisse im Familiennachzug	
Grund und rechtliche Regelung	Der Nachweis von einfachen deutschen Sprachkenntnissen ist nicht erforderlich, wenn ...
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG	Humanitärer Titel: ... Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel als Resettlement-Flüchtling (nach § 23 Abs. 4 AufenthG) ¹⁸² besitzen oder sie asylberechtigt sind oder einen Schutzstatus als GFK-Flüchtling oder einen subsidiären Schutzstatus innehaben und die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaft bereits bestand, als die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner ihren oder seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG	Gesundheit: ... die nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartner aufgrund einer im Einzelfall festgestellten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG	Geringer Integrationsbedarf: ... bei der nachziehenden Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder dem Ehe- bzw. Lebenspartner nach Einzelfallprüfung ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG	Visumfreier Aufenthalt: ... die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner eine Staatsangehörigkeit besitzt, die auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG	Blaue Karte EU/ICT-Karte/Mobiler-ICT-Karte/Forschende/mobile Forschende: ... Drittstaatsangehörige im Besitz einer Blauen Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte sind oder eine Aufenthaltserlaubnis als (mobile) Forschende haben.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG	Härtefall: ... es der Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder dem Ehe- bzw. Lebenspartner aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise einfache deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben. ¹⁸³

182 Durch das am 1. August 2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ wurde in das Aufenthaltsgesetz der § 23 Abs. 4 AufenthG eingefügt (BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386 ff.). Aufgrund dieser Regelung kann das BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlingen) eine Aufnahmezusage erteilt. Vgl. hierzu Kapitel 3.4.5.

183 Die Härtefallklausel des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG wurde mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Das Vorliegen eines Härtefalls ist im Rahmen des Visumverfahrens durch die zuständige Auslandsvertretung zu beurteilen. Ein Härtefall kann beispielsweise gegeben sein, wenn es dem ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartner oder der ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartnerin nicht zugemutet werden kann, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder es ihr oder ihm trotz ernsthafter Bemühungen von etwa einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen. Für die Dauer der Coronapandemie wurde der Zeitraum für ernsthafte Bemühungen auf in der Regel sechs Monate reduziert. Diese Rechtsänderung dient insbesondere der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 10. Juli 2014 (Urteil in der Rechtssache C-138/13, vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 96/14 des EuGH vom 10. Juli 2014). Dort wurde entschieden, dass das 2007 eingeführte ausnahmslose Spracherfordernis nicht mit der sogenannten Stillhalteklausele des Assoziierungsabkommens mit der Türkei vereinbar ist. Der Sprachnachweis im Herkunftsland erschwere die Familienzusammenführung und stelle deshalb eine neue Beschränkung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch türkische Staatsangehörige im Sinne dieser Klausel dar. Der EuGH hielt jedoch auch fest, dass die Einführung einer neuen Beschränkung zugelassen werden könne, sofern sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, „die Erreichung des angestrebten legitimen Zieles zu erreichen“, und nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehe. Da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz generell gilt, ist die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalles von grundsätzlicher Bedeutung, sodass zur Klarstellung für den Nachzug von Eheleuten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner eine allgemeine Härtefallklausel in das Aufenthaltsgesetz eingeführt wurde (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG).

§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 AufenthG	Besonderer Aufenthaltstitel: ... Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel nach § 18c Abs. 3 AufenthG als Hochqualifizierte bzw. Hochqualifizierter oder nach § 21 AufenthG und als Selbstständige besitzen und die Ehe bereits bestand, als sie ihren Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegten.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 AufenthG	Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt-EU: ... Drittstaatsangehörige unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG als Forschende waren.

Familiennachzug zu Inhaberinnen und Inhabern humanitärer Titel

Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen sowie Resettlement-Flüchtlingen ist zur Wahrung der Familieneinheit vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und hinreichender Lebensunterhaltssicherung abzusehen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung bzw. nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt wird und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitglied der EU ist und zu dem die ausländische Person oder ihre Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, grundsätzlich nicht möglich ist (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, wurde zwischenzeitlich bis zum 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Diese zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurde bis zum 31. Juli 2018 verlängert. Seit dem 1. August 2018 kann aus humanitären Gründen monatlich bis zu 1.000 Familienangehörigen von subsidiär schutzberechtigten Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 36a AufenthG).¹⁸⁴ Humanitäre Gründe liegen beispielsweise nach § 36a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG insbesondere dann vor, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist oder ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist. Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen.

Der Familiennachzug zu Personen, die über bestimmte humanitäre Aufnahmeprogramme nach Deutschland gekommen sind oder für die ein (nationales) Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitä-

ren Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Familiennachzug von Kindern

Der Nachzug von Kindern zu ausländischen Eltern bzw. einem ausländischen Elternteil richtet sich nach § 32 AufenthG. Einem minderjährigen ledigen Kind ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der in § 32 Abs. 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzen. Kinder von Personen, die sich gemäß § 18e AufenthG (kurzfristige Mobilität für Forschende) berechtigt im Bundesgebiet aufhalten, benötigen keinen Aufenthaltstitel (§ 32 Abs. 5 AufenthG).

Hat das minderjährige ledige Kind das 16. Lebensjahr bereits vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, muss das Kind zusätzlich die deutsche Sprache beherrschen¹⁸⁵ oder es muss als gewährleistet erscheinen, dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann.

Diese letztgenannten besonderen Voraussetzungen entfallen jedoch, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Asylberechtigung oder des Status als international Schutzberechtigte oder Resettlement-Flüchtling oder im Anschluss daran eine Niederlassungserlaubnis besitzt (§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG) oder beide Eltern bzw. ein Elternteil Inhaberin oder Inhaber eines in § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG enumerativ aufgeführten Aufenthaltstitels, wie beispielsweise einer Blauen Karte EU, sind. Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind einer ausländischen Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es aufgrund der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kin-

184 Die § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen) und § 23 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden) bleiben unberührt.

185 Gemäß § 2 Abs. 12 AufenthG beherrscht eine ausländische Person die deutsche Sprache, wenn ihre Sprachkenntnisse dem Niveau C 1 des GER entsprechen.

deswohls und der familiären Situation zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (§ 32 Abs. 4 AufenthG). Der Kindernachzug zu Eltern, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, richtet sich seit dem 1. August 2018 nach § 36a AufenthG; hierbei bleibt die Möglichkeit einer Aufnahme nach den §§ 22 und 23 AufenthG jedoch unberührt.

Elternnachzug und Familiennachzug von sonstigen Familienangehörigen

Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings oder Resettlement-Flüchtlings ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Den Eltern eines subsidiär Schutzberechtigten kann gemäß § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Der Nachzug Familienangehöriger, die nicht zur sogenannten Kernfamilie zählen, kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte, die familienbezogen sein muss, erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG).

Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen

Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern, minderjährigen ledigen Kindern sowie dem Elternteil eines minderjährigen Kindes zur Ausübung der Personensorge wird nach § 28 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn das Familienmitglied, zu dem ein Nachzug erfolgen soll, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dem minderjährigen ledigen Kind sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Kindes ist abweichend von der Regelerteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehe- bzw. Lebenspartner oder der Ehe- bzw. Lebenspartnerin von deutschen Staatsangehörigen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden. Auch hier gilt, dass die Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. der Ehe- bzw. Lebenspartner sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss (§ 28 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Datengrundlage

Eine Grundlage für die Erfassung des Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Familienangehörigen erteilt worden ist. Dabei kann nicht automatisch auf die Staatsan-

gehörigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller geschlossen werden. Die Visastatistik weist diese nicht aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung.¹⁸⁶ Ob das erteilte Visum im Anschluss auch tatsächlich zur Einreise nach Deutschland genutzt wurde und ob in Deutschland tatsächlich ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen beantragt und gewährt wurde, lässt sich anhand dieser Zahlen nicht darstellen.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister (AZR) als Datenquelle für den Familiennachzug genutzt werden. Das AZR liefert insofern ein umfassenderes Bild, da es die Fälle erfasst, in denen Drittstaatsangehörige nach Einreise in Deutschland im selben Jahr – nach Antragstellung – einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erhalten haben. Außerdem weist das AZR als Datenquelle die Staatsangehörigkeit dieser Personen aus. Darüber hinaus können ausländische Personen, die ursprünglich zu einem anderen Zweck (z. B. zur Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind, durch einen Statuswechsel zu einem späteren Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Eheschließung im Inland. Diese Fälle gehen nicht in die im Folgenden dargestellten Daten aus der Visastatistik des Auswärtigen Amtes bzw. aus dem AZR ein.

Der Familiennachzug unterteilt sich in den Nachzug von Eheleuten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, den Nachzug von minderjährigen Kindern sowie den von sonstigen Familienangehörigen zu ausländischen oder deutschen Personen. Seit dem Berichtsjahr 2018 wird der Nachzug zu minderjährigen Kindern in der Visastatistik getrennt ausgewiesen, zuvor wurde diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Familiennachzugs seit 2010 anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug auf der Basis des AZR dargestellt.

¹⁸⁶ Beispielsweise im Falle der Türkei sind dies die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir. Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten. Allerdings ist verstärkt zu beobachten, dass auch Staatsangehörige aus anderen Staaten (z. B. Syrien) in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei Visa zum Zweck des Familiennachzugs beantragen. So werden Visumanträge zum Familiennachzug von Antragstellenden mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien gegenwärtig vorrangig von den Auslandsvertretungen in Beirut, Ankara, Istanbul, Izmir, Amman, Kairo und Erbil entgegengenommen. Vgl. Deutscher Bundestag 2016: 4.

3.5.1 Familiennachzug nach der Visastatistik

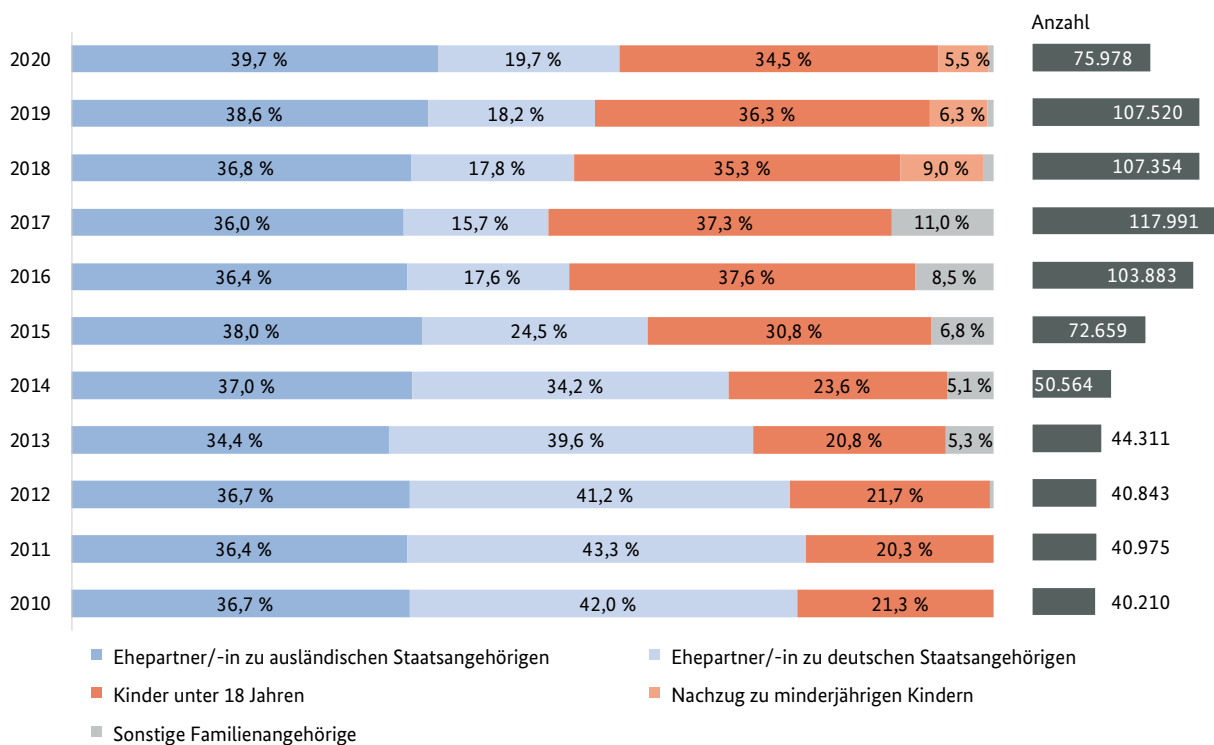
Im Regelfall ist es für den Familiennachzug erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA benötigen kein entsprechendes Visum¹⁸⁷, ebenso wie Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino unter den weiteren genannten Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 Aufenthaltverordnung (AufenthV). EU-Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sind freizügigkeitsberechtigt und können daher unabhängig davon, zu wem sie nachziehen, visumfrei einreisen. Die Erteilung von Visa an sonstige Familienangehörige wird in der Visastatistik des Auswärtigen Amtes erst seit dem Jahr 2012 separat ausgewiesen.

¹⁸⁷ Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

Der Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen war zwischen dem 17. März und dem 1. Juli 2020 aufgrund der Einschränkungen der Einreisen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie nur möglich, wenn ein zwingender familiärer Grund vorlag. Am 2. Juli 2020 wurden für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die zum Familiennachzug einreisen, Ausnahmen von den EU-Einreisebeschränkungen eingeführt. Trotz Gültigkeit eines erteilten Visums konnte die Einreise jedoch nicht garantiert werden, etwa wenn das bisherige Aufenthaltsland als Risikogebiet eingestuft wurde oder erneute Einreisebeschränkungen aus anderen Gründen galten. Da eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Visa nicht möglich ist, konnten Familienzusammenführungen unter Umständen nicht stattfinden und die dafür bereits ausgestellten Visa verfielen. Vor diesem Hintergrund wurde für erteilte „D-Visa“ (nationale Visa für längerfristige Aufenthalte), die aufgrund der Einreisebeschränkungen nicht in Anspruch genommen werden konnten und deren Gültigkeitsdauer abgelaufen war, bis zum 31. Dezember 2020 ein vereinfachtes Verfahren zur Neubeantragung (sogenannte „Neuvisierung“) geschaffen.¹⁸⁸

¹⁸⁸ Vgl. BMI 2020f und Deutscher Bundestag 2020d.

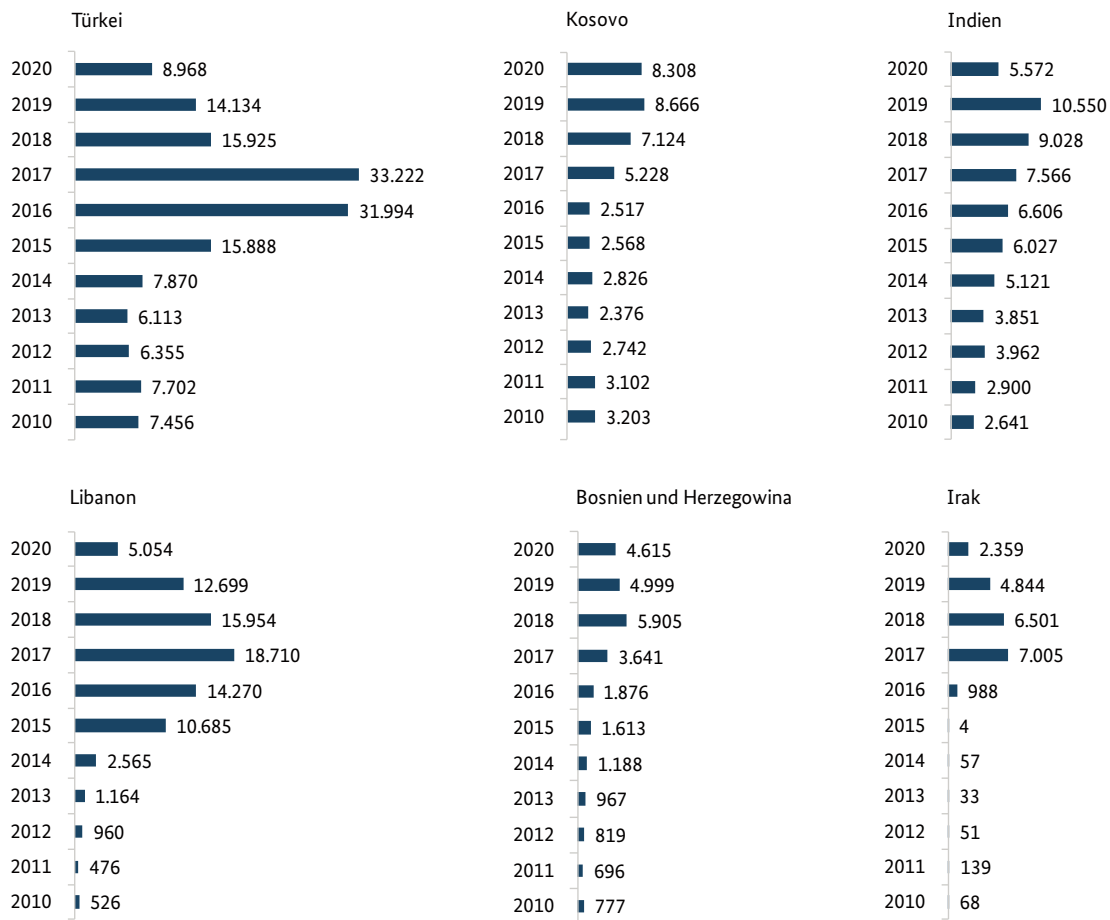
Abbildung 3-34: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Der Nachzug zu minderjährigen Kindern wurde im Berichtsjahr 2018 erstmals getrennt ausgewiesen, zuvor war diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Abbildung 3-35: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach Deutschland nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen seit 2010



Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

In den Jahren 2010 bis 2012 blieb die Zahl der Visumserteilungen zum Zweck des Familiennachzugs relativ konstant. Seit 2013/2014 stiegen die Zahlen jedoch deutlich an. Nachdem die Zahl der Erteilungen zwischen 2015 und 2016 um 43,0 % gestiegen ist, wurde im Jahr 2017 erneut ein Zuwachs um 13,6 % verzeichnet. Die erhebliche Zunahme im Jahr 2015 hängt wesentlich mit den Staatsangehörigen Syriens zusammen, die in die Anrainerstaaten (vor allem Türkei, Libanon, Jordanien) flüchteten. In den Jahren 2017 bis 2019 lag die Zahl der Erteilungen jeweils bei über 100.000 Visa. Im Jahr 2020 ging die Zahl um 29,3 % auf 75.978 zurück (2019: 107.520) (vgl. Abbildung 3-34 und Tabelle 3-39 im Anhang).

Bei der Betrachtung der Zahl der erteilten Visa zum Zuzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern zeigt sich, dass die Visa für den Zuzug von ausländischen zu deutschen Staatsangehörigen zwischen 2010 und 2013 zahlreicher waren als die für den Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen. Seitdem nahm der Anteil der Visa zum Zweck des Nachzugs zu deutschen Staatsangehörigen

ab, während der Anteil der Visa zum Zweck des Nachzugs zu ausländischen Staatsangehörigen konstant blieb. Visa für den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu ausländischen Staatsangehörigen bildeten 2020 die zahlenmäßig stärkste Gruppe mit einem Anteil von 39,7 % an allen erteilten Visa zum Familiennachzug. Der Anteil der Visa für Eheleute bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die zu einer deutschen Person nachzogen, lag bei 19,7 %, im Vorjahr betrug dieser Anteil 18,2 % (vgl. Abbildung 3-34). Insgesamt wurden 30.185 Visa für den Nachzug zu in Deutschland lebenden ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern sowie 14.984 Visa für den Nachzug zu deutschen Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Ehe- oder Lebenspartnern erteilt (2019: 41.544 Visa für den Familiennachzug zu ausländischen Personen und 19.524 für den Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen).

Nachdem sich der Anteil der Visa zum Zweck des Kinder- nachzugs am Gesamtfamiliennachzug im Zeitraum von 2010

bis 2014 relativ konstant zwischen 20 % und 25 % bewegte, nahm dieser ab dem Jahr 2015 deutlich zu. Diese Entwicklung stand im Zusammenhang mit der gestiegenen Folgemigration zu anerkannten Schutzberechtigten. 2020 wurden 26.225 Visa an nachziehende Kinder erteilt (-32,7 % im Vergleich zu 2019). Das entsprach einem Anteil von 34,5 % an allen nachgereisten Familienangehörigen (vgl. Abbildung 3-34 und Tabelle 3-38 im Anhang). Seit 2018 wird der Nachzug zu minderjährigen Kindern getrennt ausgewiesen. 2020 wurden 4.180 Visa aus diesem Grund ausgestellt. Dies entspricht einem Anteil an allen ausgestellten Visa von 5,5 %. Auf sonstige Familienangehörige entfielen 0,5 % aller Visa.

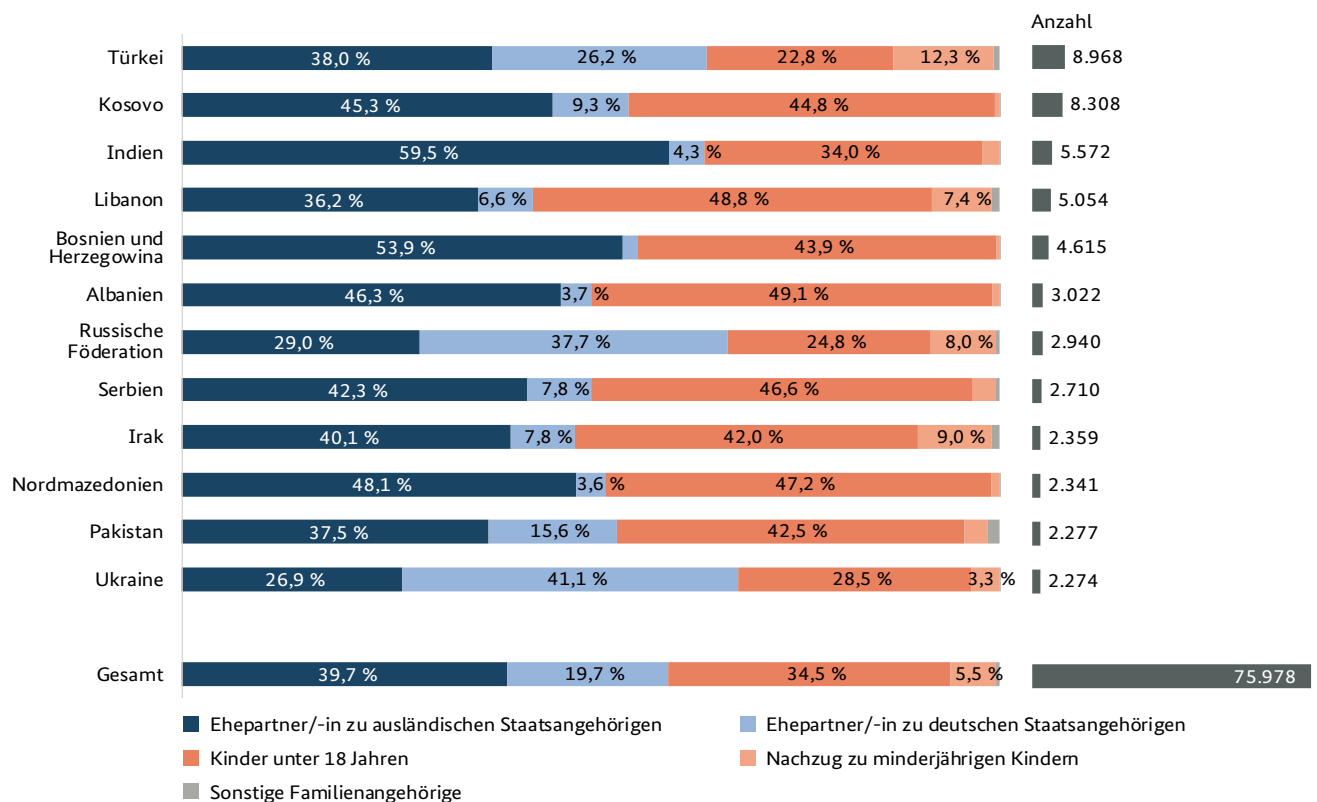
Im Jahr 2020 wurden in der Türkei die meisten Visa zum Zweck des Familiennachzugs ausgestellt (11,8 % bzw. 8.968, 2019: 14.134) (vgl. Abbildung 3-35). Die größte Gruppe mit einem Anteil von 38,0 % bildete der Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu ausländischen Personen. Im Jahr 2020 wurden dazu in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei 3.405 Visa ausgestellt. 26,2 % bzw. 2.346 Visa wurden zum Zweck des Nachzugs von Eheleuten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zu deutschen Staatsangehörigen vergeben, 2.043 Visa bzw.

22,8 % für den Kindernachzug und 1.100 Visa bzw. 12,3 % zum Zweck des Nachzugs von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern (vgl. Abbildung 3-36 und Tabelle 3-40 im Anhang).

Im Kosovo ging die Zahl der erteilten Visa im Vergleich zu den anderen Auslandsvertretungen nur leicht zurück, sodass dieses Land mit 8.308 Visa zum Zweck des Familiennachzugs auf dem zweiten Platz rangiert (2019: 8.666). Damit kommt der Kosovo mit einem Anteil von 10,9 % am gesamten Familiennachzug auf ein ähnliches Niveau wie die Türkei. Im Einzelnen wurden 3.723 Visa (44,8 %) für den Nachzug von Kindern erteilt und 3.765 Visa (45,3 %) zum Zweck des Nachzugs von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu ausländischen Staatsangehörigen. Der Nachzug zu deutschen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern war mit 770 Visa relativ gering (9,3 %).

Auf Rang drei liegt Indien mit 7,3 % der erteilten Visa (5.572) für den Familiennachzug (2019: 10.550). Im Libanon wurden 5.054 Visa zum Zweck des Familiennachzuges erteilt, in Bosnien und Herzegowina 4.615, in Albanien 3.022, in der Russischen Föderation 2.940 und in Serbien 2.710 (vgl. Tabelle 3-39 im Anhang).

Abbildung 3-36: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2020



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Die Einschränkungen der Visavergabe durch die Covid-19-Pandemie schlagen sich in den Erteilungszahlen der einzelnen Länder unterschiedlich stark nieder. Unter den zehn Ländern mit den meisten Erteilungen gingen die Zahlen besonders stark im Libanon (-60,0 %), im Irak (-51,3 %), in Indien (-47,2 %), in der Türkei (-36,6 %) und in der Russischen Föderation (-29,6 %) zurück. Im Gegensatz dazu sank die Anzahl der erteilten Visa in den Westbalkanstaaten Kosovo (-4,1 %) und Bosnien und Herzegowina (-7,7 %) nur leicht bzw. stieg in Albanien (+17,7 %), Serbien (+14,8 %) und Nordmazedonien (+0,2 %) sogar an (vgl. Tabelle 3-39 im Anhang).

Bei indischen Staatsangehörigen überwiegt der Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen, im Jahr 2020 betrug dieser Anteil 59,5 %. Auch beim Nachzug aus den Ländern des Westbalkans Bosnien und Herzegowina (53,9 %), Nordmazedonien (48,1 %), Albanien (46,3 %), Kosovo (45,3 %) und Serbien (42,3 %) ist dieser Anteil überproportional hoch. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist insbesondere im Falle Albaniens (49,1 %), Libanons (48,8 %), Nordmazedoniens (47,2 %), Serbiens (46,6 %) und beim Kosovo (44,8 %) festzustellen (vgl. Abbildung 3-36 und Tabelle 3-40 im Anhang). Hingegen dominierte beim Familiennachzug im Jahr 2020 aus der Ukraine der Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu deutschen Staatsangehörigen (41,1 %). Auch aus der Russischen Föderation (37,7 %) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern festzustellen (vgl. Abbildung 3-36 und Tabelle 3-40 im Anhang).

3.5.2 Familiennachzug nach dem AZR

Der Familiennachzug lässt sich anhand des AZR durch die dort vorgenommene Speicherung der Aufenthaltstitel differenzierter darstellen als durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Das AZR erfasst die Fälle, in denen ausländische Personen eingereist sind und im Anschluss daran auf Antrag einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen in Deutschland erhalten haben. Im Gegensatz zur Visastatistik wird der Familiennachzug im AZR nach der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen gespeichert und nicht nach dem Ausstellungsort des Visums. Im AZR sind auch solche Fälle erfasst, in denen zunächst aus einem anderen Grund eine Einreise erfolgt ist oder eine Berechtigung zur visumfreien Einreise bestand und erst nach Einreise ein Aufenthaltstitel beantragt wurde (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu). Darüber hinaus kann der tatsächlich erfolgte Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden.

Insgesamt wurden 58.022 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2020 eingereist sind (2019: 96.633) (vgl. Abbildung 3-37). Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 40,0 % (vgl. Tabelle 3-41 im Anhang). In 6.412 Fällen handelte es sich dabei um Angehörige von Schutzberechtigten¹⁸⁹, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. Ihr Anteil am gesamten Familiennachzug betrug somit 11,1 %. Darunter befanden sich 3.449 Kinder, die zu einem Elternteil nachgezogen sind (53,8 %). Die Anzahl nachziehender Familienangehöriger von subsidiär Schutzberechtigten nach § 36a Abs. 1 AufenthG war mit 2.189 Zuzügen deutlich niedriger als die Anzahl der dafür erteilten Visa mit 5.271. Darunter waren 1.274 Kinder, die zu ihren subsidiär schutzberechtigten Eltern zugewandert sind (58,2 %).

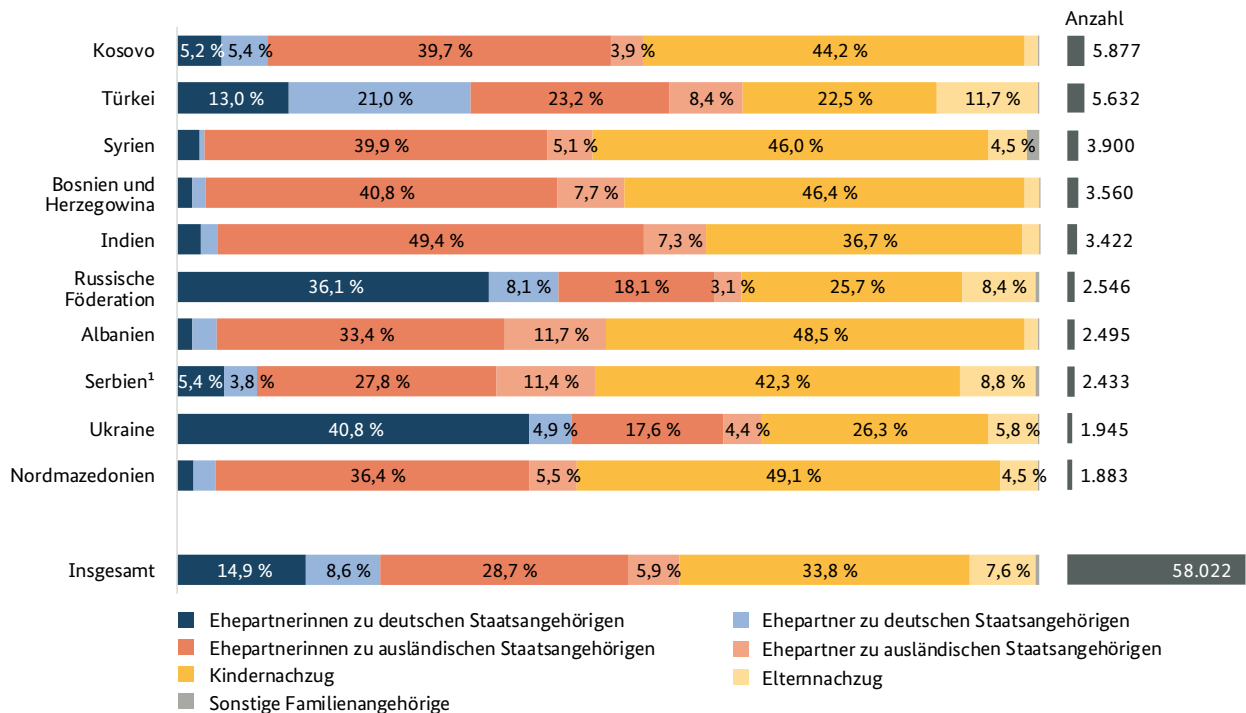
Die Anzahl an Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen stimmt nicht mit der Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (75.978) überein. Dies liegt einerseits daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst aus einem anderen Grund eingereist sind. Zudem wird im AZR auch der Nachzug von Staatsangehörigen erfasst, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können. Andererseits reisen nicht notwendigerweise alle Personen nach Deutschland ein, die in den Auslandsvertretungen ein Visum erhalten haben.

2020 wurden 25.330 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen erteilt und damit 43,7 % aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (vgl. Tabelle 3-42 im Anhang). Davon zogen 8.664 Frauen zu einem bzw. einer deutschen und 16.666 zu einem bzw. einer ausländischen Staatsangehörigen. 14,5 % der Aufenthaltserlaubnisse wurden an nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartner erteilt (8.411). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu deutschen Partnerinnen (5.001 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 20.076 Eheleute bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 4.012 Personen zu Personen, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde (2019: 6.996).

Im Vergleich zum Vorjahr ging sowohl der Anteil als auch die Anzahl nachziehender Kinder (33,8 % bzw. 19.598, 2019: 36,9 % bzw. 35.610) zurück. 18.939 der Kinder unter 18 Jahren, die im Rahmen des Familiennachzugs im Jahr 2020 nach Deutschland kamen, zogen zu einem ausländischen Elternteil (Anteil: 96,6 %). 2.943 Kinder zogen zu Elternteilen nach, die sich mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten.

¹⁸⁹ Angehörige von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten.

Abbildung 3-37: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Auf nachziehende Elternteile minderjähriger deutscher und ausländischer Kinder (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG, § 36 Abs. 1 AufenthG und § 36a AufenthG) entfielen 4.431 Aufenthaltserlaubnisse (7,6 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (4.201 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 252 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,4 %).

Von 2015 bis 2019 hatten die meisten Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt wurde, die syrische Staatsangehörigkeit, nachdem seit Beginn der Erfassung im Jahr 2005 durchgängig bis 2014 nachziehende türkische Staatsangehörige die größte Gruppe bildeten. Im Jahr 2020 ist die größte Gruppe nun die der kosovarischen Staatsangehörigen (5.887). Die Migration aus familiären Gründen ging allerdings auch dort um 24,7 % im Vergleich zum Vorjahr zurück. Der Anteil kosovarischer Staatsangehöriger am gesamten Familiennachzug liegt somit bei 10,1 %.

Die zweitgrößte Gruppe sind türkische Staatsangehörige. An diese wurden im Jahr 2020 5.632 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt, 35,3 % weniger als im Vorjahr (2019: 8.708 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 9,7 %.

Bereits seit 2018 geht der Familiennachzug von syrischen Staatsangehörigen erheblich zurück. Dieser Trend setzt sich im Jahr 2020 mit einem Rückgang um 69,5 % (2020: 3.900, 2019: 12.790) weiter fort. Nach einem Anteil von 13,2 % im Jahr 2019 sank somit der Anteil syrischer Staatsangehöriger am gesamten Familiennachzug im Jahr 2020 auf 6,7 %. Der Rückgang ist unter anderem eine Folge der gesunkenen Fluchtmigration syrischer Staatsangehöriger, aber auch der erheblichen Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie und der erfolgten Einfügung von § 36a AufenthG. Nachziehende Kinder machen dabei einen Anteil von 46,0 % aus (vgl. Abbildung 3-37 und Tabelle 3-41 sowie Tabelle 3-42 im Anhang).

Der Familiennachzug aus den Westbalkanstaaten ging mit einem Minus von unter 25 % zwischen 2019 und 2020 erheblich weniger zurück als der Durchschnitt, der Familiennachzug von serbischen Staatsangehörigen stieg gegenüber dem Vorjahr sogar um 3,3 %. Der Familiennachzug fiel mit über 50 % besonders stark für Staatsangehörige aus Syrien, Japan, Indien, China, Marokko und Irak (vgl. Tabelle 3-41 im Anhang).

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs anhand der ausgewählten Staatsangehörigkeiten, so zeigen sich

deutliche Unterschiede zwischen diesen. Teilweise war dies in ähnlicher Form schon anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes deutlich geworden (vgl. Kapitel 3.5.1). Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Nachzug von Eheleuten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus der Türkei. Bei Staatsangehörigen aus Indien überwiegt der Nachzug von Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen zu ausländischen Staatsangehörigen. Zudem ist der Familiennachzug aus dem Westbalkan und Syrien durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet (vgl. Abbildung 3-37).

Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu EU-Staatsangehörigen

Der Familiennachzug zu EU- bzw. EWR-Staatsangehörigen richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 FreizügG/EU). Im November 2020 ist ein Aufenthaltsrecht für „nahestehende Personen“ (definiert in § 1 Abs. 2 FreizügG/EU) von EU- und EWR-Staatsangehörigen eingeführt worden (§ 3a FreizügG/EU). Nahestehende Personen gelten nicht als Familienangehörige, stehen aber in einem engen familiären oder partnerschaftlichen Verhältnis.

Im Jahr 2020 sind 10.074 drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU- bzw. EWR-Staatsangehörigen eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2019: 14.625 Angehörige). Damit sank der Zuzug von Familieneingewanderten aus Drittstaaten gegenüber 2019 um 31,1 %. Unter den 10.074 Familienangehörigen befanden sich 2.000 Staatsangehörige aus der Republik Moldau, 1.241 aus Nordmazedonien, 1.093 aus Serbien (inkl. ehemaliges Serbien und Montenegro), 741 aus Brasilien, 685 aus Bosnien und Herzegowina und 618 aus der Ukraine. Zum Ende des Jahres 2020 hatten insgesamt 92.003 drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU- bzw. EWR-Staatsangehörigen eine Aufenthaltskarte inne (2019: 85.855).

Sprachprüfungen im Herkunftsland

Aufgrund der Anforderung des Sprachnachweises beim Nachzug zur ausländischen oder deutschen Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. zum ausländischen oder deutschen Ehe- bzw. Lebenspartner (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG) müssen nachziehende Personen grundsätzlich einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Ausnahmeregelungen dazu sind in der Infobox im Rahmen der Einleitung zu Kapitel 3.5 dargestellt. Die einfachen Kenntnisse der deutschen Sprache werden in der Regel

durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Sprachkurs im Herkunftsland nachgewiesen.

Die Covid-19-Pandemie hatte große Auswirkungen auf den Prüfungsbetrieb des Goethe-Instituts weltweit; dieser wurde durch die lokale Gesetzgebung teilweise stark eingeschränkt. Sofern es im Rahmen der lokalen Gesetzgebung erlaubt war, wurden die Prüfungen weiterhin durchgeführt. An den meisten Orten wurden häufigere Termine in kleineren Gruppen angeboten, um die Distanzregelungen wahren zu können. Wenn nicht alle Prüfungstermine angeboten werden konnten, wurden die „Start-Deutsch-1“- (SD1)-Prüfungen oder andere visarelevante Prüfungsniveaus bevorzugt angeboten. Im Jahr 2020 haben weltweit insgesamt 33.973 Drittstaatsangehörige an der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts teilgenommen.¹⁹⁰ Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Rückgang um 30,3 % (2019: 48.755). Die Bestehensquote¹⁹¹ bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmende), betrug 72,4 %; bei externen Prüfungsteilnehmenden lag die Bestehensquote bei 66,7 %. Insgesamt macht die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2020 damit 67,4 % aus und war zwei Prozentpunkte höher als im Vorjahr. Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Nachzugs von Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Ehe- oder Lebenspartnern, so waren relativ hohe Bestehensquoten in der Ukraine (87,3 %), in China (84,1 %) und in Bosnien und Herzegowina (81,9 %) zu verzeichnen. Die niedrigste Bestehensquote unter den Hauptherkunftsländern hatten Irak (61,5 %), Albanien (57,7 %) und Nigeria (57,0 %). Die Bestehensquote in der Türkei betrug 61,8 %¹⁹² (vgl. Tabelle 3-17).

190 Daten basieren auf Mitteilung des Goethe-Instituts vom 15. September 2021. Die Standorte des Instituts, die die SD1-Prüfung anbieten, können abgerufen werden unter <https://www.goethe.de/spr/kup/prf/prf/sd1.html> (18. Oktober 2021).

191 Die Bestehensquote bezieht sich auf alle abgelegten Sprachprüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen).

192 Eine Befragung von Teilnehmenden von Vorbereitungssprachkursen an den Goethe-Instituten in der Türkei hat ergeben, dass die Mehrheit der Befragten die Angebote zur vorintegrativen Sprachförderung als notwendig erachtet und positiv bewertet. So stimmten 87 % der Aussage zu, dass alle Menschen bereits vor der Einreise in das Land, in dem sie künftig leben werden, im Herkunftsland Sprachkenntnisse erwerben sollten. Vgl. Döhla 2015: 329 ff.

Tabelle 3-17: Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts in ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2020

Herkunftsland	Gesamtzahlen (intern & extern)		Interne Prüfungs- teilnehmende ¹	Externe Prüfungsteilnehmende	
	Prüfungen (absolut)	Bestehensquote	Bestehensquote	Bestehensquote	Anteil externer Prüfungsanmeldungen an Gesamtzahl Prüfungen
Nordmazedonien ²	6.216	63,0%	82,8%	62,9%	99,5%
Türkei	5.967	61,8%	78,5%	60,2%	91,3%
Thailand	2.076	75,8%	87,2%	73,2%	81,6%
Albanien	1.840	57,7%	65,1%	57,0%	92,1%
Serbien	1.373	69,0%	87,5%	67,9%	94,8%
Russische Föderation	1.273	79,4%	89,0%	78,8%	94,3%
Irak	1.031	61,5%	64,8%	60,6%	79,0%
Tunesien	722	66,2%	75,0%	66,0%	97,8%
Marokko	684	76,5%	71,1%	76,8%	94,4%
Pakistan	661	69,0%	67,1%	69,3%	87,6%
Ukraine	608	87,3%	86,5%	87,4%	93,9%
Vietnam	577	62,6%	67,2%	61,2%	76,8%
Libanon	563	74,4%	84,1%	73,6%	92,2%
Indien	403	78,7%	68,9%	79,9%	88,8%
Nigeria	400	57,0%	81,3%	56,0%	96,0%
Ägypten	369	72,6%	62,5%	73,1%	95,7%
Algerien	369	65,9%	0,0%	65,9%	100,0%
Philippinen	345	67,2%	76,0%	62,5%	64,9%
Bosnien und Herzegowina	182	81,9%	62,5%	82,8%	95,6%
China	164	84,1%	83,3%	84,5%	67,1%
Insgesamt	33.973	67,4%	72,4%	66,7%	88,7%

1) Teilnehmende an Sprachkursen des Goethe-Instituts.

2) Inkl. Kosovo.

Quelle: Goethe-Institut 2021

3.6 Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderungsgruppen gibt es noch weitere legale Möglichkeiten der Migration und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Es handelt sich um von bestimmten Voraussetzungen abhängige besondere Aufenthaltsrechte, beispielsweise das Recht auf Wiederkehr von Ausländerinnen und Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen für einen vom Aufenthaltsgesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Aufenthaltswert (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU langfristig aufenthaltsberechtigt sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten wollen (§ 38a Abs. 1 AufenthG).¹⁹³

Recht auf Wiederkehr

Ausländischen Staatsangehörigen, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Wohnort in Deutschland hatten, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich vor ihrer Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht haben. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise aus Deutschland gestellt werden. Nach § 37 Abs. 2 AufenthG kann unter anderem zur Vermeidung besonderer Härten von der Voraussetzung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes und des Schulbesuchs sowie dem Zeitfenster zur Antragstellung abgewichen werden.

Nach § 37 Abs. 2a S. 1 AufenthG kann Opfern von Zwangsverheiratungen, die von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie als Minderjährige in Deutschland aufhältig waren, den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausreise stellen. Auch muss gewährleistet erscheinen, dass sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen können. Ein noch weitergehendes Wiederkehrrecht wird durch § 37 Abs. 2a S. 2 AufenthG denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen gewährt, die sich vor ihrer Ausreise bereits mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und sechs Jahre die Schule besuchten. Opfer von Zwangsverheiratungen, die unter diese

Personengruppe fallen, können den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch bis zu zehn Jahre nach Ausreise stellen.¹⁹⁴

Personen, die von einem Träger im Bundesgebiet Rente beziehen und in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt sind, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie sich vor ihrer Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Ehemalige Deutsche

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen deutschen Staatsangehörigen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ehemalige deutsche Staatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Weitere Erteilungsvoraussetzungen und Ausnahmen regelt § 38 Abs. 2 bis Abs. 5 AufenthG.

Nicht vorgesehene Aufenthaltswerte

Zudem kann einem ausländischen Staatsangehörigen in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltswert erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Im Jahr 2020 sind 1.589 Personen aus weiteren begründeten Fällen nach Deutschland eingereist (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG), 2019 waren es 2.890. Damit ist die Zahl der auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Vergleich zum Vorjahr um 45,0 % gesunken (vgl. Tabelle 3-18).

An ehemalige deutsche Staatsangehörige wurden 2020 77 Aufenthaltstitel (47 Aufenthalts- und 30 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2019: 139 Aufenthaltstitel). An wiederkehrende junge ausländische Personen wurden sechs, an wiederkehrende Rentnerinnen und Rentner elf Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 3-18).

¹⁹³ Vgl. Müller 2013.

¹⁹⁴ In den Jahren 2011 bis 2020 sind keine Personen auf der Grundlage dieser Wiederkehrrechte eingereist.

Tabelle 3-18: Aus weiteren Gründen in den Jahren 2019 und 2020 zugewanderte Personen nach Aufenthaltstiteln

Jahr	Aufenthaltserlaubnis				Niederlassungs- erlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)	Sonstige Gründe insgesamt
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)	für die Wiederkehr junger auslän- discher Staatsan- gehöriger (§ 37 Abs. 1 AufenthG)	für die Wiederkehr von Rentnerinnen und Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)	für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)		
2019	2.890	9	28	72	67	3.066
2020	1.589	6	11	47	30	1.683

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-19: Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten 2015 bis 2020

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Albanien	611	600	585	797	795	506
Pakistan	450	494	495	552	702	424
Indien	414	441	491	538	628	390
Kosovo	1.030	800	666	573	498	373
Marokko	278	278	262	279	363	208
Bosnien und Herzegowina	292	281	325	268	262	199
Nordmazedonien	467	360	267	291	273	177
Vietnam	469	443	455	486	416	172
Bangladesch	147	152	140	221	391	162
Türkei	97	144	134	177	213	111
Ghana	111	84	81	107	189	77
Nigeria	106	83	104	132	197	74
China	114	89	100	100	140	38
Insgesamt	5.230	4.809	4.713	5.177	5.924	3.406

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2020 sind insgesamt 3.406 Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind (§ 38a Abs. 1 AufenthG), zugewandert. Damit wurde ein Rückgang um 42,5 % im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet (2019: 5.924 Drittstaatsangehörige). Die meisten

dieser Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Albanien (506), Pakistan (424) und Indien (390) erteilt (vgl. Tabelle 3-19). Zum 31. Dezember 2020 besaßen insgesamt 29.897 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (Ende 2019: 30.295).

3.7 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler¹⁹⁵ sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Regel deutsche Volkszugehörige, die infolge des Zweiten Weltkrieges noch bis 1992 besonderen Benachteiligungen (Kriegsfolgeschicksal) ausgesetzt waren oder von denen dies unwiderleglich vermutet wurde. Sie haben die im BVFG benannten Aussiedlungsgebiete¹⁹⁶ nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen.

Die deutsche Volkszugehörigkeit wird in § 6 Abs. 2 BVFG definiert. Demnach sind deutsche Volkszugehörige Nachfahren von deutschen Staatsangehörigen bzw. deutschen Volkszugehörigen, die sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt und dieses Bekenntnis grundsätzlich durch die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, bestätigt haben oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört haben. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum kann durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder „auf andere Weise“ erfolgen, vor allem durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse.

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990¹⁹⁷ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.¹⁹⁸ Seither ist eine Zuwanderung nach dem BVFG grundsätzlich nur dann möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der gesetzlichen Aufnahmevor-

aussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides genehmigt worden ist. Auf dieser Grundlage wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Nachdem Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in dem ihnen zugewiesenen Bundesland Wohnsitz genommen haben, stellt das Bundesverwaltungsamt zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung aus (§ 15 Abs. 1 S. 1 BVFG).

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992¹⁹⁹ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Die bisherige Rechtsfigur der Aussiedlerin bzw. des Aussiedlers nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde zum 1. Januar 1993 durch die der Spätaussiedlerin bzw. des Spätaussiedlers (§ 4 BVFG) ergänzt. Zudem wurde im Jahr 2007 das Aufnahmeverfahren vereinfacht. Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen (vgl. das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007, BGBl. I S. 748).

Einbeziehung von Ehepartnerinnen, Ehepartnern und Nachkommen

Erfüllen sich bewerbende Personen alle Voraussetzungen für den Status als Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Nachkommen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 S. 1 BVFG vom 6. September 2013 (BGBl. I. S. 3554) zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Einbeziehung ist nur möglich, wenn die Spätaussiedlerin oder der Spätaussiedler sie selbst ausdrücklich beantragt und bei der einzubeziehenden Person kein Ausschlussgrund nach § 5 BVFG vorliegt. Ehepartnerinnen und Ehepartner können außerdem nur einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht. Zudem müssen diese und auch sämtliche volljährigen Nachkommen Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Mit dem am 14. September 2013 in Kraft getretenen Zehnten Gesetz zur Änderung des BVFG wurde die Familienzusammenführung erheblich erleichtert. So ist das Erfordernis der gemeinsamen Aussiedlung entfallen, d. h., Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und Nachkommen können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nachträglich in den Aufnahmebescheid einbezogen werden und nach Deutschland aussiedeln. Die Pflicht zum Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache gilt nunmehr nur noch für die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner und erwachsene, nicht aber

195 Da Gegenstand dieses Kapitels ganz überwiegend Personen sind, die ab 1993 nach Deutschland kamen, wird zur sprachlichen Vereinfachung durchgehend „Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“ statt der Schreibweise mit Klammern verwendet, auch wenn im Einzelfall Personen eingeschlossen sind, die in die Kategorie „Aussiedlerinnen und Aussiedler“ (Einreise nach Deutschland bis 31. Dezember 1992) fallen.

196 Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG sind das die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, China und die ehemaligen Staaten Sowjetunion, Tschechoslowakei und Jugoslawien.

197 BGBl. 1990 Teil I Nr. 32: 1247.

198 Zu den rechtlichen Grundlagen der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vgl. auch Worbs et al. 2013: 13 ff. sowie BMI 2011: 138–147.

199 BGBl. 1992 Teil I Nr. 58: 2094.

für minderjährige Nachkommen. Von der Pflicht zum Sprachnachweis sind auch Personen befreit, die wegen einer körperlichen, geistigen und seelischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen können (§ 27 Abs. 2 S. 5 BVFG). Zuvor galt diese Ausnahme nur für Personen, die wegen einer Behinderung keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen können.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z. B. Schwieger- und Stiefkinder) sowie die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner und Nachkommen, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können nur nach Maßgabe des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen.²⁰⁰ Nach der Einreise sind Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen (§ 8 Abs. 1 S. 4 BVFG). Vom Bundesverwaltungsamt werden die neu einreisenden Personen dann nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel²⁰¹ auf die Bundesländer verteilt (§ 8 BVFG).

Bescheinigungsverfahren und Erwerb der Staatsangehörigkeit

Die vom Bundesverwaltungsamt (BVA) ausgestellte Bescheinigung dient nach § 15 Abs. 1 S. 1 BVFG als Nachweis der Spätaussiedlerinneneigenschaft bzw. Spätaussiedlereigenschaft. Familienangehörigen (Ehepartnerinnen oder Ehepartnern sowie Nachkommen) wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status als Deutsche nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 S. 1 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 S. 1 BVFG).

Mit Ausstellung der Bescheinigung erwerben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG). Diese Form des Staatsangehörigkeitserwerbs geht nicht in die amtliche Einbürgerungsstatistik ein (vgl. Kapitel 8.4). Familienangehörige, die die Einbeziehungsbedingungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder) behalten die ausländische Staatsangehörigkeit bei. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kapitel 8.4).

3.7.2 Entwicklung der Zuwanderung

Die statistische Erfassung der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern findet personenbezogen beim BVA in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2020 wanderten über 2,5 Millionen Menschen im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland (2.556.198). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland bleibt.²⁰²

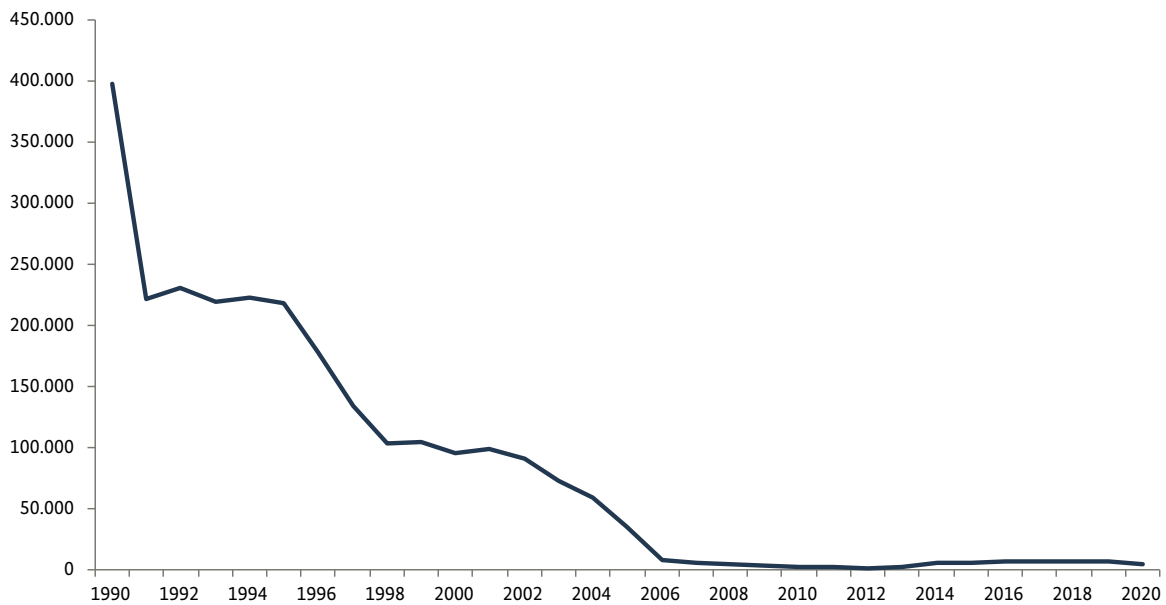
Nachdem die Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern einschließlich ihrer Familienangehörigen im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Die Zuzugszahl im Jahr 2012 betrug nur noch 1.817 Personen (vgl. Abbildung 3-38 und Abbildung 3-39). Damit wurde im Jahr 2012 der niedrigste Zuzug seit Beginn des Aufnahmeverfahrens im Jahr 1950 registriert. In den folgenden Jahren wurde nach erheblicher Lockerung der rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Stellung als Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler wieder ein Anstieg der Zuzugszahlen auf 7.155 im Jahr 2019 verzeichnet. Im Jahr 2020 hingegen wurden 4.309 Personen als Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler registriert. Dies entspricht einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 39,8 %, der insbesondere durch Einschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie sowohl in den Herkunftsländern als auch in Deutschland zu erklären ist.

200 Vgl. dazu auch Kapitel 3.5: Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit der Spätaussiedlerin bzw. dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Personen mit Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch für sie die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

201 Der Königsteiner Schlüssel ist eine Verteilungsquote und wird jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt.

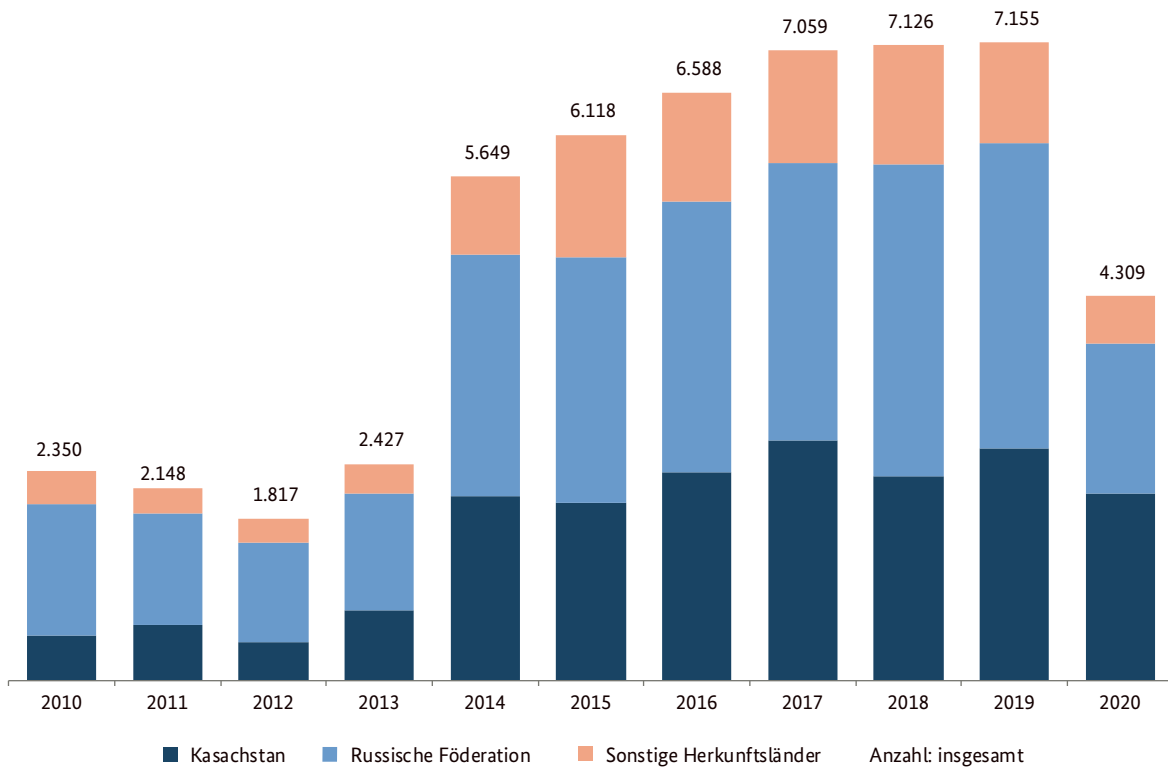
202 Vgl. Worbs et al. 2013: 35 f.

Abbildung 3-38: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland seit 1990 (Gesamtzahlen)



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Abbildung 3-39: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsländern seit 2010



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Herkunftsländer

Die Größenordnung sowie die Zusammensetzung des Zuzugs von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nach Herkunftsgebieten hat sich seit Beginn der 1990er-Jahre stark verändert (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang sowie Abbildung 3-39). Im Jahr 1990 kamen noch 133.872 Personen aus Polen und 111.150 aus Rumänien. Im Jahr 2020 zogen nur noch vier bzw. drei Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang). Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des KfbG im Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.²⁰³

Seit dem Jahr 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2020 zo-

203 Seit dem Inkrafttreten des KfbG müssen Antragstellende, die nicht aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stammen, glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Antragstellenden aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung weiterhin unterstellt.

gen 4.302 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2019: 7.149). Ihr Anteil am gesamten Zuzug liegt seit Jahren bei etwa 98 %, im Jahr 2020 sogar bei 99,8 %. Hierbei waren die größten Herkunftsländer im Jahr 2020 die Russische Föderation mit 2.088 Personen (2019: 3.424) sowie Kasachstan mit 1.683 Personen (2019: 2.597). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2020 296 (2019: 669), aus Belarus 101 Personen (2019: 144) und aus Kirgisistan 70 (2019: 128) (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang).

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von ausländischen Staatsangehörigen – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil die zugewanderten Personen relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zugewanderten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden ausländischen Personen. So waren 79,4 % der im Jahr 2020 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler unter 45 Jahre alt, während nur 48,9 % der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 3-40 und Tabelle 3-44 im Anhang). Dagegen waren nur 4,6 % der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler 65 Jahre und älter, diese Altersgruppe macht aber 22,0 % der Gesamtbevölkerung aus.

Abbildung 3-40: Altersstruktur der im Jahr 2020 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent

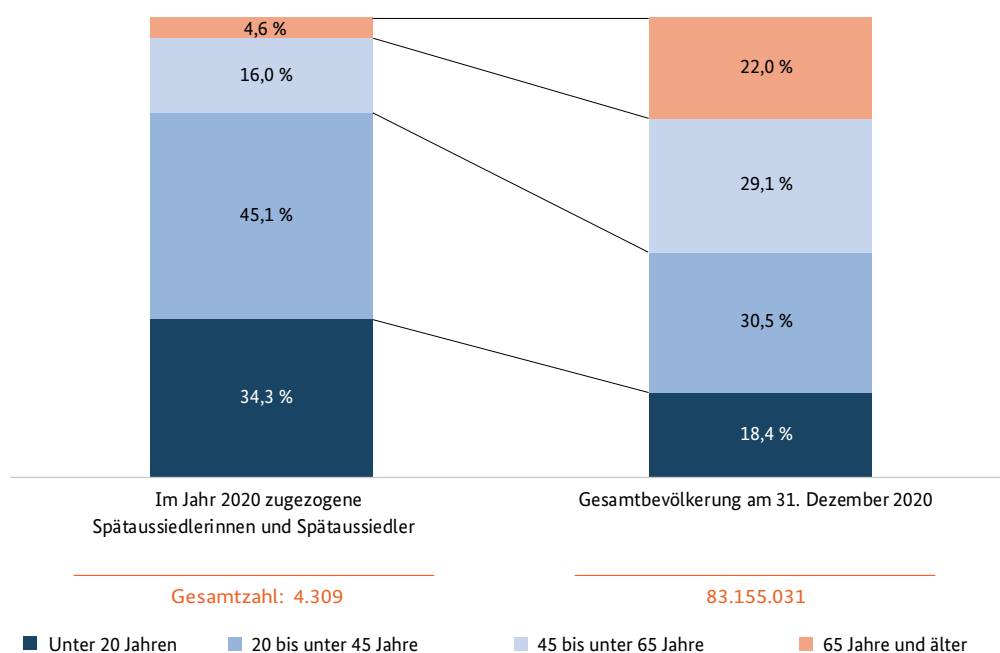


Tabelle 3-20: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands seit 2010

Jahr	Zuzüge insgesamt	Darunter Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ¹		Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler		Fortzüge insgesamt	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
		absolut	in %	absolut	in %			
2010	114.752	2.054	1,8%	112.698	98,2%	141.000	-26.248	-28.302
2011	116.604	1.829	1,6%	114.775	98,4%	140.132	-23.528	-25.357
2012	115.028	1.538	1,3%	113.490	98,7%	133.232	-18.204	-19.742
2013	118.425	2.160	1,8%	116.265	98,2%	140.282	-21.857	-24.017
2014	122.195	4.215	3,4%	117.980	96,6%	148.636	-26.441	-30.656
2015	120.713	4.748	3,9%	115.965	96,1%	138.273	-17.560	-22.308
2016 ²	146.047	5.128	3,5%	140.919	96,5%	281.411	-135.364	-140.492
2017	166.703	5.769	3,5%	160.934	96,5%	249.181	-82.478	-88.247
2018	201.531	5.862	2,9%	195.669	97,1%	261.851	-60.320	-66.182
2019 ³	212.669	6.035	2,8%	206.634	97,2%	270.294	-57.625	-63.660
2020 ⁴	191.883	3.559	1,9%	188.324	98,1%	220.239	-28.356	-31.915

Anmerkung: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe. Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen im Jahr höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

- 1) Personen, die mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehepartnerin oder Ehepartner und ihre Nachfahren (§ 7 Abs. 2 BVFG).
- 2) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 4) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Wanderungsstatistik), Bundesverwaltungsamt

3.8 Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen

Auch die Zuwanderung bzw. Rückkehr deutscher Staatsangehöriger aus dem Ausland stellt eine relevante Migrationsform dar. In den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 stellten Deutsche sogar die größte Gruppe aller Zugezogenen aus dem Ausland dar. Im Jahr 2020 wurden 191.883 Zuzüge von Deutschen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedlerinnen

und Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und Nachkommen, vgl. Kapitel 3.7) in der Wanderungsstatistik verzeichnet (2019: 212.669). Damit sind Deutsche nach rumänischen Staatsangehörigen die zweitgrößte Zuwanderungsgruppe. Der Anteil der Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen an der Gesamtzuwanderung beträgt 16,2 %.

Insgesamt ging die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er-Jahre zurück, seit Mitte der 2000er-Jahre lässt

sich eine steigende Tendenz feststellen. Im Jahr 2020 ist die Anzahl der Zuzüge gegenüber 2019 um 9,8 % gefallen (vgl. Tabelle 3-20).

Neben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bilden Rückkehrende mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht zur Einreise nach Deutschland haben, den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen.²⁰⁴ Unter Abzug der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler liegt die Zahl der jährlich zugewanderten Deutschen seit 2010 bei über 100.000 Personen, im Jahr 2019 betrug sie sogar über 200.000 Personen (206.634). Im Jahr 2020 waren es 188.324 Personen (-8,9 % gegenüber dem Vorjahr). Im Zeitraum zwischen 2010 und 2020 bewegte sich der Anteil der deutschen Rückkehrenden an der deutschen Zuwanderung insgesamt fast konstant bei 98 % (vgl. Tabelle 3-20). Hierbei handelt es sich z. B. um Personen, die nach einem temporären Aufent-

204 Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

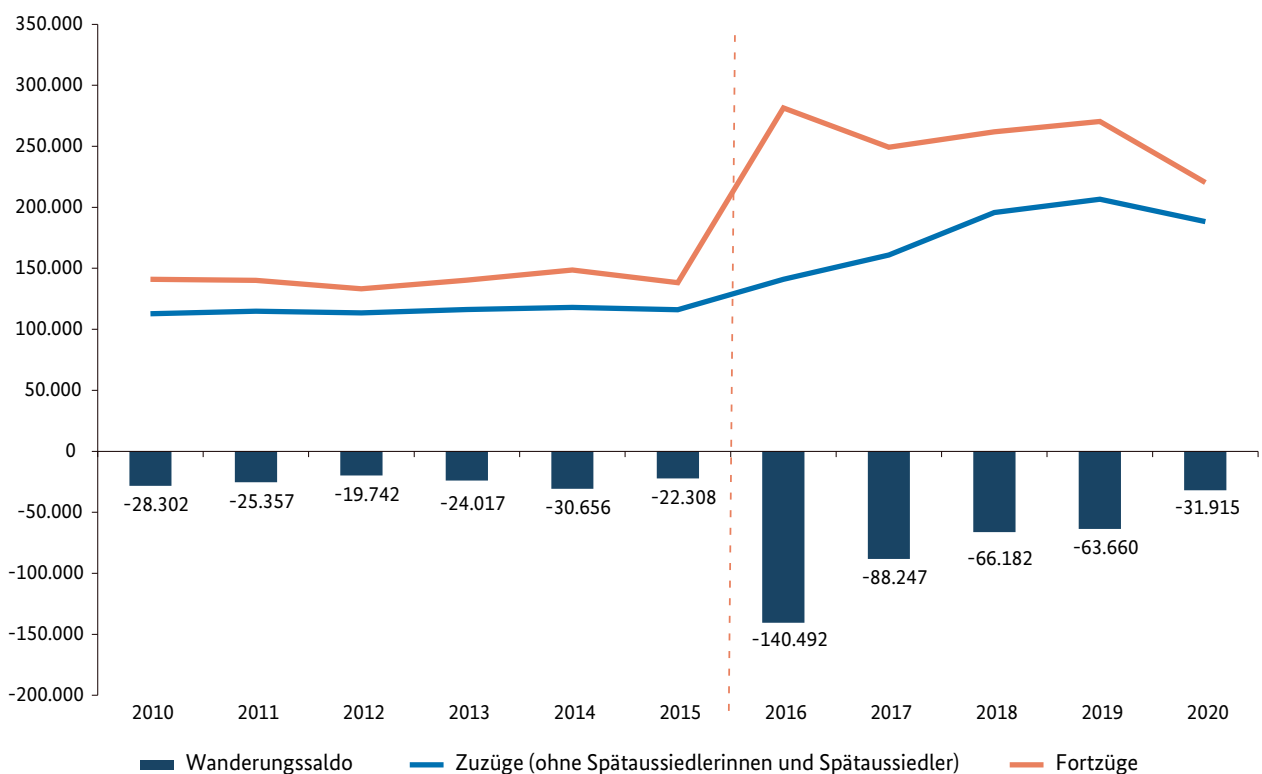
halt aus Beschäftigungsgründen, als Seniorinnen und Senioren, Studierende²⁰⁵ oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler²⁰⁶ sowie deren Angehörige nach Deutschland zurückkommen.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückgekehrten Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abgemeldet hat, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, sodass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in

205 So waren im Jahr 2018 etwa 135.300 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2017: 140.400). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kapitel 4.2). Das Statistische Bundesamt gibt in seiner Publikation „Deutsche Studierende im Ausland“ jährlich jeweils die Zahlen für den zwei Jahre zuvor liegenden Berichtszeitraum an.

206 Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit deutscher Staatsangehörigkeit vgl. Kapitel 4.2.

Abbildung 3-41: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler) seit 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Seniorinnen und Senioren, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland. Somit spiegeln die Wanderungszahlen Deutscher, wie auch bei ausländischen Staatsangehörigen, nicht das gesamte tatsächliche Migrationsgeschehen wider.

Die Abbildung 3-41 setzt die Zuzüge in Bezug zu den Fortzügen und stellt den Wanderungssaldo dar. Dabei werden jedoch die Zuzüge der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (anhand der Zugangszahlen des Bundesverwaltungsamtes, vgl. Kapitel 3.7) bei den Zuzügen herausgerechnet, um stärker auf die Gruppe der sonstigen aus dem Ausland zugewanderten bzw. zurückgekehrten deutschen Staatsangehörigen fokussieren zu können. Bei den Fortzügen ist ein analoges Vorgehen nicht möglich, da Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler hier nicht als solche innerhalb der Gruppe der deutschen Staatsangehörigen identifizierbar sind. Seit 2016 werden die Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ als Außenwanderung verbucht. Zuvor blieben sie in der Wanderungsstatistik und in Folge auch in der Bevölkerungsfortschreibung weitgehend unberücksichtigt. Dieser methodische Effekt ist in den Daten ab 2016 deutlich erkennbar; die Werte ab diesem Jahr fallen deutlich höher aus und sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren aufgenommenen Personen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger bereits seit den 1980er-Jahren negativ. Unter Berücksichtigung der Zuzüge von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern gestaltete sich der Wanderungssaldo hingegen bis zum Jahr 2004 positiv.²⁰⁷ Im Jahr 2020 lag der Wanderungssaldo von Deutschen bei -28.356 (2019: -57.625) mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und bei -31.915 (2019: -63.660) ohne diese (vgl. Abbildung 3-41 und Tabelle 3-20).²⁰⁸

Mit Blick auf die Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes

Bild: Die Schweiz ist nicht nur das Hauptzielland²⁰⁹ deutscher Staatsangehöriger, sondern auch das Land, aus dem die meisten deutschen Rückkehrenden zu verzeichnen sind. Im Jahr 2020 wanderten 9.726 deutsche Staatsangehörige aus der Schweiz zurück nach Deutschland (2019: 10.523). Das waren 5,1 % aller deutschen Rückkehrenden (vgl. Abbildung 3-42). Die Zahl der Zuzüge von Deutschen aus der Schweiz erreichte 2015 ihren Höhepunkt, seit 2016 sinkt sie (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang).

Aus den Vereinigten Staaten wanderten im Jahr 2020 9.073 deutsche Staatsangehörige zurück nach Deutschland (2019: 9.498). Dies entsprach einem Anteil von 4,7 % an der gesamten Remigration deutscher Staatsangehöriger. 6.334 Personen (3,3 %) zogen aus Österreich (2019: 6.631) und 6.068 Personen aus dem Vereinigten Königreich zu (3,2 %, 2019: 6.385) (vgl. Abbildung 3-42 und Tabelle 3-45 im Anhang).

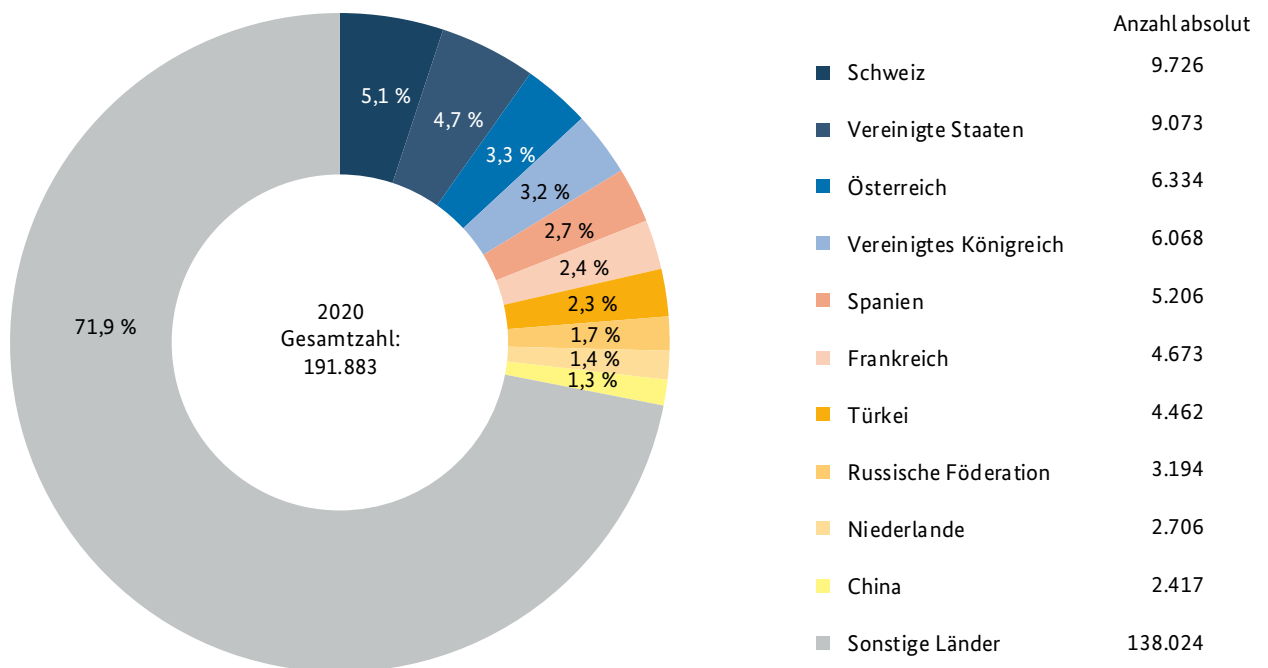
Nahezu kontinuierlich stieg seit den 1990er-Jahren die Zahl der deutschen Rückkehrenden aus der Türkei. Im Jahr 2019 erreichte sie mit 5.620 einen vorläufigen Höhepunkt. Im Jahr 2020 sank die Anzahl der deutschen Staatsangehörigen, die aus der Türkei nach Deutschland zogen, im Vergleich zu 2019 um 20,6 % auf 4.462. Aus der Wanderungsstatistik ist nicht herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um eingebürgerte türkeistämmige Menschen oder um Personen ohne Migrationshintergrund handelt. Die Zahlen der deutschen Rückkehrenden aus den klassischen Einwanderungsländern Kanada und Australien gingen – vermutlich pandemiebedingt – im Jahr 2020 mit 1.517 (-14,6 %) bzw. 2.019 (-25,6 %) ebenfalls zurück (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang).

207 Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen und ausländischen Staatsangehörigen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2020a), Wanderungszahlen nach Herkunfts-/ Zielländern ab 1952 und Daten nach Staatsangehörigkeiten ab 1962.

208 Ließe man bei den Zu- und Fortzügen von Deutschen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik unberücksichtigt, ergäben sich 2016 gegenüber 2015 bei den Zuzügen (115.000 Personen, -4,3 %) als auch bei den Fortzügen (131.000 Personen, -5,5 %) andere Werte.

209 Zu den Fortzügen von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Kapitel 4.2.

Abbildung 3-42: Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2020 nach Land des vorherigen Aufenthalts



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

4 Abwanderung aus Deutschland

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderung“ bzw. „Abwanderung“ existieren für Deutschland nicht. Ein Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung der bisher bestehenden Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde wird statistisch als Fortzugsfall erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. November 2015 gilt nach § 17 Abs. 2 BMG: „Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.“

Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. über die Wohnortwechsel von Personen über die Grenzen Deutschlands (vgl. Kapitel 1). Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland erhoben. Demzufolge kann anhand der Fortzugszahlen nicht nach kurzfristigen (z. B. im Rahmen eines Auslandsstudiums) oder längeren bzw. dauerhaften Aufenthalten im Ausland unterschieden werden.

4.1 Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen

4.1.1 Entwicklung der Fortzüge

Bei einem Anstieg der Zuwanderung verlassen mit einer zeitlichen Verzögerung auch vermehrt ausländische Staatsangehörige Deutschland, wie die Entwicklung seit 2010 zeigt. Bis 2012 waren die Fortzüge relativ konstant, danach stieg ihre Anzahl, bis sie im Jahr 2016 den vorläufigen Höhepunkt erreichte (Abbildung 4-1). Insgesamt zogen zwischen 2010 und

2020 rund 13,8 Millionen ausländische Staatsangehörige aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber auch etwa 8,5 Millionen das Staatsgebiet wieder.

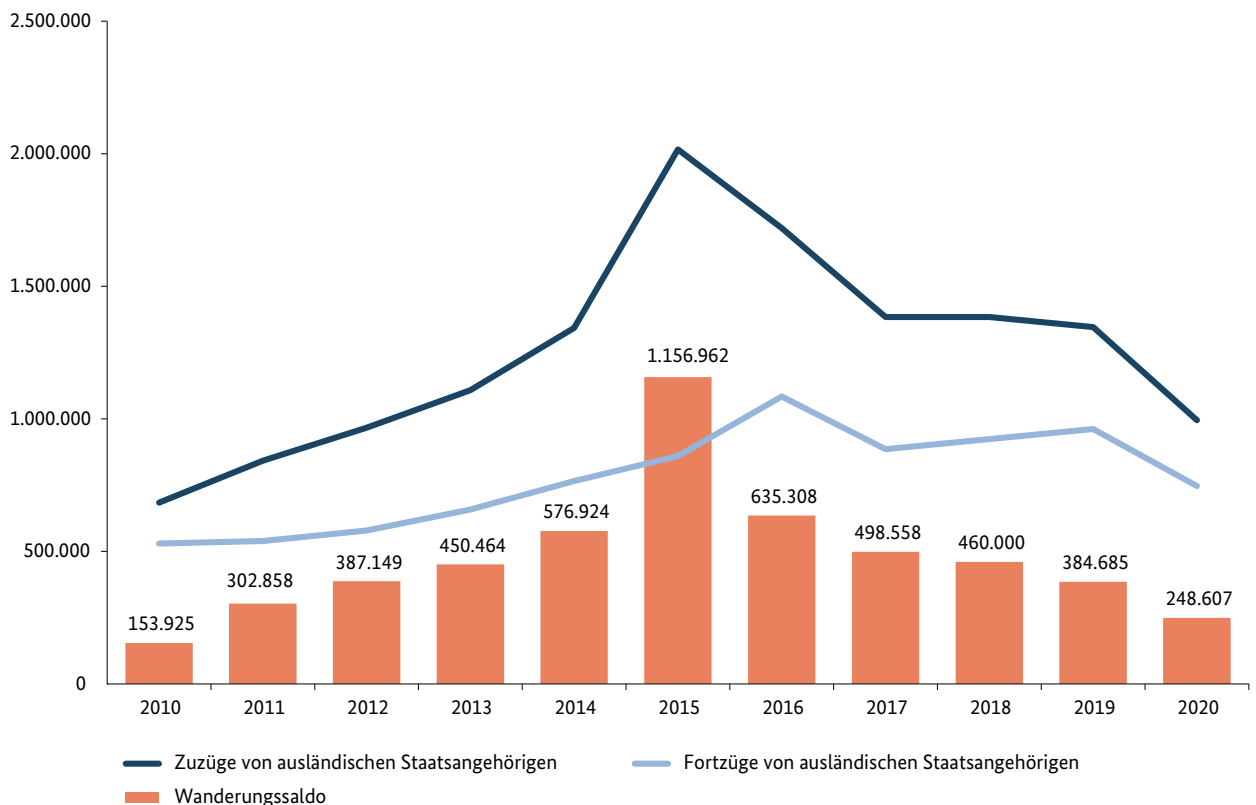
Im Jahr 2020 wurden 746.212 Fortzüge von ausländischen Personen (2019: 961.258) registriert. Im gleichen Zeitraum gab es 994.819 Zuzüge von ausländischen Personen nach Deutschland. Der Wanderungssaldo betrug damit +248.607 und sank im Vergleich zum Jahr 2019 (+384.685) um 35,4 % (vgl. Abbildung 4-1).²¹⁰

4.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer

Auf Grundlage der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Sachverhalte „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr auffällig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2020 536.569 ausländische Staatsangehörige fortgezogen, ein Rückgang von 20,6 % gegenüber 2019 mit 675.812 Fortzügen.²¹¹ Die Zahl der Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen laut AZR liegt damit deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (746.212). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migrantinnen und Migranten mit einem Kurzaufenthalt von unter drei Monaten (z. B. saisonale Erwerbspersonen) nicht im AZR registriert und somit deren Zu- und Fortzüge nicht enthalten sind. Außerdem sind die Daten des AZR per-

²¹⁰ Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.3.

²¹¹ Stichtag der AZR-Auswertung ist der 31. März 2021.

Abbildung 4-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010¹

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen. Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

sonenbezogen und damit systematisch niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (vgl. Kapitel 1).

35,2 % der nach dem AZR fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2020 hielten sich zuvor weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf, 65,7 % weniger als vier Jahre. 5,6 % wanderten nach einem Aufenthalt von mehr als 20 Jahren ab, 2,7 % der Abwandernden hielten sich länger als 30 Jahre in Deutschland auf (vgl. Abbildung 4-2).

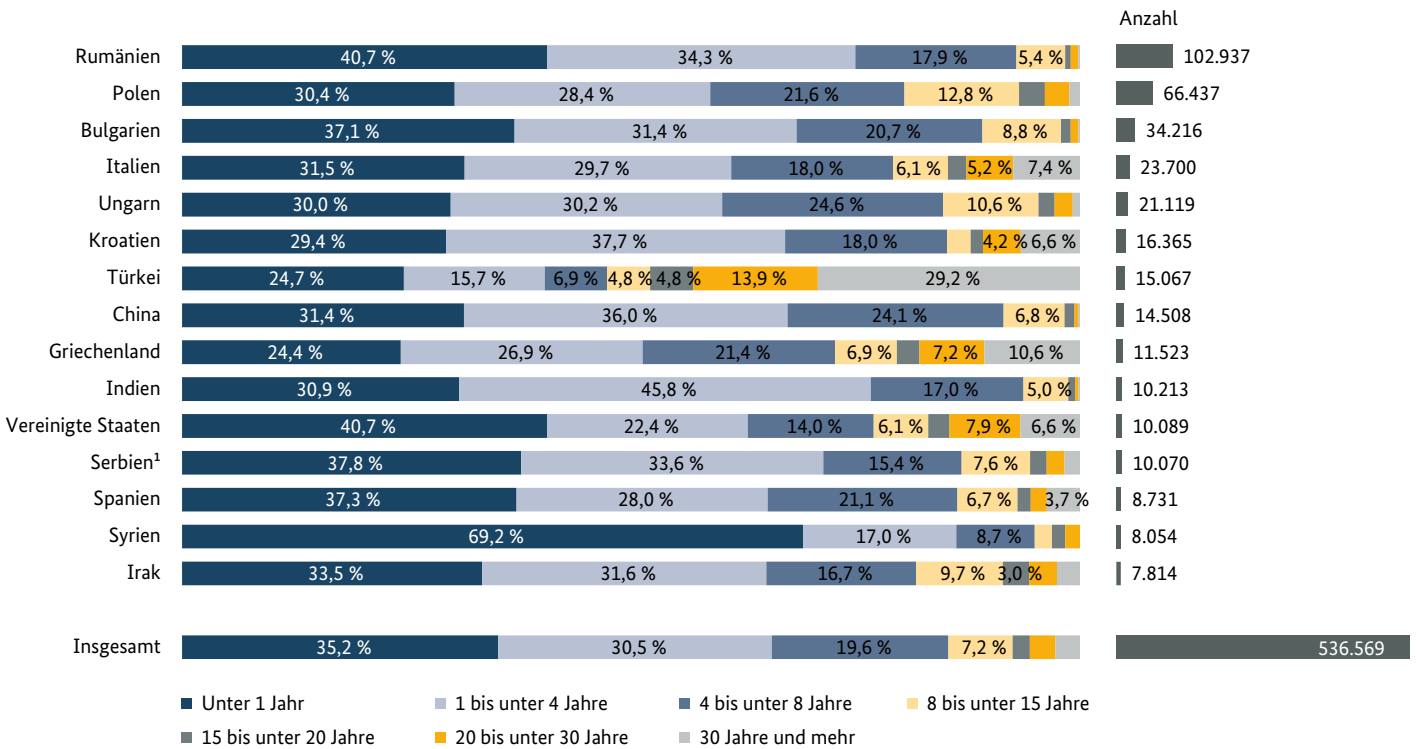
Die Abwanderung ausländischer Staatsangehöriger, differenziert nach Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2020 29,2 % der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von

mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei griechischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 10,6 %, bei italienischen und kroatischen Staatsangehörigen bei jeweils über 7 %. Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der fortziehenden Staatsangehörigen aus Rumänien, den Vereinigten Staaten und Indien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als zwei Drittel der fortziehenden Staatsangehörigen aus der Ukraine (69,2 %) reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

4.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Eine Differenzierung der fortziehenden Personen nach dem letzten Aufenthaltsstatus ist nur für Drittstaatsangehörige

Abbildung 4-2: Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

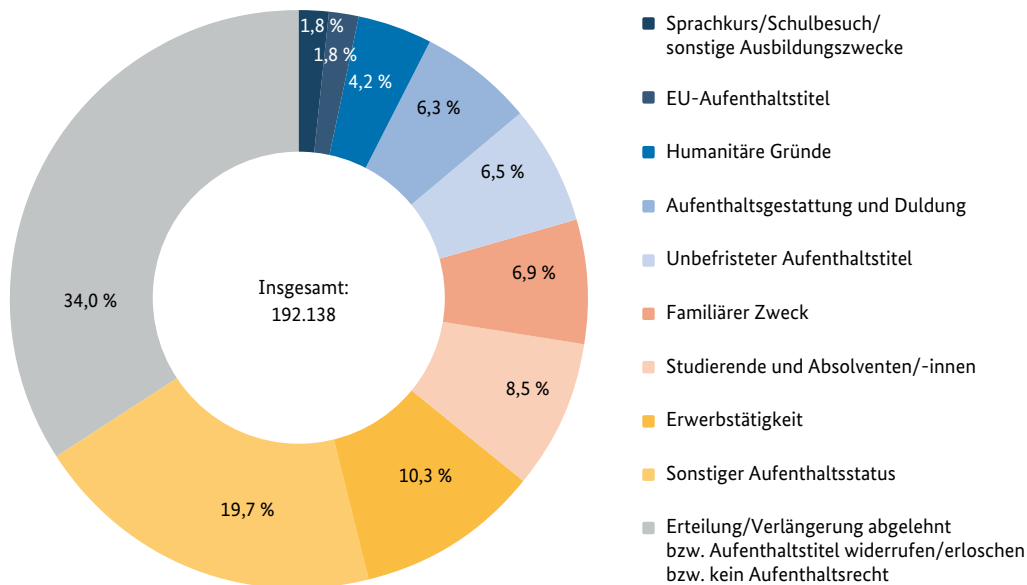
möglich. 6,5 % dieser 2020 fortziehenden Personen hatten zuvor einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne (12.585 Personen, 2019: 14.663 Personen), darunter waren 31 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und 355 Personen mit einer Blauen Karte EU und einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 AufenthG (bzw. § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.). 16.244 Personen bzw. 8,5 % sind als Studierende bzw. Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Deutschland fortgezogen, darunter 1.438 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F. (Arbeitsplatzsuche nach Studium).

10,3 % der Personen hatten bei ihrem Fortzug eine befristete Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit inne (19.859 Personen), darunter 2.720 Personen mit einer Blauen Karte EU nach § 18a Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a Abs. 1 AufenthG a. F. und 899 Selbstständige nach § 21 AufenthG (wobei mehr als 80 % der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen). 6,9 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (13.256 Personen). 6,3 % bzw. 12.178

Personen besaßen eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung. Etwa ein Drittel der fortgezogenen Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten hatten vor ihrer Ausreise keinen gültigen Aufenthaltstitel.

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2020 differenziert nach Status und einzelnen Staatsangehörigkeiten, so zeigt sich, dass türkische Staatsangehörige (37,7 %) überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verließen (vgl. Tabelle 4-7 im Anhang). Bei koreanischen Staatsangehörigen waren dagegen etwa ein Drittel (35,6 %) der Fortgezogenen Studierende bzw. Personen mit einem Hochschulabschluss. Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zogen überdurchschnittlich häufig Staatsangehörige aus Japan (29,9 %), den Vereinigten Staaten (27,0 %) und Indien (26,3 %) aus Deutschland fort. Bei diesen Ländern zeigt sich, dass relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Darin spiegelt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus Indien und den Vereinigten Staaten häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gezogen sind und ihre Familien mitgebracht haben.

Abbildung 4-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2020



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

4.1.4 Geförderte Rückkehr

Rückkehrpolitik ist ein Steuerungsinstrument der Migrationspolitik.²¹² Zu ihr zählen Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bzw. der Weiterwanderung, der Reintegration, der (zwangsweisen) Rückführung und der Rückübernahme vollziehbar ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftsstaaten. Hauptzielgruppe der Rückkehrförderung sind vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige. Diesen Personen wird eine Frist zur freiwilligen Rückkehr gewährt, d. h., diese hat grundsätzlich Vorrang, bevor eine (zwangsweise) Rückführung (§ 59 AufenthG) erfolgt (vgl. dazu Kapitel 6.2.3). Mit der Verwaltung der Fördermittel für die freiwillige Rückkehr ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betraut (§ 75 Nr. 7 AufenthG).²¹³

Der Bund und die Länder bieten seit 1979 durch das humanitäre Programm „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)“, ergänzt durch das „Government Assisted Repatriation Programme (GARP)“ (seit 1989), Unterstützung für die Rückkehr oder ggf. die Weiterwanderung. Dieses Bund-Länder-Programm wird in Koopera-

tion mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt. Über das Programm REAG/GARP können mittellose Rückkehrwillige, darunter viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen, Reise-/Transportkosten, Reisebeihilfen und je nach Staatsangehörigkeit eine Starthilfe zur Reintegration erhalten.

Seit 2017 wird REAG/GARP durch das Bundesprogramm „StarthilfePlus“ ergänzt, das Rückkehrenden in über 40 Zielländern eine Reintegrationsunterstützung gewährt. Dafür wurden die erweiterten Grundförderungen des REAG/GARP-Programms mit den Reintegrationshilfen aus StarthilfePlus in einem vereinfachten Förderprogramm miteinander verbunden. Durch das Programm wird seit dem 1. Februar 2017 die REAG/GARP-Förderung durch finanzielle Unterstützung oder Reintegrationsunterstützung in Form von Sachleistungen ergänzt. Voraussetzung für die Gewährung dieser zusätzlichen Unterstützung ist, dass eine freiwillige Rückkehr mit dem REAG/GARP-Programm bewilligt wird. Die Leistungen sind abhängig vom Zielland.²¹⁴

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr deutlich weniger Rückkehrende gefördert. Im Jahr 2020 nutzten 5.664 Menschen das REAG/GARP-Programm zur geförderten Rückkehr (2019: 13.053),

212 Ausführlich zur Rückkehrpolitik in Deutschland vgl. Grote 2015: 22 ff. Aus Sicht der Rückkehrenden und ihren Familienangehörigen vgl. Baraulina/Kreienbrink 2013.

213 Nach § 75 Nr. 7 AufenthG hat das BAMF die gesetzliche Kompetenz zur Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr einschließlich der Auszahlung der hierfür bewilligten Mittel.

214 Siehe auch <https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/StarthilfePlus/starthilfeplus-node.html> (25. Oktober 2021).

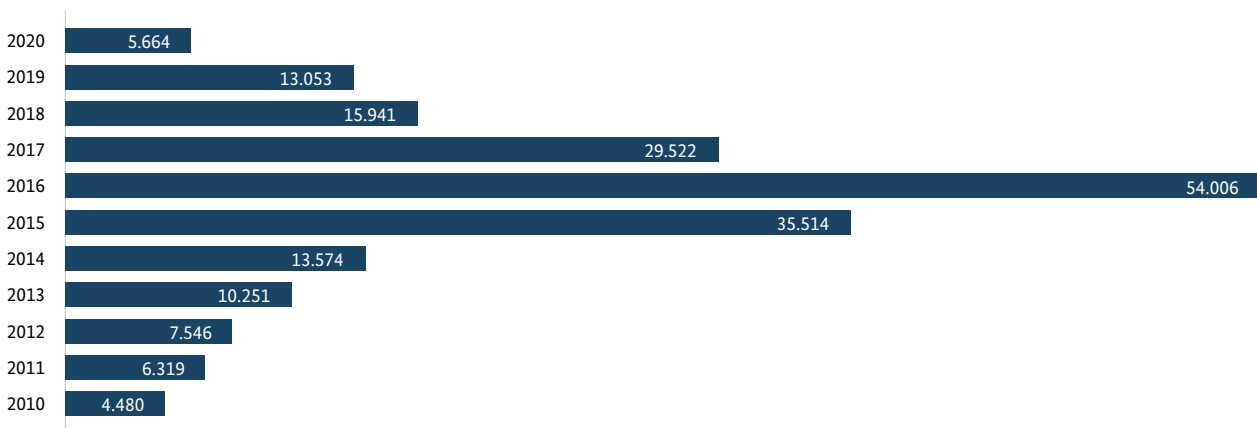
was einem Rückgang um 56,6 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (Abbildung 4-1).

Im Jahr 2020 waren 680 der Geförderten rückkehrende irakische Staatsangehörige (-61,3 % im Vergleich zum Vorjahr) und 518 georgische Staatsangehörige (-51,5 % im Vergleich zum Vorjahr). Unter den Westbalkanstaaten waren albanische Staatsangehörige mit 409 Personen am häufigsten vertreten (-51,2 % im Vergleich zum Vorjahr), gefolgt von Nordmazedonien (220, -77,7 % im Vergleich zum Vorjahr) und Serbien (206 bzw. -74,2 % im Vergleich zum Vorjahr). 446 der geförderten Rückkehrenden waren moldauische Staatsangehörige (-34,7 % im Vergleich zum Vorjahr) (vgl. Abbildung 4-5).

Im Jahr 2020 sind größtenteils männliche Personen mit REAG/GARP-Unterstützung ausgereist (63,9 %). 29,3 % der im Jahr 2020 geförderten Rückkehrenden waren unter 18 Jahre alt, 25,6 % zwischen 19 und 30, 29,4 % zwischen 31 und 45, 12,2 % zwischen 46 und 60 und 3,5 % über 60 Jahre alt (vgl. Abbildung 4-6). 33,5 % der 2020 ausgereisten Personen hatten sich weniger als ein Jahr in Deutschland aufgehalten, 18,5 % länger als fünf Jahre.

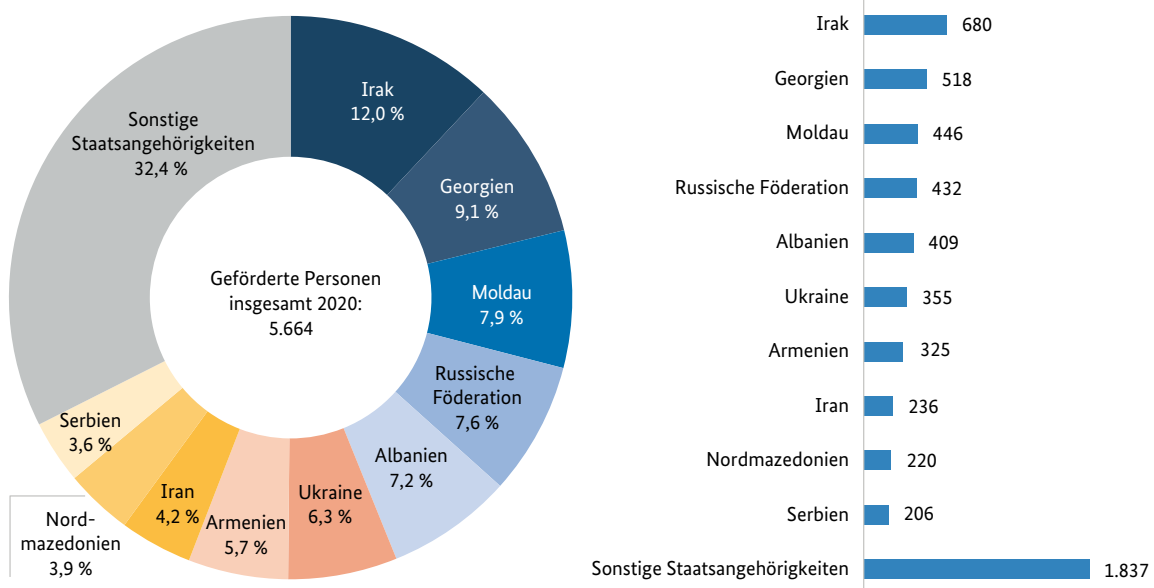
Neben REAG/GARP existiert eine Vielzahl von internationalen, bundes- und landesweiten sowie kommunalen Programmen und Projekten, die die Rückkehr und Reintegration in die jeweiligen Herkunftsländer fördern und die Leistungen über

Abbildung 4-4: Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung seit 2010



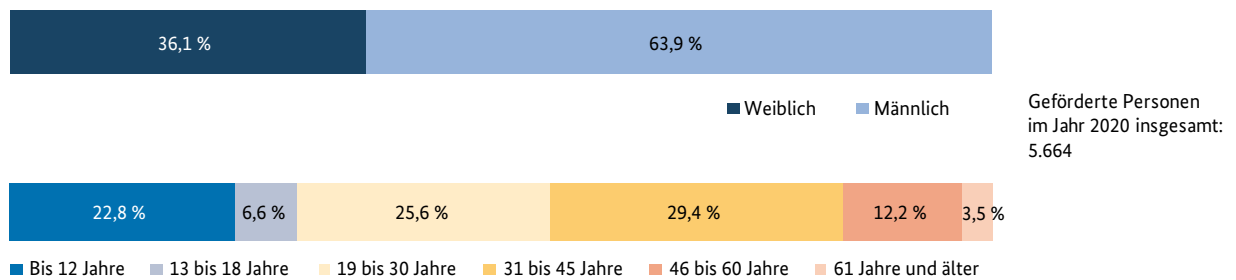
Quelle: IOM, BAMF

Abbildung 4-5: Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020



Quelle: IOM

Abbildung 4-6: Alters- und Geschlechtsstruktur der Rückkehrenden 2020



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: IOM, BAMF

REAG/GARP hinaus gewähren. Hierzu zählt unter anderem das Programm „Perspektive Heimat“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).²¹⁵ 2020 hat „Perspektive Heimat“ trotz pandemiebedingter Einschränkungen rund 256.000 individuelle Fördermaßnahmen durchgeführt, beispielsweise Beratungsgespräche, Trainings, Jobvermittlungen, (psycho-)soziale Hilfen für die lokale Bevölkerung, Binnenvertriebene und Rückkehrende in den Partnerländern²¹⁶. Mehr als 23.000 dieser Maßnahmen kamen Rückkehrenden aus Deutschland zugute.

Während zu geförderten Ausreisen über das REAG/GARP-Programm Statistiken geführt werden, liegen derzeit zu geförderten Ausreisen mit Programmen der Bundesländer und Kommunen keine vollständigen Angaben vor. Darüber hinaus ist es möglich, dass ausreisepflichtige Personen ohne jede Form einer Unterstützung freiwillig und auch ohne Kenntnis der Behörden ausreisen und daher nicht statistisch erfasst werden (können).²¹⁷

4.2 Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen

Bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die Abwanderung im Vergleich zu 2019 ebenfalls zurückgegangen. Im Jahr 2020 wurden 220.239 Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen aus dem Bundesgebiet registriert, ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 18,5 % (2019: 270.294 Fortzüge). Im Jahr 2020 lag der Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen – unter Berücksichtigung von methodischen Veränderungen der Wanderungsstatistik seit

2016 – bei -28.356 (2019: -57.625). Dabei sind sowohl bei den Zu- als auch bei den Fortzügen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler berücksichtigt. Werden bei den Zuzügen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler herausgerechnet, was bei den Fortzügen nicht möglich ist, so beträgt der Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2020 -31.915 (siehe dazu auch Kapitel 3.8, Tabelle 3-20).

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um klassische (langfristige) Migration, beispielsweise um Personen, die auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern. Zum anderen handelt es sich um temporäre Migration wie z. B. Erwerbsmigration, Seniorinnen und Senioren (Ruhesitzwanderung) und Studierende sowie deren Angehörige.²¹⁸ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwandernden entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Personen temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen. Allerdings ermöglichen Daten aus der „German Emigration and Remigration Panel Study“ (GERPS)²¹⁹ entsprechende Aussagen. In der Studie wurden deutsche Staatsangehörige im Alter zwischen 20 und 70 Jahren befragt, die zwischen Juli 2017 und Juni 2018 ins Ausland verzogen oder aus dem Ausland nach Deutschland zurückgekehrt sind. Die Resultate zeigen, dass es sich bei den international mobilen Deutschen überproportional um jüngere Menschen handelt. Der Anteil der 25- bis 39-Jährigen liegt bei den Fortzügen ins Ausland mit 63 % deutlich über dem Anteil dieser Altersgruppe an der Bevölkerung Deutschlands (27 %). Deutsche Abwandernde sind überdurchschnittlich hoch qualifiziert: Während in der deutschen

²¹⁵ Vgl. auch Kapitel „2020: Migration im Schatten im Pandemie“.

²¹⁶ Afghanistan, Ägypten, Albanien, Gambia, Ghana, Irak, Kosovo, Marokko, Nigeria, Pakistan, Senegal, Serbien und Tunesien.

²¹⁷ Vgl. dazu Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 27 f. und für eine Übersicht der Akteure Grote 2015.

²¹⁸ Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Fortgezogene nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz beibehalten.

²¹⁹ Die Daten wurden im Rahmen eines Projekts des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung in Kooperation mit der Universität Duisburg-Essen erhoben (vgl. dazu BIB 2019).

Gesamtbevölkerung nur jeder Vierte über einen akademischen Abschluss verfügt, sind es unter den Abwandernden über drei Viertel. Für zwei Drittel der umgezogenen Personen ist der Auslandsaufenthalt allerdings nur zeitlich befristet für einige Jahre geplant, bei ebenfalls knapp zwei Dritteln gab es bereits frühere Auslandsaufenthalte. Die Autoren schlussfolgern daher, dass diese Form internationaler Migration langfristig zu keinem Verlust von hochqualifizierten Fachkräften führt.

Die erhöhte Mobilität von Deutschen ist Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozialem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Die zunehmende Mobilität und die internationale Vernetzung kommen auch dem Wissensstandort Deutschland zugute, wie die im Folgenden dargestellten Daten zeigen.

Im Jahr 2018²²⁰ waren 135.300 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, zwischen 2017 und 2018 sank ihre Zahl um 3,8 % (2017: 140.700 Studierende).²²¹ Insgesamt ist jedoch die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland im Zeitverlauf angestiegen. Während im Jahr 2003 noch 37 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2018 bereits 53. Diese Quote blieb seit 2013 nahezu konstant. Die beliebtesten Zielländer im Jahr 2018 waren Österreich (29.053 deutsche Studierende), die Niederlande (21.314), das Vereinigte Königreich (15.300), die Schweiz (11.459) und die Vereinigten Staaten (9.191) (vgl. Ta-

220 Das Statistische Bundesamt gibt in seiner Publikation „Deutsche Studierende im Ausland“ jährlich jeweils die Zahlen für den zwei Jahre zuvor liegenden Berichtszeitraum an.

221 Vgl. dazu Statistisches Bundesamt 2019 (Pressemitteilung Nr. 038 vom 31. Januar 2019).

Tabelle 4-1: Deutsche Studierende nach Studienland in den Jahren 2010 bis 2018

Studienland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Österreich	27.350	30.574	32.192	26.536 ¹	26.868	27.563	28.220	28.670	29.053
Niederlande	23.831	25.028	25.019	23.123 ¹	22.265	21.530	21.956	21.858	21.314
Vereinigtes Königreich	14.950	15.025	13.720	15.700	15.330	15.410	15.770	15.745	15.300
Schweiz	13.436	13.916	14.352	14.851	14.783	14.647	14.609	14.558	11.459
Vereinigte Staaten	9.458	9.347	9.819	10.160	10.193	10.145	10.169	10.042	9.191
China	42.392	5.451	6.271	6.271 ²	8.193	7.536	8.145	7.814	8.079
Frankreich	6.252	6.147	6.618	6.654	6.414	6.406	6.007	6.432	4.231
Sonstige bedeutende Studienländer ³	27.302	29.814	30.173	30.884	32.813	35.197	35.932	34.315	35.317
Zusammen	126.818	135.302	138.164	134.179	136.859	138.434	140.808	139.434	133.944
Hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden	127.600	136.200	139.100	135.400	138.000	139.700	142.000	140.700	135.300

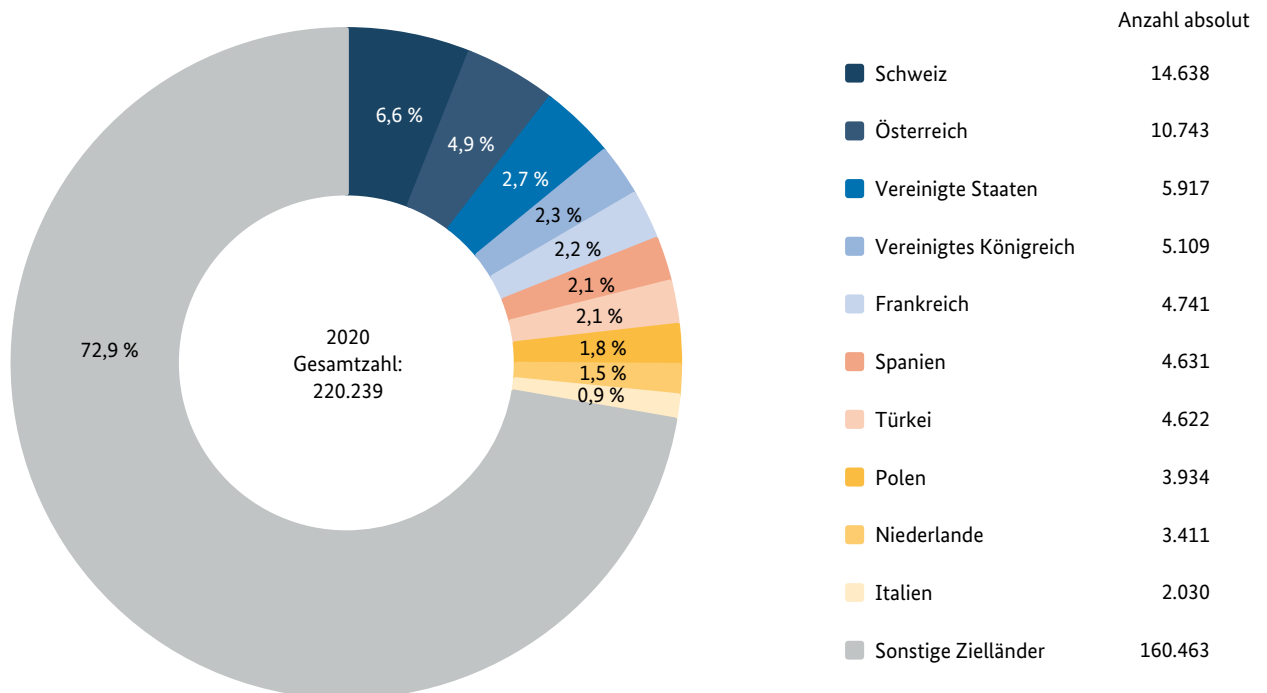
1) Ab dem Berichtsjahr 2013 wurde in Österreich und den Niederlanden die Definition der Studierenden aus dem Ausland umgestellt, und zwar von der Staatsangehörigkeit auf die UOE-Definition (UOE = UNESCO, OECD, Eurostat) der international mobilen Studierenden nach Herkunftsland. Bedingt dadurch liegt die Zahl der deutschen Studentinnen und Studenten 2013 etwas niedriger als im Vorjahr (vgl. Statistisches Bundesamt 2018).

2) Zahlenwert geschätzt.

3) Studienländer mit mindestens 125 deutschen Studierenden im Jahr 2018.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 4-7: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach den häufigsten Zielländern im Jahr 2020



Anmerkung: Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

belle 4-1). Damit studierten 2018 21,5 % aller deutschen Auslandsstudierenden in Österreich. Die höchste Anzahl deutscher Absolventinnen und Absolventen hat ihr Studium in den Niederlanden abgeschlossen (2018: 6.180 Absolventinnen und Absolventen). Im gleichen Jahr schlossen im Vereinigten Königreich 5.930 deutsche Studierende ihr Studium ab und in Österreich 5.442.

4.2.1 Fortzüge nach Zielländern

Von den 220.239 Fortzügen von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2020 entfielen 48.727 (22,1 %) auf EU-Staaten (inkl. des Vereinigten Königreichs) (2019: 58.001 bzw. 21,5%). In die Vereinigten Staaten zogen 5.917 Deutsche (2,7 %, 2019: 9.782 bzw. 3,6 %). Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2020 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 14.638 Fortzügen (6,6 %, 2019: 16.340 bzw. 6,0 %). 4,9 % der Fortzüge deutscher Staatsangehöriger entfielen auf Österreich (10.743 Fortzüge, 2019: 11.904 bzw. 4,4 %). In das Vereinigte Königreich zogen 5.109 Personen (2,3 %, 2019: 6.766 bzw. 2,5 %) und nach Frankreich 4.741 Personen bzw. 2,2 % (2019: 5.682 bzw. 2,1 %) (vgl. Abbildung 4-7 und Tabelle 4-2).

Nicht aus diesen Zahlen ersichtlich ist, inwieweit es sich bei den fortziehenden Deutschen um eingebürgerte Personen handelt, die ursprünglich (oder weiterhin bestehend) die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ziellandes hatten. Dies könnte beispielsweise bei den 4.622 in die Türkei (2019: 5.765) abgewanderten deutschen Staatsangehörigen zu einem erheblichen Anteil der Fall sein.

4.2.2 Fortzüge nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2020 ins Ausland gezogen sind, waren zwischen 25 und 49 Jahre alt (52,7 %, 2019: 52,9 %) (vgl. Abbildung 4-8). Etwa jede achte Person war jünger als 18 Jahre (13,5 %, 2019: 13,0 %), 5,9 % aller deutschen Fortgezogenen waren 65 Jahre und älter (2019: 5,8 %).

Bei deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2020 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren überdurchschnittlich viele Personen 65 Jahre und älter (14,9 %) (vgl. Tabellen 4-10 und 4-11 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für deutsche Staatsangehörige vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung

wurde. Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand zogen, betrug der Anteil der über 65-Jährigen sogar 18,6 %. Allerdings lassen die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen auch vermuten, dass sich viele deutsche Staatsangehörige, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in

Deutschland nicht abmelden. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den Deutschen, die in der Regel mit den Eltern in die Türkei (38,6 %) zogen, überproportional hoch. Wie bereits erwähnt, könnte es sich dabei zu einem größeren Anteil auch um eingebürgerte Personen mit ursprünglich türkischer Staatsangehörigkeit handeln.

Tabelle 4-2: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach den häufigsten Zielländern seit 2010

Zielland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017	2018	2019 ²	2020 ³
Schweiz	22.034	22.540	20.826	21.435	19.930	18.266	17.650	15.784	16.430	16.340	14.638
Österreich	10.831	11.073	11.022	11.222	10.789	10.239	10.283	9.660	10.852	11.904	10.743
Vereinigte Staaten	12.986	13.053	12.803	13.532	14.240	13.438	12.781	10.585	10.447	9.782	5.917
Vereinigtes Königreich	8.530	8.385	7.802	8.155	8.707	8.917	8.243	6.677	7.032	6.766	5.109
Frankreich	6.559	6.638	6.245	6.327	6.357	5.863	5.895	5.149	5.814	5.682	4.741
Spanien	6.705	6.685	5.997	5.975	6.155	6.216	6.352	5.959	6.433	6.479	4.631
Türkei	4.735	5.285	5.459	6.162	6.793	6.750	6.230	5.841	6.203	5.765	4.622
Polen	9.434	7.602	6.180	6.616	6.254	5.536	5.418	5.069	5.126	5.188	3.934
Niederlande	3.462	3.404	3.200	3.193	3.418	3.384	3.499	3.319	3.746	3.918	3.411
Italien	2.806	2.789	2.481	2.612	2.472	2.297	2.457	2.287	2.431	2.452	2.030
Belgien	2.283	2.138	2.031	2.278	2.150	2.123	2.048	1.803	2.005	2.166	1.854
Australien	3.662	3.345	3.154	3.319	3.519	3.523	3.439	4.728	3.169	3.147	1.599
Kanada	3.318	2.923	2.692	2.604	2.530	2.200	2.431	2.396	2.392	2.297	1.449
China	2.578	2.910	2.928	2.802	2.859	2.729	2.379	2.070	2.157	1.992	987
Norwegen	1.564	1.506	1.364	1.310	1.298	1.168	1.095	953	1.133	1.073	923
Brasilien	1.552	1.587	1.588	1.641	1.538	1.338	1.219	1.006	986	1.081	790
Thailand	1.553	1.507	1.540	1.716	1.847	1.669	1.776	1.756	1.869	1.711	786
Südafrika	1.087	1.094	984	1.100	1.071	930	866	800	798	712	364
Insgesamt	141.000	140.132	133.232	140.282	148.636	138.273	281.411	249.181	261.851	270.294	220.239

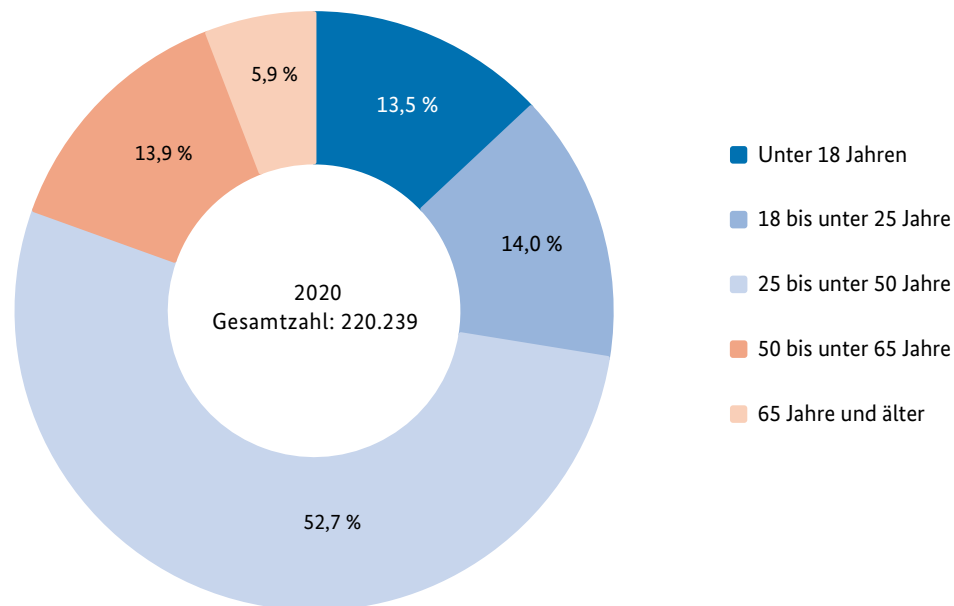
1) Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe: Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen im Jahr höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 4-8: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen im Jahr 2020



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-3: Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2010 bis 2020

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl	3.241	3.410	2.241	3.035	2.364	2.143	2.050	1.965	1.941	1.862	1.674

Quelle: Bundesärztekammer

Abwanderung von Erwerbspersonen

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, aus welchem Grund und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen. Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen. Zahlen liegen etwa zur Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten (deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit) aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht.

Im Jahr 2020 ist die Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen (2020: 1.674, 2019: 1.862, -10,1 %) (vgl. Tabelle 4-3). Von den im Jahr 2020 ins Ausland abgewanderten Ärztinnen und Ärzten besaßen 54,5 % die deutsche Staatsangehörigkeit. Das beliebteste Zielland war im Jahr 2020 – wie in den vergange-

nen Jahren – die Schweiz (insgesamt 555, darunter 436 deutsche Ärztinnen und Ärzte) vor Österreich (insgesamt 274, darunter 117 deutsche Ärztinnen und Ärzte), Griechenland (insgesamt 62, darunter acht deutsche Ärztinnen und Ärzte) und den Vereinigten Staaten (insgesamt 54, darunter 42 deutsche Ärztinnen und Ärzte).²²² In alle Staaten der EU (inkl. des Vereinigten Königreichs) zogen insgesamt 799 Ärztinnen und Ärzte, darunter 299 deutsche.

²²² Gleichzeitig stieg die Zahl der in Deutschland berufstätigen ausländischen Ärztinnen und Ärzte im Jahr 2020 um 3.585 (+6,8 % im Vergleich zum Vorjahr) auf 56.107. 23.693 (inkl. des Vereinigten Königreichs) von ihnen stammen aus den anderen Staaten der EU. Bei dem ausländischen ärztlichen Personal handelt es sich sowohl um zugewanderte Personen als auch um ausländische Personen, die ihr Medizinstudium in Deutschland abgeschlossen und hier ihre Approbation erhalten haben. Die größten Gruppen berufstätiger ausländischer Ärztinnen und Ärzte bilden syrische (4.970), rumänische (4.514) und griechische Staatsangehörige (2.723).

Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dar.²²³ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Austausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Austauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

Nachdem sich die Erfassung der geförderten deutschen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Ausland im Jahr 2013 geändert hat, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung nicht mehr möglich. Rückwirkend konnten jedoch entsprechend der neuen Erfassungsmethode Zahlen für die Jahre ab 2011 zur Verfügung gestellt werden. Mit der neuen Methode ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfasst werden, die einen geförder-

ten temporären Aufenthalt im Ausland absolvieren. Zudem wurden weitere Förderprogramme in die Erhebung einbezogen.²²⁴

Im Jahr 2019 wurde der Aufenthalt von 13.552 deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland gefördert (vgl. Abbildung 4-9). Die Anzahl ging im Vergleich zum Vorjahr um 8,1 % zurück (2018: 14.742). 2019 fanden 37,5 % der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem anderen europäischen Land statt, 17,3 % in den Vereinigten Staaten oder Kanada.

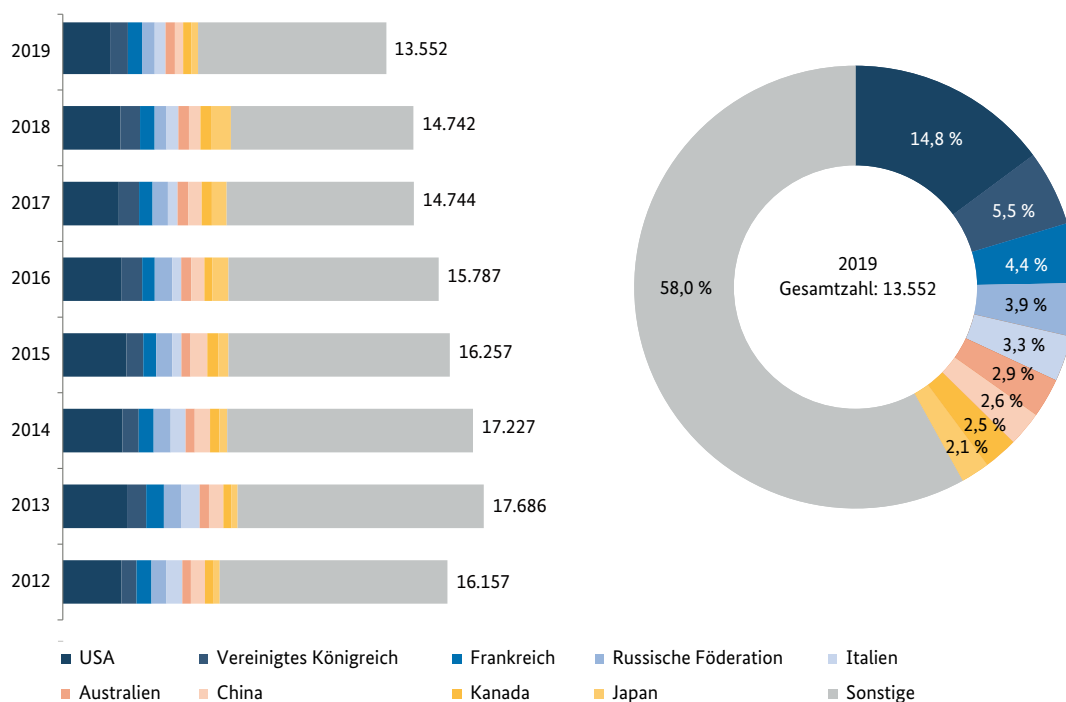
Bezogen auf einzelne Zielländer bevorzugt der größte Teil der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (vgl. Abbildung 4-9 und Tabelle 4-11 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer waren das Vereinigte Königreich, Frankreich, die Russische Föderation und Italien.

Knapp ein Viertel (25,2 %) der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die 2019 einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten und einer Fächergruppe zuzuordnen sind, arbeitete im Bereich der Geisteswissenschaften

223 Vgl. DAAD/DZHW 2021.

224 Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2021: 106 ff.

Abbildung 4-9: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach den häufigsten Zielländern seit 2012



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Selbstauskunft der Förderorganisationen, Berechnungen des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW)

Tabelle 4-4: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2019

Fächergruppen	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Geisteswissenschaften, Sport	2.914	25,2%
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.614	22,6%
Mathematik, Naturwissenschaften	2.958	25,6%
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	692	6,0%
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	266	2,3%
Ingenieurwissenschaften	1.574	13,6%
Kunst, Kunstwissenschaften	529	4,6%
Mit Angabe zu Fächergruppen insgesamt	11.547	100,0%
Ohne Zuordnung zu Fächergruppen	2.005	-
Insgesamt	13.552	-

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Tabelle 4-5: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2019

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Bis 1 Monat	8.871	74,0%
Bis 6 Monate	1.277	10,6%
7 bis 12 Monate	1.305	10,9%
1 bis 2 Jahre	276	2,3%
2 bis 3 Jahre	153	1,3%
Über 3 Jahre	113	0,9%
Mit Angabe zur Aufenthaltsdauer insgesamt	11.995	100,0%
Ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	1.557	-
Insgesamt	13.552	-

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

oder im Sport. 25,6 % waren in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach beschäftigt und weitere 22,6 % sind den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuzuordnen (vgl. Tabelle 4-4).²²⁵

95,5 % der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2019 durch eine Förderorganisation unterstützt und deren Aufenthaltsdauer erfasst wurde, hielten sich weniger als ein Jahr im Ausland auf, 74,0 % sogar weniger als einen Monat. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (0,9 %) (vgl. Tabelle 4-5).

²²⁵ Bezogen auf alle deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland mit einer Angabe zur Fächergruppe.

5

Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung insgesamt

Bei der Betrachtung des Migrationsgeschehens in der Europäischen Union (EU) sowie in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein ist zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 2009 die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen erheblich eingeschränkt war. Unterschiedliche Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führten dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil erhebliche Abweichungen ergab.²²⁶ Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union²²⁷ angenommen. Ziel dieser Verordnung sind die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungstatistiken durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

226 So waren die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal „Migrant international“ nicht einheitlich. In einigen Staaten wurde beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, sodass temporäre Formen der Migration (z. B. saisonal beschäftigte Person) in den Wanderungstatistiken dieser Länder nicht erfasst waren. Manche Staaten nahmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland wurden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert. Vgl. dazu Lederer 2004: 80 f.

227 Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU-Amtsblatt L 199.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)²²⁸ wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.²²⁹
- Abwanderung ist die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Diese Definition grenzt sich durch die (beabsichtigte) Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr von der Definition der Zu- und Fortzüge in der amtlichen Wanderungsstatistik in Deutschland ab (vgl. Kapitel 1). Damit sind temporäre Formen der Migration (z. B. saisonal beschäftigte Person) in der Regel nicht erfasst, weshalb die folgenden Zahlen für Deutschland ab dem Jahr 2009 sowohl für die Zu- als auch für die Fortzüge geringer sind als im Kapitel 1 dargestellt. Seit 2009 weisen fast alle EU-Länder die Zu- und Abwanderung nach der Empfehlung der UN aus, daher werden hier

228 United Nations 1998: 10.

229 Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von einem „long-term migrant“, bei einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten dagegen von „short-term migrants“.

nur noch diese Daten dargestellt. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevanter Zuwanderungsländer in Europa miteinbezogen.

Nachfolgend werden die Zu- und Abwanderungszahlen auf Grundlage von Eurostat-Daten der einzelnen Länder sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Daten immer erst mit ca. zwei Jahren Verzögerung vorliegen, demzufolge kann hier nur auf die Zahlen bis einschließlich 2019 eingegangen werden. Das Vereinigte Königreich zählte 2019 noch zur Europäischen Union, sodass sich diesbezüglich keine Zuordnungsprobleme ergeben. Hingegen liegen die europäischen Asylzahlen (Kapitel 5.2) bereits für 2020 und damit nicht mehr für das Vereinigte Königreich vor, weshalb sich die Darstellung dort – abweichend vom übrigen Migrationsbericht – nur auf die EU-27-Staaten bezieht.

Zu- und Abwanderungszahlen

Mit Blick auf die Zuzüge hatte Deutschland unter den 28 EU-Staaten 2019 die höchste längerfristige Zuwanderung nach UN-Definition zu verzeichnen (886.341 Zuzüge). 2018 betrug die Zahl noch 893.886, somit ist die Zuwanderung nach Deutschland zwischen 2018 und 2019 leicht zurückgegangen (-0,8 %). Bei Fortzügen von 576.319 Personen im Jahr 2019 ergab sich für Deutschland ein Wanderungsüberschuss von +310.022 (2018: +353.471).

Das zweitwichtigste Hauptzielland in der EU war im Jahr 2019 Spanien. 2018 betrug die Zahl der Zuzüge 643.684 und stieg 2019 auf 750.480 (+16,6 %). Im Jahr 2019 wurden 296.248 Fortzüge aus diesem Land registriert (2018: 309.526). Entsprechend verzeichnete Spanien 2019 einen Wanderungssaldo von +454.232 Personen (2018: +334.158) (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-2 sowie Tabelle 5-3 im Anhang).

Im Vereinigten Königreich ist die Zuwanderung von 603.953 Personen im Jahr 2018 auf 680.906 im Jahr 2019 gestiegen (+12,7 %). Die Zahl der Fortzüge betrug im Jahr 2019 368.385 Personen (2018: 344.347, -7,0 % gegenüber 2018), sodass 2019 ein Wanderungsüberschuss von +312.521 Personen verzeichnet wurde (2018: +259.606). In Frankreich wurde seit 2006 eine relativ konstante Zuwanderung von etwa 300.000 Personen jährlich registriert, mit einem Anstieg ab 2011 (2018: 387.158 Zuzüge, 2019: 385.591 Zuzüge). Nach 300.668 Fortzügen im Jahre 2018 wurden 2019 299.101 Fortzüge registriert, womit sich für Frankreich ein gleichbleibender Wanderungsüberschuss von +86.490 Personen im Jahr 2019 ergab (2018: +86.490).

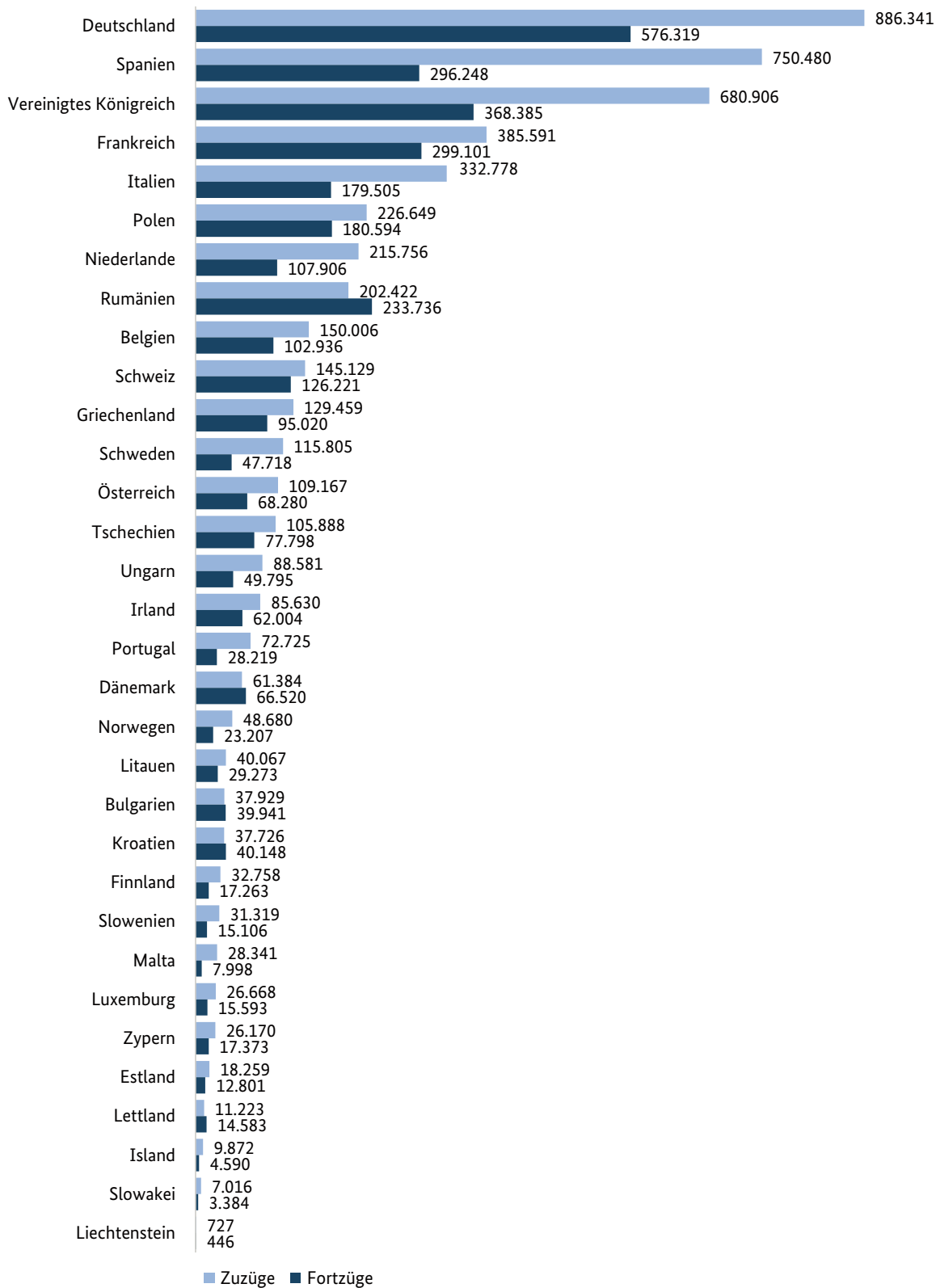
Italien bildet neben Deutschland, Spanien, dem Vereinigten Königreich und Frankreich ebenfalls eines der Hauptzielländer von Migrantinnen und Migranten. 2019 stieg die Zahl der Zuzüge leicht auf 332.778 (2018: 332.324). Bei gleichzeitig 179.505 Fortzügen (2018: 156.960) war Italien – nach Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Spanien – das Land mit dem vierthöchsten Wanderungsüberschuss (2019: +153.273, 2018: +175.364). Weitere wichtige europäische Zielländer im Jahr 2019 waren Polen (226.649 Zuzüge), die Niederlande (215.756), Rumänien (202.422), Belgien (150.006), die Schweiz (145.129) und Griechenland (129.459). Während für die Staaten Rumänien (Saldo von -31.314), Dänemark (-5.136) und Lettland (-3.360) deutlich mehr Ab- als Zuwanderung registriert wurde, waren die Niederlande (+107.850) und Schweden (+68.087) weitere Länder, die einen deutlich positiven Wanderungssaldo erzielten (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-2 sowie Tabelle 5-3 im Anhang).

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2019, dass neben Malta auch Luxemburg, Zypern und Island hohe Werte verzeichneten. Eine relativ geringe Fortzugszahl wurde für die Slowakei, Portugal und Italien registriert (vgl. Abbildung 5-2).

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (inländischen Personen), ist zu erkennen, dass aus Deutschland 2019 mehr Deutsche auswanderten als zuzogen. Auch in fast allen anderen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2019 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zuzogen (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-4 im Anhang). Lediglich in acht Staaten, darunter Ungarn, Spanien und Dänemark, kehrten mehr eigene Staatsangehörige zurück als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so wanderten 2019 über dreimal so viele kroatische Staatsangehörige aus Kroatien ab als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen aus Lettland beträgt dieses Verhältnis 2,2:1, bei französischen Staatsangehörigen 2,0:1 (vgl. Tabelle 5-4 im Anhang).

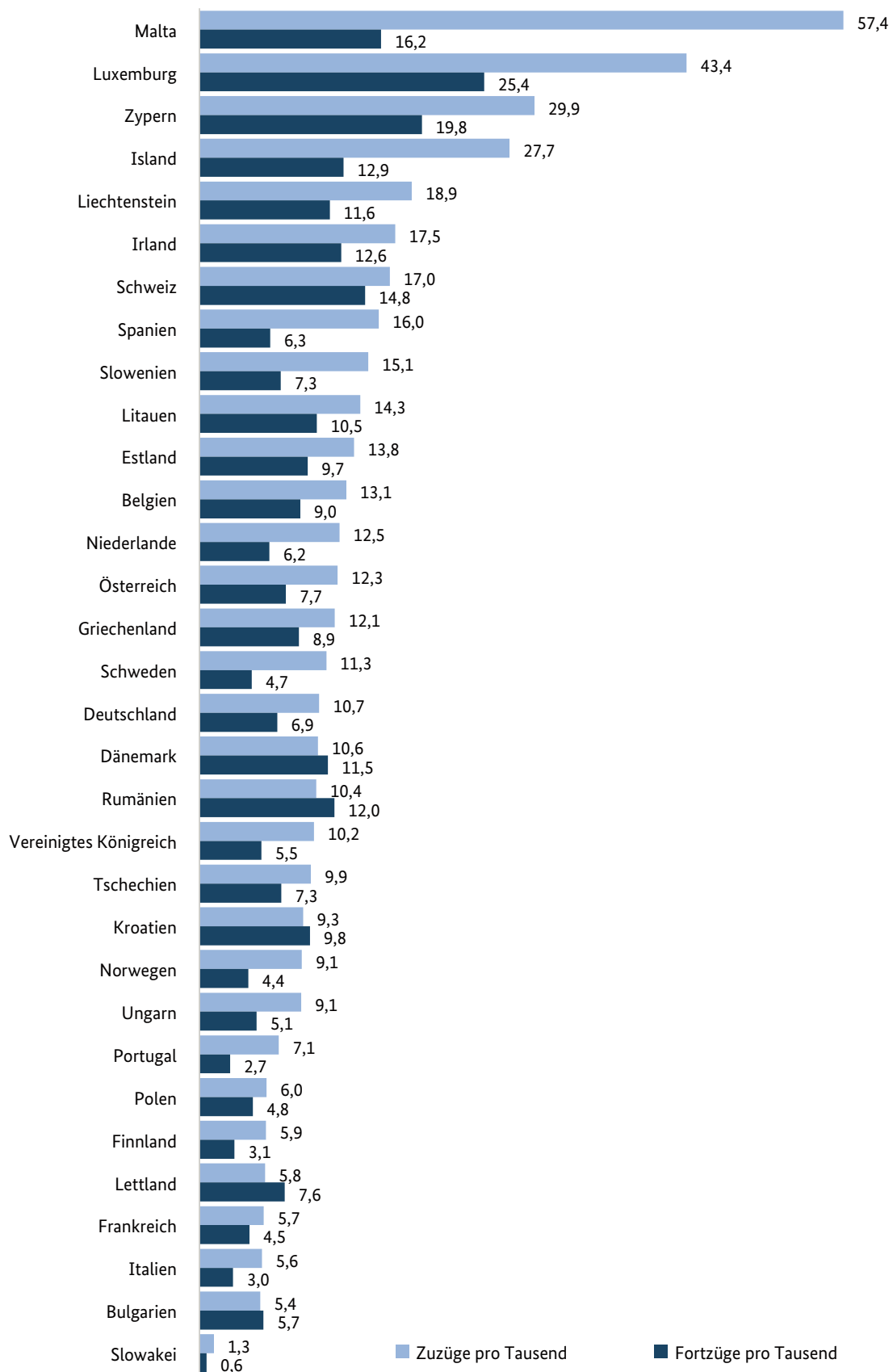
Bei der Betrachtung des Anteils der inländischen Personen an der jeweiligen Zu- und Abwanderung zeigt sich zudem, dass es sich bei der Zuwanderung in die süd- und osteuropäischen Staaten vor allem um Rückwanderung eigener Staatsangehöriger handelt. So weist Rumänien 2019 mit 79,7 % den höchsten Anteil von Inländerinnen und Inländern an der Zuwanderung auf, gefolgt von der Slowakei (64,6 %) und Bulgarien (62,1 %). Die geringsten Anteile von inländischen Personen an der jeweiligen Zuwanderung wiesen Tschechien (3,9 %), Malta (5,2 %) sowie Luxemburg (5,7 %) und Österreich (9,1 %) auf. Bei der Abwanderung ist die Struktur ähnlich, jedoch sind die Anteile von inländischen Personen in der Regel höher als bei der Zuwanderung (vgl. Tabelle 5-5 im Anhang).

Abbildung 5-1: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2019 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen



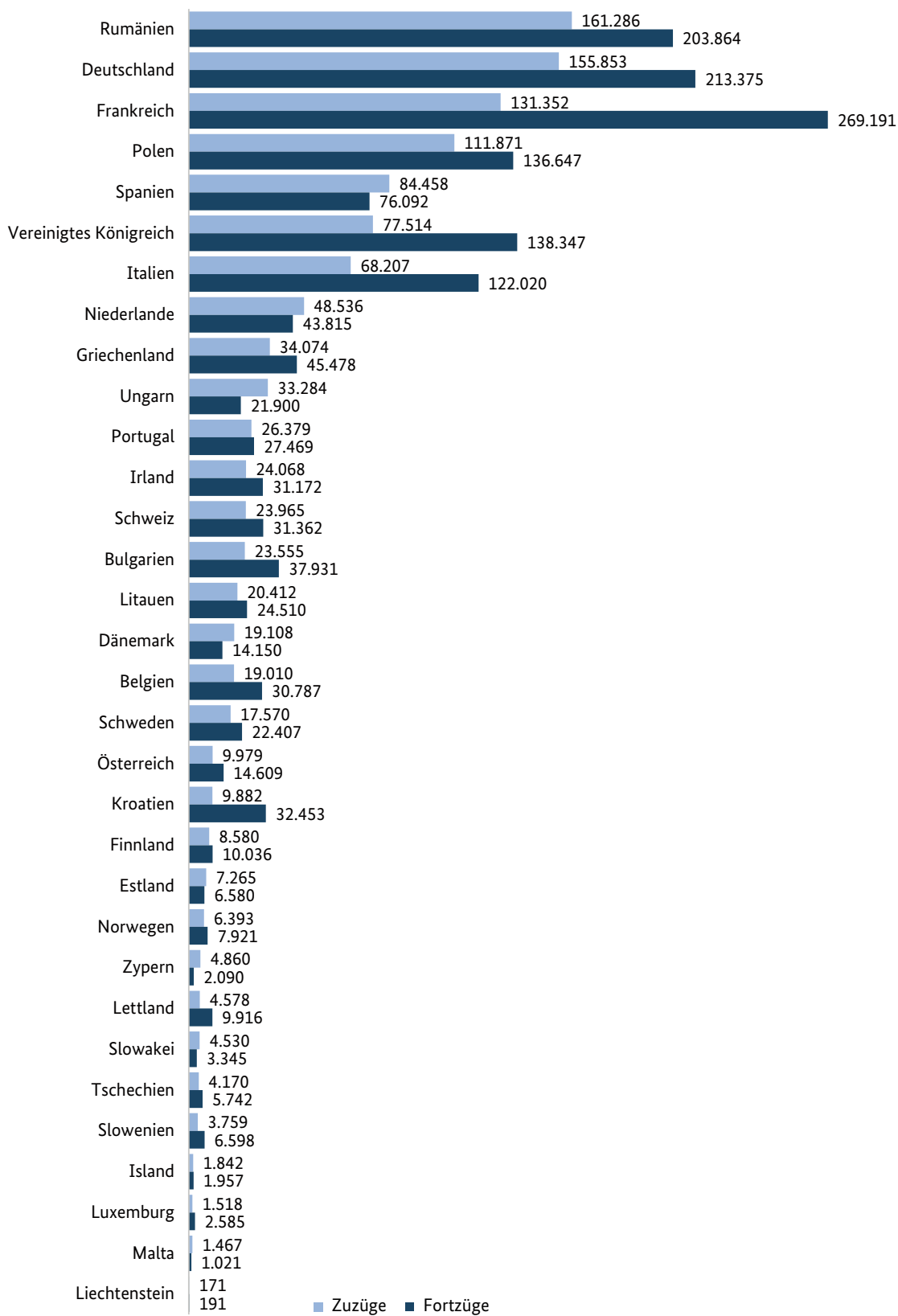
Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 23. September 2021)

Abbildung 5-2: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2019 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern



Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz/demo_pjan, Abfragestand: 23. September 2021)

Abbildung 5-3: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) von inländischen Personen im Jahr 2019 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 23. September 2021)

5.2 Asyl

Asylanträge

Im Jahr 2020 wurden in der EU-27 (ohne das Vereinigte Königreich, für das Eurostat keine Daten mehr bereitstellt) 471.935 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)²³⁰ aus Nicht-EU-Staaten registriert. Damit ist die Zahl der Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr (2019: 698.760) um 32,5 % zurückgegangen²³¹ (vgl. Tabelle 5-6 im Anhang).

Im EU-Vergleich wurden 2020 die meisten Asylanträge in Deutschland (121.955) und Frankreich (93.200) gestellt (vgl. Abbildung 5-4). Die weiteren Hauptzielländer von Asylantragstellenden waren Spanien (88.530), Griechenland

230 Datenquelle der Asylantragszahlen in den EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen sind die Zahlen von Eurostat, Grundlage bildet Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz. Die sich bei einem Vergleich der Asylstatistiken von Eurostat und der nationalen Geschäftsstatistik ergebenden Diskrepanzen sind unter anderem bedingt durch Unterschiede bei den jeweiligen Statistiksystemen, mögliche Mehrfacherfassungen seitens Eurostat und Rundungen aus Datenschutzgründen.

231 Aufgrund von Nacherfassungen in den Mitgliedstaaten korrigiert Eurostat die veröffentlichten Zahlen zu Asylanträgen fortlaufend. Daher stimmen die Daten nicht notwendigerweise mit denen aus früheren Migrationsberichten überein. Die Daten im vorliegenden Bericht wurden am 23. September 2021 abgerufen. Der EU-Vergleich zwischen den Jahren 2019 und 2020 bezieht sich auf die EU-27-Ebene (ohne Vereinigtes Königreich).

(40.560) und Italien (26.535). In absoluten Zahlen wurden 2020 die höchsten Zuwächse im Vergleich zu 2019 in Rumänien (+3.565 bzw. +137,6 %), Österreich (+1.900 bzw. +14,8 %) und Bulgarien (+1.375 bzw. +64,0 %) verzeichnet. Im Gegensatz dazu ergaben sich in Frankreich (-57.870 bzw. -38,3 %) und Deutschland (-43.660 bzw. -26,4 %) die größten absoluten Rückgänge bei den Antragszahlen.

Seit 2013 ist Syrien das Hauptherkunftsland von Asylsuchenden in Europa. Im Jahr 2020 wurden 14,6 % aller Asylanträge in der EU von syrischen Staatsangehörigen gestellt. Von deren 68.840 Erst- und Folgeanträgen wurden 58,9 % in Deutschland entgegengenommen. Die zweitgrößte Gruppe der Asylantragstellenden bildeten afghanische Staatsangehörige mit 10,2 % der gesamten Asylanträge in den EU-Mitgliedstaaten (48.230 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2020). Von den afghanischen Staatsangehörigen stellten 23,4 % ihre Asylanträge in Deutschland (11.305 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2020). Mit 30.805 Asylanträgen (6,5 %) war die venezolanische Staatsangehörigkeit die dritthäufigste unter den Asylantragstellenden, die in der EU Schutz suchten. Davon stellten nur 1,9 % einen Asylantrag in Deutschland (570 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2020). Die große Mehrheit der venezolanischen Staatsangehörigen beantragte Asyl in Spanien (92,1 %).

Bezogen auf die Bevölkerung verzeichnete Zypern im Jahr 2020 8,4 Asylantragstellende je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, Malta 4,8 Anträge und Griechenland 3,8 Anträge (vgl. Abbildung 5-5 und Karte 5-1). Deutschland als in absoluten Zahlen zugangsstärkstes Asylantragsland lag mit 1,5 Anträgen ebenfalls über dem Durchschnitt der EU-27 (1,1 Asylanträge je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner).

Karte 5-1: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in europäischen Staaten im Jahr 2020

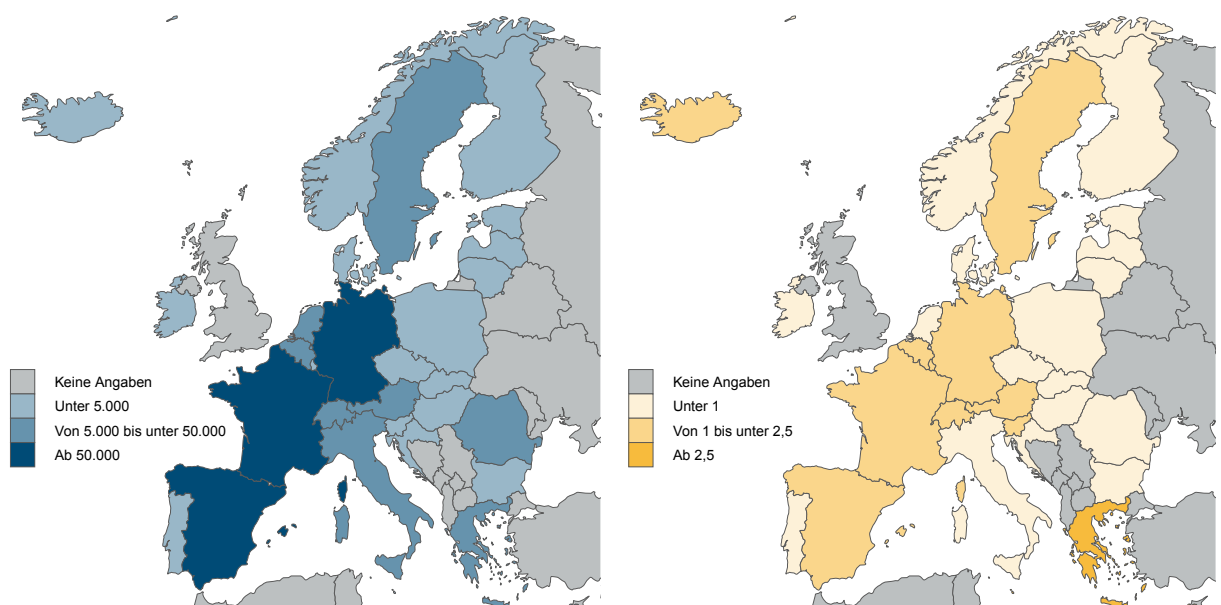
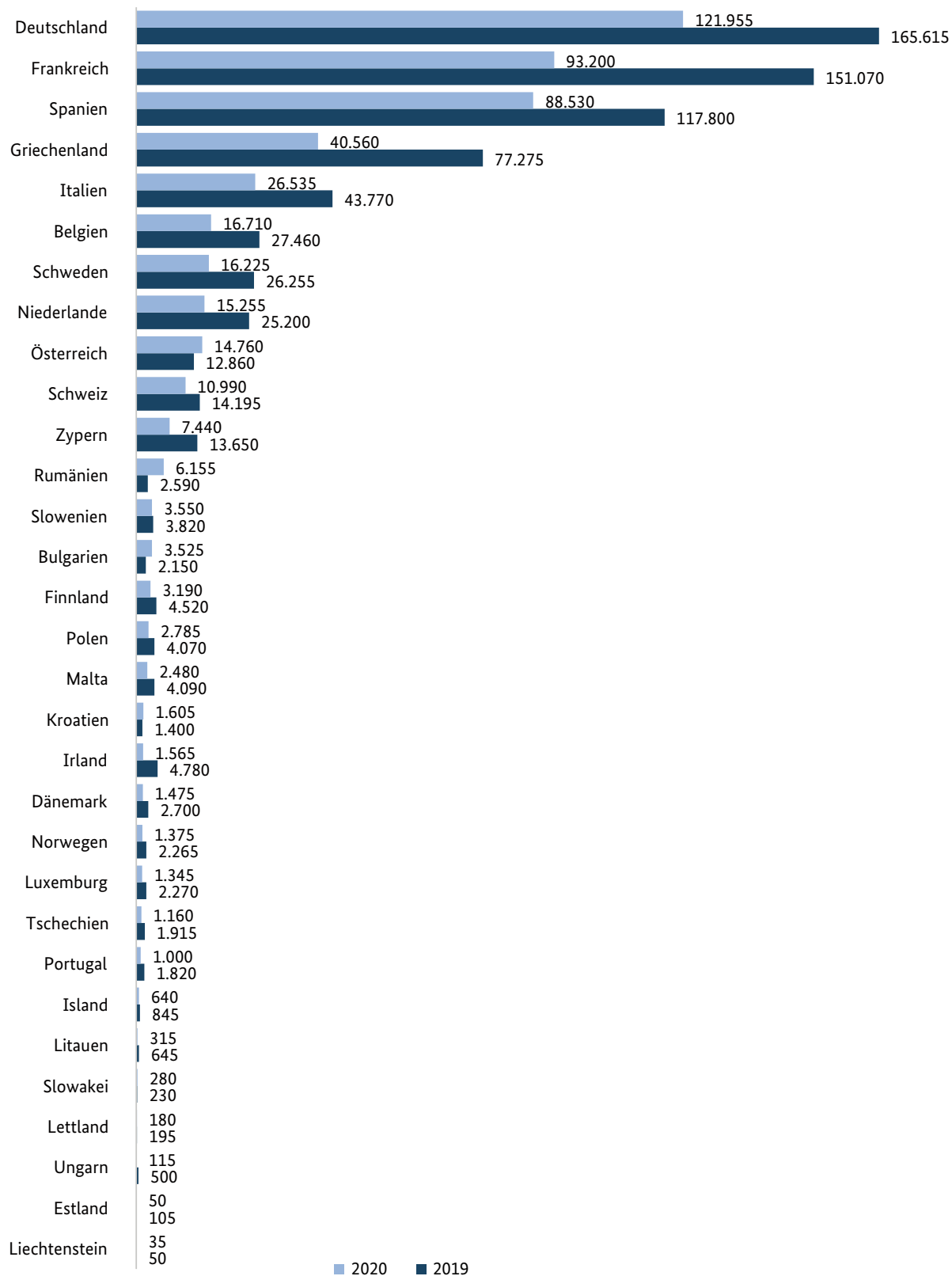
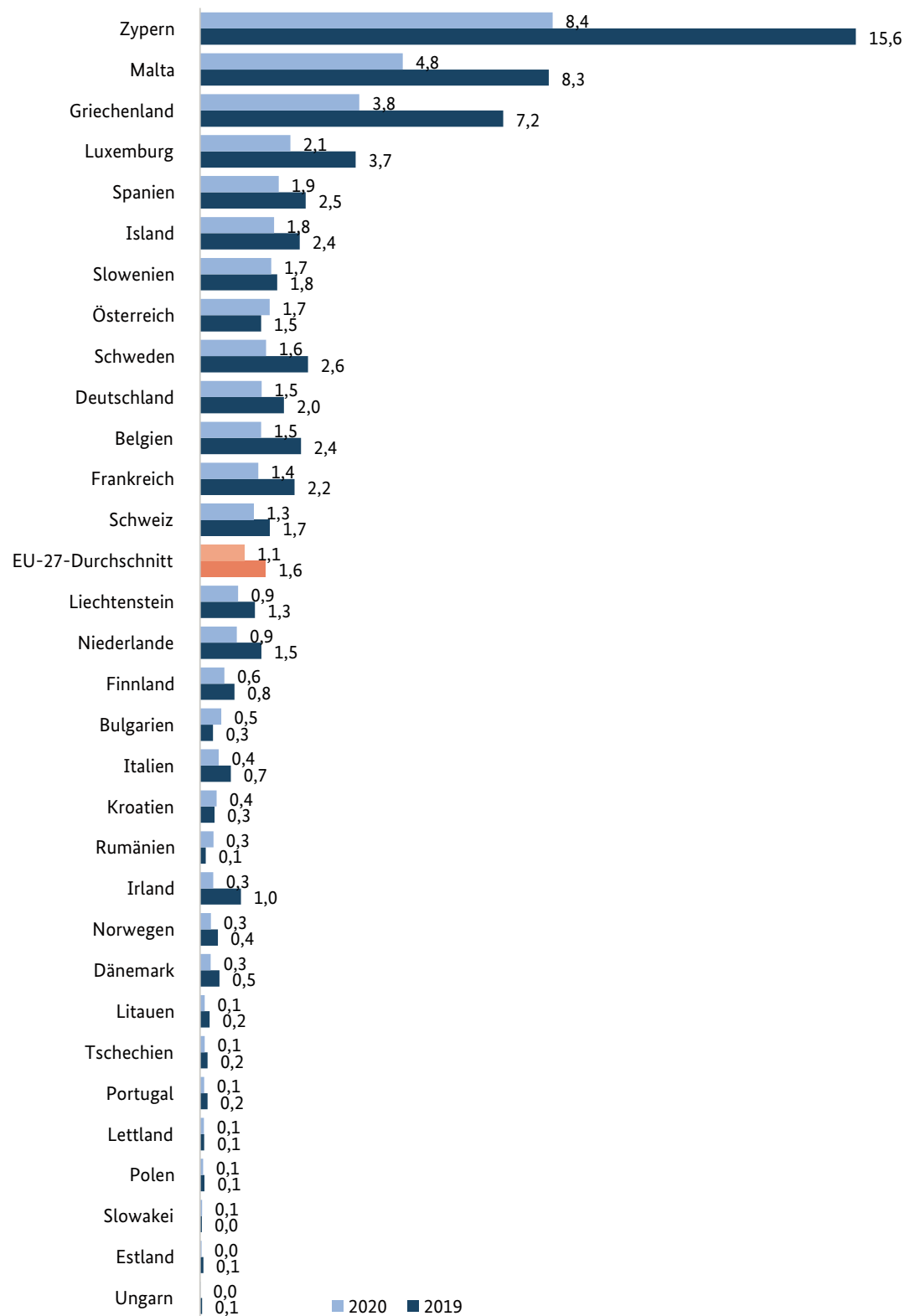


Abbildung 5-4: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen, 2019 und 2020



Quelle: Eurostat (migr_asyappctza, Abfragestand: 23. September 2021)

Abbildung 5-5: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, 2019 und 2020



Quelle: Eurostat (migr_asyappctza/demo_pjan, Abfragestand: 23. September 2021)

Betrachtet man die Entwicklung der Fluchtmigration weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2019 auf 2020 insgesamt um 45 % von 2,0 Millionen auf 1,1 Millionen Erst- und Folgeanträge gesunken ist. Nach Angaben des UNHCR waren im Jahr 2020 die Vereinigten Staaten das Hauptzielland von Asylantragstellenden (250.800 Anträge) vor Deutschland mit rund 102.600 Anträgen.²³² Weitere Hauptzielländer außerhalb der EU waren Peru (52.600), Mexiko (41.200), die Türkei (31.300) und Uganda (23.800). Venezuela bildete mit 147.100 Asylanträgen im Jahr 2020 das bedeutendste Herkunftsland von Antragstellenden weltweit, gefolgt von Afghanistan (76.200 Anträge), Syrien (73.000), Honduras (52.800) und Guatemala (40.100).²³³

Asylentscheidungen

Im Jahr 2020 wurden in der EU-27 521.000 Asylverfahren von Nicht-EU-Staatsangehörigen in erster Instanz entschieden, das waren 3,7 % weniger als im Jahr 2019 (540.830 Entscheidungen).²³⁴ Insgesamt wurde 106.130 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gewährt (20,4 % aller Entscheidungen). 50.270 Personen erhielten subsidiären Schutz (9,6 %) und 55.415 Personen humanitären Schutz (10,6 %) (vgl. Tabelle 5-1). Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (128.590)²³⁵, Spanien (124.795), Frankreich (86.330), Griechenland (62.155) und Italien (40.795).

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (mit Gesamtentscheidungszahlen ab 5.000 Entscheidungen pro Jahr) standen im Jahr 2020 unter den EU-Staaten mit hohen Anerkennungszahlen Österreich (47,6 %) und Griechenland (42,4 %) prozentual an der Spitze. Deutschland lag im Mittelfeld (29,4 %). Niedrige Anerkennungszahlen gab es unter anderem in Spanien (3,5 %).

Bei der Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie zeigt sich, dass von den Hauptzielländern von Asylsuchenden im Jahr 2020 die Niederlande (20,8 %) überproportional hohe Anerkennungsquoten aufwiesen, während unter anderem Spanien (1,1 %) und Belgien (6,0 %) unter dem EU-Durchschnitt von 9,6 % lagen, Deutschland lag mit 14,7 % darüber.

Die Gewährung von sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht erfolgte EU-weit dagegen relativ selten. Eine Ausnahme bildete Spanien, das mit dem höchsten Anteil an Gewährungen von 36,3 % weit über dem EU-Durchschnitt von 10,6 % lag, Deutschland hingegen mit 4,4 % deutlich darunter. Die unterschiedlichen Anerkennungsquoten bei den verschiedenen Schutzformen sind auf die nationalen Gesetze bzw. die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes, vor allem aber auf die jeweilige herkunftslanderspezifische Zusammensetzung der Asylantragstellenden zurückzuführen.

²³² Vgl. UNHCR 2021: 3 f. Die Eurostat-Daten greifen auf Erst- und Folgeanträge zurück, während die UNHCR-Daten auf Asylerstanträgen basieren, vgl. auch Kapitel 3.4.

²³³ Vgl. UNHCR 2021: 39 ff.

²³⁴ Aufgrund von Nacherfassungen in den Mitgliedstaaten korrigiert Eurostat die veröffentlichten Zahlen zu Entscheidungen fortlaufend. Daher stimmen die Daten nicht notwendigerweise mit denen aus früheren Migrationsberichten überein. Die Daten im vorliegenden Bericht wurden am 23. September 2021 abgerufen. Der EU-Vergleich zwischen den Jahren 2019 und 2020 bezieht sich auf die EU-27-Ebene (ohne Vereinigtes Königreich).

²³⁵ Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylstatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu BAMF 2021a: 29).

Tabelle 5-1: Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2020

Staaten	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	16.360	4.735	28,9%	975	6,0%	-	0,0%
Bulgarien	2.195	105	4,8%	715	32,6%	-	-
Dänemark	1.185	205	17,3%	70	5,9%	145	12,2%
Deutschland	128.590	37.820	29,4%	18.950	14,7%	5.700	4,4%
Estland	70	20	28,6%	5	7,1%	0	0,0%
Finnland	3.045	850	27,9%	135	4,4%	165	5,4%
Frankreich	86.330	11.955	13,8%	7.180	8,3%	-	-
Griechenland	62.155	26.370	42,4%	7.955	12,8%	0	0,0%
Irland	1.275	620	48,6%	120	9,4%	200	15,7%
Italien	40.795	4.580	11,2%	4.970	12,2%	2.035	5,0%
Kroatien	295	35	11,9%	5	1,7%	0	0,0%
Lettland	120	5	4,2%	15	12,5%	-	-
Litauen	350	80	22,9%	0	0,0%	0	0,0%
Luxemburg	1.165	720	61,8%	30	2,6%	-	-
Malta	875	75	8,6%	190	21,7%	5	0,6%
Niederlande	13.580	4.975	36,6%	2.820	20,8%	820	6,0%
Österreich	10.495	5.000	47,6%	1.050	10,0%	780	7,4%
Polen	2.000	135	6,8%	220	11,0%	15	0,8%
Portugal	420	75	17,9%	15	3,6%	-	-
Rumänien	2.505	210	8,4%	425	17,0%	0	0,0%
Schweden	17.215	2.830	16,4%	1.365	7,9%	230	1,3%
Slowakei	80	5	6,3%	20	25,0%	10	12,5%
Slowenien	300	85	28,3%	0	0,0%	-	-
Spanien	124.795	4.360	3,5%	1.390	1,1%	45.300	36,3%
Tschechien	960	40	4,2%	65	6,8%	5	0,5%
Ungarn	475	85	17,9%	45	9,5%	5	1,1%
Zypern	3.375	150	4,4%	1.530	45,3%	0	0,0%
EU-27 insgesamt	521.000	106.130	20,4%	50.270	9,6%	55.415	10,6%
Island	585	80	13,7%	285	48,7%	20	3,4%
Liechtenstein	25	0	0,0%	10	40,0%	0	0,0%
Norwegen	1.565	1.010	64,5%	50	3,2%	80	5,1%
Schweiz	11.275	5.260	46,7%	985	8,7%	3.945	35,0%

Anmerkung: Der Eintrag „-“ bedeutet, dass die Daten nicht verfügbar sind. Abweichungen in den Gesamtzahlen sind durch die von Eurostat angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Eurostat (migr_asydcfsta, Abfragestand 23. September 2021)

6

Irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die irreguläre Migration²³⁶ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die präsentierten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen dieser Form der Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister noch anderweitig behördlich erfasst sind.

6.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen

Drittstaatsangehörige dürfen grundsätzlich nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen gültigen Pass oder Pass- bzw. Ausweisersatz besitzen.²³⁷ Zudem bedürfen sie grundsätzlich für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht.²³⁸

236 Verwendung finden auch die alternativen Begriffe „illegale“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration sowie „Sans Papiers“ („Papierlose“). Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) spricht von „unerlaubter Migration“ („unauthorized migration“).

237 Die Passpflicht gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die durch Rechtsverordnung davon befreit sind (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Daneben können in begründeten Einzelfällen durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) Ausnahmen von der Passpflicht zugelassen werden (§ 3 Abs. 2 AufenthG).

238 Zu Aufenthaltstiteln und Ausnahmeregelungen vgl. Kohls 2014: 12 f.

Findet die (Wieder-)Einreise einer ausländischen Person in das Bundesgebiet ohne einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG statt oder besteht für ausländische Staatsangehörige ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt eine ausländische Person die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch ihr Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt. Unerlaubt ist der Aufenthalt einer ausländischen Person auch in Fällen, in denen die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind (§ 50 AufenthG), sie also den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf oder Ausweisung (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Der Begriff des „irregulären“ Aufenthalts wird im Hinblick auf Personen verwendet, die sich ohne reguläres Aufenthaltsrecht oder Duldung in Deutschland aufhalten. Sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden grundsätzlich mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG).²³⁹ Dies gilt jedoch

239 Strafbar macht sich ebenfalls, wer andere zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländerinnen und Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von ausländischen Staatsangehörigen). Erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod von geschleusten Personen verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter drei Jahren.

nicht für unerlaubt eingereiste Personen, die unmittelbar nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland um Asyl ersuchen. Bei diesen Personen wird das Verfahren jedoch so lange ausgesetzt, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist. Bei einer positiven Entscheidung wird das Strafverfahren eingestellt.²⁴⁰ Deutsche Behörden sind grundsätzlich verpflichtet, zuständige Ausländer- oder Polizeibehörden zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von im Inland aufhältigen Personen haben, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mitarbeitende von öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, insbesondere Schulen, um deren Besuch für Kinder und Jugendliche auch bei unerlaubtem Aufenthalt zu gewährleisten (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG).

6.2 Entwicklung irregulärer Migration

Während ausreisepflichtige Personen im Ausländerzentralregister (AZR) registriert werden, kann die Zahl der unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen ohne Behördenkontakt nicht verlässlich bestimmt werden. Trotz dieser Schwierigkeit lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen der irregulären Migration aufzeigen.²⁴¹ Solche Daten finden sich zum einen in den durch die Bundespolizei erstellten Statistiken über die Zahl der unerlaubten Einreisen von ausländischen Staatsangehörigen und über die Schleusungskriminalität. Zum anderen sind in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter anderem Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und zum Einschleusen von ausländischen Staatsangehörigen nach § 96 AufenthG enthalten.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und aus der PKS ist zu beachten, dass aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS²⁴² – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen Personen wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist sind.

240 Vgl. Art. 31 Abs. 1 GFK.

241 Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208 ff.

242 Bei der Eingangsstatistik erfolgt die Registrierung bei amtlicher Kenntnisnahme, während bei der Ausgangsstatistik die Registrierung bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen stattfindet.

6.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen

Ausländische Personen, die bei der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder von anderen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden²⁴³ festgestellt werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst Feststellungen an den Land- und Seegrenzen, auf Flughäfen und im Inland. Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden der Bundesländer Bayern und Hamburg sowie die Zollverwaltung haben 2020 insgesamt 35.435 Personen festgestellt, die unerlaubt eingereist sind. Dies entspricht einem Rückgang um 12,7 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (2019: 40.610). Nachdem die Zahl der Zurückschiebungen als Folge von unerlaubten Einreisen seit 2010 rückläufig war, wurde 2018 und 2019 wieder ein Anstieg registriert, der sich im Jahr 2020 nicht mehr fortsetzte (2020: 2.883, 2019: 2.934, -1,7 %) (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-2 im Anhang).²⁴⁴

Im Jahr 2020 wurden 19.690 Zurückweisungen vollzogen, damit ist die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 43,8 % gestiegen (2019: 13.689 Zurückweisungen).²⁴⁵ Der Anstieg der Zurückweisungen steht im Zusammenhang mit den Einreisebeschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie. Dies geschah im Jahr 2020 über die internationalen Flughäfen Deutschlands (7.361), auf dem Landweg (12.142) und über die Seehäfen (187).²⁴⁶

243 Nach § 2 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) können die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Schutzes wahrnehmen. Dies sind derzeit die Wasserschutzpolizei Hamburg und die Polizei des Landes Bayern.

244 Eine ausländische Person, die in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen wird, soll zurückgeschoben werden (§ 57 AufenthG). Die Zurückschiebung setzt – im Gegensatz zur Zurückweisung als einreiseverhindernder Maßnahme – erst ein, wenn die Einreise bereits vollendet ist, vgl. Kohls 2014: 14. Für diese „grenznahen“ Tatbestände sind die polizeilichen Grenzbehörden zuständig, d. h. in der Regel die Bundespolizei, ggf. aber auch die Zollverwaltung bzw. die Landespolizei.

245 Bei der Zurückweisung handelt es sich um die Verweigerung der Einreise nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex – SGK) i. V. m. § 15 AufenthG: Demnach sind ausländische Staatsangehörige, die unerlaubt einreisen wollen, an der Schengen-Außengrenze zurückzuweisen. Darüber hinaus sind ausländische Staatsangehörige, die nicht alle Einreisevoraussetzungen des Art. 6 SGK erfüllen, grundsätzlich zurückzuweisen.

246 Vgl. Deutscher Bundestag 2021 f.

Deutschland führte am 13. September 2015 nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes an allen land-, luft- und see-seitigen Schengen-Binnengrenzen mit Schwerpunkt an der Grenze zu Österreich temporäre Grenzkontrollen wieder ein. Im weiteren Verlauf wurden nur die temporären Grenzkontrollen an der Landgrenze zu Österreich wiederholt neu angeordnet, auch über das gesamte Berichtsjahr 2019 fortgeführt sowie am 12. November 2019 um weitere sechs Monate neu angeordnet. Im Zusammenhang mit dem Verbot von allen nicht zwingend erforderlichen Einreisen aufgrund der Covid-19-Pandemie führte Deutschland auf Grundlage von Art. 28 des Schengener Grenzkodexes zum 16. März 2020 vorübergehend Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark ein. Zusätzlich wurden ab dem 19. März 2020 auch die Luftgrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Italien und Spanien und die Seegrenze zu Dänemark kontrolliert. Die Grenzkontrollen zu Luxemburg wurden zum 15. Mai 2020 wieder aufgehoben, die zu den übrigen Staaten zum 15. Juni 2020 bzw. zum 21. Juni 2020 (Spanien).²⁴⁷ Die Binnengrenzkontrollen zu Österreich wurden aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen bei-

behalten und mit Wirkung zum 12. November 2020 um weitere sechs Monate verlängert.²⁴⁸

Feststellungen unerlaubter Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und Wiedereinreisen nach Ausweisung/Ab-schiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG) sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.²⁴⁹ In der PKS werden die bekannt gewordenen Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst (Ausgangsstatistik). Demzufolge werden in der PKS die in einem Kalenderjahr polizeilich abgeschlossenen Taten unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung dokumentiert. Die Bundespolizei erfasst alle Straftaten bereits mit der Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen (Eingangsstatistik).

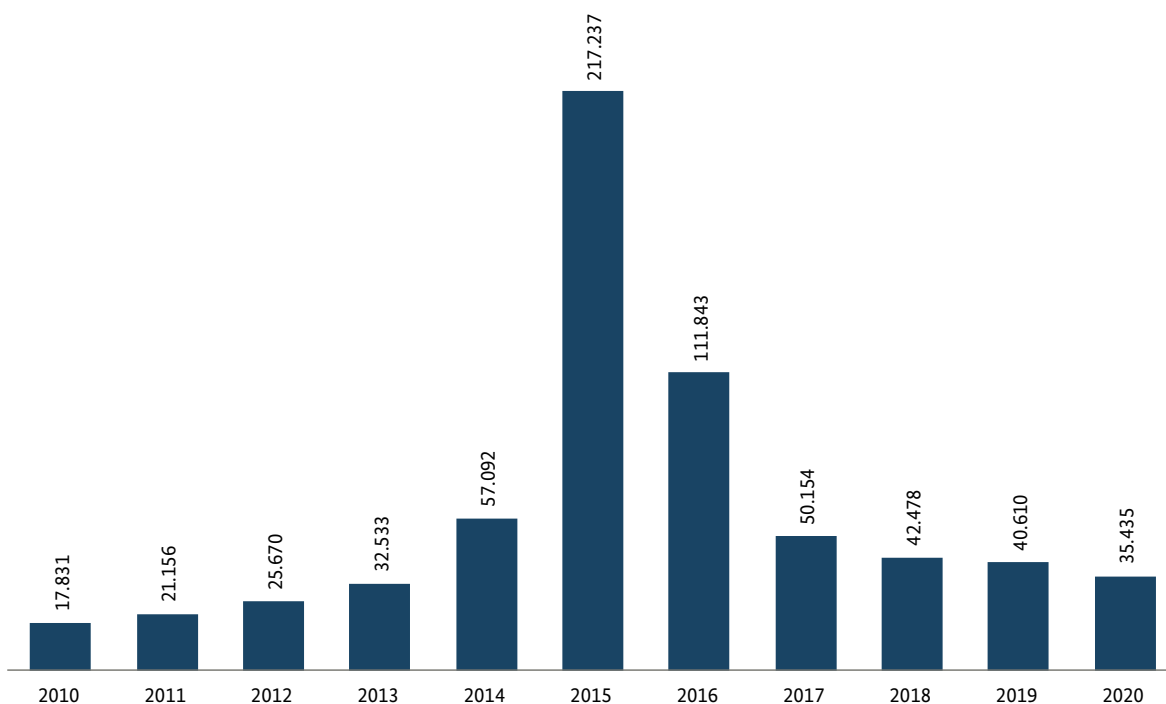
Die Zahl der von der PKS dokumentierten Fälle von unerlaubter Einreise (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) ist von 35.963 im Jahr 2019 auf 36.422 im Jahr 2020 leicht gestiegen (+1,3 %). Die unerlaubten Wiedereinreisen nach Ausweisung oder Ab-schiebung sind hingegen im Vergleich zu 2019 zurückgegangen (2020: 1.912, 2019: 2.247, -14,9 %) (vgl. Tabelle 6-1).

247 Vgl. Deutscher Bundestag 2020b.

248 Vgl. BMI 2020f und BMI 2020g.

249 PKS-Schlüssel: 725110 und 725120 (Fälle).

Abbildung 6-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Personen an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) seit 2010



Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS seit 2010 (Fallzahlen)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Unerlaubte Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)	19.376	21.288	23.105	30.846	47.462	152.688	247.188	47.660	36.990	35.963	36.422
Unerlaubte Wiedereinreisen nach Ausweisung/Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG)	2.554	2.714	3.005	2.950	2.252	1.500	1.690	2.487	2.486	2.247	1.912
Insgesamt	21.930	24.002	26.110	33.796	49.714	154.188	248.878	50.147	39.476	38.210	38.334

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

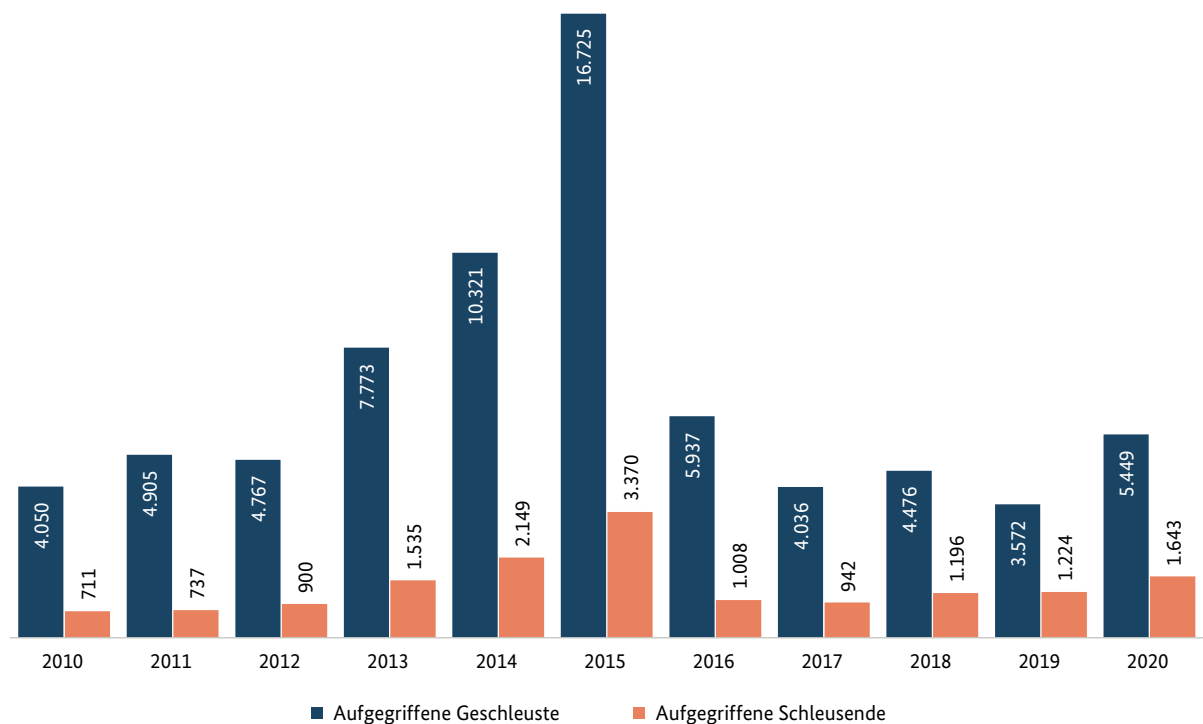
Schleusungskriminalität an den deutschen Grenzen

Die Grenzbehörden haben im Jahr 2020 1.643 Schleusende an den deutschen Grenzen festgestellt, 34,2 % mehr als im Vorjahr (2019: 1.224) (vgl. Abbildung 6-2 und Tabelle 6-3 im Anhang). Bei der Zahl der Geschleusten wurde im Jahr 2020 ein höherer Wert als im Vorjahr verzeichnet, nämlich 5.449 (2019: 3.572 Geschleuste). Dies bedeutet einen Anstieg von 52,5 % gegenüber 2019.

6.2.2 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS

Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Straftat verdächtigen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden.

Abbildung 6-2: An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleusende seit 2010



Quelle: Bundespolizei

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Darin sind nur die der Polizei bekannt gewordenen und bearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, sowie die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte abgebildet. Die statistische Erfassung erfolgt bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Da die Taten erst zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen eingetragen werden, kann es sich dabei also auch um Straftaten handeln, die schon vor dem jeweiligen Berichtszeitraum begangen wurden.²⁵⁰ Zudem ist zu beachten, dass Ermittlungen wegen unerlaubter Einreise zwar bei allen Feststellungen aufgenommen und dann ggf. an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Ins-

250 Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte (mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b Strafgesetzbuch (StGB) und § 22a StGB), Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, und Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen. Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte) bzw. unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet werden (z. B. Aussagedelikte), sind ebenfalls nicht in der PKS enthalten. Vgl. Allgemeine Hinweise zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/FachlicheBro-schueren/Flyer.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

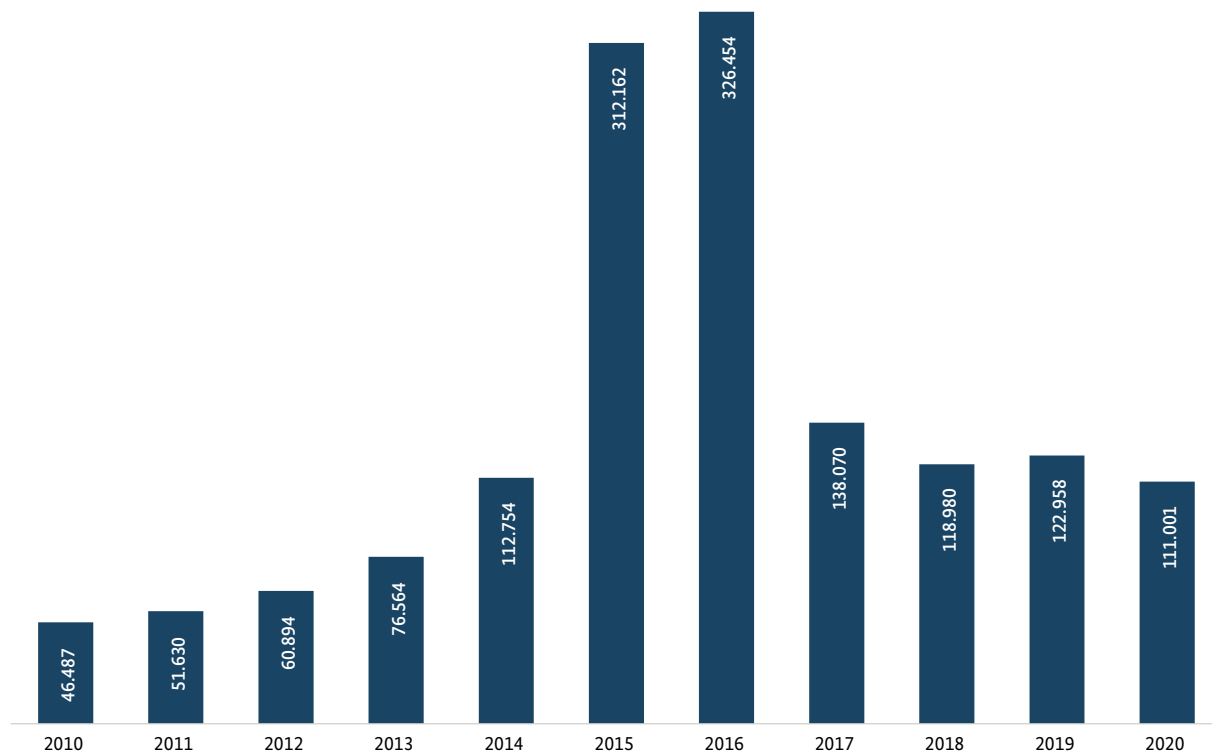
besondere bei Asylantragstellenden werden diese Verfahren jedoch wegen des Bestrafungsverbots der Genfer Flüchtlingskonvention eingestellt (vgl. Art. 31 Abs. 1 GFK). Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet.

Die Zahl Tatverdächtiger mit unerlaubtem Aufenthalt nahm mit 111.001 registrierten Fällen im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr ab, im Jahr 2019 waren es 122.958 (-9,7 %) (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-4 im Anhang). In diese Zahl gehen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden.

6.2.3 Rückführungen

Kommen ausländische Staatsangehörige einer bestehenden vollziehbaren Ausreisepflichtung nicht freiwillig nach (vgl. Kapitel 4.1.4), so setzt das Verfahren der Abschiebung ein. Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG werden ausländische Staatsangehörige abgeschoben, wenn die Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG) vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausrei-

Abbildung 6-3: Unerlaubt aufhältige ausländische Tatverdächtige insgesamt in Deutschland seit 2010



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

sepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

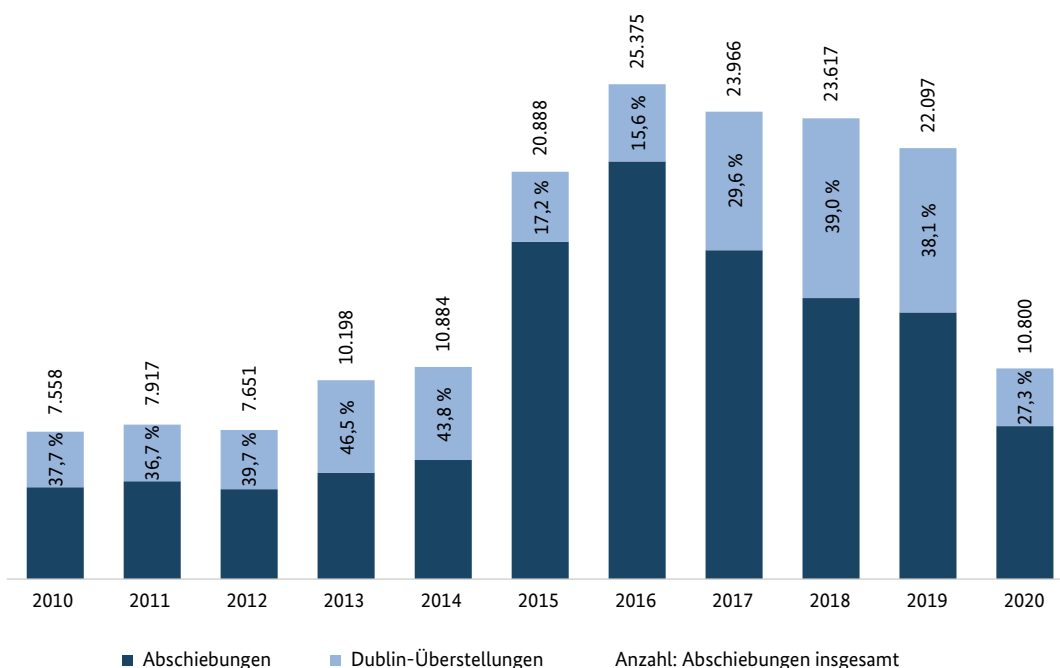
Die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen liegt gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden. Die Zuständigkeit für Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger ausländischer Personen liegt bei den zuständigen Landesbehörden, die unter anderem gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG (Abschiebungs- und Zurückschiebungskompetenz der Bundespolizei (BPOL)) auch von den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterstützt werden. Zudem soll eine Ausländerin bzw. ein Ausländer, die oder der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Grenze gemäß Art. 2 Ziff. 2 Schengener Grenzkodex (Schengen-Außengrenze) aufgegriffen wird, zurückgeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

2020 wurden bei etwa 281.000 Ausreisepflichtigen zum Ende des Jahres 10.800 Menschen aus Deutschland abgeschoben bzw. im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens in andere EU-Staaten überstellt. Durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie gingen die Abschiebungen im Vergleich zum Vorjahr um 51,1 % zurück (2019: 22.097) (vgl. Abbildung 6-4). Die Abschiebungen 2020 beinhalten 2.953 Überstellungen in andere EU- bzw. Schengen-Mit-

gliedstaaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens (vgl. Kapitel 3.4.1.3). Dies entspricht 27,3 % der Gesamtzahl der Abschiebungen. Von den im Jahr 2020 stattgefundenen Abschiebungen entfielen 1.006 auf albanische, 995 auf georgische, 754 auf serbische, 654 auf moldauische und 427 auf nordmazedonische Staatsangehörige. Bei zahlreichen Hauptherkunftsstaaten lag die Anzahl der Rückführungen bei unter 1 % der Ausreisepflichtigen. Dies ist zu einem wesentlichen Teil auf innenpolitische Widerstände in den jeweiligen Staaten zurückzuführen, insbesondere aufgrund des Einflusses der Diaspora und der Relevanz von Rücküberweisungen („Remittances“). Ende 2020 waren knapp 87.000 Personen wegen fehlender Reisedokumente geduldet.

Darüber hinaus sind im Jahr 2020 insgesamt 2.883 Zurück-schiebungen vollzogen worden. Dies bedeutet einen leichten Rückgang um 1,7 % im Vergleich zum Vorjahr (2019: 2.934 Zurückschiebungen) (vgl. dazu Tabelle 6-2 im Anhang). Am häufigsten wurden im Jahr 2020 Staatsangehörige aus der Ukraine (640), der Republik Moldau (238), Syrien (200) und Albanien (199 Personen) zurückgeschoben.

Abbildung 6-4: Abschiebungen von ausländischen Staatsangehörigen über alle Grenzen seit 2010



Quelle: Bundespolizei, BAMF

7 Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Im folgenden Kapitel werden die Größenordnung und die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland dargestellt. Die zentrale Datenbasis stellt der Mikrozensus²⁵¹ dar, der seit 2005 Daten auf der Basis dieses statistischen Konzeptes liefert. Der „Migrationshintergrund“ wird anhand von Informationen über aktuelle und frühere Staatsangehörigkeit(en), Einbürgerung und Zuwanderung für die befragten Personen selbst und deren Eltern gebildet. Dadurch können Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Eingebürgerte und Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption erworben haben, miteinbezogen werden. Damit stellt der Mikrozensus eine Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die häufig nur das Merkmal der Staatsangehörigkeit erfassen.

7.1 Definitionen und Grunddaten im Zeitverlauf

Das im Jahr 2016 geänderte Mikrozensusgesetz (MZG) führte zu Neuregelungen bei der Datenerhebung und -aufbereitung im Themenbereich Migration (BGBl. I S. 2826). Nach Inkrafttreten des neuen Mikrozensusgesetzes wird seit dem Berichtsjahr 2017 der Migrationshintergrund ausschließlich für die Bevölkerung in Privathaushalten erhoben und ausgewie-

sen. Das bedeutet gleichzeitig, dass für die rund 1,3 Millionen Menschen, die im Jahr 2020 ihren Hauptwohnsitz in Gemeinschaftsunterkünften²⁵² hatten, der Migrationshintergrund nicht mehr ausgewiesen werden kann. Diese Einschränkung betrifft aber nur 1,6 % der Bevölkerung in Deutschland, daher werden Aussagen über die Größenordnung sowie Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nur geringfügig beeinflusst. In Gemeinschaftsunterkünften leben größtenteils Bewohnerinnen und Bewohner von Alten-/Pflegeheimen, im Jahr 2020 rund 62 % der Gesamtgruppe.²⁵³ Nur rund 6 % der Personen in Gemeinschaftsunterkünften leben im Jahr 2020 in Flüchtlingsunterkünften.

Die folgenden Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf Personen in Privathaushalten (mit und ohne Migrationshintergrund). Die Zeitreihe für die zurückliegenden Jahre zwischen 2005 und 2016 wurde ebenfalls auf diese Bevölkerungsgruppe angepasst (vgl. Tabelle 7-3 im Anhang). Darüber hinaus konnten durch weiterentwickelte Erhebungsverfahren die Angaben zum Geburtsland der Befragten und deren Eltern ab 2017 genauer bestimmt bzw. plausibilisiert werden.²⁵⁴ Dadurch sinkt die Anzahl der ausgewiesenen Spätaussiedle-

251 Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt. Im Rahmen des Mikrozensus wird jährlich rund 1 % der Bevölkerung in Deutschland unter anderem zu ihrer Migrationsgeschichte, ihren Bildungsabschlüssen und ihrer Erwerbssituation befragt. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, während die Statistischen Landesämter für die Befragung und die Aufbereitung der Daten zuständig sind. Um aus den erhobenen Daten Aussagen über die Gesamtbevölkerung treffen zu können, müssen diese hochgerechnet werden.

252 Zu Gemeinschaftsunterkünften zählen beispielsweise Krankenhäuser, Behindertenwohnheime, Alten- und Pflegeheime, Flüchtlingsunterkünfte, geschlossene Heime, Klöster und Gefängnisse. Vgl. zur Struktur und zur Erfassung der Bevölkerung in solchen Einrichtungen im Mikrozensus Schanze 2019.

253 Vgl. Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Tabellen-Code 12211-0901.

254 Vgl. ausführlich Statistisches Bundesamt 2021e: 5 f.

rinnen und Spätaussiedler²⁵⁵, dagegen ist die Zahl der zugewanderten Deutschen mit Migrationshintergrund, die mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland geboren wurden, gestiegen. Ab 2017 kann man zudem Personen identifizieren, die durch eine Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben.

Im Mikrozensus wird der Migrationshintergrund seit 2016 folgendermaßen definiert:

„Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“²⁵⁶

Diese Definition umfasst folgende Personengruppen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer,
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte,
3. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben,
5. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Kinder der vier zuvor genannten Gruppen.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt eine detaillierte Differenzierung der Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus vor,²⁵⁷ die sich wie folgt darstellt:

255 Analog zum Kapitel 3.7 wird hier die Bezeichnung „Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“ verwendet, auch wenn Personen damit umfasst sind, die vor dem 31. Dezember 1992 zuwanderten und damit rechtlich gesehen „Aussiedlerinnen und Aussiedler“ sind. Diese Gruppe ist im Mikrozensus 2007 erstmals ausgewiesen, als valide gilt die Erfassung ab dem Berichtsjahr 2009 (Statistisches Bundesamt 2019c: 4). Es handelt sich dabei um Personen, die angegeben haben, als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler nach Deutschland eingereist zu sein, und deren miteingereiste Angehörige. Bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe sind nicht enthalten.

256 Vgl. Statistisches Bundesamt 2021e: 5 f. Bis 2016 lautete die Definition: „Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle Ausländer und eingebürgerte ehemalige Ausländer, alle nach 1949 als Deutsche auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte sowie alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.“

257 Siehe dazu auch Statistisches Bundesamt 2021e: 9.

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus

1. Personen ohne Migrationshintergrund

2. Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn

2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung

2.1.1 Ausländische Staatsangehörige

2.1.2 Deutsche

2.1.2.1 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

2.1.2.2 Eingebürgerte

2.1.2.3 Adoptierte

2.1.2.4 Als Deutsche Geborene

2.1.2.4.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund

2.1.2.4.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung

2.2.1 Ausländische Staatsangehörige

2.2.2 Deutsche

2.2.2.1 Eingebürgerte

2.2.2.2 Adoptierte

2.2.2.3 Als Deutsche Geborene

2.2.2.3.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund

2.2.2.3.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

Nachrichtlich:

3 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn

3.1 Personen ohne eigene Migrationserfahrung

3.1.1 Deutsche

3.1.1.1 Als Deutsche Geborene

3.1.1.1.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund

3.1.1.1.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

Die Mikrozensusstichprobe wird bei der statistischen Hochrechnung an die Eckdaten der laufenden Bevölkerungsforschreibung angepasst. Die offiziellen Bevölkerungszahlen ergeben sich durch Fortschreibung der jeweiligen letzten Volkszählung. Zuletzt wurde mit dem Zensus 2011 erstmals seit 1987 wieder eine Volkszählung durchgeführt; diese Erhebung bildet seitdem die Grundlage für die Bevölkerungs-

fortschreibung und damit auch für die Mikrozensus-Hochrechnung. Zum Stichtag 9. Mai 2011 lebten etwa 80,2 Millionen Personen, darunter knapp 6,2 Millionen ausländische Staatsangehörige, in Deutschland.²⁵⁸ Das waren 1,5 Millionen Menschen – davon 1,1 Millionen ausländische Staatsangehörige – weniger als bis dahin angenommen.²⁵⁹ Der ursprünglich für das Jahr 2021 geplante erneute Zensus ist wegen der Covid-19-Pandemie auf 2022 verschoben worden, Stichtag für die nächste Volkszählung wird der 15. Mai 2022 sein.²⁶⁰

258 Vgl. dazu Statistisches Bundesamt 2014a (Pressemitteilung Nr. 135 vom 10. April 2014) sowie Statistisches Bundesamt 2013 (Pressemitteilung Nr. 188 vom 31. Mai 2013).

259 Erstmals wurde mit dem Zensus 2011 auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund erfasst (vgl. dazu Statistisches Bundesamt 2014b, Pressemitteilung Nr. 193 vom 3. Juni 2014). Als Personen mit Migrationshintergrund wurden alle zugewanderten und nicht zugewanderten ausländischen Personen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert. Ausländerinnen und Ausländer sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Enthalten sind ebenfalls Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Insgesamt lebten zum Zensusstichtag 9. Mai 2011 rund 15,3 Millionen Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Drei Fünftel (60,2 %) davon waren Deutsche, 39,8 % Ausländerinnen und Ausländer. Zugewanderte Personen (63,0 %) waren etwa doppelt so häufig vertreten wie in Deutschland Geborene (37,0 %).

260 Vgl. Statistisches Bundesamt 2020a (Pressemitteilung Nr. Z 01 vom 10. Dezember 2020).

Im Mikrozensus wird außerdem zwischen einem Migrationshintergrund im engeren und im weiteren Sinn unterschieden. Der Migrationshintergrund im engeren Sinn bedeutet, dass nur Informationen über die Eltern der Befragten verwendet werden, wenn sie auch im selben Haushalt wie die Befragten leben. Der Migrationshintergrund im weiteren Sinn zeichnet sich hingegen dadurch aus, dass Informationen über die Eltern (insbesondere das Geburtsland) auch dann verwendet werden, wenn diese nicht mehr im selben Haushalt wie die Befragten leben. Seit 2017 wird im Mikrozensus für die Erfassung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund grundsätzlich auf das Konzept des Migrationshintergrundes im weiteren Sinn zurückgegriffen; daher beziehen sich auch alle im Folgenden dargestellten Daten für 2020 darauf. Bis 2016 lagen entsprechende Elterninformationen nur alle vier Jahre (2005, 2009, 2013) vor, in den Jahren dazwischen konnte entsprechend nur der Migrationshintergrund im engeren Sinne bestimmt werden. Die Personen, die ohne diese Zusatzinformationen über die Eltern in diesen Jahren nicht als Personen mit Migrationshintergrund identifiziert worden wären, werden in der Tabelle 7-3 gesondert unter der Kategorie „Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar“ ausgewiesen.

Im Jahr 2020 hatten 26,7 % bzw. rund 21,9 Millionen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 7-1 und Abbildung 7-1). 52,8 % bzw. 11,5 Millionen davon sind Deutsche, ausländische Staatsangehörige machen einen Anteil von 47,2 % bzw. 10,3 Millionen aus. Bezogen auf

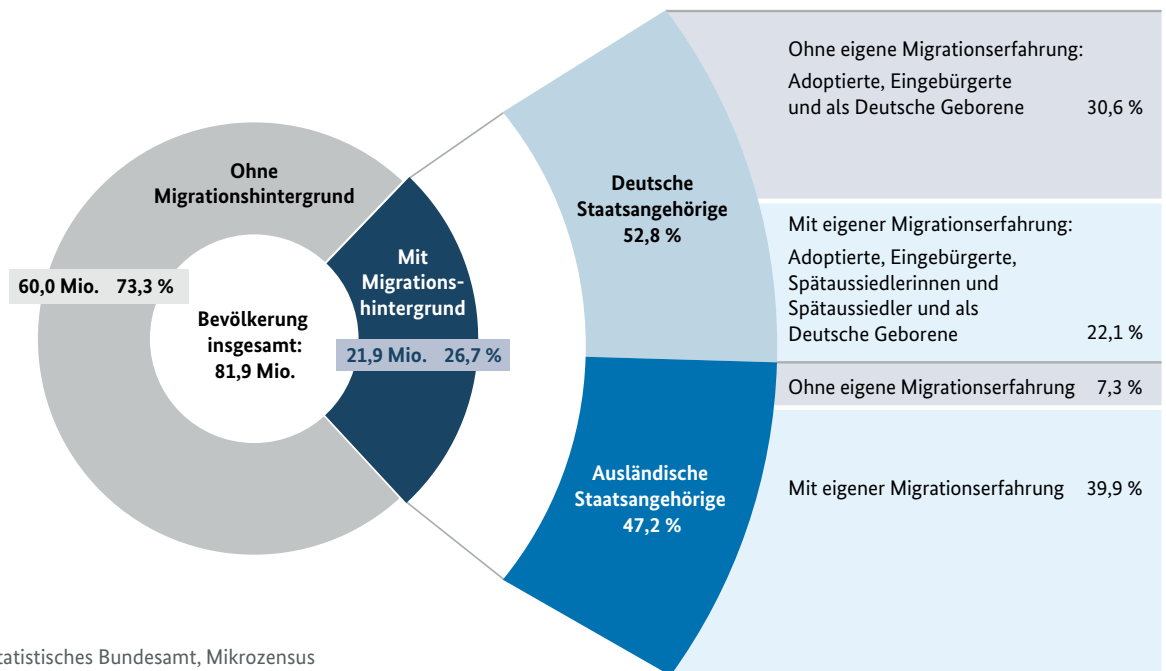
Tabelle 7-1: Bevölkerung Deutschlands nach Migrationshintergrund (im weiteren Sinne) in den Jahren 2019 und 2020, in Tausend¹

	2019	2020
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	81.848	81.870
Personen ohne Migrationshintergrund	60.603	60.017
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	21.246	21.853
Personen mit eigener Migrationserfahrung	13.682	13.561
Ausländische Staatsangehörige	8.556	8.726
Deutsche	5.125	4.835
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	7.564	8.292
Ausländische Staatsangehörige	1.564	1.597
Deutsche	6.000	6.696

1) Zahlen des Mikrozensus 2020 sind nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar, vgl. Statistisches Bundesamt 2021e: 7 f.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-1: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2020



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

die Gesamtbevölkerung in Privathaushalten beträgt der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund 14,1 %, der Anteil von ausländischen Staatsangehörigen liegt bei 12,6 %.

Nach dem Mikrozensus 2020 stellen ausländische Staatsangehörige mit eigener Migrationserfahrung, d. h. Ausländerinnen und Ausländer, die selbst zugewandert sind, mit 39,9 % bzw. 8,7 Millionen Personen die größte Gruppe unter allen Personen mit Migrationshintergrund dar. 7,3 % der Menschen mit Migrationshintergrund sind Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder Folgegeneration, etwa 1,6 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 47,2 % der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 7-1).

Von den 11,5 Millionen Deutschen mit Migrationshintergrund haben etwa zwei Fünftel eine eigene Migrationserfahrung (4,8 Millionen bzw. 41,9 %), davon rund 2,5 Millionen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, 314.000 sind als Deutsche Geborene und 70.000 durch einen deutschen Elternteil Adoptierte. Auch rund 2,0 Millionen Eingebürgerte haben eine eigene Migrationserfahrung.

Zu den Personen ohne eigene Migrationserfahrung zählen 602.000 Eingebürgerte, die in Deutschland geboren wurden. 6,1 Millionen der Deutschen mit Migrationshintergrund, aber ohne eigene Migrationserfahrung wurden mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren. Zu ihnen gehören auch 17.000 adoptierte Personen.

Insgesamt sind fast zwei Drittel (62,1 %) der Personen mit Migrationshintergrund selbst migriert (erste Generation), während über ein Drittel (37,9 %) bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder Folgegeneration). Eine weitere Generationenunterscheidung wird vom Statistischen Bundesamt aus methodischen Gründen nicht vorgenommen.²⁶¹

Seit dem Mikrozensus 2007 ist es möglich, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre miteinander verbundenen Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Allerdings ergeben sich hier erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmehzahlen. Seit 1950 haben nach der Aufnahmestatistik des Bundesverwaltungsamtes rund 4,55 Millionen Menschen das entsprechende Aufnahmeverfahren durchlaufen. Im Mikrozensus 2020 sind von diesen jedoch nur rund 2,49 Millionen Personen²⁶² als noch in Deutschland lebend ausgewiesen. Die Differenz von 2,06 Millionen Personen dürfte sich zum größeren Teil aus Sterbefällen zusammensetzen und zu einem geringeren Teil aus rück- oder weitergewanderten Personen.²⁶³

²⁶¹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2021e: 9 f.

²⁶² Durch die zusätzlichen Angaben zum Geburtsstaat der Befragten und deren Eltern konnten die Angaben im Mikrozensus für die einzelnen Zuwanderungsgruppen geprüft und ggf. plausibilisiert werden. Dadurch wurden Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler genauer erfasst, ihre Zahl ist zwischen 2016 und 2017 von 3,18 Millionen auf 2,64 Millionen gesunken. 2019 ging die Zahl für diese Bevölkerungsgruppe weiter auf 2,61 Millionen zurück, 2020 auf 2,49 Millionen Personen.

²⁶³ Vgl. Worbs et al. 2013: 35 f.

Tabelle 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2020, in Tausend

Migrationshintergrund nach Geburtsland/Geburtsregion bzw. Geburtsland/Geburtsregion der Eltern	Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Migrationsstatus					
	mit eigener Migrationserfahrung		ohne eigene Migrationserfahrung		insgesamt	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
EU-28	5.085	66,5 %	2.558	33,5 %	7.643	35,0 %
Bulgarien	221	82,2 %	48	17,8 %	269	1,2 %
Frankreich	143	57,7 %	105	42,3 %	248	1,1 %
Griechenland	291	62,4 %	175	37,6 %	466	2,1 %
Italien	512	56,2 %	399	43,8 %	911	4,2 %
Kroatien	282	67,3 %	137	32,7 %	419	1,9 %
Niederlande	152	59,1 %	105	40,9 %	257	1,2 %
Österreich	246	56,6 %	189	43,4 %	435	2,0 %
Polen ¹	1.445	70,5 %	606	29,5 %	2.051	9,4 %
Portugal	116	63,7 %	66	36,3 %	182	0,8 %
Rumänien ¹	734	77,5 %	213	22,5 %	947	4,3 %
Spanien	164	63,8 %	93	36,2 %	257	1,2 %
Tschechien	118	54,1 %	100	45,9 %	218	1,0 %
Ungarn	202	68,2 %	94	31,8 %	296	1,4 %
Vereinigtes Königreich	111	62,4 %	67	37,6 %	178	0,8 %
Sonstiges Europa	3.720	60,6 %	2.421	39,4 %	6.141	28,1 %
Bosnien und Herzegowina	332	66,8 %	165	33,2 %	497	2,3 %
Kosovo	272	61,1 %	173	38,9 %	445	2,0 %
Russische Föderation ¹	948	77,9 %	269	22,1 %	1.217	5,6 %
Serbien	231	64,5 %	127	35,5 %	358	1,6 %
Türkei	1.276	46,5 %	1.471	53,5 %	2.747	12,6 %
Ukraine	265	80,1 %	66	19,9 %	331	1,5 %
Europa insgesamt	8.805	63,9 %	4.979	36,1 %	13.784	63,1 %
Afrika	621	63,0 %	364	37,0 %	985	4,5 %
Marokko	126	53,6 %	109	46,4 %	235	1,1 %
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	133	63,3 %	77	36,7 %	210	1,0 %
Amerika	431	66,7 %	215	33,3 %	646	3,0 %

Fortsetzung Tabelle 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2020, in Tausend

Migrationshintergrund nach Geburtsland/Geburtsregion bzw. Geburtsland/Geburtsregion der Eltern	Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Migrationsstatus					
	mit eigener Migrationserfahrung		ohne eigene Migrationserfahrung		insgesamt	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Asien	3.550	75,9 %	1.128	24,1 %	4.678	21,4 %
Naher und Mittlerer Osten	2.520	77,3 %	740	22,7 %	3.260	14,9 %
Irak	250	78,4 %	69	21,6 %	319	1,5 %
Iran	203	77,2 %	60	22,8 %	263	1,2 %
Kasachstan ¹	824	73,1 %	303	26,9 %	1.127	5,2 %
Syrien	864	85,2 %	150	14,8 %	1.014	4,6 %
Sonstiges Asien	1.030	72,6 %	388	27,4 %	1.418	6,5 %
Afghanistan	249	80,6 %	60	19,4 %	309	1,4 %
China	157	78,1 %	44	21,9 %	201	0,9 %
Indien	139	78,5 %	38	21,5 %	177	0,8 %
Pakistan	64	65,3 %	34	34,7 %	98	0,4 %
Vietnam	117	63,9 %	66	36,1 %	183	0,8 %
Australien und Ozeanien	25	69,4 %	/	/	36	0,2 %
Ohne Angabe, unbestimmt	129	7,5 %	1.596	92,5 %	1.725	7,9 %
Personen mit Migrationshintergrund insgesamt	13.561	62,1 %	8.292	37,9 %	21.853	100,0 %
Ausländerinnen und Ausländer	8.726	84,5 %	1.597	15,5 %	10.323	47,6 %
Deutsche	4.835	41,9 %	6.696	58,1 %	11.531	52,4 %
<i>Darunter Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler</i>	2.494	-	-	-	2.609	12,3 %

/) Keine Angabe.

1) Einschließlich Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Im Folgenden wird auf die Zusammensetzung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Jahr 2020 nach Geburtsland (des/der Befragten oder der Eltern), Alter, Geschlecht und Aufenthaltsdauer näher eingegangen. Der Fokus liegt dabei auf Personen mit eigener Migrationserfahrung.

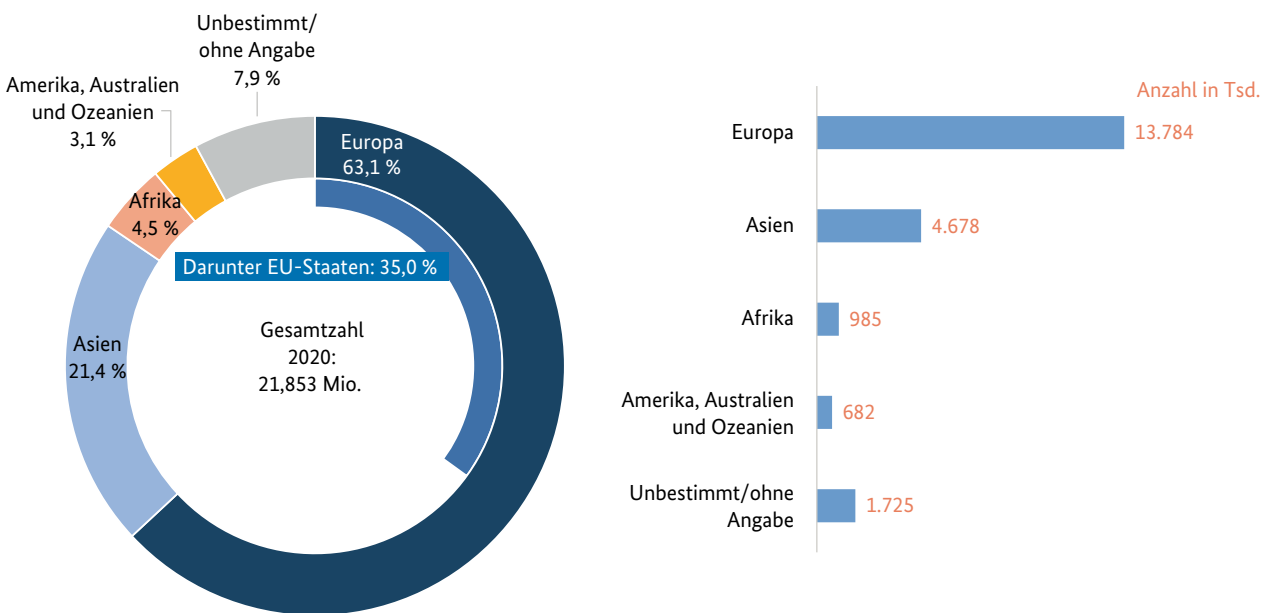
7.2 Geburtsland (der Eltern)

Im Mikrozensus werden die Herkunftsgruppen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund durch das Geburtsland der Befragten bzw. ihrer Eltern abgeleitet. Die Ergebnisse des Mikrozensus 2020 zeigen, dass knapp zwei Drittel der Personen einen europäischen Migrationshintergrund haben (63,1 %). Personen mit Migrationshintergrund aus EU-Staa-

ten (inkl. des Vereinigten Königreichs) machen etwas mehr als ein Drittel aus (35,0 %), und etwas weniger als ein weiteres Drittel bilden Personen mit Migrationshintergrund aus sonstigen europäischen Staaten (28,1 %). Das übrige Drittel setzt sich aus Personen zusammen, die aus unterschiedlichen Regionen außerhalb Europas kommen, darunter 21,4 % aus Asien. Den niedrigsten Anteil stellen Personen aus afrikanischen Staaten (4,5 %) sowie aus Amerika, Australien und Ozeanien (zusammen 3,1 %) (vgl. Abbildung 7-2).

Betrachtet man die wichtigsten Geburtsländer der Menschen mit Migrationshintergrund, so bilden Menschen mit türkischem Migrationshintergrund mit rund 2,7 Millionen bzw. einem Anteil von 12,6 % die größte Gruppe. Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Geburtsland zuordenbaren

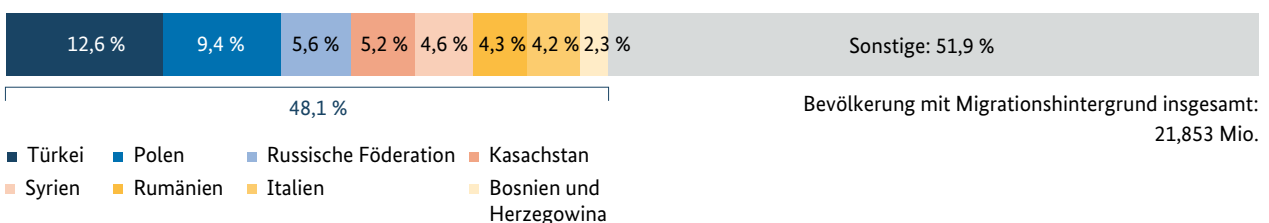
Abbildung 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Geburtsregionen¹ in Deutschland 2020



Anmerkung: Dargestellt ist die eigene Geburtsregion oder bei Geburt in Deutschland die Geburtsregion der Eltern. Europa inkl. der Türkei und der Russischen Föderation, EU-Staaten inkl. des Vereinigten Königreichs.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-3: Personen mit Migrationshintergrund nach den häufigsten Geburtsländern¹ im Jahr 2020



1) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

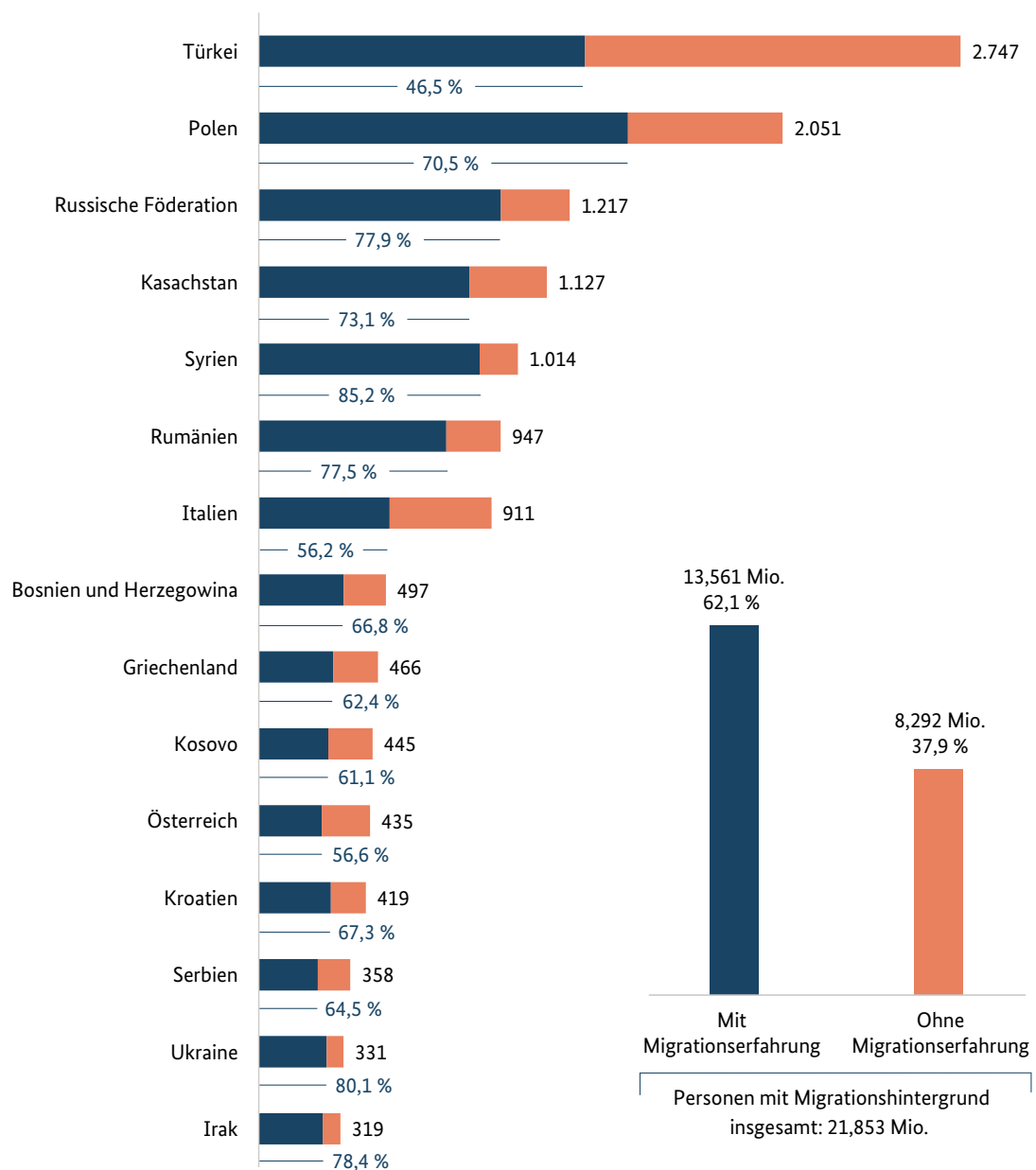
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kommen weitere 9,4 % (rund 2,1 Millionen) aller Personen mit Migrationshintergrund aus Polen, 5,6 % (rund 1,2 Millionen Personen) aus der Russischen Föderation und 5,2 % aus Kasachstan (rund 1,1 Millionen Personen). 4,3 % bzw. 947.000 Personen haben einen rumänischen und 4,2 % bzw. 911.000 Personen einen italienischen Migrationshintergrund. Unter den wichtigsten Herkunftsländern machen Personen mit syrischem Migrationshintergrund einen Anteil von 4,6 % aus (1,0 Millionen Personen), Personen aus Bosnien und Herzegowina einen

Anteil von 2,3 %. Zusammen stellen diese acht Geburtsländer fast die Hälfte an der gesamten Bevölkerung mit Migrationshintergrund (48,1 %, Abbildung 7-3).

62,1 % der Menschen mit Migrationshintergrund haben eigene Migrationserfahrung, d. h. sind selbst nach Deutschland migriert. 37,9 % Personen haben keine eigene Migrationserfahrung. Dabei zeigt sich, dass insbesondere ein Großteil der Personen aus den ehemaligen Anwerbestaaten – bzw. deren Nachkommen – bereits in Deutschland geboren wurde: So

Abbildung 7-4: Personen mit Migrationshintergrund nach Geburtsland¹ und Migrationserfahrung im Jahr 2020, in Tausend



1) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

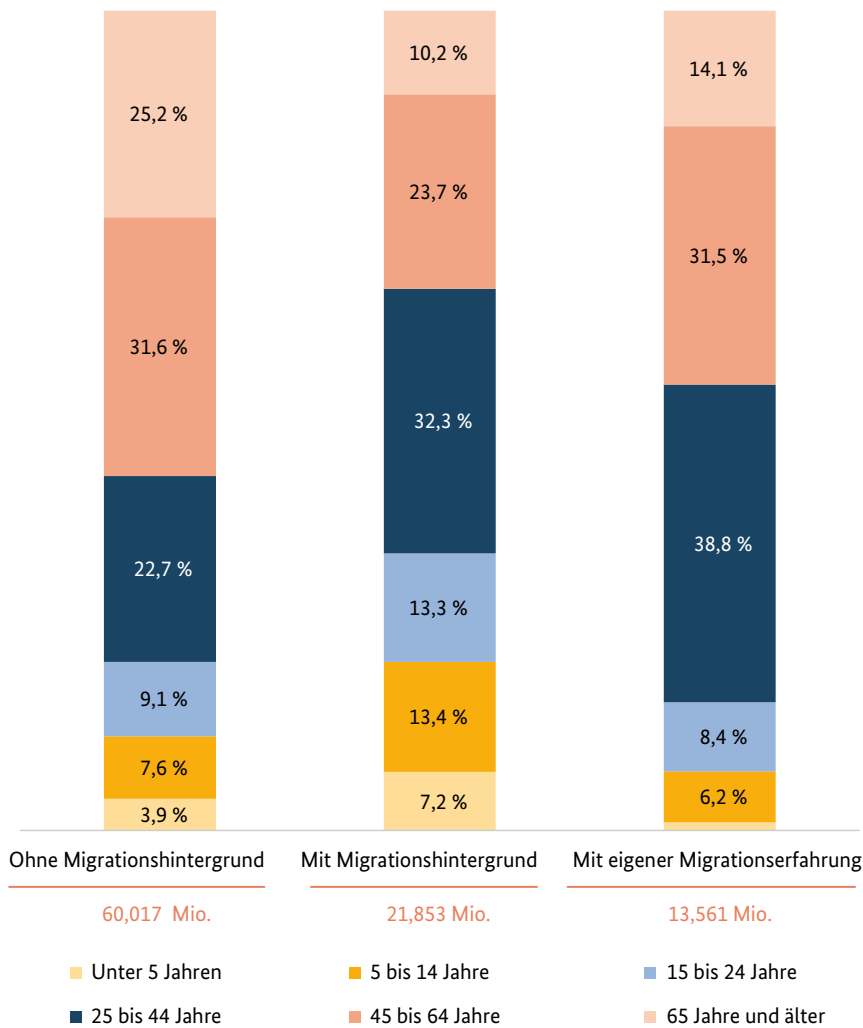
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

sind 53,5 % der Personen mit türkischem, 46,4 % mit marokkanischem und 43,8 % mit italienischem Migrationshintergrund nicht selbst nach Deutschland zugewandert (vgl. Tabelle 7-2). Demgegenüber ist der Anteil der Personen mit eigener Migrationserfahrung bei Personen aus Syrien (85,2 %), Bulgarien (82,2 %), Afghanistan (80,6 %), der Ukraine (80,1 %), der Russischen Föderation (77,9 %), Kasachstan (73,1 %) und Polen (70,5 %) überproportional hoch (vgl. Tabelle 7-2 und Abbildung 7-4).

7.3 Alters- und Geschlechtsstruktur

Vergleicht man die Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund, ist erkennbar, dass Personen mit Migrationshintergrund deutlich jünger sind. So waren im Jahr 2020 66,1 % der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 43,2 % der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutrif; bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung betrug der Anteil dieser Altersgruppe 54,4 % (vgl. Abbildung 7-5 und Tabelle 7-4 im Anhang). Der Anteil der Kinder unter fünf Jahren liegt mit 7,2 % bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund annähernd doppelt so hoch wie in der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (3,9 %). Bei den Personen, die selbst zugewandert sind, betrug dieser Anteil jedoch nur 1,0 %.

Abbildung 7-5: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie mit Migrationserfahrung, 2020



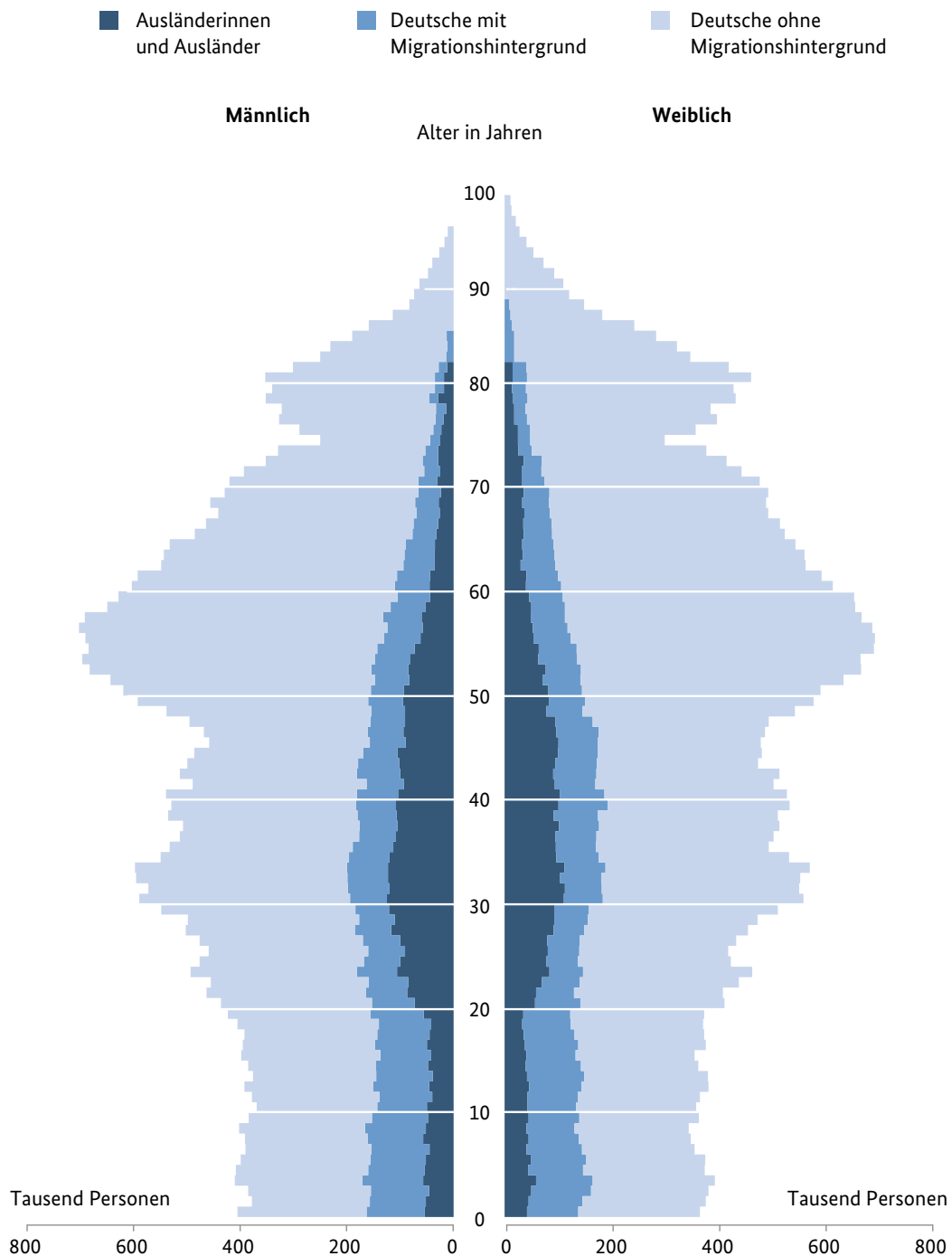
Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Am anderen Ende des Altersspektrums sind 25,2 % der Personen ohne Migrationshintergrund 65 Jahre und älter, bei den Personen mit Migrationshintergrund sind es nur 10,2 %, bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung 14,1 %. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 31,6 %

größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,7 %). Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 46,8 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,3 Jahre) sowie über dem Durchschnittsalter der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (43,1 Jahre).

Abbildung 7-6: Alterspyramide 2020 nach Migrationshintergrund

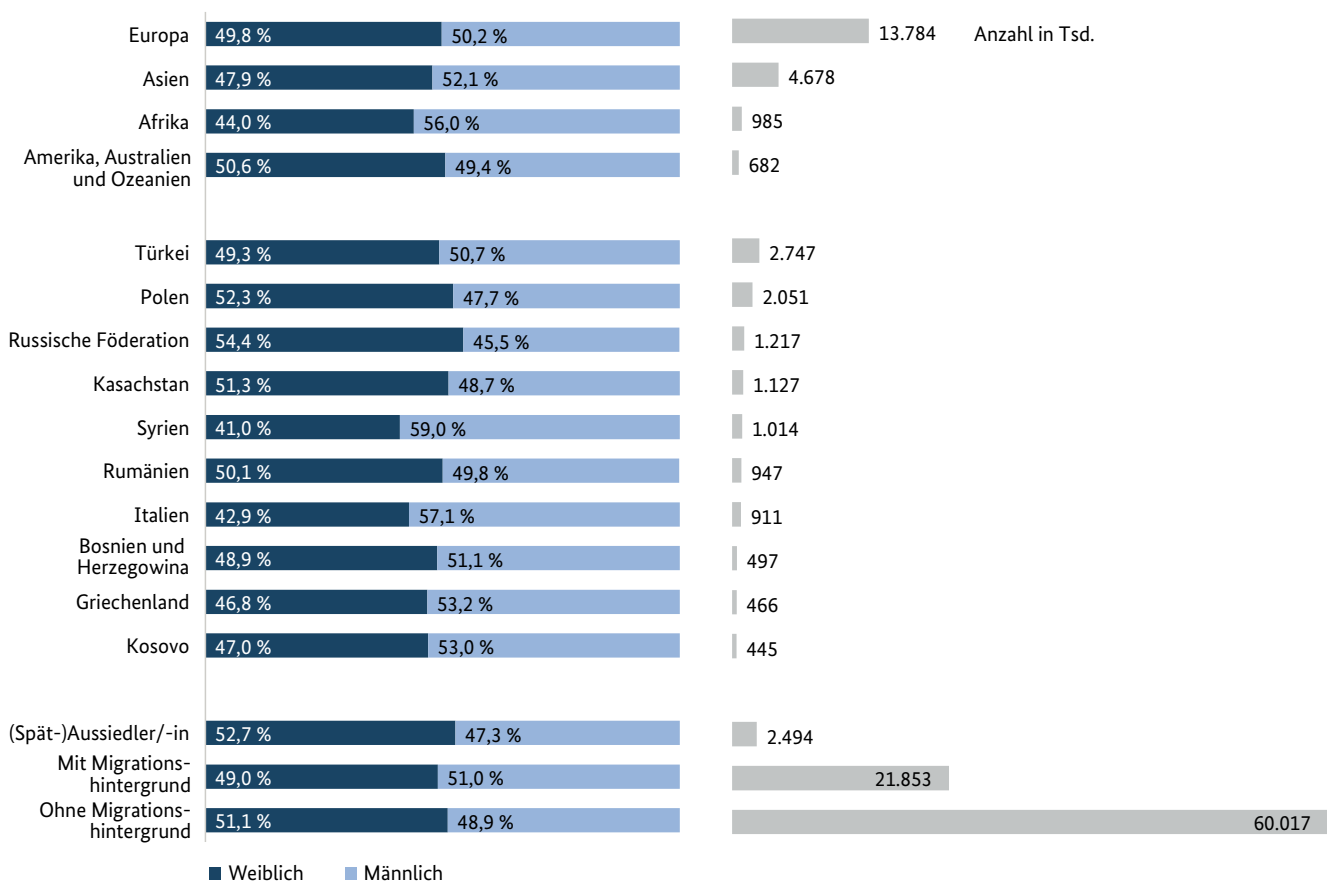


Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2020 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 7-6). Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Privathaushalten je Altersgruppe besitzen jeweils zwei Fünftel der Kinder unter fünf Jahren sowie der Kinder von fünf bis unter zehn Jahren einen Migrationshintergrund (40,3 % bzw. 39,8 %) (vgl. Tabelle 7-4 im Anhang). Auch in den weiteren Altersgruppen bis 45 Jahre liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund zum Teil deutlich über 30,0 %. Dagegen beläuft sich der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in der Altersgruppe ab 65 Jahren auf lediglich 12,8 %.

Ein Blick auf die Geschlechterverhältnisse zeigt, dass bei Personen mit Migrationshintergrund der Anteil der männlichen Personen etwas höher ist als der Anteil der weiblichen Personen (51,0 % zu 49,0 %) (vgl. Abbildung 7-7). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch je nach Geburtsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Anteil an weiblichen Personen ist insbesondere bei Personen mit russischem und polnischem Migrationshintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Anteil an männlichen Personen zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung mit italienischem und mit syrischem Migrationshintergrund.

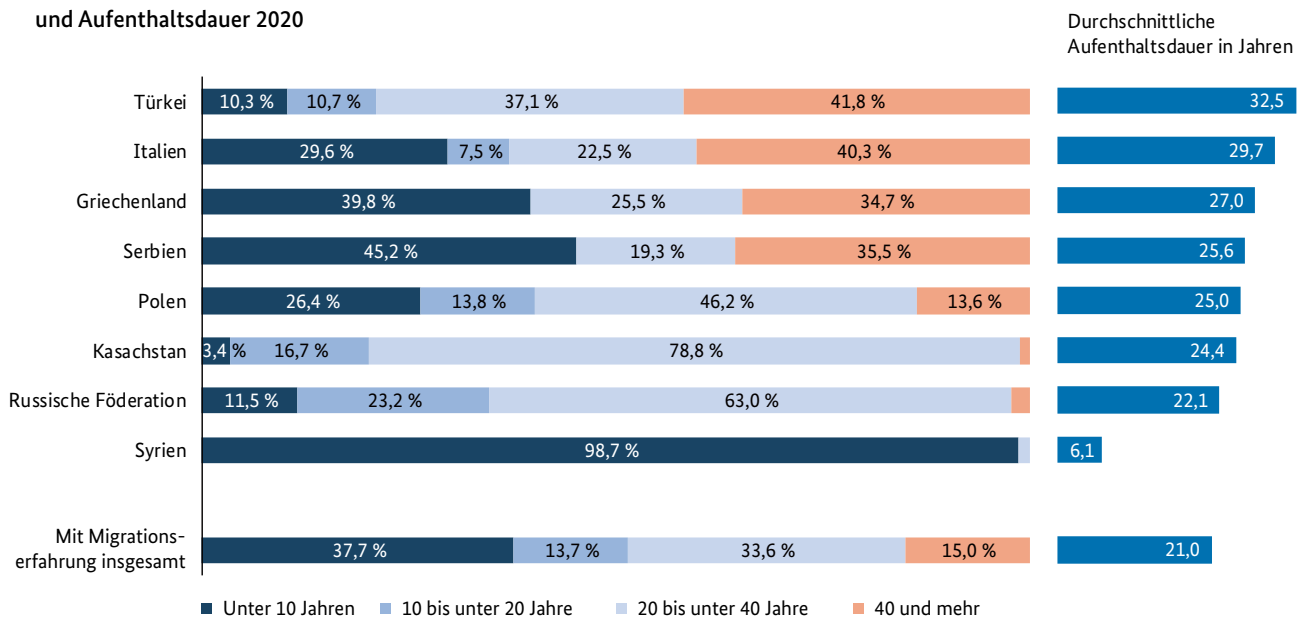
Abbildung 7-7: Geschlechtsstruktur nach Migrationshintergrund und ausgewählten Geburtsländern/-regionen¹ 2020



1) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-8: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ausgewählten Geburtsländern¹ und Aufenthaltsdauer 2020



Anmerkung: Polen, Kasachstan, Russische Föderation und Rumänien inkl. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

1) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

7.4 Aufenthaltsdauer

Im Mikrozensus wird bei Personen mit Migrationshintergrund aus methodischen Gründen nicht zwischen zweiter und weiteren Generationen unterschieden, sondern nur zwischen Personen mit eigener Migrationserfahrung (erste Generation) und ohne eigene Migrationserfahrung (zweite und Nachfolgegenerationen).²⁶⁴

Ein Großteil der selbst zugewanderten Personen mit Migrationshintergrund ist in den letzten zehn Jahren nach Deutschland gekommen (37,7 %), 51,4 % leben seit mindestens 20 Jahren in Deutschland und 15,0 % sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-8 und Tabelle 7-5 im Anhang).

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Zugewanderten nach Geburtsländern spiegelt auch die unterschiedlichen Zuwanderungsgeschichten wider. Wenn man die Aufenthaltsdauer von Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern betrachtet, so wird deutlich, dass sie vielfach einen langjährigen Aufenthalt in Deutschland aufweisen: 79,9 % der Personen mit kasachischem, 79,0 % mit türkischem, 65,3 % mit russischem, 62,8 % mit italienischem und 60,2 % derjenigen mit griechischem Migrationshintergrund, die

selbst zugewandert sind, weisen im Jahr 2020 eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen leben 98,7 % der selbst zugewanderten Personen mit syrischem Migrationshintergrund weniger als zehn Jahre in Deutschland.

Dies schlägt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer nieder. Im Jahr 2020 betrug diese für die Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 21,0 Jahre. Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei tschechischen (33,6 Jahre), türkischen (32,5 Jahre), österreichischen (31,7 Jahre) und italienischen (29,7 Jahre) Zugewanderten. Selbst zugewanderte Menschen mit portugiesischem Migrationshintergrund leben seit durchschnittlich 27,7 Jahren in Deutschland. Eine vergleichsweise niedrigere durchschnittliche Aufenthaltsdauer weisen hingegen Menschen mit syrischem (6,1 Jahre) Migrationshintergrund auf, was vor allem auf die humanitäre Zuwanderung von syrischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren zurückzuführen ist (vgl. Abbildung 7-8 und Tabelle 7-5 im Anhang).

²⁶⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt 2021e: 9 f.

8

Ausländische Bevölkerung

Ausländische Staatsangehörige sind eine Teilgruppe der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 7.1). Die Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung²⁶⁵ in Deutschland sind – neben dem Mikrozensus – die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

Basierend auf diesen Datenquellen betrug zum Jahresende 2020 die Anzahl der ausländischen Bevölkerung je nach Erhebungsmethode zwischen 10,6 Millionen (Bevölkerungsfortschreibung) und 11,4 Millionen Personen (AZR). Die Angabe aus dem Mikrozensus liegt mit 10,3 Millionen Personen etwas unter dem Wert der Bevölkerungsfortschreibung. Im Folgenden werden diese unterschiedlichen Angaben näher erörtert.

Unterschiede zwischen Mikrozensus und Ausländerzentralregister

Die Differenz zwischen der Zahl aus dem AZR (11,4 Millionen) und der im Mikrozensus 2020 ermittelten Zahl von 10,3 Millionen Ausländerinnen und Ausländern (vgl. Kapitel 7.1) ergibt sich zum einen daraus, dass im Mikrozensus nur die Bevölkerung in Privathaushalten ausgewiesen ist, während im AZR auch in Gemeinschaftsunterkünften²⁶⁶

wohnhafte Menschen enthalten sind. Zum anderen sind im AZR die Korrekturen durch den Zensus 2011 nicht berücksichtigt, die aber ihren Niederschlag in der Bevölkerungsfortschreibung und der darauf bezogenen Hochrechnung des Mikrozensus finden.²⁶⁷

Unterschiede zwischen Bevölkerungsfortschreibung und Ausländerzentralregister

Die Bevölkerungsfortschreibung liefert zur ausländischen Bevölkerung demografische Angaben (Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter und Familienstand). Das AZR stellt neben diesen Größen zusätzlich Angaben zum Aufenthaltsstatus und zur Aufenthaltsdauer bereit. Die Bestandszahlen der ausländischen Bevölkerung aus beiden Quellen weichen jedoch infolge unterschiedlicher inhaltlicher Abgrenzungen, Berichtswege und Erfassungsverfahren voneinander ab.

Die Erfassung im AZR richtet sich nach ausländerrechtlichen Bestimmungen. Ausländische Staatsangehörige²⁶⁸ werden im Zuge der kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst, d. h. nur dann, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten oder einen Aufenthaltstitel beantragt haben (§ 2 Abs. 1 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG)). Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das AZR. Ein unmittelbarer Vergleich der Ergebnisse mit der laufenden Bevölkerungsforschung ist damit auch wegen der unterschiedlichen Zeitkriterien nicht möglich.

265 Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Begriff von ausländischen Staatsangehörigen (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländerinnen bzw. Ausländer gelten alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dazu zählen auch staatenlose Personen.

266 Zu Gemeinschaftsunterkünften zählen beispielsweise Krankenhäuser, Behindertenwohnheime, Alten- und Pflegeheime, Flüchtlingsunterkünfte, geschlossene Heime, Klöster und Gefängnisse. Vgl. zur Struktur und zur Erfassung dieser Bevölkerungsgruppe im Mikrozensus Schanze 2019.

267 Vgl. die Pressemitteilung Nr. 314 des Statistischen Bundesamtes vom 21. August 2019.

268 Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nicht ins AZR ein.

Das AZR ermöglicht eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung und der Mikrozensus. Deshalb werden im Folgenden überwiegend AZR-Daten verwendet. Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung herangezogen (siehe auch Tabelle 8-5 im Anhang).

Entwicklung der ausländischen Bevölkerung insgesamt

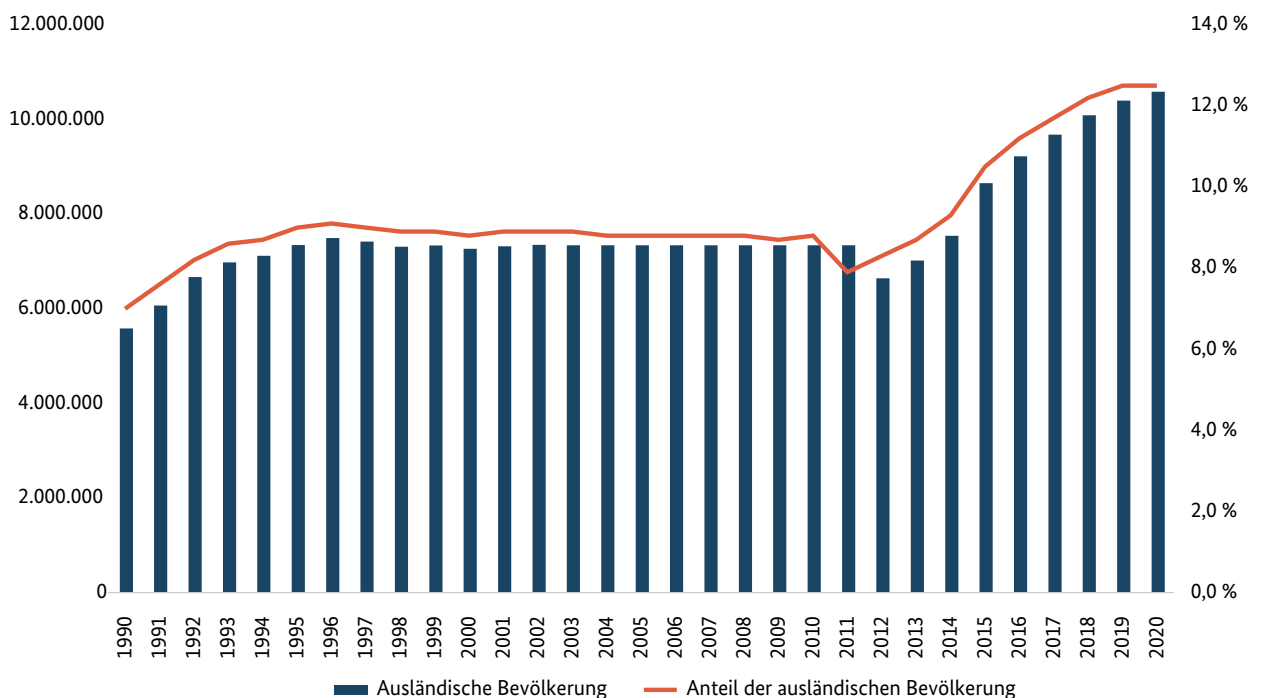
Seit den 1990er-Jahren lag die Zahl der Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit viele Jahre zwischen sieben und acht Millionen (vgl. Abbildung 8-1). Durch die hohe Migration in den letzten Jahren stieg die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung auf rund 10,6 Millionen Personen (Stand: 31. Dezember 2020, vgl. Tabelle 8-4 im Anhang). Dies entspricht einem Anteil von 12,7 % an der Gesamtbevölkerung. Tabelle 8-5 im Anhang gibt einen Überblick über die Verteilung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern.

8.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Ende 2020 lebten nach Angaben des AZR 11.432.460 ausländische Staatsangehörige in Deutschland. Im Vergleich zu 2019 hat sich die ausländische Bevölkerung damit nur geringfügig verändert (+1,8 %). Stärkere Veränderungen lassen sich über einen größeren Zeitraum zwischen 2015 und 2020 beobachten, in diesem Zeitraum ist die ausländische Bevölkerung um 25,5 % gewachsen (vgl. Abbildung 8-2). Diese Entwicklung geht wesentlich auf das Migrationsgeschehen der Jahre 2015 und 2016 zurück, welche durch hohe Zuwanderungen im Kontext der Fluchtzwanderung gekennzeichnet waren. Seit 2017 fallen allerdings die Veränderungen gegenüber den Vorjahren nicht mehr so stark aus.

Von den 11,4 Millionen Ausländerinnen und Ausländern besitzt ein Großteil die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates (inkl. des Vereinigten Königreichs, 43,6 %) oder eines weiteren europäischen Staates außerhalb der EU (25,7 %). Als Nächstes folgen Personen mit einer asiatischen Staatsangehörigkeit (21,5 %). Den geringsten Anteil an der ausländischen Bevölkerung weisen bei der Betrachtung nach Conti-

Abbildung 8-1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland seit 1990 nach der Bevölkerungsfortschreibung¹



1) Ab Berichtsjahr 2011 Ergebnis auf Grundlage des Zensus 2011. Die Bevölkerungsentwicklung 2017 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

nenten Staatsangehörige aus Afrika (5,4 %) bzw. Amerika, Australien und Ozeanien und Sonstige (3,8 %) auf (vgl. Abbildung 8-2).

Die Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung nach einzelnen Staatsangehörigkeiten hat sich zwischen 2019 und 2020 kaum verändert. Die größte Personengruppe stellten türkische Staatsangehörige mit rund 1,46 Millionen Personen (12,8 %). Ihre Anzahl sank damit im Vergleich zum Vorjahr um 10.480 Personen.²⁶⁹ Bereits in den Vorjahren war jeweils ein Rückgang der türkischen Staatsangehörigen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 8-3 und Tabelle 8-6 im Anhang). Unter den EU-Staatsangehörigen entfallen besonders hohe Anteile auf polnische (7,6 %), rumänische (7,0 %) und italienische Staatsangehörige (5,7 %).

Die Zahl der Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten steigt seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts der ersten dieser Staaten, kontinuierlich an. Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich ebenfalls ein deutlicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. Die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland ist seit 2004 von rund 73.400 auf rund 800.000 Personen gewach-

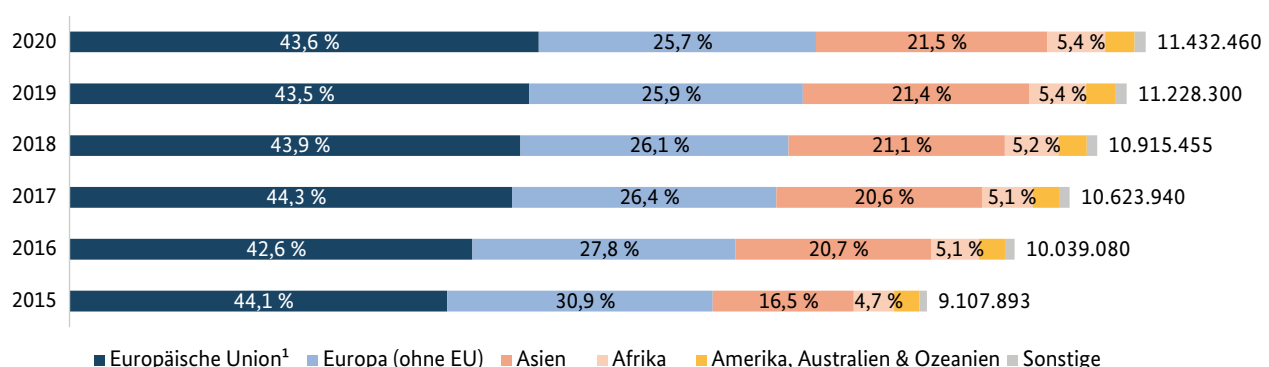
sen. Die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen erhöhte sich im gleichen Zeitraum von rund 39.000 auf etwa 389.000 Personen. Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen liegt insbesondere in dem seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten begründet.

Relativ neu sind hingegen die gestiegenen Anteile von syrischen (7,2 %), afghanischen (2,4 %) und irakischen Staatsangehörigen (2,3 %).²⁷⁰ Diese Entwicklung hängt größtenteils mit der humanitären Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 zusammen. Die Anzahl der syrischen Staatsangehörigen ist allein zwischen 2015 bis 2020 von 366.556 auf 818.460 gewachsen (+123,3 %). Im selben Zeitraum ist die Anzahl von afghanischen Staatsangehörigen um +106,8 % und von irakischen Staatsangehörigen um +90,3 % gestiegen (vgl. Tabelle 8-6 im Anhang).

269 Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist unter anderem auf weniger Zuwanderung aus der Türkei sowie auf Einbürgerungen und Ius-soli-Deutsche zurückzuführen (vgl. Worbs 2008).

270 Syrische Staatsangehörige hielten sich dabei am Jahresende 2020 durchschnittlich erst seit 4,8 Jahren in Deutschland auf, afghanische 6,3 Jahre und irakische seit 6,5 Jahren (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 8.1.2).

Abbildung 8-2: Ausländische Bevölkerung nach Herkunftsregionen, 2015 bis 2020

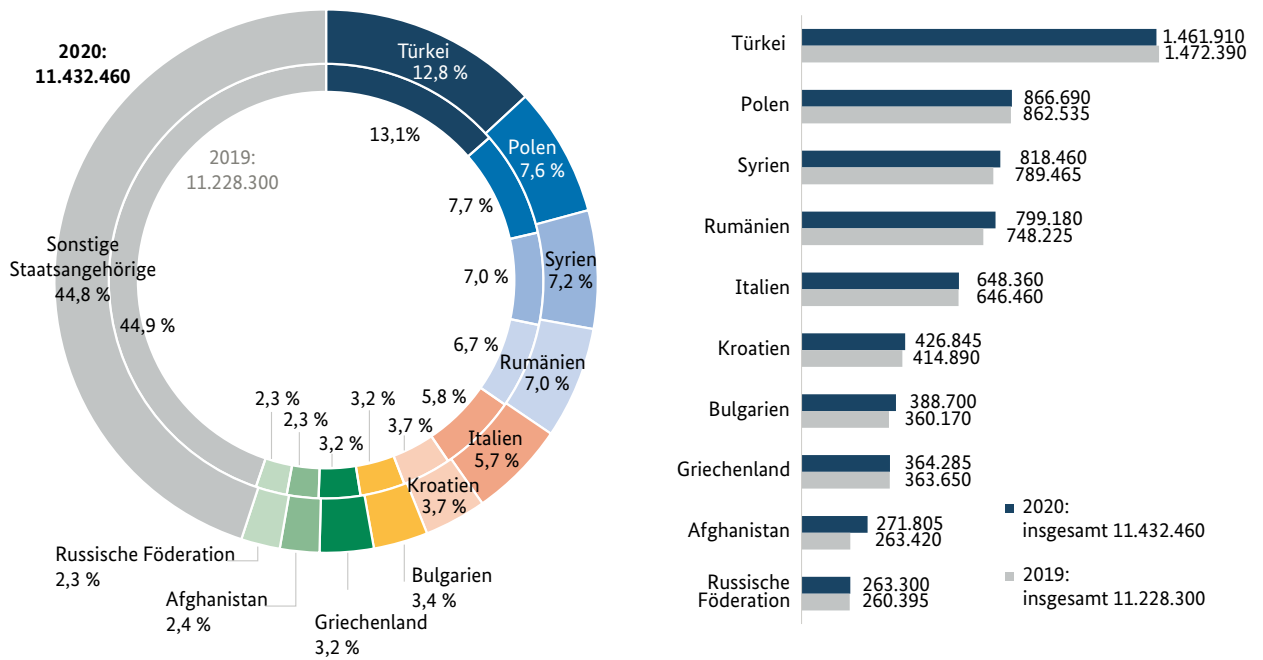


Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

1) Im Jahr 2020 wurde das Vereinigte Königreich noch zu den EU-Staaten gezählt.

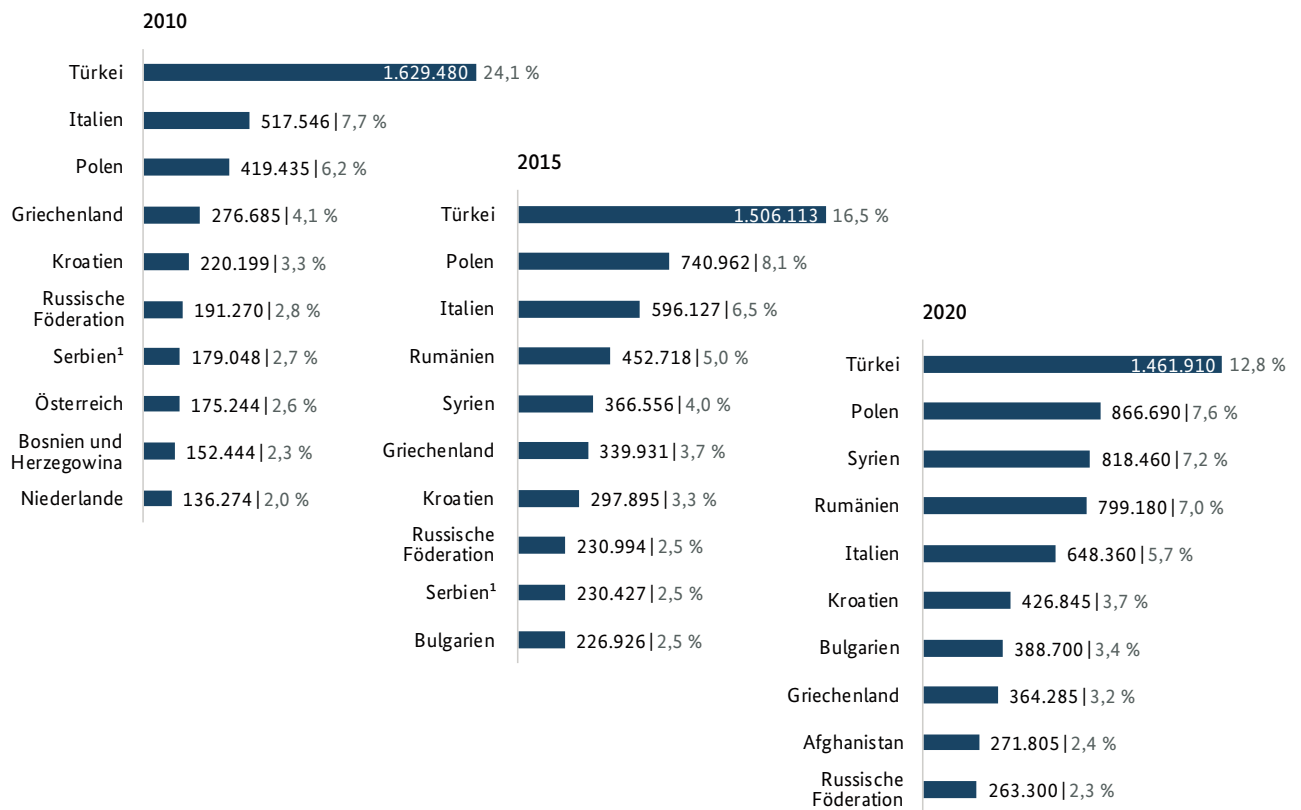
Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Abbildung 8-3: Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten, 2019 und 2020



Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Abbildung 8-4: Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2010, 2015 und 2020 (absolut und in Prozent)



1) Mit und ohne Kosovo.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

8.1.1 Alters- und Geschlechtsstruktur

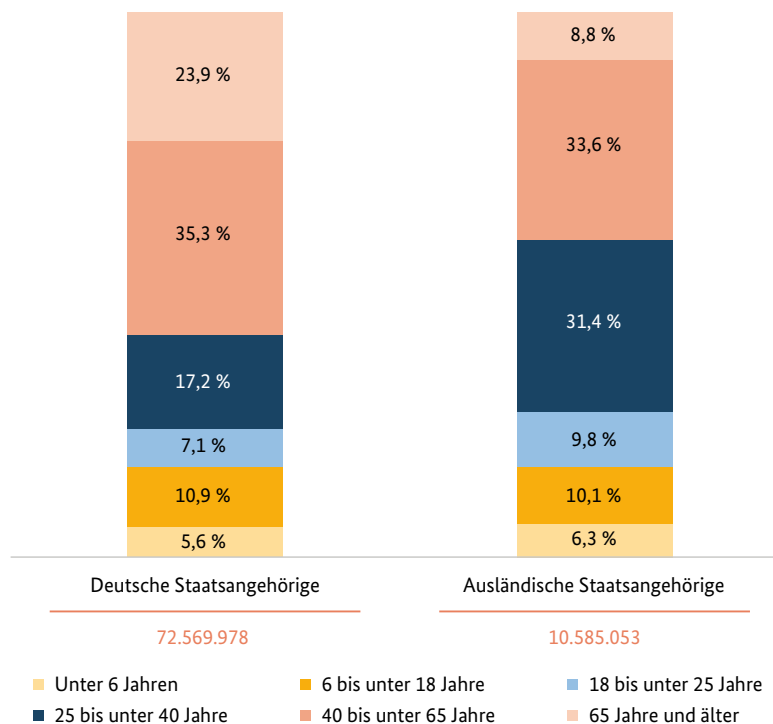
Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen und der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass Letztere deutlich jünger ist. So waren 57,6 % der ausländischen Bevölkerung im Jahr 2020 jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 40,8 % der deutschen Bevölkerung zutrifft (vgl. Abbildung 8-5 und Tabelle 8-7 im Anhang). In den höheren Altersstufen zeigt sich das umgekehrte Bild: 23,9 % der Deutschen sind 65 Jahre und älter, in der ausländischen Bevölkerung macht diese Altersgruppe nur einen Anteil von 8,8 % aus.

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung, ist festzustellen, dass auch sie von demografischer Alterung gekennzeichnet ist (vgl. Abbildung 8-6). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen Anfang der 1970er-Jahre noch bei über 80 %, während der Anteil der Personen im Rentenalter unter 2 % betrug. Während die Gruppe der unter 40-Jährigen bis 2020 auf unter 60 % ge-

schrumpft ist, ist die Gruppe der über 65-Jährigen auf fast 9 % gewachsen. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung. Nach Angaben des AZR sind insgesamt 1,51 Millionen Ausländerinnen und Ausländer bereits in Deutschland geboren, dies entspricht einem Anteil von 13,2 % an der gesamten ausländischen Bevölkerung am Jahresende 2020.

In der ausländischen Bevölkerung war Ende 2020 der Anteil der männlichen Personen mit 53,4 % etwas höher als der Anteil der weiblichen Personen. Entgegen diesem allgemeinen Befund ist der Anteil der weiblichen Personen bei Staatsangehörigen aus Thailand (87,7%), der Ukraine (64,0 %) und der Russischen Föderation (62,8 %) sehr viel höher. Besonders hohe männliche Anteile sind beispielsweise bei Staatsangehörigen aus Pakistan (66,9 %), Afghanistan (63,8 %), dem Vereinigten Königreich (63,1 %) und Indien (61,5 %) zu verzeichnen (vgl. Abbildung 8-7 und Tabelle 8-8 im Anhang).

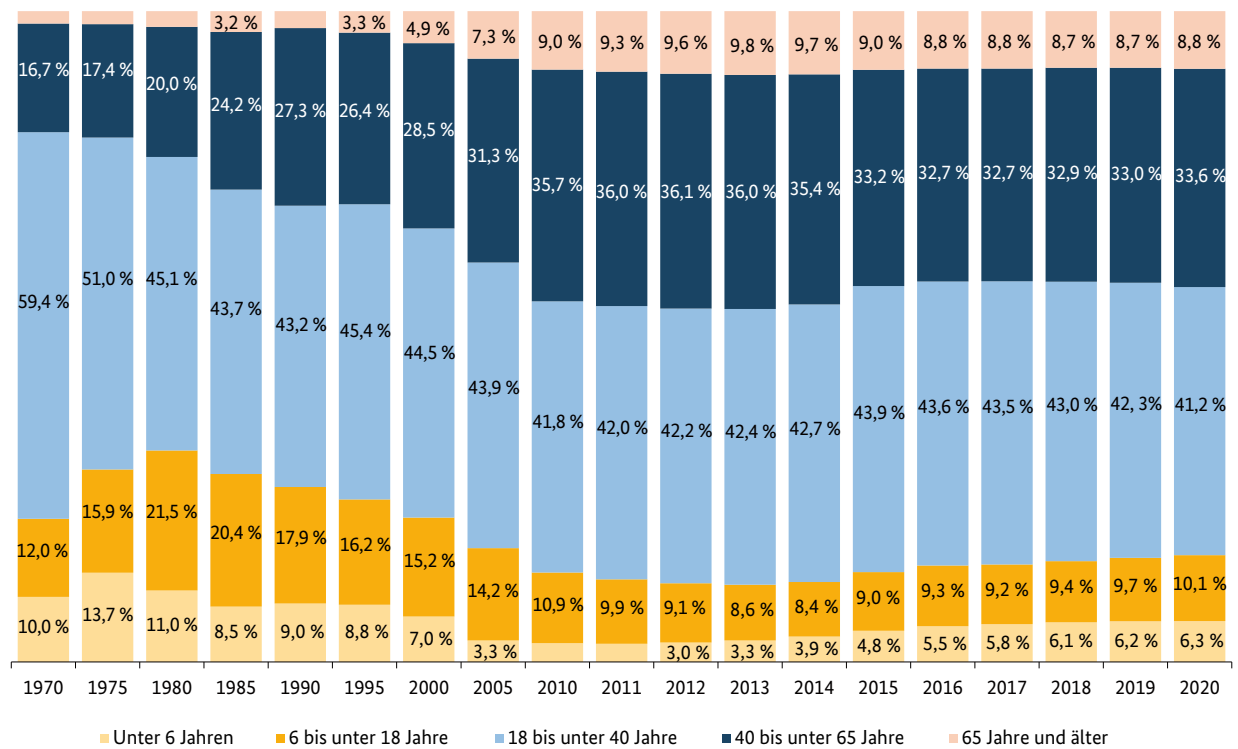
Abbildung 8-5: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2020



Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

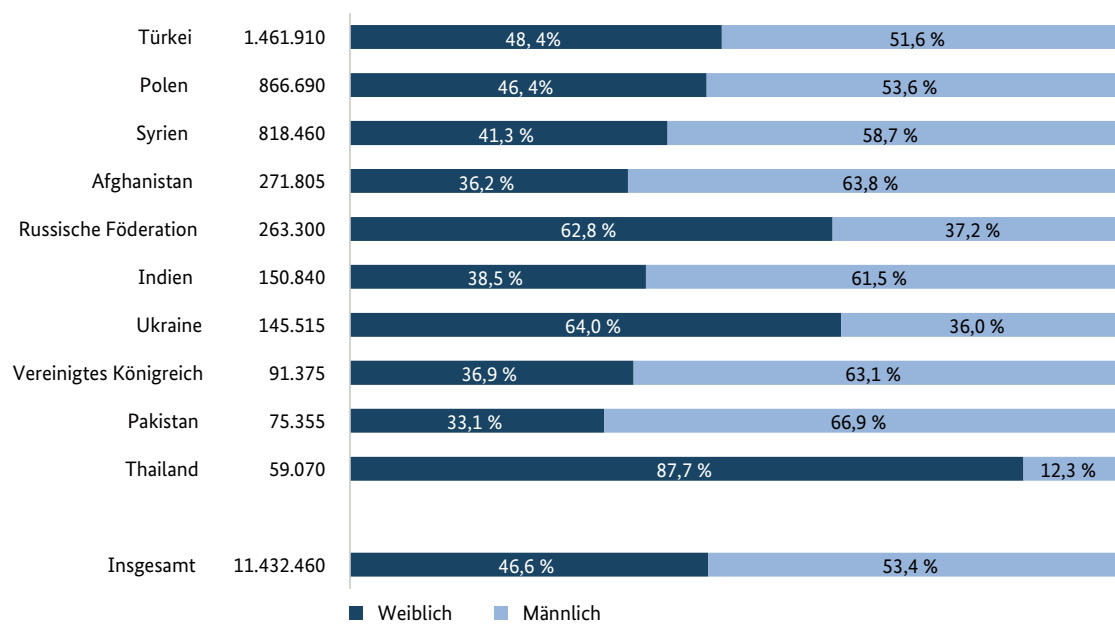
Abbildung 8-6: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung seit 1970



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.
 Ergebnisse ab 2011 auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 8-7: Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2020¹



1) Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

8.1.2 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

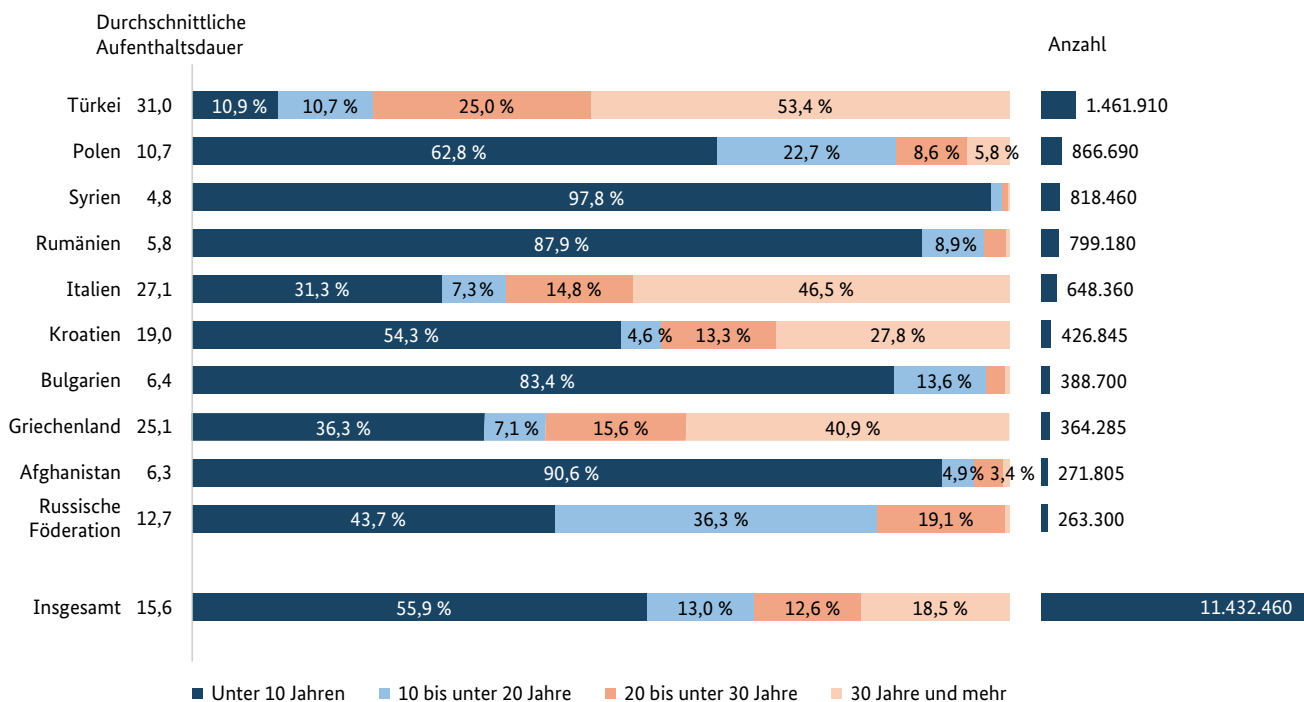
Ende 2020 lebten 44,1 % der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, etwa ein Drittel (31,2 %) seit mindestens 20 Jahren und 18,5 % sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 8-8 und Tabelle 8-9 im Anhang).

Unter den nach ausländischer Staatsangehörigkeit größten Gruppen sind einige durch eine deutlich längere Migrationsgeschichte nach Deutschland gekennzeichnet. Dies spiegelt sich auch in der Aufenthaltsdauer wider. Insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern weisen eine viel höhere Aufenthaltsdauer auf: 78,4 % der türkischen, 61,4 % der italienischen und 56,5 % der griechischen Staatsangehörigen leben seit mindestens 20 Jahren in Deutschland. Personengruppen mit einer Fluchtgeschichte halten sich hingegen vergleichsweise kurz in Deutschland auf. Unter den syrischen Staatsangehörigen leben 97,8 % weniger als zehn Jahre in Deutschland, bei den afghanischen Staatsangehörigen beträgt dieser Anteil 90,6 %. 83,4 % der Personen aus Bulgarien sowie 87,9 % aus Rumänien, die seit

1. Januar 2007 Mitgliedstaaten der EU sind, leben ebenfalls weniger als zehn Jahre in Deutschland.

Die unterschiedlichen Zuwanderungsgeschichten werden auch deutlich, wenn man die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrachtet. Ende 2020 lebten ausländische Staatsangehörige im Schnitt 15,6 Jahre in Deutschland (vgl. Abbildung 8-8 und Tabelle 8-9 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus der Türkei (31,0 Jahre), Österreich (29,4 Jahre), Italien (27,1 Jahre) und Griechenland (25,1 Jahre). Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Albanien: 5,4 Jahre, Rumänien: 5,8 Jahre, Bulgarien: 6,4 Jahre, Ungarn: 8,8 Jahre, Polen: 10,7 Jahre). Am kürzesten halten sich im Schnitt Personen aus Syrien (4,8 Jahre), Afghanistan (6,3 Jahre), dem Irak (6,5 Jahre) und Eritrea (5,6 Jahre) in Deutschland auf. Auch Staatsangehörige aus China (8,6 Jahre) und Indien (6,2 Jahre) weisen eine noch vergleichsweise niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer auf. Diese Herkunftsländer sind für die aktuelle Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland bedeutsam (vgl. Kapitel 3.2 und 3.3).

Abbildung 8-8: Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2020



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Aufenthaltsstatus

Unter den rund 11,4 Millionen ausländischen Staatsangehörigen besaßen Ende 2020 rund 6,4 Millionen Personen nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates²⁷¹ (56,4 %). Bei der Betrachtung der ausländischen Bevölkerung nach dem Aufenthaltsstatus²⁷² zeigt sich, dass 67,0 % bzw. 7,7 Millionen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht aufwiesen (2019: 67,1 % bzw. 7,5 Millionen Personen) (vgl. Tabelle 8-1).²⁷³ Mehr als ein Fünftel der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (22,6 %, rund 2,6 Millionen Personen, 2019: 23,0 %, rund 2,6 Millionen Personen).

Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen (ohne Vereinigtes Königreich), so besaßen 41,6 % der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen (rund 2,7 Millionen Personen) zum Jahresende 2020 ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (2019: 41,8 %, 2,7 Millionen Personen). Zwei Fünftel der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (40,1 % bzw. 2,6 Millionen Personen, 2019: 40,8 % bzw. 2,6 Millionen Personen). 234.935 bzw. 3,6 % aller ausländischen Drittstaatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhielten, besaßen eine Duldung (2019: 203.420 bzw. 3,2 %)²⁷⁴, 3,3 % bzw. 212.540 Drittstaatsangehörige (2019: 263.425 bzw. 4,2 %) eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung von Asylverfahren. Weitere 322.405 Drittstaatsangehörige (5,0 %), die im AZR registriert sind, hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung (2019: 332.440 Personen bzw. 5,2 %).²⁷⁵

271 Inkl. des Vereinigten Königreichs.

272 Zum rechtlichen Rahmen der einzelnen Aufenthaltstitel vgl. BMI/BAMF 2013: 169 f.

273 Hierzu zählen beispielsweise EU-Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige mit einer Niederlassungserlaubnis.

274 Unter den ausländischen Staatsangehörigen mit einer Duldung lebten zum 31. Dezember 2020 35.142 mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Jahren in Deutschland. Vgl. Deutscher Bundestag 2021f: 32 f.

275 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Teil dieser Personen nicht mehr in Deutschland aufhält. Wenn keine Abmeldung seitens der Personen oder der Meldebehörden erfolgt, ist eine Registrierung im AZR weiterhin gegeben.

Tabelle 8-1: Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Kein Aufenthaltstitel erforderlich		Aufenthaltstitel erforderlich		
		mit EU-Freizügigkeit	vom Erfordernis auf einen Aufenthaltstitel befreit, heimatlose Ausländerinnen und Ausländer	mit Aufenthaltstitel		
				insgesamt	zeitlich unbefristet	zeitlich befristet
Türkei	1.461.910	6.325	2.965	1.371.095	1.179.870	191.225
Syrien	818.460	405	20	700.095	34.775	665.315
Afghanistan	271.805	390	10	171.220	16.350	154.870
Russische Föderation	263.300	4.000	90	209.990	137.860	72.130
Irak	259.500	520	10	171.865	29.980	141.880
Kosovo	242.855	4.015	20	204.395	103.730	100.665
Serbien	242.620	12.575	165	187.425	120.170	67.255
Bosnien und Herzegowina	211.335	8.355	40	178.210	109.785	68.430
Indien	150.840	3.000	55	116.770	25.355	91.415
China	145.610	1.640	35	116.890	38.755	78.135
Ukraine	145.515	5.450	30	119.890	79.295	40.595
Iran	123.400	420	15	79.690	21.265	58.420
Nordmazedonien	121.115	13.525	25	85.360	46.750	38.610
Vereinigte Staaten	117.450	2.855	2.265	97.085	50.990	46.095
Vietnam	103.620	725	20	87.210	46.690	40.515
Marokko	79.725	6.175	205	57.340	30.435	26.905
Eritrea	75.735	20	.	62.455	5.045	57.410
Nigeria	75.495	1.245	10	33.385	6.045	27.340
Pakistan	75.355	2.250	20	46.235	12.175	34.060
Albanien	73.905	6.225	5	43.535	6.185	37.345
Thailand	59.070	1.070	15	54.070	40.320	13.755
Brasilien	49.500	4.825	25	37.275	14.255	23.015
Kasachstan	46.980	295	10	41.920	27.550	14.370
Schweiz	41.195	41.195
Libanon	41.090	460	10	26.580	9.175	17.400
Ghana	39.270	1.040	10	26.680	10.300	16.380
Tunesien	38.405	1.135	90	29.335	12.245	17.090
Ägypten	37.430	680	10	26.580	6.950	19.630
Republik Korea	36.325	240	20	30.355	10.300	20.060
Japan	35.565	725	30	30.855	11.675	19.180
Drittstaaten insgesamt	6.445.180	171.360	8.705	5.084.710	2.498.730	2.585.980

Fortsetzung Tabelle 8-1: Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel erforderlich									
	mit Aufenthaltstitel					Antrag auf Aufenthaltstitel gestellt	ohne Aufenthaltstitel			
	darunter						insgesamt	Duldung	Aufenthaltsgestattung	ohne Duldung oder Gestattung
	zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthaltsrechte					
Türkei	6.710	9.385	25.775	115.425	33.930	31.170	50.350	6.405	14.090	29.855
Syrien	2.310	2.050	554.670	102.750	3.540	64.395	53.550	5.050	22.625	25.870
Afghanistan	390	845	139.310	13.375	955	24.000	76.180	26.390	34.960	14.830
Russische Föderation	6.770	9.120	12.695	39.500	4.040	10.665	38.555	13.050	11.050	14.450
Irak	515	480	117.195	22.195	1.500	21.295	65.810	25.630	26.235	13.945
Kosovo	1.285	18.880	14.265	58.920	7.315	18.495	15.930	6.735	350	8.850
Serbien	1.455	16.755	15.720	30.620	2.700	18.895	23.555	9.555	525	13.475
Bosnien und Herzegowina	2.495	27.380	4.945	29.685	3.920	12.330	12.400	2.380	155	9.865
Indien	21.695	30.915	925	33.625	4.260	14.975	16.040	5.175	555	10.310
China	37.105	16.465	1.975	20.280	2.320	15.465	11.575	1.615	435	9.525
Ukraine	5.470	7.240	3.660	22.100	2.130	6.960	13.185	2.825	1.385	8.975
Iran	6.550	5.325	33.290	11.565	1.690	10.450	32.830	8.075	18.415	6.340
Nordmazedonien	465	13.695	4.930	16.360	3.160	9.490	12.715	4.495	335	7.885
Vereinigte Staaten	7.065	16.510	220	16.915	5.390	6.965	8.275	110	15	8.155
Vietnam	8.790	2.515	2.635	22.550	4.025	6.535	9.135	1.575	350	7.210
Marokko	5.220	1.365	1.350	15.630	3.345	6.560	9.445	2.385	950	6.110
Eritrea	35	20	53.780	3.460	120	5.570	7.690	1.610	2.980	3.095
Nigeria	2.805	1.015	10.605	11.695	1.220	6.250	34.605	13.830	14.990	5.785
Pakistan	4.415	2.780	7.490	15.605	3.770	6.515	20.335	9.005	6.365	4.965
Albanien	2.735	12.415	4.785	13.410	4.005	7.930	16.210	6.215	810	9.180
Thailand	1.130	830	130	10.135	1.530	1.985	1.930	95	20	1.815
Brasilien	5.050	5.860	145	10.890	1.075	4.095	3.280	120	40	3.120
Kasachstan	1.010	650	535	10.665	1.505	1.955	2.805	270	155	2.380
Schweiz
Libanon	865	655	5.940	9.265	680	3.535	10.510	6.830	1.670	2.010
Ghana	1.010	390	2.800	10.740	1.445	3.925	7.620	3.915	660	3.040
Tunesien	5.350	2.210	465	8.120	945	4.180	3.665	960	465	2.235
Ägypten	4.000	3.430	2.580	8.860	770	3.985	6.175	1.965	1.455	2.755
Republik Korea	6.485	5.265	50	7.615	645	3.660	2.045	30	10	2.010
Japan	2.200	7.785	40	7.670	1.490	2.135	1.820	5	5	1.810
Drittstaaten insgesamt	210.070	274.525	1.149.615	828.435	123.335	410.525	769.875	234.935	212.540	322.405

Anmerkung: Die Statistik nach dem AZR zum 31. Dezember 2020 zeigt auffällige Veränderungen bei Auswertungen nach dem aufenthaltsrechtlichen Status im Vergleich zum Vorjahr. Diese stehen im Zusammenhang mit zeitweise geschlossenen Ausländerbehörden und erschwerten Reisebedingungen (vgl. den diesbezüglichen Qualitätsbericht zur Statistik über ausländische Staatsangehörige, Statistisches Bundesamt 2021i).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Mit Blick auf den Aufenthaltsstatus nach Staatsangehörigkeiten zeigt sich, dass Ende 2020 80,7 % der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel hatten. Ein hoher Anteil an Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel ist auch bei ukrainischen Staatsangehörigen festzustellen (54,5 %). Bei russischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 52,4 %. Dagegen haben Staatsangehörige aus Syrien (4,2 %), Afghanistan (6,0 %) und dem Irak (11,6 %) vergleichsweise selten einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Ein hoher Anteil der eritreischen (71,0 %), afghanischen (51,3 %) und syrischen (67,8 %) Staatsangehörigen besitzt eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. 53,7 % der chinesischen und 60,6 % der indischen Staatsangehörigen hatten eine befristete Aufenthaltserlaubnis, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 8-1).

Die Covid-19-Pandemie hatte auch einen wesentlichen Einfluss auf die Erteilungen von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Zusätzlich zu den Reisebeschränkungen konnten durch die zeitweise für den Publikumsverkehr geschlossenen Ausländerbehörden keine (neuen) Erteilungen bzw. Verlängerungen vorgenommen werden. Dies spiegelt sich in der erhöhten Anzahl der Personen wider, die zum Stichtag 31. Dezember 2020 noch im Erteilungsverfahren waren (vgl. Tabelle 8-1).

8.2 Geburten

Die Entwicklung der ausländischen Bevölkerung wird von verschiedenen demografischen Faktoren beeinflusst. Neben den Zu- und Abwanderungen bedingen auch die Geburtenentwicklung und die Sterblichkeit Struktur und Umfang dieser Personengesamtheit.

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt neben deren Staatsangehörigkeit(en) nach deren jeweiligem nationalen Recht die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland (sogenanntes *Ius soli*), sofern ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)).²⁷⁶ Soweit diese Kinder nicht im Inland aufgewachsen sind, durch Geburt eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die

eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen und innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 21. Lebensjahres einen Hinweis der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde erhalten, dass sie sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden haben, müssen sie innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Hinweises erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 StAG).²⁷⁷ Im Inland aufgewachsen sind sie, wenn sie sich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten oder sechs Jahre eine Schule besucht haben oder hier einen Schulabschluss erworben oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder im Einzelfall einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland haben und für sie die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde (§ 29 Abs. 1a StAG).

Erklären von der Optionspflicht betroffene Personen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Tritt der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises über die Erklärungspflicht ein, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungspflichtigen oder von Amts wegen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung). Auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die durch Einbürgerung nach § 40b StAG²⁷⁸ unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG (*ius soli*) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Antrag im Jahr 2000 erworben haben, sind vom sogenannten Optionsverfahren nach § 29 StAG betroffen.

Datenquelle zu „Geburten ausländischer Kinder“ sowie zu „von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern“ ist die Geburtenstatistik²⁷⁹ als eine

276 Die Regelung gilt seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000. Vgl. zum Reformprozess im Detail BMI/BAMF 2013: 173. Gleiches gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder deren Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits über die Freizügigkeit besitzen.

277 § 29 StAG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. 2014 Teil I Nr. 52: 1714), in Kraft seit 20. Dezember 2014.

278 Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den Eltern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten werden. Die betroffenen jungen Erwachsenen müssen ebenfalls erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG). Vgl. hierzu Worbs 2014.

279 Nachgewiesen werden hier die Lebendgeborenen.

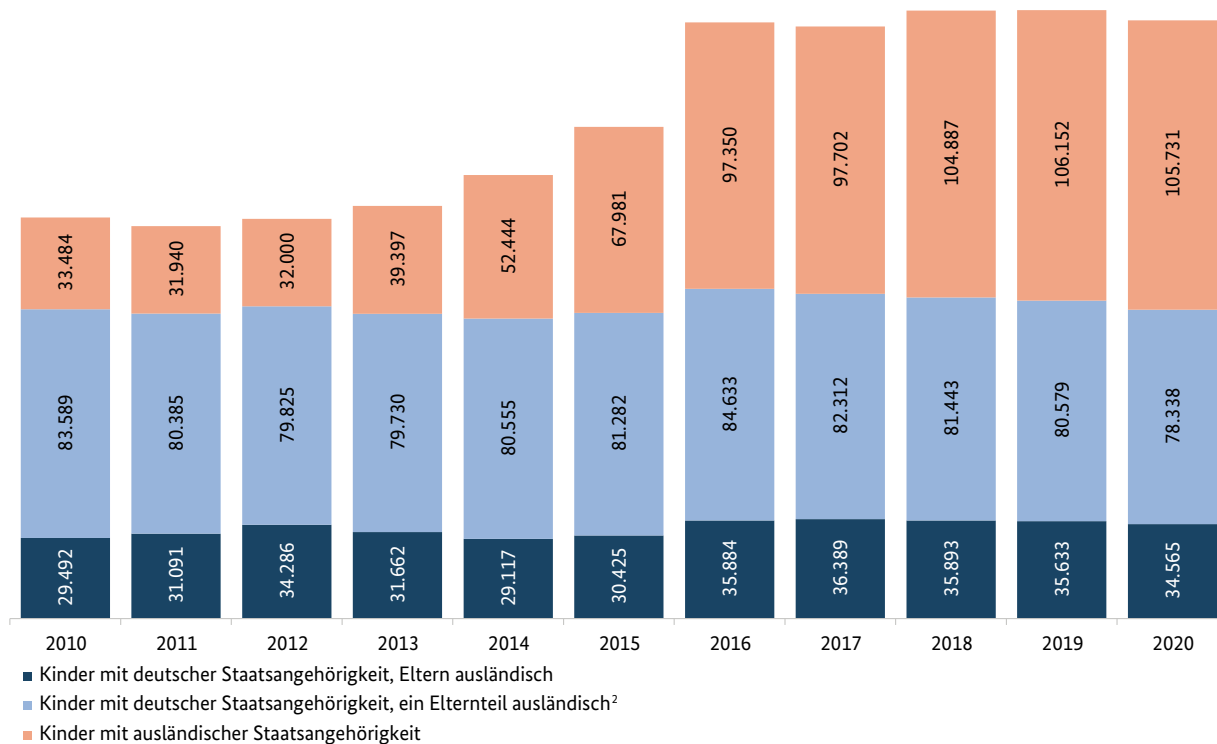
der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von ca. 13 % aller in Deutschland geborenen Kinder. Nach der Einführung des Ius-soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wodurch Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert. Sie ist bis zum Jahr 2006 weiter gesunken, was allerdings nicht allein mit der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes zusammenhängt, da auch die Geburtenzahlen insgesamt in dieser Periode sanken. In den Folgejahren wurde wieder ein Anstieg beobachtet. Im Jahr 2020 wurden 105.731 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren gegenüber

106.152 im Jahr 2019. Der Anteil der ausländischen Kinder im Jahr 2020 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 13,7 % (2019: 13,6 %).

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung (2000) der Ius-soli-Regelung 41.257. In den folgenden Jahren gab es mehrfach Rückgänge und dann erneute Anstiege der Zahlen. Besonders deutliche Zunahmen in diesem Zeitraum waren 2005, 2012 und 2016 zu beobachten. Im Jahr 2020 wurden in Deutschland 34.565 Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren, die zwei ausländische Elternteile hatten, damit wurde ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr registriert (2019: 35.633 Kinder). Insgesamt erhielten bis einschließlich 2020 rund 730.000 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Abbildung 8-9: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland seit 2010¹



1) 2013, 2014 und 2015 sind aus verfahrenstechnischen Gründen Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit überzeichnet.

2) Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Im Jahr 2020 waren dies 13.163 Kinder.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Von den Ende 2020 in Deutschland lebenden 11.432.460 ausländischen Staatsangehörigen waren 13,2 % im Inland geboren (nach AZR). Insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2020 26,8 % der türkischen, 24,1 % der italienischen und 20,3 % der im AZR registrierten griechischen Staatsangehörigen im Inland geboren (vgl. Tabelle 8-11 im Anhang). Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Drittstaaten wie der Ukraine (4,3 %), den Vereinigten Staaten (4,7 %), Indien (4,9 %), dem Iran (5,2 %) und der Russischen Föderation (5,3 %), aber auch aus den EU-Staaten Ungarn (5,4 %), Polen (6,1 %), Rumänien (7,3 %) und Bulgarien (7,3 %) deutlich niedriger.

Von den ausländischen Staatsangehörigen unter 18 Jahren waren im Jahr 2020 von 1.724.005 Personen insgesamt mehr als ein Drittel (39,8 %) in Deutschland geboren. Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 61,4 %. Auch bei eritreischen (70,0 %), vietnamesischen (65,9 %), nigerianischen (66,8 %) und serbischen (54,8 %) Staatsangehörigen war der Anteil von in Deutschland Geborenen überproportional hoch. Dagegen waren die entsprechenden Anteile beispielsweise bei Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten (19,0 %), Syrien (32,0 %) und Afghanistan (31,0 %) deutlich geringer.

Die Entwicklung der Geburtenzahl hängt – neben der Anzahl der potenziellen Mütter – mit dem Geburtenverhalten der Frauen zusammen. Bei ausländischen Frauen kann man eine höhere Geburtenhäufigkeit als bei den deutschen Frauen beobachten. Die Geburtenziffer insgesamt stieg zuerst zwischen 2011 und 2016 deutlich von 1,39 auf 1,59 Kinder pro Frau und ging anschließend auf 1,53 Kinder pro Frau im Jahr 2020 zurück. Sowohl die Steigerung als auch der Rückgang fielen dabei bei Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit stärker aus als bei Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Zwischen 2011 und 2016 nahm die Geburtenziffer der ausländischen Frauen von 1,82 auf 2,28 zu und sank dann bis 2020 auf 2,00 Kinder pro Frau. Bei Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug die zusammengefasste Geburtenziffer im Jahr 2011 nur 1,34 Kinder pro Frau, stieg dann bis 2016 auf 1,46 und sank anschließend auf 1,43 Kinder pro Frau im Jahr 2020.²⁸⁰ Der Anstieg der Geburtenhäufigkeit war vor allem auf die Verjüngung und Zunahme der ausländischen weiblichen Bevölkerung in Deutschland zurückzuführen. Ebenso spielte die Zusammensetzung der Herkunftsländer und die dort vorfindbare Geburtenhäufigkeit eine Rolle. So war die Zuwanderung in den Jahren 2014 bis 2016 unter anderem von weiblichen Schutzsuchenden aus dem Nahen

und Mittleren Osten sowie aus Afrika geprägt, wo es vergleichsweise hohe Geburtenziffern gibt.²⁸¹ Auch der aktuelle Rückgang der Geburtenziffer bei ausländischen Frauen hängt in erster Linie mit der sinkenden Geburtenhäufigkeit bei den Syrerinnen und Irakerinnen zusammen, also bei den Zuwanderinnen, die überwiegend als Schutzsuchende zwischen 2014 und 2016 nach Deutschland kamen. Außerdem nahm die Geburtenziffer auch bei anderen stark vertretenen Frauengruppen, zum Beispiel Polinnen und Türkinnen,²⁸² ab.

8.3 Sterbefälle

Personen mit Migrationshintergrund inklusive der ausländischen Bevölkerung weisen eine deutlich jüngere Altersstruktur auf als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Infolgedessen werden bei der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zum Anteil an der Gesamtbevölkerung nur relativ wenige Sterbefälle beobachtet (vgl. Tabelle 8-2). Allerdings ist die Zahl ausländischer Personen, die älter als 65 Jahre sind, zwischen 1990 und 2020 von rund 146.000 auf 1.060.790 (nach AZR) gestiegen. Damit hat sich der Anteil dieser Altersgruppe an allen ausländischen Personen von 2,6 % (1990) auf 9,3 % (2020) erhöht.

Auch für Personen mit Migrationshintergrund ist eine demografische Alterung gemäß Mikrozensus festzustellen. Die Zahl an Älteren (65 Jahre und älter) erhöhte sich von rund 1,2 Millionen im Jahr 2005 auf rund 2,2 Millionen Personen im Jahr 2020. Damit stieg ihr Anteil an allen Personen mit Migrationshintergrund von 7,8 % auf 10,2 %. Dieser Trend wird sich bei gegebener demografischer Entwicklung fortsetzen²⁸³, sodass verstärkt auch ältere Migrantinnen und Migranten von Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit betroffen und als Nutzer des Gesundheits- und Pflegesystems zu berücksichtigen sind.²⁸⁴ Erkenntnisse zum Gesundheits- bzw. Krankheitszustand und zur Sterblichkeit dieser Bevölkerungsgruppe werden somit immer wichtiger.

Datenquelle zu Sterbefällen ausländischer Personen ist die Sterbefallstatistik als Bestandteil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt

281 Vgl. Pöttsch 2018: 75 f.

282 Vgl. Statistisches Bundesamt 2020b (Pressemitteilung Nr. 510 vom 16. Dezember 2020).

283 Vgl. Kohls 2012: 15.

284 Vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2014: 268 f. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gestiegene Erwerbsmigration der letzten Jahre zum Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beiträgt, wovon die Sozialversicherungen durch höhere Beitragseinnahmen profitiert haben.

280 Vgl. BIB 2021 und Statistisches Bundesamt 2021j.

Tabelle 8-2: Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen seit 2010

Jahr	Sterbefälle		Anteil ausländischer Sterbefälle an allen Sterbefällen in %	Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamtter Bevölkerung in %
	Deutsche	ausländische Staatsangehörige		
2010	838.587	20.181	2,3 %	8,8 %
2011	831.955	20.373	2,4 %	7,9 %
2012	847.760	21.822	2,5 %	8,3 %
2013	870.330	23.495	2,6 %	8,7 %
2014	844.206	24.150	2,8 %	9,3 %
2015	898.083	27.117	2,9 %	10,5 %
2016	881.240	29.659	3,3 %	11,2 %
2017	901.514	30.749	3,3 %	11,7 %
2018	922.524	32.350	3,4 %	12,2 %
2019	905.649	33.871	3,6 %	12,5 %
2020	948.325	37.247	3,8 %	12,7 %

Anmerkung: Umstellung der Bevölkerungszahlen auf neue Volkszählungs- bzw. Zensusergebnisse im Jahr 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

erstellt und veröffentlicht wird.²⁸⁵ Tabelle 8-2 zeigt, dass die absolute Zahl der Sterbefälle von Ausländerinnen und Ausländern seit 2010 kontinuierlich ansteigt. Ihr Anteil an allen Sterbefällen in Deutschland ist jedoch immer noch gering und lag 2020 mit 3,8 % deutlich unter dem Bevölkerungsanteil (nach der Bevölkerungsfortschreibung) von 12,7 %. Im Kontext der Covid-19-Pandemie stieg die Anzahl der Sterbefälle in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 4,9 %. Der Anstieg war wie in den Vorjahren bei der ausländischen Bevölkerung (+10,0 %) deutlicher ausgeprägt als bei der Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit (+4,7 %) (vgl. Tabelle 8-2).

Der Vergleich mit internationalen Erkenntnissen zeigt, dass in Deutschland annähernd dieselben Entwicklungen und Muster der Sterblichkeit von weiblichen und männlichen Personen mit Migrationshintergrund festzustellen sind wie in charakteristischen Zuwanderungsländern.²⁸⁶ In Abhängigkeit von Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und sozialer Lage sind vergleichsweise viele Konstellationen zu beobachten, in denen Zuwanderinnen und Zuwanderer niedrigere Sterblichkeitsrisiken als Deutsche aufweisen.

In Deutschland haben vor allem jüngere Zuwanderinnen und Zuwanderer mit geringer Aufenthaltszeit besonders niedrige

Sterberisiken. So zeigen Zugewanderte aus weniger entwickelten Ländern vor allem in der Zeit kurz nach der Zuwanderung besonders niedrige Gesundheits- und Sterberisiken. Bei dieser Gruppe wirkt sich der „Healthy-Migrant-Effect“, d. h. die Tatsache, dass tendenziell eher gesündere Personen auswandern, erheblich aus. Im Inland geborene Nachkommen von Migrantinnen und Migranten weisen dagegen eher eine überdurchschnittliche Sterblichkeit auf.²⁸⁷

8.4 Einbürgerungen

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 8.2) oder durch Einbürgerung. Durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts am 1. Januar 2000²⁸⁸ wurde das Abstammungsprinzip durch das Geburtsortprinzip ergänzt sowie die notwendige Aufenthaltszeit für eine Einbürgerung verkürzt: Ausländerinnen und Ausländer haben nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie min-

²⁸⁷ Vgl. Kohls 2012: 319.

²⁸⁸ Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen zur Einbürgerung weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt. Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich BMI/BAMF 2010, Kapitel 6.4 und BMI/BAMF 2014, Kapitel 8.1.

²⁸⁵ Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl. Kohls 2012: 101ff. sowie Schmid/Kohls 2011.

²⁸⁶ Vgl. Kohls 2012: 185.

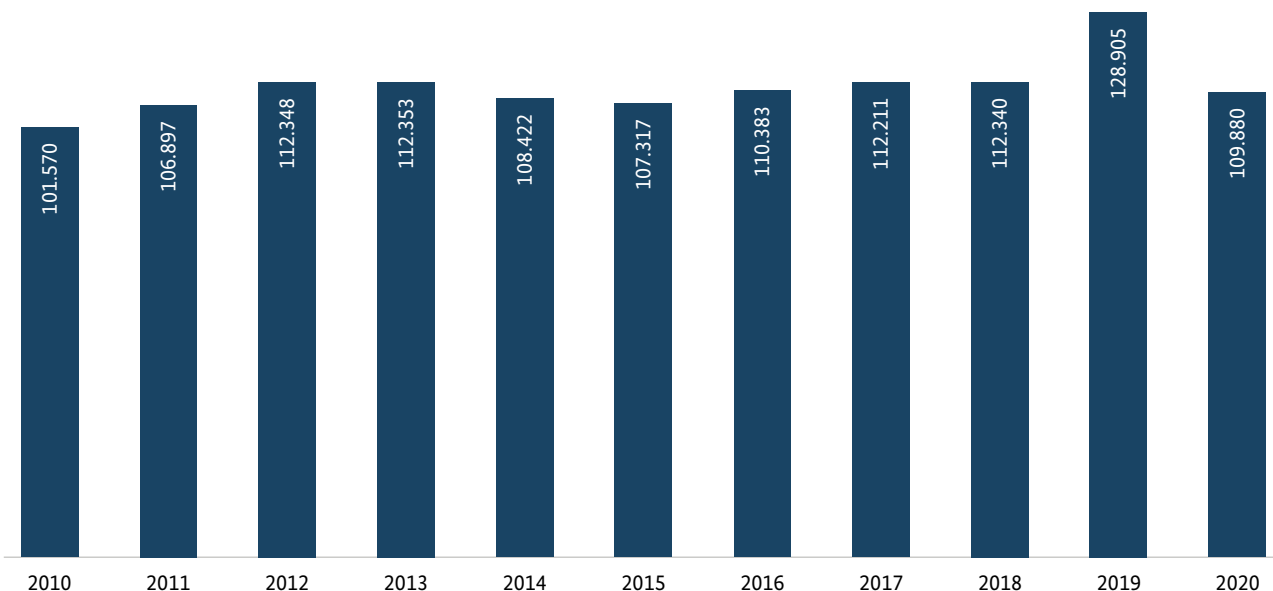
derjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG).

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 S. 1 StAG). Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, beispielsweise beim Nachweis von höheren als den erforderlichen Sprachkenntnissen, bei besonders guten schulischen, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder von bürgerschaftlichem Engagement kann die Frist auf bis zu sechs Jahre verkürzt werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 StAG). Die statistischen Angaben zu den Einbürgerungen werden vom Statistischen Bundesamt jährlich in der Einbürgerungsstatistik veröffentlicht (§ 36 StAG).

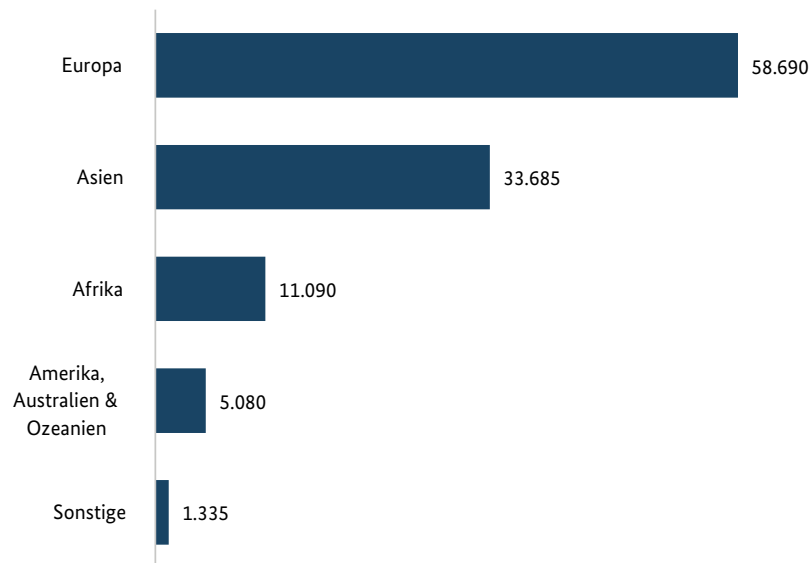
Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 haben mehr als 2,6 Millionen Personen²⁸⁹ die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben. Nach einem leichten Anstieg zwischen 2010 und 2012 schwankt die Anzahl der Einbürgerungen seitdem um 112.000 jährlich. Im Jahr 2019 stieg sie auf 128.905 und damit auf den höchsten Stand seit 2003. Dieser Anstieg ist vor allem auf die erhöhte Anzahl an Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger nach dem Brexit-Referendum (aber noch vor dem vollzogenen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU) zurückzuführen. Im Jahr 2020 wurden 109.880 Personen eingebürgert und damit über 19.000 bzw. 14,8 % weniger als im Jahr zuvor (vgl. Abbildung 8-10 und Tabelle 8-12 im Anhang). Die Zahl der Einbürgerungen liegt damit nun wieder auf dem Niveau der Jahre 2012 bis 2018.

289 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern wird seit 1999 durch die Erteilung der Spätaussiedlerbescheinigung automatisch und ohne Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen, sobald sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik einnehmen. Daher ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch diese Personengruppe nicht in der Einbürgerungsstatistik enthalten.

Abbildung 8-10: Einbürgerungen in Deutschland seit 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

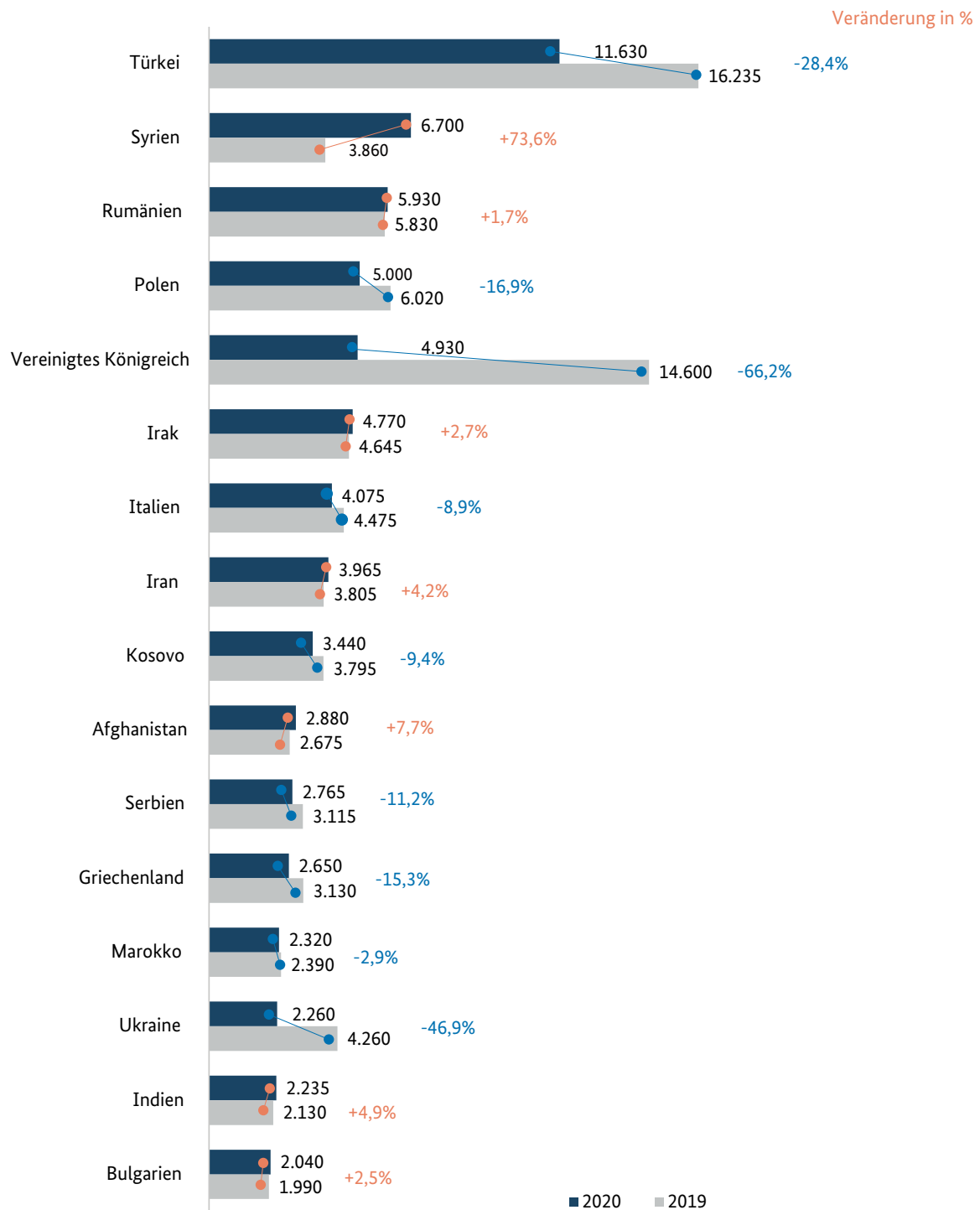
Abbildung 8-11: Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit (Kontinente) im Jahr 2020¹

1) Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Mit einem Anteil von 53,4 % hatte die Mehrheit der eingebürgerten Personen bisher die Staatsangehörigkeit eines europäischen Staates (58.690), wovon 28.305 ursprünglich aus EU-Ländern (bzw. 33.235 aus der EU und dem Vereinigten Königreich) stammen. Die nächstgrößere Gruppe sind eingebürgerte Personen aus Asien (vgl. Abbildung 8-11). Die Abbildung 8-12 geht noch genauer auf einzelne Länder ein, insbesondere auf die 17 Länder mit mehr als 2.000 eingebürgerten Personen im Jahr 2020. Auch hier stechen insbesondere europäische Länder hervor: 11.630 der eingebürgerten Personen besaßen zuvor die türkische Staatsangehörigkeit, 5.930 Personen hatten vormals die rumänische und 5.000 die polnische Staatsangehörigkeit. Neben den europäischen sind außerdem einzelne asiatische Herkunftsländer vertreten. Besonders hervorzuheben ist, dass 6.700 eingebürgerte Personen zuvor die syrische Staatsangehörigkeit besaßen und damit die zweitgrößte Gruppe der Eingebürgerten insgesamt darstellen. Weitere wichtige asiatische Staatsangehörigkeiten eingebürgerter Personen sind 4.770 eingebürgerte Personen mit zuvor irakischer und 3.965 mit iranischer Staatsangehörigkeit. Während kein amerikanisches Land in der Gruppe der Länder mit mehr als 2.000 Einbürgerungen vertreten ist, ist das einzige afrikanische Land Marokko (2.320 Einbürgerungen).

Abbildung 8-12: Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 und prozentuale Veränderungen zum Vorjahr



Quelle: Statistisches Bundesamt

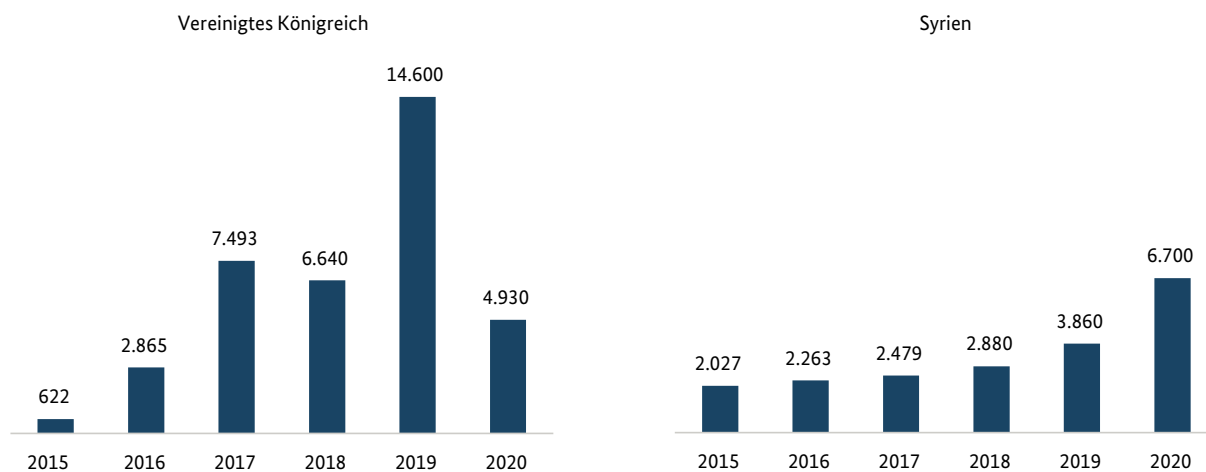
Der deutliche Rückgang der Einbürgerungszahlen im Vergleich zum Vorjahr sollte im Kontext verschiedener Entwicklungen betrachtet werden. Erstens kam es wegen der Covid-19-Pandemie zu erheblichen Einschränkungen in der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen. Zudem war es aufgrund der Einschränkungen durch die Pandemie schwieriger, für den Antrag benötigte Nachweise zu erbringen bzw. die erforderlichen Dokumente in den Botschaften zu beschaffen. Daher hat der Vergleich zum Vorjahr nur eine eingeschränkte Aussagekraft, und Nachholeffekte lassen sich für die künftigen Jahre vermuten.²⁹⁰

Zweitens konnte bis 2019 ein enormer Anstieg an Einbürgerungen von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs beobachtet werden, der sich mit dem im Januar 2020 erfolgten Austritt dieses Landes aus der Europäischen Union erklären lässt. Britische Staatsangehörige, die bis spätestens vor Ende des Übergangszeitraums Ende 2020 einen Antrag auf

deutsche Staatsangehörigkeit gestellt haben, dürfen nach § 4 Brexit-Übergangsgesetz (BrexitÜG) nach der Einbürgerung die britische Staatsbürgerschaft behalten, wie es auch sonst bei EU-Staatsangehörigen der Fall ist. Von dieser Möglichkeit haben viele in Deutschland lebende Britinnen und Briten bereits in den Jahren zuvor Gebrauch gemacht. Die Anzahl der Einbürgerungen ist bereits seit dem Jahr 2016 deutlich steigend (siehe Tabelle 8-12 im Anhang). Hier scheint es nun eine Trendumkehr mit dem vollzogenen Brexit zu geben. Die Anzahl der eingebürgerten Personen aus dem Vereinigten Königreich ging im Vergleich zum Vorjahr besonders stark zurück (-66,2 %) (vgl. Abbildung 8-12). Damit ist über die Hälfte des gesamten Rückgangs von 19.000 Einbürgerungen im Vergleich zu 2019 auf Rückgänge von Einbürgerungen von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs zurückzuführen.

290 Vgl. Statistisches Bundesamt 2021h: 6.

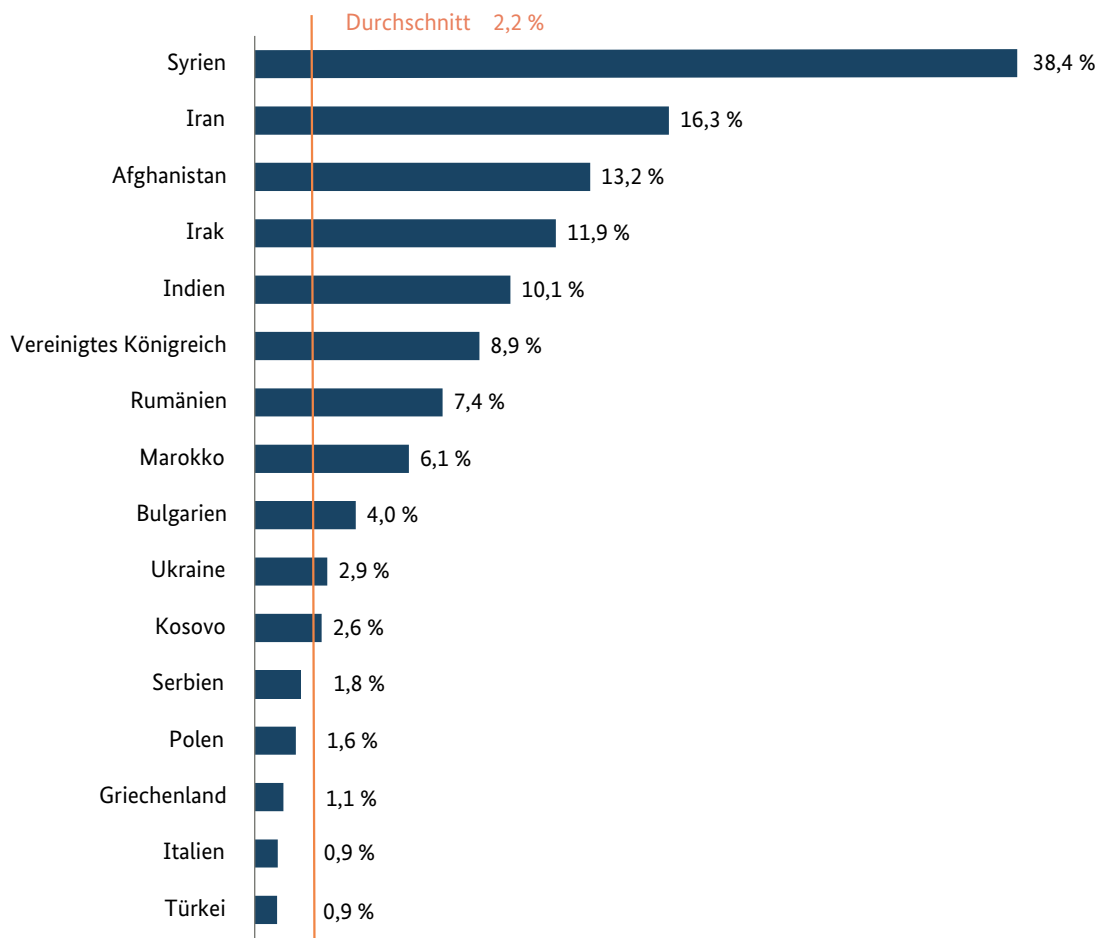
Abbildung 8-13: Eingebürgerte Personen mit britischer und syrischer Staatsangehörigkeit in den Jahren 2015 bis 2020¹



1) Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 8-14: Ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial im Jahr 2020



Quelle: Statistisches Bundesamt

Drittens gibt es eine gegensätzliche Entwicklung bei Einbürgerungen von syrischen Staatsangehörigen. Die Anzahl dieser ist im Vergleich zum Vorjahr um 73,6 % gestiegen. Hier lässt sich auch in Zukunft ein weiterer Anstieg der Einbürgerungen vermuten, sobald immer mehr geflüchtete Syrerinnen und Syrer, die vor allem in den Jahren zwischen 2014 und 2016 nach Deutschland gekommen sind, die Anforderungen zur Anspruchseinbürgerung erfüllen.

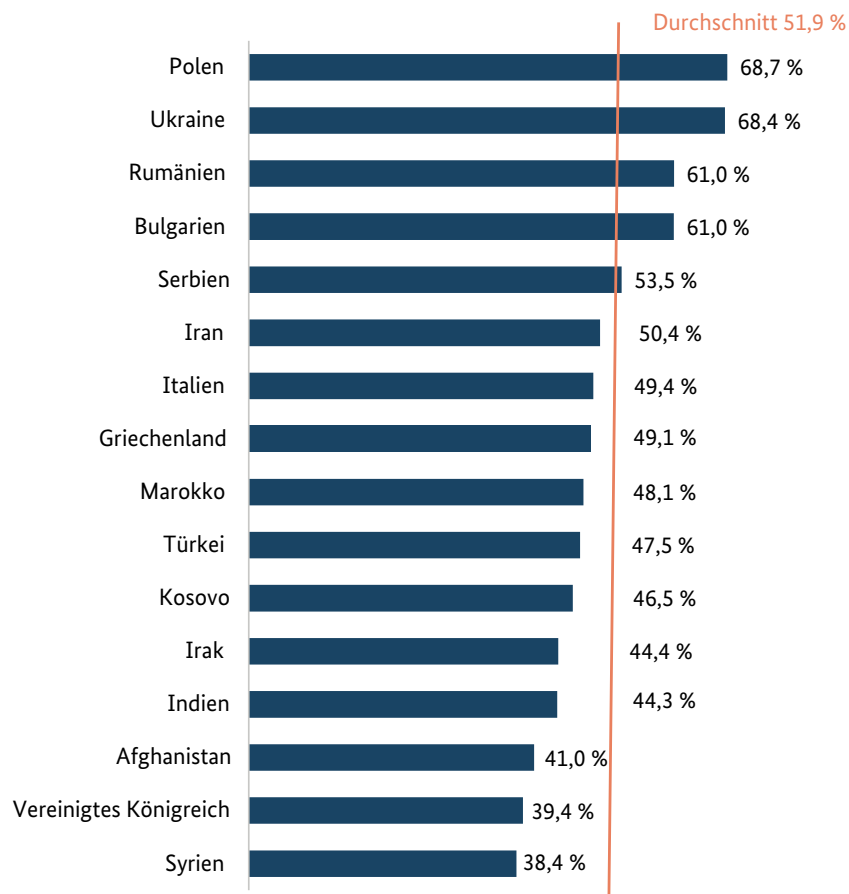
Insgesamt ist für einige Herkunftsländer die Anzahl der Einbürgerungen leicht gestiegen, z. B. für Afghanistan (+7,7 %), Indien (+4,9 %) und Iran (+4,2 %). Andererseits ist die Anzahl an Einbürgerungen in vielen Fällen im Jahr 2020 gesunken. Einen besonders starken Rückgang zum Vorjahr hatten neben dem Vereinigten Königreich die Ukraine (-46,9 %), die Türkei (-28,4 %), Polen (-16,9 %) und Griechenland (-15,3 %) zu verzeichnen.

Die Einbürgerungszahlen lassen für sich genommen allerdings keine Aussagen über das Interesse an der deutschen

Staatsangehörigkeit zu. Dafür eignet sich das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial besser, denn es bezieht die Zahl der Einbürgerungen auf die Zahl der ausländischen Personen, die zu Beginn des jeweiligen Berichtsjahres mindestens seit zehn Jahren in Deutschland lebten.²⁹¹ 2020 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial rund 2,2 % und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 % gefallen. Die Abbildung 8-14 zeigt diese Kennzahl für Länder mit mehr als 2.000 Einbürgerungen im Jahr 2020. Staatsangehörige der EU wiesen meist unterdurchschnittliche Werte auf, z. B. Polen (1,6 %), Griechenland (1,1 %) und Italien (0,9 %). Der Wert für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, das im Jahr 2020 die EU verlassen hat (8,9 %), ist zwar immer noch deutlich über-

291 Nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland besteht unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Das Statistische Bundesamt legt bei seiner Berechnung des ausgeschöpften Einbürgerungspotenzials eine zehnjährige Aufenthaltszeit zugrunde.

Abbildung 8-15: Anteil an weiblichen Eingebürgerten im Jahr 2020



Quelle: Statistisches Bundesamt

durchschnittlich, im Vergleich zum Vorjahr jedoch um 13,9 Prozentpunkte gesunken. Der höchste Wert lag für Syrien mit 38,4 % vor und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 18,7 Prozentpunkte erhöht. Die weiteren höchsten Werte des ausgeschöpften Einbürgerungspotenzials ergaben sich für die außereuropäischen Staaten Iran (16,3 %), Afghanistan (13,2%), Irak (11,9 %) und Indien (10,1 %), die bis auf Indien auch Hauptherkunftsländer der Fluchtmigration in Deutschland während der letzten Jahre waren.

51,9 % der eingebürgerten Personen im Jahr 2020 waren weiblich (2019: 52,2 %). Trotz des fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede, ähnlich wie es bei der Struktur der ausländischen Staatsangehörigen der Fall ist (vgl. Kapitel 8.1.1). So weisen etwa Eingebürgerte aus mittel- und osteuropäischen Staaten einen deutlich überproportionalen weiblichen Anteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der im Jahr 2020 Eingebürgerten aus Polen (68,7 %) und der Ukraine (68,4 %) waren

weiblich. Dagegen betrug der Anteil von weiblichen Personen bei Eingebürgerten aus dem Vereinigten Königreich nur 39,4 %, aus Afghanistan 41,0 % und aus Syrien 38,4 % (vgl. Abbildung 8-15).

Tabelle 8-3: Einbürgerungen im Jahr 2020 mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	Darunter mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Insgesamt	109.880	69.490	63,2%
Männlich	52.875	33.915	64,1%
Weiblich	57.005	35.575	62,4%
Europa	58.690	36.000	61,3%
<i>Darunter EU-Staaten (inkl. des Vereinigten Königreichs)</i>	33.235	32.865	98,9%
Afrika	11.090	6.225	56,1%
Amerika	4.995	4.030	80,7%
Asien	33.685	23.170	68,8%
Australien und Ozeanien	85	65	76,5%
Sonstige Ausprägungen	1.335	-	-
Türkei	11.630	1.145	9,8%
Syrien	6.700	6.695	99,9%
Rumänien	5.930	5.930	100,0%
Polen	5.000	5.000	100,0%
Vereinigtes Königreich	4.930	4.925	99,9%
Irak	4.770	4.535	95,1%
Italien	4.075	4.055	99,5%
Iran	3.965	3.965	100,0%
Kosovo	3.440	250	7,3%
Afghanistan	2.880	2.880	100,0%
Serbien	2.765	655	23,7%
Griechenland	2.650	2.645	99,8%
Marokko	2.320	2.320	100,0%
Ukraine	2.260	295	13,1%
Indien	2.235	60	2,7%
Bulgarien	2.040	2.040	100,0%
Pakistan	1.955	635	32,5%
Russische Föderation	1.950	315	16,2%
Vietnam	1.840	90	4,9%
Kroatien	1.805	1.805	100,0%
Ungarn	1.380	1.380	100,0%
Bosnien und Herzegowina	1.310	85	6,5%
Brasilien	1.235	1.235	100,0%
Spanien	1.205	1.195	99,2%
Thailand	1.150	1.150	100,0%
Tunesien	1.140	1.140	100,0%
Libanon	1.130	1.130	100,0%

-) keine Angabe

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gilt zwar der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Allerdings gilt dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt, sondern lässt bei der Einbürgerung sachlich begründete Ausnahmen zu (siehe auch § 12 StAG).²⁹² Im Jahr 2020 erfolgten 63,2 % aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2019: 61,9 %) (vgl. Tabelle 8-3). Die hohe Mehrstaaterquote basiert zu einem beachtlichen Teil auf der Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen von Staatsangehörigen aus EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz. 2020 kamen 47,7 % der mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit Eingebürgerten aus einem EU-Mitgliedstaat, dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz, 2019 waren es 57,2 %.

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz müssen gemäß § 12 Abs. 2 StAG bei der Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben. Diese Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit hat der Gesetzgeber mit Blick auf die weitgehende Inländergleichbehandlung der EU-Staatsangehörigen, das Ziel der europäischen Integration und auch vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Unionsbürgerschaft eingeführt. Unter den Herkunftsstaaten mit den meisten Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit befinden sich mit Rumänien (5.930), Polen (5.000), dem Vereinigten Königreich (4.925) und Italien (4.055) viele (ehemalige) EU-Staaten.

Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung wird auch abgesehen, wenn Personen ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben können (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates die Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht vorsieht bzw. die Entlassung regelmäßig verweigert. So ermöglichen Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien in der Regel faktisch kein Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit. Daher besteht bei mehr als 99 % der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Die hierdurch bedingte Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist also im ausländischen Recht bzw. in der dortigen Rechtspraxis begründet.

292 Vgl. Worbs 2017.

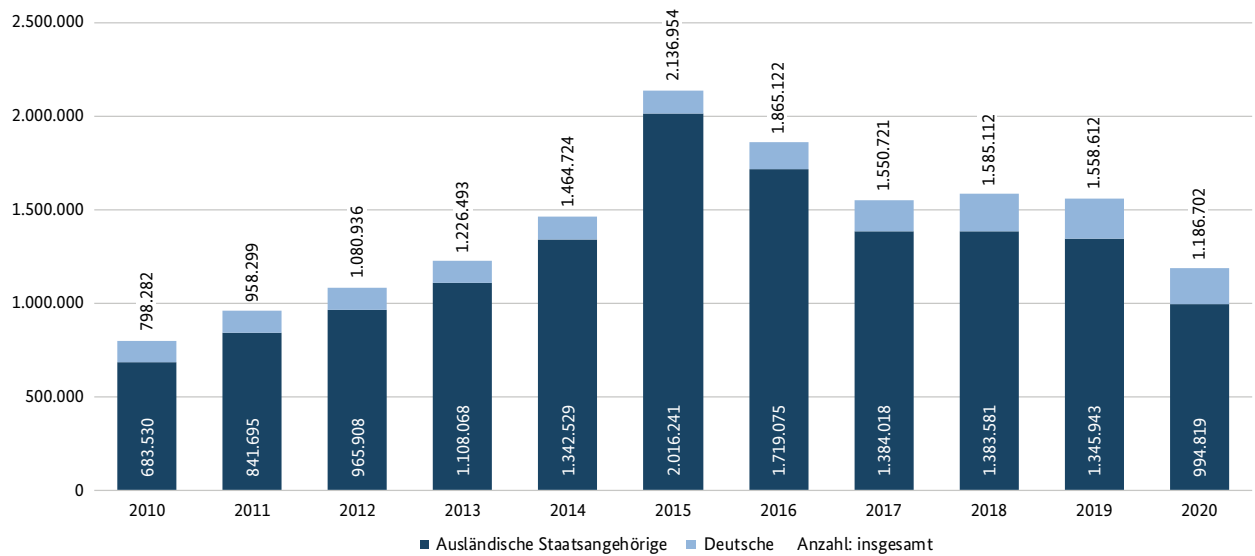
Anhang: Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 2010

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	Anteil in %	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	Anteil in %	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
2010 ¹	798.282	683.530	85,6%	670.605	529.605	79,0%	+127.677	+153.925
2011	958.299	841.695	87,8%	678.969	538.837	79,4%	+279.330	+302.858
2012	1.080.936	965.908	89,4%	711.991	578.759	81,3%	+368.945	+387.149
2013	1.226.493	1.108.068	90,3%	797.886	657.604	82,4%	+428.607	+450.464
2014	1.464.724	1.342.529	91,7%	914.241	765.605	83,7%	+550.483	+576.924
2015 ²	2.136.954	2.016.241	94,4%	997.552	859.279	86,1%	+1.139.402	+1.156.962
2016 ³	1.865.122	1.719.075	92,2%	1.365.178	1.083.767	79,4%	+499.944	+635.308
2017	1.550.721	1.384.018	89,2%	1.134.641	885.460	78,0%	+416.080	+498.558
2018	1.585.112	1.383.581	87,3%	1.185.432	923.581	77,9%	+399.680	+460.000
2019 ⁴	1.558.612	1.345.943	86,4%	1.231.552	961.258	78,1%	+327.060	+384.685
2020 ⁵	1.186.702	994.819	83,8%	966.451	746.212	77,2%	+220.251	+248.607

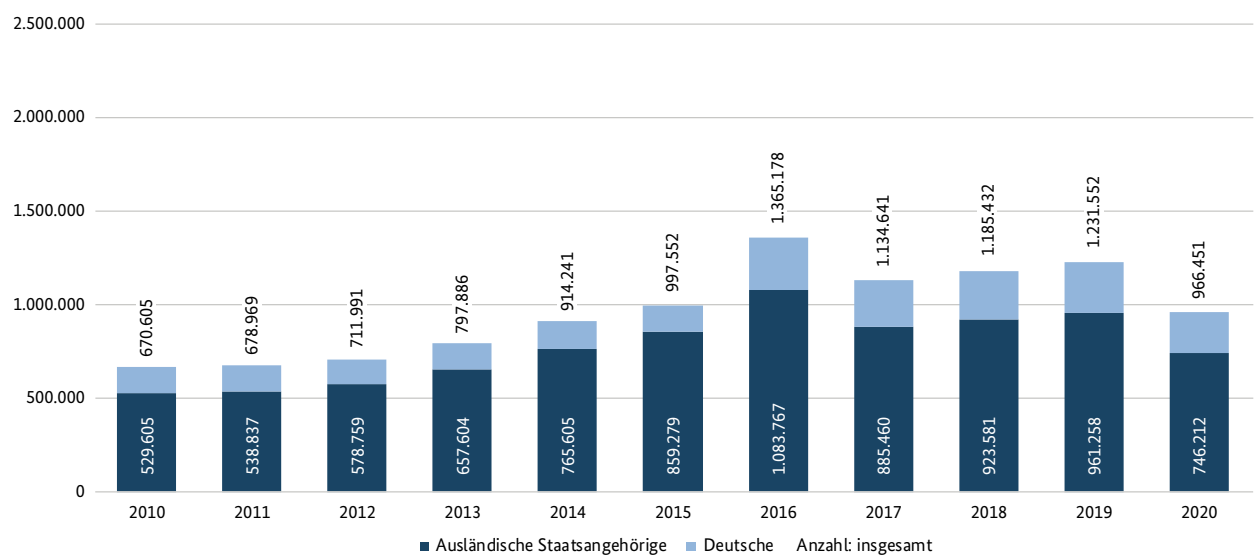
- 1) Die den Wanderungsdaten zugrunde liegenden Meldungen der Meldebehörden enthalten zahlreiche Melderegisterbereinigungen, die infolge der Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse sind mit dem jeweiligen Vorjahr eingeschränkt vergleichbar.
- 2) 2015 ist von einer Untererfassung der nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden auszugehen. Schutzsuchende sind meldepflichtig und grundsätzlich in den Wanderungszahlen enthalten. 2015 dürfte es jedoch eine Untererfassung dieser Personengruppe gegeben haben, die nicht quantifiziert werden kann.
- 3) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 4) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 5) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungstatistik

Abbildung 1-19: Zuzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2010^{1,2}

- 1) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 2) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-20: Fortzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2010^{1,2,3}

- 1) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-2: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern seit 2010

Herkunftsland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴
Europa	585.112	726.389	838.002	941.379	1.081.155	1.221.291	1.050.291	1.038.440	1.060.537	1.035.651	820.344
EU-Staaten¹	459.248	595.490	690.937	779.998	879.496	911.720	851.338	827.559	839.440	795.953	648.381
Albanien	701	1.013	1.426	2.893	13.094	68.932	10.524	10.749	13.111	14.849	11.208
Belarus	1.373	1.448	1.653	1.800	1.954	2.310	2.313	2.312	2.350	2.534	1.910
Belgien	4.934	5.219	5.568	5.825	6.099	5.915	5.937	5.803	5.582	5.745	4.975
Bosnien und Herzegowina	6.910	9.123	11.113	14.074	20.605	22.968	24.010	26.112	25.020	26.842	17.462
Bulgarien	39.387	51.612	58.862	59.323	77.790	83.579	79.927	78.347	81.793	83.218	72.734
Dänemark	3.265	3.440	3.443	3.749	3.517	3.299	3.419	3.435	3.562	3.584	3.369
Estland	1.209	1.515	1.369	1.430	1.176	1.071	939	881	924	920	874
Finnland	2.185	2.430	2.590	2.623	2.605	2.677	2.621	2.644	2.301	2.119	1.467
Frankreich	20.266	20.911	21.306	22.644	23.307	22.314	22.428	21.595	21.302	21.225	18.270
Griechenland	13.717	25.264	35.811	34.728	31.687	32.494	31.598	30.586	30.498	27.955	22.513
Irland	2.319	2.794	2.954	2.776	2.919	2.914	3.047	3.046	3.247	3.346	2.653
Italien	27.188	32.870	45.094	60.651	73.361	74.105	65.473	63.495	64.852	62.708	45.008
Kosovo	6.822	6.694	7.590	9.948	20.012	41.492	12.506	15.885	16.522	19.442	13.417
Kroatien	10.269	11.487	12.944	25.200	44.240	57.412	57.476	53.050	51.450	42.556	29.326
Lettland	7.689	10.177	9.332	8.417	7.445	6.623	6.602	7.345	7.317	7.132	5.872
Litauen	6.143	9.975	10.075	9.172	8.464	9.720	9.504	10.087	11.854	11.065	8.147
Luxemburg	2.897	3.039	3.146	3.371	3.651	4.022	4.073	3.804	3.894	4.006	4.804
Nordmazedonien	7.561	5.578	10.850	13.552	14.727	24.694	13.769	17.674	18.203	20.460	12.577
Montenegro	681	680	1.019	1.015	2.318	5.207	1.903	2.149	2.351	2.559	1.967
Niederlande	12.460	12.810	13.082	13.952	14.300	14.340	13.971	13.419	13.293	13.345	12.347
Norwegen	1.727	1.788	1.848	2.071	1.973	2.118	2.159	2.137	2.134	2.032	1.669
Österreich	17.859	18.590	18.508	18.629	19.293	20.312	20.804	19.382	19.317	19.007	18.720
Polen	125.861	172.676	184.325	197.009	197.908	195.666	163.753	152.522	146.209	130.689	103.496
Portugal	7.257	9.038	12.609	14.494	11.961	10.654	9.899	9.124	8.806	8.651	7.299
Rumänien	74.585	95.479	116.964	135.416	191.861	213.037	212.863	219.989	238.824	230.096	185.924

Fortsetzung Tabelle 1-2: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern seit 2010

Herkunftsland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴
Russische Föderation	18.671	19.696	20.714	33.233	23.352	25.082	24.983	19.324	20.107	21.259	13.063
Schweden	3.600	3.829	4.090	4.234	4.335	4.337	4.063	4.095	4.354	4.345	3.779
Schweiz	14.945	16.172	16.881	17.923	18.437	18.466	17.677	17.514	17.199	16.743	15.454
Slowakei	8.613	12.040	13.745	14.923	15.435	14.376	12.263	12.003	11.555	11.840	8.642
Slowenien	1.886	3.305	5.298	6.551	6.864	7.003	5.544	4.634	4.212	4.026	3.463
Spanien	21.543	28.140	37.683	44.119	41.091	35.717	31.861	27.493	28.029	28.227	25.484
Tschechien	7.190	9.728	10.701	11.653	12.957	13.274	11.845	11.778	11.580	11.349	9.056
Türkei	30.171	31.021	28.641	26.390	27.805	32.684	41.296	47.750	47.449	51.610	35.720
Ukraine	6.695	7.213	7.774	7.972	13.527	16.073	13.259	12.910	13.945	15.496	11.435
Ungarn	30.015	41.982	54.827	58.993	57.280	56.373	49.824	46.141	41.925	34.965	27.624
Vereinigtes Königreich	16.565	17.735	18.593	18.724	18.576	19.159	20.271	21.460	21.627	22.526	21.158
Afrika	30.664	31.220	34.498	53.393	75.313	115.905	92.161	66.287	66.258	66.149	43.062
Ägypten	2.647	2.998	3.514	6.218	5.389	7.144	7.418	6.251	6.535	8.094	4.134
Algerien	1.530	1.574	1.598	2.307	3.799	10.497	4.856	3.047	2.871	2.936	3.036
Kamerun	1.707	1.892	1.867	2.261	2.652	3.018	2.660	2.032	3.368	3.743	1.586
Kenia	1.759	1.325	1.348	1.192	1.175	1.202	1.245	1.217	1.254	1.515	1.135
Libyen	1.000	1.121	1.929	4.459	4.568	2.693	2.456	2.611	2.539	2.765	1.915
Marokko	3.468	3.880	4.046	5.068	5.671	10.057	8.228	6.089	6.804	7.069	5.555
Nigeria	2.093	2.083	2.007	3.202	5.383	11.039	8.297	7.001	8.832	7.786	2.465
Somalia	2.418	1.145	1.321	4.054	6.303	10.120	7.025	3.716	2.737	1.935	1.434
Südafrika	1.995	2.073	1.894	2.034	2.102	2.244	2.364	2.430	2.735	2.914	2.176
Tunesien	2.154	2.868	3.391	4.034	4.998	5.376	5.585	5.104	5.195	5.233	4.324
Amerika	58.191	62.761	61.725	63.905	67.799	69.171	70.300	74.129	76.521	77.562	50.929
Brasilien	7.862	8.512	8.747	9.383	10.872	10.513	11.226	12.198	13.254	13.566	8.754
Kanada	5.106	5.362	5.419	5.359	5.613	5.511	5.389	5.224	5.579	5.462	3.902
Mexiko	3.670	4.216	4.161	4.293	5.600	5.477	5.405	5.906	6.089	6.312	3.639
Vereinigte Staaten	29.704	32.089	30.623	31.418	31.861	32.430	31.648	32.927	31.699	29.945	21.332



Fortsetzung Tabelle 1-2: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern seit 2010

Herkunftsland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴
Asien	110.265	123.008	133.673	154.421	224.889	687.848	470.342	238.243	218.683	213.799	135.168
Afghanistan	7.373	9.291	8.471	8.951	12.567	94.902	70.011	8.277	7.520	7.581	9.221
China	17.922	19.926	21.575	23.041	25.285	28.193	29.358	28.824	27.919	27.514	13.208
Indien	12.942	14.895	17.474	18.707	21.304	24.997	26.027	26.946	30.723	36.004	17.840
Irak	9.152	7.576	6.871	5.786	8.615	73.122	67.235	24.349	16.625	12.238	8.553
Iran	5.791	7.213	8.224	8.016	7.199	19.414	21.056	10.246	14.520	11.880	6.604
Israel	2.253	2.321	2.579	2.762	3.095	3.174	2.873	2.848	2.795	2.672	2.057
Japan	5.935	7.623	6.868	6.985	6.991	7.212	7.351	7.353	7.663	7.670	3.578
Kasachstan	2.598	2.688	2.545	3.211	4.691	4.241	4.756	4.837	4.542	4.904	3.373
Republik Korea	4.047	4.644	4.866	5.466	6.233	7.129	7.636	8.103	7.931	7.687	3.937
Libanon	2.748	2.879	2.894	3.200	4.959	8.976	7.456	6.082	5.858	6.448	4.265
Pakistan	3.277	5.188	6.023	7.120	8.528	25.161	10.194	5.729	5.928	5.907	3.832
Syrien	3.647	5.032	9.141	18.789	64.952	326.872	155.412	50.551	30.415	25.222	18.809
Thailand	4.541	4.461	4.489	4.612	4.519	4.789	4.993	4.992	5.510	5.477	4.147
Vietnam	4.204	3.904	3.540	3.546	4.115	4.842	5.682	5.451	6.587	7.135	6.310
Australien und Ozeanien	6.684	6.915	6.755	7.344	7.493	7.896	7.954	7.923	7.806	7.756	5.117
Unbekannt, ungeklärt & ohne Angabe	7.366	8.006	6.283	6.051	8.075	34.843	174.074	125.699	154.456	157.695	132.082
Insgesamt	798.282	958.299	1.080.936	1.226.493	1.464.724	2.136.954	1.865.122	1.550.721	1.585.112	1.558.612	1.186.702
<i>Darunter Deutsche</i>	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531	212.669	191.883

- 1) Ab 2013 einschließlich Kroatien (EU-28). Für das Berichtsjahr 2020 wird das Vereinigte Königreich nach wie vor zu den EU-Staaten gezählt.
- 2) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 3) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 4) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-3: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Zielländern seit 2010

Zielland	2010	2011	2012	2013 ¹	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴
Europa	493.319	512.757	544.800	615.778	713.242	763.886	845.114	735.268	783.482	828.184	650.927
EU-Staaten¹	366.543	385.529	417.504	480.272	575.480	579.209	635.677	587.769	644.074	689.442	537.989
Albanien	637	729	790	1.149	2.867	21.890	37.221	15.093	8.536	6.809	5.518
Belarus	943	771	780	984	1.083	1.068	1.082	1.232	1.220	1.222	819
Belgien	4.523	4.405	4.191	5.040	5.329	5.075	4.926	4.583	5.075	5.376	4.622
Bosnien und Herzegowina	6.805	8.462	8.855	10.606	13.231	15.904	16.355	12.088	10.887	10.541	8.544
Bulgarien	23.785	29.422	33.741	38.594	44.491	45.729	53.675	49.321	56.703	63.321	49.977
Dänemark	3.322	3.075	2.928	3.053	3.642	3.782	3.481	3.651	3.843	4.378	3.830
Estland	779	832	867	863	938	832	728	690	776	804	781
Finnland	2.191	2.025	2.175	2.146	2.422	2.305	2.192	2.327	2.188	2.352	1.905
Frankreich	18.691	17.281	16.703	17.180	19.518	19.570	18.613	18.266	18.264	20.614	16.351
Griechenland	12.641	11.259	12.888	14.215	17.221	16.975	19.030	17.415	19.047	21.540	16.819
Irland	2.011	1.872	1.887	2.075	2.354	2.488	2.685	2.288	2.602	2.872	2.102
Italien	24.268	23.164	23.378	27.903	36.304	38.235	41.468	39.246	41.318	45.136	33.622
Kosovo	3.172	3.070	3.470	4.774	5.729	21.355	19.916	9.274	6.496	5.574	3.910
Kroatien	11.333	11.979	11.881	12.753	17.327	20.685	25.741	23.955	26.324	27.706	21.293
Lettland	4.165	5.170	5.597	5.474	5.826	4.878	5.103	4.756	5.347	6.009	4.543
Litauen	3.713	4.786	5.238	5.915	6.244	5.802	6.659	5.975	7.844	9.305	7.555
Luxemburg	2.226	2.598	2.386	2.648	2.822	2.707	2.730	2.637	2.763	3.146	2.882
Nordmazedonien	3.879	5.228	5.886	8.509	9.346	12.272	17.458	12.501	10.892	10.822	6.889
Montenegro	532	504	645	942	850	1.973	3.892	1.800	1.595	1.271	1.087
Niederlande	10.602	10.375	10.346	10.470	11.678	12.243	12.544	12.059	13.305	14.114	12.201
Norwegen	2.667	2.319	2.185	2.170	2.266	2.112	2.153	2.062	2.219	2.111	1.827
Österreich	19.889	19.776	19.999	20.341	21.438	19.907	20.382	20.085	21.702	23.410	21.687
Polen	103.237	106.495	114.425	125.399	138.680	132.387	137.236	119.098	127.041	130.440	98.213
Portugal	7.266	6.137	6.090	7.636	8.603	8.181	8.704	8.020	8.457	9.197	7.176
Rumänien	48.868	59.330	71.152	85.865	116.729	126.763	156.468	151.810	176.451	189.932	149.100



Fortsetzung Tabelle 1-3: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Zielländern seit 2010

Zielland	2010	2011	2012	2013 ¹	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴
Russische Föderation	13.466	12.272	11.316	14.810	14.494	11.876	11.769	11.792	11.573	11.233	7.707
Schweden	4.053	4.088	4.034	3.992	4.575	4.686	4.492	4.313	4.573	4.979	4.339
Schweiz	27.386	27.561	25.829	26.957	25.881	24.042	23.961	22.150	23.047	23.456	20.897
Slowakei	7.328	7.782	8.633	9.940	11.286	10.354	10.368	9.409	9.947	10.558	8.089
Slowenien	1.764	2.048	2.775	3.537	4.003	3.794	3.852	3.021	2.839	2.907	2.249
Spanien	16.071	16.007	17.144	20.324	24.151	24.462	24.644	22.472	23.255	24.813	17.401
Tschechien	6.067	5.889	6.287	7.377	8.831	8.693	9.374	8.456	8.699	9.502	7.403
Türkei	36.033	32.756	32.788	33.644	31.941	30.540	30.505	27.049	29.735	30.506	26.396
Ukraine	4.545	3.804	3.755	4.036	4.305	4.893	6.166	6.729	7.057	8.361	6.906
Ungarn	21.330	25.000	28.619	34.751	41.024	38.176	41.236	36.851	37.396	37.359	28.838
Vereinigtes Königreich	17.259	16.191	15.506	16.685	19.234	19.689	18.391	16.138	17.182	18.487	13.886
Afrika	21.748	20.617	20.884	23.591	27.435	33.385	44.441	37.977	37.491	33.802	26.113
Ägypten	2.298	2.302	2.152	2.488	2.550	3.002	3.319	3.025	3.272	2.919	2.907
Algerien	1.272	1.238	1.126	1.273	1.895	3.464	7.680	4.272	3.833	2.595	2.003
Kamerun	1.101	964	766	897	941	926	1.285	1.082	1.174	1.491	1.194
Kenia	1.024	981	721	719	634	684	653	613	687	769	568
Libyen	714	689	996	1.263	2.233	1.934	1.472	1.659	1.972	2.249	1.897
Marokko	2.600	2.435	2.404	2.902	3.310	4.109	8.273	5.773	5.221	4.210	3.042
Nigeria	1.327	1.332	1.504	1.570	1.528	2.050	507	544	708	886	420
Somalia	387	755	591	460	1.114	2.130	152	146	135	119	50
Südafrika	1.763	1.699	1.697	1.733	1.731	1.544	1.425	1.321	1.454	1.346	853
Tunesien	1.739	1.783	1.972	2.083	2.377	2.408	3.265	2.768	3.078	2.898	2.383
Amerika	58.465	55.272	54.140	58.414	60.698	60.942	60.746	53.222	55.286	54.604	39.503
Brasilien	6.998	6.793	7.160	7.490	7.694	8.296	8.108	6.436	7.103	8.046	6.316
Kanada	6.312	5.603	5.364	5.397	5.555	5.058	5.475	5.121	5.360	5.259	3.858
Mexiko	3.019	2.939	3.003	3.339	3.626	4.971	4.161	3.950	4.017	3.873	2.740
Vereinigte Staaten	32.243	30.743	29.543	32.354	33.763	32.470	32.743	28.156	28.143	26.611	18.725

Fortsetzung Tabelle 1-3: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Zielländern seit 2010

Zielland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴
Asien	81.549	76.205	78.253	85.524	90.135	110.367	107.848	95.453	99.997	97.859	72.815
Afghanistan	1.480	1.509	1.948	1.944	1.989	4.971	2.508	1.258	822	775	537
China	16.234	15.477	14.887	16.009	16.387	17.878	18.935	18.362	19.605	19.674	16.610
Indien	10.109	9.996	11.262	12.296	12.766	14.783	16.369	15.076	15.700	15.898	11.311
Irak	3.772	3.812	4.344	4.231	3.752	5.777	5.826	3.549	3.084	2.876	1.471
Iran	3.049	2.533	2.695	2.842	2.711	3.119	2.662	1.765	1.422	1.490	903
Israel	1.835	1.736	1.746	1.931	1.948	1.925	1.973	1.877	1.929	1.996	1.542
Japan	5.939	5.470	5.814	6.501	6.758	6.619	6.972	6.550	6.830	6.921	6.272
Kasachstan	1.728	1.584	1.420	1.568	1.487	1.337	1.185	1.168	1.091	1.207	877
Republik Korea	3.813	3.629	3.797	4.392	4.735	5.151	5.566	5.457	5.970	5.731	5.730
Libanon	2.607	2.347	2.093	1.976	1.786	1.887	3.742	2.650	2.672	2.263	1.710
Pakistan	1.767	1.700	1.956	2.107	2.570	3.580	1.392	1.390	1.522	1.648	1.086
Syrien	1.548	1.227	1.250	1.851	2.779	10.140	2.173	1.428	1.601	1.255	613
Thailand	4.249	3.688	3.643	3.903	4.110	3.880	3.957	3.618	4.141	3.911	2.398
Vietnam	3.344	3.082	2.481	2.492	2.208	2.171	2.495	2.257	2.608	2.977	1.956
Australien und Ozeanien	7.711	6.957	6.911	7.397	7.828	7.704	7.703	7.616	7.435	7.256	4.679
Unbekannt, ungeklärt & ohne Angabe	7.813	7.161	7.003	7.182	14.903	21.267	299.326	205.105	199.936	209.847	172.414
Insgesamt	670.605	678.969	711.991	797.886	914.241	997.551	1.365.178	1.134.641	1.185.432	1.231.552	966.451

- 1) Ab 2013 einschließlich Kroatien (EU-28). Für das Berichtsjahr 2020 wird das Vereinigte Königreich nach wie vor zu den EU-Staaten gezählt.
- 2) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 3) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 4) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-4: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsf- und Zielländern sowie Geschlecht im Jahr 2020¹

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt			insgesamt			ausländische Staatsangehörige			insgesamt		
	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt
Rumänien	185.924	123.628	62.296	149.100	104.435	44.665	185.296	123.234	62.062	148.274	103.931	44.343
Polen	103.496	69.184	34.312	98.213	69.020	29.193	101.220	67.660	33.560	94.279	66.548	27.731
Bulgarien	72.734	44.547	28.187	49.977	32.838	17.139	72.400	44.337	28.063	49.390	32.517	16.873
Italien	45.008	27.032	17.976	33.622	20.621	13.001	43.178	26.122	17.056	31.592	19.673	11.919
Türkei	35.720	23.069	12.651	26.396	17.593	8.803	31.258	21.030	10.228	21.774	15.602	6.172
Kroatien	29.326	19.306	10.020	21.293	15.689	5.604	29.081	19.158	9.923	20.882	15.468	5.414
Ungarn	27.624	18.427	9.197	28.838	20.491	8.347	27.013	18.068	8.945	27.707	19.865	7.842
Spanien	25.484	13.927	11.557	17.401	9.493	7.908	20.278	11.153	9.125	12.770	7.151	5.619
Griechenland	22.513	13.642	8.871	16.819	10.627	6.192	21.906	13.346	8.560	15.961	10.206	5.755
Serbien	21.972	13.109	8.863	14.533	10.126	4.407	21.789	13.014	8.775	14.365	10.027	4.338
Vereinigte Staaten	21.332	10.877	10.455	18.725	9.399	9.326	12.259	6.547	5.712	12.808	6.650	6.158
Vereinigtes Königreich	21.158	12.101	9.057	13.886	7.503	6.383	15.090	9.166	5.924	8.777	5.205	3.572
Syrien	18.809	10.573	8.236	613	332	281	18.731	10.529	8.202	570	305	265
Österreich	18.720	9.814	8.906	21.687	11.446	10.241	12.386	6.451	5.935	10.944	5.873	5.071
Frankreich	18.270	9.521	8.749	16.351	8.323	8.028	13.597	7.079	6.518	11.610	5.983	5.627
Indien	17.840	10.923	6.917	11.311	7.951	3.380	17.212	10.592	6.620	11.037	7.777	3.260
Bosnien und Herzegowina	17.462	9.883	7.579	8.544	6.346	2.198	17.361	9.818	7.543	8.408	6.270	2.138
Schweiz	15.454	8.398	7.056	20.897	10.952	9.945	5.728	2.944	2.784	6.259	3.211	3.048
Moldau	13.733	7.780	5.953	7.544	4.844	2.700	13.692	7.761	5.931	7.512	4.826	2.686
Kosovo	13.417	6.691	6.726	3.910	2.844	1.066	13.254	6.590	6.664	3.834	2.806	1.028
China	13.208	6.836	6.372	16.610	8.633	7.977	10.791	5.357	5.434	15.623	8.002	7.621
Russische Föderation	13.063	5.695	7.368	7.707	3.873	3.834	9.869	4.021	5.848	6.232	3.031	3.201

Fortsetzung Tabelle 1-4: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsf- und Zielländern sowie Geschlecht im Jahr 2020¹⁾

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt			insgesamt			ausländische Staatsangehörige			ausländische Staatsangehörige		
	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt
Nordmazedonien	12.577	5.806	6.889	4.470	2.419	12.519	6.736	5.783	6.846	4.450	2.396	6.846
Niederlande	12.347	5.229	12.201	6.668	5.533	9.641	5.780	3.861	8.790	5.164	3.626	8.790
Ukraine	11.435	5.972	6.906	4.002	2.904	10.758	5.102	5.656	6.666	3.845	2.821	6.666
Albanien	11.208	4.924	5.518	3.791	1.727	11.148	6.253	4.895	5.470	3.764	1.706	5.470
Afghanistan	9.221	3.586	537	429	108	9.110	5.572	3.538	482	387	95	482
Tschechien	9.056	3.786	7.403	4.537	2.866	8.460	4.875	3.585	6.685	4.086	2.599	6.685
Slowakei	8.642	3.094	8.089	5.388	2.701	8.534	5.479	3.055	7.924	5.286	2.638	7.924
Irak	8.553	3.663	1.471	953	518	7.977	4.556	3.421	1.046	713	333	1.046
Litauen	8.147	2.927	7.555	5.077	2.478	8.071	5.172	2.899	7.466	5.023	2.443	7.466
Iran	6.604	3.253	903	534	369	6.332	3.200	3.132	733	434	299	733
Vietnam	6.310	3.655	1.956	1.097	859	5.946	2.433	3.513	1.761	967	794	1.761
Lettland	5.872	1.872	4.543	3.240	1.303	5.773	3.933	1.840	4.403	3.148	1.255	4.403
Marokko	5.555	1.886	3.042	2.437	605	5.131	3.441	1.690	2.804	2.296	508	2.804
Tunesien	4.324	1.500	2.383	1.879	504	3.996	2.650	1.346	2.135	1.735	400	2.135
Libanon	4.265	1.752	1.710	1.259	451	3.208	2.001	1.207	1.380	1.099	281	1.380
Thailand	4.147	1.674	2.398	1.202	1.196	2.830	725	2.105	1.612	613	999	1.612
Ägypten	4.134	1.516	2.907	1.892	1.015	3.555	2.357	1.198	2.500	1.725	775	2.500
Republik Korea	3.937	1.681	5.730	2.307	3.423	3.731	1.576	2.155	5.513	2.199	3.314	5.513
Insgesamt	1.186.702	456.118	966.451	633.989	332.462	994.819	611.713	383.106	746.212	497.134	249.078	746.212

1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-5: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010

Staats- angehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017	2018	2019	2020 ²
Deutschland	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531	212.669	191.883
Bulgarien	39.844	52.417	60.209	60.896	80.069	86.274	82.956	81.627	85.728	87.378	76.196
Frankreich	13.349	13.830	14.458	15.215	15.723	14.908	15.518	14.895	14.612	14.486	11.552
Griechenland	12.256	23.043	32.660	32.088	28.752	28.256	27.120	26.128	25.631	23.530	18.330
Italien	23.894	28.070	36.896	47.485	56.700	57.191	52.564	51.471	53.348	50.408	36.558
Kroatien	10.198	11.484	12.887	25.772	46.090	60.980	62.109	58.603	57.724	48.379	33.108
Niederlande	9.143	9.287	9.164	10.037	10.197	10.512	10.238	9.605	9.119	8.935	7.365
Österreich	10.039	10.199	10.089	9.955	10.120	10.181	10.393	10.073	9.776	9.418	9.475
Polen	115.587	164.705	177.758	190.424	192.172	190.834	160.677	149.663	143.646	128.595	101.887
Portugal	6.513	8.297	11.820	13.635	11.394	10.145	9.755	8.952	8.314	8.080	6.586
Rumänien	75.531	97.518	120.524	139.487	198.705	221.405	222.298	230.603	251.971	245.047	198.430
Slowakei	8.590	12.224	13.892	15.038	15.518	14.541	12.507	12.239	11.724	12.046	8.653
Slowenien	1.591	2.486	3.592	4.331	4.515	4.754	3.348	3.074	2.668	2.401	1.878
Spanien	10.657	16.168	23.345	28.980	27.072	23.598	21.922	18.537	18.640	18.698	16.347
Tschechien	6.063	8.255	9.221	9.963	10.776	10.974	9.618	9.384	9.188	8.904	7.118
Ungarn	29.286	41.132	54.491	59.995	58.779	58.096	51.592	48.117	43.908	36.714	28.365
Vereinigtes Königreich	9.173	9.767	10.466	10.836	10.796	10.726	11.489	11.456	11.504	11.632	11.225
Türkei	27.564	28.610	26.150	23.230	22.058	23.698	28.639	33.655	40.561	43.775	30.438
Albanien	913	1.417	2.234	4.131	15.165	69.362	12.982	14.905	17.321	19.111	14.478
Bosnien und Herzegowina	6.920	9.533	12.235	15.083	20.659	21.737	22.393	23.980	22.749	24.857	16.378
Nordmazedonien	7.585	5.679	11.331	14.387	15.634	24.776	14.342	18.235	18.478	20.378	12.692
Kosovo	6.928	7.160	9.024	13.071	23.435	44.081	15.071	18.255	18.956	21.873	15.443
Russische Föderation	16.063	17.487	18.812	31.367	20.629	21.633	23.085	18.137	18.187	18.750	11.558
Ukraine	6.870	7.585	8.198	8.342	13.477	15.778	13.303	13.107	14.230	15.839	11.822
Eritrea	868	933	833	3.942	14.372	17.796	12.910	8.409	5.633	3.227	2.139
Marokko	3.762	4.370	5.024	6.666	7.836	11.636	10.594	8.436	8.703	9.115	7.325
Nigeria	2.351	2.611	2.748	4.151	6.516	12.135	10.007	9.651	12.642	12.367	5.123

Fortsetzung Tabelle 1-5: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010

Staats- angehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017	2018	2019	2020 ²
Somalia	2.486	1.266	1.519	4.174	6.464	9.653	8.537	6.383	5.451	4.036	3.172
Brasilien	6.127	6.870	7.091	7.779	8.926	8.010	8.429	9.477	10.605	11.009	6.795
Vereinigte Staaten	18.262	20.149	19.563	20.531	20.468	21.115	20.736	21.121	20.273	19.186	11.302
Afghanistan	7.377	9.321	8.581	9.088	12.922	84.881	75.763	12.489	12.523	13.011	14.101
China	16.248	18.276	19.740	22.350	23.163	25.921	26.632	26.590	25.902	25.593	11.368
Indien	13.187	15.352	18.063	19.455	22.374	26.113	27.683	29.535	33.678	39.103	20.510
Irak	9.496	7.453	6.654	5.218	7.140	64.825	67.978	27.574	21.650	16.860	12.186
Iran	5.695	7.175	8.215	8.250	7.122	17.187	23.009	13.676	19.400	16.183	9.008
Kasachstan	1.637	1.717	1.728	2.034	2.557	2.126	2.456	2.339	2.443	2.550	1.593
Pakistan	3.310	5.395	6.513	7.966	9.549	24.496	12.207	9.007	9.821	10.108	6.922
Syrien	2.983	4.560	8.530	19.017	69.074	309.699	179.435	76.391	48.951	44.073	31.145
Thailand	3.342	3.192	3.256	3.219	3.075	3.223	3.442	3.354	3.898	3.744	2.793
Vietnam	4.310	4.206	3.887	4.126	5.053	6.117	6.998	7.045	8.482	8.846	7.464
Insgesamt	798.282	958.299	1.080.936	1.226.493	1.464.724	2.136.954	1.865.122	1.550.721	1.585.112	1.558.612	1.186.702

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-6: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010

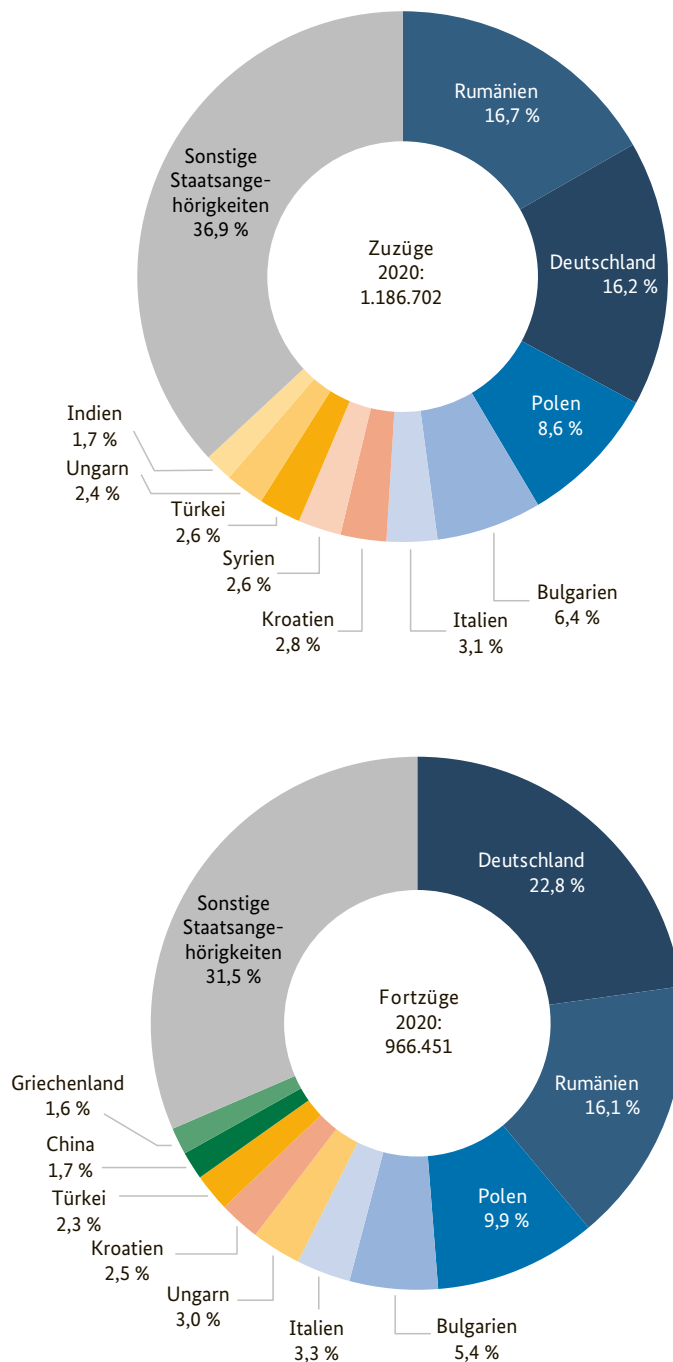
Staats- angehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015 ¹	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴
Deutschland ¹	141.000	140.132	133.232	140.282	148.636	138.273	281.411	249.181	261.851	270.294	220.239
Bulgarien	23.985	29.756	34.276	39.172	45.216	46.754	55.859	51.290	58.891	66.155	51.733
Frankreich	11.590	10.160	9.789	10.085	12.271	12.920	12.016	11.967	11.041	13.603	10.457
Griechenland	11.569	10.371	12.165	13.576	16.380	15.918	18.278	16.466	18.006	20.363	15.824
Italien	22.099	20.816	20.553	24.180	31.644	33.633	37.656	35.364	37.799	41.954	31.808
Kroatien	11.184	11.859	11.847	12.635	17.535	21.321	27.474	25.800	28.869	30.489	23.980
Niederlande	6.818	6.723	6.803	6.855	7.697	7.967	8.230	7.795	7.891	8.166	7.071
Österreich	8.140	7.568	7.665	7.653	8.895	7.661	7.775	7.918	7.494	8.264	7.332
Polen	94.616	99.602	108.985	118.742	132.872	127.789	133.803	115.419	123.418	126.622	95.237
Portugal	6.709	5.702	5.844	7.162	8.320	7.736	8.213	7.431	7.411	8.103	5.873
Rumänien	48.943	59.821	71.715	86.742	118.346	129.059	162.209	157.415	183.827	198.860	155.687
Slowakei	7.419	7.854	8.717	10.136	11.547	10.600	10.748	9.797	10.295	10.952	8.363
Slowenien	1.438	1.629	2.025	2.493	2.718	2.892	2.949	2.420	2.341	2.336	1.756
Spanien	8.236	8.018	9.601	12.473	16.052	16.435	16.734	14.645	14.748	16.195	11.437
Tschechien	5.010	4.830	5.284	6.171	7.509	7.274	7.922	6.984	7.211	7.970	6.162
Ungarn	20.485	24.227	28.099	34.319	41.006	38.346	42.264	37.957	38.384	38.126	29.056
Vereinigtes Königreich	8.000	7.352	7.028	7.376	9.009	8.840	8.301	7.724	7.869	9.321	6.800
Türkei	31.754	27.922	27.725	27.896	25.520	23.985	24.678	21.350	24.071	25.407	22.224
Albanien	669	833	951	1.447	3.519	22.533	39.124	15.904	9.804	8.284	6.395
Bosnien und Herzegowina	6.607	8.360	8.982	11.043	13.774	16.055	16.621	11.831	10.331	9.974	8.083
Nordmazedonien	3.900	5.184	5.980	8.656	9.521	12.344	17.468	12.222	10.666	10.688	6.771
Kosovo	2.749	2.890	3.642	5.445	6.548	21.858	21.323	9.796	7.007	6.162	4.388
Russische Föderation	11.424	10.544	9.553	14.408	13.888	10.584	11.173	11.287	10.953	10.598	7.161
Ukraine	4.847	4.094	4.074	4.336	4.594	5.376	6.834	7.466	7.705	9.016	7.330
Eritrea	294	253	289	389	868	1.900	3.285	2.656	2.542	2.590	2.084
Marokko	2.426	2.275	2.373	2.993	3.406	4.330	8.542	5.960	5.495	4.661	3.410
Nigeria	1.359	1.323	1.559	1.668	1.796	2.362	3.308	4.023	4.870	7.314	4.851

Fortsetzung Tabelle 1-6: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010

Staats- angehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015 ¹	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴
Somalia	439	893	631	455	1.304	2.362	4.058	2.780	2.946	2.806	2.358
Brasilien	5.123	4.821	5.194	5.553	5.773	6.522	6.418	4.903	5.476	6.150	5.036
Vereinigte Staaten	18.299	16.330	15.603	17.415	17.887	17.324	18.278	16.013	16.224	15.405	12.387
Afghanistan	1.449	1.453	1.932	1.860	2.057	5.309	19.701	8.849	7.573	7.087	5.744
China	14.094	12.853	12.359	14.571	14.132	15.592	17.247	17.100	18.300	18.718	16.686
Indien	9.981	9.822	11.108	12.411	13.134	15.195	17.186	15.878	16.803	17.394	12.730
Irak	3.243	2.961	3.251	3.002	2.702	5.120	20.255	11.328	9.860	8.528	6.604
Iran	2.861	2.370	2.579	2.759	2.628	3.115	7.269	4.857	5.059	5.145	3.998
Kasachstan	1.200	1.085	1.043	1.133	1.204	1.091	911	935	912	987	793
Pakistan	1.633	1.660	1.955	2.211	2.815	3.997	9.527	8.054	7.536	7.173	5.323
Syrien	1.214	1.060	1.244	1.960	3.153	11.216	33.612	16.456	14.601	12.783	10.051
Thailand	2.716	2.167	2.114	2.241	2.277	2.181	2.184	1.867	2.225	2.182	1.628
Vietnam	3.267	2.990	2.411	2.535	2.347	2.393	2.811	2.601	2.981	3.330	2.237
Insgesamt	670.605	678.969	711.991	797.886	914.241	997.552	1.365.178	1.134.641	1.185.432	1.231.552	966.451

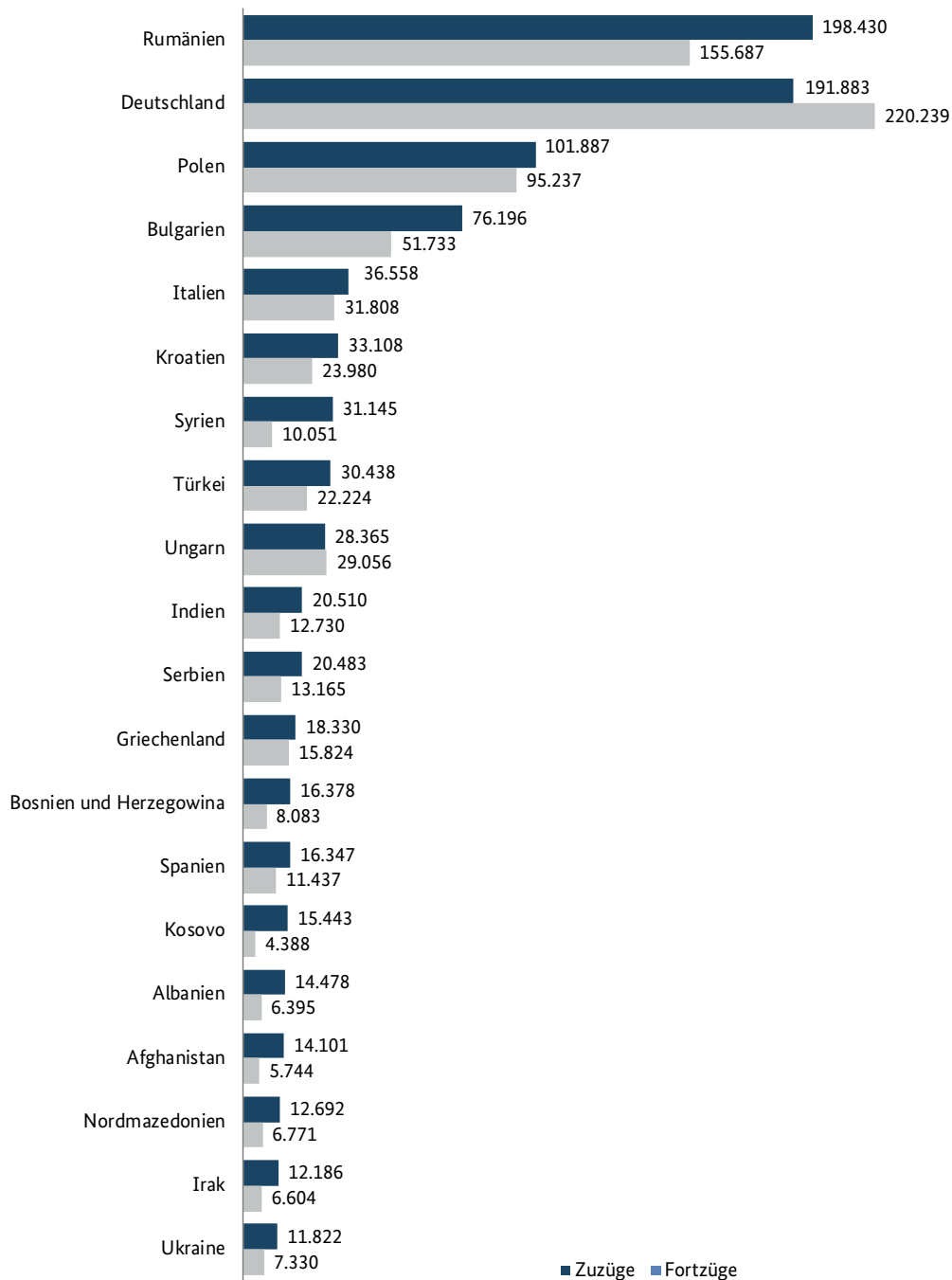
- 1) Der Hintergrund der starken Veränderung zwischen 2015 und 2016 ist, dass die Zu- und Fortzüge deutscher Personen, deren bisheriger bzw. neuer Wohnort nicht bekannt war, in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt werden.
- 2) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 3) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 4) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-21: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020¹

1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-22: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020¹

1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-7: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr

Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo	
	2019 ¹	2020 ²	Veränderung in %	2019 ¹	2020 ²	Veränderung in %	2019 ¹	2020 ²
Rumänien	245.047	198.430	-19,0%	198.860	155.687	-21,7%	46.187	42.743
Deutschland	212.669	191.883	-9,8%	270.294	220.239	-18,5%	-57.625	-28.356
Polen	128.595	101.887	-20,8%	126.622	95.237	-24,8%	1.973	6.650
Bulgarien	87.378	76.196	-12,8%	66.155	51.733	-21,8%	21.223	24.463
Italien	50.408	36.558	-27,5%	41.954	31.808	-24,2%	8.454	4.750
Kroatien	48.379	33.108	-31,6%	30.489	23.980	-21,3%	17.890	9.128
Syrien	44.073	31.145	-29,3%	12.783	10.051	-21,4%	31.290	21.094
Türkei	43.775	30.438	-30,5%	25.407	22.224	-12,5%	18.368	8.214
Ungarn	36.714	28.365	-22,7%	38.126	29.056	-23,8%	-1.412	-691
Indien	39.103	20.510	-47,5%	17.394	12.730	-26,8%	21.709	7.780
Serbien	26.172	20.483	-21,7%	17.040	13.165	-22,7%	9.132	7.318
Griechenland	23.530	18.330	-22,1%	20.363	15.824	-22,3%	3.167	2.506
Bosnien und Herzegowina	24.857	16.378	-34,1%	9.974	8.083	-19,0%	14.883	8.295
Spanien	18.698	16.347	-12,6%	16.195	11.437	-29,4%	2.503	4.910
Kosovo	21.873	15.443	-29,4%	6.162	4.388	-28,8%	15.711	11.055
Albanien	19.111	14.478	-24,2%	8.284	6.395	-22,8%	10.827	8.083
Afghanistan	13.011	14.101	8,4%	7.087	5.744	-19,0%	5.924	8.357
Nordmazedonien	20.378	12.692	-37,7%	10.688	6.771	-36,6%	9.690	5.921
Irak	16.860	12.186	-27,7%	8.528	6.604	-22,6%	8.332	5.582
Ukraine	15.839	11.822	-25,4%	9.016	7.330	-18,7%	6.823	4.492
Russische Föderation	18.750	11.558	-38,4%	10.598	7.161	-32,4%	8.152	4.397
Frankreich	14.486	11.552	-20,3%	13.603	10.457	-23,1%	883	1.095
China	25.593	11.646	-54,5%	18.718	16.686	-10,9%	6.875	-5.040
Vereinigte Staaten	19.186	11.302	-41,1%	15.405	12.387	-19,6%	3.781	-1.085
Vereinigtes Königreich	11.632	11.302	-2,8%	9.321	6.800	-27,0%	2.311	4.502
Österreich	9.418	9.475	0,6%	8.264	7.332	-11,3%	1.154	2.143
Iran	16.183	9.008	-44,3%	5.145	3.998	-22,3%	11.038	5.010
Slowakei	12.046	8.653	-28,2%	10.952	8.363	-23,6%	1.094	290
Litauen	11.229	8.319	-25,9%	9.494	7.683	-19,1%	1.735	636
Insgesamt	1.558.612	1.186.702	-23,9%	1.231.552	966.451	-21,5%	327.060	220.251

1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

2) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-8: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2020¹

Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Rumänien	198.430	131.416	67.014	155.687	108.979	46.708
Deutschland	191.883	118.871	73.012	220.239	136.855	83.384
Polen	101.887	67.832	34.055	95.237	66.945	28.292
Bulgarien	76.196	46.605	29.591	51.733	33.966	17.767
Italien	36.558	22.086	14.472	31.808	19.663	12.145
Kroatien	33.108	21.337	11.771	23.980	17.367	6.613
Syrien	31.145	18.901	12.244	10.051	7.585	2.466
Türkei	30.438	21.134	9.304	22.224	15.986	6.238
Ungarn	28.365	18.723	9.642	29.056	20.626	8.430
Indien	20.510	12.739	7.771	12.730	8.892	3.838
Serbien	20.483	12.467	8.016	13.165	9.306	3.859
Griechenland	18.330	11.328	7.002	15.824	10.089	5.735
Bosnien und Herzegowina	16.378	9.539	6.839	8.083	6.168	1.915
Spanien	16.347	8.990	7.357	11.437	6.416	5.021
Kosovo	15.443	8.021	7.422	4.388	3.194	1.194
Albanien	14.478	8.302	6.176	6.395	4.375	2.020
Afghanistan	14.101	9.520	4.581	5.744	5.013	731
Nordmazedonien	12.692	6.679	6.013	6.771	4.309	2.462
Irak	12.186	7.750	4.436	6.604	4.995	1.609
Ukraine	11.822	5.567	6.255	7.330	4.220	3.110
China	11.646	5.753	5.893	16.686	8.475	8.211
Russische Föderation	11.558	4.697	6.861	7.161	3.375	3.786
Frankreich	11.552	5.899	5.653	10.457	5.345	5.112
Vereinigtes Königreich	11.302	7.151	4.151	6.800	4.235	2.565
Vereinigte Staaten	11.302	6.043	5.259	12.387	6.428	5.959
Österreich	9.475	4.927	4.548	7.332	3.991	3.341
Iran	9.008	4.965	4.043	3.998	2.737	1.261
Slowakei	8.653	5.501	3.152	8.363	5.501	2.862
Litauen	8.319	5.307	3.012	7.683	5.112	2.571
Moldau	7.874	3.523	4.351	4.256	2.264	1.992
Vietnam	7.464	3.261	4.203	2.237	1.254	983
Niederlande	7.365	4.545	2.820	7.071	4.308	2.763
Marokko	7.325	4.718	2.607	3.410	2.729	681
Tschechien	7.118	4.033	3.085	6.162	3.701	2.461
Pakistan	6.922	5.072	1.850	5.323	4.792	531
Brasilien	6.795	2.917	3.878	5.036	2.321	2.715
Portugal	6.586	4.280	2.306	5.873	3.929	1.944
Lettland	5.743	3.921	1.822	4.524	3.221	1.303
Insgesamt	1.186.702	730.584	456.118	966.451	633.989	332.462

1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2020¹⁾

Bundesland	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo		Gesamtbevölkerung	Zuzüge pro 1.000 der Bevölkerung	Fortzüge pro 1.000 der Bevölkerung
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige			
Baden-Württemberg	185.810	158.748	85,4 %	158.167	126.490	80,0 %	11.103.043	16,7	14,2
Bayern	208.217	182.862	87,8 %	177.224	146.073	82,4 %	13.140.183	15,8	13,5
Berlin	81.206	68.104	83,9 %	63.935	49.687	77,7 %	3.664.088	22,2	17,4
Brandenburg	22.428	17.658	78,7 %	17.054	11.771	69,0 %	2.531.071	8,9	6,7
Bremen	11.710	9.581	81,8 %	8.512	6.111	71,8 %	680.130	17,2	12,5
Hamburg	31.407	24.901	79,3 %	23.767	16.509	69,5 %	1.852.478	17,0	12,8
Hessen	105.334	90.443	85,9 %	82.099	65.271	79,5 %	6.293.154	16,7	13,0
Mecklenburg-Vorpommern	15.164	12.164	80,2 %	11.196	8.229	73,5 %	1.610.774	9,4	7,0
Niedersachsen	113.276	93.540	82,6 %	86.127	68.608	79,7 %	8.003.421	14,2	10,8
Nordrhein-Westfalen	227.316	186.339	82,0 %	197.870	145.677	73,6 %	17.925.570	12,7	11,0
Rheinland-Pfalz	60.552	50.128	82,8 %	45.380	33.896	74,7 %	4.098.391	14,8	11,1
Saarland	12.313	9.524	77,3 %	9.048	5.736	63,4 %	983.991	12,5	9,2
Sachsen	38.771	31.296	80,7 %	29.828	21.826	73,2 %	4.056.941	9,6	7,4
Sachsen-Anhalt	22.328	18.326	82,1 %	17.870	13.068	73,1 %	2.180.684	10,2	8,2
Schleswig-Holstein	30.375	24.162	79,5 %	22.794	15.620	68,5 %	2.910.875	10,4	7,8
Thüringen	20.495	17.043	83,2 %	15.580	11.640	74,7 %	2.120.237	9,7	7,3
Deutschland	1.186.702	994.819	83,8 %	966.451	746.212	77,2 %	83.155.031	14,3	11,6

1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-10: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2011

Bundesland	2011		2012		2013		2014		2015	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	161.647	142.002	191.048	171.260	214.279	194.111	254.975	234.713	341.516	320.942
Bayern	181.035	158.841	212.794	191.945	240.166	218.954	276.101	254.547	349.708	328.561
Berlin	69.936	61.446	77.104	68.373	84.425	75.408	93.094	83.853	108.195	99.867
Brandenburg	12.684	10.346	14.050	11.751	17.134	14.815	21.387	19.019	39.901	37.519
Bremen	9.927	8.917	11.602	10.553	12.313	11.208	14.830	13.782	21.539	20.465
Hamburg	31.048	27.456	32.412	28.776	34.839	31.166	33.131	29.675	48.173	44.425
Hessen	93.247	83.511	99.259	89.877	111.090	101.611	132.656	122.508	182.983	173.192
Mecklenburg-Vorpommern	8.129	7.010	9.757	8.564	12.182	10.969	15.907	14.621	31.386	30.173
Niedersachsen	91.507	81.338	99.001	89.309	110.921	100.505	139.181	126.168	206.650	193.408
Nordrhein-Westfalen	188.711	166.912	207.423	185.640	240.565	217.907	289.879	267.573	485.047	463.195
Rheinland-Pfalz	39.682	34.145	44.867	39.480	51.656	46.181	65.138	59.456	97.276	91.922
Saarland	9.112	7.320	10.365	8.678	11.761	9.942	14.561	12.796	23.539	21.728
Sachsen	22.863	19.671	26.043	22.841	29.994	26.498	38.413	34.856	64.641	61.126
Sachsen-Anhalt	9.714	8.426	11.257	10.009	14.263	13.035	20.948	19.579	43.692	42.250
Schleswig-Holstein	18.887	15.596	21.188	17.717	25.439	21.882	33.167	29.623	49.379	45.706
Thüringen	10.170	8.758	12.766	11.135	15.466	13.876	21.356	19.760	43.329	41.762
Deutschland	958.299	841.695	1.080.936	965.908	1.226.493	1.108.068	1.464.724	1.342.529	2.136.954	2.016.241



Fortsetzung Tabelle 1-10: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2011

Bundesland	2016 ¹		2017		2018		2019		2020 ²	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	291.911	270.195	252.211	229.722	250.400	224.211	246.814	216.801	185.810	158.748
Bayern	316.217	293.311	282.563	257.523	284.037	258.295	272.870	246.670	208.217	182.862
Berlin	127.457	114.964	102.290	88.321	108.632	92.793	110.619	94.821	81.206	68.104
Brandenburg	35.916	32.905	25.778	22.291	27.925	22.807	28.789	23.212	22.428	17.658
Bremen	21.161	19.624	16.384	14.526	16.521	14.100	15.916	13.520	11.710	9.581
Hamburg	54.438	49.024	43.809	37.131	39.392	32.832	39.348	32.565	31.407	24.901
Hessen	176.885	166.164	134.488	122.249	143.303	126.588	142.003	124.530	105.334	90.443
Mecklenburg-Vorpommern	24.139	22.383	17.651	15.644	18.195	15.211	18.492	15.275	15.164	12.164
Niedersachsen	175.201	159.176	145.901	127.379	154.372	130.598	151.149	126.639	113.276	93.540
Nordrhein-Westfalen	369.666	341.442	309.250	276.711	306.232	269.360	297.530	256.248	227.316	186.339
Rheinland-Pfalz	85.648	78.578	69.714	61.654	77.137	64.560	76.667	64.060	60.552	50.128
Saarland	20.867	18.666	16.011	13.452	15.492	12.258	15.124	11.809	12.313	9.524
Sachsen	50.304	45.403	45.065	38.803	49.473	40.872	50.098	41.230	38.771	31.296
Sachsen-Anhalt	31.328	28.901	25.279	22.251	27.186	22.808	27.817	23.193	22.328	18.326
Schleswig-Holstein	56.476	52.837	38.438	32.927	38.891	31.851	38.791	32.251	30.375	24.162
Thüringen	27.508	25.502	25.889	23.434	27.924	24.437	26.585	23.119	20.495	17.043
Deutschland	1.865.122	1.719.075	1.550.721	1.384.018	1.585.112	1.383.581	1.558.612	1.345.943	1.186.702	994.819

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-11: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2011

Bundesland	2011		2012		2013		2014		2015	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	121.243	95.385	127.122	102.893	142.792	118.038	164.971	139.454	172.278	148.142
Bayern	120.333	94.160	136.694	110.832	156.604	128.037	190.071	154.630	189.759	159.222
Berlin	45.856	36.506	47.914	38.973	50.601	41.302	58.653	49.401	62.482	53.729
Brandenburg	9.241	6.626	9.573	6.916	10.773	8.131	12.294	9.690	14.549	12.069
Bremen	6.655	5.603	7.121	6.002	7.136	6.048	7.850	6.563	7.892	6.776
Hamburg	22.674	18.410	20.979	17.019	25.125	20.695	19.091	14.831	30.757	26.441
Hessen	63.751	52.241	65.347	54.547	70.950	59.438	76.856	65.127	89.288	78.301
Mecklenburg-Vorpommern	5.473	3.923	6.009	4.576	6.890	5.375	7.759	6.190	10.935	9.544
Niedersachsen	67.837	57.872	71.481	62.428	75.986	66.666	85.138	75.489	87.051	77.943
Nordrhein-Westfalen	136.136	110.470	138.171	114.126	159.301	133.656	182.039	155.931	211.112	186.023
Rheinland-Pfalz	27.903	21.115	29.162	22.584	31.564	25.060	37.693	31.039	43.645	36.987
Saarland	6.072	4.069	6.707	4.853	7.437	5.550	9.638	7.587	8.362	6.615
Sachsen	17.622	12.830	17.465	12.978	20.163	15.456	21.260	16.767	23.206	18.801
Sachsen-Anhalt	8.329	6.229	7.192	5.342	8.622	6.789	11.356	9.627	13.857	12.263
Schleswig-Holstein	12.401	8.434	13.076	8.941	14.506	10.141	18.593	14.392	19.376	15.413
Thüringen	7.443	4.964	7.978	5.749	9.436	7.222	10.979	8.887	13.003	11.010
Deutschland	678.969	538.837	711.991	578.759	797.886	657.604	914.241	765.605	997.552	859.279



Fortsetzung Tabelle 1-11: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2011

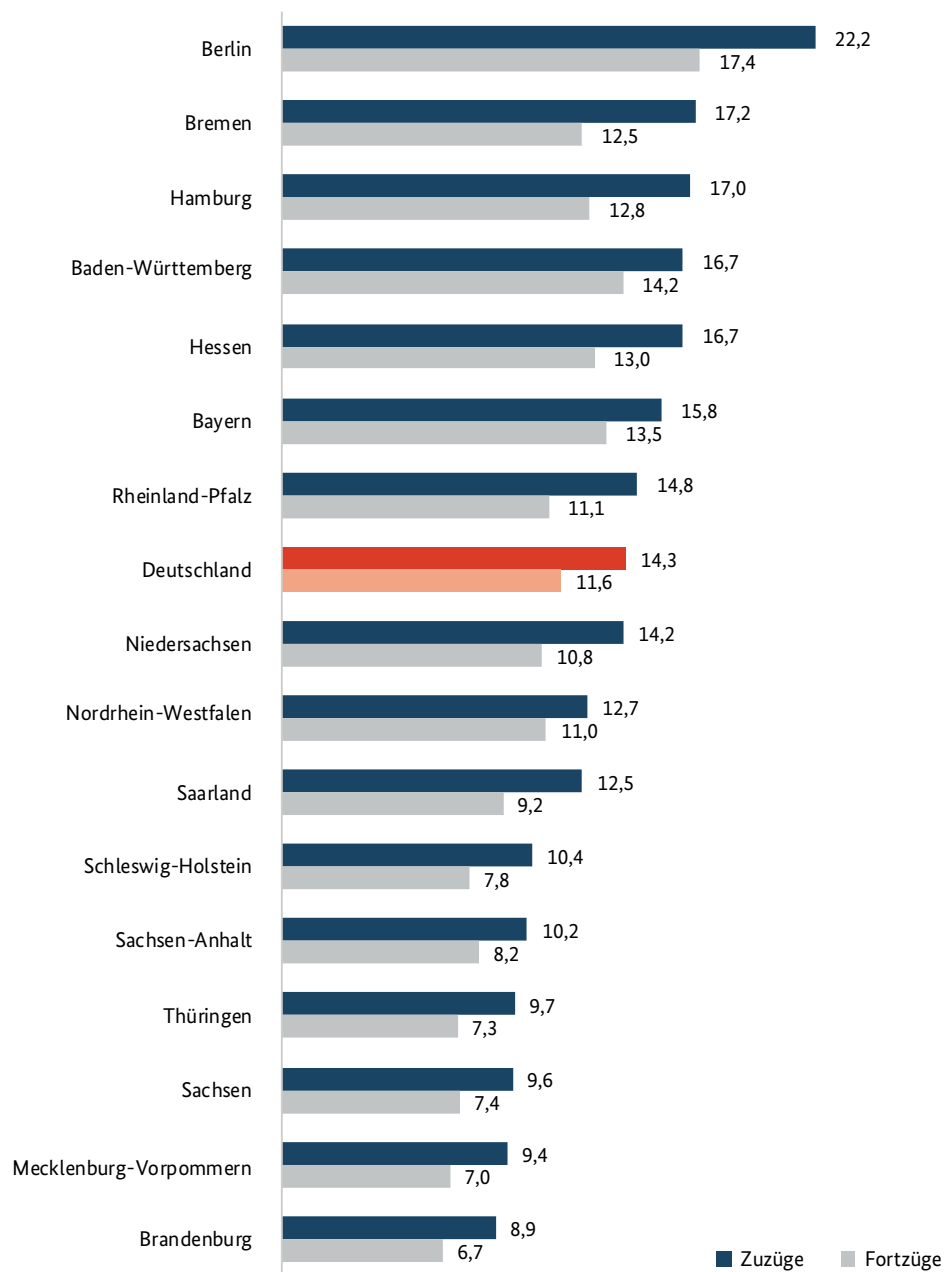
Bundesland	2016 ¹		2017		2018		2019 ²		2020 ³	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	211.415	177.333	174.991	143.999	193.655	156.911	200.151	161.654	158.167	126.490
Bayern	218.410	180.415	213.467	177.751	206.254	171.719	217.625	182.737	177.224	146.073
Berlin	81.200	59.890	65.744	48.148	70.761	52.411	80.515	61.324	63.935	49.687
Brandenburg	24.921	18.021	19.509	13.600	22.275	15.549	22.192	15.581	17.054	11.771
Bremen	13.498	10.392	10.197	7.735	10.687	7.855	14.743	10.469	8.512	6.111
Hamburg	33.587	23.873	25.341	18.627	30.263	22.990	34.484	25.036	23.767	16.509
Hessen	129.682	105.414	99.101	77.282	110.064	86.956	110.177	88.297	82.099	65.271
Mecklenburg-Vorpommern	14.483	10.593	13.161	9.786	13.446	9.821	14.263	10.478	11.196	8.229
Niedersachsen	137.021	111.836	107.296	85.485	109.363	87.164	112.933	89.710	86.127	68.608
Nordrhein-Westfalen	313.287	247.378	242.372	183.499	243.384	183.159	244.616	183.268	197.870	145.677
Rheinland-Pfalz	64.738	49.019	53.529	39.519	56.339	41.843	58.742	44.279	45.380	33.896
Saarland	11.300	7.553	11.153	7.396	11.525	7.801	11.767	7.964	9.048	5.736
Sachsen	39.250	28.879	33.772	24.346	35.953	26.128	38.805	28.624	29.828	21.826
Sachsen-Anhalt	19.748	14.006	20.566	15.238	23.040	17.456	22.602	17.214	17.870	13.068
Schleswig-Holstein	30.599	21.571	26.566	19.140	28.929	20.634	28.497	19.489	22.794	15.620
Thüringen	22.039	17.594	17.876	13.909	19.494	15.184	19.440	15.134	15.580	11.640
Deutschland	1.365.178	1.083.767	1.134.641	885.460	1.185.432	923.581	1.231.552	961.258	966.451	746.212

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-23: Zu- und Fortzüge im Jahr 2020¹ nach Bundesland pro 1.000 der Bevölkerung

1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 1-12: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Altersgruppen seit 2010

Jahr	Zuzüge					insgesamt
	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr	
2010	91.209	178.705	322.066	190.046	16.256	798.282
2011	107.917	208.566	391.592	232.851	17.373	958.299
2012	130.414	234.045	439.078	259.153	18.246	1.080.936
2013	163.216	266.116	490.506	286.647	20.008	1.226.493
2014	221.511	316.173	573.828	330.130	23.082	1.464.724
2015	421.176	495.311	792.222	402.966	25.279	2.136.954
2016 ¹	358.109	420.822	687.516	374.410	24.265	1.865.122
2017	232.254	340.898	598.483	355.974	23.112	1.550.721
2018	212.239	348.825	619.379	380.379	24.290	1.585.112
2019 ²	204.319	339.722	610.473	378.740	25.358	1.558.612
2020 ³	156.430	235.221	467.180	305.111	22.760	1.186.702
	Fortzüge					
2010	60.589	113.107	277.260	189.454	30.195	670.605
2011	62.570	118.508	280.461	191.527	25.903	678.969
2012	64.441	126.286	294.168	201.330	25.766	711.991
2013	75.909	141.985	328.611	223.747	27.634	797.886
2014	88.270	162.601	378.466	253.977	30.927	914.241
2015	111.005	186.121	408.726	261.866	29.834	997.552
2016 ¹	168.558	271.731	550.429	340.157	34.303	1.365.178
2017	116.955	221.584	464.482	298.277	33.343	1.134.641
2018	114.298	231.762	481.455	323.520	34.397	1.185.432
2019 ²	111.902	233.455	498.899	347.662	39.634	1.231.552
2020 ³	88.877	172.093	390.069	280.566	34.846	966.451

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-13: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Geschlecht seit 2010

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Anteil weiblich in %	insgesamt	männlich	weiblich	Anteil weiblich in %	insgesamt
2010	475.575	322.707	40,4 %	798.282	406.556	264.049	39,4 %	670.605
2011	578.353	379.946	39,6 %	958.299	417.879	261.090	38,5 %	678.969
2012	652.321	428.615	39,7 %	1.080.936	443.842	268.149	37,7 %	711.991
2013	738.740	487.753	39,8 %	1.226.493	498.936	298.950	37,5 %	797.886
2014	887.234	577.490	39,4 %	1.464.724	574.595	339.646	37,2 %	914.241
2015	1.366.230	770.724	36,1 %	2.136.954	633.805	363.746	36,5 %	997.551
2016 ¹	1.151.987	713.135	38,2 %	1.865.122	903.363	461.815	33,8 %	1.365.178
2017	942.997	607.724	39,2 %	1.550.721	744.469	390.172	34,4 %	1.134.641
2018	971.945	613.167	38,7 %	1.585.112	780.532	404.900	34,2 %	1.185.432
2019 ²	956.599	602.013	38,6 %	1.558.612	808.678	422.874	34,3 %	1.231.552
2020 ³	730.584	456.118	38,4 %	1.186.702	633.989	332.462	34,4 %	966.451

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-14: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2020 nach ausgewählten Aufenthaltstszwecken und/oder Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel										Duldung ⁴	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	sonstige Ausbildung	Erwerbstätigkeit ²	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	sonstige Aufenthaltstitel	Niederlassungserlaubnis ³	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsgestattung		absolut	darunter weiblich
Syrien	101	51	94	90	5.992	3.900	96	92	24	9.366	28.234	11.350	
Türkei	797	89	42	2.201	546	5.632	298	1.819	305	3.526	24.726	8.179	
Indien	3.433	160	79	2.901	15	3.422	490	56	159	125	19.299	7.497	
Serbien ⁵	66	9	358	2.702	169	2.433	188	184	1.105	149	18.367	7.573	
Bosnien und Herzegowina	33	8	349	2.741	58	3.560	293	108	692	42	15.466	6.857	
Albanien	184	29	95	1.527	38	2.495	560	11	589	274	15.224	5.821	
Ukraine	309	41	142	786	158	1.945	261	187	622	190	14.972	7.285	
Kosovo	51	8	217	1.501	52	5.877	424	146	233	68	14.521	7.228	
Afghanistan	45	17	8	11	979	834	52	50	21	6.212	14.202	4.456	
Nord-mazedonien	33	2	23	1.510	47	1.883	208	42	1.258	109	11.542	5.493	
Russische Föderation	569	64	55	880	167	2.546	155	275	205	735	11.161	6.590	
Irak	37	19	14	11	621	712	30	129	22	5.414	10.934	4.029	
Vereinigte Staaten	958	286	31	2.354	14	1.860	480	96	159	9	10.314	4.770	
China	1.696	344	65	1.130	31	1.042	120	95	63	100	10.300	5.316	
Iran	505	57	79	864	280	1.339	68	57	27	1.927	8.047	3.651	
Moldau	20	0	7	19	3	73	39	15	2.004	216	8.025	4.016	
Vietnam	328	48	1.300	115	59	1.066	201	64	48	139	7.117	3.766	
Marokko	450	96	184	110	24	774	246	76	319	310	7.033	2.418	
Pakistan	606	13	16	176	36	988	453	47	153	622	6.550	1.769	
Brasilien	558	260	137	735	8	1.058	130	55	807	4	6.194	3.536	
Insgesamt	17.083	3.085	5.088	29.725	11.785	58.022	7.938	4.595	10.909	39.250	365.097	154.129	

1) Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltstitel aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

2) Nach §§ 18 bis 21 AufenthG.

3) In etwa drei Viertel dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

4) Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2019 als Schutzsuchende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

5) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 1-15: Ausländische Staatsangehörige, die von 2010 bis 2019 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staats- angehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Rumänien	29.194	41.131	54.806	65.902	102.704	115.224	123.137	108.930	109.944	110.053
Polen	43.457	74.094	83.220	94.967	99.317	102.376	83.464	76.074	69.550	63.444
Bulgarien	17.370	23.890	29.345	31.524	45.506	52.562	50.655	46.379	44.289	46.116
Syrien	2.510	3.780	8.317	17.228	67.772	380.908	68.949	68.116	41.552	38.245
Kroatien	2.610	3.163	4.188	14.701	30.195	42.169	42.159	40.265	37.736	31.171
Indien	7.695	9.190	11.238	12.364	14.712	17.548	22.359	20.580	24.590	30.528
Türkei	15.140	16.535	15.168	15.282	16.444	18.019	24.962	23.725	27.676	29.938
Italien	11.322	13.289	19.489	26.947	32.815	35.135	33.519	30.692	29.460	27.833
Ungarn	12.458	20.411	30.580	33.335	33.122	32.829	28.667	25.416	21.933	18.562
China	10.912	12.649	13.761	14.850	16.917	18.420	21.312	18.987	17.613	18.388
Kosovo	4.666	4.836	5.704	8.602	19.944	21.435	14.682	14.400	15.001	17.844
Bosnien und Herzegowina	2.097	2.661	4.314	6.318	9.638	10.611	16.595	15.408	14.878	17.448
Albanien	647	899	1.507	2.992	12.299	33.331	9.985	9.081	12.816	15.090
Serbien ¹	6.067	5.821	7.617	12.285	19.072	18.573	14.787	13.116	13.346	14.667
Russische Föderation	9.523	11.114	13.072	18.371	14.785	17.902	13.806	12.622	12.816	14.093
Griechenland	6.783	14.300	21.759	21.596	19.256	19.214	18.419	17.337	15.513	14.071
Sonstige Staats- angehörigkeiten	157.852	183.696	206.330	242.833	296.820	618.504	338.524	307.884	299.291	309.710
Insgesamt	340.303	441.459	530.415	640.097	851.318	1.554.760	925.981	849.012	808.004	817.201

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-1: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2019² und 2020³

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Rumänien	198.430	245.047	155.687	198.860	42.743	46.187
Polen	101.887	128.595	95.237	126.622	6.650	1.973
Bulgarien	76.196	87.378	51.733	66.155	24.463	21.223
Italien	36.558	50.408	31.808	41.954	4.750	8.454
Kroatien	33.108	48.379	23.980	30.489	9.128	17.890
Ungarn	28.365	36.714	29.056	38.126	-691	-1.412
Griechenland	18.330	23.530	15.824	20.363	2.506	3.167
Spanien	16.347	18.698	11.437	16.195	4.910	2.503
Frankreich	11.552	14.486	10.457	13.603	1.095	883
Vereinigtes Königreich	11.302	11.632	6.800	9.321	4.502	2.311
Österreich	9.475	9.418	7.332	8.264	2.143	1.154
Slowakei	8.653	12.046	8.363	10.952	290	1.094
Litauen	8.319	11.229	7.683	9.494	636	1.735
Niederlande	7.365	8.935	7.071	8.166	294	769
Tschechien	7.118	8.904	6.162	7.970	956	934
Portugal	6.586	8.080	5.873	8.103	713	-23
Lettland	5.743	7.090	4.524	5.981	1.219	1.109
Luxemburg	3.413	2.792	1.682	1.784	1.731	1.008
Belgien	2.258	2.829	1.835	2.176	423	653
Schweden	2.228	2.730	1.868	2.330	360	400
Dänemark	1.890	2.184	1.877	2.307	13	-123
Slowenien	1.878	2.401	1.756	2.336	122	65
Irland	1.843	2.469	1.388	1.930	455	539
Finnland	1.183	1.764	1.442	1.932	-259	-168
Estland	645	787	524	686	121	101
Zypern	284	369	280	298	4	71
Malta	137	100	61	82	76	18
EU insgesamt	601.093	748.994	491.740	636.479	109.353	112.515

1) Ohne deutsche Staatsangehörige.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 3-21: Zuwanderungsgruppen seit 2010¹

Jahr	EU-Binnenmigration ²	Familien-nachzug von Drittstaats-angehörigen	Spätaus-siedler/-innen einschließlich Familien-angehörige	Jüdische Zuwanderung	Asyl-erstanträge	Erwerbs-migration nach §§ 18-21 AufenthG	Bildungs-ausländer/-innen im ersten Hochschul-semester ³
2010	398.451	54.865	2.350	1.015	41.332	29.768	66.413
2011	532.395	54.031	2.148	986	45.741	38.083	72.886
2012	623.407	54.816	1.817	458	64.539	38.745	79.537
2013	707.771	56.046	2.427	246	109.580	33.648	86.170
2014	809.807	63.677	5.649	237	173.072	37.283	92.916
2015	846.039	82.440	6.118	378	441.899	38.836	99.087
2016	796.522	105.551	6.588	688	722.370	50.964	101.294
2017	777.750	114.861	7.059	873	198.317	60.882	104.940
2018	792.796	97.129	7.126	1.038	161.931	60.857	109.995
2019	748.994	96.633	7.155	789	142.509	64.219	110.974
2020	601.093	58.022	4.309	365	102.581	29.747	86.529

1) Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer aus EU-Staaten) nicht möglich.

2) Ab 2013: EU-27; jeweils ohne Deutsche, für 2020 noch inkl. des Vereinigten Königreichs.

3) Hierbei handelt es sich um Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer (siehe Kapitel 3.3.1), die sich im jeweiligen Berichtsjahr erstmals an einer deutschen Hochschule immatrikuliert haben.

Quellen: Statistisches Bundesamt, BAMF, Bundesverwaltungsamt, Ausländerzentralregister

Tabelle 3-22: Erwerbsmigration aus Drittstaaten nach Aufenthaltstiteln und Einreisejahr seit 2011¹

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ¹		
										absolut	darunter weiblich	weiblich in %
Fachkräfte sowie (Hoch-)Qualifizierte												
Qualifizierte Beschäftigung (bis Ende Februar 2020: § 18 Abs. 4 AufenthG)	23.912	23.191	17.185	19.515	18.994	22.387	25.723	22.577	21.305	1.984	360	18,1%
Neu ab 2020: Fachkräfte mit beruflicher oder akademischer Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.209	1.803	42,8%
Hochqualifizierte	370	244	27	31	31	25	33	19	29	22	7	31,8%
Blaue Karte EU	-	2.190	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015	13.137	7.292	2.018	27,7%
Forschende	317	366	444	397	409	422	877	1.273	1.965	1.579	660	41,8%
Internationaler Personalaus-tausch/(Mobiler-)ICT-Karte	-	-	-	-	-	-	9	1.080	1.474	767	167	21,8%
Selbstständige Tätigkeit	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718	1.484	744	318	42,7%
Fachkräfte insgesamt	25.946	27.349	23.997	27.102	28.008	32.605	38.082	38.682	39.394	16.597	5.333	32,1%
Sonstige Formen der Beschäftigung sowie alte Regelungen												
Neu ab 2020: sonstige Formen der Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11.921	2.600	21,8%
Bis Ende Februar 2020: keine (formal) qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 3 AufenthG	11.291	11.050	9.481	9.995	10.697	18.208	22.800	22.175	24.825	1.229	267	21,7%
Alte Regelung bis Ende 2016: Beschäftigung allgemein nach § 18 AufenthG	846	346	170	186	131	151	-	-	-	-	-	-
Erwerbsmigration insgesamt	38.083	38.745	33.648	37.283	38.836	50.964	60.882	60.857	64.219	29.747	8.200	27,6%

1) Durch das FEG, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit des Jahres 2020 nur eingeschränkt mit den Daten der Vorjahre vergleichbar. In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-23: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten seit 2014¹

Staatsangehörigkeit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020		
							absolut	darunter weiblich	weiblich in %
Indien	1.116	1.387	1.750	2.339	3.549	3.956	1.729	366	21,2%
Türkei	184	266	439	670	824	990	572	170	29,7%
Iran	112	129	199	220	372	569	501	133	26,5%
Russische Föderation	512	772	780	794	859	893	487	129	26,5%
Ukraine	440	587	497	493	294	494	350	109	31,1%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	3.014	3.651	4.373	5.136	6.117	6.235	3.653	1.111	30,4%
Insgesamt	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015	13.137	7.292	2.018	27,7%

1) Durch das FEG, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit des Jahres 2020 nur eingeschränkt mit den Daten der Vorjahre vergleichbar. In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-24: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten, Art der Beschäftigung und Geschlecht¹

Staatsangehörigkeit	Regelberufe		Engpassberufe		Insgesamt		
	absolut	weiblich in %	absolut	weiblich in %	absolut	darunter weiblich	weiblich in %
Indien	1.085	62,8%	644	37,2%	1.729	366	21,2%
Türkei	357	62,4%	215	37,6%	572	170	29,7%
Iran	196	39,1%	305	60,9%	501	133	26,5%
Russische Föderation	324	66,5%	163	33,5%	487	129	26,5%
Ukraine	206	58,9%	144	41,1%	350	109	31,1%
Brasilien	230	66,7%	115	33,3%	345	76	22,0%
Vereinigte Staaten	287	83,9%	55	16,1%	342	111	32,5%
China	196	64,9%	106	35,1%	302	117	38,7%
Serbien ²	96	44,0%	122	56,0%	218	93	42,7%
Ägypten	105	56,8%	80	43,2%	185	25	13,5%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.223	54,1%	1.038	45,9%	2.261	689	30,5%
Insgesamt	4.305	59,0%	2.987	41,0%	7.292	2.018	27,7%

1) In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

2) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-25: Forschende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)¹

Staatsangehörigkeit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020		
							absolut	darunter weiblich	weiblich in %
China	86	64	67	149	228	521	351	133	37,9%
Indien	41	47	43	71	144	224	176	72	40,9%
Vereinigte Staaten	53	61	62	121	158	166	132	50	37,9%
Iran	11	13	16	50	79	104	109	45	41,3%
Brasilien	23	18	13	46	86	101	105	45	42,9%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	183	206	221	440	578	849	706	315	44,6%
Insgesamt	397	409	422	877	1.273	1.965	1.579	660	41,8%

1) Durch das FEG, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit des Jahres 2020 nur eingeschränkt mit den Daten der Vorjahre vergleichbar. In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-26: Selbständige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)¹

Staatsangehörigkeit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020				
							absolut	darunter freiberuflich		darunter weiblich	
								absolut	in %	absolut	in %
Vereinigte Staaten	633	662	633	598	639	521	256	228	89,1%	129	50,4%
Australien	86	92	94	96	73	83	46	38	82,6%	20	43,5%
Türkei	39	31	65	112	98	80	45	17	37,8%	9	20,0%
Iran	30	41	71	83	98	84	40	3	7,5%	4	10,0%
Kanada	110	105	94	113	83	69	38	33	86,8%	21	55,3%
China	209	230	209	203	152	123	37	14	37,8%	15	40,5%
Ukraine	107	112	70	79	55	39	36	33	91,7%	15	41,7%
Israel	86	63	66	63	43	42	27	25	92,6%	11	40,7%
Brasilien	15	10	21	23	19	21	23	21	91,3%	12	52,2%
Japan	63	52	59	65	68	56	22	20	90,9%	12	54,5%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	403	384	351	353	390	366	174	131	75,3%	70	40,2%
Insgesamt	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718	1.484	744	563	75,7%	318	42,7%

1) Durch das FEG, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit des Jahres 2020 nur eingeschränkt mit den Daten der Vorjahre vergleichbar. In der Darstellung sind sowohl Personen berücksichtigt, die nach den alten Regelungen des AufenthG bis einschließlich Februar 2020 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, als auch Personen mit danach erteilten Titeln.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-27: Deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2010/2011

Semester	Deutsche und ausländische Studierende insgesamt	Ausländische Studierende	Davon Bildungsausländer/-innen	Anteil der Bildungsausländer/-innen an ausländischen Studierenden in %
WS 2010/2011	2.217.294	252.032	184.960	73,4 %
WS 2011/2012	2.380.974	265.292	192.853	72,7 %
WS 2012/2013	2.499.409	282.201	204.644	72,5 %
WS 2013/2014	2.616.881	301.350	218.848	72,6 %
WS 2014/2015	2.698.910	321.569	235.858	73,3 %
WS 2015/2016	2.757.799	340.305	251.542	73,9 %
WS 2016/2017	2.807.010	358.895	265.484	74,0 %
WS 2017/2018	2.844.978	374.583	282.002	75,3 %
WS 2018/2019	2.868.222	394.665	302.157	76,6 %
WS 2019/2020	2.891.049	411.601	319.902	77,7 %
WS 2020/2021	2.944.145	416.437	324.729	78,0 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-28: Deutsche und ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2010

Semester	Deutsche und ausländische Studienanfänger/-innen insgesamt	Ausländische Studienanfänger/-innen	Davon Bildungsausländer/-innen	Anteil der Bildungsausländer/-innen an ausländischen Studienanfängerinnen und Studienanfängern in %
SS 2010	57.687	19.616	17.817	90,8 %
WS 2010/2011	387.032	60.514	48.596	80,3 %
SS 2011	73.428	21.455	19.501	90,9 %
WS 2011/2012	445.320	66.664	53.385	80,1 %
SS 2012	67.263	23.068	21.112	91,5 %
WS 2012/2013	427.825	72.399	58.425	80,7 %
SS 2013	69.708	25.450	23.345	91,7 %
WS 2013/2014	438.913	77.030	62.825	81,6 %
SS 2014	72.602	27.470	25.327	92,2 %
WS 2014/2015	432.280	81.753	67.589	82,7 %
SS 2015	73.991	30.356	28.212	92,9 %
WS 2015/2016	432.589	85.117	70.875	83,3 %
SS 2016	74.333	31.077	28.964	93,2 %
WS 2016/2017	435.427	87.287	72.330	82,9 %
SS 2017	75.398	31.926	29.917	93,7 %
WS 2017/2018	437.737	89.816	75.023	83,5 %
SS 2018	76.237	33.503	31.553	94,2 %
WS 2018/2019	435.731	92.060	78.413	85,2 %
SS 2019	79.640	34.231	32.229	94,2 %
WS 2019/2020	429.049	91.168	78.745	86,4 %
SS 2020	71.577	24.672	22.830	92,5 %
WS 2020/2021	418.697	75.817	63.699	84,0 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-29: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsesemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Sommersemester 2020

Herkunftsland	Ausländische Studienanfänger/-innen im Sommersemester 2020		Davon Bildungsausländer/-innen		Anteil der Bildungsausländer/-innen an den ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsesemester in %
	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %	
Indien	2.456	27,1%	2.436	27,2%	99,2%
China	2.153	47,6%	2.089	47,8%	97,0%
Österreich	1.370	60,9%	1.285	61,3%	93,8%
Türkei	1.168	53,3%	754	50,8%	64,6%
Syrien	916	23,4%	858	22,0%	93,7%
Frankreich	825	52,7%	798	52,4%	96,7%
Iran	785	50,2%	769	50,6%	98,0%
Italien	770	55,8%	627	55,7%	81,4%
Republik Korea	663	72,1%	648	72,2%	97,7%
Russische Föderation	603	71,0%	560	71,6%	92,9%
Vereinigte Staaten	572	52,3%	557	51,9%	97,4%
Kamerun	511	44,8%	508	44,7%	99,4%
Ägypten	467	23,8%	460	23,0%	98,5%
Pakistan	438	18,9%	434	18,7%	99,1%
Brasilien	411	47,9%	400	47,5%	97,3%
Spanien	402	53,0%	360	53,3%	89,6%
Bangladesch	390	26,9%	382	26,7%	97,9%
Schweiz	376	49,2%	339	49,3%	90,2%
Marokko	367	33,2%	360	33,3%	98,1%
Mexiko	362	50,0%	359	50,1%	99,2%
Indonesien	343	36,2%	336	35,7%	98,0%
Polen	301	68,4%	239	69,0%	79,4%
Ukraine	290	62,8%	269	62,5%	92,8%
Nigeria	277	27,8%	268	28,4%	96,8%
Kolumbien	276	52,9%	273	52,7%	98,9%
Tunesien	264	28,4%	262	28,2%	99,2%
Jordanien	264	33,3%	261	33,3%	98,9%
Griechenland	245	55,9%	178	58,4%	72,7%
Vietnam	240	69,2%	222	68,9%	92,5%
Luxemburg	233	59,7%	225	59,6%	96,6%
Insgesamt	24.672	47,13 %	22.830	46,5 %	92,5 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-30: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Wintersemester 2020/2021

Herkunftsland	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester im Wintersemester 2020/2021		Darunter Bildungsausländer/-innen		Anteil der Bildungsausländer/-innen an den ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsemester in %
	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %	
China	6.648	49,3 %	6.155	49,4 %	92,6 %
Indien	6.548	29,4 %	6.460	29,4 %	98,7 %
Türkei	4.137	49,6 %	2.379	47,1 %	57,5 %
Syrien	3.474	30,5 %	2.249	27,3 %	64,7 %
Italien	3.238	53,9 %	2.538	54,4 %	78,4 %
Österreich	3.009	57,1 %	2.704	57,8 %	89,9 %
Frankreich	2.825	58,7 %	2.621	58,5 %	92,8 %
Russische Föderation	2.649	68,4 %	2.093	71,1 %	79,0 %
Iran	2.097	53,9 %	1.905	54,6 %	90,8 %
Spanien	2.075	50,6 %	1.838	49,9 %	88,6 %
Polen	1.484	62,9 %	887	64,3 %	59,8 %
Vereinigte Staaten	1.255	52,3 %	1.150	52,3 %	91,6 %
Bangladesch	1.250	25,8 %	1.245	25,9 %	99,6 %
Ukraine	1.240	64,5 %	973	66,0 %	78,5 %
Pakistan	1.212	22,1 %	1.138	19,9 %	93,9 %
Nigeria	1.190	28,4 %	1.163	28,3 %	97,7 %
Ägypten	1.130	24,7 %	1.079	23,8 %	95,5 %
Vietnam	1.128	52,0 %	958	51,5 %	84,9 %
Republik Korea	1.000	62,4 %	848	64,7 %	84,8 %
Luxemburg	992	51,6 %	952	51,9 %	96,0 %
Griechenland	970	54,8 %	536	52,8 %	55,3 %
Kamerun	899	44,5 %	880	44,1 %	97,9 %
Marokko	878	39,0 %	835	38,8 %	95,1 %
Schweiz	838	55,0 %	755	54,4 %	90,1 %
Bulgarien	825	55,5 %	674	54,6 %	81,7 %
Indonesien	799	42,4 %	771	41,9 %	96,5 %
Rumänien	786	58,9 %	558	57,9 %	71,0 %
Brasilien	784	55,2 %	747	55,3 %	95,3 %
Kolumbien	743	50,7 %	713	50,5 %	96,0 %
Tunesien	719	36,4 %	715	36,1 %	99,4 %
Vereinigtes Königreich	700	52,0 %	644	51,7 %	92,0 %
Insgesamt	75.817	47,7 %	63.699	47,0 %	84,0 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-31: Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemerster nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Indien	2.126	2.302	3.152	4.041	4.799	5.078	5.386	6.005	7.920	9.785	8.896
China	6.175	7.312	7.874	9.075	9.755	10.745	11.514	12.025	12.254	11.587	8.244
Österreich	2.719	2.839	3.149	3.154	3.309	3.132	3.017	2.829	3.124	3.210	3.989
Frankreich	3.784	3.869	4.049	4.315	4.579	4.546	4.375	4.501	4.359	4.225	3.419
Italien	2.700	2.967	3.333	3.636	4.307	4.863	4.859	4.804	4.916	4.874	3.165
Türkei	2.351	2.511	2.670	2.965	2.997	2.956	3.107	3.517	3.635	4.048	3.133
Iran	912	1.183	1.435	1.377	1.408	1.633	1.785	1.861	2.240	2.429	2.674
Russische Föderation	3.136	3.394	3.525	3.344	3.539	3.233	3.139	2.857	2.875	3.079	2.653
Spanien	3.474	4.016	4.403	4.289	3.748	3.807	3.858	3.592	3.640	3.466	2.198
Vereinigte Staaten	3.951	4.128	4.006	4.128	4.361	4.847	5.142	5.041	4.623	4.300	1.707
Republik Korea	1.233	1.389	1.560	1.866	2.102	2.521	2.813	2.830	2.880	3.130	1.496
Kamerun	860	959	1.144	1.201	1.299	1.380	1.261	1.040	920	1.514	1.388
Ukraine	1.271	1.380	1.514	1.586	1.654	1.790	1.770	1.768	1.647	1.597	1.242
Marokko	524	447	551	778	911	872	1.075	1.151	1.133	1.231	1.195
Polen	2.457	2.487	2.445	2.482	2.588	2.440	1.916	1.811	1.721	1.501	1.126
Bulgarien	1.109	1.267	1.322	1.447	1.513	1.581	1.432	1.103	1.119	998	755
Griechenland	805	983	1.160	1.203	1.225	1.181	1.152	1.117	1.004	996	714
Rumänien	1.041	1.056	1.075	1.016	1.041	1.035	974	966	878	950	709
Ungarn	1.008	1.065	1.135	1.195	1.126	1.159	1.006	976	886	937	676
Tschechien	909	1.011	1.001	1.053	1.051	983	868	768	768	666	472
Kroatien	170	212	266	316	353	415	400	426	422	397	329
Insgesamt	66.413	72.886	79.537	86.170	92.916	99.087	101.294	104.940	109.995	110.974	86.529

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-32: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2020/2021

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Darunter Bildungsausländer/-innen	In %	Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	Sonstige
China	43.525	40.122	92,2%	3.946	8.036	5.022	21.805	1.425	2.467	824
Türkei	37.030	10.018	27,1%	3.595	12.581	3.074	15.661	1.044	648	427
Indien	28.905	28.542	98,7%	503	4.622	3.430	19.200	396	170	584
Syrien	19.366	16.931	87,4%	727	2.960	1.799	11.778	1.618	247	237
Österreich	15.774	13.612	86,3%	1.211	7.083	1.122	3.232	1.776	820	530
Russische Föderation	14.301	10.573	73,9%	2.200	4.852	1.697	3.740	568	961	283
Italien	14.067	8.576	61,0%	2.749	4.855	1.685	2.675	766	953	384
Iran	11.573	10.561	91,3%	722	1.541	1.895	6.048	545	470	352
Ukraine	8.687	6.572	75,7%	1.264	3.253	898	2.165	408	503	196
Kamerun	8.159	7.970	97,7%	212	1.199	728	5.688	212	13	107
Frankreich	7.798	6.532	83,8%	1.238	3.088	590	1.550	449	597	286
Vietnam	7.566	5.808	76,8%	564	2.581	761	3.236	99	191	134
Griechenland	7.211	3.439	47,7%	1.059	2.487	1.007	1.721	519	286	132
Polen	7.010	3.934	56,1%	1.047	2.571	643	1.684	509	381	175
Tunesien	6.848	6.729	98,3%	159	526	358	5.605	100	32	68
Pakistan	6.784	6.403	94,4%	191	1.276	864	4.070	127	50	206
Marokko	6.712	6.195	92,3%	346	1.077	570	4.530	91	21	77
Spanien	6.699	5.305	79,2%	1.081	1.741	971	1.675	266	764	201
Republik Korea	6.466	5.462	84,5%	645	1.014	618	1.075	212	2.750	152
Bulgarien	6.384	5.752	90,1%	567	2.154	509	1.960	868	217	109
Ägypten	6.263	6.050	96,6%	400	882	721	3.664	364	112	120
Insgesamt	416.437	324.729	78,0%	39.141	112.938	44.556	168.466	20.223	20.422	10.691
Darunter Bildungsausländer/-innen	324.729	-	-	29.497	79.415	36.630	136.579	16.585	16.435	9.588

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-33: Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2020

Staatsangehörigkeit	Ausländische Absolventen/-innen insgesamt	Darunter Bildungsausländer/-innen in der Fächergruppe							
		insgesamt	Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	sonstige
Bulgarien	875	813	56	334	50	257	71	29	16
Frankreich	1.408	1.240	157	606	107	245	30	76	19
Griechenland	1.003	534	67	150	101	113	53	37	13
Italien	2.370	1.607	291	472	272	300	96	118	58
Luxemburg	865	825	105	235	100	191	90	63	41
Österreich	2.171	1.874	120	782	162	398	253	108	51
Polen	1.014	701	81	264	90	171	39	49	7
Rumänien	450	396	31	144	40	119	40	16	6
Spanien	1.004	855	82	225	158	251	23	97	19
EU-Staaten insgesamt¹	14.918	11.339	1.320	3.983	1.480	2.490	897	861	308
Ägypten	730	721	45	128	95	375	44	10	24
Brasilien	709	678	50	248	60	230	16	44	30
China	7.938	7.560	604	1.598	838	3.784	179	391	166
Indien	4.330	4.292	50	742	461	2.900	46	29	64
Indonesien	845	809	32	178	88	441	23	7	40
Iran	1.284	1.196	47	148	195	680	42	50	34
Kamerun	995	970	27	173	81	640	30	1	18
Kolumbien	683	664	45	224	77	205	17	67	29
Republik Korea	944	823	45	128	78	114	16	428	14
Marokko	548	502	17	109	42	314	4	2	14
Mexiko	537	526	27	169	85	184	10	25	26
Pakistan	984	958	26	195	104	586	14	6	27
Russische Föderation	2.170	1.733	255	633	202	431	56	110	46
Schweiz	589	479	47	217	30	77	37	49	22
Syrien	1.164	1.125	39	182	117	679	64	27	17
Taiwan	428	406	29	130	42	104	5	85	11
Tunesien	687	675	13	59	29	547	8	3	16
Türkei	4.323	1.089	76	325	122	451	37	54	24
Ukraine	1.372	1.125	139	476	120	275	42	51	22
Vereinigte Staaten	1.022	939	189	326	141	153	22	53	55
Vietnam	923	681	34	310	62	244	6	10	15
Nicht-EU-Staaten insgesamt	42.752	35.815	2.417	8.960	4.019	16.093	1.195	1.924	1.207
Insgesamt	57.670	47.154	3.737	12.943	5.499	18.583	2.092	2.785	1.515

1) EU inkl. des Vereinigten Königreichs.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-34: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010

Staats- angehörigkeit	2010	In %	2011	In %	2012	In %	2013	In %	2014	In %
Europa	12.279	29,7%	11.042	24,1%	22.526	34,9%	42.831	39,1%	53.349	30,8%
Albanien	39	0,1%	78	0,2%	232	0,4%	1.247	1,1%	7.865	4,5%
Bosnien und Herzegowina	301	0,7%	305	0,7%	2.025	3,1%	3.323	3,0%	5.705	3,3%
Bulgarien	22	0,1%	14	0,0%	48	0,1%	82	0,1%	25	0,0%
Kosovo	1.614	3,9%	1.395	3,0%	1.906	3,0%	3.394	3,1%	6.908	4,0%
Nordmazedonien	2.466	6,0%	1.131	2,5%	4.546	7,0%	6.208	5,7%	5.614	3,2%
Polen	5	0,0%	2	0,0%	1	0,0%	11	0,0%	18	0,0%
Rumänien	13	0,0%	9	0,0%	8	0,0%	34	0,0%	7	0,0%
Russische Föderation	1.199	2,9%	1.689	3,7%	3.202	5,0%	14.887	13,6%	4.411	2,5%
Serbien	4.978	12,0%	4.579	10,0%	8.477	13,1%	11.459	10,5%	17.172	9,9%
Türkei	1.340	3,2%	1.578	3,4%	1.457	2,3%	1.521	1,4%	1.565	0,9%
Afrika	6.826	16,5%	6.550	14,3%	8.327	12,9%	22.415	20,5%	39.322	22,7%
Ägypten	118	0,3%	177	0,4%	254	0,4%	2.133	1,9%	1.014	0,6%
Äthiopien	289	0,7%	430	0,9%	481	0,7%	717	0,7%	1.174	0,7%
Algerien	439	1,1%	487	1,1%	489	0,8%	1.056	1,0%	2.176	1,3%
Eritrea	642	1,6%	632	1,4%	650	1,0%	3.616	3,3%	13.198	7,6%
Gambia	-	-	-	-	-	-	-	-	1.912	1,1%
Ghana	253	0,6%	271	0,6%	489	0,8%	756	0,7%	1.144	0,7%
Guinea	229	0,6%	281	0,6%	428	0,7%	1.260	1,1%	1.148	0,7%
Marokko	220	0,5%	307	0,7%	496	0,8%	1.191	1,1%	1.537	0,9%
Nigeria	716	1,7%	759	1,7%	892	1,4%	1.923	1,8%	3.924	2,3%
Somalia	2.235	5,4%	984	2,2%	1.243	1,9%	3.786	3,5%	5.528	3,2%
Togo	76	0,2%	57	0,1%	81	0,1%	116	0,1%	157	0,1%
Kongo, Demokratische Republik	152	0,4%	190	0,4%	249	0,4%	253	0,2%	196	0,1%
Amerika und Australien	59	0,1%	139	0,3%	131	0,2%	152	0,1%	163	0,1%
Asien	21.591	52,2%	27.381	59,9%	32.973	51,1%	42.559	38,8%	75.424	43,6%
Afghanistan	5.905	14,3%	7.767	17,0%	7.498	11,6%	7.735	7,1%	9.115	5,3%
Armenien	296	0,7%	335	0,7%	570	0,9%	1.159	1,1%	2.113	1,2%
Aserbaidshan	469	1,1%	646	1,4%	547	0,8%	905	0,8%	1.192	0,7%
Bangladesch	92	0,2%	143	0,3%	304	0,5%	669	0,6%	695	0,4%

2015	In %	2016	In %	2017	In %	2018	In %	2019	In %	2020	In %
134.144	30,4%	56.846	7,9%	26.164	13,2%	22.516	13,9%	21.956	15,4%	11.766	11,5%
53.805	12,2%	14.853	2,1%	3.774	1,9%	1.877	1,2%	1.694	1,2%	817	0,8%
4.634	1,0%	1.914	0,3%	704	0,4%	408	0,3%	286	0,2%	177	0,2%
17	0,0%	11	0,0%	5	0,0%	6	0,0%	3	0,0%	7	0,0%
33.427	7,6%	4.978	0,7%	1.300	0,7%	563	0,3%	417	0,3%	260	0,3%
9.083	2,1%	4.835	0,7%	2.464	1,2%	1.247	0,8%	1.117	0,8%	410	0,4%
7	0,0%	4	0,0%	5	0,0%	3	0,0%	6	0,0%	6	0,0%
5	0,0%	12	0,0%	4	0,0%	6	0,0%	5	0,0%	4	0,0%
5.257	1,2%	10.985	1,5%	4.884	2,5%	3.938	2,4%	3.145	2,2%	1.700	1,7%
16.700	3,8%	6.399	0,9%	2.332	1,2%	1.101	0,7%	1.141	0,8%	606	0,6%
1.500	0,3%	5.383	0,7%	8.027	4,0%	10.160	6,3%	10.784	7,6%	5.778	5,6%
41.712	9,4%	80.216	11,1%	49.195	24,8%	37.330	23,1%	29.954	21,0%	17.891	17,4%
1.002	0,2%	1.685	0,2%	959	0,5%	659	0,4%	596	0,4%	402	0,4%
2.135	0,5%	3.978	0,6%	1.622	0,8%	1.116	0,7%	843	0,6%	603	0,6%
2.041	0,5%	3.563	0,5%	1.951	1,0%	1.199	0,7%	1.058	0,7%	1.205	1,2%
10.876	2,5%	18.854	2,6%	10.226	5,2%	5.571	3,4%	3.520	2,5%	2.561	2,5%
2.993	0,7%	5.656	0,8%	2.618	1,3%	1.380	0,9%	881	0,6%	644	0,6%
1.109	0,3%	2.581	0,4%	1.035	0,5%	863	0,5%	838	0,6%	518	0,5%
662	0,2%	3.458	0,5%	3.953	2,0%	2.873	1,8%	2.422	1,7%	1.268	1,2%
1.630	0,4%	3.999	0,6%	1.948	1,0%	1.096	0,7%	930	0,7%	902	0,9%
5.207	1,2%	12.709	1,8%	7.811	3,9%	10.168	6,3%	9.070	6,4%	3.303	3,2%
5.126	1,2%	9.851	1,4%	6.836	3,4%	5.073	3,1%	3.572	2,5%	2.604	2,5%
239	0,1%	415	0,1%	355	0,2%	295	0,2%	263	0,2%	143	0,1%
156	0,0%	290	0,0%	356	0,2%	238	0,1%	43	0,0%	192	0,2%
197	0,0%	347	0,0%	534	0,3%	793	0,5%	1.641	1,2%	1.168	1,1%
250.202	56,6%	564.474	78,1%	116.870	58,9%	95.922	59,2%	84.575	59,3%	67.532	65,8%
31.382	7,1%	127.012	17,6%	16.423	8,3%	9.942	6,1%	9.522	6,7%	9.901	9,7%
1.965	0,4%	5.185	0,7%	3.483	1,8%	1.512	0,9%	923	0,6%	354	0,3%
1.335	0,3%	4.573	0,6%	3.030	1,5%	1.783	1,1%	1.280	0,9%	435	0,4%
808	0,2%	2.593	0,4%	438	0,2%	177	0,1%	139	0,1%	140	0,1%



Fortsetzung Tabelle 3-34: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010

Staats- angehörigkeit	2010	In %	2011	In %	2012	In %	2013	In %	2014	In %
China	367	0,9%	339	0,7%	279	0,4%	372	0,3%	461	0,3%
Georgien	664	1,6%	471	1,0%	1.298	2,0%	2.336	2,1%	2.873	1,7%
Indien	810	2,0%	822	1,8%	885	1,4%	1.220	1,1%	1.615	0,9%
Irak	5.555	13,4%	5.831	12,7%	5.352	8,3%	3.958	3,6%	5.345	3,1%
Iran	2.475	6,0%	3.352	7,3%	4.348	6,7%	4.424	4,0%	3.194	1,8%
Libanon	324	0,8%	405	0,9%	464	0,7%	496	0,5%	695	0,4%
Pakistan	840	2,0%	2.539	5,6%	3.412	5,3%	4.101	3,7%	3.968	2,3%
Sri Lanka	435	1,1%	521	1,1%	430	0,7%	596	0,5%	444	0,3%
Syrien	1.490	3,6%	2.634	5,8%	6.201	9,6%	11.851	10,8%	39.332	22,7%
Vietnam	1.009	2,4%	758	1,7%	660	1,0%	613	0,6%	545	0,3%
Staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe	577	1,4%	629	1,4%	582	0,9%	1.623	1,5%	4.814	2,8%
Insgesamt	41.332	100,0%	45.741	100,0%	64.539	100,0%	109.580	100,0%	173.072	100,0%

Quelle: BAMF

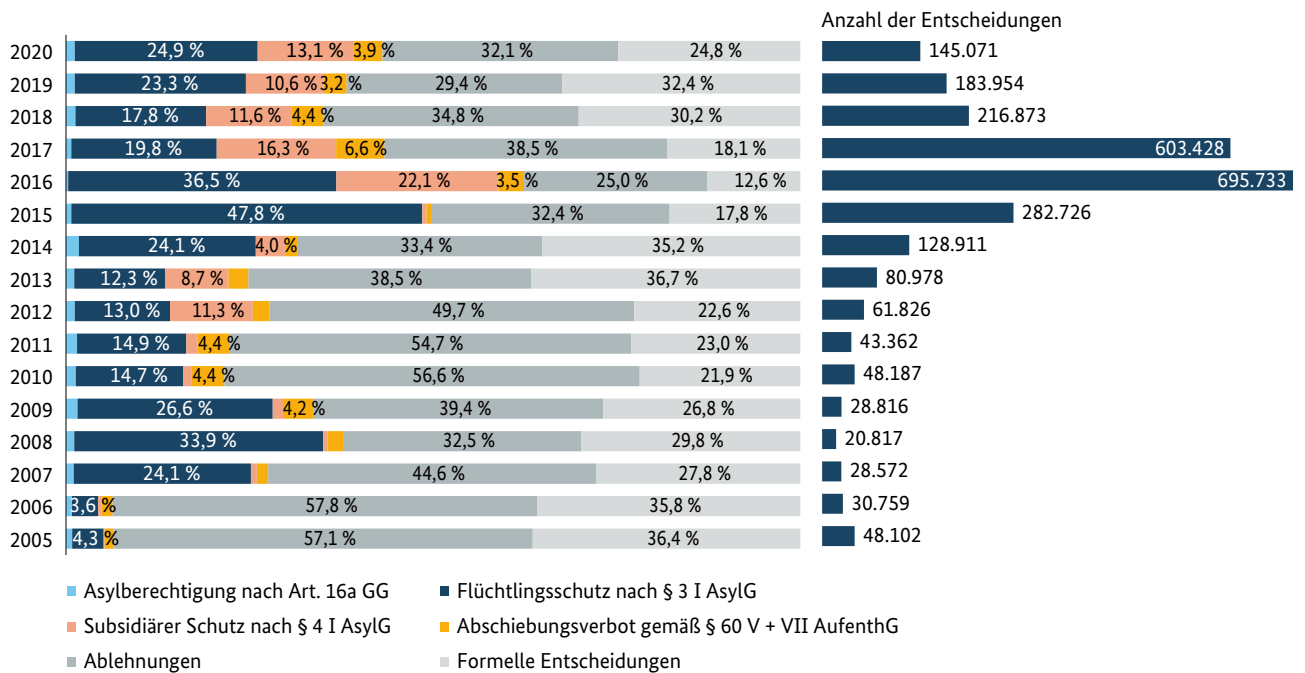
	2015	In %	2016	In %	2017	In %	2018	In %	2019	In %	2020	In %
	521	0,1%	1.017	0,1%	522	0,3%	403	0,2%	921	0,6%	248	0,2%
	2.782	0,6%	3.448	0,5%	3.081	1,6%	3.764	2,3%	3.329	2,3%	2.048	2,0%
	1.834	0,4%	3.502	0,5%	1.306	0,7%	832	0,5%	548	0,4%	300	0,3%
	29.784	6,7%	96.116	13,3%	21.930	11,1%	16.333	10,1%	13.742	9,6%	9.846	9,6%
	5.394	1,2%	26.426	3,7%	8.608	4,3%	10.857	6,7%	8.407	5,9%	3.120	3,0%
	1.284	0,3%	5.202	0,7%	1.161	0,6%	646	0,4%	707	0,5%	535	0,5%
	8.199	1,9%	14.484	2,0%	3.670	1,9%	2.211	1,4%	2.174	1,5%	1.016	1,0%
	281	0,1%	528	0,1%	486	0,2%	319	0,2%	322	0,2%	177	0,2%
	158.657	35,9%	266.250	36,9%	48.974	24,7%	44.167	27,3%	39.270	27,6%	36.433	35,5%
	659	0,1%	528	0,1%	529	0,3%	616	0,4%	825	0,6%	1.112	1,1%
	15.644	3,5%	20.487	2,8%	5.554	2,8%	5.370	3,3%	4.383	3,1%	4.224	4,1%
	441.899	100,0%	722.370	100,0%	198.317	100,0%	161.931	100,0%	142.509	100,0%	102.581	100,0%

Tabelle 3-35: Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden (Erstanträge) von 2015 bis 2020

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Syrien	158.657	266.250	48.974	44.167	39.270	36.433
Albanien	53.805	127.012	21.930	16.333	13.742	9.901
Kosovo	33.427	96.116	16.423	10.857	10.784	9.846
Afghanistan	31.382	26.426	10.226	10.168	9.522	5.778
Irak	29.784	18.854	8.608	10.160	9.070	3.903
Serbien	16.700	14.853	8.027	9.942	8.407	3.303
Eritrea	10.876	14.484	7.811	5.571	3.727	3.120
Nordmazedonien	9.083	14.659	6.836	5.073	3.572	2.604
Pakistan	8.199	12.709	4.884	4.220	3.520	2.561
Iran	5.394	10.985	4.067	3.938	3.329	2.048
Sonstige	84.592	120.022	60.531	41.502	37.566	23.084
Insgesamt	441.899	722.370	198.317	161.931	142.509	102.581

Quelle: BAMF

Abbildung 3-43: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit 2005 (Erst- und Folgeanträge)



Anmerkung: Werte unter 3 % sind nicht ausgewiesen.

Hinweis: Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG.

Quelle: BAMF

Tabelle 3-36: Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge im Jahr 2020

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigter nach Art. 16 a GG	In %	Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG	In %	Subsidiärer Schutz nach § 4 I AsylG	In %	Abschiebungsverbot nach § 60 V + VII AufenthG	In %	Ablehnungen	In %	Formelle Entscheidungen	In %	Gesamt-schutz	In %
Syrien	38.710	270	0,7%	18.563	48,0%	15.464	39,9%	192	0,5%	55	0,1%	4.166	10,8%	34.489	89,1%
Afghanistan	10.803	49	0,5%	1.491	13,8%	496	4,6%	2.550	23,6%	2.809	26,0%	3.408	31,5%	4.586	42,5%
Irak	12.852	18	0,1%	3.358	26,1%	566	4,4%	754	5,9%	4.912	38,2%	3.244	25,2%	4.696	36,5%
Türkei	9.977	514	5,2%	3.706	37,1%	31	0,3%	38	0,4%	4.711	47,2%	977	9,8%	4.289	43,0%
Ungeklärt	4.298	91	2,1%	2.147	50,0%	300	7,0%	89	2,1%	782	18,2%	889	20,7%	2.627	61,1%
Nigeria	7.557	16	0,2%	273	3,6%	47	0,6%	287	3,8%	3.980	52,7%	2.954	39,1%	623	8,2%
Iran	7.917	198	2,5%	1.366	17,3%	172	2,2%	64	0,8%	4.650	58,7%	1.467	18,5%	1.800	22,7%
Somalia	3.714	50	1,3%	1.346	36,2%	261	7,0%	226	6,1%	564	15,2%	1.267	34,1%	1.883	50,7%
Eritrea	3.683	42	1,1%	2.042	55,4%	674	18,3%	252	6,8%	315	8,6%	358	9,7%	3.010	81,7%
Georgien	2.787	0	0,0%	4	0,1%	5	0,2%	17	0,6%	1.778	63,8%	983	35,3%	26	0,9%
Alle Staatsangehörigkeiten	145.071	1.693	1,2%	36.125	24,9%	18.950	13,1%	5.702	3,9%	46.586	32,1%	36.015	24,8%	62.470	43,1%

Hinweis: Die in dieser Tabelle aufgeführten Staatsangehörigkeiten bilden die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer bei den Asylbeanträgen im Jahr 2020 ab.

Quelle: BAMF

Tabelle 3-37: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010¹

Jahr	Ehepartner/-innen ² zu ausländischen Staatsangehörigen	In %	Ehepartner/-innen ² zu deutschen Staatsangehörigen	In %	Kinder unter 18 Jahren	In %	Nachzug zu minder- jährigen Kindern ³	In %	Sonstige Familien- angehörige ³	In %	Insgesamt	Darunter aus der Türkei	In %
2010	14.741	36,7%	16.908	42,0%	8.561	21,3%	-	-	-	-	40.210	7.456	18,5%
2011	14.905	36,4%	17.745	43,3%	8.325	20,3%	-	-	-	-	40.975	7.702	18,8%
2012	15.006	36,7%	16.840	41,2%	8.850	21,7%	-	-	147	0,4%	40.843	6.355	15,6%
2013	15.248	34,4%	17.529	39,6%	9.206	20,8%	-	-	2.328	5,3%	44.311	6.113	13,8%
2014	18.701	37,0%	17.317	34,2%	11.952	23,6%	-	-	2.594	5,1%	50.564	7.870	15,6%
2015	27.602	38,0%	17.783	24,5%	22.348	30,8%	-	-	4.926	6,8%	72.659	15.888	21,9%
2016	37.772	36,4%	18.235	17,6%	39.054	37,6%	-	-	8.822	8,5%	103.883	31.994	30,8%
2017	42.480	36,0%	18.470	15,7%	44.048	37,3%	-	-	12.993	11,0%	117.991	33.222	28,2%
2018	39.464	36,8%	19.099	17,8%	37.949	35,3%	9.688	9,0%	1.154	1,1%	107.354	15.925	14,8%
2019	41.544	38,6%	19.524	18,2%	38.990	36,3%	6.724	6,3%	738	0,7%	107.520	14.134	13,1%
2020	30.185	39,7%	14.984	19,7%	26.225	34,5%	4.180	5,5%	404	0,5%	75.978	8.968	11,8%

1) Weltweit erteilte D-Visa aus familiären Gründen.

2) Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

3) Die Kategorie „Nachzug zu minderjährigen Kindern“ wird in der Visastatistik seit dem Jahr 2018 ausgewiesen, zuvor wurde der Nachzug von Eltern in der Kategorie „Sonstige Familienangehörige“ erfasst. Diese wiederum existiert seit dem Jahr 2012.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Tabelle 3-38: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010 nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen

Auslandsvertretungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2019/2020	
												absolut	in %
Türkei	7.456	7.702	6.355	6.113	7.870	15.888	31.994	33.222	15.925	14.134	8.968	-5.166	-36,6%
Kosovo	3.203	3.102	2.742	2.376	2.826	2.568	2.517	5.228	7.124	8.666	8.308	-358	-4,1%
Indien	2.641	2.900	3.962	3.851	5.121	6.027	6.606	7.566	9.028	10.550	5.572	-4.978	-47,2%
Libanon	526	476	960	1.164	2.565	10.685	14.270	18.710	15.954	12.699	5.054	-7.645	-60,2%
Bosnien und Herzegowina	777	696	819	967	1.188	1.613	1.876	3.641	5.905	4.999	4.615	-384	-7,7%
Albanien	146	88	134	195	186	273	482	1.093	1.371	2.567	3.022	455	17,7%
Russische Föderation	2.689	3.077	3.185	3.560	3.600	3.951	3.782	3.489	3.867	4.177	2.940	-1.237	-29,6%
Serbien	688	910	985	975	1.041	1.246	1.256	2.167	2.280	2.360	2.710	350	14,8%
Irak	68	139	51	33	57	4	988	7.005	6.501	4.844	2.359	-2.485	-51,3%
Nordmazedonien	431	566	570	722	742	841	919	1.425	1.650	2.337	2.341	4	0,2%
Pakistan	786	662	523	798	1.022	1.379	1.709	1.558	2.806	1.665	2.277	612	36,8%
Ukraine	1.229	1.525	1.601	1.704	1.944	2.058	2.513	2.157	2.128	2.492	2.274	-218	-8,7%
Iran	780	913	896	1.130	919	847	2.008	945	2.134	2.155	1.850	-305	-14,2%
Thailand	1.725	1.298	1.064	1.735	1.540	1.598	1.653	1.719	1.733	1.976	1.425	-551	-27,9%
China	1.448	1.850	2.061	2.373	2.432	2.901	3.040	3.072	2.934	2.782	1.424	-1.358	-48,8%
Ägypten	333	461	885	1.131	1.396	2.061	2.283	1.884	1.662	2.011	1.088	-923	-45,9%
Marokko	1.464	1.547	1.574	1.514	1.465	1.790	1.633	1.389	1.844	1.848	1.073	-775	-41,9%
Tunesien	842	924	1.004	1.132	1.248	1.268	1.374	1.359	1.334	1.246	1.035	-211	-16,9%
Vietnam	797	769	728	628	751	712	861	922	1.224	1.205	976	-229	-19,0%
Jordanien	231	227	647	806	622	2.007	5.961	2.602	1.583	1.578	731	-847	-53,7%
Belarus	307	301	397	444	481	523	534	478	567	619	647	28	4,5%
Mexiko	372	517	411	429	794	667	586	647	751	673	511	-162	-24,1%
Kasachstan	329	391	422	496	544	528	495	497	653	693	482	-211	-30,4%
Saudi-Arabien	41	24	13	68	54	604	629	670	551	531	280	-251	-47,3%
Syrien ¹⁾	2.945	1.346	80	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0%
Insgesamt	40.210	40.975	40.843	44.311	50.564	72.659	103.883	117.991	107.354	107.520	75.978	-31.542	-29,2%

1) Der starke Rückgang im Falle Syriens ab 2012 ist darauf zurückzuführen, dass die deutsche Auslandsvertretung in Damaskus aufgrund des Konflikts in Syrien seit dem 20. Januar 2012 geschlossen ist. Syrische Staatsangehörige beantragen deshalb vor allem in den deutschen Auslandsvertretungen in Jordanien, der Türkei und in Libanon Visa zum Zweck des Familiennachzugs.
Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Tabelle 3-39: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2020

Auslandsvertretungen	Ehepartner/-innen ¹ zu ausländischen Staatsangehörigen	Ehepartner/-innen ¹ zu deutschen Staatsangehörigen	Kinder unter 18 Jahren	Nachzug zu minderjährigen Kindern/sonstigen Familienangehörigen	Insgesamt
Türkei	3.405	2.346	2.043	1.174	8.968
Kosovo	3.765	770	3.723	50	8.308
Indien	3.317	239	1.896	120	5.572
Libanon	1.832	334	2.464	424	5.054
Bosnien und Herzegowina	2.487	85	2.024	19	4.615
Albanien	1.398	113	1.483	28	3.022
Russische Föderation	853	1.109	729	249	2.940
Serbien	1.145	212	1.263	90	2.710
Irak	947	185	991	236	2.359
Nordmazedonien	1.127	84	1.105	25	2.341
Pakistan	855	355	967	100	2.277
Ukraine	612	935	649	78	2.274
Iran	1.029	321	477	23	1.850
Thailand	68	979	241	137	1.425
China	557	377	407	83	1.424
Ägypten	395	236	416	41	1.088
Marokko	313	655	86	19	1.073
Tunesien	333	539	76	87	1.035
Vietnam	256	303	364	53	976
Philippinen	110	423	142	174	849
Gesamt	30.185	14.984	26.225	4.584	75.978

1) Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Tabelle 3-40: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) seit 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2019/2020	
								absolut	in %
Kosovo	3.766	3.808	3.207	5.120	6.317	7.806	5.877	-1.929	-24,7 %
Türkei	7.317	7.720	7.770	7.670	8.401	8.708	5.632	-3.076	-35,3 %
Syrien	3.025	15.956	31.782	33.389	14.350	12.790	3.900	-8.890	-69,5 %
Bosnien und Herzegowina	1.425	1.775	2.107	3.520	5.281	4.490	3.560	-9.30	-20,7 %
Indien	3.992	4.605	5.244	6.203	6.157	7.447	3.422	-4.025	-54,0 %
Russische Föderation	4.286	4.726	4.353	4.093	4.052	4.188	2.546	-1.642	-39,2 %
Albanien	445	743	1.003	1.537	1.794	2.791	2.495	-296	-10,6 %
Serbien ¹	1.417	1.617	1.649	2.392	2.501	2.356	2.433	77	+3,3 %
Ukraine	2.642	2.693	2.908	2.552	2.452	2.608	1.945	-663	-25,4 %
Nordmazedonien	1.005	1.174	1.207	1.481	1.688	2.142	1.883	-259	-12,1 %
Vereinigte Staaten	3.075	3.098	3.079	3.138	2.864	2.833	1.860	-973	-34,3 %
Iran	1.080	1.063	1.202	1.386	1.859	1.913	1.339	-574	-30,0 %
Vietnam	1.055	1.127	1.255	1.355	1.576	1.545	1.066	-479	-31,0 %
Brasilien	1.064	1.432	1.590	1.810	1.876	1.816	1.058	-758	-41,7 %
China	2.418	2.635	2.619	2.782	2.452	2.239	1.042	-1.197	-53,5 %
Pakistan	1.798	1.543	1.745	1.604	1.439	1.610	988	-622	-38,6 %
Thailand	1.416	1.437	1.482	1.473	1.460	1.610	986	-624	-38,8 %
Afghanistan	863	918	869	1.018	1.478	1.151	834	-317	-27,5 %
Ägypten	954	924	1.183	1.191	1.226	1.340	805	-535	-39,9 %
Marokko	1.504	1.672	1.530	1.410	1.662	1.712	774	-938	-54,8 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	19.130	22.698	27.767	29.737	26.244	23.538	13.577	-9.961	-42,3 %
Insgesamt	63.677	82.440	105.551	114.861	97.129	96.633	58.022	-38.611	-40,0 %

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-41: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Art des Nachzugs

Staatsangehörigkeit	Ehefrauen ² zu deutschen Staatsangehörigen	Ehemänner ² zu deutschen Staatsangehörigen	Ehefrauen ² zu ausländischen Staatsangehörigen	Ehemänner ² zu ausländischen Staatsangehörigen	Nachzug von minderjährigen Kindern	Elternnachzug zu minderjährigen Kindern	Nachzug zu sonstigen Familienangehörigen	Familiennachzug insgesamt	
								absolut	in %
Kosovo	303	317	2.334	227	2.597	90	9	5.877	10,1 %
Türkei	730	1.184	1.304	473	1.270	658	13	5.632	9,7 %
Syrien	99	22	1.555	200	1.793	175	56	3.900	6,7 %
Bosnien und Herzegowina	64	52	1.454	275	1.653	61	1	3.560	6,1 %
Indien	93	69	1.689	249	1.255	65	2	3.422	5,9 %
Russische Föderation	919	206	460	79	655	215	12	2.546	4,4 %
Albanien	45	70	834	292	1.210	40	4	2.495	4,3 %
Serbien ¹	132	93	676	277	1.029	215	11	2.433	4,2 %
Ukraine	793	96	343	85	511	112	5	1.945	3,4 %
Nordmazedonien	36	47	686	103	924	84	3	1.883	3,2 %
Vereinigte Staaten	305	447	286	125	438	253	6	1.860	3,2 %
Iran	224	65	523	152	345	26	4	1.339	2,3 %
Vietnam	242	40	185	94	312	189	4	1.066	1,8 %
Brasilien	244	106	306	73	231	94	4	1.058	1,8 %
China	266	31	280	76	277	108	4	1.042	1,8 %
Pakistan	109	87	363	21	345	63	0	988	1,7 %
Thailand	666	29	16	0	173	100	2	986	1,7 %
Afghanistan	94	44	253	16	374	36	17	834	1,4 %
Ägypten	40	142	233	19	300	70	1	805	1,4 %
Marokko	260	188	141	16	103	61	5	774	1,3 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	3.000	1.666	2.745	558	3.803	1.716	89	13.577	23,4 %
Insgesamt	8.664	5.001	16.666	3.410	19.598	4.431	252	58.022	100,0 %

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

2) Die Kategorien zu Ehefrauen und Ehemännern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-42: Zugang von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten seit 1990

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278
Ehemalige Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728
Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4
Aserbaidschan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43
Belarus	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41
Kasachstan	-	-	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828
Kirgisistan	-	-	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220
Russische Föderation	-	-	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2.804	1.834	870	415	203	112	62	56	32	26	27
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646
Ehemaliges Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76
Ehemalige ČSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0
Sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093

Fortsetzung Tabelle 3-42: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgemeinden seit 1990

Herkunftsgebiet	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Polen	80	80	70	44	45	34	33	12	11	23	13	9	11	10	3	4
Ehemalige Sowjetunion	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297	2.092	1.782	2.386	5.613	6.096	6.572	7.043	7.112	7.149	4.302
Estland	32	0	5	3	12	7	3	1	0	4	0	0	0	0	0	0
Lettland	43	10	6	3	2	2	10	8	1	3	7	1	4	0	0	0
Litauen	30	14	9	9	14	3	6	0	6	5	0	9	3	1	0	0
Armenien	10	4	1	5	19	0	10	2	4	27	27	19	16	16	9	0
Aserbaidschan	34	0	10	10	0	0	1	0	3	6	1	12	3	14	18	4
Belarus	236	32	43	32	8	18	16	3	24	24	80	133	124	109	144	101
Georgien	22	3	13	0	15	3	0	5	0	15	14	32	39	22	17	8
Kasachstan	11.206	1.760	1.279	1.062	851	508	616	422	785	2.069	1.988	2.332	2.690	2.292	2.597	1.683
Kirgisistan	840	183	211	128	122	95	65	97	59	120	144	137	91	120	128	70
Moldau	130	26	31	34	16	17	1	0	12	34	45	63	92	86	55	16
Russische Föderation	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462	1.257	1.119	1.307	2.704	2.760	3.035	3.116	3.496	3.424	2.088
Tadschikistan	15	6	10	11	1	6	8	0	10	4	9	13	12	4	1	0
Turkmenistan	72	23	2	11	2	4	0	1	4	1	15	14	5	22	26	0
Ukraine	1.306	314	244	210	268	160	90	118	159	532	926	719	795	873	669	296
Usbekistan	307	62	96	123	44	12	9	6	12	42	80	53	53	57	61	36
Ehemaliges Jugoslawien ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	39	40	21	16	23	15	21	22	30	13	7	7	4	2	3	3
Ehemalige ČSFR	4	1	5	0	0	4	2	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Ungarn	3	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Länder ²⁾	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2	0	0
Insgesamt	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350	2.148	1.817	2.427	5.649	6.118	6.588	7.059	7.126	7.155	4.309

1) Einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien und Herzegowina sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Nordmazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbstständige Staaten sind.

2) „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 3-43: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Altersgruppen seit 2010

Jahr	Unter 20 Jahren	In %	20 bis unter 45 Jahre	In %	45 bis unter 65 Jahre	In %	65 Jahre und älter	In %	Insgesamt
2010	627	26,7%	969	41,2%	589	25,1%	165	7,0%	2.350
2011	591	27,5%	906	42,2%	488	22,7%	163	7,6%	2.148
2012	509	28,0%	759	41,8%	430	23,7%	119	6,6%	1.817
2013	670	27,6%	1.027	42,3%	567	23,4%	163	6,7%	2.427
2014	1.759	31,1%	2.640	46,7%	1.028	18,2%	222	3,9%	5.649
2015	1.895	31,0%	2.836	46,4%	1.140	18,6%	247	4,0%	6.118
2016	2.077	29,4%	3.169	44,9%	1.078	15,3%	264	3,7%	6.588
2017	2.211	31,3%	3.272	46,4%	1.255	17,8%	321	4,5%	7.059
2018	2.321	32,6%	3.275	46,0%	1.212	17,0%	318	4,5%	7.126
2019	2.498	34,9%	3.183	44,5%	1.146	16,0%	328	4,6%	7.155
2020	1.480	34,3%	1.943	45,1%	690	16,0%	196	4,6%	4.309

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 3-44: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Land des vorherigen Aufenthalts seit 2010

Land des vorherigen Aufenthalts	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017	2018	2019 ²	2020 ³
Australien	2.480	2.462	2.444	2.562	2.689	2.621	2.788	2.829	2.873	2.714	2.019
Belgien	1.937	1.973	1.969	2.041	1.977	1.871	1.972	1.870	1.754	1.793	1.677
Brasilien	1.405	1.435	1.520	1.532	1.620	1.925	2.029	2.015	1.791	1.702	1.295
China	2.073	2.276	2.528	2.662	2.832	2.991	2.973	2.874	2.626	2.592	2.417
Frankreich	6.124	6.128	5.725	6.051	6.000	5.658	5.505	5.257	5.126	5.016	4.673
Italien	2.668	2.716	2.927	3.128	2.973	2.600	2.280	2.328	2.149	1.999	1.830
Kanada	2.124	2.090	1.980	1.882	1.887	1.846	1.736	1.734	1.831	1.776	1.517
Niederlande	3.042	3.027	3.094	2.980	2.873	2.816	2.666	2.661	2.544	2.693	2.706
Norwegen	858	825	849	919	865	864	826	844	777	756	694
Österreich	6.537	6.879	6.915	6.869	7.009	6.832	6.521	6.384	6.468	6.631	6.334
Polen	11.135	9.262	7.958	7.900	6.982	5.898	4.305	3.940	3.428	2.946	2.276
Schweiz	9.997	10.869	11.140	11.849	12.024	12.064	11.216	11.124	10.681	10.523	9.726
Spanien	7.936	7.468	7.773	7.608	6.715	6.088	5.197	5.131	5.487	5.437	5.206
Südafrika	1.181	1.160	987	1.102	1.144	1.199	1.197	1.132	1.216	1.281	1.088
Thailand	1.219	1.284	1.257	1.372	1.450	1.552	1.543	1.602	1.581	1.708	1.317
Türkei	3.220	3.166	3.227	3.660	4.303	4.732	4.881	4.891	5.231	5.620	4.462
Vereinigte Staaten	10.408	10.777	10.116	10.045	10.357	10.159	9.815	10.647	10.144	9.498	9.073
Vereinigtes Königreich	6.426	6.487	6.432	6.362	5.903	6.043	6.526	6.583	6.418	6.385	6.068
Insgesamt	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531	212.669	191.883

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 4-6: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2020

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer in Jahren						
		unter 1	1 bis unter 4	4 bis unter 8	8 bis unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 30	30 und mehr
Rumänien	102.937	41.871	35.326	18.449	5.583	629	860	219
Polen	66.437	20.186	18.897	14.359	8.480	1.907	1.823	785
Bulgarien	34.216	12.678	10.740	7.075	2.994	377	288	64
Italien	23.700	7.464	7.032	4.275	1.442	488	1.241	1.758
Ungarn	21.119	6.327	6.377	5.196	2.243	380	423	173
Kroatien	16.365	4.818	6.173	2.953	430	225	685	1.081
Türkei	15.067	3.726	2.365	1.045	720	724	2.089	4.398
China	14.508	4.558	5.225	3.491	985	159	65	25
Griechenland	11.523	2.811	3.102	2.469	791	290	834	1.226
Indien	10.213	3.154	4.680	1.735	510	79	36	19
Serbien ¹	10.089	4.104	2.255	1.412	613	238	797	670
Vereinigte Staaten	10.070	3.806	3.386	1.551	768	184	201	174
Spanien	8.731	3.254	2.441	1.844	585	128	156	323
Ukraine	8.054	5.571	1.373	703	155	119	133	0
Frankreich	7.814	2.614	2.471	1.303	755	231	239	201
EU-Staaten gesamt	344.431	118.024	108.271	67.112	28.634	6.469	8.361	7.560
Nicht-EU-Staaten gesamt	192.138	71.033	55.240	38.201	9.857	3.738	6.980	7.089
Insgesamt	536.569	189.057	163.511	105.313	38.491	10.207	15.341	14.649

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-7: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Unbefristeter Aufenthaltstitel ¹⁾	Aufenthaltsverlaubnis						Sonstiger Aufenthaltsstatus ²⁾
			Studierende/Hochschulabsolventen/-innen	Sprachkurs/Schulbesuch	sonstige Ausbildungszwecke	Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	
Türkei	15.067	5.675	437	21	18	1.217	108	1.372	6.219
China	14.508	331	4.518	174	119	1.728	27	827	6.784
Indien	10.213	145	947	23	47	2.688	28	1.664	4.671
Serbien ³⁾	10.089	821	55	4	29	1.616	140	294	7.130
Vereinigte Staaten	10.070	467	1469	527	158	2.722	16	1506	3.205
Ukraine	8.054	204	209	21	35	379	60	202	6.944
Albanien	6.638	31	70	9	15	205	17	52	6.239
Bosnien und Herzegowina	5.965	463	29	4	20	1087	61	133	4.168
Russische Föderation	5.425	493	337	29	21	456	198	559	3.332
Japan	5.303	126	828	164	31	1586	14	1575	979
Nordmazedonien	5.119	172	14	4	6	495	28	97	4.303
Republik Korea	4.975	84	1770	198	33	600	6	663	1.621
Drittstaatsangehörige insgesamt	192.138	12.585	16.244	2.174	1.249	19.859	8.040	13.256	118.731

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltsverlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungsverlaubnis nach dem Aufenthaltsverlaubnisgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel innehaben, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsverlaubnisbescheinigung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

3) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-8: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020, in Prozent

Staatsangehörigkeit	Unbefristeter Aufenthaltstitel ¹⁾	Aufenthaltsvisa							Sonstiger Aufenthaltsstatus ²⁾
		Studierende/Hochschulabsolventen/-innen	Sprachkurs/Schulbesuch	sonstige Ausbildungszwecke	Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe		
Türkei	37,7 %	2,9 %	0,1 %	0,1 %	8,1 %	0,7 %	9,1 %	41,3 %	
China	2,3 %	31,1 %	1,2 %	0,8 %	11,9 %	0,2 %	5,7 %	46,8 %	
Indien	1,4 %	9,3 %	0,2 %	0,5 %	26,3 %	0,3 %	16,3 %	45,7 %	
Serbien ³⁾	8,1 %	0,5 %	0,0 %	0,3 %	16,0 %	1,4 %	2,9 %	70,7 %	
Vereinigte Staaten	4,6 %	14,6 %	5,2 %	1,6 %	27,0 %	0,2 %	15,0 %	31,8 %	
Ukraine	2,5 %	2,6 %	0,3 %	0,4 %	4,7 %	0,7 %	2,5 %	86,2 %	
Albanien	0,5 %	1,1 %	0,1 %	0,2 %	3,1 %	0,3 %	0,8 %	94,0 %	
Bosnien und Herzegowina	7,8 %	0,5 %	0,1 %	0,3 %	18,2 %	1,0 %	2,2 %	69,9 %	
Russische Föderation	9,1 %	6,2 %	0,5 %	0,4 %	8,4 %	3,6 %	10,3 %	61,4 %	
Japan	2,4 %	15,6 %	3,1 %	0,6 %	29,9 %	0,3 %	29,7 %	18,5 %	
Nordmazedonien	3,4 %	0,3 %	0,1 %	0,1 %	9,7 %	0,5 %	1,9 %	84,1 %	
Republik Korea	1,7 %	35,6 %	4,0 %	0,7 %	12,1 %	0,1 %	13,3 %	32,6 %	
Drittstaatsangehörige insgesamt	6,5 %	8,5 %	1,1 %	0,7 %	10,3 %	4,2 %	6,9 %	61,8 %	

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltsvisa nach altem Recht sowie Niederlassungsvisa nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel innehaben, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

3) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-9: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2020¹

Zielland	Altersgruppen					insgesamt
	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	
Belgien	386	197	986	218	67	1.854
Frankreich	875	571	2.255	740	300	4.741
Griechenland	245	77	310	145	81	858
Irland	109	77	415	85	25	711
Italien	494	213	744	373	206	2.030
Niederlande	461	559	1.999	290	102	3.411
Österreich	1.459	1.379	5.730	1.322	853	10.743
Polen	909	195	1.455	761	614	3.934
Schweden	340	177	981	213	93	1.804
Spanien	691	379	1.911	959	691	4.631
Vereinigtes Königreich	881	697	2.838	538	155	5.109
EU insgesamt²	8.586	5.328	23.273	7.202	4.338	48.727
Schweiz	1.950	1.476	9.492	1.426	294	14.638
Türkei	1.784	413	1.565	596	264	4.622
Russische Föderation	384	76	574	280	161	1.475
Südafrika	62	28	179	51	44	364
Brasilien	180	83	325	138	64	790
Kanada	302	160	819	114	54	1.449
Vereinigte Staaten	1.519	595	2.968	609	226	5.917
China	257	35	571	109	15	987
Thailand	84	44	286	226	146	786
Australien	277	176	971	130	45	1.599
Insgesamt	29.801	30.782	116.136	30.590	12.930	220.239

1) Anmerkung: Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

2) Inkl. des Vereinigten Königreichs.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-10: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2020¹, in Prozent

Zielland	Altersgruppen					insgesamt
	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	
Belgien	20,8%	10,6%	53,2%	11,8%	3,6%	100,0%
Frankreich	18,5%	12,0%	47,6%	15,6%	6,3%	100,0%
Griechenland	28,6%	9,0%	36,1%	16,9%	9,4%	100,0%
Irland	15,3%	10,8%	58,4%	12,0%	3,5%	100,0%
Italien	24,3%	10,5%	36,7%	18,4%	10,1%	100,0%
Niederlande	13,5%	16,4%	58,6%	8,5%	3,0%	100,0%
Österreich	13,6%	12,8%	53,3%	12,3%	7,9%	100,0%
Polen	23,1%	5,0%	37,0%	19,3%	15,6%	100,0%
Schweden	18,8%	9,8%	54,4%	11,8%	5,2%	100,0%
Spanien	14,9%	8,2%	41,3%	20,7%	14,9%	100,0%
Vereinigtes Königreich	17,2%	13,6%	55,5%	10,5%	3,0%	100,0%
EU insgesamt	17,6%	10,9%	47,8%	14,8%	8,9%	100,0%
Schweiz	13,3%	10,1%	64,8%	9,7%	2,0%	100,0%
Türkei	38,6%	8,9%	33,9%	12,9%	5,7%	100,0%
Russische Föderation	26,0%	5,2%	38,9%	19,0%	10,9%	100,0%
Südafrika	17,0%	7,7%	49,2%	14,0%	12,1%	100,0%
Brasilien	22,8%	10,5%	41,1%	17,5%	8,1%	100,0%
Kanada	20,8%	11,0%	56,5%	7,9%	3,7%	100,0%
Vereinigte Staaten	25,7%	10,1%	50,2%	10,3%	3,8%	100,0%
China	26,0%	3,5%	57,9%	11,0%	1,5%	100,0%
Thailand	10,7%	5,6%	36,4%	28,8%	18,6%	100,0%
Australien	17,3%	11,0%	60,7%	8,1%	2,8%	100,0%
Insgesamt	13,5%	14,0%	52,7%	13,9%	5,9%	100,0%

1) Anmerkung: Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-11: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Zielland seit 2011¹⁾

Zielland	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Vereinigte Staaten	2.524	2.566	2.849	2.702	2.643	2.444	2.351	2.429	2.011
Vereinigtes Königreich	802	861	1.096	992	701	886	853	828	745
Frankreich	627	689	775	698	550	528	567	609	594
Japan	197	244	308	384	317	683	621	839	525
Russische Föderation	595	598	659	657	672	735	640	498	452
Italien	539	605	666	518	385	375	406	499	389
China	607	556	575	620	704	553	569	484	368
Australien	318	400	431	423	379	423	448	445	346
Brasilien	328	371	450	406	352	284	303	306	337
Kanada	405	369	334	394	443	327	426	444	315
Schweiz	355	422	430	369	238	374	392	428	299
Polen	406	389	423	434	363	458	345	385	287
Indien	221	204	221	202	233	205	257	201	260
Österreich	*	*	*	*	160	196	164	189	253
Ägypten	134	255	320	244	298	186	257	184	198
Spanien	275	359	323	365	271	178	233	231	186
Tschechien	183	215	232	221	264	230	231	214	182
Griechenland	127	102	168	208	235	206	209	165	154
Vietnam	134	157	191	231	195	203	206	184	152
Ukraine	*	*	*	*	171	210	159	128	143
Sonstige Zielländer	5.908	6.563	6.982	6.855	6.389	6.098	5.107	5.052	5.356
Insgesamt	14.839	16.157	17.686	17.227	15.963	15.782	14.744	14.742	13.552

1) Erfasst werden nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte deutlich höher liegen.

Anmerkung: Im Jahr 2013 hat der DAAD die Erfassung der deutschen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Ausland geändert, sodass ein Vergleich mit den Vorjahreswerten nicht mehr möglich ist. Lediglich für die Jahre 2011 und 2012 konnte die neue Erfassungsmethode rückwirkend herangezogen werden. Dadurch ergeben sich für diese Jahre andere Werte als in bisherigen Migrationsberichten ausgewiesen.

*) Jahreswerte nicht publiziert

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Tabelle 5-2: Zuzüge in die EU-28-Staaten¹ sowie nach Island, Liechtenstein, die Schweiz und Norwegen seit 2010

Zielland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Belgien	135.281	147.377	129.477	120.078	123.158	146.626	123.702	126.703	137.860	150.006
Bulgarien ²	3.518	4.722	14.103	18.570	26.615	25.223	21.241	25.597	29.559	37.929
Dänemark	52.236	52.833	54.409	60.312	68.388	78.492	74.383	68.579	64.669	61.384
Deutschland	404.055	489.422	592.175	692.713	884.893	1.571.047	1.029.852	917.109	893.886	886.341
Estland	2.810	3.709	2.639	4.109	3.904	15.413	14.822	17.616	17.547	18.259
Finnland	25.636	29.481	31.278	31.941	31.507	28.746	34.905	31.797	31.106	32.758
Frankreich	307.111	319.816	327.431	332.640	339.902	364.221	378.115	369.964	387.158	385.591
Griechenland	60.462	60.089	58.200	57.946	59.013	64.446	116.867	112.247	119.489	129.459
Irland	52.339	57.292	61.324	65.539	73.519	80.792	85.185	78.499	97.712	85.630
Italien	458.856	385.793	350.772	307.454	277.631	280.078	300.823	343.440	332.324	332.778
Kroatien	8.846	8.534	8.959	10.378	10.638	11.706	13.985	15.553	26.029	37.726
Lettland	4.011	10.234	13.303	8.299	10.365	9.479	8.345	9.916	10.909	11.223
Litauen	5.213	15.685	19.843	22.011	24.294	22.130	20.162	20.368	28.914	40.067
Luxemburg	16.962	20.268	20.478	21.098	22.332	23.803	22.888	24.379	24.644	26.668
Malta	4.275	5.465	8.256	10.897	14.454	16.936	17.051	21.676	26.444	28.341
Niederlande	126.776	130.118	124.566	129.428	145.323	166.872	189.232	189.646	194.306	215.756
Österreich	70.978	82.230	91.557	101.866	116.262	166.323	129.509	111.801	105.633	109.167
Polen	155.131	157.059	217.546	220.311	222.275	218.147	208.302	209.353	214.083	226.649
Portugal	27.575	19.667	14.606	17.554	19.516	29.896	29.925	36.639	43.170	72.725
Rumänien	149.885	147.685	167.266	153.646	136.035	132.795	137.455	177.435	172.578	202.422
Schweden	98.801	96.467	103.059	115.845	126.966	134.240	163.005	144.489	132.602	115.805
Slowakei	5.272	4.829	5.419	5.149	5.357	6.997	7.686	7.188	7.253	7.016
Slowenien	15.416	14.083	15.022	13.871	13.846	15.420	16.623	18.808	28.455	31.319
Spanien	360.705	371.331	304.053	280.772	305.454	342.114	414.746	532.132	643.684	750.480
Tschechien	48.317	27.114	34.337	30.124	29.897	29.602	64.083	51.847	65.910	105.888
Ungarn	25.519	28.018	33.702	38.968	54.581	58.344	53.618	68.070	82.937	88.581
Vereinigtes Königreich	590.950	566.044	498.040	526.046	631.991	631.452	588.993	644.209	603.953	680.906
Zypern	20.206	23.037	17.476	13.149	9.212	15.183	17.391	21.306	23.442	26.170
Island	3.948	4.073	4.960	6.406	5.368	5.635	8.710	12.116	11.830	9.872
Liechtenstein	591	650	671	696	615	657	607	645	649	727
Norwegen	69.214	70.337	69.908	68.313	66.903	60.816	61.460	53.351	47.864	48.680
Schweiz	161.778	148.799	149.051	160.157	156.282	153.627	149.305	143.377	144.857	145.129

1) EU-28 für den gesamten Zeitraum, sofern Zahlen vorhanden sind.

2) Bis 2011 Daten des bulgarischen Statistikamtes.

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Zuwanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer von zwölf Monaten verwendet. Daher kommt es seit diesem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der nationalen Wanderungsstatistiken, in denen teilweise die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind, wie z. B. in Deutschland (vgl. Kapitel 1). Zudem sind die Zahlen ab 2009 nur eingeschränkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

Quelle: Eurostat

Tabelle 5-3: Fortzüge aus den EU-28-Staaten¹ sowie aus Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2010

Herkunftsland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Belgien	66.013	84.148	93.600	102.657	94.573	89.794	92.471	89.690	88.935	102.936
Bulgarien ²	27.708	9.517	16.615	19.678	28.727	29.470	30.570	31.586	33.225	39.941
Dänemark	41.456	41.593	43.663	43.310	44.426	44.625	52.654	56.403	60.381	66.520
Deutschland	252.456	249.045	240.001	259.328	324.221	338.403	533.762	560.700	540.415	576.319
Estland	5.294	6.214	6.321	6.740	4.637	13.003	13.792	12.358	10.476	12.801
Finnland	11.905	12.660	13.845	13.893	15.486	16.305	18.082	16.973	19.141	17.263
Frankreich	269.531	291.594	255.922	239.813	308.103	324.517	313.622	324.133	300.668	299.101
Griechenland	62.041	92.404	124.694	117.094	106.804	109.351	106.535	103.327	103.049	95.020
Irland	78.099	83.049	81.797	76.560	71.107	67.160	62.056	64.068	53.735	62.004
Italien	78.771	82.461	106.216	125.735	136.328	146.955	157.065	155.110	156.960	179.505
Kroatien	13.017	12.699	12.877	15.262	20.858	29.651	36.436	47.352	39.515	40.148
Lettland	39.651	30.311	25.163	22.561	19.017	20.119	20.574	17.724	15.814	14.583
Litauen	83.157	53.863	41.100	38.818	36.621	44.533	50.333	47.925	32.206	29.273
Luxemburg	9.302	9.264	10.442	10.750	11.283	12.644	13.442	13.831	13.985	15.593
Malta	4.201	3.806	4.005	4.778	5.108	7.095	8.303	7.020	9.342	7.998
Niederlande	95.970	104.201	110.431	112.625	112.900	112.330	111.477	108.231	109.635	107.906
Österreich	51.651	51.197	51.812	54.071	53.491	56.689	64.428	66.144	67.212	68.280
Polen	218.126	265.798	275.603	276.446	268.299	258.837	236.441	218.492	189.794	180.594
Portugal	23.760	43.998	51.958	53.786	49.572	40.377	38.273	31.753	31.600	28.219
Rumänien	197.985	195.551	170.186	161.755	172.871	194.718	207.578	242.193	231.661	233.736
Schweden	48.853	51.179	51.747	50.715	51.237	55.830	45.878	45.620	46.981	47.718
Slowakei	1.889	1.863	2.003	2.770	3.644	3.870	3.801	3.466	3.298	3.384
Slowenien	15.937	12.024	14.378	13.384	14.336	14.913	15.572	17.555	13.527	15.106
Spanien	403.377	409.034	446.606	532.303	400.430	343.875	327.325	368.860	309.526	296.248
Tschechien	61.069	55.910	46.106	25.894	28.468	25.684	38.864	27.316	26.742	77.798
Ungarn	13.365	15.100	22.880	34.691	42.213	43.225	39.889	39.829	48.178	49.795
Vereinigtes Königreich	339.306	350.703	321.217	316.934	319.086	299.183	340.440	359.665	344.347	368.385
Zypern	4.293	4.895	18.105	25.227	24.038	17.183	14.892	15.105	15.340	17.373
Island	5.459	4.812	4.758	4.372	4.052	4.046	4.159	3.641	4.372	4.590
Liechtenstein	428	467	439	497	476	468	522	426	484	446
Norwegen	25.835	20.349	22.693	26.523	29.308	29.173	34.694	31.963	27.158	23.207
Schweiz	96.839	96.494	103.881	106.196	111.103	116.631	120.653	124.997	130.225	126.221

1) EU-28 für den gesamten Zeitraum, sofern Zahlen vorhanden sind.

2) Bis 2011 Daten des bulgarischen Statistikamtes.

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Zuwanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer von zwölf Monaten verwendet. Daher kommt es seit diesem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der nationalen Wanderungsstatistiken, in denen teilweise die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind, wie z. B. in Deutschland (vgl. Kapitel 1). Zudem sind die Zahlen ab 2009 nur eingeschränkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

Quelle: Eurostat

Tabelle 5-4: Zu- und Abwanderung von inländischen Personen in den Jahren 2018 und 2019 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen

Staat	Zuzüge		Fortzüge		Saldo		Verhältnis Fortzüge/Zuzüge	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Belgien	18.197	19.010	32.145	30.787	-13.948	-11.777	1,8	1,6
Bulgarien	16.169	23.555	31.263	37.931	-15.094	-14.376	1,9	1,6
Dänemark	19.402	19.108	14.944	14.150	4.458	4.958	0,8	0,7
Deutschland	147.535	155.853	207.351	213.375	-59.816	-57.522	1,4	1,4
Estland	7.836	7.265	6.569	6.580	1.267	685	0,8	0,9
Finnland	7.960	8.580	11.538	10.036	-3.578	-1.456	1,4	1,2
Frankreich	131.713	131.352	270.601	269.191	-155.068	-137.839	2,2	2,0
Griechenland	32.199	34.074	49.979	45.478	-17.780	-11.404	1,6	1,3
Irland	31.272	24.068	27.175	31.172	4.097	-7.104	0,9	1,3
Italien	46.824	68.207	116.732	122.020	-69.908	-53.813	2,5	1,8
Kroatien	8.619	9.882	36.413	32.453	-27.794	-22.571	4,2	3,3
Lettland	4.346	4.578	12.241	9.916	-7.895	-5.338	2,8	2,2
Litauen	16.592	20.412	28.999	24.510	-12.407	-4.098	1,7	1,2
Luxemburg	1.291	1.518	2.339	2.585	-1.048	-1.067	1,8	1,7
Malta	1.579	1.467	1.099	1.021	480	446	0,7	0,7
Niederlande	46.632	48.536	47.230	43.815	-598	4.721	1	0,9
Österreich	9.578	9.979	14.372	14.609	-4.794	-4.630	1,5	1,5
Polen	118.417	111.871	146.756	136.647	-28.339	-24.776	1,2	1,2
Portugal	20.415	26.379	29.340	27.469	-8.925	-1.090	1,4	1,0
Rumänien	141.289	161.286	211.493	203.864	-70.204	-42.578	1,5	1,3
Schweden	18.171	17.570	22.884	22.407	-4.713	-4.837	1,3	1,3
Slowakei	4.384	4.530	3.266	3.345	1.118	1.185	0,7	0,7
Slowenien	4.354	3.759	6.595	6.598	-2.241	-2.839	1,5	1,8
Spanien	83.686	84.458	79.260	76.092	4.426	8.366	0,9	0,9
Tschechien	4.529	4.170	5.077	5.742	-548	-1.572	1,1	1,4
Ungarn	33.625	33.284	23.808	21.900	9.817	11.384	0,7	0,7
Vereinigtes Königreich	76.942	77.514	124.928	138.347	-47.986	-60.833	1,6	1,8
Zypern	4.412	4.860	1.669	2.090	2.743	2.770	0,4	0,4
Island	2.133	1.842	2.190	1.957	-57	-115	1	1,1
Liechtenstein	171	171	237	191	-66	-20	1,4	1,1
Norwegen	6.463	6.393	8.334	7.921	-1.871	-1.528	1,3	1,2
Schweiz	23.902	23.965	31.794	31.362	-7.892	-7.397	1,3	1,3

Quelle: Eurostat

Tabelle 5-5: Anteil der inländischen Personen an der Zu- und Abwanderung in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2019

Staat	Zuwanderung			Abwanderung		
	insgesamt	inländische Personen	Anteil der inländischen Personen in %	insgesamt	inländische Personen	Anteil der inländischen Personen in %
Belgien	150.006	19.010	12,7%	102.936	30.787	29,9%
Bulgarien	37.929	23.555	62,1%	39.941	37.931	95,0%
Dänemark	61.384	19.108	31,1%	66.520	14.150	21,3%
Deutschland	886.341	155.853	17,6%	576.319	213.375	37,0%
Estland	18.259	7.265	39,8%	12.801	6.580	51,4%
Finnland	32.758	8.580	26,2%	17.263	10.036	58,1%
Frankreich	385.591	131.352	34,1%	299.101	269.191	90,0%
Griechenland	129.459	34.074	26,3%	95.020	45.478	47,9%
Irland	85.630	24.068	28,1%	62.004	31.172	50,3%
Italien	332.778	68.207	20,5%	179.505	122.020	68,0%
Kroatien	37.726	9.882	26,2%	40.148	32.453	80,8%
Lettland	11.223	4.578	40,8%	14.583	9.916	68,0%
Litauen	40.067	20.412	50,9%	29.273	24.510	83,7%
Luxemburg	26.668	1.518	5,7%	15.593	2.585	16,6%
Malta	28.341	1.467	5,2%	7.998	1.021	12,8%
Niederlande	215.756	48.536	22,5%	107.906	43.815	40,6%
Österreich	109.167	9.979	9,1%	68.280	14.609	21,4%
Polen	226.649	111.871	49,4%	180.594	136.647	75,7%
Portugal	72.725	26.379	36,3%	28.219	27.469	97,3%
Rumänien	202.422	161.286	79,7%	233.736	203.864	87,2%
Schweden	115.805	17.570	15,2%	47.718	22.407	47,0%
Slowakei	7.016	4.530	64,6%	3.384	3.345	98,8%
Slowenien	31.319	3.759	12,0%	15.106	6.598	43,7%
Spanien	750.480	84.458	11,3%	296.248	76.092	25,7%
Tschechien	105.888	4.170	3,9%	77.798	5.742	7,4%
Ungarn	88.581	33.284	37,6%	49.795	21.900	44,0%
Vereinigtes Königreich	680.906	77.514	11,4%	368.385	138.347	37,6%
Zypern	26.170	4.860	18,6%	17.373	2.090	12,0%
Island	9.872	1.842	18,7%	4.590	1.957	42,6%
Liechtenstein	727	171	23,5%	446	191	42,8%
Norwegen	48.680	6.393	13,1%	23.207	7.921	34,1%
Schweiz	145.129	23.965	16,5%	126.221	31.362	24,8%

Quelle: Eurostat

Tabelle 5-6: Asylantragstellende (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten¹ sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2010

Staaten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2019/2020 in %
Belgien	26.080	31.910	28.075	21.030	22.710	44.660	18.280	18.340	22.530	27.460	16.710	-39,1%
Bulgarien	1.025	890	1.385	7.145	11.080	20.390	19.420	3.695	2.535	2.150	3.525	64,0%
Dänemark	5.065	3.945	6.045	7.170	14.680	20.935	6.180	3.220	3.570	2.695	1.475	-45,3%
Deutschland	48.475	53.235	77.485	126.705	202.645	476.510	745.155	222.560	184.180	165.615	121.955	-26,4%
Estland	35	65	75	95	155	230	175	190	95	105	50	-52,4%
Finnland	3.085	2.915	3.095	3.210	3.620	32.345	5.605	4.990	4.500	4.520	3.190	-29,4%
Frankreich	52.725	57.330	61.440	66.265	64.310	76.165	84.270	99.330	137.665	151.070	93.200	-38,3%
Griechenland	10.275	9.310	9.575	8.225	9.430	13.205	51.110	58.650	66.965	77.275	40.560	-47,5%
Irland	1.935	1.290	955	945	1.450	3.275	2.245	2.930	3.670	4.780	1.565	-67,3%
Italien	10.000	40.315	17.335	26.620	64.625	83.540	122.960	128.850	59.950	43.770	26.535	-39,4%
Kroatien	-	-	-	1.080	450	210	2.225	975	800	1.400	1.605	14,6%
Lettland	65	340	205	195	375	330	350	355	185	195	180	-7,7%
Litauen	495	525	645	400	440	315	430	545	405	645	315	-51,2%
Luxemburg	780	2.150	2.050	1.070	1.150	2.505	2.160	2.430	2.335	2.270	1.345	-40,7%
Malta	405	1.890	2.080	2.250	1.350	1.845	1.930	1.840	2.130	4.090	2.480	-39,4%
Niederlande	15.100	14.590	13.095	13.060	24.495	44.970	20.945	18.210	24.025	25.195	15.255	-39,5%
Österreich	11.045	14.420	17.415	17.500	28.035	88.160	42.255	24.715	13.710	12.860	14.760	14,8%
Polen	6.540	6.885	10.750	15.240	8.020	12.190	12.305	5.045	4.110	4.070	2.785	-31,6%
Portugal	155	275	295	500	440	895	1.460	1.750	1.285	1.820	1.000	-45,1%
Rumänien	885	1.720	2.510	1.495	1.545	1.260	1.880	4.815	2.135	2.590	6.155	137,6%
Schweden	31.850	29.650	43.855	54.270	81.180	162.450	28.790	26.325	21.560	26.255	16.225	-38,2%

Fortsetzung Tabelle 5-6: Asylantragstellende (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten¹ sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2010

Staaten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2019/2020 in %
Slowakei	540	490	730	440	330	330	145	160	175	230	280	21,7 %
Slowenien	240	355	295	270	385	275	1.310	1.475	2.875	3.820	3.550	-7,1 %
Spanien	2.740	3.420	2.565	4.485	5.615	14.780	15.755	36.605	54.050	117.795	88.530	-24,8 %
Tschechien	775	750	740	695	1.145	1.515	1.475	1.445	1.690	1.915	1.160	-39,4 %
Ungarn	2.095	1.690	2.155	18.895	42.775	177.135	29.430	3.390	670	500	115	-77,0 %
Vereinigtes Königreich	24.335	26.915	28.800	30.585	32.785	40.160	39.735	34.780	38.840	46.055	-	-
Zypern	2.875	1.770	1.635	1.255	1.745	2.265	2.940	4.600	7.765	13.650	7.440	-45,5 %
Island	40	75	115	125	170	370	1.125	1.085	775	845	640	-24,3 %
Liechtenstein	105	75	70	55	65	150	80	150	165	50	35	-30,0 %
Norwegen	10.015	8.990	9.675	11.930	11.415	31.110	3.485	3.520	2.660	2.265	1.375	-39,3 %
Schweiz	15.425	23.615	28.400	21.305	23.555	39.445	27.140	18.015	15.160	14.190	10.990	-22,6 %

1) EU-28 von 2010 bis 2019, sofern Zahlen vorhanden sind, ab 2020 EU-27 ohne Vereinigtes Königreich.

Quelle: Eurostat

Tabelle 6-2: Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen seit 2010

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Unerlaubte Einreisen	17.831	21.156	25.670	32.533	57.092	217.237	111.843	50.154	42.478	40.610	35.435
Zurückschiebungen ¹⁾	8.416	5.281	4.417	4.498	2.967	1.481	1.279	1.707	2.497	2.934	2.883

1) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs. 1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-3: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleusende seit 2010

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Aufgegriffene Geschleuste	4.050	4.905	4.767	7.773	10.321	16.725	5.937	4.036	4.476	3.572	5.449
Aufgegriffene Schleusende	711	737	900	1.535	2.149	3.370	1.008	942	1.196	1.224	1.643

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-4: Art des Aufenthalts von ausländischen Tatverdächtigen seit 2013

Art des Aufenthalts	2013		2014		2015		2016	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Un erlaubt er Aufenthalt	76.564	14,2 %	112.754	18,3 %	312.162	34,2 %	326.454	34,2 %
Erlaubter Aufenthalt	461.885	85,8 %	504.638	81,7 %	599.702	65,8 %	627.290	65,8 %
Insgesamt	538.449	100,0 %	617.392	100,0 %	911.864	100,0 %	953.744	100,0 %
Art des Aufenthalts	2017		2018		2019		2020	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Un erlaubt er Aufenthalt	138.070	18,8 %	118.980	16,8 %	122.958	17,5 %	111.001	16,7 %
Erlaubter Aufenthalt	598.195	81,2 %	589.400	83,2 %	576.303	82,5 %	552.198	83,3 %
Insgesamt	736.265	100,0 %	708.380	100,0 %	699.261	100,0 %	663.199	100,0 %

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Tabelle 7-3: Bevölkerung in Privathaushalten nach detailliertem Migrationsstatus seit 2010¹, in Tausend

	2010	2011 ¹	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ²
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	80.858	79.347	79.501	79.683	79.991	80.562	81.431	81.740	81.613	81.848	81.870
Personen ohne Migrationshintergrund	65.158	64.551	64.225	63.137	63.660	63.509	62.989	61.443	60.814	60.603	60.017
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	-	-	-	16.546	-	-	-	20.297	20.799	21.246	21.853
Personen mit nicht durchgängig bestimmbarem Migrationshintergrund ³	-	-	-	699	-	-	-	1.174	1.159	1.185	1.924
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	15.701	14.796	15.276	15.847	16.330	17.053	18.443	19.123	19.639	20.060	19.930
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.503	9.752	10.048	10.401	10.792	11.391	12.609	13.043	13.458	13.682	13.561
Ausländische Staatsangehörige	5.546	4.869	5.123	5.444	5.821	6.386	7.488	7.937	8.371	8.556	8.726
Deutsche	4.957	4.883	4.925	4.957	4.971	5.005	5.121	5.106	5.087	5.125	4.835
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.198	5.043	5.228	5.447	5.538	5.662	5.834	6.081	6.182	6.378	6.369
Ausländische Staatsangehörige	1.567	1.316	1.330	1.332	1.341	1.339	1.363	1.479	1.536	1.564	1.597
Deutsche	3.631	3.727	3.898	4.115	4.197	4.323	4.471	4.602	4.646	4.814	4.772

1) Ab dem Jahr 2011 sind die Mikrozensusergebnisse auf Basis des Zensus 2011 hochgerechnet. Sie sind daher nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar.

2) Die Zahlen des Mikrozensus 2020 sind nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar, vgl. Statistisches Bundesamt 2021e: 7 f.

3) Hierbei handelt es sich um als Deutsche Geborene ohne eigene Migrationserfahrung. Ihr Migrationsstatus basiert auf Informationen über ihre nicht mehr im selben Haushalt lebenden Eltern. Diese Informationen liegen in den Jahren 2005, 2009, 2013 sowie ab 2017 jährlich vor.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-4: Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund 2020, in Tausend

Altersstruktur	Ohne Migrationshintergrund		Mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne				Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	Migrationsanteil je Altersgruppe ¹
	absolut	in %	absolut	in %	darunter			
					mit eigener Migrationserfahrung	in %		
Unter 5 Jahren	2.324	3,9 %	1.565	7,2 %	136	1,0 %	3.888	40,2 %
Von 5 bis unter 10 Jahre	2.258	3,8 %	1.494	6,8 %	411	3,0 %	3.751	39,8 %
Von 10 bis unter 15 Jahre	2.321	3,9 %	1.436	6,6 %	433	3,2 %	3.758	38,2 %
Von 15 bis unter 20 Jahre	2.494	4,2 %	1.372	6,3 %	411	3,0 %	3.866	35,5 %
Von 20 bis unter 25 Jahre	2.945	4,9 %	1.524	7,0 %	730	5,4 %	4.468	34,1 %
Von 25 bis unter 35 Jahre	6.939	11,6 %	3.515	16,1 %	2.494	18,4 %	10.454	33,6 %
Von 35 bis unter 45 Jahre	6.668	11,1 %	3.536	16,2 %	2.761	20,4 %	10.205	34,7 %
Von 45 bis unter 55 Jahre	8.671	14,4 %	3.034	13,9 %	2.442	18,0 %	11.705	25,9 %
Von 55 bis unter 65 Jahre	10.277	17,1 %	2.154	9,9 %	1.834	13,5 %	12.431	17,3 %
65 Jahre und älter	15.121	25,2 %	2.223	10,2 %	1.909	14,1 %	17.345	12,8 %
Insgesamt	60.017	100,0 %	21.853	100,0 %	13.561	100,0 %	81.870	26,7 %

1) Bevölkerung mit Migrationshintergrund bezogen auf die Bevölkerung in Privathaushalten je Altersgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-5: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2020, in Tausend¹

Nach Geburtsland bzw. Geburtsland eines Elternteils ³	Gesamt ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung in Jahren											Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 und mehr				
Europa	8.805	1.317	1.345	531	672	734	951	1.342	1.802	24,1			
EU-28	5.085	829	1.003	361	271	265	282	942	1.071	23,8			
Bulgarien	221	69	82	31	(14)	/	/	/	/	9,5			
Frankreich	143	(22)	(17)	(14)	/	/	/	(15)	36	25,4			
Griechenland	291	50	53	/	/	/	(22)	44	90	27,0			
Italien	512	72	78	(20)	(18)	26	28	60	204	29,7			
Kroatien	282	80	43	/	/	/	24	(19)	92	24,8			
Niederlande	152	(19)	(21)	(25)	(17)	/	/	(15)	34	23,8			
Österreich	246	(32)	(26)	(19)	/	(17)	/	(23)	105	31,7			
Polen	1.445	141	234	102	94	81	74	502	194	25,0			
Portugal	116	/	(18)	/	/	/	(16)	/	37	27,7			
Rumänien	734	158	191	50	21	25	48	176	58	18,3			
Spanien	164	31	48	/	/	/	/	/	51	23,7			
Tschechien	118	/	/	/	/	/	/	(14)	45	33,6			
Vereinigtes Königreich	111	(22)	/	/	/	(10)	/	18	25	24,2			
Sonstiges Europa	3.720	489	342	171	401	469	669	400	731	24,5			
Bosnien und Herzegowina	332	73	45	/	/	/	89	21	62	22,6			
Kosovo	272	62	37	(17)	(21)	36	72	(14)	/	17,5			
Russische Föderation	948	48	60	43	175	228	274	90	21	22,1			
Serbien	231	49	40	/	/	/	23	(15)	70	25,6			
Türkei	1.276	81	48	41	93	108	134	222	523	32,5			
Ukraine	265	32	35	23	61	51	41	(12)	(10)	18,6			

Fortsetzung Tabelle 7-5: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2020, in Tausend¹

Nach Geburtsland bzw. Geburtsland eines Elternteils ³	Gesamt ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung in Jahren									Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 und mehr		
Afrika	621	161	176	51	48	52	39	45	43	14,6	
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	133	29	51	/	/	/	/	/	(14)	14,5	
Marokko	126	(25)	(19)	/	(14)	(14)	(12)	(16)	(15)	19,7	
Asien	3.550	734	1.059	150	287	380	497	322	97	15,1	
Naher und Mittlerer Osten	2.520	469	777	71	200	307	425	211	45	15,3	
Irak	250	63	113	(21)	(17)	25	/	/	/	9,5	
Iran	203	48	64	/	/	(12)	(10)	38	(13)	16,5	
Kasachstan	824	(15)	(13)	(12)	125	216	336	94	(9)	24,4	
Syrien	864	286	527	/	/	/	/	(11)	/	6,1	
Sonstiges Asien	1.030	265	282	80	87	73	72	111	52	14,6	
Afghanistan	249	57	126	/	/	(10)	17	(15)	/	10,4	
China	157	55	38	(17)	(19)	/	/	/	/	11,2	
Indien	139	62	37	/	/	/	/	/	/	10,4	
Pakistan	64	/	(17)	/	/	/	/	/	/	15,0	
Vietnam	117	(18)	/	/	/	/	(12)	31	(11)	22,0	
Australien und Ozeanien	25	/	/	/	/	/	/	/	/	15,8	
Amerika	431	119	79	43	38	30	26	39	54	17,3	
Personen mit Mi- grationserfahrung insgesamt	13.561	2.337	2.668	779	1.047	1.197	1.514	1.750	1.999	21,0	

/) = Keine Angabe. () = Aussagewert eingeschränkt.

1) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsjahr und dem Jahr der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.

2) Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte „Gesamt“ und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle zugewanderten Personen Angaben zum Zuzugsjahr vorliegen, sodass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

3) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 8-4: Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland seit 2010

Jahr	Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung ¹	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Anteil der ausländischen Bevölkerung in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ²	Ausländische Bevölkerung nach AZR
2010 ³	81.751.602	7.198.946	8,8 %	+1,0 %	6.753.621
2011 ⁴	80.327.900	6.342.394	7,9 %	-	6.930.896
2012	80.523.746	6.643.699	8,3 %	+4,8 %	7.213.708
2013	80.767.463	7.015.236	8,7 %	+5,6 %	7.633.628
2014	81.197.537	7.539.774	9,3 %	+7,5 %	8.152.968
2015	82.175.684	8.651.958	10,5 %	+14,8 %	9.107.893
2016 ⁵	82.521.653	9.219.989	11,2 %	+6,6 %	10.039.080
2017 ⁶	82.792.351	9.678.868	11,7 %	+5,0 %	10.623.940
2018	83.019.213	10.089.292	12,2 %	+4,2 %	10.915.455
2019	83.166.711	10.398.022	12,5 %	+3,1 %	11.228.300
2020	83.155.031	10.585.053	12,7 %	+1,8 %	11.432.460

1) Bevölkerung zum 31. Dezember nach der Bevölkerungsfortschreibung.

2) Jährliche Veränderung, d. h. Bezug auf das Vorjahr.

3) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.

4) Für 2011 wurden nach der Bereitstellung der Zensusergebnisse 2011 die Bevölkerungszahlen auf dieser Grundlage neu berechnet. Damit wurde auch die Bevölkerungsfortschreibung auf eine neue Grundlage gestellt, deren Ergebnisse somit ab dem Jahr 2011 auf dem Zensus 2011 beruhen.

5) Die Bevölkerungsentwicklung 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

6) Die Bevölkerungsentwicklung 2017 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 8-5: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2020

Bundesland	Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Anteil der ausländischen Bevölkerung in %	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	11.103.043	1.782.386	16,1 %	1.840.040
Bayern	13.140.183	1.804.704	13,7 %	1.964.285
Berlin	3.664.088	717.630	19,6 %	823.985
Brandenburg	2.531.071	131.120	5,2 %	137.640
Bremen	680.130	129.464	19,0 %	137.205
Hamburg	1.852.478	311.849	16,8 %	323.450
Hessen	6.293.154	1.060.839	16,9 %	1.138.795
Mecklenburg-Vorpommern	1.610.774	76.954	4,8 %	81.735
Niedersachsen	8.003.421	792.725	9,9 %	857.895
Nordrhein-Westfalen	17.925.570	2.481.716	13,8 %	2.753.530
Rheinland-Pfalz	4.098.391	484.098	11,8 %	512.760
Saarland	983.991	116.361	11,8 %	128.425
Sachsen	4.056.941	215.755	5,3 %	222.780
Sachsen-Anhalt	2.180.684	114.614	5,3 %	119.845
Schleswig-Holstein	2.910.875	250.798	8,6 %	272.965
Thüringen	2.120.237	114.040	5,4 %	117.130
Deutschland	83.155.031	10.585.053	12,7 %	11.432.460

Anmerkung: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011. Stichtag 31. Dezember.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerzentralregister

Tabelle 8-6: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 sowie 2017 bis 2020
(jeweils zum 31. Dezember)

Staats- angehörigkeit	2004	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2020/2019		Veränderung 2020/2004	
						absolut	in %	absolut	in %
Europa ^{1,2}	5.340.008	7.507.310	7.636.615	7.789.825	7.928.675	138.850	1,8%	2.588.667	48,5%
EU-Staaten ²	2.108.010	4.701.290	4.789.755	4.882.495	4.987.280	104.785	2,1%	2.879.270	136,6%
Belgien	21.791	29.825	29.010	29.280	29.610	330	1,1%	7.819	35,9%
Bulgarien	39.167	310.415	337.015	360.170	388.700	28.530	7,9%	349.533	892,4%
Dänemark	17.965	24.910	22.215	21.720	21.720	0	0,0%	3.755	20,9%
Estland	3.775	7.255	7.130	7.195	7.300	105	1,5%	3.525	93,4%
Finnland	13.110	17.465	15.655	15.340	14.945	-395	-2,6%	1.835	14,0%
Frankreich	100.464	149.025	140.900	140.290	140.590	300	0,2%	40.126	39,9%
Griechen- land	315.989	362.245	363.205	363.650	364.285	640	0,2%	48.296	15,3%
Irland	9.989	17.560	16.065	16.765	17.405	640	3,8%	7.416	74,2%
Italien	548.194	643.065	643.530	646.460	648.360	1.900	0,3%	100.166	18,3%
Kroatien	229.172	367.900	395.665	414.890	426.845	11.950	2,9%	197.673	86,3%
Lettland	8.844	38.290	38.510	39.555	40.480	925	2,3%	31.636	357,7%
Litauen	14.713	53.155	56.155	57.990	58.730	740	1,3%	44.017	299,2%
Luxemburg	6.841	19.440	20.335	21.305	23.080	1.775	8,3%	16.239	237,4%
Malta	332	710	710	735	800	65	8,8%	468	141,0%
Niederlande	114.087	154.630	151.260	151.145	150.530	-615	-0,4%	36.443	31,9%
Österreich	174.047	191.305	187.370	186.725	186.910	185	0,1%	12.863	7,4%
Polen	292.109	866.855	860.145	862.535	866.690	4.155	0,5%	574.581	196,7%
Portugal	116.730	146.810	138.890	138.410	138.555	150	0,1%	21.825	18,7%
Rumänien	73.365	622.780	696.275	748.225	799.180	50.955	6,8%	725.815	989,3%
Schweden	16.172	23.990	21.965	22.170	22.495	330	1,5%	6.323	39,1%
Slowakei	20.244	57.225	58.235	59.760	59.900	140	0,2%	39.656	195,9%
Slowenien	21.034	29.295	28.740	28.550	28.355	-195	-0,7%	7.321	34,8%
Spanien	108.276	178.010	176.020	177.755	181.645	3.890	2,2%	73.369	67,8%
Tschechien	30.301	59.975	60.695	61.290	61.965	670	1,1%	31.664	104,5%
Ungarn	47.808	207.025	212.360	211.740	211.460	-280	-0,1%	163.652	342,3%
Vereinigtes Königreich	95.909	116.465	106.155	93.365	91.375	-1.990	-2,1%	-4.534	-4,7%
Zypern	788	2.590	2.615	2.675	2.690	15	0,6%	1.902	241,4%

Fortsetzung Tabelle 8-6: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 sowie 2017 bis 2020 (jeweils zum 31. Dezember)

Staats- angehörigkeit	2004	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2020/2019		Veränderung 2020/2004	
						absolut	in %	absolut	in %
Sonstiges Europa²	3.231.998	2.806.020	2.846.860	2.907.330	2.941.395	34.065	1,2%	-290.603	-9,0%
Albanien	10.449	48.705	55.495	65.895	73.905	8.010	12,2%	63.456	607,3%
Belarus	17.290	22.385	22.980	23.610	24.250	640	2,7%	6.960	40,3%
Bosnien und Herzegowina	155.973	180.950	190.495	203.265	211.335	8.070	4,0%	55.362	35,5%
Nord-mazedonien	61.105	99.435	106.555	115.210	121.115	5.905	5,1%	60.010	98,2%
Moldau	12.941	17.245	20.375	23.995	26.905	2.910	12,1%	13.964	107,9%
Russische Föderation	178.616	249.205	254.325	260.395	263.300	2.900	1,1%	84.684	47,4%
Schweiz	35.441	40.765	40.150	40.755	41.195	440	1,1%	5.754	16,2%
Serbien ³	-	225.535	231.230	237.755	242.620	4.865	2,0%	-	-
Kosovo ³	-	208.505	218.150	232.075	242.855	10.780	4,6%	-	-
Montenegro ³	-	21.410	22.280	23.435	24.455	1.020	4,4%	-	-
Türkei	1.764.318	1.483.515	1.476.410	1.472.390	1.461.910	-10.480	-0,7%	-302.408	-17,1%
Ukraine	128.110	138.045	141.350	143.545	145.515	1.970	1,4%	17.405	13,6%
Afrika	275.796	539.385	570.115	600.925	615.830	14.905	2,5%	340.034	123,3%
Ägypten	10.309	29.600	32.505	35.855	37.430	1.575	4,4%	27.121	263,1%
Algerien	14.480	19.845	18.575	18.385	19.160	775	4,2%	4.680	32,3%
Eritrea	5.698	66.665	71.540	74.115	75.735	1.620	2,2%	70.037	1229,2%
Marokko	73.027	75.620	76.200	78.250	79.725	1.475	1,9%	6.698	9,2%
Tunesien	22.429	34.140	35.560	37.230	38.405	1.180	3,2%	15.976	71,2%
Ghana	20.636	33.900	35.305	37.465	39.270	1.805	4,8%	18.634	90,3%
Nigeria	15.280	56.420	66.045	73.515	75.495	1.975	2,7%	60.215	394,1%
Kamerun	13.834	22.320	24.220	26.255	26.635	380	1,4%	12.801	92,5%
Kongo, Demokratische Republik	12.175	8.975	8.880	8.775	8.660	-115	-1,3%	-3.515	-28,9%
Äthiopien	11.390	19.075	19.765	20.195	20.465	270	1,3%	9.075	79,7%
Amerika	202.887	271.425	283.585	296.710	294.280	-2.425	-0,8%	91.393	45,0%
Vereinigte Staaten	96.642	117.730	119.645	121.645	117.450	-4.300	-3,4%	20.808	21,5%
Brasilien	27.176	42.580	46.030	49.280	49.500	220	0,4%	22.324	82,1%
Asien	823.279	2.184.410	2.297.970	2.408.320	2.457.535	49.215	2,0%	1.634.256	198,5%
Armenien	10.535	26.830	27.275	26.815	26.765	-50	-0,2%	16.230	154,1%



Fortsetzung Tabelle 8-6: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 sowie 2017 bis 2020
(jeweils zum 31. Dezember)

Staats- angehörigkeit	2004	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2020/2019		Veränderung 2020/2004	
						absolut	in %	absolut	in %
Aserbaid- schan	15.950	25.325	26.270	26.980	27.225	250	0,9%	11.275	70,7%
Georgien	13.629	24.685	25.775	27.065	27.315	255	0,9%	13.686	100,4%
Irak	78.792	237.365	247.800	255.050	259.500	4.450	1,7%	180.708	229,3%
Iran	65.187	102.760	114.125	121.835	123.400	1.565	1,3%	58.213	89,3%
Libanon	40.908	41.375	41.000	41.310	41.090	-215	-0,5%	182	0,4%
Syrien	27.741	698.950	745.645	789.465	818.460	28.995	3,7%	790.719	2850,4%
Indien	38.935	108.965	124.095	143.725	150.840	7.115	5,0%	111.905	287,4%
Indonesien	10.778	18.610	19.785	21.270	21.650	380	1,8%	10.872	100,9%
Pakistan	30.892	73.000	73.975	75.495	75.355	-140	-0,2%	44.463	143,9%
Philippinen	19.966	22.950	24.650	26.925	28.985	2.065	7,7%	9.019	45,2%
Sri Lanka	34.966	25.900	25.805	25.945	25.825	-120	-0,5%	-9.141	-26,1%
Thailand	48.789	58.820	59.130	59.125	59.070	-55	-0,1%	10.281	21,1%
Vietnam	83.526	92.485	96.105	99.725	103.620	3.895	3,9%	20.094	24,1%
Afghanistan	57.933	251.640	257.110	263.420	271.805	8.380	3,2%	213.872	369,2%
China	71.639	136.460	143.135	149.195	145.610	-3.580	-2,4%	73.971	103,3%
Japan	27.550	36.600	37.490	38.305	35.565	-2.740	-7,2%	8.015	29,1%
Kasachstan	58.645	46.650	46.740	47.250	46.980	-270	-0,6%	-11.665	-19,9%
Republik Korea	20.658	34.420	36.230	38.165	36.325	-1.840	-4,8%	15.667	75,8%
Australien und Ozeanien	9.792	17.360	17.795	18.345	17.425	-920	-5,0%	7.633	78,0%
Staatenlos	13.504	24.650	25.995	26.390	26.445	55	0,2%	12.941	95,8%
Ungeklärt und ohne Angabe	51.849	78.620	82.615	87.025	91.490	4.460	5,1%	39.641	76,5%
Staatsange- hörigkeiten insgesamt	6.717.115	10.623.940	10.915.455	11.228.300	11.432.460	204.160	1,8%	4.715.345	70,2%

- 1) Enthält auch Ausländerinnen und Ausländer, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit der ehemaligen Tschechoslowakei geführt werden.
- 2) Für das Berichtsjahr 2004 gilt der Stand EU-25, ab Berichtsjahr 2014 gilt EU-28. Aufgrund unterschiedlicher EU-Stände ist ein Vergleich der ausländischen Bevölkerung 2004 und ab 2017 nicht möglich.
- 3) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 8-7: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2020

Altersstruktur	Deutsche Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländische Personen nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Unter 6 Jahren	4.089.886	5,6%	665.006	6,3%	630.975	5,5%
6 bis unter 18 Jahre	7.918.235	10,9%	1.070.817	10,1%	1.093.030	9,6%
18 bis unter 25 Jahre	5.125.831	7,1%	1.035.290	9,8%	1.058.195	9,3%
25 bis unter 40 Jahre	12.457.873	17,2%	3.327.030	31,4%	3.629.415	31,7%
40 bis unter 65 Jahre	25.642.048	35,3%	3.551.379	33,6%	3.960.060	34,6%
65 Jahre und älter	17.336.105	23,9%	935.531	8,8%	1.060.785	9,3%
Insgesamt	72.569.978	100,0%	10.585.053	100,0%	11.432.460	100,0%

Anmerkung: Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerzentralregister

Tabelle 8-8: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Weiblich	Anteil weiblich in %	Männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.461.910	707.825	48,4 %	754.085	51,6 %
Polen	866.690	402.395	46,4 %	464.295	53,6 %
Syrien	818.460	338.415	41,3 %	480.045	58,7 %
Rumänien	799.180	343.555	43,0 %	455.625	57,0 %
Italien	648.360	272.940	42,1 %	375.415	57,9 %
Kroatien	426.845	199.180	46,7 %	227.665	53,3 %
Bulgarien	388.700	179.980	46,3 %	208.715	53,7 %
Griechenland	364.285	167.570	46,0 %	196.715	54,0 %
Afghanistan	271.805	98.405	36,2 %	173.400	63,8 %
Russische Föderation	263.300	165.435	62,8 %	97.865	37,2 %
Irak	259.500	110.180	42,5 %	149.320	57,5 %
Kosovo ¹	242.855	112.585	46,4 %	130.270	53,6 %
Serbien ¹	242.620	119.880	49,4 %	122.740	50,6 %
Ungarn	211.460	91.750	43,4 %	119.710	56,6 %
Bosnien und Herzegowina	211.335	100.190	47,4 %	111.145	52,6 %
Österreich	186.910	91.280	48,8 %	95.630	51,2 %
Spanien	181.645	87.240	48,0 %	94.405	52,0 %
Indien	150.840	58.105	38,5 %	92.735	61,5 %
Niederlande	150.530	65.990	43,8 %	84.540	56,2 %
China	145.610	78.050	53,6 %	67.560	46,4 %
Ukraine	145.515	93.095	64,0 %	52.420	36,0 %
Frankreich	140.590	72.045	51,2 %	68.545	48,8 %
Portugal	138.555	62.255	44,9 %	76.300	55,1 %
Iran	123.400	52.425	42,5 %	70.975	57,5 %
Nordmazedonien	121.115	57.010	47,1 %	64.105	52,9 %
Vereinigte Staaten	117.450	52.075	44,3 %	65.375	55,7 %
Vietnam	103.620	57.870	55,8 %	45.745	44,1 %
Vereinigtes Königreich	91.375	33.745	36,9 %	57.630	63,1 %
Marokko	79.725	38.730	48,6 %	40.995	51,4 %
Eritrea	75.735	25.980	34,3 %	49.755	65,7 %
Nigeria	75.495	33.260	44,1 %	42.235	55,9 %
Pakistan	75.355	24.945	33,1 %	50.410	66,9 %

Fortsetzung Tabelle 8-8: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Weiblich	Anteil weiblich in %	Männlich	Anteil männlich in %
Albanien	73.905	32.590	44,1 %	41.315	55,9 %
Tschechien	61.965	34.675	56,0 %	27.290	44,0 %
Slowakei	59.900	29.755	49,7 %	30.150	50,3 %
Thailand	59.070	51.810	87,7 %	7.260	12,3 %
Litauen	58.730	32.235	54,9 %	26.495	45,1 %
Brasilien	49.500	31.825	64,3 %	17.670	35,7 %
Somalia	47.495	18.430	38,8 %	29.065	61,2 %
Kasachstan	46.980	25.865	55,1 %	21.115	44,9 %
Schweiz	41.195	22.835	55,4 %	18.355	44,6 %
Libanon	41.090	16.895	41,1 %	24.200	58,9 %
Lettland	40.480	20.135	49,7 %	20.350	50,3 %
Ghana	39.270	18.910	48,2 %	20.360	51,8 %
Tunesien	38.405	14.435	37,6 %	23.975	62,4 %
Ägypten	37.430	12.585	33,6 %	24.845	66,4 %
Republik Korea	36.325	21.245	58,5 %	15.080	41,5 %
Japan	35.565	21.485	60,4 %	14.080	39,6 %
Belgien	29.610	13.860	46,8 %	15.750	53,2 %
Insgesamt	11.432.460	5.329.835	46,6 %	6.102.625	53,4 %

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren										Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren										
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr				
Türkei	1.461.910	87.530	50.485	21.635	52.345	103.885	364.990	781.045	31,0			
Polen	866.690	198.415	247.965	98.235	117.940	78.660	74.950	50.525	10,7			
Syrien	818.460	230.565	561.045	9.110	4.540	4.780	6.050	2.370	4,8			
Rumänien	799.180	346.370	289.005	67.410	55.800	15.260	19.115	6.225	5,8			
Italien	648.360	91.405	91.060	20.795	23.445	23.820	96.120	301.720	27,1			
Kroatien	426.845	116.220	109.935	5.570	8.785	10.670	56.970	118.695	19,0			
Bulgarien	388.700	142.290	139.735	42.250	41.310	11.520	8.570	3.025	6,4			
Griechenland	364.285	49.720	58.375	24.220	11.740	14.250	56.865	149.120	25,1			
Afghanistan	271.805	48.760	183.320	14.180	9.330	4.005	9.310	2.905	6,3			
Russische Föderation	263.300	44.125	53.530	17.360	29.605	65.985	50.320	2.380	12,7			
Irak	259.500	67.110	138.175	10.640	20.915	11.605	10.610	450	6,5			
Kosovo ¹	242.855	57.310	42.380	10.140	19.310	18.580	80.300	14.835	15,0			
Serbien ¹	242.620	44.985	33.385	10.755	15.335	14.610	61.895	61.655	21,0			
Ungarn	211.460	59.905	77.745	27.375	17.965	7.885	10.205	10.380	8,8			
Bosnien und Herzegowina	211.335	53.920	27.650	5.470	7.295	8.890	65.560	42.550	19,9			
Österreich	186.910	21.720	17.600	7.220	14.750	12.635	22.280	90.710	29,4			
Spanien	181.645	39.785	45.640	14.155	10.685	6.755	12.140	52.485	19,6			
Indien	150.840	77.670	39.705	9.510	9.720	5.940	4.735	3.560	6,2			
Niederlande	150.530	21.300	19.815	7.775	22.240	16.685	15.765	46.950	23,8			
China	145.610	49.895	38.650	11.585	17.765	14.445	10.210	3.065	8,6			
Ukraine	145.515	31.515	28.100	7.490	13.095	33.615	31.245	455	12,3			
Frankreich	140.590	27.290	21.735	8.065	15.745	11.560	20.920	35.280	19,2			

Fortsetzung Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Portugal	138.555	15.880	19.300	7.565	7.880	7.805	35.075	45.050	23,9
Iran	123.400	45.705	45.865	7.060	4.520	4.095	6.955	9.200	8,5
Nordmazedonien	121.115	36.570	23.135	5.515	6.295	6.630	19.200	23.770	15,8
Vereinigte Staaten	117.450	28.725	18.910	7.935	11.495	7.840	14.880	27.670	17,8
Vietnam	103.620	23.800	16.200	4.835	10.030	10.795	20.515	17.445	15,5
Vereinigtes Königreich	91.375	25.335	15.595	5.215	8.255	5.675	11.590	19.715	16,6
Marokko	79.725	20.030	17.545	4.210	5.580	7.290	10.055	15.010	15,4
Eritrea	75.735	21.170	48.935	1.255	1.410	1.125	1.035	810	5,6
Nigeria	75.495	34.175	27.435	3.090	3.735	3.735	2.730	590	6,0
Pakistan	75.355	23.120	30.675	6.190	3.795	3.470	5.195	2.910	8,2
Albanien	73.905	37.285	27.685	1.800	1.520	1.585	3.255	780	5,4
Tschechien	61.965	16.050	14.645	5.385	6.560	6.105	8.995	4.220	11,9
Slowakei	59.900	17.150	16.980	6.875	6.785	6.100	5.010	1.005	9,1
Thailand	59.070	8.305	6.070	2.715	6.875	12.385	15.630	7.090	17,2
Litauen	58.730	17.445	14.905	7.745	6.910	6.900	4.605	215	8,8
Brasilien	49.500	18.985	9.705	3.280	5.690	4.075	5.655	2.110	9,8
Somalia	47.495	17.395	24.390	2.285	1.745	405	880	395	5,5
Kasachstan	46.980	6.410	4.980	1.240	3.185	18.405	12.730	35	15,0
Schweiz	41.195	7.735	5.400	2.120	3.995	3.100	4.935	13.910	24,1
Libanon	41.090	6.415	10.855	1.705	3.555	3.755	5.680	9.125	15,8
Lettland	40.480	11.825	11.610	6.680	5.100	2.520	2.485	255	8,2



Fortsetzung Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren						Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren	
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30		30 und mehr
Ghana	39.270	11.340	10.940	2.735	2.875	3.320	4.375	3.685	11,4
Tunesien	38.405	12.195	10.730	2.310	2.745	2.805	3.460	4.160	11,7
Ägypten	37.430	15.785	13.680	2.015	2.155	1.285	1.520	995	6,8
Republik Korea	36.325	12.305	8.045	2.505	4.010	2.710	2.710	4.045	11,7
Insgesamt	11.432.460	2.720.075	3.048.885	618.085	759.125	724.310	1.445.410	2.116.565	15,6

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

2) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtszeitpunkt und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 8-10: Geburten seit 2010

Jahr	Lebendgeborene										Anteil der ausländischen Staatsangehörigen ² in %
	insgesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹			darunter Eltern ausländisch ³	darunter mindestens ein Elternteil deutsch				mit ausländischer Staatsangehörigkeit	
		insgesamt	Eltern verheiratet			Eltern nicht verheiratet					
			Mutter ausländisch, Vater Deutscher ⁴	Mutter Deutsche, Vater ausländisch ⁴		Mutter Deutsche ⁵	Mutter ausländisch, Vater Deutscher				
2010	677.947	644.463	29.492	42.768	33.085	203.089	7.736	33.484	4,9 %		
2011	662.685	630.745	31.091	41.425	31.058	201.253	7.902	31.940	4,8 %		
2012	673.544	641.544	34.286	40.243	31.349	206.747	8.233	32.000	4,8 %		
2013 ⁶	682.069	642.672	31.662	39.971	30.983	208.970	8.776	39.397	5,8 %		
2014 ⁶	714.927	662.483	29.117	40.044	31.490	217.345	9.021	52.444	7,3 %		
2015 ⁶	737.575	669.594	30.425	39.657	31.783	217.309	9.842	67.981	9,2 %		
2016 ⁷	792.131	694.781	35.884	40.516	33.206	221.850	10.911	97.350	12,3 %		
2017 ⁸	784.884	687.182	36.389	39.270	32.520	216.530	10.522	97.702	12,4 %		
2018	787.523	682.636	35.893	38.368	33.064	210.348	10.011	104.887	13,3 %		
2019	778.090	671.938	35.633	37.480	32.675	202.286	10.424	106.152	13,6 %		
2020	773.144	667.413	34.565	36.296	31.911	200.222	10.131	105.731	13,7 %		

1) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutsche oder Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.

2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.

3) Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern bei Geburt neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.

4) Einschließlich nicht aufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.

5) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten. Im Jahr 2020 waren dies 13.163.

6) Verfahrenstechnisch bedingt Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit auch Zahl der Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit überhöht.

7) Nachrichtlich: insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 792.141.

8) Nachrichtlich: insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 784.901.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 8-11: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	Darunter in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	Darunter in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.461.910	391.860	26,8%	55.415	33.995	61,3%
Polen	866.690	52.645	6,1%	107.730	45.990	42,7%
Syrien	818.460	100.525	12,3%	310.200	99.335	32,0%
Rumänien	799.180	58.005	7,3%	151.005	56.615	37,5%
Italien	648.360	156.275	24,1%	55.650	24.885	44,7%
Kroatien	426.845	55.240	12,9%	54.910	16.735	30,5%
Bulgarien	388.700	28.335	7,3%	86.955	27.655	31,8%
Griechenland	364.285	73.850	20,3%	39.045	15.600	40,0%
Afghanistan	271.805	26.850	9,9%	84.285	26.095	31,0%
Russische Föderation	263.300	13.955	5,3%	36.740	12.490	34,0%
Irak	259.500	28.935	11,2%	89.750	27.895	31,1%
Kosovo	242.855	40.570	16,7%	46.380	23.995	51,7%
Serbien	242.620	47.725	19,7%	38.660	21.195	54,8%
Ungarn	211.460	11.465	5,4%	27.955	10.295	36,8%
Bosnien und Herzegowina	211.335	26.625	12,6%	23.725	9.475	39,9%
Österreich	186.910	24.600	13,2%	8.665	3.825	44,1%
Spanien	181.645	28.215	15,5%	24.775	7.540	30,4%
Indien	150.840	7.370	4,9%	20.165	7.005	34,7%
Niederlande	150.530	29.315	19,5%	15.145	7.935	52,4%
China	145.610	7.760	5,3%	12.450	6.805	54,7%

Fortsetzung Tabelle 8-11: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	Darunter in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	Darunter in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Ukraine	145.515	6.225	4,3%	14.635	5.185	35,4%
Frankreich	140.590	12.265	8,7%	11.350	4.915	43,3%
Portugal	138.555	23.730	17,1%	11.820	5.785	48,9%
Iran	123.400	6.400	5,2%	16.780	5.485	32,7%
Nordmazedonien	121.115	16.100	13,3%	21.755	7.570	34,8%
Vereinigte Staaten	117.450	5.515	4,7%	8.355	1.580	18,9%
Vietnam	103.620	11.025	10,6%	11.670	7.690	65,9%
Vereinigtes Königreich	91.375	5.905	6,5%	5.895	1.865	31,6%
Marokko	79.725	7.135	8,9%	6.255	3.410	54,5%
Eritrea	75.735	12.535	16,6%	17.720	12.415	70,1%
Nigeria	75.495	17.320	22,9%	25.650	17.125	66,8%
Pakistan	75.355	5.555	7,4%	12.740	4.870	38,2%
Albanien	73.905	5.020	6,8%	16.215	4.530	27,9%
Insgesamt	11.432.460	1.509.335	13,2%	1.724.000	686.775	39,8%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Tabelle 8-12: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten seit 2010

Bisherige Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Türkei	26.192	28.103	33.246	27.970	22.463	19.695	16.290	14.984	16.700	16.235	11.630
Syrien	1.401	1.454	1.321	1.508	1.820	2.027	2.263	2.479	2.880	3.860	6.700
Rumänien	2.523	2.399	2.343	2.504	2.566	3.001	3.828	4.238	4.325	5.830	5.930
Polen	3.789	4.281	4.496	5.462	5.932	5.957	6.632	6.613	6.220	6.020	5.000
Vereinigtes Königreich	256	284	325	459	515	622	2.865	7.493	6.640	14.600	4.930
Irak	5.228	4.790	3.510	3.150	3.172	3.450	3.553	3.480	4.080	4.645	4.770
Italien	1.305	1.707	2.202	2.754	3.245	3.406	3.597	4.256	4.050	4.475	4.075
Iran	3.046	2.728	2.463	2.560	2.546	2.533	2.661	2.689	3.080	3.805	3.965
Kosovo ¹	3.117	3.331	3.339	3.294	3.506	3.822	3.966	3.909	3.840	3.795	3.440
Afghanistan	3.520	2.711	2.717	3.054	3.000	2.572	2.482	2.400	2.545	2.675	2.880
Serbien ¹	3.285	2.878	2.611	2.586	2.223	1.941	2.596	1.950	2.475	3.115	2.765
Griechenland	1.450	2.290	4.167	3.498	2.800	3.058	3.444	3.424	3.235	3.130	2.650
Marokko	2.806	3.011	2.852	2.710	2.689	2.551	2.450	2.390	2.365	2.390	2.320
Ukraine	3.118	4.264	3.691	4.539	3.142	4.168	4.048	2.718	2.455	4.260	2.260
Indien	928	865	946	1.190	1.295	1.343	1.549	1.619	1.760	2.130	2.235
Bulgarien	1.447	1.540	1.691	1.790	1.718	1.619	1.676	1.739	1.830	1.990	2.040
Pakistan	1.178	1.151	1.251	988	1.300	1.393	1.474	1.187	1.320	1.790	1.955
Russische Föderation	2.753	2.965	3.167	2.784	2.743	2.329	2.375	2.123	1.930	2.125	1.950
Vietnam	1.738	2.428	3.299	2.459	2.196	1.929	2.190	2.018	2.230	2.270	1.840
Kroatien	689	665	544	1.721	3.899	3.328	2.985	2.896	2.360	2.270	1.805
Bosnien und Herzegowina	1.945	1.703	1.865	1.801	1.598	1.719	1.971	2.089	1.880	1.695	1.310
Brasilien	1.015	1.018	874	1.045	1.058	1.174	1.164	1.235	1.235	1.375	1.235
Thailand	279	307	342	641	845	1.136	1.246	1.270	1.160	1.290	1.150
Libanon	1.697	1.433	1.283	1.406	1.480	1.485	1.524	1.294	1.395	1.285	1.130
Insgesamt	101.570	106.897	112.348	112.353	108.422	107.317	110.383	112.211	112.340	128.905	109.880

1) Ab August 2006 werden neben der Staatsangehörigkeit von „Serbien und Montenegro“ auch die Staatsangehörigkeiten der beiden Nachfolgestaaten „Serbien“ und „Montenegro“ nachgewiesen. Ab 1. Mai 2008 wird Kosovo getrennt ausgewiesen. Serbien ist vor und nach Ausgliederung des Kosovo in den Tabellen zusammen ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Einbürgerungsstatistik

Literatur

AA – Auswärtiges Amt (2020a): Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft – 1. Juli bis 31. Dezember 2020. Online: <https://www.eu2020.de/blob/2360246/d0e7b758973f-0b1f56e74730bfdaf99d/pdf-programm-de-data.pdf> (19. Juli 2021).

AA – Auswärtiges Amt (2020b): Bilanz der deutschen EU-Ratspräsidentschaft – 1. Juli bis 31. Dezember 2020. Online: <https://www.eu2020.de/blob/2430736/1cb2efe1266d075ef79aba08944f4f96/bilanz-de-pdf-data.pdf> (19. Juli 2021).

AA – Auswärtiges Amt (2021): Visumshandbuch. Stand: Mai 2021. Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/86bc1cf8d085561fed2c213ae8607115/visumhandbuch-data.pdf> (19. Juli 2021).

ADS – Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2020): Diskriminierungserfahrungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Online: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/Dokumente_ohne_anzeige_in_Publikationen/20200504_Infopapier_zu_Coronakrise.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (6. September 2021).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020): Nachhaltige Strukturen für Rückkehrende in Bosnien und Herzegowina schaffen. Verwaltungsvereinbarung zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina unterzeichnet, 27. August 2020. Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200827-am-verwaltungsvereinbarung-bih.html?nn=282658> (23. April 2021).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021a): Das Bundesamt in Zahlen 2020. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (17. September 2021).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021b): Evaluation der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen. Forschungsbericht 37 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021c): Schlüsselzahlen Integrationskurse im Jahr 2020. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/flyer-schlueselzahlen-integrationskurse-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (4. August 2021).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021d): Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2020. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2020-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (4. August 2021).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021e): Fünf Jahre Berufssprachkurse. Mehr als 430.000 Teilnehmende an berufsbezogener Sprachförderung, Pressemitteilung Nr. 005/2021 vom 1. Juli 2021. Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/20210701-5-jahre-bsk.html> (4. August 2021).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021f): Bericht zur Statistik der Berufssprachkurse für das Jahr 2019. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/BSK-Jahresberichte/bsk-jahresbericht-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (4. August 2021).

BAMF/IOM – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/ Internationale Organisation für Migration (2021a): ERRIN. Online: <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/erin/> (23. April 2021).

BAMF/IOM – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/ Internationale Organisation für Migration (2021b): Virtual Counselling. Online: <https://www.returningfromgermany.de/de/page/v-counselling/> (22. August 2021).

Baraulina, Tatjana/Kreienbrink, Axel (2013): Rückkehr und Reintegration. Typen und Strategien an den Beispielen Türkei, Georgien und Russische Föderation. Beiträge zu Migration und Integration des Bundesamtes, Band 4. Nürnberg: BAMF.

Bendel, Petra/Bekyol, Yasemin/Leisenheimer, Marlene (2021): Auswirkungen und Szenarien für Migration und Integration während und nach der Covid-19 Pandemie, Erlangen: Forschungsbereich Migration, Flucht und Integration der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

BIB – Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2019): Gewinner der Globalisierung. Individuelle Konsequenzen von Auslandsaufenthalten und internationaler Mobilität. Policy Brief, Wiesbaden: BIB.

BIB – Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2021): Fakten zur demografischen Entwicklung Deutschlands 2010-2020, Wiesbaden: BIB.

BKA – Bundeskriminalamt (2021a): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2020. Wiesbaden: BKA.

BKA – Bundeskriminalamt (2021b): Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2020. Wiesbaden: BKA.

BKA – Bundeskriminalamt (2021c): Schleusungskriminalität. Bundeslagebild 2020. Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei. Wiesbaden: BKA.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): Forschungsbericht 544: Evaluierung der Westbalkanregelung: Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien. Abschlussbericht. Berlin: BMAS.

MAGS-NRW – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Auswertung der Ergebnisse der Überprüfung der Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards in ausgewählten Bereichen. Online: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3622.pdf> (11. November 2021).

BMEL – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2020a): Einsatz von Drittstaatsangehörigen und Asylbewerber als Erntehelfer. Pressemitteilung Nr. 70 vom 22. April 2020. Online: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/070-drittstaatsangehoerige-asylbewerber-ernte.html> (17. August 2021).

BMEL – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2020b): Konzeptpapier Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Online: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/konzept-saisonarbeitskraefte-corona-200610.pdf;jsessionid=404000A43D21DEEF791B8D9AA14BDE8.live921?__blob=publicationFile&v=4 (4. Oktober 2021).

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Fachkräfte im Inland gewinnen – Erwerbspotenziale aus dem Familiennachzug. Monitor Familienforschung, Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik. Ausgabe 42. Online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/178490/e4828e8ee0aa455013c9a1f6e4f62c4d/monitor-familienforschung-ausgab-42-fachkraefte-im-inland-gewinnen-data.pdf> (1. September 2021).

BMI – Bundesministerium des Innern (2011): Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin: BMI.

BMI – Bundesministerium des Innern (2016): Pressemitteilung vom 30. September 2016: 890.000 Asylsuchende im Jahr 2015. Berlin: BMI.

BMI – Bundesministerium des Innern (2017): Pressemitteilung vom 11. Januar 2017: 280.000 Asylsuchende im Jahr 2016. Berlin: BMI.

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020a): Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich – Europäische Union. Version 2.0 vom 29. April 2021. Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-brexit.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (19. Juli 2021).

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020b): Arbeitsmigration. Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-node.html> (7. September 2021).

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020c): Brexit. Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/europa/brexit/brexit-node.html> (19. Juli 2021).

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020d): Fortschrittsbericht der Präsidentschaft zu Kernelementen einer europäischen Migrations- und Asylpolitik und zum weiteren Vorgehen. 14. Dezember 2020. Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/eu-rp/fortschrittsbericht-kernelemente.pdf;jsessionid=287282A0A436E9563EAB8CDC3D78F30E.1_cid287?__blob=publicationFile&v=2 (19. Juli 2021).

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020e): Resettlement und humanitäre Aufnahme. Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html> (22. August 2021).

BMI – Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (2020f): Covid-19-Pandemie; Verfahrenshinweise für die Ausländerbehörden bei abgelaufenen D-Visa. 12. Juni 2020. Berlin: BMI.

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020g): Pressemitteilung vom 15. Oktober 2020: Weitere 6 Monate Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze. Berlin: BMI.

BMI – Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (2020h): Einreisebeschränkungen für Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer. Pressemitteilung vom 25. März 2020. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/pm-saisonarbeiter.html> (4. August 2021).

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020i): Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, Broschüre. Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/brexit-informationen-aufenthaltsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (21. Juli 2021).

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020j): Pressemitteilung vom 10. Juni 2020: Ende der Binnengrenzkontrollen mit Ablauf des 15. Juni. Berlin: BMI.

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021a): Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/verfassung/brexit/faqs-brexit.html> (19. Juli 2021).

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021b): Weiterer Flug aus Griechenland: Insgesamt 2.765 Menschen in Deutschland angekommen, Pressemitteilung vom 22. April 2021. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/04/Ankunft-grc-20210422.html> (9. September 2021).

BMI/BAMF - Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2008): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2007. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF - Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2010): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2008. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF - Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2010. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF - Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2011. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF - Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2012. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF - Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2013. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF - Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2015. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF/IOM – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Internationale Organisation für Migration (2021): Starthilfe-Plus. Ergänzende Reintegrationsunterstützung im Zielland bei einer freiwilligen Rückkehr mit REAG/GARP. Online: https://files.returningfromgermany.de/files/StarthilfePlus_Erg%C3%A4nzende%20Reintegration_2021_Deutsch.pdf (26. April 2021).

BMI/BKA – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Bundeskriminalamt (2021): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020. Bundesweite Fallzahlen. Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnserAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2020PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (4. August 2021).

BMI/BMAS – Bundesministerium des Innern/Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014): Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“. Bonn: BMI/BMAS.

BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2020): BMZ gründet neues globales Netzwerk und Fonds für Frauen auf der Flucht. Online: <https://www.bmz.de/de/aktuelles/bmz-gruendet-netzwerk-und-fonds-fuer-frauen-auf-der-flucht-48138> (17. August 2021).

BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (2021): Das BMZ-Programm „Perspektive Heimat“. Online: <https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/perspektive-heimat> (22. August 2021).

Borowsky, Christine/Schiefer, David/Neuhauser, Bastian/Düvell, Franck (2020): Erwerbskräftepotenzial von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug aus dem EU-Ausland und aus Drittstaaten. DeZIM Project Report – DPR #2/20. Berlin: DeZIM-Institut.

Brücker, Herbert/Falkenhain, Mariella/Fendel, Tanja/Promberger, Markus/Raab, Miriam/Trübswetter, Parvati (2020): Evaluierung der Westbalkanregelung: Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien. Abschlussbericht. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 544. Berlin: BMAS.

Bundesärztekammer (2021): Ärztestatistik zum 31. Dezember 2020. Berlin: Bundesärztekammer.

Bundesregierung (2020a): Zusammenhalt stärken – digital und analog. Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/integrationsgipfel-1800392> (19. Juli 2021).

Bundesregierung (2020b): Entschieden gegen Hetze im Netz. Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/massnahmen-gegen-rechtsextremismus-1714828> (4. August 2021).

BVA – Bundesverwaltungsamt (2021): Spätaussiedler und ihre Angehörigen. Jahresstatistik 2020. Köln: BVA.

DAAD/DZHW – Deutscher Akademischer Austauschdienst/Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (2021): Wissenschaft weltoffen 2021. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland und weltweit. Bonn/Hannover: DAAD/DZHW.

Deutscher Bundestag (2016): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/8806. Andauernde Probleme beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen. Drucksache 18/9133. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2020a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Franziska Brantner, Filiz Polat, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 19/19669: Dublin-Verfahren in Zeiten der Corona-Pandemie. Drucksache 19/20299. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2020b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/20863. Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen während der Corona-Krise. Drucksache 19/21366. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2020c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/17564. Arbeitsvisa aus dem Westbalkan im Jahr 2019. Drucksache 19/18548. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2020d): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Filiz Polat, Margarete Bause, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 19/21795. Familiennachzug zu Schutzberechtigten unter besonderer Berücksichtigung des Geschwisternachzugs. Drucksache: 19/23586. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2020e): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Lechte, Alexander Graf Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Drucksache 19/19808. Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme 2010 bis 2020. Drucksache 19/20694. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2020f): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes. Drucksache 19/22750. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2021a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/26638. Arbeitsvisa aus dem Westbalkan im Jahr 2020. Drucksache 19/28011. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2021b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 19/27250. Situation der Sprach- und Integrationskurse während der Covid-19-Pandemie. Drucksache 19/27757. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2021c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/29430. Wartezeiten an deutschen Visastellen. Drucksache 19/30793. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2021d): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/31981. Berechnungen zum Zuwanderungskorridor für das Jahr 2020 und für das laufende Jahr 2021. Drucksache 19/32210. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2021e): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/26863. Zahlen in der Bundesrepublik lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2020. Drucksache 19/28234. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2021f): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/26156. Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2020. Drucksache 19/27007. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2021g): Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Drucksache 19/31838. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutschlandfunk (2020): Warum die Arbeitsbedingungen in Schlachtbetrieben so prekär sind. 22. Juni 2020. Online: https://www.deutschlandfunk.de/covid-19-ausbrueche-warum-die-arbeitsbedingungen-in-2897.de.html?dram:article_id=476511 (19. Juli 2021).

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2012): 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2014): 10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2020): Nationaler Aktionsplan Integration. Bericht Phase I – Vor der Zuwanderung: Erwartungen steuern – Orientierung geben. Berlin: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Döhla, Benedikt (2015): Vorintegrative Sprachförderung an den Goethe-Instituten in der Türkei. Zur Wirksamkeit vorintegrativer Sprachförderung im Rahmen des Sprachnachweises bei Ehegattennachzug – eine empirische Untersuchung. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2020. Jährlicher Bericht von EMN Deutschland für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

EuGH – Europäischer Gerichtshof (2014): Dass Deutschland Ehegatten von rechtmäßig im Inland wohnenden türkischen Staatsangehörigen ein Visum zum Zweck des Ehegattennachzugs nur erteilt, wenn sie einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, verstößt gegen das Unionsrecht. Urteil in der Rechtssache C-138/13 Naime Dogan / Bundesrepublik Deutschland. Pressemitteilung Nr. 96/14. Online: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-07/cp140096de.pdf>.

EuGH – Europäischer Gerichtshof (2015): Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Drittstaatsangehörige vor einer Familienzusammenführung eine Integrationsprüfung erfolgreich ablegen. Urteil in der Rechtssache C-153/14 Minister van Buitenlandse Zaken / K und A. Pressemitteilung Nr. 78/15. Online: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-07/cp150078de.pdf>.

Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit (2021): Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit, Berlin.

Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung (2021): Krisen vorbeugen, Perspektiven schaffen, Menschen schützen. Bericht der Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung, Berlin.

Graf, Johannes (2021a): Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2020. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Forschungszentrum des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Graf, Johannes (2021b): Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Jahresbericht 2020. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 2. Forschungszentrum des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Graf, Johannes/Heß, Barbara (2020): Ausländische nicht-akademische Fachkräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Eine Bestandsaufnahme vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Forschungsbericht 35 des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Grote, Janne (2015): Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 65 des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Grote, Janne/Vollmer, Michael (2016): Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 67 des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Regierungspräsidium Darmstadt, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (2021): Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft. Beratung und Überwachung zum Schutz von Ernte- und Saisonarbeitskräften vor SARS-CoV-2. Stand: 19. Februar 2021.

Initiative Faire Landarbeit (2021): Saisonarbeit in der Landwirtschaft. Bericht 2020. Online: <https://igbau.de/Binaries/Binary16991/2021-InitiativeFaireLandarbeit-Saisonarbeitsbericht.pdf> (19. November 2021).

Hoffmann, Ulrike (2013): Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 56 des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2017): Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 77 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Kay, Ramona/Eckhard, Jan/Tissot, Anna (2021): Digitales Lehren und Lernen im Integrationskurs – Herausforderungen und Potenziale aus der Sicht der Lehrkräfte. Working Paper 91 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Kohls, Martin (2012): Demographie von Migranten in Deutschland. In der Reihe: Challenges of Public Health, Nr. 63 (Hrsg.: Razum, Oliver). Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Kohls, Martin (2014): Wirksamkeit von Wiedereinreiseperrern und Rückübernahmeabkommen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 58 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

KOM – Europäische Kommission (2020a): Ein neues Migrations- und Asylpaket. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 23. September 2020. Online: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:85ff8b4f-ff13-11ea-b44f-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_3&format=PDF (19. Juli 2021).

KOM – Europäische Kommission (2020b): EU-Kommission will Rassismus in Europa wirksamer bekämpfen. Pressemitteilung vom 18. September 2020. Online: https://ec.europa.eu/germany/news/20200918-rassismus_de (19. Juli 2021).

KOM – Europäische Kommission (2020c): EU-Kommission will Mitgliedstaaten bei Integration und Inklusion von Migranten unterstützen. Online: https://ec.europa.eu/germany/news/20201124-integration-und-inklusion_de (4. August 2021).

KOM – Europäische Kommission (2020d): Visae erleichtern und Rückübernahme: Abkommen mit Belarus treten in Kraft, 1. Juli 2020. Online: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1239 (22. August 2021).

Lechner, Claudia (2020): Anwerbung und Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitern. Studie von EMN Deutschland für das Europäische Migrationsnetzwerk. Working Paper 89 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Lederer, Harald W. (2004): Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg: EFMS.

Make it in Germany (2021): Sonderregelungen zu Einreise und Aufenthalt. Online: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/covid-19-in-deutschland/sonderregelungen-zu-einreise-und-aufenthalt> (7. Juli 2021).

Müller, Andreas (2013): EU-Mobilität von Drittstaatsangehörigen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 51 des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2021): Bildung auf einen Blick 2021. OECD-Indikatoren. Bielefeld: wbv Media.

Pöttsch, Olga (2018): Aktueller Geburtenanstieg und seine Potenziale, in: *Wirtschaft und Statistik (WISTA)*, Heft 3/2018, 72–89.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2020): Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. 25. November 2020. Online: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf> (4. August 2021).

Schanze, Jan-Lucas (2019): Schwer befragbar und vernachlässigbar? Die Bevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften. In: *Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI)*, 62, 13–20.

Schmid, Susanne/Kohls, Martin (2011): Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10 des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Statistisches Bundesamt (2013): Zensus 2011: 80,2 Millionen Einwohner lebten am 9. Mai 2011 in Deutschland. Pressemitteilung Nr. 188 vom 31. Mai 2013. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2014a): Zensus 2011: Knapp ein Viertel der Ausländer stammt aus der Türkei. Pressemitteilung Nr. 135 vom 10. April 2014. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2014b): 15,3 Millionen Personen haben einen Migrationshintergrund. Pressemitteilung Nr. 193 vom 3. Juni 2014. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019): 68 % der deutschen Studierenden im Ausland studierten 2016 in der EU. Pressemitteilung Nr. 038 vom 31. Januar 2019. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2020a): Der Zensus wird in das Jahr 2022 verschoben. Pressemitteilung Nr. Z 01 vom 10. Dezember 2020. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2020b): Geburten im Jahr 2020: Bis September 6.155 Babys weniger als 2019. Pressemitteilung Nr. 510 vom 16. Dezember 2020. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2021a): Bevölkerung: Wanderungen. Online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Wanderungen/_inhalt.html (13. Juli 2021).

Statistisches Bundesamt (2021b): Bildung und Kultur: Personal an Hochschulen 2020. Fachserie 11, Reihe 4.4. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2021c): Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen – Sommersemester 2020. Fachserie 11, Reihe 4.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2021d): Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse des Berichtjahres 2020. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2021e): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2020. Fachserie 1. Reihe 2.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2021f): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2020. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2021g): Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen – Wintersemester 2020/2021. Fachserie 11. Reihe 4.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2021h): Einbürgerungen 2020. Fachserie 1, Reihe 2.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2021i): Qualitätsbericht Ausländerstatistik. Online: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/auslaenderstatistik.pdf;jsessionid=1C3272FAABFC06CB87489FB3EC1E08A6.live712?__blob=publicationFile (7. Juli 2021).

Statistisches Bundesamt (2021j): Geburtenziffer 2020 leicht rückläufig. Pressemitteilung Nr. 343 vom 16. Juli 2021. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

United Nations (1998): Recommendations on Statistics of International Migration. Revision 1. Statistical Papers Series M, No. 58, Rev. 1, New York: United Nations.

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (2021): Global Trends: Forced Displacement in 2020. Genf: UNHCR.

Wälde, Marie/Evers, Katalin (2018): Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern im Familiennachzug. Ergebnisse der BAMF-Familiennachzugsstudie 2016. Forschungsbericht 32 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne (2014): Bürger auf Zeit – Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung, Beiträge zur Migration und Integration Band 7. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne/Bund, Eva/Kohls, Martin/Babka von Gostomski, Christian (2013): (Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse. Forschungsbericht 20 des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

ZWST – Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland (2021): Mitgliederstatistik der jüdischen Gemeinden und Landesverbände in Deutschland für das Jahr 2020. Frankfurt am Main: ZWST.

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde	BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
a. F.	Alte Fassung	BMG	Bundesmeldegesetz
AnKER	Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrreinrichtungen	BMG	Bundesministerium für Gesundheit
AMM-VO	Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung	BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AsylG	Asylgesetz	BPolG	Bundespolizeigesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz	BQFG	Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen
AufenthV	Aufenthaltsverordnung	BrexitÜG	Brexit-Übergangsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister	BVA	Bundesverwaltungsamt
AZRG	Ausländerzentralregistergesetz	BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit	CIM	Centrum für internationale Migration und Entwicklung
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
BeschV	Beschäftigungsverordnung	DDR	Deutsche Demokratische Republik
BevStatG	Bevölkerungstatistikgesetz	DeuFöV	Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung
BfAA	Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten	DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
BGBL	Bundesgesetzblatt	DTZ	Deutsch-Test für Zuwanderer
BIB	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung	Dublin-III-VO	Dublin-III-Verordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt	DZHW	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
BKA	Bundeskriminalamt	ECRIS-TCN	European Criminal Records Information System – Third Country Nationals
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales		
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung		

EES	Entry-Exit-System	GCM	Global Compact for Migration
EG	Europäische Gemeinschaft	GCR	Global Compact for Refugees
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention	GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
ERIN	European Reintegration Network	GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
ERRIN	European Return and Reintegration Network	GERPS	German Emigration and Remigration Panel Study
ETIAS	European Travel Information and Authorization System	GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
EU	Europäische Union	GG	Grundgesetz
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union	GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
EuGH	Europäischer Gerichtshof	HAP GRC	Humanitarian Admission Programmes Greece
EU-IOM JI	EU-IOM Joint Initiative	HQRLUmsG	Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union
EU-KOM	Europäische Kommission	IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
EUNAVFOR MED	European Union Naval Force – Mediterranean	ICT	Intra-Corporate Transfer
EURODAC	European Dactyloscopy	IntB	Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Eurostat	European Statistical Office	IOM	Internationale Organisation für Migration
EUTF Afrika	European Union Emergency Trust Fund for Stability and Addressing Root Causes of Irregular Migration and Displaced Persons in Africa	ISBIG	Integration Support of Beneficiaries of International Protection in Greece
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	KfbG	Kriegsfolgenbereinigungsgesetz
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
FEG	Fachkräfteeinwanderungsgesetz	Meld-FortG	Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens
FreizügG	Freizügigkeitsgesetz	MPTF	Multi-Partner Trust Fund
GARP	Government Assisted Repatriation Programme		

MRRG	Melderechtsrahmengesetz	SIS	Schengener Informationssystem
MZG	Mikrozensusgesetz	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
NAP-I	Nationaler Aktionsplan Integration	StGB	Strafgesetzbuch
NesT	Neustart im Team	SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz	SVR	Sachverständigenrat für Integration und Migration
NDICI	Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument	UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development	UN	United Nations
OVG	Oberverwaltungsgericht	UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
PMD	Programm Migration and Diaspora	UNICEF	United Nations Children's Fund
PMK	Politisch motivierte Kriminalität	UOE	Gemeinsame Datensammlung von UNESCO, OECD, Eurostat
REAG	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany	VIS	EU-Visainformationssystem
RfG	Returning from Germany	WEP	Welternährungsprogramm
RKI	Robert Koch-Institut	ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
RkVM	Rückkehrvorbereitende Maßnahmen	ZSBA	Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung
RL	Richtlinie	ZUR	Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr
Rn.	Randnummer	ZWST	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
Rs. C	Rechtssache Curia		
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen		
SGB	Sozialgesetzbuch		
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch		
SGK	Schengener Grenzkodex		

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 2010	39
Abbildung 1-2:	Außenwanderungsgeschehen in Deutschland seit 2015	40
Abbildung 1-3:	Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten und Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020 im Vergleich	41
Abbildung 1-4:	Nettomigration nach Herkunfts- und Zielgebieten im Jahr 2020	42
Abbildung 1-5:	Migration nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2020	42
Abbildung 1-6:	Migration 2020 nach den wichtigsten Herkunftsländern im Vergleich zum Vorjahr	43
Abbildung 1-7:	Migration 2020 nach den häufigsten Herkunftsländern	44
Abbildung 1-8:	Wanderungssaldo gegenüber ausgewählten Herkunfts- und Zielländern in den Jahren 2019 und 2020	45
Abbildung 1-9:	Altersstruktur der Zu- und Fortgezogenen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent im Jahr 2020	47
Abbildung 1-10:	Geschlechterverteilung bei den Zu- und Fortzügen im Jahr 2020 (deutsche und ausländische Staatsangehörige)	48
Abbildung 1-11:	Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2020, absolut und in Prozent	49
Abbildung 1-12:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Zielländern im Jahr 2020, absolut und in Prozent	50
Abbildung 1-13:	Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010	51
Abbildung 1-14:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2019 und 2020 nach ausgewählten Aufenthaltswegen	52
Abbildung 1-15:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2019 und 2020 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung	53
Abbildung 1-16:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2020 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung	53
Abbildung 1-17:	Ausländische Staatsangehörige, die von 2010 bis 2019 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	55
Abbildung 1-18:	Zuzüge im Jahr 2019 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	55
Abbildung 2-1:	Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland im Jahr 2020	57
Abbildung 2-2:	Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland in den Jahren 2019 und 2020 (ohne Deutsche, ausgewählte Länder)	58
Abbildung 2-3:	Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen seit 2010 (ohne Deutsche)	59
Abbildung 3-1:	Überblick über die wichtigsten Migrationsgruppen nach Deutschland seit 2016	61

Abbildung 3-2:	Die wichtigsten Migrationsgruppen im Jahr 2020	61
Abbildung 3-3:	Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2020 nach Aufenthaltstiteln und Geschlecht	66
Abbildung 3-4:	Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2020 aus Drittstaaten nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	68
Abbildung 3-5:	Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	68
Abbildung 3-6:	Im Jahr 2020 eingereiste Fach- und qualifizierte Arbeitskräfte nach Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltstitel	69
Abbildung 3-7:	Im Jahr 2020 eingereiste Fach- und qualifizierte Arbeitskräfte nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	70
Abbildung 3-8:	Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach Art der Beschäftigung und Einreisejahr	72
Abbildung 3-9:	Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Einreisejahr	72
Abbildung 3-10:	Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	73
Abbildung 3-11:	Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2020 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	73
Abbildung 3-12:	Zuzüge von Forschenden nach Geschlecht und Einreisejahr	74
Abbildung 3-13:	Zuzüge von Forschenden im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	75
Abbildung 3-14:	(Mobiler-)ICT-Karten und internationaler Personalaustausch im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	76
Abbildung 3-15:	Im Jahr 2020 eingereiste Selbstständige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	77
Abbildung 3-16:	Selbstständige nach Art der Tätigkeit und Einreisejahr	78
Abbildung 3-17:	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen seit 2010	82
Abbildung 3-18:	Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2010/2011	85
Abbildung 3-19:	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2015	85
Abbildung 3-20:	Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021)	86
Abbildung 3-21:	Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2020/2021	87
Abbildung 3-22:	Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppe und den häufigsten Herkunftsländern 2020	88

Abbildung 3-23:	Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Schüleraustausch sowie des Schulbesuchs nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020	90
Abbildung 3-24:	Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020	92
Abbildung 3-25:	Asylantragstellende (Asylerstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten seit 2010	97
Abbildung 3-26:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020 und in den Jahren 2019 und 2020	98
Abbildung 3-27:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2016 bis 2020	99
Abbildung 3-28:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach Geschlecht, 2016 und 2020	100
Abbildung 3-29:	Asylantragstellende im Jahr 2020 (Erstanträge) nach Altersgruppen und Geschlecht	101
Abbildung 3-30:	Entscheidungsquoten 2020	103
Abbildung 3-31:	Entscheidungen (Erst- und Folgeanträge) und Gesamtschutzquoten im Asylverfahren seit 2010	104
Abbildung 3-32:	Entscheidungsquoten (Erst- und Folgeanträge) nach den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020	105
Abbildung 3-33:	Jüdische Zuwanderung einschließlich Familienangehöriger aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 1993	107
Abbildung 3-34:	Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010	117
Abbildung 3-35:	Erteilte Visa für den Familiennachzug nach Deutschland nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen seit 2010	118
Abbildung 3-36:	Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2020	119
Abbildung 3-37:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020	121
Abbildung 3-38:	Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland seit 1990 (Gesamtzahlen)	128
Abbildung 3-39:	Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsländern seit 2010	128
Abbildung 3-40:	Altersstruktur der im Jahr 2020 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent	129
Abbildung 3-41:	Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler) seit 2010	131
Abbildung 3-42:	Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2020 nach Land des vorherigen Aufenthalts	133
Abbildung 4-1:	Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010	135
Abbildung 4-2:	Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020	136
Abbildung 4-3:	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2020	137

Abbildung 4-4:	Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung seit 2010	137
Abbildung 4-5:	Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020	138
Abbildung 4-6:	Alters- und Geschlechtsstruktur der Rückkehrenden 2020	139
Abbildung 4-7:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach den häufigsten Zielländern im Jahr 2020	141
Abbildung 4-8:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen im Jahr 2020	143
Abbildung 4-9:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach den häufigsten Zielländern seit 2012	144
Abbildung 5-1:	Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2019 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen	148
Abbildung 5-2:	Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2019 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	149
Abbildung 5-3:	Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) von inländischen Personen im Jahr 2019 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen	150
Abbildung 5-4:	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen, 2019 und 2020	152
Abbildung 5-5:	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, 2019 und 2020	153
Abbildung 6-1:	Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Personen an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) seit 2010	158
Abbildung 6-2:	An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleusende seit 2010	159
Abbildung 6-3:	Unerlaubt aufhältige ausländische Tatverdächtige insgesamt in Deutschland seit 2010	160
Abbildung 6-4:	Abschiebungen von ausländischen Staatsangehörigen über alle Grenzen seit 2010	161
Abbildung 7-1:	Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2020	165
Abbildung 7-2:	Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Geburtsregionen in Deutschland 2020	168
Abbildung 7-3:	Personen mit Migrationshintergrund nach den häufigsten Geburtsländern im Jahr 2020	168
Abbildung 7-4:	Personen mit Migrationshintergrund nach Geburtsland und Migrationserfahrung im Jahr 2020, in Tausend	169
Abbildung 7-5:	Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie mit Migrationserfahrung, 2020	170
Abbildung 7-6:	Alterspyramide 2020 nach Migrationshintergrund	171
Abbildung 7-7:	Geschlechtsstruktur nach Migrationshintergrund und ausgewählten Geburtsländern/-regionen 2020	172
Abbildung 7-8:	Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ausgewählten Geburtsländern und Aufenthaltsdauer 2020	173
Abbildung 8-1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland seit 1990 nach der Bevölkerungsfortschreibung	175

Abbildung 8-2:	Ausländische Bevölkerung nach Herkunftsregionen, 2015 bis 2020	176
Abbildung 8-3:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten, 2019 und 2020	177
Abbildung 8-4:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2010, 2015 und 2020 (absolut und in Prozent)	177
Abbildung 8-5:	Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2020	178
Abbildung 8-6:	Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung seit 1970	179
Abbildung 8-7:	Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2020	179
Abbildung 8-8:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2020	180
Abbildung 8-9:	Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland seit 2010	185
Abbildung 8-10:	Einbürgerungen in Deutschland seit 2010	188
Abbildung 8-11:	Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit (Kontinente) im Jahr 2020	189
Abbildung 8-12:	Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 und prozentuale Veränderungen zum Vorjahr	190
Abbildung 8-13:	Eingebürgerte Personen mit britischer und syrischer Staatsangehörigkeit in den Jahren 2015 bis 2020	191
Abbildung 8-14:	Ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial im Jahr 2020	192
Abbildung 8-15:	Anteil an weiblichen Eingebürgerten im Jahr 2020	193

Anhang

Abbildung 1-19:	Zuzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2010	197
Abbildung 1-20:	Fortzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2010	197
Abbildung 1-21:	Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020	210
Abbildung 1-22:	Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020	211
Abbildung 1-23:	Zu- und Fortzüge im Jahr 2020 nach Bundesland pro 1.000 der Bevölkerung	219
Abbildung 3-43:	Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit 2005 (Erst- und Folgeanträge)	241

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1:	Erwerbsmigration im Jahr 2020 aus Drittstaaten nach Beschäftigungsformen	67
Tabelle 3-2:	Erteilte Niederlassungserlaubnisse an Hochqualifizierte seit 2010 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	71
Tabelle 3-3:	(Mobiler-)ICT-Karten seit 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	76
Tabelle 3-4:	Einreise für sonstige Formen der Beschäftigung im Jahr 2020	79
Tabelle 3-5:	Überblick über die sonstigen Formen der Beschäftigung im Jahr 2020	80
Tabelle 3-6:	Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in Deutschland nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten seit 2012	83
Tabelle 3-7:	Bestehende Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2020)	89
Tabelle 3-8:	Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Schüleraustausch sowie des Schulbesuchs seit 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	90
Tabelle 3-9:	Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige seit 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	91
Tabelle 3-10:	Reguläre und vorläufige Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise und Asylerstanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten seit 2010	101
Tabelle 3-11:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit 2010 (Erst- und Folgeanträge)	102
Tabelle 3-12:	Nach § 22 AufenthG aufgenommene ausländische Staatsangehörige seit 2013 (Einreise im selben Jahr)	108
Tabelle 3-13:	Nach § 25 Abs. 4 AufenthG aufgenommene ausländische Staatsangehörige seit 2013 (Einreise im selben Jahr) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	108
Tabelle 3-14:	Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG seit 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Einreise im selben Jahr)	109
Tabelle 3-15:	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Bestandszahlen zum 31. Dezember 2020)	110
Tabelle 3-16:	Im Resettlement-Programm gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat seit 2012	112
Tabelle 3-17:	Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts in ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2020	123
Tabelle 3-18:	Aus weiteren Gründen in den Jahren 2019 und 2020 zugewanderte Personen nach Aufenthaltstiteln	125
Tabelle 3-19:	Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten 2015 bis 2020	125

Tabelle 3-20:	Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands seit 2010	130
Tabelle 4-1:	Deutsche Studierende nach Studienland in den Jahren 2010 bis 2018	140
Tabelle 4-2:	Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach den häufigsten Zielländern seit 2010	142
Tabelle 4-3:	Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2010 bis 2020	143
Tabelle 4-4:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2019	145
Tabelle 4-5:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2019	145
Tabelle 5-1:	Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2020	155
Tabelle 6-1:	Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS seit 2010 (Fallzahlen)	159
Tabelle 7-1:	Bevölkerung Deutschlands nach Migrationshintergrund (im weiteren Sinne) in den Jahren 2019 und 2020, in Tausend	164
Tabelle 7-2:	Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2020, in Tausend	166
Tabelle 8-1:	Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2020	182
Tabelle 8-2:	Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen seit 2010	187
Tabelle 8-3:	Einbürgerungen im Jahr 2020 mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	194

Anhang

Tabelle 1-1:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 2010	196
Tabelle 1-2:	Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern seit 2010	198
Tabelle 1-3:	Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Zielländern seit 2010	201
Tabelle 1-4:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunfts- und Zielländern sowie Geschlecht im Jahr 2020	204
Tabelle 1-5:	Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010	206
Tabelle 1-6:	Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010	208
Tabelle 1-7:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr	212
Tabelle 1-8:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2020	213
Tabelle 1-9:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2020	214

Tabelle 1-10:	Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2011	215
Tabelle 1-11:	Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2011	217
Tabelle 1-12:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Altersgruppen seit 2010	220
Tabelle 1-13:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Geschlecht seit 2010	221
Tabelle 1-14:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2020 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln	222
Tabelle 1-15:	Ausländische Staatsangehörige, die von 2010 bis 2019 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	223
Tabelle 2-1:	Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2019 und 2020	224
Tabelle 3-21:	Zuwanderungsgruppen seit 2010	225
Tabelle 3-22:	Erwerbsmigration aus Drittstaaten nach Aufenthaltstiteln und Einreisejahr seit 2011	226
Tabelle 3-23:	Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten seit 2014	227
Tabelle 3-24:	Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten, Art der Beschäftigung und Geschlecht	227
Tabelle 3-25:	Forschende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	228
Tabelle 3-26:	Selbständige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	228
Tabelle 3-27:	Deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2010/2011	229
Tabelle 3-28:	Deutsche und ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2010	230
Tabelle 3-29:	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Sommersemester 2020	231
Tabelle 3-30:	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Wintersemester 2020/2021	232
Tabelle 3-31:	Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)	233
Tabelle 3-32:	Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2020/2021	234
Tabelle 3-33:	Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2020	235
Tabelle 3-34:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010	236
Tabelle 3-35:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden (Erstanträge) von 2015 bis 2020	240

Tabelle 3-36:	Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge im Jahr 2020	242
Tabelle 3-37:	Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010	243
Tabelle 3-38:	Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010 nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen	244
Tabelle 3-39:	Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2020	245
Tabelle 3-40:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) seit 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	246
Tabelle 3-41:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Art des Nachzugs	247
Tabelle 3-42:	Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten seit 1990	248
Tabelle 3-43:	Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Altersgruppen seit 2010	250
Tabelle 3-44:	Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Land des vorherigen Aufenthalts seit 2010	251
Tabelle 4-6:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2020	252
Tabelle 4-7:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020	253
Tabelle 4-8:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020, in Prozent	254
Tabelle 4-9:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2020	255
Tabelle 4-10:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2020, in Prozent	256
Tabelle 4-11:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Zielland seit 2011	257
Tabelle 5-2:	Zuzüge in die EU-28-Staaten sowie nach Island, Liechtenstein, die Schweiz und Norwegen seit 2010	258
Tabelle 5-3:	Fortzüge aus den EU-28-Staaten sowie aus Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2010	259
Tabelle 5-4:	Zu- und Abwanderung von inländischen Personen in den Jahren 2018 und 2019 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen	260
Tabelle 5-5:	Anteil der inländischen Personen an der Zu- und Abwanderung in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2019	261
Tabelle 5-6:	Asylantragstellende (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2010	262
Tabelle 6-2:	Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen seit 2010	264

Tabelle 6-3:	An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleusende seit 2010	264
Tabelle 6-4:	Art des Aufenthalts von ausländischen Tatverdächtigen seit 2013	265
Tabelle 7-3:	Bevölkerung in Privathaushalten nach detailliertem Migrationsstatus seit 2010, in Tausend	266
Tabelle 7-4:	Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund 2020, in Tausend	267
Tabelle 7-5:	Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2020, in Tausend	268
Tabelle 8-4:	Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland seit 2010	270
Tabelle 8-5:	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2020	271
Tabelle 8-6:	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 sowie 2017 bis 2020 (jeweils zum 31. Dezember)	272
Tabelle 8-7:	Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2020	275
Tabelle 8-8:	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2020	276
Tabelle 8-9:	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2020	278
Tabelle 8-10:	Geburten seit 2010	281
Tabelle 8-11:	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2020	282
Tabelle 8-12:	Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten seit 2010	284

Kartenverzeichnis

Karte 1-1:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2020	46
Karte 3-1:	Asylantragstellende (Erstanträge) im Jahr 2020 nach Staatsangehörigkeiten	98
Karte 5-1:	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in europäischen Staaten im Jahr 2020	151

Impressum

Herausgegeben vom:

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Alt Moabit 140
10557 Berlin
www.bmi.bund

Redaktion:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat FIII – Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen
Referat 23E – Statistik

Stand:

12/2021

Druck:

Silber Druck oHG, 34253 Lohfelden

Gestaltung:

MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH, 53229 Bonn

Bildnachweis:

© iStock/Kasia Biel (Titelseite, Innentitel)

ISSN:

Print: ISSN 2629-5202

Online: ISSN 2751-5958

Bestellmöglichkeit:

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Zitat:

BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern und für Heimat/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2022): Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2020. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung sind für nicht gewerbliche Zwecke, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Excel-Dateien. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes.

Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.



Besuchen Sie uns auf

www.facebook.com/bamf.socialmedia

[@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

OTHER LANGUAGE 

www.bamf.de/publikationen

